68/292
DD
901
F87
G58
v.29-30
Index
1-30

ANNEX
LIBRARY
B

094189

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

BOUGHT WITH THE INCOME
OF THE SAGE ENDOWMENT
FUND GIVEN IN 1891 BY
HENRY WILLIAMS SAGE

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

3 1924 071 571 610

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung

der

Geschichts-, Altertums- und Volkskunde

von

Freiburg

dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften

Neunundzwanzigster Band

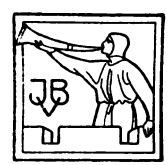

Freiburg im Breisgau 1913
J. Bielefelds Verlag

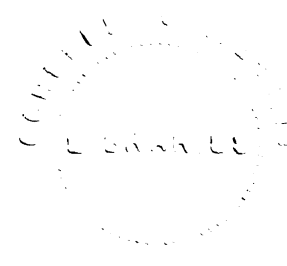

347532 C-33C
205

Caritasdruckerei, Freiburg i. Br.

Inhalt.

Seite

1. **Geschichte des Zollwesens der Stadt Breisach** bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Von Lehramtspraktikant Dr. Emil Läufer in Konstanz 1–80

2. **Die fremden Krämer zu Freiburg i. Br. und Zürich** im Mittelalter bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Von Lehramtspraktikant Dr. Adolf Birkenmaier . . . . . 81—146

3. **Die Herren von Rötteln und ihre heutigen Nachkommen.** Historische Skizze von J. O. Hager in Basel . 147—172

4. **Zur Geschichte der Kunst und Sitte am Oberrhein** um die Wende des 16. Jahrhunderts. Glasmaler Matthäus Federer von Freiburg (1575—1626), Wachsbossierer Christoph Platzner und Jakob Schmidt von Konstanz (1604). Von Dr. Friedrich Hefele . . . . . 173—184

5. **Freiburgs erste „Tannhäuser"-Aufführungen** und ihre Nachklänge. Ein Erinnerungsblatt zu Richard Wagners 100. Geburtstag. Von Handelskammersekretär Wilhelm Schlang . . . . . 185—200

6. **Friedrich von der Wengen** (1838—1912) und seine militärschriftstellerische Tätigkeit. Ein Gedenkblatt von Bibliothekar Heinrich Auer . . . . . 201—214

Kleine Mitteilungen.

1. **Die Siegel der Grafen von Freiburg.** Von Privatdozent Dr. Anton Eitel 215–224

2. **Die Todesdaten der Markgrafen Heinrich II. und Hermann III. von Baden-Hachberg.** Von Dr. Hermann Flamm . . . . . 224—228

3. **Zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs im Hegau.** Von Dr. Friedrich Hefele . . . . . 229—231

Seite

Anzeigen.

1. **Die von Hornstein und von Hertenstein.** Erlebnisse aus 700 Jahren. Ein Beitrag zur schwäbischen Volks- und Adelskunde, von Edwar Freih. von Hornstein-Grüningen. 1. Tl. und 2. Tl. 1. Lief. 1213—1694. Konstanz (Preßverein) 1911. Angez. von Privatdozent Dr. Engelbert Krebs . . . 232 234

2. **Waldkirch im Elztal.** Stift, Stadt und Amtsbezirk. Nach den geschichtlichen Quellen dargestellt von Max Wetzel. 1. Tl. Freiburg i. Br. (Literar. Anstalt) 1912. Angez. von Dr. Friedrich Hefele 234 236

3. **Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann.** Gesammelt und herausgegeben von Ernst Gagliardi. 2. Bd. (Quellen zur Schweizer Geschichte. NF. II. Abt.: Akten. Bd. 2.) Basel (Basler Buch- und Antiquariatshandlung) 1913. Angez. von A. E. 236 237

Bericht

über die 32. Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission in Karlsruhe am 7. und 8. November 1913 238 240

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1912/13 241 251

Verzeichnis der Mitglieder (Stand am 31. Dezember 1913) 252 256

Geſchichte des Zollweſens der Stadt Breiſach bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

Von

Dr. Emil Läufer.

Erſter Abſchnitt.

Äußere Geſchichte der Zölle.

Einleitung.

Das am rechten Ufer des Rheins anziehend gelegene Städtchen Breiſach iſt längſt von der Bedeutung, die es in früherer Zeit als oft heißumſtrittene Feſtung gehabt, herabgeſunken. Breiſach, das einem ganzen Landesteil, dem Breisgau, den Namen gab, war einer der wichtigſten militäriſchen Stützpunkte am Oberrhein. Aufgebaut auf einem Felſen, umſpült von den Wellen des Rheins, galt es als uneinnehmbar[1]. Schon aus dieſem Grunde iſt es leicht zu erklären, daß der verhältnismäßig kleine Ort eine wechſelvolle Geſchichte durchgemacht hat im Laufe der Jahrhunderte.

Wenn auch nicht gleich wichtig wie als Feſtung, hat es doch durch ſeine Lage am größten deutſchen Strome zugleich Bedeutung als eine der Zollſtätten, die das ſpätere Mittelalter hindurch am Rheine angelegt wurden[2], nicht zum Ergötzen der vielen Kaufleute, die mit ihren Waren die bequeme Waſſerſtraße benutzten.

[1] P. Rosmann und F. Ens, Geſchichte der Stadt Breiſach (Freiburg 1851) S. 41 ff.

[2] Th. Sommerlad (Die Rheinzölle im Mittelalter [Halle 1894] S. 66) weiſt für das Ende des 14. Jahrh. 62 Rheinzollſtätten nach.

Erſtes Kapitel.

Der ſtädtiſche Zoll.

§ 1.

Bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts[1].

Von jener Zeit an, wo Breiſach noch linksrheiniſch war und daher zum Elſaß geörte, war es der Baſler Diözeſe zugeteilt[2]. Unter Heinrich IV. trat die Stadt noch in ein engeres Verhältnis zur Baſler Kirche[3], worüber es ſpäter zu heftigen Streitigkeiten kam. Als dann der Lauf des Rheins allmählich beſtändiger wurde und endgültig links an Breiſach vorbei ging und die Stadt dadurch dem Breisgau zugeteilt wurde, fiel ſie

---

[1] Wir ſind in unſerer Arbeit faſt ausſchließlich auf Handſchriftenmaterial angewieſen. Leider entſpricht aber auch hier die Ausbeute nicht den Erwartungen. Zudem iſt der Aktenbeſtand des Breiſacher Archivs noch nicht fachmänniſch geordnet. Die Urkunden ſind verzeichnet von A. Poinſignon in den Mitteilungen der Bad. Hiſt. Kommiſſion 11 (Karlsruhe 1889), S. 1—91. Vgl. auch K. Hartfelder, ZGORh. 34, 66 ff. Einiges konnte aus dem Baſler Archiv, dem Kolmarer Stadtarchiv und dem Generallandesarchiv in Karlsruhe entnommen werden.

[2] Rosmann a. a. O. S. 119.

[3] Das Münſter in Breiſach mit ſeiner Tochterkirche in Hochſtetten ſowie der Eckardsberg und das Schloß der Ueſenberge mit allen ſeinen Hofgründen wurden der Baſler Kirche zugeeignet. Vgl. Rosmann a. a. O. S. 112.

im Jahre 1155 an die Diözese Konstanz[1], jedoch ohne daß Basel seine Rechte auf Breisach einbüßte. Um diese Zeit teilte Bertold IV. den Besitz der Stadt Breisach mit seinem Vetter Hermann III., Markgrafen von Baden; gemeinschaftlich übten sie das Münzrecht darin aus[2]. So stand Breisach unter einer mehrfachen Oberherrlichkeit.

Im Jahre 1185 ließ sich überdies Heinrich VI. vom Basler Bischof, Heinrich von Horburg, mit der Hälfte der bischöflichen Besitzung belehnen[3]. Er verbesserte die Festungswerke und baute auf dem Berge ein Schloß und verordnete, daß auf dem Berge zu Breisach nur Kaufleute Herberge finden sollten[4]. Natürlich ist hier an Handwerker, die ihre Produkte selbst an das Publikum absetzten, mit gedacht. Unter den Zähringern war der Handel Breisachs emporgekommen, und die eben erwähnte Verordnung Kaiser Heinrichs VI. zeigt, welches Interesse auch er den Kaufleuten entgegenbrachte.

In die große Bewegung der Städte beim Ausgang der Staufer wurde auch Breisach mit hineingezogen; wir

---

[1] Trudp. Neugart, Codex diplomaticus II Alemanniae (San-Blas. 1791), p. 86.

[2] Joh. Dan. Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis I (Karlsruhe 1763/67), p. 303.

[3] J. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I (Porrentruy 1852/67) p. 399. Noverit igitur ... quod dilectus princeps noster Heinricus Basiliensis episcopus, nobis Heinrico Dei gratia Rom. regi in beneficio concessit medietatem curtis Brysach et medietatem montis Brysach, excepta una mansione Burchardi de Uesenberc; medietatemque montis qui dicitur Eggehartberc, ita ut a nobis et ab ipso predicti montes et curtis possideantur pro indiviso. ... cum agris cultis et incultis, bannis, silvis, pratis, pascuis, molendinis, aquis, aquarumque decursibus, piscariis, pedagiis, et cum omnibus eorum pertinentiis, nobis contulit in feodo.

[4] Trouillat l. c. p. 400: „Nulli in monte assignabimus mansionem, nisi mercatus officium voluerit exercere."

finden es im rheinischen Städtebund von 1254. Der Bund richtete sich vor allem gegen die Ausbeutung der Kaufleute durch die Rheinzölle [1].

Doch erst mit Rudolf von Habsburg treten wir in die Zeit ein, die für unsere zollgeschichtliche Betrachtung wichtiger wird. Nach dem Tode Konrads IV. zog Bischof Bertold von Basel das Lehen, das 1185 an Heinrich VI. verliehen wurde, ein. Darüber geriet Rudolf mit dem Basler Bischof in heftigen Streit, indem er geltend machte, daß Heinrich VI. für sich und seine Nachkommen mit Breisach belehnt worden sei [2]. Rudolf verlangte, ihm entweder die Stadt abzutreten oder 1000 Mark Silber zu zahlen. Schließlich blieb Rudolf Sieger [3]. Bald nach Rudolfs Krönung kam Breisach an das Reich, es wurde freie Reichsstadt, wenn auch nicht gerade allzulange. Als solche erhielt sie von Rudolf im Jahre 1275 eine Verfassungsurkunde [4]. Hier hören wir zum erstenmal von der Zollfreiheit der Breisacher Bürger auf dem Rhein [5]. Die Zollfreiheit erstreckte sich nur auf habsburgisches Gebiet und umfaßte wahrscheinlich alle Waren. Zugleich erhielten die Bürger das Recht, innerhalb der Grenzen des habsburgischen Gebietes mit sicherem Geleite Handel zu treiben [6].

[1] Monumenta Germaniae historica. Scriptores XVII, 57. Im Verzeichnis der Herren und Städte des Bundes ist auch Breisach angeführt. Man faßte den Beschluß, eine Kriegsflotte von 150 Schiffen auszurüsten. Vgl. F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1899) S. 83. [2] Rosmann a. a. O. S. 162.

[3] A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (Innsbruck 1887) S. 116. O. Redlich, Rudolf von Habsburg (Innsbruck 1903) S. 42.

[4] Abgedruckt bei H. Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 41 ff.

[5] Ab exactione thelonei burgenses per nostri Rheni districtum absolvimus.

[6] Infra Rheni nostri terminos sub nostri conductus securitate negotiabuntur.

Ferner verlieh ihnen Rudolf das Grundruhrrecht[1], „ein für den Handel rein negatives Verkehrsrecht“[2], ein Recht, das in der Tat zu häufigen Streitigkeiten mit andern Orten führte, besonders mit Basel. Die Grundruhr erstreckte sich auf das Gebiet zwei Meilen oberhalb und eine Meile unterhalb von Breisach. Jenes Gebiet, auf das sich die Grundruhr erstreckte, war ursprünglich Überflutungsgebiet und gehörte zum Rheinstrom. Daher war es auch nicht Eigentum irgend einer Gemeinde, sondern des Königs oder des ganzen Landes. So konnte das Grundruhrrecht auf zwei Meilen oberhalb und eine Meile unterhalb der Stadt an Breisach nur durch besondere königliche Verleihung erteilt werden. Ein viertes, wichtiges Recht bestand darin, daß zwischen Breisach und Straßburg keine Ladstatt sein sollte[3]. Auch für dieses Recht hatte Breisach später oft zu kämpfen, da immer wieder Überschreitungen vonseiten der Nachbarstädte vorkamen.

Diese Rechte, vor allem das alleinige Rheinüberfahrtsrecht auf eine große Strecke, wodurch die Stadt zum Stapelplatze erhoben wurde, und das Zueignungsrecht für rheinfällige Waren hatten gewiß große Bedeutung für

[1] Quidquid infra ambitum Rheni supra Brisach ad duo miliaria et inferius ad unum fuerit rheinfällig, ad ipsum burgum pertinebit.

[2] T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel (Basel 1886) S. 183. Die Grundruhr war ein altes Verkehrsrecht. Wenn ein Schiff auf einem Flusse scheiterte, durfte der Herr des betreffenden Grund und Bodens die Fracht an sich ziehen. Öfters wurden Städte davon befreit, so Basel 1357 von Karl IV. (Basler Urkundenbuch IV, Nr. 230). Trotzdem nahm aber Markgraf Bernhard von Baden Basler Kaufleuten 1420 eine wertvolle Ladung weg auf Grund dieses Strandrechts. Vgl. R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I (Basel 1907), 438. — E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I (Straßburg 1892), 111.

[3] Infra burgum Brisach et Argentinensem civitatem nullus erit portus, qui vulgo dicitur ladstatt, nisi apud Brisach.

Breisach. Zugleich können wir aber auch darin das Bestreben erblicken, der Handelspolitik und der Schiffahrt Basels entgegenzutreten; eine Tendenz, die namentlich später, als Breisach vom Reich an das Haus Habsburg verpfändet wurde[1], unter Ludwig dem Bayer eifrig fortgesetzt wurde.

Inwieweit diese Privilegien der Stadt allein zugute kamen, läßt sich aus den vorhandenen Quellen nicht mit Bestimmtheit sagen. König Rudolf hatte sich nämlich Burg- und Schultheißenamt vorbehalten[2]. Doch ist fraglich, welche finanziellen Rechte damit verbunden waren. Eines können wir jedoch erkennen, daß König Rudolf und auch den nachfolgenden Königen und Kaisern, welche diese Privilegien immer wieder erneuerten, an dem Besitze Breisachs viel gelegen sein mußte.

Für das 13. Jahrhundert dürfen wir wohl für Breisach noch keinen städtischen Zoll annehmen. Die Mehrzahl der Städte erwirbt ein Zollrecht erst im 14. Jahrhundert unter Ludwig dem Bayer[3]. Wahrscheinlich ist auch in Breisach der städtische Zoll neben dem stadtherrlichen entstanden. Im folgendem werden wir sehen, wann die Stadt zum erstenmal Zoll erheben durfte.

§ 2.

14. und 15. Jahrhundert.

a) Ungeld.

Mit den Rechten, die Rudolf im Jahre 1275 der Stadt Breisach verlieh, waren auch Pflichten verbunden, so z. B. die des Strombaues. Um der Stadt zu ermöglichen, dieser

[1] Im Jahre 1330.

[2] Rosmann a. a. O. S. 172 Anm. 1.

[3] J. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens (Leipzig 1896) S. 93.

Aufgabe gerecht zu werden, verlieh Ludwig der Bayer im Jahre 1330 ihr die Erhebung des Ungelds[1], zugleich das Recht, die Stadtbefestigung nach ihrem Gutdünken zu leiten.

Damit war für die Stadt eine neue Einnahmequelle geschaffen. Gewiß war die Erwerbung des Ungeldes für die Entwicklung eines städtischen Zollwesens überhaupt von Bedeutung[2].

Es frägt sich nun, inwieweit das Ungeld mit dem Zoll zusammenhängt. Ursprünglich ist ja das Ungeld aus dem Zollrecht geflossen, wie schon der Name theloneum indebitum bezeugt[3]. Wir haben hier eine speziell städtische Abgabe zur Bestreitung des Mauerbaues. Die Ungelderhebung, wie sie von Ludwig dem Bayer verliehen wurde, erhielt durch König Ruprecht im Jahre 1403 mit ihrer Erneuerung zugleich eine deutlichere Erklärung. Ruprecht bestimmte, „daz si (die Breisacher) in derselben statt Breysach und burgbann daselbs ire umbgelt und zöll mögen besetzen und entsetzen, hoch und nider, mehren und mindern zu derselben statt notdurft, als si zu einer jeglichen zeit in der obgenanten unser und des heiligen reichs statt Breysach das nutzeste und bequemblichste dunkt“[4]. Wir werden wohl annehmen dürfen, daß auch schon im Jahre 1330 das Ungeld nicht allein zum Strombau, sondern überhaupt für die Bedürfnisse der Stadt verwendet wurde und daß eben der Strombau als bedeutendste Last erwähnt ist. Ebenso, daß sich auch 1330 schon die Höhe des Ungeldes

[1] A. Poinsignon in den Mitteilungen 11, 6: Urk. Nr. 16 vom 1. Sept. 1330.

[2] Falke a. a. O. S. 97.

[3] Vgl. G. von Below, Art. Ungeld im Handwörterbuch der Staatswissenschaft VII, 337. — Derselbe, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, HZ. LIX, 239.

[4] Poinsignon a. a. O. S. 12 Nr. 52. Abschrift der Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe, Kopialbuch 779.

ganz nach der finanziellen Lage der Stadt richtete. Wichtiger ist vielleicht, daß im Privileg Ruprechts auch Zölle Erwähnung finden, was 1330 nicht der Fall ist. Doch ist kaum anzunehmen, daß die Stadt erst so spät das Recht erhielt, Zölle zu erheben. Wir haben für das Jahr 1397 einen so ausführlichen Rodel für den Zoll über die Brücke, daß die Entstehung des Zollrechtes noch bedeutend vor diese Zeit fallen muß.

b) Rheinzoll.

Genauere Datierung anzugeben, sind wir in der Lage beim Rheinzoll. Dieser muß sicher vor dem Jahre 1370 zum erstenmal erhoben worden sein. Im Jahre 1370 befiehlt nämlich Karl IV. seinem Landvogt im Elsaß, Ulrich von Vinstingen, mit den Breisachern zu „schaffen", daß sie den von ihnen ohne des Kaisers Wissen errichteten neuen Rheinzoll wieder abstellen und ohne seine Gunst und sein Wissen ferner keinen aufschlagen[1]. Der Versuch Breisachs, ohne kaiserliches oder königliches Privileg sich den Transitzoll auf dem Rhein anzueignen, ist also gescheitert. Doch bald darauf kam die Stadt in den Besitz des erstrebten Rechtes durch Kaiser Karl IV. Wir besitzen zwar darüber keine Urkunde. Aber aus einer solchen von seinem Nachfolger können wir schließen, daß ungefähr 1373 Breisach einen Transitzoll erheben durfte. Im Jahre 1393 legten die Breisacher nämlich dem König Wenzel die Bitte vor, auf weitere 20 Jahre von jedem Fardel, das den Rhein auf- oder abgeht durch die Brücke, 2 Schilling Straßburger Währung erheben zu dürfen[2]. Wenzel gab ihrer Bitte nach, in Anbetracht, daß sie „seinem vater seligen, ihm und dem riche oft und dicke nutzlichen und willichen getan haben, teglichen tun und für-

[1] J. F. Boehmer, Regesta imp. VIII (Innsbruck 1877/99) Nr. 4877.

[2] Basler Urkundenbuch IV, 89. Geering a. a. O. S. 189.

daß tun sollen“[1]. Kaiser Karl IV. muß ihnen also schon dieses Recht eingeräumt haben. Außerdem enthält die Urkunde noch die Bestimmung, die zwei Schilling auch sonst „von allem andern kaufmanschatz“ fordern zu dürfen, „die doselbs dhein skein uf oder ableget noch markzal zweinzig ganze jor noch einander, als wir oder unser nachkomen das nicht widerrufen, zu besserung und notdurft der brucken und statt Breisach“. Dieses Privileg ist, wie man sieht, keine dauernde Vergünstigung; es erstreckt sich nur auf die Dauer von 20 Jahren, doch kann es auch vorher schon von Reichs wegen wieder zurückgenommen werden. Es ist ein Entgegenkommen des Reiches für treue Dienste; zugleich ein Mittel, solcher auch für die Zukunft gewärtig zu sein. Von einem Gebührencharakter, der den mittelalterlichen Zöllen als wichtiges Merkmal anhaftete, ist hier jedoch nichts mehr zu erkennen[2]. Wir müßten denn in Betracht ziehen, daß diese Einnahmen zum Teil für die Unterhaltung der Brücke verwendet wurden, wie es in der Urkunde auch bestimmt war. Anderseits kommt aber die Brücke für solche, die den Rhein befahren, nicht in Betracht, weil sie doch nur für den Verkehr vom Elsaß nach dem Breisgau und umgekehrt von Wichtigkeit war. Also lediglich zum Nutzen und Frommen der Stadt, zu ihrer Befestigung, werden die Zölle verlangt von Breisach, ohne jede Gegenleistung an die, welche sie zahlten.

---

[1] Breisacher Archiv Urk. 44.

[2] Th. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter (Halle 1894) S. 14. „Grundcharakter des mittelalterlichen Zollwesens ist das Gebührenprinzip, d. h. der Grundsatz, daß Zolleinnahmen lediglich als Äquivalent für die Leistung von Verkehr und Sicherheitsdiensten anzusehen und demzufolge zu erheben sind.“ S. 44: „Seit dem 12. Jahrhundert wurde das alte Gebührenprinzip beim Rheinzollwesen immer mehr und mehr verlassen.“

Das Zollrecht scheint sich nun für die Folgezeit rasch eingebürgert zu haben. Immer wurde es von den Königen und Kaisern erneuert und bestätigt. Zugleich hat es sich bald erweitert, was aus dem ausführlichen Zollrodel von 1397 zu schließen ist.

Überhaupt ist dies die Zeit, wo sich die Zollstätten am Rhein rasch vermehrten, im 12. Jahrhundert beginnend bis zum 15. Jahrhundert. Für das Ende des 12. Jahrhunderts weist Sommerlad 19 Rheinzollstätten nach; weitaus die größte Zahl kommt im 13. und 14. Jahrhundert dazu. Ende des 14. Jahrhunderts ist sie auf 64 gestiegen[1], wozu etwa um 1373, wie wir gesehen, auch der Zoll von Breisach kam.

c) Zollstreit mit Basel.

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß sich der Breisacher Zoll rasch einbürgerte, allerdings nicht ohne Kampf und Streit. Besonders war es Basel, das dem Breisacher Zollrecht heftigen Widerstand entgegensetzte. Zwar sehen wir Basel und Breisach in jener Zeit, wo letztere Stadt noch vom Basler Bischof abhängig war, oft miteinander im Bunde zur Wahrung der gegenseitigen Interessen. Und auch nachdem Breisach freie Reichsstadt geworden war, war das Verhältnis beider Städte zueinander ein gutes. Als aber Basel seit dem 14. Jahrhundert einen Transitzoll auf dem Rhein erhob[2], und Breisach diesem Beispiele folgte, da widersetzte sich Basel aufs heftigste und führte zugleich darüber Klage, daß Breisach ohne seine Erlaubnis und ohne zu fragen, Holz aus dem Oberland durch die Brücke zu Basel führe[3].

[1] Sommerlad a. a. O. S. 66, nennt die Zeit „den Höhepunkt der gesamten Handel und Verkehr schädlichen Entwicklung des Rheinzollwesens".

[2] Geering a. a. O. S. 189.

[3] Schon im Jahre 1377 kam es wegen der Holzfuhren zwischen beiden Städten zu Streitigkeiten, die aber nicht beigelegt wurden.

Schließlich mußte Herzog Leopold von Österreich in den Streit eingreifen, der es 1397 zu einem Vergleich zwischen beiden Parteien brachte. Richter waren außer den Räten des Herzogs Abgesandte der Städte Straßburg, Kolmar, Schlettstadt, Freiburg, Neuenburg, Rheinfelden, Säckingen und Schaffhausen. Man entschied zugunsten Breisachs, und zwar sollten die Basler wie andere Leute an der Brücke zu Breisach zollen. Anderseits müssen aber auch die Breisacher in Basel, wenn sie Holz unter der Brücke durchführen, von jedem Floß oder Schiff 4 Pfennig geben, worauf sie dann ungehindert durchziehen können[2]. Es ist also Basel nicht gelungen, sich über den Breisacher Zoll hinwegzusetzen; nicht einmal eine teilweise Befreiung wurde ihnen gestattet, wie in späterer Zeit, sie mußten zollen wie andere Leute auch. Der Holzhandel zwischen beiden Städten muß in jener Zeit schon bedeutend gewesen sein, sonst hätte sich deswegen kein so heftiger Streit entspinnen können. Besonders aber im 15. und 16. Jahrhundert stand er in Blüte; und Breisach deckte seinen Holzbedarf fast ausschließlich aus der Basler Gegend, aus dem Wiesental und Delsbergertal[3]. Es liegt nun sehr nahe, den Zollstreit in Verbindung zu bringen mit der

---

Vgl. Wackernagel a. a. O. I, 275 ff. K. J. Straub, Die Oberrheinschiffahrt im Mittelalter mit besonderer Rücksicht auf Basel. Freib. Diss. 1912.

[1] Man hatte sich geeinigt, „daz der egenanten von Brisach kuntschaft vil besser sei denn der von Basel, und daz dieselben von Basel billich zollen sollen ze Brisach durch die brugg, daruber, darob, nidwendig und durch die statt als ander leut, die zoll da geben ungeverlich." Basler Urkundenb. V, 234. P. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 8 Bde. II (Basel 1786 ff.), 332. Geering a. a. O. S. 189. Rosmann a. a. O. S. 227.

[2] B. Brendle, Der Holzhandel im alten Basel. Freib. Diss. 1910. Straub a. a. O. S. 28.

Abfassung des Zollrodels im gleichen Jahre. Breisach wollte eben ein für allemal eine feste Norm aufstellen für die zollpflichtigen Gegenstände, um in Zukunft jeden Streit und jedes Mißverständnis zu vermeiden.

d) Zollverhältnis zu Neuenburg.

Nicht allein das mächtige Basel, sondern auch das bei weitem unbedeutendere Neuenburg lehnte sich bei Breisachs Zollerhebung auf, indem seine Bürger der Meinung waren, für sich und ihre Waren bei Breisach auf dem Rhein keinen Zoll geben zu müssen. Lange wurde hin und her gestritten, bis Paulus von Riehen, Schultheiß zu Freiburg, im Jahre 1399 den Streit dahin entschied, daß die Neuenburger und ihre Waren zollfrei durch die Brücke bei Breisach fahren dürften[1]. Doch müssen sie schwören, daß die Waren ihnen und keinem andern gehören, „durch daz den von Brisach ir zolle gegen andern luten nit empfuret werde". Ebenso sollen aber auch die von Breisach und ihre Waren in Neuenburg zollfrei sein. Es ist das erste Mal, daß uns eine gegenseitige, vollständige Zollfreiheit begegnet zwischen Breisach und einer andern Stadt; wir werden im folgenden sehen, daß Breisach in späterer Zeit noch des öftern derartige Verträge schließt. Es ist bezeichnend, welchen Widerstand man dem neuen Breisacher Zoll entgegensetzte und wie man bestrebt war, dieses Handels- und Verkehrshindernis möglichst rasch wieder zu beseitigen. Daß dabei Basel den kürzeren zog, darf uns nicht befremden,

[1] „Do vergihe ich Paulus von Riehein ... und spriche mit diesem gegenwertigen briefe, als daz die egenant von Neuenburg und die ihren und ir gut uf dem Rine durch die brugke ze Brisach zolles frie sin und varen söllent." Breisach Arch. Urk. Nr. 47a. — F. Huggle, Geschichte der Stadt Neuenburg a. Rh. (Freiburg 1876) S. 113.

wenn wir bedenken, daß hinter Breisach Österreich stand und daß die Herzöge von Österreich eben Breisach vorschoben, um Basel zu schwächen. Daß es sich dagegen mit dem von Österreich abhängigen Neuenburg auf guten Fuß stellte, ist natürlich, da sich zugleich dessen Interessen auch eher mit denen Breisachs deckten als die des bebedeutend größeren und mächtigeren Basel.

Um diese Zeit war es auch, daß die letzten Rechte des Basler Bischofs auf Breisach erloschen[1]. Breisach selbst ließ sich im Jahre 1403 von König Ruprecht seine Privilegien bestätigen und erhielt zugleich das Recht, das Ungeld zu erheben[2], wie wir oben schon gesehen haben.

e) Erhebung gegen den Markgrafen von Baden.

Es dauerte nicht lange, so wurde Breisach in neue Streitigkeiten verwickelt. Neuenburg, Breisach und andere vom Reich an Österreich verpfändete Städte hatten sich an das Reich zurückgekauft, da Herzog Friedrich in die Reichsacht erklärt war. König Sigismund bestellte den Markgrafen Bernhard von Baden zum Statthalter über die Lande oberhalb und unterhalb von Breisach. Hier nahm der Markgraf auch seinen Wohnsitz.

Während der kurzen Zeit seiner Statthalterschaft hatte er sich aber sehr unbeliebt gemacht, indem er seine Stellung dazu benützte, neue Rhein- und Landzölle einzurichten. Um dem zu steuern, taten sich mehrere Städte des Breisgaus, unter anderm auch Breisach, zu einem Bunde zusammen. Selbst König Sigismund griff ein und befahl dem Markgrafen, den neu eingerichteten Zoll wieder abzuschaffen[3]. Doch erst einer zweiten Erhebung der Städte gelang es, Bernhard zu bestimmen, daß er die neuen

[1] Rosmann a. a. O. S. 227.
[2] Poinsignon in Mitteil. 11, Nr. 52.
[3] Boehmer, Reg. XI, 4848.

Zölle aufhob und die Städte bei ihren Rechten und Freiheiten ließ[1].

f) Lotsenrecht.

Auch mit Basel dauerte der Friede nicht sehr lange. Im Jahre 1425 machten nämlich die Breisacher Ansprüche auf ein Lotsenrecht, indem sie verlangten, daß die Basler in Breisach Steuerleute an Bord nehmen sollten, wie die oberländischen Schiffer in Basel. Dies war nötig zur Sicherheit für die Fahrzeuge auf dem Flusse, zumal bei den schwierigen und ungeregelten Verhältnissen des Rheines. Breisach erhielt im Jahre 1442 seine Ansprüche von Friedrich III. bestätigt[2]. Breisach hatte vor allem geltend gemacht, daß es eine Ladstatt sei und daß es dieses Recht genießen wolle wie andere Städte auch. Friedrich gab die Bestätigung besonders im Hinblick auf die Pilger und auf die Kaufmannswaren, in dem er glaubte, „daz der bilgerim der koufmanngut nit so wol versorget ist als notdurftig were“[3]. Die Bestimmung war für Breisach entschieden eine weitere, große Vergünstigung, vor allem für die dortige Schifferzunft, indem die Beförderuug von Menschen und Waren auf eine große Strecke des Rheins zum Teil in ihre Hände kam. Trotz der Bestätigung des Lotsenrechtes durch Friedrich war der Streit dennoch nicht vollständig beseitigt. Eine vor-

---

[1] Über diesen Streit vgl. J. F. Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte I (Karlsruhe 1848/67), 255 Basler Chroniken IV, 28. H. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg III (Freiburg 1857/60), 81.

[2] „Als oft ein schiff den Ryn ab zu inen kompt, daruff drig schiff- oder stierman stond, so sollen zwen abstan und nit me dann einer daruf bliben und dafur zwei Brisacher genommen werden. . . .“ (Basler Urkundenbuch VII, Nr. 16).

[3] Breis. Arch. Urk. Nr. 103.

läufige Entscheidung fand er in der Rheinfelder Richtung[1] vom Jahre 1443. Darnach wurde den Breisachern von neuem das Recht zugestanden, Steuerleute zu stellen. Als Lohn haben ihnen die Basler für gewöhnlich 1 fl. zu geben, für Einsiedler Schiffe mit Pilgern 1½ fl., und für Lastschiffe, die zur Zeit der Messe nach Frankfurt fahren, 2 fl. bis Straßburg. Außerdem sind Leute und Lasten zollpflichtig, das Schiff dagegen nicht. Basler Schiffe, die beinahe leer sind oder nur wenige Pilger als Passagiere haben, brauchen keinen Steuermann zu nehmen; auch in diesem Falle müssen Leute und Schiffe verzollt werden, letzteres mit 4 Plappart. Damit die Verzollung besser und rascher vor sich geht, haben die Breisacher zu diesem Zwecke zwei Fertiger zu bestellen. Einige Vergünstigungen werden jedoch den Baslern eingeräumt. Wenn nämlich die Schiffleute von Breisach ihnen keine Steuerleute geben können oder geben wollen, so dürfen die Basler Schiffleute nach Bezahlung der Zölle allein weiterfahren. Ebenso, wenn in Breisach etwa sechs bis acht Leute rheinabwärts wollen und von den Breisacher Schiffern nicht befördert werden, so dürfen die Basler sie aufnehmen ohne weitere Verpflichtung an die Breisacher. Den Rhein sollen bis Breisach die Basler, bis Straßburg die Breisacher untersuchen. Im übrigen soll der Vertrag von 1397 auch fernerhin gelten.

Doch waren auch damit die Streitigkeiten noch nicht endgültig aus der Welt geschafft[2]. Die Basler suchten vor allem das Zoll- und Lotsenrecht der Breisacher zu beseitigen, überhaupt Breisach vollständig vom Rheine zu verdrängen. Einigermaßen Stillstand trat ein durch

[1] Basler Urkundenbuch VII, Nr. 32. Ochs a. a. O. III, 317. Wackernagel a. a. O. S. 577.

[2] Über den ganzen Verlauf der Streitigkeiten vgl. besonders Straub a. a. O. S. 24 ff.

die Breisacher Richtung vom Jahre 1449[1]. Das Lotsenrecht der Breisacher wird auch hier bestätigt. Darnach sollen alle Basler Schiffe Steuerleute nehmen zu Breisach zu 1 fl. bis nach Straßburg, ausgenommen, wenn sie keine bekommen können oder wenn die Fracht zu gering ist. In diesem Fall sollten sie Zoll- und Fertigungsgeld und für leere Schiffe 4 Plappart Bodenzoll zahlen.

Frankfurter Meßschiffe mit vier Rudern sollen zwei Steuerleute nehmen und jedem 2 fl. bezahlen; mit drei Rudern zwei zu je 1½ fl. und mit zwei Rudern einen Steuermann zu 2 fl.

Zur Zeit der Achen- und Einsiedlerfahrten sollen die Basler zu Breisach gehalten werden wie die Oberländer in Basel. Sie sollen 4 Plappart Zeichengeld und 4 Plappart Fertigungsgeld geben, außerdem den Fertigern noch ein besonderes Trinkgeld.

Auch hier finden wir Breisach Basel gegenüber wieder bedeutend im Vorteil, und es ist wohl begründet, wenn Wackernagel[2] sagt, daß „vielleicht Straßburg hier ein Interesse gehabt hat, der rheinischen Konkurrentin entgegenzuwirken".

g) Verpfändung an Burgund.

Inzwischen war Breisach wieder an Österreich gekommen. Doch war es keine Zeit der Blüte und des Aufschwungs, in der sich die Stadt damals befand. „Die beiden Habsburger, Herzog Albrecht der Verschwender und Herzog Sigismund hatten vollständig Raubwirtschaft getrieben."[3] Letzterer war im Kampfe mit der Schweizer Eidgenossenschaft unter-

[1] Basler Urkundenbuch VII, 255. Ochs a. a. O. IV, 21, Anm. 3. Wackernagel a. a. O. S. 599.

[2] Wackernagel a. a. O. S. 547.

[3] H. Witte, Der Zusammenbruch der burgundischen Herrschaft am Oberrhein. ZGO. NF. II, 4.

legen[1]. Als Entschädigung wurde ihm die Summe von 10000 fl. auferlegt. Dafür sollte das wichtige Waldshut mit dem Schwarzwald zum Pfande stehen und den Eidgenossen huldigen, wenn die Summe bis zum festgesetzten Termin am 22. Juni 1469 nicht bezahlt sei. Die Stände erklärten sich auch bereit, das Geld aufzubringen. Doch der Herzog ging nicht darauf ein, sondern wandte sich an fremde Hilfe. Durch den Vertrag von St. Omer vom 9. Mai 1469 verpfändete er für 50000 fl. die Grafschaft Pfirt und die Landgrafschaft Oberelsaß nebst den vier Waldstätten Waldshut, Laufenburg, Rheinfelden und Säckingen samt dem Schwarzwald und Breisach an Karl von Burgund. Als Landvogt wurde Peter von Hagenbach über die Lande gesetzt, der seinen Sitz meist in Breisach hatte[2]. Was Breisach betrifft, so hatte Herzog Sigmund ursprünglich nicht die Absicht gehabt, die Stadt zu verpfänden. Aber Herzog Karl wollte gerade auf diesen Stützpunkt nicht verzichten. Doch mußte er ausdrücklich versprechen, Breisach seine Freiheiten zu bestätigen[3].

Was nun die burgundische Herrschaft vor allem verhaßt machte, war die Einführung einer allgemeinen Steuer. Von jeder Maß Wein sollte ein Pfennig bezahlt werden: der sogenannte böse Pfennig. In welcher Weise er jedoch erhoben wurde, ob vom Käufer oder Verkäufer, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben[4]. Nur so viel ist sicher, daß die Erhebung und besonders der damit Beauftragte,

[1] Über diese Kämpfe und das folgende vgl. Witte, Zur Geschichte der burgundischen Herrschaft am Oberrhein. ZGO. NF. I, 129 ff., ebenso den obengenannten Aufsatz von Witte.

[2] Über Peter von Hagenbach vgl. H. Schreiber, Peter von Hagenbach und das Gericht der Geschworenen zu Breisach. Taschenbuch für Geschichte und Altertümer in Süddeutschland 2. Jahrg., Freiburg i. Br. 1840, S. 1—66.

[3] Mone, Quellenkunde III, 418 u. 419.

[4] Darüber Witte, ZGO. NF. II, 6 f.

Peter von Hagenbach, eine ungeheure Mißstimmung in der Bevölkerung der betroffenen Landesteile hervorrief.

Mag jedoch die burgundische Herrschaft auch schwer auf den verpfändeten Landen, besonders auf Breisach, gelastet haben, so war von Niedergang des Handels und Verkehrs, wie es Rosmann[1] darstellt, nicht die Rede. Im Gegenteil, der Mißwirtschaft, wie sie unter Sigmund und seinem Vorgänger eingegriffen hatte, wurde ein Ende gesetzt und wieder mehr Ordnung in die politisch und wirtschaftlich verfallenen Lande gebracht, besonders Ruhe und Sicherheit auf den Straßen wieder hergestellt.

Doch der Zorn der Bevölkerung stieg immer mehr und entlud sich schließlich auf den Landvogt, der ja gewiß durch die Härte seiner Maßregeln seine Untertanen aufbringen mußte, der aber auch seine Politik im Jahre 1474 mit dem Leben zahlte[2]. Durch die Heirat Maximilians mit Maria von Burgund kamen alsdann die verpfändeten Lande, somit auch Breisach, wieder an Österreich.

h) Privilegien Maximilians.

Unter Maximilians Regierung nahm Breisach wieder einen erheblichen Aufschwung, besonders in wirtschaftlicher Beziehung. Er war darauf bedacht, die Privilegien der Stadt zu wahren und von neuem zu bestätigen, nötigenfalls gegen fremde Eingriffe oder Überschreitungen zu verteidigen. Als es z. B. wiederholt zu Streitigkeiten gekommen war, weil Amtsleute des Reiches und des Hauses Österreich den Zoll auf der Rheinbrücke bei Breisach nicht entrichten wollten, befahl Maximilian im Jahre 1493, daß jedermann der die Brücke zu Breisach passiere, die hierüber bestehenden Privilegien der Stadt gegenüber

[1] A. a. O. S. 248 ff.

[2] Er wurde am 9. Mai in Breisach hingerichtet.

respektiere[1]. Darnach sollen alle, welche die Brücke benützen, verpflichtet sein, den Zoll zu entrichten. Zollfrei sind nur das kaiserliche Hofgesinde, wenn es auf besondern Befehl der Regierung reist, und auch dann nur bei genügender Beglaubigung[2]. Im Jahre 1495 bestätigte er der Stadt alle kaiserlichen und königlichen Privilegien, vor allem, daß zwischen Breisach und Straßburg keine Ladstatt als zu Breisach sein soll, das Grundruhrrecht, das Recht innerhalb der Grenze der Stadt Ungeld und Zoll einzurichten je nach Notdurft der Stadt, Zollfreiheit auf dem Rhein von Rheinfelden bis Straßburg für sich und ihre Waren, „nach derselben stadt recht“[3]. Daß Maximilian in der Tat auch bereit war, Breisachs Rechte zu schützen, zeigt uns eine Verurteilung des Wilhelm Freiherrn zu Rappoltstein vom Jahre 1495. Er war von Breisach beschuldigt, schon einige Male den Zoll nicht entrichtet zu haben. In dem Urteil wurde ihm auferlegt, daß „der von Rapoltstein die zöll von korn, holz und anderm, so er uber die brugken bei Breisach fueren last, als ander, die daselbs

[1] Wohl auf Grund dieser Bestimmuug behauptet Rosmann S. 281: „Den Bürgern erteilte er das neue Recht, einen Brückenzoll zu erheben, 1405“ (soll wohl heißen 1495). Es war jedoch kein neues Recht, sondern nur eine Bestätigung eines schon bestehenden.

[2] . . .„Danach empfehlen wir mit allen und jedem insonders mit ernst gebietend und wöllen, daz ir solchen obberürten zoll, so oft und dick ir uber die genant brugken hin und her wieder mit euer leiben, pferden und wegen ziehen und wandlet, gebet und folgen lasset, wie von alters herkommen ist. Welche aber auf unsern bevelch oder sonst in unsern geschäften uber die obbemelt brugken zu Breysach ziehen und wandlen, auch unser geprot hofgesind weren, dieselben söllen das dem zollner bei irem glauben, so verre er si des nit erlassen wollte, aussagen und mit inen des zolls halben och gehalten werden, wie von alters herkommen ist“ (Breis. Arch., Urk. Nr. 158).

[3] Generallandesarchiv Karlsruhe, Kopialbuch Nr. 779.

fueren laſſen, inen (den Breiſachern) geben, ausrichten und bezalen ſollaut irer fraihait . . ."[1].

i) Verhältnis zu Limburg.

Auch zwiſchen Breiſach und den Beſitzern des Schloſſes Limburg am Kaiſerſtuhl, den Grafen Georg und Konrad von Tübingen, waren Zollſtreitigkeiten entſtanden, die ſchon in das Jahr 1439 zurückreichen. Damals hatten die Grafen von den Breiſachern Zoll auf dem Rhein abverlangt, trotz der Zollfreiheit Breiſachs auf dem Rhein von Rheinfelden bis Straßburg. Sigmund befahl nun den Grafen, die Breiſacher nicht mehr weiter mit Zoll zu beläſtigen[2]. Doch ſcheint dies keine große Wirkung gehabt zu haben; denn ſchon zwei Jahre darauf erfolgte die gleiche Beſchwerde vonſeiten der Breiſacher und auch der Baſler. Letztere machen geltend, daß der Zoll viel höher ſei als früher und die Höhe des Breiſacher Zolls bald erreiche. Dadurch werde nicht nur die Rheinfahrt gehindert, ſondern es gereiche auch den andern Zollſtädten zu großem Nachteil. Zudem ſei die Landung dort oft mit großen Gefahren verbunden. Ein Vertrag über eine etwaige Vereinbarung liegt uns nicht vor; doch iſt wahrſcheinlich, daß der Streit in irgend einer Weiſe beigelegt wurde; denn über ein halbes Jahrhundert hören wir nichts mehr von Beſchwerden in dieſer Angelegenheit. Erſt im Jahre 1493 brach der alte Kampf wieder los. Nach langen Verhandlungen kam es 1496 zu einem

[2] Breiſ. Arch., Urk. 159 b.

[1] . . „darum begern wir von dir und gebieten dir auch . . . mit dieſem brief, daz du mit den deinen beſtellen wolleſt, daz ſi von den obgenanten von Breiſach, noch von allen den iren noch irem gut keinen zoll nicht mer nemen und ſi bei iren freiheiten beleiben laſſet." Breiſ. Arch. Zollſachen XIII.

Vergleich. Darnach sollen die Breisacher mit „iren lüten, gut und kaufmannschaft, so daselbst (an der Zollstätte zu Limburg) abgefertigt wird", sie fahren bei Limburg rheinauf- oder abwärts, zollfrei sein, doch müssen sie am Fahr, wie andere auch, zukehren und „dem zoller ir gut und kaufmannschaft ansagen". Desgleichen sollen aber auch die Grafen von Tübingen von allem dem, was sie auf dem Schlosse Limburg zum Unterhalt nötig haben, wie Wein, Korn, Bauholz und ähnlichem, wenn sie es zu Breisach durch die Stadt führen, auf dem Rhein oder auf dem Land, keinen Zoll zu geben schuldig sein.

Wenn Breisachs Zollpolitik auch nicht die Bedeutung der ihrer oberrheinischen Nachbarstädte Basel und Straßburg erreicht hat, was schon in dem Größenverhältnis dieser Städte zueinander begründet ist, so können wir ihr doch, wie aus dem bisherigen hervorgeht, eine gewisse Höhe nicht absprechen. Vor allem bewundern wir, mit welcher Energie die Stadt ihre Rechte in diesem Punkte durchzusetzen gewillt war, allerdings gestützt auf die Macht der Habsburger.

§ 3.

Bis zum Anfall an Frankreich.

a) Vereinbarungen mit Basel.

Im folgenden wird uns weitaus am meisten das Verhältnis mit Basel beschäftigen. Namentlich für das 17. Jahrhundert werden wir sehen, wie sich Basel, vor allem die dortige Schifferzunft, vom Breisacher Zoll zu drücken suchte, wie aber anderseits Breisach seine bezüglichen Rechte mit allem Nachdruck zu verteidigen und zu wahren gewillt war.

Durch die Verträge der Rheinfelder und der Breisacher Richtung waren die Zollstreitigkeiten zwischen beiden

Städten für längere Zeit beigelegt. Erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts gerieten sie wieder aneinander, vor allem wegen der Flößerei. Im wesentlichen galten bis dahin die Bestimmungen, wie sie im Jahre 1397 durch Herzog Leopold von Österreich festgesetzt wurden[1]. Darnach mußten die Breisacher von jedem Floß oder Schiff mit Holz, das bei Basel durchfuhr, vier Pfennige bezahlen; außerdem mußten sie Anfang des 15. Jahrhunderts Steuerleute und Knechte von der dortigen Schifferzunft nehmen. Allmählich gingen aber die Basler darauf aus, den Holztransport an sich zu reißen, und verursachten dadurch den Breisachern großen Schaden. Schließlich einigte man sich 1486 in einem Vertrage, wonach die Basler Schiffsleute von Holzschiffen in Breisach 10 Plappart zu zahlen hatten, aber keinen Steuermann nehmen mußten[2]. Endgültig beigelegt wurden die Streitigkeiten aber erst im Jahre 1491[3]. Dabei wurde der Vertrag von 1397 erneuert und dessen Bestimmungen zum Teil erweitert und ergänzt, indem nämlich die Größe jedes Floßes bestimmt wurde. Es sollten nicht vier oder fünf Flöße aufeinander gebunden und als ein Floß verzollt werden. 100 Latten oder 1000 Rebstecken sollten ein Ganzes ausmachen. Es scheint, daß es die Breisacher in diesem Punkte nicht immer genau nahmen, so daß sich Basel veranlaßt sah, eine Fixierung festzulegen. Die Abmachungen blieben in Geltung bis zum Jahre 1533. Es waren damals wieder Zwistigkeiten zwischen Basel und Breisach wegen Holzflößerei auf dem Rhein und Getreidefuhren entstanden. Besonders waren die Basler darüber ungehalten, daß sich allerlei fremde Leute anmaßten, große

[1] Vgl. oben, die Beilegung des Zollstreites zwischen Basel und Breisach durch Herzog Leopold.

[2] Straub a. a. O. S. 28.

[3] Basler Urk.-Buch IX, 119.

Schiffe zu verfertigen und zwischen Basel und Breisach zu führen und mit Steuerleuten zu besetzen, die des Rheinlaufs unkundig seien. Es wird daher von neuem eingeschärft, daß zwischen Basel und Breisach keine Ladstatt sein solle; auch sollten innerhalb dieser Grenzen keine großen Schiffe gemacht und geführt werden[1]. Die beiderseitigen Zollrechte werden erneuert.

Es ist wohl zu ersehen, daß die Basler Schiffleute den Handel auf dem Rhein ganz in ihre Hände bringen wollen, und so lassen sie keine Zwischenstationen zu, wie auch Breisach darauf dringt, die Strecke bis Straßburg möglichst zu beherrschen. Den Breisachern wird ferner gestattet, Bauholz und Flöße zu kaufen, wenn es „zu der statt notdurft geschieht und nicht of merschatz noch fürkouff". Sie sollen dann vom Floß nicht mehr geben als vier Pfennig Stäbler; müssen aber vom Rat in Breisach einen glaubwürdigen Schein mitbringen und dem Zoller auf der Rheinbrücke zu Basel vorweisen. Sollte jedoch ein Breisacher Bürger Holz auf Mehrschatz kaufen, so muß er zollen, wie andere auch, nämlich vom Floß zwei Schilling Stebler[2].

In Biesheim sollen die Basler nur zollen, wenn sie Getreide vorbeiführen, um Handel zu treiben[3]. Sonst sollen sie gegen Vorweisung eines vom Rate ausgestellten Scheines zollfrei sein.

Wichtig für den Holzhandel war ferner die Bestimmung, daß in den Monaten Februar und März und später auch im April der Fürkauf von Holz in Basel verboten war, „nicht

---

[1] Basler Urk.-Buch X, 171.

[2] Stadtarchiv Breisach Zollsachen XIII. Stadtarchiv Basel, U. XXI, 1. Brendle a. a. O. S. 72.

[3] Biesheim gehörte zu Österreich, das den Zoll an Breisach verpfändete. Im Jahre 1553 kaufte Breisach das Dorf mit Zubehör um 380 fl. Rosmann a. a. O. S. 316.

allein zum Vorteil der Bewohner von Basel und Breisach, sondern auch für die Landschaften Elsaß, Sundgau, Breisgau und die Markgrafschaft, damit ein jeder seinem Bedarf sowohl an Bauholz als auch an Rebstecken genügen konnte[1]. Es wird den Breisachern jetzt zur Pflicht gemacht, jeweils zwei von den Basler Schiffsleuten mitzunehmen und ihnen bis Breisach 23 Plappart zu geben und sie kostfrei zu halten; nur wenn das Floß oder Gefährt sehr gering ist, genügt ein Schiffsmann.

In der Folgezeit kamen die beiden Städte aus ihren Zollstreitigkeiten fast nie wieder ganz heraus. Immerfort beschwerten sich die Basler wegen Zollserhöhung zu Breisach; so im Jahre 1541, wo sie in einem Schreiben vom 15. Mai 1541 bitten, „der zoller möge von dem strengen zoll abstan". Zwanzig Jahre später erscheinen sie mit der gleichen Klage. Früher hätten sie für ein Schiff 2 fl. bezahlen müssen, jetzt aber 4 und 5 fl., ohne Unterschied, ob das Schiff groß oder klein sei. Sie sprachen hier zum erstenmal die Drohung aus, in Zukunft nicht mehr den Rhein zu benützen, sondern ihre Güter auf der Achse zu befördern[2]. Wie weit diese Anschuldigungen auf Wahrheit beruhen, läßt sich kaum mehr mit Sicherheit nachweisen. Jedenfalls werden sie von dem damaligen Zöllner Stöckl als unrichtig und übertrieben zurückgewiesen. Wir werden bei all den Streitigkeiten und gegenseitigen Anklagen wohl am sichersten gehen, wenn wir einen Mittelweg einschlagen. Tatsächlich hat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Zollerhöhung stattgefunden, was klar und deutlich aus den Zollbüchern hervorgeht, wenn auch nicht in dem Maße, wie es von Basel geschildert wird.

Wenn wir jedoch näher zusehen, so werden wir gewahr, daß der Grund zu den Streitigkeiten vor allem

[1] Brendle a. a. O. S. 43.

[2] Vgl. die Akten über Zollsachen: Verhältnis mit Basel.

in der Art der Verzollung lag, indem nicht die Gutfertiger und Handelsleute, denen die Waren gehörten, sondern die Schiffsleute den Zoll entrichten mußten. Die Schiffsleute erhielten nämlich einen bestimmten Lohn für die Beförderung der Waren. Daraus hatten sie aber auch den fälligen Zoll zu bezahlen. Nun gingen sie eben darauf aus, möglichst wenig Zoll zu geben, da es ja aus ihrer Tasche ging und die Höhe ihres Verdienstes gerade deshalb zum Teil vom Zoll abhängig war. Und nicht selten kam es vor, daß sie stundenlang mit dem Zöllner handelten und feilschten.

Wenn nun im Jahre 1566 wieder die gleichen Beschwerden in Breisach einlaufen wegen Erhöhung des Zolls, besonders auf Bauholz, Zentnergut und Speditionswaren, so geben die Breisacher jetzt zwar zu, etwas in die Höhe gegangen zu sein. Sie seien aber dazu gezwungen worden durch den großen Schaden, den ihnen die Rheinbrücke verursacht habe[1]. Um die Brücke wieder ausbessern zu können, hätten sie eine Zollerhöhung vornehmen müssen, wozu sie übrigens auch berechtigt seien laut ihrer Privilegien. Zwar berief sich Basel auf die Verträge zwischen dem Haus Österreich und den 13 Orten der Eidgenossenschaft vom Jahre

[1] Nach einem Schreiben an die Eidgenossenschaft wurden damals 4 Joch an der Brücke weggerissen; 3 waren so zugerichtet, daß man sie durch neue ersetzen mußte. Der Rhein hatte etwa 35 „feldbrugken" zerrissen und mit den genannten Jochen weggeführt, zudem noch bedeutenden Schaden an der Stadtmauer, am Graben und den Mühlen angerichtet. Alles in allem könne der Schaden für 40000 fl. nicht wieder gut gemacht werden. Vgl. auch Basler Chroniken I, 222 über die Zerstörung der Brücke; ferner: Basler Chroniken V, 56 für 1340 und ebenso V, 66 für 1407; außerdem: Annales Colmarienses maiores. M. G. SS. XVII, 212 sqq. Ebenda findet sich auch pag. 212 eine Angabe für die Größe der Brücke für das Jahr 1285: „Item pons Brisacensis habet 1664 (pedes) longitudinis et 104 (latitudinis)." Anno 1285.

1511, der sogenannten Erbeinung[1]; allerdings ohne Erfolg. Auch bei der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim drangen die Basler nicht durch; denn jetzt sei der Fall eingetreten, wo sich Breisach tatsächlich in Not befinde und somit von seinen Zollrechten Gebrauch machen dürfe.

Zu welchen Konsequenzen nachlässige Zolleinziehung vonseiten des Breisacher Zollers führen konnte, zeigt folgendes: Längere Zeit hindurch stellten sich Unregelmäßigkeiten ein im Einziehen des Butter- und Käsezolls, sei es, daß diese Artikel lange nicht mehr befördert wurden, sei es, daß der Zoller, wie der Rat zu Breisach meinte, hier manches durchgehen ließ, so daß diese Praxis alsbald zur Gewohnheit wurde. Als nun der Rat zu Breisach darauf aufmerksam wurde infolge des Zollausfalles und den Zoller auf treuere Ausübung seines Amtes hinwies, legten die Basler diesen Schritt als Zollsteigerung aus und weigerten sich, einen derartigen Zoll zu entrichten. Desgleichen verhielt es sich mit der Verzollung von Anken und Unschlitt, die auf gleiche Weise aus der Gewohnheit kam. Allerdings führt der Zoller diese Tatsachen zum Teil darauf zurück, daß die Basler Schiffsleute solche Gegenstände oft in einer Weise unter die andern Waren versteckten, daß er sie nur mit der größten Mühe, manchmal auch gar nicht, bemerken konnte.

Wie das 16. Jahrhundert für beide Städte in Zwistigkeiten zu Ende ging, so nahm das 17. in neuem Hader seinen Anfang. Besonders war wieder der Streit ent-

[1] Über die Erbeinung vgl. Joh. Dierauer, Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft IV, 86. Abgedruckt ist der Vertrag in Eidgenössische Abschiede III, 2, S. 544. Eine Kopie im Stadtarchiv Breisach unter Zollsachen. Darin war bestimmt, „daß niemand, wer der sie, der unsern (Eidgenossen) kofmanschaft, war, hab, gut, wein, korn oder ander essente ding an den zollstätten und zollen, weder uf wasser noch uf land mit ainicher uffsatzung bei menglicher peen nit anlangen, bedrengen und beschweren soll."

brannt wegen der Frage, ob es nicht angebrachter wäre, die Basler Kaufleute würden den Zoll von ihren auf dem Rhein beförderten Waren selbst entrichten, anstatt die Schiffsleute damit zu beauftragen. Außerdem erhoben die Basler seit dem Jahre 1613 die Beschwerde, daß der Zoll zu Breisach jetzt nicht mehr „fürgriffsweise", sondern spezifiziert abgenommen werden solle. Bis jetzt hatten die Basler den Vorteil, daß sie ihre Waren fürgriffsweise verzollen konnten. Einen eigenen Ratsbeschluß zu dieser Änderung besitzen wir zwar nicht mehr, aber die Praxis des Zollers und die Übereinstimmung des Rates mit der Praxis in der Ablehnung der Beschwerden Basels lassen uns das deutlich erkennen. Zum erstenmal wurden die Beschwerden laut, als der Zoller für ein mit Waren beladenes Berner Schiff 8 Kronen verlangte. Der Zoller rechtfertigte sich gegen die Anklagen der Basler, indem er geltend machte, er habe den Zoll nicht vom Schiff, sondern von den Waren im Schiff gefordert. Für ihn käme die Größe des Schiffes gar nicht in Betracht, sondern nur die Qualität und Quantität der Waren. Darnach ist klar, daß der Zoll für solche Frachtschiffe große Unterschiede zeigen konnte und tatsächlich auch zeigte, indem er sich in dieser Zeit für eine Schiffsladung zwischen 4 und 18 fl. bewegte.

Bei der „fürgriffsweisen" Verzollung wurde nach Angabe des Zollers an dem durch die Tarife bestimmten Zoll jeweils noch ein Teil nachgelassen. Wir haben jedoch keine näheren Anhaltspunkte, um zu ersehen, wieviel Prozente etwa nachgelassen werden durften oder ob dies dem Ermessen des Zollers überlassen wurde. Sehr wahrscheinlich ist das letztere; denn der Rat machte den Zollern den Vorwurf, sie würden sich in diesem Punkte bestechen lassen und dadurch der Stadt bedeutenden Schaden zufügen. Das führte dann auch dazu, daß der Rat den Zollern gegenüber strengere Maßregeln ergriff und ihnen anord-

nete, sich bei Ankunft der Waren zu deren Qualifizierung einen genauen Schein geben zu lassen, darnach die Berechnung aufzustellen und je nachdem 1, 2 bis zu 5 fl. nachzulassen.

Die Basler hielten sich jedoch nicht lange an die Bestimmungen. Man mußte zu neuen Verhandlungen schreiten. Basel mit der ganzen Eidgenossenschaft machte im Jahre 1616 folgenden Vorschlag: Von allen in der Eidgenossenschaft gewachsenen, erzielten oder gemachten Waren sowie von Branntwein, Wein und Essig, wovon ein Saum für einen Zentner zu rechnen ist, soll jeder Zentner mit drei Kreuzern an die Stadt Breisach oder deren Zoller verzollt werden. Anken, Unschlitt und Käs sollen wie bisher verzollt werden. Von jedem Sack Reis, als notwendigem Lebensmittel, und von jedem Ballen Papier, als geringer Ware, sollen ebenfalls 3 Kreuzer Zoll gegeben werden. Dabei soll der Sack oder Ballen nicht schwerer als 2—2½ Zentner sein. Der Schiffsmann soll einen vom Kaufhausschreiber (zu Basel) und vom Kaufmann, dem die Waren gehören, beglaubigten Schein über die vorhandenen Waren vorweisen, damit der Zoll desto sicherer eingezogen werden könne[1]. Der Vorschlag scheint aber von Breisach nicht angenommen worden zu sein, da es sich benachteiligt glaubte, besonders weil kein Unterschied bei den Waren gemacht wurde und jeder Zentner mit drei Kreuzern verzollt werden sollte. Es wollte wenigstens für bessere Waren, wie Seide, Sammet, Damast und dergleichen, einen etwas höheren Zoll haben. Auch war es nicht damit einverstanden, daß Papier und Reis nicht ebenfalls nach Zentnern, sondern nach Ballen und Säcken verzollt werden sollte. Zu einem endgültigen Vertrage konnte man jedoch vor der Eroberung Breisachs durch die Franzosen nicht gelangen.

[1] Basler Archiv U. XXI, 1. Breisacher Archiv: Zollsachen.

Einen ähnlichen Streit hatte Breisach um diese Zeit auszufechten mit den Basler Gutfertigern und Handelsleuten Christoph d'Annon und Hans Jakob Färscher. Diese müssen seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts einen nicht geringen Teil der Warenbeförderung von Basel nach Mittel- und Norddeutschland in Händen gehabt haben. Auch sie führten Klage wegen hohen Zolls zu Breisach. Im Jahre 1636 gelang folgende Vereinbarung: Von jedem Stück, sowohl der geringen wie der kostbaren Waren, sollen die Gutfertiger von nun an 9 Batzen Zoll entrichten. Dabei sollte ein Stück in einem Pack nicht über 225 Pfund, ein Stück in einem Faß nicht über 275 Pfund schwer sein. Bei Überschreitung dieser Grenze mußte das betreffende Stück als zwei Stücke verzollt werden.

Der Vertrag sollte allerdings nur auf zwei Jahre geschlossen sein und jeweils nach zwei Jahren erneuert werden. Bei eventueller Auflösung des Vertrags mußte ein halbes Jahr vorher gekündigt werden.

b) Vertrag mit Neuenburg.

Friedlicher als mit Basel gestaltete sich das Zollverhältnis mit Neuenburg, wie ja überhaupt die gegenseitigen Handelsinteressen zwischen Breisach und Neuenburg andere waren als zwischen Breisach und Basel. Hier waren es doch mehr oder weniger nur die Schiffs- und Kaufleute, die durch irgend welche Zollsinteressen mit Breisach in Berührung kamen, bei Neuenburg dagegen die Bürger insgesamt, die zum Zwecke des Ein- und Verkaufens von Waren, besonders von Lebensmitteln, nach Breisach auf die Jahr- und Wochenmärkte kamen, wie umgekehrt die Breisacher nach Neuenburg. Zwischen den beiden letzteren Städten spielt also weniger der Transitzoll auf dem Rhein eine Rolle als vielmehr der Brücken-, Tor- und Kaufhauszoll, wenn natürlich auch der Transitzoll nicht fehlte.

Der Zollvertrag zwiſchen beiden Städten vom Jahre 1399 blieb etwa 1½ Jahrhunderte in Geltung. Erſt um die Mitte des 16. Jahrhunderts ſtellten ſich Differenzen ein, beſonders wegen „des Zolles der Kaufmannswaren, die underwilen unſer beiderſeits angehörigen, burger und hinderſaſſen uf die jar- und wochenmarkt zu einander gefuert, gebracht, kauft und verkauft[1]. Es wurde nun für die Bürger, Hinterſaßen und Anverwandte beider Städte, ſowie für ihr Gut, das bei Breiſach reſp. Neuenburg den Rhein auf- oder abgeführt wurde, von beiden Städten Zollfreiheit geſtattet, ſofern die Waren nicht Fremden gehörten. In letzterem Falle ſollte nach dem Rodel verzollt werden. Wenn die Bürger der beiden Städte mit ihren Kaufmannswaren gegenſeitig die Wochen- und Jahrmärkte beſuchten oder auch außerhalb der Märkte etwas hin- oder wegführten, kauften oder verkauften, ſo ſollten ſie an den Jahrmärkten nichts als das Standgeld bezahlen. Ausgenommen davon waren Früchte und Heringe, die am Tor reſp. im Kaufhaus verzollt werden mußten. Auf der Rheinbrücke zu Breiſach waren die Neuenburger mit ihrem Gut ebenfalls zollfrei. Die Privilegien beruhten alſo vollſtändig auf Gegenſeitigkeit. Ebenſo wie die mittelalterlichen Städte darauf ausgingen, vom König oder Landesherrn möglichſt viele Privilegien zu erlangen[2], ſo ſuchten ſie auch unter ſich Vorrechte jeder Art für ihre Bürger zu erwerben.

Die Beſtimmungen des Jahres 1548 blieben unangefochten, bis um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts ein Streit entſtand wegen der Früchte und Heringe, die,

[1] Vertrag zwiſchen Breiſach und Neuenburg vom 28. Juni 1548. Breiſ. Arch. Nr. 191 aa.

[2] „Das Weſen der mittelalterlichen Stadt iſt ihre Privilegierung“ (G. von Below, Die ſtädtiſche Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der ſpäteren Territorialverwaltung. H. Z. LXXV, 396 f.).

wie oben erwähnt, bei der Verzollung eine Sonderstellung einnahmen, indem sie sowohl zu Breisach als auch zu Neuenburg am Tor resp. im Kaufhaus verzollt werden mußten. Die Neuenburger gingen nun einen Schritt weiter und forderten von Breisach auch Zoll, wenn es Früchte auf dem Rhein an Neuenburg vorbeiführte. Dessen weigerte sich Breisach, insofern nicht irgend ein beliebiger Bürger ihrer Stadt solche Früchte in Neuenburg gekauft und durch die Tore der Stadt geführt habe. Daher vereinbarte man sich von neuem und bestimmte, daß die Früchte, die für die Stadt Breisach den Rhein herab geführt wurden, zollfrei sein sollten; Privatpersonen durften nur 20 Viertel unverzollt zu Wasser herunterführen; was darüber war, mußte verzollt werden, wenn es weiter verkauft wurde. Eine Ausnahme konnte gemacht werden, wenn ein Bürger noch mehr als 20 Viertel zu seinem Haushalt gebrauchte. In diesem Fall war auch der Überschuß von 20 Vierteln noch zollfrei[1]. Es war also dafür gesorgt, daß jeder wenigstens seinen nötigen Vorrat an Getreide decken konnte. Umgekehrt war auch das Verhältnis von Neuenburg zu Breisach in diesem Sinne geändert worden. Ähnlich wurde der Zoll für Holz geregelt, indem in Neuenburg kein Zoll entrichtet werden mußte, wenn das Holz auf Kosten der Stadt Breisach zu ihrem eigenen Bedarf geführt wurde. Andernfalls war es zollpflichtig. Ferner beschuldigte Neuenburg die Breisacher, daß sie mit Kabiskraut öfters Fürkauf trieben, indem sie nicht abwarteten, bis solches auf den Markt zum Verkauf käme, sondern sofort aus den angekommenen Schiffen in ihre eigenen luden und dadurch den freien Markt schädigten. Damit nun jeder zu seinem Bedarf kommen konnte, wurde den Breisachern zu Neuenburg der Freikauf auf dem Markt gestattet und ihnen Zollfreiheit

[1] Vertrag vom 2. Oktober 1605. Breis. Arch. Nr. 240a.

für ſolche Waren zugeſichert. An dieſen Abmachungen haben beide Städte auch fernerhin feſtgehalten.

d) Wirkung des Dreißigjährigen Krieges.

Die Stürme des Dreißigjährigen Krieges brachten für Breiſach und die ganze Gegend nicht nur politiſches Elend, ſondern auch wirtſchaftlichen Zerfall. Handel und Verkehr waren infolge der Unſicherheit auf den Straßen des ganzen Breisgaus ziemlich lahmgelegt. Auch als die Stadt im Jahre 1638 in die Hände Bernhards von Weimar fiel, konnte der Handel nicht gehoben werden. Klagten die Kaufleute vorher ſchon über hohe Zölle zu Breiſach, ſo war es jetzt noch ſchlimmer. Ein Verzeichnis von Waren, die im Februar 1639 von Baſel nach Straßburg geführt wurden, zeigt, daß infolge des Krieges der Zoll die urſprüngliche Höhe um das fünf- und mehrfache überſtieg. Daher kam es auch, daß man jetzt meiſt die Straße, die durch Bartenheim, Habsheim und Ottmarsheim führte, benützte. Geregelt wurden die Verhältniſſe erſt wieder, nachdem Breiſach durch den Weſtfäliſchen Frieden an Frankreich gefallen war und der Zoll verpachtet wurde[1].

Zweites Kapitel.

Der öſterreichiſche Zoll.

Wir hatten ſchon oben[2] die Frage nach der Entſtehung des ſtädtiſchen Zolles aufgeworfen und uns zu der Anſicht geneigt, daß er erſt im Anfang des 14. Jahrhunderts, und zwar neben dem ſtadtherrlichen entſtanden ſei. Urſprünglich war der Breiſacher Zoll im Beſitze des

[1] In einem Schreiben an Bernhard von Weimar. Breiſ. Arch. Zollſachen. [2] S. 10 f.

Bischofs von Basel. Als im Jahre 1185 Heinrich VI. sich mit der Hälfte des bischöflichen Besitzes belehnen ließ[1], fiel damit auch die Hälfte der Zolleinnahmen Breisachs an den Kaiser[2]. Als dann Breisach später an das Reich fiel, ging damit auch der Zoll an das Reich über. Wie sich aber dann, als die Stadt im Jahre 1330 das Recht der Ungeldserhebung innerhalb der Grenze bekam und gegen Ausgang des Jahrhunderts einen Transitzoll auf dem Rhein erhob, das Reich resp. die Herzöge von Österreich und die Stadt in die Zolleinnahmen teilten, entgeht vollständig unserer Kenntnis. Das ganze 14. und 15. Jahrhundert ist nur von einem Zoll schlechtweg die Rede, niemals von einem stadtherrlichen. Erst im Jahre 1507 hören wir ausdrücklich von „unserem", d. h. vom kaiserlichen Zoll. Eine Verfügung Kaiser Maximilians besagt: „wann über kurz oder lang das schultheisenamt widerumb von inen (den Breisachern) gelöst wird, daß von stund an darnach alle jar in ewig zeit inen und gemeiner statt zu irem nutz und notdurft 32 gulden von den gefällen unsers zolles zu Breisach gegeben werde."[3] Es hat also bestimmt ein kaiserlicher Zoll existiert, der in irgend einer Weise neben dem städtischen erhoben wurde, oder aber der Zoll war geteilt. Zu einem sichern Resultat wird man kaum gelangen. Auch auf Grund einer Urkunde Kaiser Ferdinands II. vom Jahre 1561 werden wir in unsern Schlüssen nicht weiter kommen. In der Verordnung verspricht der Kaiser der Stadt Breisach, um ihre Baulasten zu erleichtern, aus dem seit 1559 neuerrichteten Zoll an der Rheinbrücke jährlich weitere 100 fl. zu zahlen, wenn das immer noch verpfändete Schultheißenamt zurück-

[1] S. 7.

[2] Trouillat a. a. O. I, 399. Siehe S. 7 Anm. 3 dieser Arbeit.

[3] ZGO. 34, 77. Breis. Arch. Nr. 167.

gelöst werden sollte, jedoch nur so lange, als der neue Zoll fortbestehe[1].

Ob nun dies ein vollständig neuerrichteter Zoll ist oder aber nur eine Erweiterung des oben erwähnten kaiserlichen Zolles, muß dahingestellt bleiben. Seine Errichtung hat indes eine große Erbitterung bei Breisach hervorgerufen, indem man dadurch großen Schaden des städtischen Zolles befürchtete[2]. Mit aller Mühe suchten es zwar die Breisacher zu verhüten[3], indem sie immer wieder ihre Privilegien vorschützten, wonach sie niemand in ihren Zollrechten schädigen sollte. Schließlich waren sie doch genötigt, sich einverstanden zu erklären. Sie mußten sich sogar dazu verstehen, den österreichischen Zoller in seinem Amte zu unterstützen. Um nun einigermaßen Ersatz zu haben, verlangten sie bei Rückgabe des Schultheißenamtes nicht nur 100 fl., sondern 200 fl., doch wurde ihnen die Forderung abgeschlagen. Die Regierung begründete ihr Vorgehen in der Zollangelegenheit mit den großen Kosten, welche die Türkenkriege verursachten, und der Kaiser müsse eben auf Mittel und Wege sinnen, die Christenheit zu schützen. Von dem neuen Zoll wurden aber weniger die gewöhnlichen Kaufmanns- und Handelswaren betroffen, als vielmehr kostbare Gegenstände, die

[1] „So aber derselb gemelt neu zoll dis orts an der rheinbrucken durch uns verändert, hinweg oder an ein ander ort gelegt, oder sonst, wie das sich begeben möcht, gar abgetan und aufgehebt wurde, so sein wir inen oder gemeiner statt die bestimmten 100 fl. nicht weiter, sondern allein die hier gedachten 32 fl. zu zahlen schuldig." Breis. Arch. Nr. 196.

[2] Vgl. die Akten über die österreichische Zollaufrichtung im Breis. Arch., Zollsachen.

[3] Gegen den neuen Zoll protestierte nicht allein Breisach, sondern auch Freiburg, Villingen, Neuenburg, Kenzingen, Endingen, Waldkirch, Waldshut, Säckingen, Triberg usw. Beschwerdeschrift an die Regierung zu Ensisheim vom Jahre 1560. Breis. Arch. Zollsachen.

man nicht so notwendig brauchte. Dabei sollten die Waren, die vom Ausland in des Kaisers Land kamen, nur einmal verzollt werden und konnten dann an allen kaiserlichen Zollstationen zollfrei passieren[1]. Ebenso verhielt es sich bei Gegenständen, die aus des Kaisers Landen ins Ausland geführt wurden. Der Zoll war also durchweg ein Grenzzoll.

Daß der neue Zoll von nachteiligem Einfluß auf die Stadt selbst war, beweist, daß Handelsleute öfters deswegen mit ihren Waren wieder vor den Toren Breisachs umkehrten. Von vornherein war auch noch der Mißstand zu befürchten, daß nämlich Stadtzoller und Herrschaftszoller nicht zusammen harmonierten. Solange der Herrschaftszoll von einem zu Breisach „Verbürgerten" eingezogen wurde, gab es noch keine Händel. Als aber im Jahre 1601 beim Herrschaftszoll eine Änderung vor sich ging und ein Fremder als Zoller angestellt wurde, war ein friedliches Zusammenwirken beider Zoller bald unmöglich[2].

Ein besonders heftiger Streit zwischen den Zollern entstand um das Vorrecht beim Zolleinziehen. Bis zum Jahre 1603 scheint es deswegen keine Differenzen gegeben zu haben. Als aber der neue Zoller Bartholomäus

---

[1] Die Pferde, die aus dem Ausland kamen, waren zollfrei, sofern man nicht Handel mit ihnen trieb.

[2] Bald nach der Zollaufrichtung hatte die Regierung auch einen kleinen Platz bei der Rheinbrücke erworben, um darauf ein Zollhäuslein zu bauen. Im Laufe der Zeit erwies es sich aber als zu klein. Als man jedoch ein neues, größeres errichten wollte, stieß man auf allerlei Schwierigkeiten und man entschloß sich, in der Nähe des Rheintores ein fertiggestelltes Haus anzukaufen und zu einem Zollhaus zu verwenden. Da aber dort der Platz etwas beschränkt war, so wurde dem Herrschaftszoller befohlen, an Wochen- und Jahrmärkten den Zoll beim alten Zollhäuslein einzuziehen. Vgl. die Akten über den Zollhausbau und Zollhausverkauf betr. Breis. Arch. unter Zollsachen.

Krafft von der Regierung angeſtellt wurde, nahm er ſofort dieſes Recht für ſich in Anſpruch, unterſtützt von der Regierung zu Enſisheim, welche verordnete, daß jeweils der Herrſchaftszoller zuerſt den Zoll einzuziehen habe[1]. Aber trotz der Verordnung kamen doch häufig Übertretungen vor. Das Verhältnis zwiſchen Herrſchaftszoller und Stadt war kein gutes. Die Stadt verlangte von ihm, daß er ſich wie alle ſeine Vorgänger „verbürgere und bezünftige“ und die Laſten der Stadt tragen helfe wie andere auch. Auch ſolle er mehr auf den Nutzen der Stadt bedacht ſein, da ja die Brücken- und Waſſerzölle nicht ihr zum Nutzen ſeien, ſondern einzig und allein zur Erhaltung der freien Schiffahrt und zur Ausbeſſerung der Brücke Verwendung fänden.

Nachdem Breiſach franzöſiſch geworden war, fiel auch dieſer Zoll an Frankreich, das ihn weiter an Pächter abgab. So iſt uns noch der Name des Pächters, der als Höchſtbietender den Breiſacher Zoll vom 1. Oktober 1662 bis 1. Oktober 1671 an ſich gebracht hatte, erhalten es war Niclas Fileau. Doch wäre es ungleich wichtiger für uns, wenn uns überliefert wäre, welche Pachtſumme er zu zahlen hatte.

[1] Vgl. die Akten über den ſtrittigen Vorzug der Zollsviſitierung zwiſchen dem Herrſchaftszoller und dem Stadtzoller. Breiſ. Arch. und Baſler Arch., U. XXI, 1.

Zweiter Abschnitt.

Die Zollverwaltung.

Erstes Kapitel.

Organisation des Zollwesens.

§ 1.

Beamte.

Zur Zeit, als Breisach noch abhängig war vom Bischof von Basel, war mit der Erhebung der Zölle ein bischöflicher Zöllner beauftragt[1]. Als dann die Stadt an das Reich überging, gehörte das Geschäft zum Amt des Burggrafen. Von städtischen Zollbeamten hören wir verhältnismäßig spät. Die Oberaufsicht über die städtische Zollverwaltung hatten Bürgermeister und Rat. Von ihnen gingen die Bewilligung der Gesuche um Zollbefreiung und die Anordnungen für das Zollpersonal aus. Die einzelnen Organe treten erst nach und nach deutlicher hervor[2].

Die finanzielle Kontrolle über den Zoll lag in Händen der Lohnherren; solcher gab es zu Beginn des 17. Jahr-

[1] Rosmann a. a. O. S. 187.

[2] Wir sind hier vor allem angewiesen auf das Eidbuch für Breisach, in dem die verschiedenen Ämter der Stadt aufgezählt sind. Es stammt allerdings erst aus dem 16. Jahrhundert. Doch werden wir die Verhältnisse auch auf eine frühere Zeit anwenden dürfen, wenigstens was unser Thema betrifft, da gerade der Zoll keinen allzugroßen Veränderungen unterworfen war.

hunderts drei[1]. Sie hatten „der statt geltgefell" einzuziehen und jährlich darüber an Weihnachten dem Rat Bericht zu erstatten. Die Zölle mußten zur Zeit der Fronfasten von den Zöllnern an sie abgeliefert werden.

An solchen besaß Breisach die Rheintorzoller, den Zoller am Kupfer- und Grendeltor, den Zoller am „Wighus", die Kaufhauszoller, die Schiffszolleinnehmer, den Zoller zu Biesheim und später noch den Zoller am Neutor[2], wozu dann seit der österreichischen Zollaufrichtung durch Kaiser Ferdinand vom Jahre 1559 der Herrschaftszoller kam.

Jeder Zollbeamte mußte bei seinem Amtsantritt mit einem Eide geloben, nach den ihm gegebenen Verordnungen zu verfahren. Ursprünglich waren die Eide für die verschiedenen Zoller gleich, bis nachträglich ein jeder seinen bestimmten Eid zu leisten hatte.

Den Torzollern wurde besonders nahegelegt, daß jeder bei seinem Tor zu bleiben habe und sich ohne Erlaubnis des Bürgermeisters nicht davon entfernen, auch kein anderes Geschäft treiben dürfe. Es wurde ihnen streng befohlen, des Abends und Morgens zur rechten Zeit zu schließen resp. zu öffnen und bei Torschluß niemand mehr einzulassen ohne Erlaubnis des Bürgermeisters. Den Zoll mußten sie sofort nach Empfang, angesichts der Zollpflichtigen, in die Zollbüchse werfen. Die Rheintorzoller konnten dabei von den Schiffszollern und diese von den Rheintorzollern kontrolliert werden. Andern als den Zollpflichtigen

[1] Die Angabe ist entnommen aus einer Zollabrechnung des Jahres 1639. Das Eidbuch gibt über die Zahl keinen näheren Aufschluß.

[2] Über die verschiedenen Tore Breisachs vgl. Rosmann a. a. O. S. 314. A. Coste, Notice historique et topographique sur la ville de Vieux-Brisach (Mulhouse 1860) p. 178 not. 1. Zeitschrift Schauinsland XVII, 31 ff. E. Martin, Die Zerstörung Breisachs durch die Franzosen 1793. Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde von Freiburg III, 269.

Geld zu wechseln, war ihnen untersagt; zu dem Zwecke erhielten sie wöchentlich einige Gulden, worüber sie am Ende der Woche einem verordneten Ratsherrn Rechenschaft ablegen mußten. Dem Zoller von Biesheim wurde namentlich eingeschärft, zur Zeit der Straßburger und Frankfurter Messen nachts auf die Güterwagen zu achten, damit der Stadt der Zoll nicht entführt werde. Bei eintretenden Schwierigkeiten, besonders bei Betrug, hatte er sich an den Vogt zu wenden, der ihm dann beistehen sollte.

Die Zolleinnahmen kamen zunächst in verschlossene Büchsen oder Stöcke, die, wie schon oben erwähnt, alle Vierteljahr geleert wurden. Über die Einnahmen mußten die Zöllner genau Rechnung führen. Der Zoller zu Biesheim lieferte in der Regel alle Monate ab, wahrscheinlich um etwaigen Diebstählen vorzubeugen. Doch konnte von den regelmäßigen Ablieferungen, besonders zu Kriegszeiten, eine Ausnahme gemacht werden. So bestimmt eine Ratsverordnung vom 6. Juni 1620: „die kaufhauszoller sollen alle sambstag die geltkästen leren und in das lonhaus liefern, bis das kriegsvolk hinweg ist.“[1] Auch der Kupfertorzoller lieferte für das Jahr 1639 wöchentlich ab. Ebenso konnten auch die Zollbüchsen unter der Zeit geöffnet werden, wenn z. B. die Stadt große, außerordentliche Auslagen hatte und die übrigen Einnahmen dazu nicht ausreichten.

Über die Besoldung der Zollbeamten wissen wir nur sehr wenig, vor allem nicht über die wichtigeren davon. Nach dem Eidbuch hatte der Zoller zu Biesheim einen Wochenlohn von 10 Schilling. In der oben erwähnten Zollabrechnung von 1639 heißt es, daß der Kupfertorzoller manche Woche kaum soviel einnehme, daß man ihm davon seinen Wochenlohn geben könne, der 1 fl. 3 Batzen

[1] Ratsprotokolle 1620.

betrage. Jedenfalls war die Besoldung für Schiffszolleinnehmer und Rheintorzoller entsprechend höher. Von letzterem wissen wir nur so viel, daß er von den Strafgeldern, die wegen Zollbetrug eingingen, jeweils den vierten Pfennig erhielt.

Für den Herrschaftszoller war von vornherein Bedingung, daß er der katholischen Religion angehörte. Von morgens bis abends mußte er bei seinem Zollhaus verharren und durfte ohne Grund nicht davon weggehen. Auch er hatte alle Vierteljahr seine Einnahmen mit einer genauen Rechnung an die vorderösterreichische Kammer zu senden. Besonders auf die Zollverführungen sollte er ein gutes Augenmerk haben, die Verbrecher womöglich ausfindig machen und zur Abstrafung bringen, wobei ihm der Burgvogt behilflich sein mußte[1]. An seiner Seite stand noch ein Gegenschreiber, dessen Befugnis wir jedoch nicht mehr genau erkennen können.

Als eine Art Unterbeamte oder Gehilfen werden wir die im Eidbuch erwähnten Zuhüter an den Toren zu betrachten haben. Ihre Stellung war sicher eine untergeordnete. Sie hatten die Aufgabe, „morgens zu rechten zeit an die hut zu gan und die tore helfen uftuen, auch an der hut zu bleiben und ir getreu uffsehen haben, der statt iren zoll zu empfahen, desgleichen nachts helfen beschließen". Auch ihnen war untersagt, an den Toren ein Handwerk zu treiben, „es wer denn schlecht schnetzelwerk von der hand", also geringe Arbeit. Dagegen mußten sie zu jeder Zeit ihre Bewaffnung bei sich haben[2]. Sie waren also in erster

[1] Der Eid für den Herrschaftszoller befindet sich in einer Kopie im Breis. Archiv unter Zollsachen.

[2] Zu Freiburg wurde dem Torzoller in kriegerischen Zeiten ein „Geharnischter" beigegeben, vor allem zur besseren Sicherung der Tore. Vogel a. a. O. S. 97.

Linie zum Schutze, zur Sicherung der Tore da, erst dann zum Einziehen des Zolles, etwa zur Zeit der Märkte, wann der Verkehr stark war.

Mit den Zollbeamten in naher Berührung standen die Weinstecher. Sie durften niemand den Wein anstechen, bevor der Betreffende das Weinungeld bezahlt hatte oder statt dessen ein „silbern Pfand" vorweisen konnte, das an Stelle des Ungeldes galt. Das Ungeld auf der Gasse einzuziehen, war ihnen verboten. Sonst waren für die Einziehung des Ungeldes in der Stadt und den dazugehörigen Dörfern eigene Ungelder beauftragt.

Einen weitgehenden Einfluß auf den Kauf und Verkauf von Vieh aller Art hatten die Metzger als Beschauer. Sie wurden bei solchen Käufen mit dem Einziehen des Zolles beauftragt und mußten den Ertrag, sobald die Zollbüchse voll war, ins Lohnhaus bringen. Außerdem werden noch erwähnt die Kornmesser und Fürkäufer, doch ohne nähere Angabe ihrer Befugnis. Nicht genannt sind dagegen die Brotbeschauer.

Zur Erhaltung und Ausbesserung der Brücke war eigens ein „Bruckmeister" ernannt, dem eine Anzahl von „Bruckknechten" unterstellt waren.

§ 2.

Tarife.

a) Ihre Datierung.

Die Zolltarife, wenn auch nicht gerade in früher Zeit einsetzend und nicht in großer Anzahl vorhanden, bilden eine Grundlage zur Darstellung unserer Aufgabe. Wir besitzen aus dem Jahre 1397 zwei Zollrodel; der eine für den Rheinzoll trägt die Überschrift: „Dis ist der ufsatze des zolles durch die rynbrugge", der andere für

den Brückenzoll: „Dis ist der zolle uber die bruggen“ [1]. Auf ihnen beruhen im allgemeinen alle späteren Tarife [2]. Was an Taxierungen vor dem Jahre 1397 vorhanden war, darüber versagen unsere Quellen. Daß es solche gab, dafür sprechen zwei Momente. Einmal können wir es schließen aus einer Stelle des Rheinzollrodels, welche lautet: „Item was uber die bruggen harin gat, das sol den alten zolle geben, und an dem rine nút“. Die Höhe dieses alten Zolles muß nun in irgend einer Weise bestimmt gewesen sein. Dann setzen die beiden Rodel mit einer solchen Ausführlichkeit ein, daß ihnen sicher schriftliche Aufzeichnungen, wenn vielleicht auch nur in geringem Maße, vorangegangen sind. Auch für das ganze 15. Jahrhundert haben wir keine Tarife oder Zollbücher, so daß wir annehmen müßten, daß die Rodel von 1397 auch für diese Zeit maßgebend waren. Das trifft aber für die Zollhöhe nicht zu; denn von den nächstälteſten Zolltarifen, die wir aus dem Jahre 1539 besitzen, wird gesagt: „Anno 1539 sein der statt Breysach zoll uf dem Ryn, der bruggen und den rynthoren durch rat und zunftmeister, wie hernach folgt, **geringert** und erneuert worden.“ Darnach wäre also der Zoll herabgesetzt worden. Dies ist jedoch nicht der Fall dem Ansatz von 1397 gegenüber; im Verhältnis zu diesem stellen die Tarife von 1539 eher eine Erhöhung dar. Es müssen

[1] Beide Rodel sind verfaßt „per Henricum Norsingarium scriptorem huius oppidi“. Von Poinsignon fälschlicherweise ins 13. Jahrhundert versetzt. Mitteil. 11, 4.

[2] Höchst wahrscheinlich hat der Rodel für den Rheinzoll den Neuenburger Zollordnungen vom Jahre 1442 und 1499 zur Vorlage gedient; denn sie stimmen fast vollständig überein mit ihm in ihrer Anlage. Allerdings ist die Zollhöhe der Neuenburger Ordnung vom Jahre 1442 nur halb so hoch als die für Breisach, stimmt dagegen 1499 auch hier überein. Abgedruckt bei Huggle a. a. O. S. 145.

also zwischen beiden noch Tarife existiert haben. Eine weitere Redaktion findet statt im Jahre 1586, ebenfalls für Rheinzoll, Brückenzoll und Torzölle. Sie zeigen große Übereinstimmung mit denen von 1539, wenigstens der Anlage, weniger der Zollhöhe nach.

Auffallend ist, daß uns erst aus dem Jahre 1584 eine Kaufhauszollordnung überliefert ist. Wie wir aber aus den Ordnungen für Torzölle entnehmen, müssen auch schon früher solche für das Kaufhaus bestanden haben. Für das 16. Jahrhundert sind wir also im Verhältnis zu früheren Zeiten reichlich versehen. Auch aus dem 17. Jahrhundert besitzen wir mehrere Tarife, so für Brücken- und Rheintorzoll von 1625, für Kupfertorzoll von 1643, für Rheinzoll von 1663 und schließlich für das Neutor einen Auszug aus dem Jahre 1666.

b) Veranlagung.

Was die Tarifierung betrifft, so sind sowohl in den Rodeln und noch viel mehr in den späteren Tarifen die zollpflichtigen Gegenstände im allgemeinen nach ihrer Zusammengehörigkeit geordnet. Die einzelnen Tarife sind durchweg nach dem Gesichtspunkte ihres Erhebungsortes aufgestellt. Dabei ist zu bemerken, daß Brückenzoll und Rheintorzoll meist in Verbindung miteinander auftreten, da beide sich gegenseitig ergänzen. Begreiflicherweise kommt die ältere Naturalabgabe für uns nicht mehr in Betracht, sie ist durch Geldabgabe ersetzt. Die Normierung ist schon vielseitig ausgebildet nach Gewicht, Maß, Anzahl und Transportmittel. Da die Tarife im großen und ganzen auf den Rodeln von 1397 beruhen und durchweg keine großen Veränderungen zeigen — ausgenommen die Zollhöhe, die natürlich immer Schwankungen unterworfen war, und die Anordnung der Waren, die im Laufe der Zeit strikter durchgeführt wurde —, werden wir vor allem die Rodel zu betrachten haben.

Stückzoll trägt im Rodel für Rheinzoll Vieh, wovon jede Gattung eine bestimmte Zollhöhe hat. So gibt z. B. ein Pferd 2 Pfennig, ein Rind, ein Schwein und zwei Kälber je 1 Pfennig, später sogar noch mit Wertveranlagung und wird ein Unterschied gemacht zwischen einem „faist" und einem „mager swinlin". Ebenso trägt Stückzoll der Stahl, Zwilch und Tücher, ferner Felle und teilweise Holzprodukte, z. B. 100 „iwene (eiben) Hölzer" geben 3 Pfennig. Wahrscheinlich haben wir es hier mit verarbeitetem Holz zu tun, hervorgegangen etwa aus der Werkstätte von Schreinern, Zimmerleuten, Wagnern usw. Später kommen noch Rebstecken und Latten hinzu, die zu 1000 resp. 100 verzollt werden. Die Dielen werden nach „veri" verzollt.

Der Gewichtszoll trifft vor allem Gewürze, Tier- und Pflanzenprodukte sowie Metalle; z. B. Safran, Ingwer, Pfeffer; Anken, Ziger, Schmalz, Unschlitt, Schmer, Fleisch, Wachs; Wolle; Erz, Kupfer, Blei und Eisen. Als Gewichtseinheit gilt der Zentner. Bei den beiden Normierungen nach Stück und Gewicht ist die Verzollung weitaus am bestimmtesten.

Teilweise noch ganz unbestimmte Quantitäten weist im Rodel der Maßzoll auf. Bohnen, Mandeln und Haberkerne werden verzollt nach dem Sack; Feigen und Meertrauben nach dem Korb; Salz nach der Scheibe; Bückinge nach Stroh, Mette und Harz nach Logel. Hierher zu rechnen ist auch die Tonne für Heringe, Anken und Harz; ebenso der Saum für Öl, Getreide, Honig und Stahl; Ballen für Hanf und Leder, Fardel für Papier und Tuch. Verhältnismäßig häufig ist die Normierung nach Faß — wohl wegen der Bequemlichkeit, es in den Schiffen zu transportieren —, so für Schleier, Birnen, Eier, Harnisch, Sicheln, Buchs, Kastanien und Kümmel. Die Frucht im allgemeinen wird nach Viertel verzollt, Haberkerne, Haber-

mehl, Nüsse und Hirse nach Sester. Einige Male kommt auch Markzahl in Betracht, nämlich bei geringeren Sorten von Fellen, bei Flößen und wenn irgend ein Gegenstand die im Rodel bezeichnete Normierung nicht trifft. Auch doppelte Normierung für ein und denselben Gegenstand findet sich, z. B. Saum und Anzahl für Stahl; Zentner und Tonne für Anken; Sack und Viertel für Haberkerne; Tonne und Logel für Harz; Zahl und Fardel für Tuch. Für die Verzollung selbst scheint die Richtung gleichgültig gewesen zu sein. Fast die gleiche Veranlagung der Rheinzollordnungen haben wir auch für das 16. Jahrhundert; erst von da ab hat sich dann die Normierung stark vereinfacht; fast durchweg werden die Gegenstände verzollt nach dem Gewichte, und zwar nach dem Zentner, soweit es natürlich der Charakter der Gegenstände zuläßt. Früchte und Samen werden noch nach Viertel verzollt; Wein, Branntwein und Essig nach Saum, Papier nach Ballen, Oliven nach Logel, Schmalz und Honig nach Tonnen, Obst zum Teil nach Sester. Eigentümlich ist, daß z. B. Salz auf die verschiedenste Art verzollt werden kann: nach einem großen Faß, halben Faß, Scheibe, Viertel und Sester. Bei Vieh, Waffen, Holzprodukten und dergleichen Gegenständen bleibt die Normierung nach Anzahl. Wichtiger als das ist jedoch, daß die Tarife des 17. Jahrhunderts sich immer reicher entwickeln, daß eine bedeutende Anzahl neuer Waren aufgenommen ist, was auf die Entwicklung des Handels zurückzuführen ist; vor allem aber, daß die Verzollung sich mehr und mehr dem Werte der Gegenstände anpaßt. Es sei besonders auf die Erzeugnisse der Tuchindustrie hingewiesen, wo die einzelnen Tücher genau detailliert erscheinen, z. B. schlechte Tücher, lündische Tücher, Pariser, englische, Sammt- und andere kostbare Tücher, rauher Barchet, gefärbter Barchet, reine, weiße Leinwand, grobe Leinwand, Zwilch, Drillich und

rauhes Leintuch usw. Selbstverständlich richtete sich auch in früherer Zeit die Verzollung nach dem Warenwert; doch war dieser Gesichtspunkt, wenigstens innerhalb der einzelnen Warengattungen, noch nicht so strenge durchgeführt.

Was die Normierung der Tarife für Brücken- und Torzölle betrifft, so ist sie im allgemeinen die gleiche, soweit man diese Zölle überhaupt miteinander vergleichen kann.

Es spielt hier vor allem die Transportmittelveranlagung eine wichtige Rolle für Gegenstände, die auf andere Weise nur schwierig verzollt werden können. Es werden Eisen, Ziegel, Ziegelsteine, Schreibholz und abgesägte Klötze, Heu, Hausrat, Gemüse, Obst, Korn, Salz und hölzernes Geschirr nach Wagen und Karren verzollt. Auch kommt Verzollung nach Pferd und Esel vor für Gegenstände, die in Körben von diesen Tieren getragen werden. Ein häufig vorkommendes Maß ist das Fuder für Wein, Dielen, Kastanien, Buchs. Im übrigen ist die Normierung die gleiche wie beim Rheinzolltarif. Auch bei den Tarifen für Brücken- und Torzölle macht sich für die spätere Zeit eine reiche Entwicklung in der Tariftechnik geltend wie beim Rheinzoll. Landwirtschaftliche Produkte, Holzfabrikate, Erzeugnisse der Tuchindustrie und des Handwerks überhaupt, vor allem des Schreiner- und Sattlerhandwerks, dann die eigentlichen Handelsartikel im allgemeinen werden genau zerlegt. Durchaus die gleiche Normierung hat der Passierzoll, wofür wir jedoch keine eigenen Tarife besitzen; er findet sich zerstreut in den Tarifen für Brücken und Torzölle.

Was die Kaufhauszollordnung betrifft, so findet sich darin nichts Bemerkenswertes. In welcher Weise sie sich entwickelt hat, können wir nicht erkennen; da uns aus früherer Zeit keine überliefert ist und wir somit einzig und allein auf die vom Jahre 1584 angewiesen sind für

den Kaufhauszoll. Der späten Zeit entsprechend, in die sie fällt, macht sich eine große Differenzierung der Waren geltend. Die Normierung ist auf Gewicht — Zentner — und Zahl beschränkt. Dieser Zoll besteht nur für die Fremden, nicht auch für die Heimischen[1].

§ 3.

Die Verzollung.

a) Rheinzoll.

Kam ein Schiff rheinab- oder aufwärts, so mußte es auf alle Fälle an der Zollstätte anlegen. Sofort hatte der Schiffszolleinnehmer zu erscheinen und die Waren des Schiffes zu besichtigen, und falls er irgend welchen Betrug argwöhnte, die Fässer, Kisten und Ballen zu durchstechen oder zu durchbohren und den Inhalt genau zu beschauen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts mußten die Schiffsleute einen Waghauszettel oder eine Bescheinigung von den Kaufleuten, denen die Gegenstände gehörten, über die ganze Schiffsladung mitbringen und dem Schiffszoller vorweisen; ohne einen solchen Schein durfte er die Schiffe nicht mehr passieren lassen. Auch durfte er den bloßen Worten der Schiffsleute keinen Glauben schenken, sondern mußte, im Falle daß kein Schein vorgewiesen werden konnte, die Waren abwägen und den Zoll nach dem Gewicht von jedem ein-

[1] Eine nähere Betrachtung über die verschiedenen Zollarten erübrigt sich, da ja hierüber die Tarife, die für jeden einzelnen Zoll vorhanden sind, genügend Aufschluß geben, um zu sehen, welche Zölle für uns in Betracht kommen. Über die Unterscheidung der Zölle im allgemeinen vgl. K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschafts-Geschichte. 2. Aufl. (Leipzig 1909), II, 615 ff. Falke a. a. O., Einleitung, S. XIII und S. 128. R. Riggl, Der Zoll nach dem alten deutschen Recht und nach modernem Recht. Erlanger Dissert. 1897. Vogel a. a. O. S. 48, Anm. 2 u. 3.

zelnen Gegenstand abfordern. Den Ertrag hatte er samt dem Waghauszettel und der Bescheinigung vierteljährlich abzuliefern. Entdeckte der Zoller einen Betrug, so mußte er das Schiff aufhalten und durfte es nicht früher weiterfahren lassen, als bis der Betrug nach dem Urteil des Rates gebührend gesühnt war. Dem Zoller war untersagt, durch andere Personen den Zoll einziehen zu lassen. War er krank, so konnte der Bürgermeister oder die Lohnherrn jemand dazu beauftragen.

Nach der österreichischen Zollaufrichtung sollte, wie schon oben[1] dargelegt, der Herrschaftszoller bei der Besichtigung der Waren den Vortritt haben vor dem Stadtzoller, was allerdings nicht immer durchgeführt wurde und daher zu häufigen Streitigkeiten zwischen beiden Zollern führte. Anderseits sollten aber die Schiffsleute nicht lange aufgehalten werden an der Zollstätte; daher verlangte Breisach zu Anfang des 17. Jahrhunderts jeweils einen doppelten Schein über die Gegenstände des betreffenden Schiffes, damit jedem Zoller zu gleicher Zeit ein solcher überreicht werden konnte und die Besichtigung der Waren und somit die Verzollung überhaupt rascher vonstatten ging.

b) Brücken- und Torzölle.

Von allen Zöllen hat der Brückenzoll den Gebührencharakter am reinsten bewahrt. Ihn können wir durchweg betrachten als ein Entgelt für die Benützung der Brücke, zu deren Erhaltung vor allem die Zölle dienten, ein Grund, den Breisach allerdings auch stets anführte, wenn es galt, etwaige Beschwerden anderer Städte wegen Erhöhung des Rheinzolls abzuwehren. Der Brückenzoll mußte von allem, was über die Brücke herüber oder hinüber kam, entrichtet werden, sei es von Menschen, Tieren

[1] Erster Abschnitt. 2. Kapitel.

oder Waren. Befreit war nur das kaiserliche Hofgesinde, wenn es auf besondern Befehl oder in des Kaisers Geschäften über die Brücke ging. Der Zoll wurde erhoben an der Brücke oder unter dem Rheintor, da ja die Brücke nach dem Rheintor hinführte, und zwar von den Rheintorzollern[1]. Brückenzoll und Rheintorzoll ergänzten sich gegenseitig, so daß jeweils nur der eine davon zu entrichten war. Beide treten auch immer gemeinsam in den Tarifen auf.

Schon beim Brückenzoll des Rodels von 1397 wird bei einigen Waren unterschieden, ob ein Bürger oder ein Fremder der Eigentümer ist. Führte z. B. ein Breisacher ein „burdi" Pflugeisen aus der Stadt über die Brücke, so bezahlte er zwei Angster, ein Fremder dagegen noch den Karren- oder Wagenzoll. Ebenso spielte bei manchen Gegenständen eine Rolle, ob sie herein- oder hinausgeführt wurden. Wir haben also einen Unterschied zwischen Ein- und Ausfuhrzoll. Von einem Faß Brot, das in die Stadt geführt wurde, bezahlte man zwei Angster; von einem Faß Brot, das über die Brücke kam, aber nicht in die Stadt geführt wurde, dagegen sechs Angster. Eine Tonne Heringe in die Stadt zollte drei Pfennig, hinaus sechs Angster. Ein Karren Birnen gab hinaus sechs Pfennig, hinein vier Pfennig. Vor allem gehören hierher die Lebensmittel, die man womöglich in der Stadt behalten wollte und die man daher mit einem geringen Einfuhrzoll, dagegen mit einem größeren Ausfuhrzoll belegte. Hier haben wir also eine gewisse Zollpolitik zu sehen.

Die Tendenz, die Ausfuhr schwerer zu belasten als die Einfuhr, tritt im 16. und 17. Jahrhundert noch deutlicher hervor, so namentlich bei Fischen aller Art, bei Tüchern und Fellen; ferner bei Obst, Erbsen, Gemüse, Senfsamen, Hirse, Haberkernen und Habermehl, Öl, Honig,

[1] Der Name „brugkzoller" tritt nie auf, wie z. B. in Basel. Es hatten wohl die Rheintorzoller den Brückenzoll einzuziehen.

Zinn, Blei und Glätte. Genau geregelt war der Zoll für die Weinfuhren aus dem Elsaß nach dem Breisgau oder umgekehrt. Wein, der von auswärts kam und innerhalb der Bannmeile abgeladen wurde, trug nur geringen Zoll. Für einen Wagen Wein aus dem Elsaß nach Breisach zollte man nicht mehr als für den leeren Wagen, nämlich 18 Rappen.

Auch Korn, das von auswärts kam, aber den Breisachern zu eigen gehörte, gab nur den Wagen- resp. Karrenzoll. Frucht, die den Breisachern außerhalb des Stadtgebietes wuchs oder ihnen als Zins gebracht wurde, war sogar ganz zollfrei. Dagegen hatte fremde Frucht einen verhältnismäßig hohen Zoll, auch wenn sie in die Stadt gebracht wurde. Ob man hier wohl eine Art Schutzzoll zu erblicken hat? Zollfrei waren auch Fische, Hühner und Gänse, sofern sie nicht auf Mehrschatz gekauft, sondern zum eigenen Haushalt gebraucht wurden, was jeweils dem Zoller unter Eid versichert werden mußte.

Was die Verzollung selbst betrifft, so besichtigte bei Ankunft eines Zollpflichtigen der Zoller dessen Gut. War es zollpflichtig, so mußte er den Zoll angesichts des Pflichtigen in die Büchse werfen. Die Zölle, die unter den Toren erhoben wurden, waren durchweg Passierzölle, vor allem berechnet nach den Transportmitteln, so Wagen, Karren, Pferden und Eseln, aber auch nach Zentnern und Zahl. Die Fremden mußten von ihren Waren, die sie nach Breisach führten und dort feilhielten, unter den Toren den Wagen- und Karrenzoll und in dem Kaufhaus den Pfundzoll geben, nämlich von jedem eingenommenen Gulden einen Kreuzer. Kamen sie dann wieder zurück, so mußten sie von dem Kaufhauszoller ein Wahrzeichen über den entrichteten Pfundzoll mitbringen und hatten alsdann nur noch den Wagen- und Karrenzoll zu entrichten.

Ein besonderes Brückengeld hatten die Juden zu bezahlen. Diese Abgabe ist jedoch nicht auffallend, da sie auch in andern Städten erhoben wurde.

c) Kaufhauszoll und Marktzoll.

Hierher zu rechnen ist der Pfundzoll. Von allen Waren, die in der Stadt verkauft resp. gekauft wurden, mußte er entrichtet werden, und zwar vom Gulden ein Kreuzer. Davon befreit waren nur die Bürger[1]. Der Erhebungsort dafür war das Kaufhaus. Es war dem Zoller untersagt, den Pfundzoll auf den Gassen zu empfangen[2].

Mit dem Pfundzoll war meistens das Hausgeld verbunden, wahrscheinlich eine Gebühr für das Aufbewahren der Gegenstände im Kaufhaus, also kein eigentlicher Zoll. Es war nicht gestattet, die Waren bei einem Bürger abzuladen und dort aufzubewahren[3]. Das Hausgeld richtete sich ebenfalls, wie der Zoll, nach dem Werte der Waren und wurde fast ausnahmslos von allen Gegenständen erhoben.

Eine ähnliche Abgabe war das Standgeld, das an Wochen- und Jahrmärkten[4] besonders von Krämern zu

---

[1] Kaufhauszollordnung. [2] Eidbuch.

[3] Kaufhauszollordnung.

[4] Breisach hatte drei Jahrmärkte. Der älteste davon war der am Kreuztag. Wann er jedoch verliehen wurde, können wir nicht mehr entscheiden, jedenfalls vor dem Jahre 1493, denn in einer Urkunde Kaiser Maximilians vom Jahre 1493 ist von einem bereits üblichen Jahrmarkte auf den heiligen Kreuztag die Rede. In dieser Urkunde verleiht Maximilian der Stadt Breisach einen weiteren Jahrmarkt auf Simon und Judä (28. Oktober) mit allen Zöllen, Strafen und sonstigen Gefällen. Den dritten Jahrmarkt zu halten, verleiht Kaiser Karl V. am 18. Mai 1521 und zwar auf den Tag nach der Reliquienausstellung der heil. Gervasius und Protasius (21. Juni). Vgl. Poinsignon, Mitteil. 11, 27; 30 und ZGORh. 34, 82.

entrichten war. Doch mußten es auch Gewerbetreibende, die an solchen Tagen auf dem Markt einen Stand aufschlugen, bezahlen, z. B. vom Nahrungsmittelgewerbe die Bäcker. Man konnte sich auch für längere Zeit das Recht erwerben, ohne weiteres seine Waren im Kaufhaus aufbewahren zu dürfen, gegen Erlegung einer bestimmten Summe, z. B. bezahlten die Krämer Anton Ackermann, Franz Duffermann und Peter Erb für das Jahr 1594 je 16 Kronen. In gleicher Weise konnte man sich für ein ganzes Jahr einen Stand erkaufen, z. B. Jakob Schaub für das Jahr 1604 gegen Bezahlung von vier Gulden und Michael Groß für 1605 um die gleiche Summe.

§ 4.

Zollhöhe und Zolleinnahmen.

I. Zollhöhe.

a) Rheinzoll.

Die Höhe des Rheinzolls nach dem Rodel von 1397 zeigt verhältnismäßig erhebliche Unterschiede. Da jedoch die Normierung so überaus mannigfaltig ist, läßt sich die Grenze, worin er sich bewegt, nicht gut angeben; d. h. man würde doch kein richtiges Bild von der eigentlichen Zollhöhe bekommen, so daß die Gegenstände insgesamt aufgezählt werden müssen. Für ein Sester Hirse, Habermehl und Haberkernen betrug der Zoll 1 Stebler; für 1 Zentner Blei, ein Burde Eisen, eine Scheibe Salz, ein Stück Zwilch, ein Leinentuch, zwei Kälber, ein Rind und ein Schwein je 1 Pfennig. Ein Viertel Korn, ein Zentner Anken, Schmalz, Unschlitt, Schmer, Fleisch, ein Zuber Eier und ein Pferd zollten 2 Pfennig. Ein Zentner Erz und Kupfer, ein Sack Mandeln, ein Korb Feigen, ein Zentner Wolle und 100 eibene Hölzer zollten

3 Pfennig. Vier Pfennig wurden verlangt für ein Faß dürre Birnen, ein Vogel Harz, ein Faß Eier, einen Sack Bohnen, einen Zentner Stahl und eine Tonne Heringe. Ein Burdi Leder, 100 Felle und ein Faß Kümmel zollten 6 Pfennig; ein Faß Sicheln 8 Pfennig; ein Fardel Papier, ein Zentner Pfeffer, ein Saum Öl, ein Faß Harnisch, ein Faß Kastanien und ein Faß Messer 1 Schilling; ein Faß Schleier und Buchs, ein Zentner Ingwer und ein Ballen Hanf 1½ Schilling; ein Fardel Schürze und ein Ballen Leder 2 Schilling und ein Zentner Safran 4 Schillinge. Welchen Veränderungen dieser Zoll im Laufe des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts ausgesetzt war, entzieht sich unserer Kenntnis. Tatsache ist, daß der Tarif von 1539 eine starke Erhöhung aufweist gegenüber der eben dargelegten Zollhöhe; noch mehr jedoch der Tarif von 1586. Im Tarif von 1539 sind nur wenig Waren gleichgeblieben in der Höhe; die meisten sind um das zwei- bis dreifache gestiegen. Fast um dasselbe ging auch der Zoll des Tarifes von 1586 gegenüber dem von 1539 in die Höhe. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Zerstörung der Brücke im Jahre 1561 wahrscheinlich einer der Hauptgründe zu dieser gewaltigen Steigerung war.

b) Brückenzoll resp. Rheintorzoll.

Die Höhe des Brückenzolles ist mehr oder weniger von der des Rheinzolles verschieden. Doch können wir sagen, daß er im allgemeinen etwas niedriger ist als der Rheinzoll. Einige Gegenstände sind in der Verzollung gleich hoch veranschlagt. Ein Schaf und ein Viertel Rüben zollten 1 Stebler; ein Fußgänger, ein Roß, ein Rind, ein fettes Schwein und ein Viertel Nüsse 1 Angster. Eine Rindshaut und ein Viertel dürre Birnen gaben 1 Pfennig Zoll; ein Reiter, ein Burdi Pflugeisen, hundert

Sicheln und ein Viertel Salz 2 Angſter; ein leerer Karren, ein Viertel Muß 3 Angſter; ein Zentner Wolle und Garn 4 Angſter; eine Scheibe Salz, ein Karren Brot, ein weißes oder graues Tuch, ein Stück Zwilch, ein Stück Webtuch, ein Freiburger Tuch, ein Bett, ein Zentner Blei, ein Panzer und ein Zentner Glätte für die Hafner 2 Pfennig. Für eine Tonne Heringe, einen Zentner Anken und Fleiſch, einen Sack Käſe, ein Fäßlein Eiſen, einen Karren Heu und ein Roß oder einen Eſel mit zwei Körben betrug der Zoll 3 Pfennig. Ein Faß Brot und ein Zentner Wachs zollten 6 Angſter; ein Wagen Korn im Stroh und ein Fuder Wein 8 Angſter; hundert Ziegen-, Schaf- und Kalbsfelle, ein Logel Fiſche, ein Karren Buchs, Zwiebeln, Knoblauch, Kraut und Peterſilien, ein Zentner Erz und Kupfer 6 Pfennig; ein Zentner Schmalz, Schmer und Unſchlitt, ein Sack Hirſe und Hafermehl, ein Viertel Senfſamen, ein Karren aus dem Herbſt, ein Zentner Pech, Schwefel und Seife, ein Sack Bohnen, ein Fardel Papier und ein Karren Birnen oder ander Obſt 4 Pfennig; ein Karren Kohl 5 Pfennig; ein Saum Honig und Öl und ein Faß Fiſch 18 Angſter; ein Zentner Meſſer und ein Wagen Heu 8 Pfennig; ein Wagen Ziegel, Ziegelſteine oder Kalk, ein Fuder Bretter, 100 Segeſen, ein Wagen Prügelholz oder Klötze, ein Fuder Buchs und Hausrat, ein Schleifſtein und ein Karren Kiſten und Kübel 1 Schilling; ein Saum Gewänder, ein Fardel Schürzetuch und ein Mühlenſtein 2 Schilling. Dieſe Zollhöhe galt aber nur bei Einfuhr für alle Gegenſtände; der Ausfuhrzoll war bei einigen Waren höher[1].

Auch beim Brücken- und Rheintorzoll trat im Laufe der Zeit eine Erhöhung ein, die jedoch mit der des Rheinzolls nicht ganz gleichen Schritt hielt, wenigſtens nicht bis zum Jahre 1539, in den darauffolgenden Jahrzehnten

[1] Vgl. § 3 dieſes Kapitels.

aber ebenfalls rasch aufwärts ging; und im Tarif von 1625 war der Zoll durchschnittlich fünfmal höher als im Rodel von 1397.

c) Kupfer- und Grendeltorzoll.

Der Zoll für Kupfer- und Grendeltor war gleich; beide waren in den Tarifen auch immer zusammen behandelt. Im Vergleich mit dem Rheintorzoll hatte er für die Lebensmittel dieselbe Höhe; für die Kaufmannswaren war er in den meisten Fällen etwas niedriger als der Rheintorzoll. In den Tarifen von 1539 und 1586 macht sich in der Zollhöhe kein großer Unterschied geltend; dagegen ist im Tarif von 1643 eine Erhöhung eingetreten. Da die Gegenstände, die hier durchgeführt wurden, im großen und ganzen die gleichen sind wie beim Rheintor, so erübrigt sich die Aufzählung der Zollhöhe bei den einzelnen Waren, nachdem wir auf den allgemeinen Gesichtspunkt hingewiesen haben. Zu bemerken wäre vielleicht, daß auch hier die Tendenz hervortrat, bei einigen Gegenständen die Ausfuhr schwerer zu belasten als die Einfuhr, besonders bei Lebensmitteln, so bei Erbsen, Linsen, Bohnen, Senf, Habermuß, Hirse und Öl.

d) Kaufhauszoll.

Wie schon erwähnt, mußte man von allen auf dem Markt verkauften Waren den Pfundzoll geben, nämlich von jedem Gulden einen Kreuzer. Dazu war das Hausgeld resp. Standgeld zu entrichten, das aber keine großen Unterschiede zeigte. So hatte man für 1000 Nägel 1 Rappen Hausgeld zu geben; für einen Zentner Glätte oder Blei 2 Rappen; für einen Zentner Weinstein und 100 Sicheln, einen Zentner Wachs und 100 Felle 2 Pfennig; für einen Zentner Kupfer, Erz oder Zinn 4 Rappen; für einen Zentner

Glockenſpeiſe 4 Pfennig. Auch ein Wägegeld wird erwähnt, doch nur für Weinſtein und Wolle, wofür es, für jeden Zentner zu wägen, je 4 Pfennig betrug. Ob es nur bei dieſen beiden Poſten vorkam, muß dahingeſtellt bleiben.

Die Krämer oder andere Leute, die ihre Waren auf dem Markte an den Ständen feilboten, zahlten neben dem Pfundzoll das Standgeld, und zwar die Tuchleute an den Jahrmärkten 4 Schilling. Die Wollenweber bezahlten an Wochenmärkten 1 Schilling, an Jahrmärkten 3 Schilling; die Savoyer 2 reſp. 4 Schilling; die Bäcker 1 reſp. 2 Schilling; die Krämer insgeſamt für beide Märkte 1 Schilling; die Eiſenkrämer 2 Schilling 6 Pfennig, reſp. 3 Schilling 4 Pfennig; die Wurzeln-, Gläſer-, Schindelladen- und dergleichen Krämer 6 Pfennig reſp. 1 Schilling; die Silberkrämer an Jahrmärkten 2 Schilling; die Mußleute 1 Schilling reſp. 2 Schilling; die Käs- und Ankenleute 4 Pfennig reſp. 2 Schilling; Rüben- und Birnenkarren 1 Schilling; ein Fürkäufer bezahlte 8 Pfennig, die Gärtner 1 Schilling 4 Pfennig reſp. 2 Schilling; die Holzkrämer 1 Schilling reſp. 2 Schilling.

II. Zolleinnahmen.

Da Zollregiſter und Einnahmebücher fehlen, ſo laſſen ſich die Zolleinnahmen in keiner Weiſe genügend überſehen. Vereinzelt beſitzen wir zwar aus dem Jahre 1639 eine Zollrechnung für das erſte Quartal, die uns die Einnahme für die angegebene Zeit genau angibt. Leider fällt eben die Rechnung in eine ſo verhältnismäßig ſpäte Zeit.

Darnach war der Zollertrag folgendermaßen: Der Kaufhaus- oder Pfundzoll ergab 69 fl. 8 Batz. 9 kr., Brückenzoll 428 fl., Rheinzoll 1198 fl. 2 Batz., Kupfer-

torzoll 64 fl. 11 Batz. 6 kr. Das war also für ein Vierteljahr eine Summe von 1760 fl. 7 Batz. 5 kr. Dazu kamen noch an Weinungeld 243 fl. 13 Batz. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Rechnung mit diesen Angaben in eine schwere Kriegszeit fällt, so daß wir unter normalen Umständen sicher eine bedeutend höhere Summe ansetzen dürfen, wenn man bedenkt, wie in jenen Jahren Handel und Verkehr darniederlagen. Es tritt dabei deutlich zutage, welche Höhe der Rheinzoll gegenüber den andern Zöllen aufzuweisen hat, indem er ungefähr zwei Drittel der gesamten Zolleinnahmen ausmacht. Vergleichen wir auch den Rheinzoll Breisachs mit dem Rheinzoll anderer Orte, z. B. Bacharachs[1], so werden wir sehen, daß er verhältnismäßig nicht viel hinter diesem zurückstand. Zwar betrug der Bacharacher Zoll um das Jahr 1600 jährlich etwa 10000—12000 fl., dagegen nach dem Dreißigjährigen Krieg nur etwa die Hälfte, nämlich rund 5000 fl. in den Jahren 1650—1655.

Darnach war also in diesen Jahren der Breisacher Rheinzoll beinahe ebenso ertragreich wie der der mittelrheinischen Zollstätte Bacharach, obschon der Handel am Mittelrhein bedeutender war als am Oberrhein. Wir werden wohl annehmen dürfen, daß der Breisacher Rheinzoll in früheren Zeiten, unter normalen Verhältnissen, auch nicht viel geringer gewesen sein wird als zu Bacharach.

Auch die Bedeutung des Brückenzolls gegenüber den andern Torzöllen und auch gegenüber dem Kaufhauszoll tritt klar hervor. Zu welchen Bestimmungen außer zur Erhaltung und Ausbesserung der Rheinbrücke die Zolleinnahmen namentlich verwendet wurden, läßt sich infolge Fehlens der Quellen nicht angeben.

[1] H. Fliedner, Die Rheinzölle der Kurpfalz am Mittelrhein, in Bacharach und Kaub. Westdeutsche Zeitschrift. Ergänzungsheft 15, S. 96 f.

§ 5.

Überblick über die Handelsgegenstände[1].

Für die Ermittlung der Gegenstände des Handels dienen uns vor allem die Tarife. Wir dürfen jedoch nicht annehmen, daß nur solche Gegenstände auf dem Rhein befördert wurden, die in den Tarifen verzeichnet sind.

Der Verkehr nahm fast ausschließlich seinen Weg rheinabwärts, Bergfahrt kam weniger vor[2]. Für den Transport waren besonders die Straßburger und Frankfurter Messe wichtig, für den Personenverkehr die Wallfahrten nach Aachen und Einsiedeln. Die Hauptprodukte, die auf dem Rhein bei Breisach vorbeibefördert wurden, waren Früchte aus dem Oberland, Wein aus dem Elsaß, Holz aus der Gegend von Basel und Eisen aus der Umgebung von Badenweiler, wie aus den zahlreichen Gesuchen um Zollbefreiung hervorgeht. Namentlich das Holz wurde in den verschiedensten Arten versandt[3]; als Bauholz in großen Flößen, als Brennholz und auch als Kohle; ferner als Erzeugnisse einer blühenden Holzindustrie, als Latten,

---

[1] Über den Handel auf dem Rhein vgl. A. Schulte a. a. O. E. Gothein, Zur Geschichte der Rheinschiffahrt. Westdeutsche Zeitschrift 14. K. Straub, Oberrheinschiffahrt im Mittelalter S. 9 ff. K. Hummel, Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz. Westdeutsche Zeitschrift 11, S. 330 ff.

[2] Wenn Schulte (a. a. O. S. 430) die Bergfahrt oberhalb Breisachs ganz ausschließt, so ist das nicht richtig. (Straub a. a. O. S. 11 Anm. 2) bemerkt, daß die Neuenburger mit kleinen Fahrzeugen auch rheinaufwärts auf den Markt nach Basel fuhren. Auch die Breisacher fuhren mit ihren Schiffen nach Neuenburg. Vgl. Breis. Arch., Zollakten: Verhältnis zu Neuenburg. Ebenso kam es vor, daß die Basler, wenn sie z. B. auf die Straßburger Messe kamen, von dort Waren mit nach Basel zurückbrachten; vor allem führten sie Getreide rheinaufwärts.

[3] Brendle, Der Holzhandel im alten Basel.

Rebstecken, Dielen, Flecklinge, Faßdauben und neue Fässer, als Tännlin und Waidlin. Von Früchten wird im Rodel von 1397 Korn, Hirse und Haber erwähnt und die verschiedenen Hülsefrüchte. Zahlreich vertreten sind die Pflanzenprodukte: Feigen, Meertrauben, Pfeffer, Safran, Ingwer, Obst, Kastanien, Mandeln und Kümmel. Ebenso Tiere und tierische Produkte; Pferde, Schweine, Rinder und Kälber; Fleisch, Schmalz, Unschlitt, Schmer, Leder, Felle, Wolle, Wachs und Eier. Auch der Handel an Metallen war nicht gering; von solchen sind erwähnt: Eisen, Stahl, Blei, Kupfer und Zinn; Sicheln und Sensen, Messer und Harnische. Außerdem Tuche, Gewand, Schleier, Mühlsteine, Schleifsteine und Weinstein.

Wenn wir damit die Gegenstände, die in den Tarifen des 16. Jahrhunderts aufgeführt sind, vergleichen, so können wir erkennen, daß der Handel sich nicht bedeutend verändert hat. Auf den ersten Blick könnte es vielleicht den Anschein erwecken, als ob sich die Waren stark vermehrt hätten; dies ist jedoch nicht der Fall, im Grunde sind es noch fast die gleichen, sie sind nur besser spezialisiert nach ihrem Werte. Eher könnte man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von einer Vermehrung der Handelsprodukte reden, wie aus dem Rheinzolltarif von 1660 hervorgeht.

Im großen und ganzen sind das auch die Waren, die dem Brücken- und Torzoll unterworfen waren. Was die Gegenstände, die auf den Markt kommen, betrifft, so ist zu bemerken, daß hier die gewerblichen Produkte mehr zur Geltung kommen als auf dem Rhein, wenn solche natürlich auch dort nicht fehlen. Für einen intensiven Handel auf dem Markt resp. im Kaufhause läßt sich aus unsern Quellen nicht viel entnehmen. Wenn wir aus der Kaufhauszolleinnahme vom ersten Quartal des Jahres 1639 einen Schluß auf den Handel selbst ziehen dürfen,

so scheint er, wenigstens damals, nicht allzu lebhaft betrieben worden zu sein[1].

Als Gegenstände, die auf dem Markt zum Verkauf gelangten, finden sich nach dem Tarif von 1584 außer den oben erwähnten gewerblichen Produkten, für deren Vorhandensein namentlich die Krämer sorgten, seien es Eisenkrämer, Silber- und Holzkrämer, Savoier oder Wurzel-, Gläser- und Schindelladenkrämer, vor allem auch Lebensmittel. Auch Rohmaterialien, namentlich Erze und Metalle, kamen als Handelsprodukte auf den Markt, desgleichen lebendes Vieh, wie Pferde, Rinder und Schweine.

Zweites Kapitel.

Zollbefreiungen.

Wir haben zu unterscheiden zwischen dauernden und vorübergehenden Befreiungen; dauernd, auf Grund irgend eines Privilegs, vorübergehend, auf Grund eines Gesuches an den Rat für jeden einzelnen Fall, dann meist „aus guter Nachbarschaft", aber ohne „Schaden der eigenen Privilegien" erteilt.

§ 1.

Dauernde Befreiung.

Dauernde Befreiung genossen vor allem die Bürger selbst, wenigstens vom Rheinzoll und vom Pfundzoll. Nicht ganz klar ist, wie es sich mit den Torzöllen verhielt. In einigen Fällen wird zwar ausdrücklich gesagt, daß der Torzoll auch von den Bürgern entrichtet werden muß. So z. B. lautet eine Bestimmung in den Tarifen des 16. Jahrhunderts: „Was für frücht die unsern oder die fremden hinausführen oder tragen,

[1] Vgl. den vorhergehenden Paragraphen.

sollen sie verzollen." Desgleichen bei Wolle, Werg oder Garn. Darnach hatten sie also für gewisse Gegenstände einen Ausfuhrzoll zu entrichten. Sonst ist aber von einem Torzoll, vor allem von einem Einfuhrzoll für die Bürger, nirgends die Rede.

Ferner war dauernd zollfrei das kaiserliche Hofgesinde, wenn es auf besondern Befehl des Kaisers oder in dessen Angelegenheiten reiste; aber nur bei genügender Beglaubigung vor dem Zoller[1]. Und zwar handelt es sich hier um Brückenzoll.

Sonst war es im allgemeinen üblich, Geistliche, Pilger und Ritter mit ihrem Gesinde zollfrei passieren zu lassen, doch nur für ihre Person und was sie zum eigenen Gebrauch mit sich führten[2]. Wir werden sehen, daß eine verhältnismäßig große Anzahl geistlicher und weltlicher Korporationen und Personen vom Brückenzoll resp. Rheintorzoll befreit war, sei es infolge ihrer Stellung zum Kaiser, sei es durch irgend welche Abmachungen und Verträge mit Breisach. Dauernde Zollfreiheit genossen

a) Geistliche.

Der Abt zu St. Trudbert und sein Konvent mit allem, was dem Gotteshaus gehörte. Prior und Konvent zu Murbach, da sie das erste Joch an der Brücke geschlagen haben. Der Prior zu St. Veltin zu Rufach und was dem Gotteshaus gehörte.

b) Weltliche.

Darunter fallen vor allem die Mitglieder der Regierung zu Ensisheim, der Landvogt und der Kanzler; ferner die kaiserlichen Kammerräte, die Mitglieder der Regimentskanzlei und Kammerkanzlei, die Registratoren und Schreiber

[1] Breis. Arch. Urk. Nr. 157.

[2] Falke a. a. O. S. 122.

jener Behörden, die Hofverwandten, die Marschälle bei der Regierung und Kammer, die reitenden Boten, Boten, die das Geleit geben, und der Postbote oder sein Knecht. Ritt dagegen sonst jemand mit, so mußten diese zollen, wenn sie nicht selbst zollfrei waren[1].

Zollfrei waren ferner viele benachbarte Ritter und Herren, z. B. der Herr von Rappoltstein; der Herr von Staufen und seine Diener; die Grafen von Tübingen mit allem, was zu ihrem Schloß Limburg gehörte; Nikolaus Lösch von Müllheim[2]; Lazarus von Schwendi; die Witwe des Hans Ulrich von Hohenstein mit ihrem Eigentum; Hans Balthasar von Baden; Hans Heinrich von Flachsland; die Witwe des Hans Friedrich von Landseck oder ihr Kind; Hans Heinrich von Landseck; Jakob Sigmund von Reinach; Hans Jakob von Rust; Ruprecht Stör von Bergheim; Hans Jakob Truchseß von Wolhausen; Hans Rudolf von Schönau; Hans Christoph von Wessenberg; Hans Kaspar und Hans Friedrich von Ampringen; Jakob von Bollschweil; Jakob von Landsberg; Adolf von Roggenbach; Hans Jakob Mosung von Schaffholzheim; schließlich auch der Johannitermeister zu Heitersheim und sein Hofgesinde mit allem, was für ihn durchgeführt wurde.

c) Städte.

Von Städten genossen Zollfreiheit: Hagenau, Kaisersberg und Neuenburg für ihre Bürger und ihre Waren, die sie durch Breisach führen ließen[3].

[1] In einem Zollbuch vom Jahre 1586 befindet sich ein Verzeichnis mit der Überschrift: „Welche Personen die Zoller unter dem Rheintor zollfrei passieren sollen lassen, bis auf eines ehrsamen Rats weiteren Beschluß."

[2] Er bezahlte dafür jährlich auf Dreikönig 2 Kronen.

[3] Im Eidbuch werden auch noch die Bürger von Rheinau als zollfrei erwähnt. Umgekehrt waren die Bürger von Breisach in den vier genannten Städten mit ihrem Gute zollfrei.

Auffallend sind die vielen Mitglieder der Regierung, die in dem genannten Verzeichnis Erwähnung finden und als solche zollfrei waren. Aber auch die Ritter und Freiherrn stellten einen großen Prozentsatz der Befreiten, während geistliche Körperschaften und Personen und ganz besonders Städte in verhältnismäßig geringer Anzahl vertreten sind. Nicht einmal das nahe Freiburg besaß Zollfreiheit in Breisach, trotz der sonst zahlreichen Beziehungen zwischen beiden Städten[1].

Eine größere Zahl der Befreiten bilden die Geistlichen im 17. Jahrhundert[2], wogegen die Mitglieder der Regierung nicht mehr erwähnt sind, da eben Breisach damals schon französisch war. In dieser Zeit befanden sich unter den Zollbefreiten:

α) Geistliche.

Der Prälat von St. Trudbert; die Jesuiten zu Freiburg; das Augustinerkloster zu Breisach; ebenso das dortige Franziskanerkloster; das Kloster zu Murbach; ferner das ganze Breisachische Kapitel mit dem Dekan zu Munzingen; den Pfarrern zu Umkirch, Krozingen, Kirchhofen, Biengen, Schlatt, Tunsel, Eschbach, Feldkirch, Niederrimsingen, Wasenweiler und Staufen.

β) Weltliche.

Der Freiherr von Staufen; Herr Obrist von Wessenberg und dessen Amtmann zu Feldkirch; Herr von Falkenstein zu Oberrimsingen; die Frau Generalin von Mercy; der Junker von Roggenbach; Junker Hans Adam zu Mun-

[1] Vogel a. a. O. S. 26 f. Auch die Ballierer von Freiburg und Waldkirch scheinen trotz ihrer Privilegien in Breisach nicht zollfrei gewesen zu sein wie in Freiburg. Vogel S. 90. Über die Ballierenzunft von Freiburg vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 566 ff.

[2] Nach einem Verzeichnis aus dem Jahre 1666.

zingen; Junker Fritz von Kageneck; Georg Friedrich von Andlau; Junker Truchseß zu Orschweier und die Johanniter zu Heitersheim. Von den Städten ist nur noch Kaiserberg genannt.

Vom Rheinzoll war außerdem befreit der Markgraf von Baden; doch beruhte diese Freiheit nicht auf einem Privileg, sondern war gewohnheitsrechtlich. Er mußte für jeden einzelnen Fall um Befreiung nachsuchen, die ihm dann für Gegenstände zu seiner Hofhaltung stets gewährt wurde.

§ 2.

Vorübergehende Befreiungen.

Für vorübergehende, meist einmalige Befreiungen, liegt für das 16. und namentlich für das 17. Jahrhundert eine große Anzahl von Gesuchen vor, wobei allerdings nicht immer zu ersehen ist, ob dem betreffenden Gesuche vom Rate auch stattgegeben wurde. Weitaus am meisten vertreten ist darunter der Markgraf von Baden, so daß wir, wie schon oben erwähnt, bei ihm von einer gewohnheitsrechtlichen Befreiung sprechen konnten. In zweiter Linie stellte dann der Adel häufig die Bitte um Zollbefreiung, und schließlich auch die Städte. Die Befreiungen trafen fast durchweg den Transitzoll auf dem Rhein, in weit geringerer Anzahl den Brückenzoll. Sie galten aber nur für den Eigenbedarf. Interessant ist zu sehen, für welche Gegenstände oder Produkte man hauptsächlich um Nachlassung des Zolls oder wenigstens eines Teils davon bat. Weitaus der größte Teil der Gesuche entfällt auf die verschiedenen Arten von Früchten, nämlich etwa 20 % aller zur Beförderung gelangten Waren. In zweiter Linie ist Wein vertreten mit etwa 12 %, dann Eisen mit 10 %, Lebensmittel ebenfalls mit 10 %, Hausrat mit dem

auffallend hohen Bruchteil von 8 %, Holz mit 4 %, Kriegsgeräte und Rüstungen mit etwa 3 %. Natürlich kann die Berechnung nur auf ungefähre Genauigkeit Anspruch machen, da ja nicht sicher ist, ob nicht ein großer Teil solcher Gesuche um Zollbefreiung verloren ging. Die übrigen Gesuche verteilen sich auf Vieh, besonders Schweine, Bücher und Studentengut[1], Steine, Fässer und Faßdauben, Kacheln und anderes Hafnergeschirr, Wolle, Papier, Gips, Glocken und einen Altar, der von Freiburg nach dem Kloster zu Murbach kam.

Über die Höhe des Ausfalles an Zolleinnahmen, den die Kasse durch die Befreiungen erlitt, läßt sich nichts Bestimmtes sagen, da ja aus den Gesuchen selbst nicht immer zu ersehen ist, ob sie auch genehmigt wurden, was zwar bei den meisten der Fall war.

Drittes Kapitel.

Zollbeschwerden.

Trotz der Privilegien, auf denen Breisachs Zollrechte beruhten, nach denen es vor allem die Zölle erhöhen und erniedrigen konnte, wie es die Lage der Stadt verlangte, wurde doch häufig von allen Seiten Beschwerde erhoben, sei es wegen wirklicher oder auch nur angeblicher Zollerhöhung, sei es, weil der Zoll verlangt wurde von einer Stadt, einer Körperschaft oder Person, die sich selbst berechtigter- oder auch oft unberechtigterweise Zollfreiheit zuschrieb. Die meisten derartigen Klagen liefen ein von Basel, besonders von der dortigen Schifferzunft. Sie stellen geradezu einen großen Teil der Geschichte des Zollverhältnisses zwischen Basel und Breisach dar[2]. Wollten

[1] Für Studenten der Freiburger Universität.

[2] Vgl. Abschnitt I; ebenso über das Verhältnis mit Neuenburg und mit den Grafen von Tübingen, den Besitzern des Schlosses Limburg.

die Basler den Breisachern anfangs überhaupt ein Zollrecht absprechen, so führten sie, da ihnen das nicht gelang, später beständig Beschwerde gegen die Höhe der Zölle, allerdings wieder ohne Erfolg.

Auch die Herren Burkhard und Wilhelm von Staufen glaubten in ihren Rechten geschmälert worden zu sein, als Breisach von ihnen im Jahre 1467 einen Brückenzoll verlangte, indem sie vorgaben, daß „denselben zoll si noch ire vordern zu geben nit schuldig, sunder des je und je frei gewesen weren". Da sie jedoch ihre angebliche Zollfreiheit nicht genügend beweisen konnten, wurden sie doch zu zollen gezwungen[1].

Ebenso weigerte sich Wilhelm von Rappoltstein, für die rappoltsteinischen Räte, Amtleute und Bediente, sowie für die Transportierung der Zehntfrüchte, den Zoll zu entrichten. Seiner Beschwerde wurde in der Weise nachgegeben, daß nach dem Vertrage von 1509 die Herren von Rappoltstein, „wenn sie in des landsfürsten oder irer eigenen geschäften" zu Breisach über den Rhein reiten, fahren oder gehen, keinen Zoll zu geben schuldig seien. In gleicher Weise waren ihre Zehntfrüchte zollfrei[2].

Besonders zahlreich liefen die Beschwerden ein im 16. und 17. Jahrhundert. Im Jahre 1537 wandte sich die Ritterschaft der ganzen Gegend an die Regierung zu Ensisheim mit der Klage, daß sie durch einige Städte, unter anderem auch durch Breisach, mit neuen Steuern

[1] Urkunde im Breis. Arch. Nr. 125a. Erst im 16. Jahrhundert erhielten die Herren von Staufen Zollfreiheit zu Breisach.

[2] Breis. Arch., Zollsachen. — Zwar hatte Kaiser Maximilian im Jahre 1495 bestimmt, „daß du (Herr von Rappoltstein) von korn, holz und anderm die zöll über die bruggen bi Breysach als andere, die daselbs das fueren, gebest und si (die Breisacher) bi iren zöllen, lut irer freiheit gehandhabt, geschützt und geschirmt werden". Breis. Arch., Zollsachen.

und Zöllen belastet worden seien, worauf Kaiser Ferdinand einschritt und den betreffenden Städten „solche Gewalttaten an der Ritterschaft abzustellen“ gebot[1].

Auch Kolmar, dessen Zollverhältnis zu Breisach sonst als ein gutes bezeichnet werden kann, fühlte sich 1535 als ungerecht behandelt, indem seine Gärtner an Wochen- und Jahrmärkten zu Breisach, entgegen dem alten Herkommen, wie sie meinten, den Pfundzoll entrichten mußten. Den gleichen Vorwurf erhob aber auch Breisach der Stadt Kolmar gegenüber, weil Breisacher Wirte von ihrem Wein, den sie in Kolmar kauften, dort ebenfalls den Pfundzoll geben mußten. Doch scheint die Angelegenheit nicht oder wenigstens nicht genügend geregelt worden zu sein, denn 1557 erschien Kolmar mit derselben Klage wie 1535. Breisach bestand auf seinem Recht und erhob auch fernerhin den Pfundzoll von Kolmar[2]. Ungefähr ein Jahrzehnt später, um 1570, begannen auch die Bergwerke im Lebertal und Weilertal[3] und Schwarzwald[4], Einspruch gegen den Brückenzoll zu Breisach zu erheben, da sie doch für die zum täglichen Gebrauch nötigen Gegenstände zollfrei seien. Breisach reagierte aber nicht darauf, bis Erzherzog Ferdinand 1580 bestimmte, daß die genannten Bergwerke keinen Brückenzoll zu bezahlen hätten von solchen Gegenständen, die sie zum notwendigen Gebrauch und Unterhaltung der Bergwerke in Breisach durchführten. Darunter sollten fallen: geschmolzenes Zeug, Blei, Glätte, Eisen und Unschlitt; auch Ärzte die zu Unglücksfällen dahin gerufen werden, sollten vom Zoll befreit sein.

---

[1] Es waren namentlich Städte des Breisgaus und oberen Elsasses. Breis. Arch., Zollsachen.

[2] Stadtarchiv Kolmar XIII, 15a. [3] Im Elsaß.

[4] Genannt sind keine Namen; vielleicht sind die Eisenbergwerke bei Badenweiler gemeint.

So könnten die Beispiele beliebig vermehrt werden, um nur noch eine Beschwerde des Hans Wilhelm von Schwendi zu erwähnen, der trotz seiner österreichischen Privilegien zu Breisach zollen mußte. Er konnte sich wenigstens zu einem bestimmten jährlichen Satzgeld mit Breisach vereinbaren.

Zahlreicher als im 16. Jahrhundert waren die Beschwerden jedoch im 17. Jahrhundert. Hier können wir auch an einem Fall erkennen, daß Breisach seinerseits oft ebenso wenig die Privilegien anderer respektierte, wie dies umgekehrt der Fall war. Wir haben gesehen, daß unter die zu Breisach zollfreien Städte Kaisersberg gehörte. Dennoch beklagten sich seine Bürger, einige Male zu Breisach Zoll bezahlt haben zu müssen, was auch bei einzelnen Personen, die sonst zollfrei waren, vorkam, z. B. beim Dekan von Munzingen.

Ein äußerst strittiger Punkt war der Zoll zu Biesheim. Im 16. Jahrhundert hatte der Ort einen eigenen Zoller, vom Rat zu Breisach ernannt, der aber nach und nach abging, so daß wir im 17. Jahrhundert überhaupt keinen Zoller mehr für Biesheim finden. Mit dem Zolleinziehen wurden nun die Bauern und Wirte beauftragt, die gerade an der Straße wohnten und somit das Geschäft leicht versehen konnten. Da kam es vor, daß diese Leute manchmal von den Zollpflichtigen überhaupt kein Geld annahmen, sondern sich zum Haushalt nötige Gegenstände, wie Nahrungsmittel, und die Wirte von den Glasträgern Gläser für ihre Wirtschaft geben ließen. Als dann Breisach solche Mißstände zu beseitigen anfing, faßte man dies von seiten der Zollpflichtigen als Neuerung auf und glaubte somit wieder einen Grund zu haben, gegen Breisachs Zollrechte überhaupt zu protestieren[1].

[1] Breis. Arch., Zollbeschwerden.

Viertes Kapitel.

Zollhinterziehung und ihre Bestrafung[1].

a) Auf dem Rhein.

Obgleich den Zollern aufs strengste anbefohlen war, die Waren auf den bei der Zollstätte angelangten Schiffen genau und ins einzelne zu untersuchen, so kam es doch häufig vor, daß ihnen manches entging und somit unverzollt blieb. Dies hatte seinen Grund teils darin, daß der Zoller entweder seine Pflicht nicht richtig erfüllte oder, worin gewöhnlich die Ursache lag, daß die Schiffsleute ihre Waren, die sie schmuggeln wollten, in einer Weise unter den andern Gegenständen versteckten, daß sie vom Zoller bei der Untersuchung des Schiffes nicht entdeckt werden konnten. Wurde aber ein solcher Betrug offenbar, so mußte er oft schwer gebüßt werden. Entweder wurden die Schuldigen gezwungen, eine bestimmte Geldsumme zu hinterlegen, oder wenn sie das nicht konnten, wurden ihre Güter oder ein Teil davon konfisziert. Konnte dann der Betreffende die konfiszierten Waren mit ihrem vollen Werte nicht einlösen, so verblieben sie im Besitze der Stadt.

So wurden im Jahre 1620 dem Claudius Georg von Marienkirch wegen Betrugs beim Zollen seine sämtlichen Güter, bestehend in Häuten und Fellen, konfisziert, ihm aber gegen Bezahlung von 50 fl. wieder zurückgegeben. Ebenso wurde Anton Küßlins aus Burgund unrichtig verzolltes Werg konfisziert, wofür er 90 fl. entrichten mußte, bis man es ihm zurückerstattete. Besonders nahm man es in der Angabe von Maß und Gewicht nicht immer genau. Es führten z. B. 1621 Peter Weiß und Jakob Kücher aus Marienkirch Hanf den Rhein herab und gaben an, daß

[1] Vgl. darüber: Actus confiscationis der Stadt Breisach auf dem Rhein und über die Brugg. Breis. Arch., Zollsachen.

es 70 Zentner seien. Bei genauerer Prüfung ergab es aber 100 Zentner 80 Pfund. Das Plus von 30 Zentner 80 Pfund wurde eingezogen.

Ähnlich erging es dem Bernhard Gräble und Hans Rudolf Horber aus Stetten im Thurgau, die Tuch rheinabwärts brachten. Sie gaben vier Stück, jedes zu 50 Ellen, mit einem Gesamtgewicht von ½ Zentner an. Dabei hatte aber jedes Stück 150 Ellen mit einem Gewicht von 1½ Zentner. Dreifach nahm das Tuch an sich und gab es nur nach langem Bitten der Defraudanten und wiederholtem Hin- und Herschreiben gegen Bezahlung von 10 Kronen wieder heraus. Von den Strafgeldern erhielt, wie schon erwähnt, der Zoller den vierten Pfennig. Das Geld selbst wurde in das Lohnhaus abgeliefert.

Nicht ganz klar ist die Frage, inwieweit das Zollstrafrecht sich auf beide Zölle, den Herrschaftszoll und den Stadtzoll erstreckte. Die Strafen, die beim Herrschaftszoll verhängt wurden, waren weit höher als beim Stadtzoll. So mußte im Jahre 1611 Peter König aus Augsburg 100 Reichstaler hinterlegen, weil sein Diener Silbergeschmeide falsch angegeben hatte.

b) Bei den andern Zöllen.

Auch bei den andern Zöllen wurde vom Strafrecht ausgiebiger Gebrauch gemacht. Hier sind uns einige Fälle überliefert, die noch in das 15. Jahrhundert zurückreichen. Die Höhe der Strafe ist im allgemeinen niedriger als beim Rheinzoll, da es sich ja meist auch nur um geringere Warenmengen handelte. Die höchste Strafe, die hier verhängt wurde, betrug 8 fl., die 1475 ein Viehtreiber bezahlen mußte, weil er den Zoll entführt hatte. Die gleiche Summe mußte 1534 ein Fuhrmann ebenfalls wegen Zollentführung entrichten. Alle übrigen Strafen blieben unter dieser Höhe und kamen herab bis auf 10 Schilling, die 1592 ein Weib

zu erlegen hatte, weil es den Wergzoll unrichtig angab. Für das gleiche Vergehen ging man im 17. Jahrhundert sogar bis auf 5 Schilling herab.

Seltsamerweise hören wir bei diesen Zöllen nichts von einer Konfiskation der Güter. Dagegen kam es in Biesheim im Jahre 1545 vor, daß dem Ulrich Willmann aus Schlettstadt, der mit einem Fruchtwagen und zwei Pferden dort durchfuhr, die beiden Pferde vom Wagen genommen und mit Gewalt weggeführt wurden, weil er den Zoll zu Biesheim verfahren habe. Doch war der Betreffende dieses Betruges nicht geständig, so daß sich seine Vaterstadt Schlettstadt für ihn verwenden mußte beim Rate zu Breisach, damit er wieder zu den beiden Pferden kam.

Über die Höhe derartiger Gelder etwa in einem Jahre läßt sich ebenso wenig Bestimmtes sagen, wie über die Zolleinnahmen selbst. Doch so viel ist aus den oben erwähnten, einzelnen Fällen zu ersehen, daß bei Entdeckung eines Betrugs die Stadt dafür sorgte, daß sie auf alle Fälle in ihren Einnahmen nicht zu kurz kam, sondern auf irgend eine Weise gedeckt wurde.

* * *

Fassen wir noch einmal kurz zusammen, so sehen wir, daß der militärische Stützpunkt Breisach auch als Zollstätte immerhin im Verhältnis zur Größe der Stadt von einiger Bedeutung war, wenn auch nicht in dem Maße wie die oberrheinischen Nachbarstädte Basel und Straßburg. Es wird uns aber auch klar, wie sehr Breisach deswegen angefeindet wurde und wie sehr es daher eines Rückgrates bedurfte, um seine Rechte auch zur Geltung zu bringen. Ohne die Unterstützung Österreichs hätte sich wohl Breisach seiner zahlreichen Anfeindungen niemals erwehren können.

Anhang.

Zollrodel vom Jahre 1397.

Dis iſt der uffatze des zolles durch die rinbrugge.

Item was kornes durch die rinbrugge gat, da ſol je das viertel zwen pfenninge geben.
Item ein vardel mit ſchurze tuoch ſol zwen ſchilling geben.
Item ein lampartſche vardel, da gewant inne iſt, ſol 5 ß geben.
Item ein burdi mit leder ſol 6 ₰ geben.
Item ein balle mit leder ſol 2 ß geben und ein groß balle ſol 3 ß geben.
Item einhundert kropfvelle ſol 6 ₰ geben.
Item „ ſchofvelle „ 6 „ „
Item von anderm gefille ſoll man nemen noch markzal.
Item einhundert ſtahel ſol 1 ₰ geben.
Item ein ſoumig veſſelin mit ſleigeren[1] ſol 18 ₰ geben und von den anderen, ſi ſigent minre oder me, die ſol man ſchetzen.
Item ein vardel papir ſol 1 ß geben.
Item ein zentner ſafran ſol 4 ß „
Item „ „ Ingwer „ 18 ₰ geben.
Item „ „ pfeffer „ 1 ß „ und von andere ſpetzerige ſol man nemen nach markzal.
Item ein zentner ere oder kupfer ſol 3 ₰ geben.

[1] Schleier.

Item ein zentner bli ſol 1 ß geben.
Item habermel, muſſe und hirſe, da ſol jeder ſeſter vol einen ſtebler geben.
Item ein burde[1] mit hanf ſol 8 ß geben und ein balle mit hanf ſol 18 ß geben.
Item ein ſoum oleis ſol 1 β geben.
Item „ „ honiges ſol 1 β geben.
Item ein zentner anken oder zigeren ſol 2 ß geben.
Item ein zentner ſmalze ſol 2 ß geben.
Item ein fuederig vaſſe mit dürren biren ſol 4 ß geben und ein halb fuoderig ſol 2 ß geben.
Item ein ziger[2] ſol 1 ß geben.
Item ein rumpfe mit anken ſol 1 ß geben.
Item zwen „ „ harze ſoellent 1 ß geben.
Item ein logel mit „ ſol 4 ß geben.
Item hundert iwene[3] hölzer ſoellent 3 ß geben.
Item ein zuber mit eigern ſol 2 ß geben.
Item „ vaſſe „ „ „ 4 „ „
Item ein ſagke mit lorbonen ſol 4 ß geben.
Item ein ſagke mit ſyrmedon ſol 2 ß geben.
Item „ „ „ mandeln „ 3 „ „
Item ein ſoum ſtahel ſol 1 β geben und ein zentner 4 ß.
Item „ burdi mit iſen ſol 1 ß geben.
Item „ veri „ tilen „ 1 „ „
Item „ flotz darnach man ſchetzet.
Item „ tone mit heringen ſol 4 ß geben.
Item „ ſchibe mit ſalze ſol 1 ß geben.
Item „ ſtrow bugginge ſol 3 „ geben.
Item „ lere fuoder ſol 2 ß geben.
Item „ zentner wachſes ſol 1 β geben.
Item „ „ unſchlitt „ 2 ß „

[1] Laſt.
[2] Die feſte Maſſe, die beim Gerinnen der Molken ausſcheidet.
[3] eiben.

Item ein zentner ſmer ſol 2 ß geben.
Item „ ſoimig veſſelin mit harneſche ſol 1 β geben.
Item „ fuoderig vaſſe mit keſtenen ſol 1 „ „
Item „ halbfuoderig vaſſe mit keſtenen ſol 6 ß geben.
Item „ vaſſe mit ſicheln ſol 8 ß geben und einhundert ſol 1 ß geben.
Item ein korb mit vigen und mit mertrubelen ſol 3 ß geben.
Item ein vaſſe mit matkimi ſol 6 ß geben, 2 ſeſter ſont 1 ß geben.
Item ein ſagk mit haberkernen, da ſol jeder ſeſter einen ſtebler geben.
Item ein zentner bechins fleiſches ſol 2 ß geben.
Item „ logel mit mette ſol 4 ß geben.
Item „ zentner wollen „ 3 „ „
Item „ ſtuck zwilchen „ 1 „ „
Item „ linin tuoch „ 1 „ „
Item „ vaſſe mit buchs „ 18 „ „
Item was den rine herab gat da ſollent je zwei kelber 1 ß geben.
Item ein rint ſol 1 ß geben.
Item „ pferit ſol 2 ß geben.
Item was uber die bruggen harin gat, das ſol den alten zolle geben und an dem rine nüt.
Item was hie usgeslagen wurt und uber die bruggen usgat, das ſol an dem rine nüt geben und ſol uber die bruggen den alten zolle geben.
Item ein halbe fuoderig vaſſe mit winſtein ſol 6 ß geben und was darob und darunter iſt, das ſol man ſchetzen.
Item ein ſwine ſol 1 ß geben.
Item ein ſoimig veſſelin mit meſſeren ſol 1 β geben und was darob und darunter iſt, das ſol man ſchetzen.

Dis iſt der zolle uber die bruggen:

Item ein moenſche einen angſter des tages, ſo er us und in gat.
Item ein rittende man git zwen angſter, ſo er us und in gat.
Item ein burdi pfluogiſen 2 angſter; fuorte es aber ein

fremder hinus, der ſol den zolle darzuo geben von dem karrich und pferit.

Item ein ziger git 2 angſter.

Item „ roß, ein rint und ein feiſſet ſwin, da git jegliches einen angſter und ein mager ferlin git einen ſtebler.

Item ein ſchof git einen ſtebler.

Item „ rindeshut git einen pfennig.

Item einhundert geiſſevel, ſchofvel, kropfvel und kalbvel, da git jedes hundert 6 ₰.

Item ein lere karre 3 angſter, iſt er aber geladen mit banden oder mit reiffen, git 4 angſter vom laſt.

Item ein fuoder, das von Elſaß gon Brisgou gat oder vom Brisgou gon Elſaß, das git 2 angſter und der karre 3 angſter.

Item ein wagen mit korn im ſtrouwe git 8 angſter, der nüt unſer burger iſt und ein karre 4 angſter, der ouch nüt unſer burger iſt.

Item ein wagen oder ein karrich mit laſt, der iſen oder ſalz fuoret uber die bruggen, der git 2 ß angſter; vert er aber lere, ſo git er 1 ß angſter; füret ein lantmann ein fuoder wins uf eime wagen über die bruggen harin von Elſaß gon Brisgouwe uswendig der ſtatt harin über die bruggen us, das git 2 ß angſter.

Item ein zentner ſtehel, wolle oder garn, der git 4 angſter; 2 zentner gent 8 ₰; 3 zentner gent 1 ß.

Item meſſer, da git je der zentner 8 ₰.

Item ein ſoum honiges git 18 angſter.

Item ein „ oeles „ „ „ .

Item ein fuoder wins, das uber die bruggen gat, und unſer burger iſt, das git 8 angſter.

Item ein logel mit viſchen 6 ₰ und ein ſalme 3 ₰ angſter

Item ein vaſſe mit viſchen git 18 angſter.

Item hundert ſicheln git 2 angſter.

Item ein ſchibe mit ſalz git 2 ₰.

Item ein burger, der korn in die ſtatt füret uber die bruggen, der ſoll von 4 viertel 1 ₰ geben.
Item ein viertel ſalzes git 2 angſter.
Item ein karre mit brot, der harin gat, der git 2 ₰.
Item ein vaſſe mit brot, das den rine herab kunt und uber die bruggen us gat, des git 6 angſter und das harin gat, git 2 angſter.
Item ein zentner geſchmideg, das ſpengler anhoert, der git 4 ₰ angſter.
Item eine tone mit heringen git 3 ₰, die harin gat uber die bruggen und die hinus gat, git 6 angſter.
Item ein wagen mit ziegeln, mit ziegelſteinen oder mit kalch git 1 ß angſter und ein karre 8 ₰.
Item ein ganz viſche logel mit geſalzenen viſchen git 6 ₰ und ein halbes git 3 ₰.
Item ein fuoder tilen, das uber die bruggen harin gat durch die ſtatt, git 1 ß angſter, er ſie burger oder gaſt, das git er an dem rintor, und ein karre 8 ₰; fert er vor das wighus hinus, ſo git er ouch ſo vil.
Item ein zentner mit wachs git 6 angſter.
Item ein ſoum mit gewant git 2 ß und das under eine ſoume iſt, da git jedes tuoch 2 ₰.
Item ein vardel mit ſchurztuoch, das uber die bruggen gat, git 2 ß angſter; was aber under eime ſoume iſt, das git jedes tuoch einen angſter.
Item ein wiſſe tuoch, ein grawe tuoch, ein ſtuck zwilchen, ein ſtuck wepptuch und ein friburger tuoch git jegliches 2 ₰.
Item ein zentner mit anken git 3 ₰.
Item „ „ fleiſches „ „ „
Item „ „ mit ſchmalze „ 4 ₰.
Item „ „ „ ſmer „ „ „
Item „ „ „ unſlit „ „ „
Item ein ſagk mit hirs und mit habermel, da git jegliches 4 ₰ und haberkorn git ouch 4 ₰.

Item ein wagen geladen mit müſellen[1] und ein karrich geladen mit müſellen, der zwüſchent den bruggen geladen würt, da git der wagen 1 ß und der karre git 8 ₰.
Item ein ſagke mit keſen git 3 ₰.
Item ein viertel mit muoz, weles hande es iſt, das git 3 angſter, das harin gat und 6 ₰ hinus.
Item ein viertel mit ſenfſamen git 4 ₰ und das under eine viertel iſt, das git jeder ſeſter vol einen angſter.
Item ein tennelin und ein weideling, den man über die bruggen usfueret, der git jeglicher 4 ₰ angſter.
Item ein karre, der über Rine fert in den herbſt, der git 8 ₰ angſter; ſo er aber harwider über fert, ſo git er 4 ₰.
Item ein ſaum ſattel mit eine pferit, der in herbſt fert über Rine, der git 4 ₰, ſo er hinüber wil; ſo er aber harwider uber fert, ſo git er 2 ₰.
Item hundert ſegeſen git 1 ß.
Item ein fuoder wins, das us der ſtatt an den Rine gat, das git 1 ß angſter.
Item ein fuoder mit keſtenen, das uber die bruggen us gat, das git 1 ß und ein halb fuoder 8 ₰.
Item ein fuoder mit buchs, das git 2 ß, zu welchem tor es us gat.
Item ein welſche fuoder mit buchs git 1 ß, ein welſche karre der git 6 ₰.
Item ein wagen mit hoeiwe git 8 ₰.
Item ein karre mit hoeiwe git 3 ₰.
Item „ fuoder „ husrat „ 1 ß
Item „ karre „ „ „ 8 ₰.
Item „ bette „ 2 ₰.
Item ein karre mit zibollen, knobeloch, kabus und peterlin, da git der karre und das daruf lit 6 ₰.
Item ein karrich geladen mit biren oder ander obeſt, den man hinusfueret, der ſoll 6 ₰ geben mit dem obeſt;

[1] Scheit, abgeſägter Prügel, Klotz.

fert er aber harin und wil er in der ſtatt verkaufen, ſo ſol er 4 ß geben.

Item ein roſſe oder ein eſel, das mit 2 koerben über die bruggen usgat geladen, das ſol 3 ß geben.

Item ein karre mit korne, der hinus fert oder harin, der ſol mit dem korne 6 ß geben; belibet er aber über nacht hie inne, ſo ſol er morn aber den ſelben zolle geben.

Item ein zentner ere oder kupfer git 6 ß.

Item „ „ bli „ 2 ß.

Item ein gaſt, der korn harin führt, da git der karre 3 angſter und jedes viertel 1 ſtebler.

Item ein mülinſtein git 2 pfennig.

Item „ loeifer und ein ſchliffeſtein git 1 ß pfen.

Item „ ſoimig veſſelin mit eiſen „ 3 ß.

Item „ karre mit kol harin „ 5 ß.

Item „ panzer „ 2 ß.

Item „ logel mit bech, ſwebel, ſeipfen oder ein zentner git 4 ß.

Item ein korb mit vigen oder mit mertrübel, der git 3 ß

Item hundert kropfevell git 6 ß.

Item ein viertel ruoben git 1 ſtebler.

Item ein ſagk mit dürren biren git 1 ß.

Item ein vardel buteltuoch „ 4 ß.

Item ein karre mit kiſten, mit kubelen und mit ſemblichen geſchirre git 1 ß.

Item ein ſagk mit lorbonen git 4 ß.

Item ein viertel nuſſe git 1 angſter.

Item ein zentner mit glatti, das hafener bruchent zu glaſure, git 2 ß.

Item ein vardel mit papier git 4 ß.

Anno millesimo trecentesimo nonagesimo septimo secundo die septembris completus est iste liber per Heinricum Norsingarium scriptorem huius oppidi.

□ □ □ □

Die fremden Krämer zu Freiburg im Breisgau und Zürich im Mittelalter bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts.

Von

Lehramtspraktikant Dr. Adolf Birkenmaier.

Die vorliegende Arbeit aus der Handels- und Wirtschaftsgeschichte von Freiburg und Zürich ist als Ergänzung zu meiner als Dissertation erschienenen Abhandlung über die Krämer in diesen beiden schwäbischen Städten im Mittelalter und Beginn der Neuzeit gedacht[1]. Darin ist nur von den ansässigen Krämern die Rede. Es bedarf keiner besondern Rechtfertigung, auch auf die Geschichte der fremden, diese Städte aufsuchenden Krämer einzugehen, die, wie wir bald sehen werden, nicht ohne geringen Einfluß auf das heimische Gewerbe gewesen sind. Auch hier ergibt sich die Schwierigkeit der Begriffstrennung. Wir können in dieser kurzen Übersicht nicht allgemein die Handelstätigkeit der fremden Kaufleute berücksichtigen, sondern uns nur mit den als Krämern bezeugten Fremden beschäftigen, denen ursprünglich eine hohe Bedeutung für das wirtschaftliche Leben zukam, die später aber zur Landplage wurden. Es erhebt sich die Frage, inwieweit sind unter dem Begriff fremde Kaufleute auch fremde Krämer zu verstehen[2]. Direkte Anhaltspunkte dafür sind nicht vorhanden. Die Geschichte der fremden Krämer kann nicht übergangen werden, wenn wir ein klares Bild über die Entwicklung des einheimischen Handelsstandes gewinnen wollen. Oft sind in den älteren Ordnungen fremde und heimische Krämer unter einem Gesichtspunkt zusammengefaßt.

---

[1] Ad. Birkenmaier, Die Krämer in Freiburg i. Br. und Zürich im Mittelalter bis zur Wende des 16. Jahrhunderts. Freiburg 1913.

[2] Vgl. Kapitel 1 § 3 meiner Abhandlung.

Bei kleineren Städten liegen über die heimischen Krämer fast gar keine Nachrichten vor, wohl aber über die fremden, so daß wir erst dadurch in die Lage versetzt werden, einiges über die ersteren auszusagen[1]. In andern Städten, z. B. Lübeck[2], gehen in den Krämerordnungen die Bestimmungen über die fremden Krämer denen für die heimischen voraus. Die allmähliche Zunahme der Konkurrenz durch die fremden Krämer verursacht eine Reihe von Streitfragen.

Unter den fremden Krämern haben wir mehrere Klassen zu sondern. Als erste werden wir die zu betrachten haben, welche sich aus den Krämern gruppiert, die nicht in unsern Städten verbürgert und zünftig sind[3], die aber im Lande ansässig sind und die gleich den heimischen Krämern zu gewissen Zeiten, namentlich an den Jahrmärkten, in unsern Städten ihre Waren feilboten und zum Teil auch wieder aus der Stadt ihre Vorräte ergänzten. Sie sind es, die mit den andern fremden Kaufleuten einen großen Einfluß auf die Entwicklung des Handels und dämit auch der Stadt ausgeübt haben. Als die andere Gruppe von fremden Krämern haben wir die nicht landansässigen Krämer, die Wanderhandel treibenden Ausländer, anzusehen. In erster Linie sind dies Italiener, die im ausgehenden Mittelalter die deutschen Krämer förmlich verdrängten[4]. Sie begannen auch die heimische Wirtschaft anzustecken, trotz aller Verschärfungen der Krämer- und Kaufordnungen, die gerade dieser Klasse gegenüber sehr

[1] Vgl. Ludw. Siebert, Die Lebensmittelpolitik der Städte Baden und Brugg im Aargau (Freiburger Dissert., Bern 1911) S. 93.

[2] Vgl. C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1864.

[3] K. Hartfelder, Die alten Zunftordnungen der Stadt Freiburg i. Br. I. Gymnasialprogramm (Freiburg 1879) S. 43.

[4] Vgl. E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1 (Straßburg 1892), S. 380 und 466.

zahlreich sind. In der späteren Zeit wird diese Gruppe von Krämern von den Einheimischen in den Bestimmungen scharf geschieden.

§ 1.

Frühestes nachweisbares Auftreten fremder Krämer.

Wohl immer hat der wandernde Kaufmann, Händler und Hausierer, das Urbild alles Handels, eine Rolle gespielt, von ihm geht ja die eigentliche Verkehrsentwicklung aus. Sehr spärlich sind indes die frühen Quellen, die uns von dem ersten Auftreten wandernder Krämer berichten.

In Zürich finden sich bereits 1336 im Zunftbrief fremde Krämer bezeugt, und zwar sind sie hier schon bedeutenden Einschränkungen unterworfen. In der folgenden Zeit ist dann sehr oft die Rede von fremden Krämern.

Für Freiburg, das für diese frühe Zeit keine solche Ordnung aufzuweisen hat, sind sie erst ein volles Jahrhundert später urkundlich nachweisbar. In der Krämerordnung von 1425[1] hören wir zum ersten Male von ihnen[2]. Es ist diese späte Erwähnung in den Quellen natürlich nur dem Mangel an Überlieferung zuzuschreiben, fällt ja die Blütezeit des Freiburger Handels, an dem auch fremde Kaufleute Anteil nahmen, schon ins 12. und 13. und teilweise noch ins 14. Jahrhundert.

Die Klasse der ausländischen Krämer, namentlich der Italiener, die das größte Kontingent derselben stellen, tritt in stärkerem Maße erst im 15., 16. und 17. Jahr-

---

[1] Vgl. L. L. Maldoners Repertorium (Freib. Stadtarchiv) Nr. 42 S. 592 (Anlage I).

[2] Gothein (a. a. O.) erwähnt schon 1413 fremde Krämer in Freiburg, sich auf eine Nachricht bei Maldoner stützend. Wir haben bereits im 2. Kapitel unserer Arbeit vermerkt, daß dieselbe erst dem Ausgang des 15. Jahrhunderts angehört.

hundert auf[1]. Ein allmähliches Vordringen dieser Krämer am Oberrhein ist deutlich wahrzunehmen. Schließlich überschwemmten sie förmlich das Land und gaben sowohl in Freiburg als in Zürich die Ursache zu vielen Klagen, derentwegen der Rat zu öfterem Einschreiten veranlaßt wurde, ja selbst (für Freiburg zutreffend) die Hilfe der Regierung in Anspruch nehmen mußte.

§ 2.

Zur Terminologie.

Ursprünglich dürfte die Bezeichnung „fremde Krämer" die allgemein übliche gewesen sein. Natürlich wechselt auch hier die Ausdrucksweise in der mannigfachsten Art. Die erste Nachricht von fremden Krämern in Zürich führt sie mit diesem Namen auf. Mit welcher Bezeichnung sie in Freiburg bekannt waren, sagt ihre erste Erwähnung aus dem Jahre 1425 nicht[2]. Eine Goldschmiedeordnung[3], jedenfalls noch dem 15. Jahrhundert angehörig, bezeichnet sie als „landkremer". Damit scheinen aber hauptsächlich nur die landansässigen Krämer gemeint zu sein. Gegen Ausgang des 15. und namentlich im 16. Jahrhundert ändern sich die Bezeichnungen für die fremden Krämer in der mannigfachsten Weise. Sie werden namentlich für die Ausländer gebraucht. Stellen wir hier kurz die gebräuchlichsten Ausdrücke zusammen. Sie zeigen uns, daß man unter dieser Klasse von Krämern immer mehr alle Arten von sich herumtreibendem Gesindel verstand. In Freiburg ist einer der am häufigsten gebrauchten Be-

[1] Vgl. Gothein a. a. O. S. 367 f., 380, 432 f., 466, 738 f. und 847; auch A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs 1 (Leipzig 1900), S. 289—308.

[2] „Wer ouch, das einer in der zunft . . . oder einer frembd herkomme, der triftig in unser krämeri were . . ."

[3] Hartfelder a. a. O. S. 29.

zeichnungen „welsche Krämer". Namentlich die Ratsprotokolle führen sie meist unter diesem Namen an. Andere Ausdrücke, die ohne den Zusatz „Krämer" doch deutlich solche erkennen lassen, sind: Walchen und Creyger[1], Meissner[2] und sehr oft Saphoyer. Weitere Bezeichnungen sind: landschweifende Welsche und Krämer dieser Landesart[3], landstreifende Krämer[4], Landstreifer[5], Landfahrer[6], „streichende kramer"[7], fremde landfahrende Krämer[8], welsche und andere fremde ausländische Krämer[9], welsche Krämer aus Genf[10], ausländische Krämer[11], wandernde Krämer[12] und gelegentlich auch Buckelkrämer.

Es läßt sich auch eine Spezialisierung unter den Bezeichnungen für die fremden Krämer feststellen. So begegnen wir sehr häufig welschen Kristallkrämern, auch Steinkrämer[13] genannt. Dann werden erwähnt: Sidenkrämer[14], ausländische Silberkrämer[15], fremde Gewürzkrämer[16], Tabulettkrämer (Aventürer)[17]. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts treten dann auch Bilder- und Landkartenkrämer auf. Schließlich wurde der Name Krämer als Sammelbegriff verwendet. Eine Marktordnung von 1568 (Polizeiordnungen) spricht z. B. von „Zahnbrechern,

[1] Marktordnung 1468. Polizei-Ordnungen im Stadtarchiv.
[2] Vgl. Tr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel (Basel 1886) S. 498.
[3] Missiv. 1568 (Freib. Stadtarchiv).
[4] Ratsprotokoll und Missiv 1583.
[5] Ratsprotokoll 1582 S. 328. [6] Ratsprotokoll 1568.
[7] Maldoner a. a. O. Nr. 42, 2. [8] Ratsprotokoll 1567.
[9] Missiv 1568. [10] Ratsprotokoll 1583.
[11] Ratsprotokoll 1579. [12] Ratsprotokoll 1598 S. 308.
[13] Ratsprotokoll 1576 S. 490.
[14] Ratsprotokoll 1498 S. 109.
[15] Hartfelder a. a. O. S. 29.
[16] Maldoner a. a. O. Nr. 42, 2.
[17] Vgl. Gothein a. a. O. S. 432, 465. Die Aventürer nahmen, wie wir sehen werden, eine Sonderstellung ein.

Theriakskrämern, Quacksalbern und dergleichen Krämern“[1]. Es kommen auch Bezeichnungen vor wie „pettelnde Krämer“ usw., worunter man eben nichts anderes als „schädliche“ Personen[2], Hausierer und Schwindler verstand. Um 1600 werden sie oft auch einfach Italiener oder Hausierer[3] genannt.

In Zürich kommen ähnliche Bezeichnungen vor wie: welsche Krämer, Gewürzkrämer, Kretzenträger, hausierende Walchen, Landzüglinge[4], Stirnstössel[5], herumziehende Krämer[6], Landfahrer, Landstreicher, Theriakskrämer, Ougstaler, Gryscheneyer, welsche Wännlisträger[7] usw. Im 17. Jahrhundert mehren sich diese Ausdrücke noch[8].

§ 3.

Herkunft der fremden Krämer.

Vielfach lassen die den fremden Krämern beigelegten Namen schon auf die Gegend schließen, aus der sie kommen.

[1] Vgl. auch P. Nolte, Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur (Göttingen 1909) S. 80 f. und Geering a. a. O. S. 574. Sie übten oft eine unheilvolle medizinische Praxis aus.

[2] Man fürchtete sie geradezu. 1543, zur Zeit der Pestilenz, durften sie nirgends beherbergt werden, da man in ihnen die Verschlepper von Krankheiten sah (Stadtarchiv Freiburg: Gesundheitswesen).

[3] Dieses Wort scheint auch erst mit der Zeit seinen üblen Klang bekommen zu haben. Vgl. H. Sieveking, Die mittelalterliche Stadt: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2, 194 ff; auch Geering a. a. O. S. 574.

[4] Eidgenössische Abschiede 1516.

[5] Züricher Stadtbibliothek: Mskr. H 203; vgl. auch Züricher Stadtbücher 3, 123.

[6] Ratsmanual (Züricher Staatsarchiv) 1484.

[7] E. Egli, Aktensammlung zur Züricher Reformationsgeschichte, 1879, Nr. 1656 vom Jahre 1530; vgl. auch Geering a. a. O. S. 201 und 481. Wännlisträger = Wannenkrämer, die ihre Waren auf einer Unterlage in Wannenform feilhalten.

[8] Vgl. Sammlung der Polizeigesetze der Stadt Zürich.

Die Mehrzahl derselben werden in Freiburg wie in Zürich als Savoyer bezeichnet. Die sonstigen Quellen, die den Herkunftsort angeben, sind sehr dürftig. In Freiburg haben wir wenigstens für das 16. Jahrhundert einige Nachrichten hierüber infolge eines erhaltenen Verzeichnisses von Standgeldern, die an den Jahrmärkten erhoben wurden[1]. Allerdings sind in diesem Verzeichnis meist die Berufe der Fremden nicht angegeben; wir dürfen aber mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Mehrzahl davon Krämer waren, zumal die fremden Tuchverkäufer getrennt aufgezählt sind, jedenfalls deswegen, weil ihre Stände beisammen lagen. Die Ratsprotokolle sprechen auch gelegentlich nur von fremden Krämern, die aus der nächsten Umgebung und aus der Ferne zu den Jahrmärkten kommen. Lassen wir nun einige der wichtigsten Heimatsorte der Krämer, die die Märkte zu Freiburg besuchten, folgen: Straßburg, Offenburg, Gebweiler, Mömpelgard (Montbéliard), Schlettstadt, Ensisheim, Metz, Breisach, Villingen, Waldkirch, Kirchzarten, Krotzingen, Baden, Sulzbach, Neuenburg, Aurach, Königsberg, Köln, Stuttgart, Arau, Spinal (Epinal), Reutlingen, Eßlingen, Litich (Lüttich), Bern, Bisantz (Besançon), Losan (Lausanne), Zürich, Mailand, Krämona (Cremona) usw. Ohne Angabe eines Ortes werden als Heimat der Krämer angegeben: Saphoy, Grischoney, Augstal, Wallis, Frankreich, Burgund, Welschland usw. Wir können also deutlich zwei Gruppen unterscheiden, eine solche, die aus Krämern der nächsten Umgebung gebildet wird, und eine solche von Ausländern. Diese letzteren scheinen von einer Messe

[1] Stadtarchiv, für die Jahre 1556—1565. Leider sind keine Kaufhausbücher erhalten; auch sie würden uns wertvolle Aufschlüsse geben. Vgl. Hartfelder a. a. O. S. 58. Jeder Fremde, der mit Waren in die Stadt kam, hatte alsbald dem Kaufhausschreiber seinen Namen anzugeben.

zur andern, von einem zum andern Jahrmarkt gezogen zu sein. Ihre Namen finden sich meist jedes Jahr wieder.

Zürich liefert uns diesmal kaum einen nennenswerten Beitrag. So viel läßt sich aber erkennen, daß auch hier Krämer aus der nächsten Umgebung und solche aus dem Ausland am Jahrmarkthandel teilnahmen. Von letzterem werden namentlich Welsche und Niederländer genannt[1].

§ 4.

Entwicklungsgang der Handelstätigkeit der fremden Krämer.

Im Lauf der Zeit verschlechterte sich die Stellung der fremden Krämer in unsern Städten immer mehr. Freilich läßt sich aus den uns zur Verfügung stehenden Nachrichten ein anschauliches Bild nicht zeichnen. Viele Ordnungen, die sich auf die fremden Krämer beziehen, sind für den Augenblick geschaffen und passen so nicht recht in den ganzen Rahmen, ja sie scheinen oft dem Prinzip, das man verfolgt, zu widersprechen. Es ist ein mannigfaches Auf und Ab zu beobachten. Wir haben uns deshalb darauf beschränkt, den Kern dieser Bestimmungen herauszuschälen, um eine einigermaßen klare Anschauung zu erhalten[2].

In Freiburg scheinen die fremden Krämer zu einer Zeit, als der Handel noch in voller Blüte stand, vollauf geduldet worden zu sein. Es war ja auch der Zwischenhandel[3] ursprünglich überall zugelassen. Ihre Konkurrenz war eben noch nicht zu fürchten. Auch ist ihre Zahl, wie wir einmal aus dem Munde der Krämer erfahren, ursprünglich wohl nicht sehr groß gewesen. Gerade

[1] Züricher Staatsarchiv: Verbotbuch vom Jahre 1592 S. 88.

[2] Vgl. auch Siebert a. a. O. S. 95 und Lau, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte (Neuß), S. 90.

[3] Vgl. meinen Aufsatz: Der Zwischenhandel im mittelalterlichen Freiburg in Breisgauer Chronik 1912, S. 5 ff.

am Beispiel der Krämer will Flamm[1] den Niedergang des Handels der Stadt nachweisen. Er übernimmt hier die Ausführungen Gotheins ohne nähere Prüfung. Gothein selbst stützt sich auf die Aufzeichnungen Maldoners (Repertorium Bd. 3, S. 592), dem öfters ein Irrtum unterläuft. Leider sind wir infolge der mangelhaften Überlieferung erst für das 15. Jahrhundert in der Lage, Bestimmteres zu ermitteln.

Mehr und mehr empfand man die fremde Zwischenhand als lästig und suchte daher den Handel der Fremden einzuschränken. Schon die Tendenz, von den fremden Krämern einen höheren Zoll zu verlangen als von den einheimischen, läßt dieses Bestreben erkennen. In diesem Sinn darf man von einer Schutzzollpolitik sprechen[2].

---

[1] Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. (Karlsr. 1905) S. 63.

[2] Vgl. Flamm a. a. O. S. 61 f.; Fr. Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. (Heidelberg 1910) S. 118. In der Wirtschaftspolitik zeigt sich das Streben, „gerade den auswärtigen Händler, der vom Markt und der Kaufkraft profitierte, der städtischen Finanzwirtschaft nutzbar zu machen". Von diesem Standpunkt aus wird auch 1426 (Ratsprotokoll) bestimmt, daß „menglich, wer der ist, der umb frembde lute in der stat kauft, es sei zwilch, linituch, welcherlei tuch es seie, und safran, spezereie oder anderes" darauf achten solle, „daß der frembde, umb den er also kaufte, den zoll denen im kaufhus oder dem unterkäufer richte" bei 5 ß Strafe. Ja einzelne Orte halten es für geraten, wenn ihre Bürger in der Stadt verkaufen wollten, zuerst bei dieser anzufragen, was an Zoll für „tuch und kromwerk" zu bezahlen sei. Das tut z. B. Kenzingen im Jahre 1497 (Ratsprotokoll) und erhält den Bescheid, daß die Fremden, wenn sie unter dem Tor zollen, von jedem gelösten Pfund 4 ₰, wenn aber im Kaufhaus verzollt, 6 ₰ zu zahlen haben. Die Regel ist jedoch, daß die Waren die verkauft werden sollen, ins Kaufhaus gebracht werden. Nicht verkaufte Waren gehen zollfrei wieder aus der Stadt. Kauft ein Fremder in der Stadt wieder ein, so gibt er, wenn er „samenhaft" kauft, den ℔ Zoll, andernfalls ist kein Zoll zu zahlen. Auf die von Vogel (Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br., 1911) geäußerte Ansicht kommen wir weiter unten zu sprechen.

Zweierlei Interessen bezüglich der Fremden standen sich einander gegenüber. Die Bürgerschaft wünschte den fremden Handel, da sie dadurch in die Möglichkeit versetzt wurde, billig einzukaufen, auch die Stadt hatte ein Interesse am fremden Handel, da der Zoll, den dieser abwarf, eine nicht zu verachtende Einnahmequelle war. Anderseits wollten die Zünfte von einer ihren Handel schädlichen Konkurrenz nichts wissen[1]. Man überwachte den lokalen Absatz immer peinlicher und kleinlicher. Die Krämerordnung von 1425, die nach Gothein und Mone eine Erneuerung einer früheren nicht mehr vorhandenen sein soll, wofür uns jedoch kein Zeugnis vorliegt, zeigt uns, daß die fremden Krämer kaum irgend welchen Einschränkungen unterworfen waren; sie durften lediglich, wie dies auch für die heimischen Krämer bestimmt war, an gebotenen Feiertagen nichts feilhaben bei Strafe von 1 β. Damit ist auch die Ansicht Gotheins hinfällig[2], daß bereits eine Krämerordnung von 1413, die, wie erwähnt, ins ausgehende 15. Jahrhundert zu setzen ist, den Handel der Fremden in bedeutendem Maße eingeschränkt habe, da doch kaum anzunehmen ist, daß man eine so wichtige Maßregel in einer Zeit von zehn Jahren wieder über den Haufen wirft, um sie nach zwei Menschenaltern genau in der gleichen Weise wieder einzuführen. In der Ordnung von 1525 nehmen die Aventürer einen besondern Platz ein; ihnen wird vollständig freies Handeln zugelassen. Ihre Stellung ist nicht genau zu erkennen[3]. Sollte

[1] Es war dies auch in andern Städten der Fall; vgl. z. B. Gothein a. a. O. S. 38.

[2] Vgl. Gothein a. a. O. S. 367 f. u. 465. Über die vorhandenen Krämerordnungen vgl. meine Dissertation, Kapitel 2 § 2.

[3] Vgl. auch Freiburger Urk.-Buch 2, 85, wo sie als „aufenturer", die an den Stadttoren sitzen, erwähnt sind. Diese Bezeichnung findet auch in Zürich, wo sie aber deutlich als Händler

vielleicht die Stadt durch sie ihre eigenen Kaufleute in nicht gerade rücksichtsvoller Weise kontrollieren dadurch, daß sie sich mit den Heimischen messen sollten? (Zum Teil ist dies Motiv ja bei jeder Zulassung Fremder vorhanden.) Die Reftrager, vermutlich eine Art von ärmeren Kleinhändlern, waren insofern etwas eingeschränkt, als sie nur an einem beliebigen Tag in der Woche und dazu noch am Donnerstag feilhalten durften. Bei Übertretungen sollten sie durch die Pfänder der Zunft gepfändet werden. Wir sehen also zum mindesten die Fremden noch auf den Wochenmärkten verkehren, ohne daß ihre Bewegungsfreiheit gehemmt wäre. Auch in der Krämerordnung von 1454[1] ist kaum eine Änderung in der Behandlung der fremden Krämer zu erkennen. Sie führt nur wieder das Auslegeverbot an Sonn- und Feiertagen an. „Zu notdurft" ist auch hier den Fremden erlaubt, an Sonn- und Feiertagen zu verkaufen. Für den Fall, daß ein Fremder, ohne das Verkaufsverbot zu beachten, doch auslegte, ging er sogar das erstemal straflos aus, und erst beim zweiten Male, nachdem ihm das Verbot ausdrücklich durch die Dreier[2] mitgeteilt worden war, wurde er bestraft. Die „Ofentürer" nehmen auch in dieser Ordnung eine Sonderstellung ein, insofern als für sie dies Verbot nicht in Betracht kam. Für die fremden Krämer, die mit Waren in die Stadt kommen, wird nunmehr angeordnet, welchen Weg sie einzuschlagen haben, bevor sie ihre Güter verkaufen dürfen. Zunächst wird ausdrücklich betont, daß solche fremden Krämer usw., die von „ussenen

---

oder Hersteller von Gegenständen aus Edelmetall zu erkennen sind. Vgl. Züricher Stadtbuch 3, 117; vgl. auch Geering a. a. O. S. 338, die Lexika und die Schrift von Nolte, Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur (1909).

[1] Hartfelder a. a. O. S. 37 f.

[2] Zunftausschuß und Mitglieder des Rats.

harin koment", an allen Tagen, die „nit gebannen oder zu füren geboten sint", feil haben dürfen, jedoch in den offenen Wirtshäusern zu wohnen und zu zehren haben und sonst nirgends anderswo[1]. Sobald ein fremder Krämer ꝛc. in die Stadt kommt, um zu verkaufen, so hat er alsbald ins Kaufhaus zu gehen und dem Kaufhausschreiber, der zu dieser Zeit zugleich noch das Amt des Kaufhauszollers versah[2], seinen Namen geschrieben zu geben, damit dieser wisse, „von ir jeglichem der stat iren pfuntzoll[3] zu vordern". Wenn dann einer der Fremden feilgehabt habe, so solle er abermals ins Kaufhaus gehen, um von dem Geld, das er gelöst habe, bei „siner trüwen" an Eidesstatt, die er dem Schreiber geben soll, der Stadt den Pfundzoll zu richten. Damit ist auch gesagt, daß die Geschäfte der Fremden damals sich nicht allein im Kaufhaus abspielten. Die Dreier hatten darauf zu achten, daß die Fremden allezeit diesen Anordnungen nachkamen und hatten sie, wenn sie dem Schreiber nicht eine der Wahrheit gemäße Angabe machten, um eine Mark Silbers[4] zu strafen. Zur Kontrolle für die Torzoller wurden den

[1] Den Bürgern war es im allgemeinen nicht erlaubt, Fremde (namentlich Krämer) zu „husen und hofen"; vgl. Ratsprotokoll 1498, S. 56 f. Das Verbot wird öfters im 16. Jahrhundert erneuert mit der Absicht, „damit das fremde Volk ausgetrieben werde", z. B. Ratsprotokoll 1546.

[2] Vgl. meinen Aufsatz: Das Freiburger Kaufhaus im Mittelalter, in dieser Zeitschrift 27. Bd. (1911), S. 150.

[3] Der Pfundzoll war für die Fremden meist um die Hälfte höher als für die Einheimischen; vgl. H. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg 2 (1857), S. 221.

[4] Früher nahm man an, daß 1 Mk. Silber einem heutigen Nennwert von 42 Mk. gleichkommt; nach H. von Auer, Finanzgeschichte der Stadt Freiburg im Breisgau (Karlsruhe 1911) S. 44 hat 1 Mk. nur einen heutigen Silberwert von etwa 17 Mk.

Fremden auf dem Kaufhause sogenannte Warzeichen[1] abgegeben zum Beweise dafür, daß der Zoll richtig hinterlegt wurde.

Die Krämerordnung von 1454 gibt für die fremden Krämer zum erstenmal auch weitere Vorschriften, zunächst, daß sie „rechte" Wagen, Gewichte und Maße beim Verkauf gebrauchen sollen. Während die Heimischen sich eidlich verpflichten müssen, dieser Bestimmung nachzukommen, haben die Fremden dies bei „iren truwen" nur zu geloben. Die Aufgabe der Aufsicht über die Maße, namentlich an den Jahrmärkten, fällt wieder den Dreiern zu. Für schlechtes Maß wird eine Strafe von einem ß eventuell auch eine höhere, wenn es für nötig erachtet wurde, angesetzt. Bezüglich der Gewürze, die fremde Krämer feilhaben wollen, werden diesen dieselben Vorschriften gegeben wie den einheimischen[2]. Die Strafe bei Zuwiderhandlungen betrug 30 β Freiburger Münze. Die Krämerzunftordnung von 1468 im Zunftbuch erwähnt von den Fremden nichts. Klagen gegen sie müssen erst um diese Zeit laut geworden sein, denn schon eine Ratsverfügung von 1473 bestimmt, daß kein „fremder man mer feil habe dehendlei gattung in stuckwerk, denn an den zwei jarmerkten, aber samenhaft zu verkaufen", solle einem jeden freistehen, „wend und was er wil"[3]. Wer das Verbot übertritt, hat eine Mark Silber zu zahlen. Mit dieser Ratserkenntnis ist dem Gästehandel eine starke Schranke gezogen. Allein mit großer Strenge scheint man gegen ihn noch nicht vorgegangen zu sein, bis die Krämerzunft gegen Ende des 15. Jahrhunderts dem Rate neue

[1] Vgl. meinen Aufsatz über das Freiburger Kaufhaus a. a. O. S. 153.

[2] Vgl. meine Dissertation, Kapitel 4. Es ist dies wohl zu beachten, da es später nicht mehr der Fall ist.

[3] Ratsprotokoll 1473 S. 12.

Beschwerden vorbringt, als dieser an die Zünfte die Aufforderung ergehen läßt, gewerbliche Schäden und Mängel geltend zu machen[1]. Die Krämer, als Vertreter des Handelsstandes, führen darauf gleich als zweiten Punkt in ihrer Beschwerdeschrift an, daß die fremden Krämer, die zu den Wochenmärkten (nicht bloß zu den Jahrmärkten, wie 1473 bestimmt[2]) in die Stadt kamen, ihnen großen Schaden brächten[3]. Auch werde der gemeine Mann von ihnen betrogen, da die Wurz, die sie verkauften, nicht „werschaft" sei, da sie mit wildem Safran, „öpfeln, sandel, gebrannten lebkuchen und anderen zusätzen" vermischt sei. Daher könnten sie das Gewürz auch billiger geben. Der gemeine Mann, der den Betrug aber nicht merke, sage sich, daß die fremden Krämer wohlfeiler verkaufen als die einheimischen, indem die ersteren das Lot Würze um 4 ₰, die letzteren aber um 5 ₰ geben[4]. Natürlich mußte dies die Krämer ärgern, wenn es hieß, die Fremden verkaufen billiger; sie dringen deshalb energisch in den Rat, Abhilfe zu schaffen. Mit der Krämerzunft führen auch andere Zünfte Klage gegen die fremden Krämer, ja selbst von auswärts läuft solche beim Rate ein. Der Beschluß des Rates[5], der soviel wie Ausschluß des Wettbewerbes der Fremden bedeutet, lautet: „Nachdem die kremer sich merklich beklagt haben ob den fremden kremern, die in der statt husierent und feil haben, dadurch inen ir narung abgang und destoweniger ... dem gemeinen gut dienen

[1] Vgl. dazu, was Geering a. a. O. S. 372 über Basel sagt.

[2] Noch 1499 (Ratsprotokoll S. 154) beklagen sich die Krämer und andere Handelstreibende darüber, daß die Fremden an allen Tagen feilhaben, was doch in andern Städten nicht erlaubt sei.

[3] Pol.-Ordn. Nr. 53.

[4] Vgl. auch Gothein a. a. O. S. 466.

[5] Pol.-Ordn. Nr. 53. Es ist die Bestimmung, die Gothein nach Maldoner schon ins Jahr 1413 datiert hat.

mögen, hat darauf ein ersamer rat den handel ... erwogen ... und erkannt, daß solich husieren und feil haben mit den frembden kremern ganz abgestellt sin sol, also daß dieselben ... hie mit husieren noch am markt oder anderswo in dieser statt veil haben sollen, es sie welcherlei gattung es wolle, anders denn zu den freien jarmerkten."[1] Würden sie es trotzdem tun, so sollten sie von den Krämern gerügt und gepfändet werden. Da manche auch die Zunft besaßen, ohne aber ihren eigentlichen Wohnsitz in Freiburg zu haben, in der Meinung, auf diese Art ihr Gewerbe um so leichter ausüben zu können, so wird festgesetzt, das jeder Zünftige auch „eigen für und rouch" in der Stadt halten solle. Die Bestimmungen sprechen alle deutlich die Tendenz der Fernhaltung der fremden Kaufleute aus.

Wenn Vogel[2] auf Grund der Zolltarife zu einem andern Resultat kommt, so entspricht dies eben den tatsächlichen Verhältnissen nicht. Wir müssen den ganzen Entwicklungsgang im Auge behalten und uns nicht an Anordnungen halten, die oft nur für den Augenblick geschaffen wurden. Die einseitigen Zoll-

[1] Die Übertretung dieses Verbotes, das oft erneuert wird (vgl. Ratsprotokoll 1589 S. 356 und 452, und Maldoner a. a. O. S. 599), wird oft sehr streng bestraft. So wurde z. B. 1555 (Ratsprotokoll) ein Krämer aus Hattingen „so über das verbot und usserhalb der fronvasten- oder jarmerkt allhie in der stat etlich stuck schamlott verkauft" hatte, mit Gefängnis bestraft, was dann aber in eine Geldstrafe umgewandelt wurde. 1586 (Ratsprotokoll) beklagen sich die Krämer über einen Gewürzkrämer aus Straßburg, der zwischen den Jahrmärkten feilhat. Es wird in dem Ratsentscheid betont, daß man ihn an den Jahrmärkten, wenn er das Gewürz nach der Freiburger Ordnung mache, feil haben lassen solle. Wenn er es aber außerhalb derselben tue, soll er bestraft werden.

[2] Vogel a. a. O. S. 78 ff.; vgl. die Rezension von H. Flamm in der Oberrheinischen Zeitschrift. NF. 27 (1912), S. 179.

tarife[1] können eine genügende Auskunft hierüber auch nicht geben. Vogel scheint den Unterschied zwischen Schutz- und Finanzzoll nicht genügend beachtet zu haben. Seine Mitteilung, daß noch im 16. Jahrhundert Handelsgeschäfte unter den Fremden in der Stadt geschlossen wurden, vermögen wir nicht zu kontrollieren. Der Verkauf der Fremden bleibt auf die Jahrmärkte beschränkt. Es wird dies öfters auch für die Gewürzkrämer[2] betont, die zudem nur nach der Freiburger Ordnung gestoßenes Gewürz feil haben dürfen. Man läßt den einheimischen die Kontrolle über sie und war so sicher, daß sie genügend überwacht wurden. Das strenge und gleichmäßige Verbot des Hausierens[3] wird abermals erneuert. Nur unter gewissen Bedingungen macht man gelegentlich eine Ausnahme[4]. Auch die Krämerordnung von 1541[5] führt die

[1] Die Zolltarife sind eben für jeden Fall zugeschnitten, haben auch für die Jahrmärkte Geltung. Von Zollfreiheit an Jahrmärkten ist nichts bekannt.

[2] Diese trieben es neben den fremden Südfrüchtenhändlern am buntesten. Trotz der Verbote suchen sie immer und immer wieder ihre Waren in der Stadt loszuschlagen. Über sie werden auch mannigfache Klagen geführt; z. B. Missiv 1513. Die Würze der Landfahrer wurde für schädlich befunden. Man solle daher gegen sie, wie dies in andern Städten der Fall sei, eine besondere Ordnnng aufstellen, sonst würde alle „last und beschiß" ins Land kommen.

[3] Namentlich war das „Einflicken", d. h. Einschmuggeln in der Stadt und besonders in den Klöstern beliebt. Man ergreift hiergegen auch strenge Maßregeln (vgl. Hartfelder a. a. O. S. 29). Die Klöster wurden überhaupt sehr gerne von den Fremden aufgesucht wegen der Almosen und der Unterkunft, so daß es ihnen schließlich untersagt wurde, Almosen zu geben.

[4] So wird z. B. einem alten Mann und seiner Frau erlaubt (Ratsprotokoll 1598 S. 308), im Gebiete von Freiburg „seinen kram wandeln" zu lassen, da er sich bisher gut gehalten habe. Es wurde ihm aber zur Bedingung gemacht, nicht beständig in der Stadt zu wohnen, die Zunft zu kaufen und die Jahrmärkte zu besuchen.

[5] Hartfelder a. a. O. S. 42 ff.; vgl. auch Gothein a. a. O. S. 466.

gleichen, zum Teil sogar verschärften Bestimmungen an; so wird den fremden, ausländischen Krämern auch verboten, außerhalb der Jahrmärkte vor den Toren ihre Waren zu verkaufen. Die Krämerzunft sollte acht darauf haben und gegebenenfalls dem Bürgermeister Anzeige zur Bestrafung erstatten. Im Jahre 1544 wurden dann auch in der Absicht, den fremden Handel fernzuhalten, die vier Fronfastenmärkte auf das Drängen der Krämerzunft hin abgeschafft. Die diesbezügliche Ratsbestimmung lautet: „Und wiewol etlich zeit und jar dahar den fremden kaufleuten und kremern alhie zu Freyburg, die weder verbürgert noch zünftig seind, zugelassen und erlaubt gewesen, uf die vier fronfasten yedes jar allhie zu Freyburg veil zu haben, so ist doch us erhaften burgerlichen ursachen und zu pflanzung und underhaltung unserer verbürgerten und zünftigen kaufleuten und kremergewerben und handtierungen, damit die uns und dem gemeinen nutz der stat Freyburg dester besser gedienen und fürstendig sein mögen, durch ein ersamen rat solche vier fronfastenmarkt aberkennt", so daß also die fremden Krämer nur noch an den zwei Jahrmärkten Gelegenheit hatten zum Verkauf ihrer Waren[1]. Über die Handelstätigkeit der fremden Krämer an den Jahrmärkten werden wir unten noch zu sprechen haben. Aus all diesen Maßnahmen ergibt sich zu deutlich, daß man immer mehr die fremde Zwischenhand als lästig empfand. Man suchte auf jede Weise den Zwischenhandel zu entfernen und die Waren direkt vom Produzenten zum Konsumenten überzuleiten. Man ging hierbei von dem richtigen Gedanken aus, daß durch den Zwischenhandel die Waren verteuert würden, man übersah aber, daß dabei auch andere Mo-

[1] Über die weitere Geschichte dieser Märkte vgl. meine Dissertation, Kapitel 4.

mente mitsprechen, wie Zeitverluste usw.[1] Die Tendenz, den Zwischenhandel fernzuhalten, äußert sich in einer Fülle von „Fürkaufs"verboten.

Als die Verstimmtheit und der Unwillen der Bürger gegenüber den fremden Krämern und Händlern mehr wuchs, was sich in allerlei Klageschriften an den Rat ausdrückt[2], da wendet sich die Stadt, die allein nicht imstande ist, trotz der Verbote, die Fremden völlig abzuhalten, an die vorderösterreichische Regierung. Sie tut das nicht allein auf Drängen der Krämer, sondern auch der andern Handwerker hin, die sich auch durch die Fremden geschädigt sahen. Einige von diesen, z. B. die Hutmacher, richteten ihre Beschwerden, ohne erst die Stadt um Unterstützung anzugehen, direkt an die Regierung und erreichten zum Teil auch die Durchsetzung ihrer Wünsche[3], indem sie als Gründe zur Abschaffung der Fremden anführten, diese würden schlechte Waren führen und dadurch hoch und nieder im Lande schweren Schaden zufügen, sie würden zudem auch den Zoll und die „Gefell entführen"[4] usw. Von der österreichischen Regierung waren so schon in den Jahren 1551 und 1573 Mandate gegen die fremden Krämer erlassen worden[5]. 1579 bitten nun namentlich

[1] Vgl. dazu die Arbeiten von K. Scholz, Der Wochenmarkt, und A. Emminghaus, Märkte und Messen: Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. Bd. 17.

[2] Vgl. z. B. Ratsprotokoll 1549 S. 142. Selbst an den Jahrmärkten will man die Fremden nicht mehr sehen (vgl. auch Ratsprotokoll 1577 S. 247). Die Krämer beklagen sich, daß von der Stadt nicht genügend getan werde, um die Fremden abzuhalten, die sich überall heimlich herumdrücken und mit ihren Waren hausieren. Auch im Ratsprotokoll 1579 S. 364, wiederholt sich dieselbe Klage; vgl. dazu den Inhalt der Supplikation der Krämer in Kapitel 4 meiner Dissertation.

[3] Vgl. Kapitel 3 meiner Dissertation.

[4] Vgl. Ratsprotokoll 1579 S. 326.

[5] Diese Mandate sind jedoch nicht mehr vorhanden.

die Zünfte zum Falkenberg (Krämerzunft) und zum Ochsenstein (Gerber) den Rat in Supplikationen um Konsens, um im Verein mit den benachbarten Städten nochmals an „die kaiserliche Majestät" zu appellieren. Schon im Jahre 1567 waren Vertreter der Städte Breisach, Neuenburg, Kenzingen, Emmendingen, Waldkirch, Waldshut, Laufenburg und Burgheim in Freiburg zusammengekommen (auch Villingen hatte zugesagt, hatte aber keinen Vertreter geschickt), um gegen die fremden landfahrenden Krämer zu protestieren. Die Stadt berichtet darauf zusammen mit den Beschlüssen wegen der Fronfastenmärkte nach Ensisheim, da die Regierung von ihr einen Bericht eingefordert hatte[1]. Darin heißt es[2], wenn man die fremden landfahrenden Krämer aus dem „Hause Österreich" vertreibe und nicht mehr darin ihre Krämerei feilhaben lasse, so würden sie in den Markgrafschaften und Grafschaften Hochberg, Sausenberg, Rötteln und Badenweiler und in der Herrschaft Horburg „liegen" und den Städten noch mehr Schaden zufügen. So beschließt man, der Regierung zu berichten, wofern man es bei den Markgrafen und der Mömpelgardischen Vormundschaft erreichen könne, daß sie in ihren Herrschaften und Gebieten den fremden Krämern das Feilhaben verbieten, so möge dies auch für das Haus Österreich vorgenommen werden. Was für eine Antwort von Ensisheim daraufhin eingetroffen ist, ist nicht bekannt. Jedenfalls hat man energische Schritte nicht unternommen, wenn wir auch von einem nicht mehr erhaltenen Mandat von 1573 hören. Jetzt zu Anfang der achtziger Jahre versucht man es noch einmal, wie bemerkt, mit einem Gesuch an die Regierung. Der Rat der Stadt, der sich nun auch für die Sache interessiert, verspricht den Freiburger Krämern die Unterstützung ihres

[1] Ratsprotokoll 1567. [2] Vgl. Missiv 1568.

Gesuches an die „kaiserliche Majestät“ [1]. Im Jahre 1582 erklären sich auch die Städte Altkirch und Masmünster bereit, die Stadt Freiburg zu unterstützen, um die Austreibung der fremden Krämer durchzusetzen [2], was dann auch nach Ensisheim geschrieben wird. Die nachdrücklichen Vorstellungen verfehlten ihren Zweck nicht, und so erging 1584 von Erzherzog Ferdinand ein gedrucktes Mandat gegen die fremden Krämer, das den Wünschen der Patente Rechnung trug. Wegen seiner relativen Wichtigkeit lassen wir dieses Krämermandat, wie man es nannte, im Wortlaut folgen [3]. Dasselbe macht einen Unterschied

---

[1] Vgl. Ratsprotokoll 1581. In diesem Jahre versucht Freiburg, auch die Stadt Breisach zum Anschluß zu gewinnen, um bei der Kaiserlichen Majestät die Durchsetzung der angekündeten Mandate wegen „Abstellung und ausschaffung“ der fremden Krämer und Landstreicher zu erlangen, die dem Lande zu „endlichem verderben und abgang gereichen“ (Missiv 1581 S. 941).

[2] Ratsprotokoll 1582 S. 328.

[3] Maldoner a. a. O. Nr. 42, 2: „Wir Ferdinand von Gottes gnaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund ... allen ... Burgermeistern allenthalben in unseren vorderösterreichischen landgrafschaften und herrschaften des ... Preysgau und am Schwarzwald unser gnad und guets. Wiewol nit allein die Roem. Kay. damalen Königliche Mayestat weyland Kayser Ferdinand unser geliebter herr und vetter.... noch hievor den ersten augusti lengst verschines ainundfunftzigisten, sonder auch hernach Wir den ersten septembris des dreyundsibenzigisten jars ernstliche Mandate ausgehen und publicieren lassen, darinnen nun auch under anderm der Walchen und Saphoyer, gewürz- auch anderer streychender cramer und dergleichen schädlichen personen halben, so sich in euren innehabungen, gebieten und verwaltungen, nit allein in ainitzigen hoefen, heusern und doerffern, sonder auch zu zeiten in stetten, maerkten und flecken von hauß zu hauß umbziehen und das gemain unverstendig landvolk mit jren falschen waaren underm schein wolfeyl gebens zum höchsten betriegen und umbdas irig bringen, fürsehung und meldung beschehen, wie es mit denselben gehalten werden solle 2c., so kommen uns doch an jetzo allerhand klagen und beschwerden für,

zwischen einer angesehneren Klasse von fremden Krämern und einer solchen von fremden bettelndem Gesindel. Zudem unterscheidet es auch angesessene und ausländische Krämer und scheidet Stadt und Land. Des weiteren

---

wie das sich der außlendischen, landstreichenden Saphoyer, Meichssner und anderer frembden cramer, auch stoerer, so jre handwerk nit gelernet oder sonsten im land nit heußlich gesessen, in großer anzahl in unsern vorlanden unverburgert, auch ungelobt und ungeschworen niderlassen und erhalten auch mit iren waaren von einer statt, dorff, schloß und hauß zu dem andern ziehen, hausieren und stoeren und in den stetten und doerffern alle feyrtag auslegen und feil haben sollen ꝛc., welches aber zwar denen in unsern vorlanden angesessenen burgers-, handels-, gewerbs- und handwerksleuten nit zu geringer beschwerd, nachtl und schaden, auch schmelerung und abbruch jrer zeitlichen narung und underhaltung geraichen thuet, in betrachtung, daß solche außlaendische cramer und kaufleut mit den inlendischen handels- und burgersleuten weder steuern noch raysen oder sonsten mit inen in zuetragenden Landsnoeten mitleyden tragen, heben noch legen helfen. Hierentgegen aber, so langt uns auch bestendiglich an, daß sich die inländischen burgers- und handelsleut allerley vortels, ubermessigen gewynns und aigennutzigkeit gebrauchen und suechen und mit iren kaufmannswaaren von tag zu tag auffsteigen, also daß man von inen umb ainen leidenlichen gebürlichen pfenning nichts bekommen solle mügen. Und damit nun aber dergleichen klagen und beschwerden allerseyts wirklichen abgeholffen, unsere getrewe undertanen so wol auch sonst wenigklich vor nachtl und schaden disfals verhüetet werde, so woellen Wir demnach obangedeutete vorausgegangene Mandata dahin erklaert und erweitert haben, nemblichen daß ir die nachgesetzten oberkaiten allenthalben in ewren inhabungen, gebieten und verwaltungen den Saphoyern und andern dergleichen frembden auslendischen cramern, kauf- und handelsleuten die ordenlichen freyen jar- und wochenmaerkt (dieser Punkt wurde in den einzelnen Städten verschieden gehandhabt) mit iren waaren zu besuchen gleichwol zuelassen, vergoennen und bewilligen müget, aber außerhalben derselben damit zu hausieren kainswegs zueseht und gestattet, sondern inen solches gentzlichen verbietet und abstellet, da ir aber solch verbott (darauff ir dann ewer guets fleissigs auffmerken haben sollet) ainen oder mehr ungehorsam befinden wurden, alsdann dem oder denselben ire waaren

hier noch näher auf seinen Inhalt einzugehen, hätte keinen Sinn, da der Text für sich selbst spricht. Abschriften des Mandates verlangten im Jahre 1589 die Städte Rotten-

---

zu ewren handen einziehet und die verbrecher nach gelegenheit darzue straffet. Neben diesem aber sollet ir die nach und fürgesetzten oberkaiten auch durch sondere verstendige personen, die ir allenthalben (in ewren inhabungen, gebieten oder verwaltungen) darzue verordnen sollen, ire waaren, gwicht, maß und elen fleisig besichtigen lassen, ob die nit verlogen oder gefelscht, sonder kaufmansguet und gerecht seyen, und so aber solche waaren ungerecht befunden wurden, sollet ir in kainenweg zuesehen oder gestatten, daß dieselben auf den offnen wuchen- oder jarmärkten verkaufft, sonder vilmehr gegen inen cramern und handelsleuten, die sich also in iren waaren des falsches und betrugs gebrauchten, darumben mit gebürender straff fürgangen und verfaren werden. Also und gleichermaßen auch sollet ir denen in unseren vorlanden angesessenen cramern kauffs- und handelsleuten auferlegen und mit ernst gebieten und einbünden, daß sy sich mit dergleichen gueter, frischer unverlegner waar auch in ainem solch zimlich und leidenlichem werth, als die von den frembden zubekommen, fürsehen und befaßt machen sollen, damit hierinnen niemands unbillich und ungebührlicherweise (bey verlierung derselben waaren) vervortelt, übernommen oder beschwert werde, auch ebnermaßen wie gegen den fremden cramern mit besichtigung der waaren, gwicht, maß und elen gegen jenen heimischen handelsleuten und cramern und zum öftermal im jahr fürgehet. Soviel aber die andern gemainen kretzentraeger auch andere dergleichen unbekanndte, verdaechtige, pettelnde cramer anlangt, sintemal sich derselben halben under diesem schein irer schlechten geringfügen craemereyen anders nichts dann alles ubels und unraths zubefaren, perg und thal ausstreichen, die armen underthanen mit iren schlechten waaren übernehmen, betriegen und beschweren, darzue auch nit der alten waaren catholischen religion, sondern mit allerley secten und ketzereyen befleckt seyen, dardurch dann der arm gemain mann leichtlich verfüert werden möchte, da lassen wir es bey obangezognen ausgangenen mandaten, daß dergleichen kretzentraegern und cramern zu hausieren mit nichten gestattet werde, nochmalen verbleiben. Euch hierauff gnedig und ernstlich bevelchende, daß ir nit allein ob denselben, sonder auch diesem unserm jetzigen Mandat mit allem ernst und angelegnen fleißes haltet, damit denselben entgegen

burg und Horb[1]. Es wird ihrer Bitte entsprochen und eine besiegelte Kopie geschickt[2]. Aber auch das neue Mandat scheint gegen die immer wieder vordringenden Fremden nicht viel ausgerichtet zu haben[3]. Die einzelnen Städte, so auch Freiburg, waren auf alleinige Hilfe angewiesen. Wir werden unten sehen, wie letzteres aus eigener Initiative weiter gegen die Fremden vorging. Zunächst wollen wir noch die weiteren Gründe, außer den bereits erwähnten, betrachten, weshalb man die Fremden so sehr bekämpfte[4]. Die Fremden waren natürlich den heimischen Händlern als Konkurrenten sehr wenig angenehm, dazu gesellte sich aber auch das öfters zum Ausdruck kommende südländische Blut, das sie bei den

---

nichts gehandelt werde. Das mainen Wir ernstlich und es beschieht hieran unser gnediger willen:

Geben in unserer statt Ynßprugg den letzten tag monats januarii anno vierundachtzig.

(Mit aufgedrücktem Siegel.)

[1] Ratsprotokoll 1589.

[2] Missiv 1590, S. 951. In der Antwort heißt es, daß auf dem Lande den Bestimmungen des Jahres 1584 wenig Folge geleistet werde, worüber die Stadt sich wenig zu freuen habe. In der Stadt selbst lasse man keinen fremden Krämer oder Saphoyer außerhalb der freien Jahrmärkte hausieren oder öffentlich oder heimlich feilhaben. Man habe der Krämerzunft das Aufsichts- und Pfändungsrecht über die Fremden, wenn diese den Anordnungen nicht nachkämen, überlassen. Einen ganz ähnlichen Bescheid hatte man auf eine Anfrage der Stadt Rottweil schon 1558 gegeben (Missiv 1558 S. 25, vgl. auch Gothein a. a. O. S. 433). Die Antwort lautete damals, man lasse die fremden Krämer nur an den zwei Jahrmärkten und den vier Fronfastenmärkten feilhaben, und zwar von Dienstag bis Samstag. In den Dörfern sollte es ihnen aber unbenommen sein, auf den „kirchweihungen" oder wenn es ihnen beliebe, ihre Waren feil zu bieten, wie dies auch in den benachbarten Städten bis dahin gestattet war.

[3] Vgl. auch Gothein a. a. O. S. 466.

[4] Vgl. über Basel Geering a. a. O. S. 347, 498 und 574.

Bürgern unbeliebt machte[1]. Am meisten beschwor der Umstand den Unwillen der Einheimischen herauf, daß die Fremden keine Abgaben und Steuern zahlen mußten, während sie nicht genug aufbringen konnten. Hierüber sprechen namentlich die Supplikationen der Krämer und auch das Krämermandat ein beredtes Wort. Wir brauchen deshalb nicht näher darauf eingehen. Charakteristisch ist beim Krämermandat, daß es nicht allein gegen die fremden Krämer vorgeht, sondern auch deutlich durchschauen läßt, daß man auch nicht immer zufrieden ist mit den heimischen Krämern, da sie sich „allerlei vortels, übermeßigen gewinns und aigennützigkeit gebrauchen" und die Preise von Tag zu Tag steigern. Ein weiterer Grund zu der Unbeliebtheit der fremden Krämer liegt vor allem in der verschiedenen Religion der Fremden. Dementsprechend spricht sich auch noch das Krämermandat von 1584 aus, auch der Ratsspruch von 1586 sagt, daß die „welschen Krämer, die nicht unserer Religion sind, usgeschafft" werden sollen. In diesem Zusammenhange spielen namentlich die fremden Kristallkrämer eine Rolle, derentwegen ein längere Zeit dauernder Streit entstand[2]. Bei ihnen wird nament-

[1] Die Ratsprotokolle zählen ein ganzes Sündenregister über ihre mutwilligen Streiche auf. Da verursachten sie einmal einen Streit, störten die Ruhe auf den Gassen, trieben Falschspiel, machten Schulden, dort beschimpften sie einen städtischen Beamten oder einen Bürger usw. Vgl. für Basel auch Geering a. a. O. S. 374 u. 498. Neben Bestrafungen wegen schlechter Ware, zu geringen Gewichts usw. kommen auch Beanstandungen vor wegen anstößiger Gegenstände, z. B. „schmählicher" Bilder (vgl. Ratsprotokoll 1570 S. 347). Die Strafen sind oft sehr empfindliche; man ging nicht gerade sehr gelinde mit den Fremden um. Die Nachrichten des Ratsprotokolles: „wurde gefenglich ingelegt" usw. und die hohen Geldstrafen (z. B. Ratsprotokoll 1571) beweisen das zur Genüge.

[2] Es sei darüber hier einiges verzeichnet. In den fremden Steinkrämern sahen die einsässigen Ballierer oder Steinschleifer ihre Ab-

lich stark betont, daß sie nur unter der Bedingung verkaufen dürften, wenn sie sich „der Religion nicht ärgerlich"

---

nehmer, während anderseits die Krämer, die auch mit Edelsteinen handelten, was sich aus ihren Supplikationen deutlich ergibt, sich durch dieselben geschädigt sahen. Wir finden so öfters die Klagen der einheimischen Krämer, die fremden Steinkrämer hielten sich lange in der Stadt in den Wirtshäusern auf, nachdem sie große Vorräte in hohem Werte in der Stadt eingekauft hätten, die sie nun zu teureren Preisen dort wieder vertrieben, die Händler in der Stadt so schädigten und zudem den Zoll der Stadt „enttrügen". Auch führten sie sich auf, als ob sie bei den Krämern zünftig seien. Dieses Verfahren suchten auch andere Fremde einzuschlagen (vgl. Ratsprotokoll 1599 S. 214). Der Rat sieht sich daher veranlaßt, zu bestimmen, daß kein fremder Steinkrämer mehr länger als vierzehn Tage in der Stadt weilen und zwar viermal im Jahre, und während dieser Zeit nur einkaufen, nicht aber verkaufen dürfe und in einem Wirtshaus zehren müsse. Zudem wurde es den einheimischen Steinschleifern streng verboten, den fremden Steinkrämern „Waren oder anderes" vor die Tore zu bringen, ebenso wie es ihnen untersagt wurde, mit den Fremden „gemeinschaft" zu haben. Anderseits sollten die Krämer, wenn sie Grund zu klagen zu haben glaubten, dies durch mindestens drei Zeugen nachweisen, dadurch hoffte man die ewigen Klägereien eindämmen zu können (vgl. Ratsprotokoll 1576, S. 466). Die Ballierer opponierten gegen die Bestimmung des Rates, da sie dadurch einen großen Ausfall hätten, und setzten auch durch, daß ihnen erlaubt wurde, ihre Waren an die fremden Krämer, die alle Donnerstag in die Stadt kommen durften, am offenen Markte abzusetzen. Ja, es sollte den fremden Krämern auch nicht benommen sein, wenn sie in die Stadt kommen, aber nicht „beharrlich" im Lande seien, einen Tag in Freiburg zu verkaufen und einzukaufen, dann sollten sie aber die Stadt wieder verlassen. Wir sehen, mit voller Konsequenz ging man nicht immer vor. Im übrigen wollen wir auf den Streit zwischen den Ballierern einerseits und den fremden Krämern anderseits nicht weiter eingehen, da dies, streng genommen, nicht hierher gehört. Nur soviel sei festgestellt, daß ein Fremder namentlich eine Rolle spielt, der große Vorräte eingekauft und wieder verkauft hat und damit sich fast ein Monopolrecht zulegte. Es wird ihm eine Strafe von 50 ℔ zudiktiert. Der Rat hat sich im Jahre 1576 und den folgenden Jahren viel mit dieser Angelegenheit zu

zeigen[1], denn man sah in den Fremden eine große Gefahr für die „alte wahre katholische Religion". Immerhin ist eine gewisse Toleranz nicht zu verkennen[2].

Die fremden Krämer wurden, wie aus den Einträgen der Zunftbücher und zum Teil der Mannschaftsrodel hervorgeht, vielfach auch in der Stadt zünftig, ohne daß man dagegen einen Einwand geltend machte[3]. In die Bestimmungen der Zunftreformation wird das bereits erwähnte Verbot mit aufgenommen, daß jemand die Zunft erkaufen dürfe, ohne auch seinen Wohnsitz in der Stadt zu haben. Im 16. Jahrhundert werden die Bedingungen für die Zunftaufnahme Fremder erschwert[4].

Auch Krämer aus der Umgebung von Freiburg ließen sich in der Stadt nieder, z. B. aus Lahr, Offenburg usw. in der Hoffnung vermutlich, hier einen größeren Gewinn

befassen. Wir verweisen auf die Ratsprotokolle dieser Jahre. Gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts taucht diese Angelegenheit in den Ratsprotokollen wieder auf (1596).

[1] Besonders zu den Zeiten der Bittprozessionen waren den fremden Krämern gegenüber besondere Maßregeln getroffen, so heißt es im Ratsprotokoll 1583, daß „die welschen krämer, merenteils aus Genf, dem sacrament Reverenz erweisen oder in den Wirtshäusern bleiben sollen". Die Wirte, bei denen sie logierten — es werden namentlich die Wirtshäuser zum Salmen, Löwen und Wilden Mann genannt — waren für ihre Gäste verantwortlich und hatten darauf zu sehen, daß sie weder „mit wort noch werk ärgernis" gaben und dem „sacrament und priestern" Reverenz erwiesen (Ratsprotokoll 1584).

[2] Vgl. Gothein a. a. O. S. 380.

[3] Ratsprotokoll 1540: Einen „Saphoyer cremer, so jüngst herkommen und die zunft erkauft" hat, wird eine Strafe erlassen. Die Zunftbücher geben Zeugnis, daß fremde Krämer und krämerzünftige Handwerker aus St. Gallen, Salzburg, Basel, Genf, Ulm, Köln, Bregenz, Sachsen, Steiermark, Böhmen, Thüringen, Stettin, Marienburg usw. die Zunft zum Falkenberg erkauft haben.

[4] Vgl. Ratsprotokoll 1546 und 1592 S. 337; auch Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs S. 81.

zu erzielen. Man hatte auch hiergegen nichts einzuwenden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt wurden, wenn sie nämlich einen „Abschied" vorlegen und den Beweis erbringen konnten, „der leibeigenschaft ledig" zu sein. Diese letztere Bedingung erstreckte sich auch auf die Frauen. Oft überkommt die Fremden doch wieder der Wandertrieb, und sie verlassen die Stadt wieder[1].

Den Zünften mußte es schließlich doch bedenklich erscheinen, ihre Gegner in die eigenen Kreise aufzunehmen[2]. Im Jahre 1598 wurde so auf das Supplizieren der Krämer und anderer Gewerbsleute hin vom Rate, der sich auch an die österreichische Regierung gewendet hatte, von welcher bisher die Fremden einigermaßen in Schutz genommen worden waren, verfügt, daß kein Welscher mehr zum Zünfter aufgenommen werden solle, auch nicht zum Bürger oder Hintersassen[3]. Man glaubte damit, diese soziale Frage am besten zu lösen. Wer sich von den Freiburgern mit einem Fremden verheiratet, verliert das Bürgerrecht und wird aus der Stadt verwiesen[4]. Schon vorher war die Stadt energischer gegen die Fremden vorgegangen. Schon 1567[5] hatte man angeordnet, daß die fremden Krämer nur noch 14 Tage nacheinander in der Stadt weilen und die erkauften Waren ins Kaufhaus[6] bringen sollten. Schließlich wurden ihnen nur noch drei Wirtshäuser zum Logieren zwecks einer besseren Kontrolle angewiesen, und zuletzt wurde ihnen das Übernachten in Wirtshäusern überhaupt unter-

[1] Vgl. Ratsprotokoll 1554 S. 321.

[2] Vgl. Gothein a. a. O. S. 434.

[3] In Basel wurde dieses Verbot schon 1546 erlassen; vgl. Geering a. a. O. S. 446.

[4] Ratsprotokoll 1598 S. 512.

[5] Ratsprotokoll 1567 S. 244.

[6] Es ist nicht klar zu ersehen, ob den Fremden jeder Verkauf von Waren auch im Kaufhaus zwischen den Jahrmärkten untersagt war.

sagt[1]. Daß aber mit diesen Bestimmungen die Frage keineswegs abgetan war, das zeigen die Zustände zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Italiener ließen sich nicht so leicht abfertigen und befriedigen[2]. Daß man aber nicht allein gegen die ausländischen Krämer, sondern auch die im Lande angesessenen mit aller Schärfe vorging, das beweist die Bestrafung eines Krämers aus Hattingen (vgl. oben S. 97 Anm. 1). Immerhin wünschte die Stadt doch nicht die völlige Fernhaltung der Fremden, um wenigstens zu gewissen Zeiten (an den Jahrmärkten) für die Einheimischen eine heilsame Konkurrenz zu belassen.

Eine Ausnahme von den bisher angeführten Bestimmungen sollte nur mit einer Klasse von Krämern gemacht werden, nämlich mit denen, die „der kaiserlichen Majestät" mit ihrem Kram nachzogen[3]. Ihnen wurde ausdrücklich erlaubt, „zu zeiten, wo die kaiserliche Majestät im lande liegt"[4], wann sie wollten, feil zu haben. Diese Krämer hatten auch sonstige Vorteile, so wurde ihnen gelegentlich Zollfreiheit gewährt[5].

---

[1] Ratsprotokoll 1599 S. 71. „Hausierer und Landkrämer sollen auch in Wirtshäusern abgeschafft werden."

[2] Vgl. z. B. Ratsprotokoll 1598 S. 554. Ein Saphoyer sucht sich trotz der ergangenen Verfügung ansässig zu machen, indem er sich direkt an die Regierung wendet, die für ihn „intercediert" und vom Rate Bericht über den Fall einfordert, der dann entsprechend antwortet. Über weitere Klagen vgl. Ratsprotokoll 1599 S. 154.

[3] In dessen Gefolge scheinen sich eine große Zahl von Krämern befunden zu haben, wie wir sie auch zahlreich den Heeren nachziehen sehen.

[4] Vgl. Ratsprotokoll 1511 S. 173.

[5] Vgl. z. B. Ratsprotokoll 1498 S. 109, wo einem Seidenkrämer aus Augsburg im Gefolge des Kaisers der Zoll erlassen wird; vgl. auch Vogel a. a. O. S. 91. Sonst verfielen die nicht verzollten Waren der Fremden bei Entdeckung der Stadt; vgl. Zolltarif 1536 (Maldoner a. a. O. Nr. 25).

In Zürich ist der Entwicklungsgang der Geschichte der fremden Krämer etwas anders als in Freiburg. Schon der Richtebrief spricht von einer verschiedenen Behandlung der Gäste gegenüber den Einheimischen, von fremden Krämern ist jedoch die Rede nicht. Der Zunftbrief von 1336 unterwirft die fremden Krämer bereits bedeutenden Einschränkungen. Hier könnte man vermuten, daß die Gründung der Zunft auch aus dem materiellen Motiv heraus erfolgte, die mißliebige fremde Konkurrenz abzuwehren oder wenigstens eine bessere Kontrolle über sie zu ermöglichen. Im Zunftbrief wird festgesetzt, daß ein fremder Krämer „von hant" nichts verkaufen darf unter einem „halben ruben" bei Strafe einer halben Mark, die der Zunft zufällt. Dies Recht wird allein den ansässigen Krämern zugestanden. Man sieht auch hieraus, wie sehr man schon zu dieser relativ frühen Zeit den Kleinhandel schätzte. Ferner ist schon die Verkaufszeit für die Fremden beschränkt. Im Zunftbrief heißt es: „weler frömbder kramer herkommt, der sol zwirent (zweimal) in der wochen uslegen und nicht mere". Für Nichtbefolgen dieser Bestimmung ist eine Strafe von 6 β angesetzt. Jedoch während der Messe dürfen sie ungehindert feilbieten, wie die Verfügung festsetzt: „zu unser herren tolt mag enjeglicher kramer sin kram zurich die meß feil haben, als unzher gewohnlich ist gewesen". Die Krämerzunft in Zürich hat eine ziemlich große Autonomie, wie auch ein Fall aus dem Jahre 1430 zeigt, wo der Rat, bevor er die Entscheidung darüber fällt, ob man fremde Feigenhändler feilhalten lassen solle, die Zunft befragt, ob sie nichts dagegen einzuwenden hat[1]. Auch Waldmann schützte das heimische Gewerbe gegen fahrende Krämer[2]. Eine Be-

[1] Vgl. Züricher Stadtbuch 3, 24;

[2] Vgl. J. C. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich 1 (Zürich 1838), S. 353.

ſtimmung von 1478 ſagt ebenfalls, daß die Krämer, die nicht Bürger ſind, in der Stadt oder zwiſchen den Kreuzen „dheinerlei krämerei zwiſchen den jahrmärkten inſtellen“ (Buden) oder ſonſt feil haben ſollen[1], aber außerhalb der Kreuzen (als den Grenzen des Stadtgebietes) ſoll es ihnen nicht abgeſchlagen ſein[2]. Mit dieſer Verfügung iſt man bereits einen Schritt weitergegangen, indem man die Fremden nur noch an den Jahrmärkten verkaufen läßt. Die fremden Pulverkrämer mußten weiterhin das Gewürz nun auch nach der Züricher Ordnung machen[3]. Die Pfändung bei Verletzung der Beſtimmungen ſollte auch weiterhin die Zunft vornehmen, die Strafe ſelbſt der Stadt zufallen[4]. Dieſes ſchärfere Vorgehen der Stadtobrigkeit gegen die Fremden erfolgte zum großen Teil auf Betreiben der Krämerzunft und der Krämer ſelbſt, deren Verkaufsrecht von den einheimiſchen Handwerkern von Tag zu Tag geſchmälert wurde. Man machte allerlei Klagen geltend, daß ſie nämlich ſchlechte Waren, namentlich ſchlechtes Gewürz, feilhielten, Betrügereien begingen uſw.[5] Die Antwort hierauf ſind die vielen vom Rat ergangenen Verfügungen gegen die fremden Krämer, die

---

[1] Namentlich wurde, wie auch aus den Zunftakten hervorgeht, das Hauſieren der fremden Krämer mit ihrem Kram in Klöſtern, Wirtshäuſern und Trinkſtuben bei $3\frac{1}{2}$ ℔ Strafe verboten.

[2] Vgl. Züricher Staatsarchiv: Urkunden, Stadt und Land Nr. 555; vgl. auch Ratsmanual 1481, 1.

[3] Die Fremden durften nach einer Gewürzordnung aus dem 16. Jahrhundert auch ſchlechte Wurz machen, aber in der Stadt nicht verkaufen. Eine Zeitlang war ihnen überhaupt alles Stampfen in der Stadt verboten.

[4] Mit Beaufſichtigung der fremden Krämer waren auch die Stadtknechte beauftragt; vgl. Promptuarium Z. (Züricher Staatsarchiv) S. 133.

[5] Klagen wegen verſchiedener Religion der Fremden werden in Zürich nicht vorgebracht.

in vielen Kopien heute noch erhalten sind, woraus sich die Wichtigkeit ergibt, mit der man diese Frage behandelt wissen wollte. Wir wollen im folgenden, da diese Frage der Behandlung der fremden Krämer eines gewissen Interesses nicht entbehrt, möglichst chronologisch, soweit es die Nachrichten zulassen, vorgehen und die allmähliche Einschränkung der Rechte der Fremden ähnlich wie bei Freiburg betrachten.

Im Jahre 1527 wird eine besondere Bestimmung vom Rat erlassen, „wie die fremden welschen krämer hie feil haben mögen“[1]. Es heißt darin, daß die fremden Krämer außer an den beiden Jahrmärkten nur noch an einem Tag im Jahr in der Stadt verkaufen dürfen[2], wenn sie aber an diesem einen Tag feilgehabt haben, den Kram ins Kaufhaus führen lassen und nicht in den Wirtshäusern selbst oder durch andere ihre Waren verkaufen. Es wird diese Verordnung auch den Wirten mitgeteilt und den Krämern die Beaufsichtigung über die Fremden überlassen. Es wird verfügt, daß außerhalb der Stadt von den Fremden nicht mehr verkauft werden darf. Eine ähnliche Bestimmung wird auch im folgenden Jahre 1528 erlassen, als geklagt wurde, daß ein Fremder, der eine Kammer auf dem Kaufhaus gemietet hatte (vgl. unten § 5), dort nach seinem Gefallen seine Waren vertreibe. Wie hartnäckig die fremden Krämer sich jedoch hier wie anderwärts behaupteten, das beweisen die nicht aufhörenden Klagen über sie. So wird z. B. 1534 über ihre „Untreue“ Beschwerde geführt, daß sie nämlich „lor-

[1] Die Nachrichten hierfür und für das Folgende sind zumeist den Zunftarchiven entnommen, die in dieser Hinsicht besonders ergiebig sind.

[2] Diese Bestimmung wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts sehr oft wiederholt; vgl. z. B. 1533 der Züricher Stadtbibliothek: H 203.

bonen und ander geſchmeiß" unter die Gewürze ſtampfen und zu „pulfer" machen, was namentlich den „trägenden frawen" zu großem Nachteil gereiche (ohne Gewürze konnte man ſich damals kein Wochenbett denken), auch würden ſie bei den Züricher Krämern kaufen, die Waren hinausführen, ohne den Zoll zu entrichten, ſie wieder anderswo, namentlich auf der Zurzacher Meſſe, verkaufen und ehrliche Leute betrügen. Im Jahre 1539 hören wir dann ſchon von gedruckten Mandaten, die gegen die Fremden erlaſſen wurden, in welchen von „unnützer, unnotwendiger märtzleri" [1] der fremden Krämer geſprochen wird. Die Mandate ſelbſt ſind nicht mehr erhalten. Die Obrigkeit nimmt ſich in „treuer und väterlicher meinung" der Bürger an, indem ſie dieſelben auffordert, ihr Geld zu ſparen. In dem Mandat wird allen „lantfarern, Griſcheneyern, huſierern und fremden kremern tütſch und welſch" unterſagt, weder in Häuſern, noch ſonſt ihren Kram „aufzutun", ſondern ſie haben, wenn ſie durchs Land gehen, „ſtraks" durchzuziehen. Nachdem ihnen bisher auf dem Land unter dem „ſchein einer dorfgerechtigkeit" vielfach durch die Finger geſehen worden und auch Geld von ihnen dafür genommen worden ſeien, ſo ſollten von nun an die einheimiſchen Krämer das Recht haben, darin ſie von den Vögten unterſtützt werden ſollten, ſolche fremden Krämer, wenn ſie deren antreffen, „uf- und hinwegzutrieben". Wenn jemand von den Fremden ſich beſtechen laſſe, ſo ſolle er ſtreng

[1] Dies macht ſchon eine Ratserkenntnis von 1530 geltend (Egli a. a. O. Nr. 1656). Sie ſpricht die Ausweiſung der fremden Krämer aus, weil ſie Kindern und jungen Leuten „krom und kinderwerk auf borg" geben, wodurch dieſe verführt werden, ihren Eltern Brot, Korn, Geld uſw. zu nehmen. Ober- und Unterärzte, Amtleute, Weibel, Profoſen, Richter uſw. haben daher darauf zu achten, daß die fremden Krämer nirgends hauſieren oder verkaufen.

gestraft werden. Für den Fall jedoch, daß ein fremder Krämer sich „festsetzen“ und auf der Landschaft „hushäblich“ werden wolle, so solle er die Dorfgerechtigkeit erkaufen, um eigen „für und rauch“ zu halten, und solle ferner den Vögten schwören, mit den Dorfgenossen zu „stüren“. Alsdann dürften sie von den Krämern ungehindert „ihr krämli“ betreiben. Auf Kirchweihen, Hochzeiten und Jahrmärkten durften nach diesem Mandat die fremden Krämer noch feilhaben. Um die fremde Konkurrenz unschädlich zu machen, versucht man eine verschärfte Kontrolle einzuführen, so z. B. beim Tüchelgewerb, das die einheimischen Krämer auch trieben. Es ergaben sich aber da wieder mannigfache Schwierigkeiten, da eine zu strenge Kontrolle eine starke Schädigung herbeigeführt hätte. Zudem wollten die Kaufleute und Krämer auch schlechtere Warensorten führen, um den Wünschen aller Käufer gerecht zu werden, die dann eben nie gut gemacht werden können. Man kommt so zum Schluß, daß man keine andere „schau“ finden könne ohne Nachteil für das Gewerbe, als daß die Obrigkeit „lüt dazu verordnet, daß, wo kremer oder kauflüt etwas kauften und falsch oder beschiß darin findend, man dann bescheid wüßte, wer sich der sache annehme“ [1]. Damit aber die Stadt auf alle Fälle nicht des von den Fremden zu zahlenden Zolles verlustig ging, erfand man eine komplizierte Einrichtung. Unter anderem führte man Kontrollmarken aus Messing oder Wachs, sogenannte Warzeichen, ein, wie dies auch in fast allen andern Städten getan wurde. Die Fremden hatten dieselben unter den Toren den Zollern vorzuweisen, damit diese sahen, daß die Waren im Kaufhaus richtig verzollt wurden. Wenn dann doch einer nicht zollte, so wurde

[1] Züricher Staatsarchiv A 73.

er ins Gefängnis gesteckt und seine Ware konfisziert[1]. Sagen die Fremden, die das Tor passieren, sie hätten in der Stadt nichts gekauft, so solle man ihnen ihre „kretzen" untersuchen, und finde man dann etwas darin, so sollen sie vor den obersten Stadtknecht ins Rathaus gebracht werden, der wisse, was er mit ihnen zu tun habe[2]. Es wurden bei den Toren für die Zoller „husli" gebaut, um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen[3]. Schon früh war dadurch eine Überwachung geschaffen, daß die Gäste, also auch fremde Krämer, ihre in der Stadt gekauften Waren in das Kaufhaus bringen und sie durch einen eigens dazu aufgestellten „binder" einbinden lassen mußten. Die Wirte werden angehalten, ihre Gäste mit den Waren ins Kaufhaus zu weisen. Käufe und Verkäufe der Fremden mußte jeder Bürger, wenn er solche mit ihnen abschloß oder bemerkte, den Beamten im Kaufhaus anzeigen, damit der Stadt Zoll und Ungeld entrichtet wurde[4]. Es bestand zudem die Vorschrift, daß die Bürger den Fremden weder Safran, Spezereien usw. (Krämerei) in deren Abwesenheit auf Bestellung verkaufen durften, sondern diese mußten beim Verkauf zugegen sein[5]. Es ist nicht klar zu erkennen, zu welchem Zweck diese Anordnung getroffen wurde. Daß aber auch diese Maßregeln noch nicht genügten, um die Fremden völlig fernzuhalten, das beweisen weitere Bestimmungen, die in der Folge gegeben wurden. So erhielten die Züricher Krämer wegen der Fremden im

[1] Vgl. Züricher Stadtbibliothek: H 203, auch Züricher Stadtbuch 3, 193 f. Anm. 2.

[2] Züricher Staatsarchiv A 58, 1.

[3] Ebd. A 77, 8.

[4] Züricher Stadtbuch 2, 277 a. 1416, auch später wiederholt; vgl. Kapitel 4 meiner Dissertation.

[5] Vgl. Züricher Staatsarchiv A 58, 1.

Jahre 1554 ein „offen patent", d. h. ein obrigkeitlich beglaubigtes Schreiben. Alle, denen die Krämer innerhalb des Züricher Gebietes diesen Brief zeigten, waren verpflichtet, ihnen mitzuteilen, ob und wo fremde Krämer, „teutsch oder welsch", wohnten und feilhielten. Die Züricher Krämer stellten zu diesem Zweck besondere Leute auf, die man „Krämervertrieber" nannte. Zu gleicher Zeit wurde an die Ober- und Untervögte ein Schreiben gerichtet mit dem Inhalt, daß sie die einheimischen Krämer bei ihrer Auskundschaftung unterstützen und darüber wachen sollten, daß die fremden Käufer nicht hausierten; nur an den Jahrmärkten, Kirchweihen usw. sollte ihnen unbenommen sein, feil zu haben unter Beobachtung der vorgeschriebenen „polizei"-Bestimmungen. Gleichzeitig wurde aber den einheimischen Krämern untersagt, auf der Landschaft eine Stunde rings um die Stadt zu verkaufen[1], anderseits sollten die auf dem Lande ansässigen einheimischen Krämer in der Stadt einkaufen und nicht auswärts. Man trennt so die Interessen der Stadt und des umliegenden Landes. Die Züricher Krämer beschwerten sich wegen dieser neuen Verfügung. In der Tat war sie auch nicht wirtschaftlich gedacht, da durch das Wegbleiben der Züricher Krämer die Bedeutung der kleineren Märkte in der Umgegend gemindert und die Landleute vielfach die Gegenstände, die sie benötigten, in andern Städten, die ihnen näherlagen als Zürich, einkauften. Der Unternehmungsgeist der Züricher Kaufleute und Krämer wurde gedämpft, sie konnten ihr Angebot nicht mehr draußen auf den Märkten machen, sondern mußten warten, bis die Käufer nach Zürich kamen[2].

[1] Ausgenommen an den Kirchweihen, Hochzeiten usw. Nach einigen Jahrzehnten wird ihnen jedoch auch dieses untersagt.

[2] Vgl. zu Basel Geering a. a. O. S. 227.

Die im Land gesessenen Krämer waren, wenn sie nicht in der Nähe von Zürich wohnten, berechtigt, auch anderswo als hier, z. B. in Zurzach usw., einzukaufen, mußten aber, wenn sie in der Umgebung der Stadt und zu beiden Seiten des Sees feilhaben wollten, ihre Waren wegen des Zolles zuerst ins Kaufhaus führen. Es spricht sich damit eine gewisse Beherrschung des umliegenden Landes durch die Stadt aus. Die nicht in allernächster Nähe der Stadt verkaufenden landansässigen Krämer mußten nicht die Waren, wohl aber ihre „conti, kauf- und wagzedel" ins Kaufhaus tragen, damit ebenfalls richtig gezollt wurde. Die Krämer der Umgebung von Zürich sollten zudem nicht aus ihrer Gemeinde gehen, um in der Stadt feil zu haben, außer an den gewöhnlichen Jahrmärkten; auch sollten sie zu ganzen Kisten, Ballen oder Fässern erkaufte Waren nicht wieder im ganzen auf Mehrschatz verkaufen, sondern nur stückweise; doch ist hierbei nicht recht ersichtlich, was damit bezweckt werden sollte. Den fremden ausländischen Krämern wird um die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr gestattet, an „kilbenen, hochzeiten, feiertagen oder andern jahrzeiten" auf der Landschaft feil zu haben. Es geschah dies jedenfalls auf die Klage der Züricher Krämer beim Rat im Jahre 1567, die aussagten, wenn sie „armut und not halber" mit ihrem Kram auf die Landschaft an Hochzeiten, Kirchweihen usw. kämen (zu dieser Zeit war dies ihnen scheinbar noch nicht untersagt) und „iren pfenig auch gern erlösten, um weib und kinder zu ernähren", so seien die fremden Krämer und Landstreicher vor ihnen da, und sie könnten gegen dieselben nichts ausrichten und erlösen[1].

Schon 1516 hatte man versucht, die fremden ausländischen, von Haus zu Haus ziehenden Krämer und

[1] Züricher Staatsarchiv A 77, 8.

Landzüglinge zum Schutz des einheimischen Handels und Gewerbes des Landes zu verweisen. Eine Tagsatzung der dreizehn Orte am 13. Januar 1517 zu Zürich hat eine einheitliche Regelung der Angelegenheit abgelehnt und beschlossen, den einzelnen Städten in der Behandlung der fremden Krämer freie Hand zu lassen[1]. 1539 wurde dann allgemein neben einem Hausierverbot für die fremden Krämer die Bestimmung erlassen, daß kein Fremder „ausserт der eidgenossenschaft" zum Bürger angenommen werden solle, weder „teutsche noch welsche krämer", im übrigen wird die Regelung der Frage wieder den einzelnen Städten überlassen. In Zürich scheint es um diese Zeit zum entscheidenden Schritte noch nicht gekommen zu sein; erst 1554 erfolgt die Ausweisung der fremden Krämer und einige Jahre darauf auch das Verbot, sie als Bürger aufzunehmen. So wird einem Krämer aus Grischeney 1561, der sich zu Cloten verheiratet hat, verboten, sich niederzulassen und auf der Landschaft zu hausieren. In den folgenden Jahren hören wir öfters von solchen Ausweisungen[2], wenngleich die Fremden oft

[1] Amtliche Sammlung der Eidgenössischen Abschiede III, Abt. H 2 (1500—1520) S. 1030, lit. F (Nr. 916) und S. 1033, lit. M, auch S. 1035; vgl. auch Abt. 1556—1586 S. 2489, 257 l, 260 u.

[2] Solche fanden z. B. 1567 statt, wo ein fremder Krämer zu Meilen sich niederlassen wollte, und 1576, wo ein Savoyer Krämer, der sich zu Horgen „angeweibet" hatte, mit „weib und kram" aus dem Gebiet von Zürich vertrieben wurde. In einem andern Falle (1569) verkaufte ein fremder Krämer seinen Kram, um weiter im Lande bleiben zu können. Ausnahmen wurden nur selten gemacht und dann besonders bekannt gegeben. Aus dem Jahre 1576 ist z. B. die Bestätigung erhalten, die einem welschen Krämer gegeben wurde, zu Meilen weiter „haushältlich zu verbleiben, da er bereits seit elf Jahren dort ansässig war, jedoch unter dem Zufügen, daß er die Krämerzunft in Zürich nicht schädigen solle (Zunftarchiv, auch Promptuarium Z. S. 133). Wenn einer sich aber erst niederlassen

dagegen triftige Gründe vorbrachten. 1593 wird bestimmt, daß die fremden Krämer aus der Stadt, den Gerichten und dem Gebiet von Zürich samt ihrem Gesinde und ihren Kindern bei Verlust ihrer Waren des Landes verwiesen seien. Die landsässigen Krämer dürfen in die Stadt nur an den Jahrmärkten feilhalten und müssen dann Gewicht, Wagen und Spezereien „probieren" lassen. In der strengen Behandlung der fremden Krämer wurde im 17. Jahrhundert eine Ausnahme gemacht; zu Zeiten der Teuerung, z. B. 1623, als „essige speisen" wenig zu bekommen waren, da durften sie solche Eßwaren wieder im Lande verkaufen.

Die Krämerzunft in Zürich tat ihrerseits alles, um die ihnen lästige Konkurrenz los zu werden. Charakteristisch ist, daß sie ihren Einfluß und ihre Interessensphäre auch auf das umliegende Land auszudehnen sucht. Die Ausweisung der fremden Krämer erfolgt zum Teil eben deshalb, weil diese der Krämerzunft lästig sind. Um den fremden Krämern keine Gelegenheit zu geben, an den Jahrmärkten, wo sie noch in die Stadt kommen dürfen (dies ihnen zu verbieten, wagt man noch nicht, um dem einheimischen Gewerbe eine heilsame Konkurrenz zu lassen), günstig einkaufen zu können, untersagt nun die Krämerzunft ihren Mitgliedern auch den Verkauf von Waren an dieselben bei Zunftverlust[1], die „gemeinschaft" mit ihnen war schon lange verboten. Ebenso war den Züricher Krämern das Entleihen von Gewicht und Wage an die fremden Krämer untersagt. Diese mußten solche beim obersten Stadtknecht entleihen.

---

wolle, solle man es nicht dulden. Den auf dem Land ansässigen Krämern sollten auch von Zeit zu Zeit die Gewichte, Maße und Spezereien wie in der Stadt revidiert werden.

[1] Vgl. 4. Kapitel meiner Dissertation.

Wenn auch nach diesen verschärften Maßnahmen[1] die Klagen wider die fremden Krämer nachlassen, so hören sie doch keineswegs ganz auf[2]. 1593 z. B. beklagen sich fast alle Handwerker, als Messerschmiede, Schlosser, Uhrmacher, Sporer, Büchsen-, Huf- und Waffenschmiede, Blattner und Ballierer beim Rat über dieselben wegen ihres Hausierens und namentlich der Einfuhr von Wehren, da sie als die einheimischen Handwerker nur selbstgefertigte Waren verkaufen, den Import aber nicht besorgen dürfen. Die Einfuhr von Nürnberger Messern wollten sie ihnen jedoch nicht verwehren, da dies von altersher den Krämern zustehe. Zu Ende des 16. Jahrhunderts (1592) wollte man nicht mehr zulassen, daß die fremden Krämer an den beiden Tagen außerhalb der Jahrmärkte, wie dies ihnen noch erlaubt war (ursprünglich nur ein Tag), in der Stadt feilhielten, man sieht aber davon noch ab, da man glaubt, daß dies von selbst „abgehen" werde. Kommen fremde Krämer von weiterher, z. B. den Niederlanden, aus Frankreich, Italien usw., nach Zürich, so konnte ihnen auf bestimmte Zeit erlaubt werden, ihren

---

[1] Im Jahre 1592 wurde das Mandat, das die Ausweisung „der fremden kremer, keßler, gewurz- und krezenträger" verfügte, erneuert und auch 1608 noch einmal wiederholt (Züricher Staatsarchiv, Verbotbuch I, 88). Es heißt darin, daß die fremden Krämer noch „hufenwis" ohne Pässe im Land umherziehen. Die Leute würden durch sie veranlaßt, trotz der „klemmen ziten" bei ihnen zu „krömeln" und viel Unnützes zu kaufen, zudem die Kinder verführt, ihren Eltern Geld zu nehmen. Solche Mandate gegen die fremden Krämer wurden auch von andern Städten, z. B. Basel, Luzern, Solothurn, Freiburg, Schaffhausen usw., erlassen.

[2] Vgl. auch J. B. Kälin, Alte Klagen gegen fremde Hausierer und Krämer (Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz. 4. Heft 1885), dann, für das 17. Jahrhundert, die Sammlung der Polizeiordnungen der Stadt Zürich. Vgl. auch Meyer von Knonau, Der Kanton Zürich 2², 262.

Kram feil zu haben[1]. Es ist also auch eine gelegentliche Durchbrechung der allgemeinen Bestimmungen möglich. Die Untervögte und Unterkäufer mußten auf solche Krämer besonders acht haben, daß sie ihre Waren, wenn sie feilgehalten hatten, ins Kaufhaus führten; in den Wirtshäusern war es ihnen nicht erlaubt, Verkäufe abzuschließen. Den Wirten wird dies noch besonders mitgeteilt[2].

§ 5.

Die fremden Krämer auf den Jahrmärkten.

Während die Städte sich immer mehr nach außen abschließen und die fremde Konkurrenz zu unterdrücken suchen, bleibt doch an den Jahrmärkten eine Art Freihandel bestehen, gleichsam als heilsame Medizin für das lokale Handels- und Gewerbsleben. Wir haben nun noch die fremden Krämer auf den Jahrmärkten unserer Städte zu betrachten. Wie wir gesehen haben, war dies schließlich noch die einzige Gelegenheit, wo sie in der Stadt ihre Waren feilbieten und in direkte Berührung mit dem kaufenden Publikum treten konnten, da sonst das Zunftsystem nur den ausschließlichen Verkehr der lokalen Krämer mit dem Publikum duldete. An den Jahrmärkten allein bestanden für die Gäste, so viel wir feststellen konnten, keine beengenden Bestimmungen für den Verkauf ihrer Waren. Hier genossen die fremden Krämer die gleichen Rechte wie die heimischen. Selbstverständlich war letzteren dies nicht sehr willkommen, da sie sich vielfach durch die ersteren benachteiligt sahen[3].

[1] Züricher Staatsarchiv: Verbotbuch von 1592 S. 88.

[2] Züricher Staatsarchiv A, 74, 1. Vgl. auch Stolze, Die Entstehung des Gästerechtes. Marburg 1901.

[3] So führen z. B. die Freiburger Krämer im Jahre 1549 (Ratsprotokoll S. 142) Klage darüber, daß ein Krämer aus Landau nach ihrer Meinung zu lang während des Jahrmarkts feilgehabt und

Über die Jahrmärkte in Freiburg haben wir bereits im 4. Kapitel unserer Dissertation gesprochen. Zwei interessierte Gruppen stehen bezüglich der Märkte einander gegenüber, einmal die Handeltreibenden, sie wünschen die Fernhaltung der Fremden von denselben; anderseits die Bürger, die wünschten wenigstens einige Male im Jahre andere Waren, als sie in der Stadt zu bekommen waren, von den Fremden kaufen zu können. Der Rat, dem die Entscheidung über diese Frage zusteht, schlägt schließlich einen vermittelnden Weg ein, indem er die Märkte, an denen die Gäste zugelassen werden, einschränkt, aber nicht völlig aufhebt. Er mußte sich sagen, daß es von großem Einflusse ist auf die städtische Produktion und ein wichtiges Korrektiv gegen schlechte und teure Waren und Arbeit der städtischen Handwerker, wenn die fremde Konkurrenz offengelassen wird. Der städtische Abnehmer war so unabhängig von dem städtischen Gewerbe und Handwerk, wenn er seine Bedürfnisse befriedigen wollte.

An den Jahrmärkten nun stellten sich die fremden Krämer in Freiburg zahlreich ein, wie uns ein erhaltenes Verzeichnis für erhobenes Standgeld, wovon bereits die Rede war, mitteilt.

Da aber an den Jahrmärkten allem Gesindel Tür und Tor offenstand, so wurden jeweils besondere Maßnahmen getroffen. Die Ratsprotokolle künden vor jedem Jahrmarkt an, daß derselbe „verwachtet" werden solle. Besonders die Wacht an den kleineren Toren, z. B. dem „Gerbertörli" [1], wurde verstärkt, um die fremden, zweifel-

seine Spezerei beim kleinsten Gewicht verkauft habe. Die Entscheidung des Rates lautet aber, daß die fremden Krämer an den gefreiten Jahrmärkten wohl von Dienstag bis Samstag einschließlich in der Stadt verkaufen mögen.

[1] Vgl. Ratsprotokoll 1541 S. 112.

haften Elemente abzuhalten und zu verhüten, daß der Stadt der Zoll „entführt" werde. Von jeder Zunft mußten zwei Mann in Harnisch und mit Seitenwehr gestellt werden zur Verstärkung der Stadtbewachung.

Für den Fall, daß eine ansteckende Krankheit im Lande herrschte, war es den Wachen unter den Toren streng untersagt, einen Fremden in die Stadt kommen zu lassen. Ja, man ließ unter Umständen den Jahrmarkt ganz aus-ausfallen[1]. Man ist auch darum besorgt, daß vielleicht die Altgewänder, die an den Jahrmärkten feilhielten, Seuchen in die Stadt schleppen könnten[2].

Jedenfalls mußten die fremden Krämer ihre Waren, bevor sie dieselben an den Jahrmärkten feil hielten, ins Kaufhaus zur Verzollung bringen, wie dies schon früher der Fall war, als sie noch zu andern Zeiten verkaufen durften. Gelegentlich sind aber Ausnahmen gemacht worden[3]. Auch nach Schluß des Marktes sind die Waren

[1] Z. B. im Jahre 1569 (Ratsprotokoll S. 72). Der Jahrmarkt wird wegen „dieser läufen" nicht gehalten. Die Wacht und Hut unter den Toren und Türmen soll verstärkt und kein welscher Krämer hereingelassen werden. Auch die Heimischen sollen ihren Krom nicht aufschlagen. Die Zunftmeister sollen auf den Zünften bekanntgeben, daß nicht verkauft werde.

[2] Schließlich wird 1597 den fremden Schneidern und Krämern von Straßburg, die gemachte Kleider in der Stadt verkauften, untersagt, dies weiter zu tun, da in den gefütterten Kleidern „leichtlich eine krankheit oder sucht" in die Stadt gebracht werden könne. Vgl. Ratsprotokoll 1597 und Maldoner Nr. 43, III.

[3] Z. B. Ratsprotokoll 1600 S. 421. Es wird hier gesagt, daß die fremden Krämer, die mit ihren Waren zu den gewöhnlichen Jahrmärkten kommen, unter der Bedingung in den Bürgerhäusern abladen mögen, daß sie den Zoll entrichten. Vermutlich werden die Räumlichkeiten des Kaufhauses für den erhöhten Warenvertreter nicht genügend Platz geboten haben, so daß man sich zu dieser Bestimmung, wenn vielleicht auch nur ungern, entschloß. Was aber an Waren zwischen den Jahrmärkten von den fremden Krämern in die Stadt gebracht wurde, mußten diese ins Kaufhaus führen. Es

wieder ins Kaufhaus zu bringen, damit vom Erlös der Zoll erstattet wurde. Ihre Waren durften die Gäste erst mit Beginn des Marktes auspacken und mußten sie nach Ausläutung desselben sofort wieder einpacken. Eine ungebührliche zeitliche Ausdehnung der Märkte war streng untersagt, und längeres Feilhalten über die Dauer des Marktes hinaus wurde bestraft. Im übrigen galten an den Jahrmärkten die Bestimmungen, von denen wir bereits früher gehört haben. Bei den Wirten durften die Fremden ihre Waren nicht unterstellen, sondern sie hatten sie ins Kaufhaus zu bringen[1]. Den Gästen war es jedoch zur Pflicht gemacht, bei den Wirten Wohnung und Zehrung zu nehmen (vgl. Rats-Prot. 1540). Auf den Bruch des Kaufhauszwanges und die Verletzung des Zollrechtes durch Zollentziehung waren hohe Strafen gesetzt[2]. Alle Kaufgeschäfte, die auf dem Markt oder im Wirtshaus abgeschlossen wurden, waren zu verzollen.

Auf dem Markte waren den fremden Krämern besondere Plätze angewiesen. Welche Stände sie erhielten, wurde zumeist durchs Los entschieden. Die verschiedenen Gruppen, z. B. die der Tuchhändler[3], hatten ihre Stände

ist nicht bekannt, ob sie dort von ihnen auch verkauft werden durften in der Zeit zwischen den Jahrmärkten. Soviel aber die Nachrichten erkennen lassen, scheint dies der Fall gewesen zu sein. Vielleicht durften die Fremden nur bis zu einem gewissen Quantum herunter im kleinen verkaufen. Ob sie Waren von einem Jahrmarkt zum andern im Kaufhause deponieren konnten, ist ebenfalls nicht sicher.

[1] Vgl. z. B. Ratsprotokoll 1579 S. 364. Die Wirte sollen beschickt werden, daß sie keine Waren der Fremden in ihren Häusern einstellen, sondern sie ins Kaufhaus weisen. Vgl. auch meine Arbeit: Das Freiburger Kaufhaus a. a. O. S. 141 f. Der Wirt war dafür verantwortlich und wurde bestraft, wenn es angezeigt wurde, daß er zuwiderhandelte. Vgl. Vogel a. a. O. S. 120, Anm. 7.

[2] Vgl. Vogel a. a. O. S. 120. Anm. 5.

[3] Über diese vgl. Th. Frank, Das Textilgewerbe der Stadt Freiburg i. Br. (1912) S. 72.

gesondert, jedenfalls zur besseren Überwachung. Als Platz, wo die fremden Krämer in Freiburg feil zu halten hatten, wird einmal der vor dem Ritter[1] angegeben. Wie weit die Jahrmärkte in Freiburg räumlich sich erstreckten, ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Meist durften die Gäste nur einen Stand benützen, wofür sie das Stand-, oder Stellgeld zu bezahlen hatten. Es gab auch solche Fremde, die keine Stände benützten, sondern unter freiem Himmel auslegten; sie mußten gleichfalls eine Platzgebühr entrichten. Das Geld wurde durch die Bauherrn[2] eingezogen und floß der Kasse im Kaufhaus zu, wo das gesamte Finanzwesen der Stadt sich abspielte. Das Standgeld konnte anstatt in bar durch Stellung von Pfändern gegeben werden[3]. Aus dem erhaltenen Verzeichnis über das eingeforderte Standgeld ergibt sich, daß die Martinimesse etwas mehr einbrachte als die Frühjahrsmesse, was auf einen regeren Besuch derselben schließen läßt. Im übrigen erfahren wir über den Messebetrieb kaum etwas Bemerkenswertes[4].

Was wir über den Jahrmarktshandel der fremden Krämer in Zürich erfahren, weicht nicht sonderlich von dem bei Freiburg Gehörten ab. Auch hier wird, wie

---

[1] Ratsprotokoll 1597 S. 227. Die „Schreier" hatten ihren Platz beim Gauch.

[2] Vgl. Ratsprotokoll 1544 S. 178. Es ist erkannt, daß fürohin auf den Jahrmärkten der fremden Krämern und Kaufleuten, die hier feilhaben, das „stellgelt ufgehept und angeschriben" wird, damit die im Kaufhaus den Zoll desto besser zu fordern wissen (S. 244). Jedem Krämer soll auch beim Aufheben des Standgeldes ein „warzeichen" gegeben werden. Den, der ein solches nicht hat, soll man unter dem Tor nicht auslassen, damit der Stadt der Zoll nicht entführt werde.

[3] Ratsprotokoll 1597 S. 307.

[4] Über den Messebetrieb in den vorderösterreichischen Landen vgl Gothein a. a. O. S. 410.

bemerkt, der Handel der Fremden allmählich auf die Jahrmärkte beschränkt. Bevor die Waren feilgeboten werden durften, mußten sie hier wie dort zuerst des Zolles wegen ins Kaufhaus gebracht werden. Ebenso durfte kein Wirt oder Bürger die Kaufmannschaft eines Krämers in seinem Haus behalten. Der Wagmeister des Kaufhauses hatte das Recht und die Pflicht, alle Monate oder so oft es ihm nötig dünkte, mit einem Knecht in die Wirtshäuser zu gehen und die Wirte beim Eid zu fragen, ob ein Krämer etwas in dem Hause habe. Fand sich etwas, so mußte es ins Kaufhaus getragen werden[1]. Vor Beginn des Jahrmarktes mußten die Fremden im Kaufhause sich einfinden und um die „stelli", d. h. Stände, losen, damit Streitigkeiten vermieden wurden, da die Stände wohl nicht alle gleich günstig lagen. Es durfte nur an den erlosten Ständen verkauft werden; mehrere Stände zu benützen, war in Zürich erlaubt. Von jedem einzelnen Stand mußte ein besonderes Standgeld bezahlt werden. Gelost wurde in bestimmter Reihenfolge. Das Standgeld war verschieden hoch[2]. Verkaufsort der Fremden an den Märkten war hauptsächlich der Platz unter dem Helmhaus[3]. Verkauf von Waren über die Dauer des Jahrmarktes hinaus war den Fremden ebenfalls untersagt[4].

---

[1] Vgl. Züricher Staatsarchiv III, 265 vom Jahre 1553 (Zollbuch). Vgl auch Züricher Stadtbücher 2, 277 ff.

[2] Näheres vgl. Züricher Stadtbibliothek Mskr. H 203.

[3] Vgl. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich S. 98. Das Helmhaus, der Anbau der Wasserkirche, die nunmehr zu Verkehrszwecken benutzt wird, wurde im 16. Jahrhundert als Zoll- oder Kaufhaus bezeichnet. Die fremden Krämer waren (nach einem Ratsbeschluß von 1429) angewiesen, nicht auf der unteren Brücke, wo die Zünftigen feilhielten, sondern unter dem Helmhaus zu verkaufen.

[4] 1579 (Zunftakten) wurde einem Krämer aus Rapperswil, weil er am Schließmarkt, d. h. nach Schluß des Marktes, noch feil-

Die Märkte dauerten eine Woche[1]. Die Pfingstmesse wurde so gelegt, daß sie in die Zeit nach Schluß der Zurzacher Messe fiel.

Eine Einrichtung, von der wir in Freiburg nichts erfahren, bestand in Zürich zur Benützung durch die fremden Krämer. Es wurde ihnen nämlich die Möglichkeit geschaffen, ihre Waren, nachdem sie in der Zeit zwischen den Jahrmärkten nicht mehr verkaufen durften, im Kaufhaus von einem Markt zum andern einzustellen. Es wurden zu diesem Zwecke dort besondere Kammern hergestellt, die an die Fremden verliehen wurden[2]. Der Besitz von solchen Kammern gab aber den Fremden keinerlei Vorrechte. Auch sie durften „samethaft" und stückweise nur an den Jahrmärkten und außerdem noch an einem Tag im Jahr verkaufen[3]. An diesen Tagen durften sie

hatte, die Zahlung von 20 Batzen als Buße auferlegt. Ebenso wurden diejenigen Fremden bestraft, die zwischen den Jahrmärkten verkauften. Vgl. Rats- und Richtbuch 58 vom Jahre 1528, S. 163.

[1] Vgl. Züricher Stadtbuch 2, 342.

[2] In einem Zollbuch aus dem Jahre 1553 S. 15 (Züricher Staatsarchiv) findet sich ein Passus mit dem Titel: „Wie die kammern auf dem kaufhus verlihen und wie sich die kaufleute halten sollen." Der Hausschreiber und Wagmeister sollen, so heißt es in der Bestimmung, Gewalt haben, die Kammern den fremden Krämern um einen bestimmten Zins zu leihen. Der Wagmeister, ohne dessen Wissen keine Kammern verliehen werden durften, soll denselben einziehen und dem Seckelmeister übergeben. Die Fremden können in die Kammern legen, was sie wollen, müssen es aber jeweils dem Wagmeister mitteilen. Keiner von den Fremden soll einen Schlüssel zum Kaufhaus erhalten, sondern nur der Obristknecht im Kaufhaus soll den Schlüssel in Gewahrsam halten. Er allein hat die Vollmacht, den Fremden das Kaufhaus aufzuschließen (vgl. Züricher Stadtbibliothek: H 203.)

[3] Im Jahre 1579 wurde z. B. ein Krämer aus Konstanz von der Krämerzunft, die überall ein scharfes Auge hatte, zur Anzeige gebracht, daß er auf den Kammern zwischen den Jahrmärkten beim

aber nicht in den Kammern verkaufen, sondern mußten dies an den offenen Ständen tun[1], wofür sie ein „stellgeld" zu zahlen hatten wie die Bürger. Die Stadt ließ diese Stände errichten, in Stand halten und beanspruchte daher eine Vergütung. Von den Waren und dem Erlös für verkaufte Waren hatten die Fremden Zoll und Ungelt im Kaufhaus zu erlegen[2]. Die Kammern oder Käften und Gehälter[3], wie sie auch genannt werden, scheinen viel benützt worden zu sein, doch wird 1558 beschlossen, keine mehr zu bauen, aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich, vielleicht auf Betreiben der Krämerzunft. Da der Platz im Kaufhaus sehr beschränkt war und auch die Vorhalle der Wasserkirche (unter dem Helmhaus, im Jahre 1253 zum erstenmal erwähnt; Züricher Urkundenb. 2, 321, 10) für die Krämer, die hier feilhielten, wenig Schutz bot, hatte man auch die Wasserkirche geöffnet und dort Kammern eingebaut. Es wurden die Stockwerke zu beiden

---

Stück und „von der Hand" verkaufe und an einem Tage mehr löse als die Krämer in Zürich zusammen. Zu seiner Ausrede bringt der Gast vor, er habe nur an Bürger verkauft zu ihrem besten Nutzen. Die Entscheidung des Rates verbietet dieses Tun auf das entschiedenste (vgl. Züricher Staatsarchiv A 77, 8). Auch sonst gaben die Kammern Anlaß zu Klagen.

[1] Diese Bestimmung wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wie die Zollbücher aussagen, auf Wunsch dahin geändert, daß auch auf den Kammern nicht allein bei den „stellinen" an den Jahrmärkten verkauft werden durfte. Heimlicher Verkauf war untersagt. Wenn die Fremden auf den Kammern zu tun hatten, mußten sie jedesmal dem Wagmeister davon Anzeige machen.

[2] Auf die Zollgeschichte kann hier nicht näher eingegangen werden, es sei aber auf die Sammlung der Polizeiordnungen der Stadt Zürich hingewiesen, die für die Zollgeschichte seit Beginn der Neuzeit reiches Material bieten.

[3] Vgl. Vögelin, Geschichte der Wasserkirche, S. 30 ff; Züricher Stadtbuch 3, 130 und Vögelin, Das alte Zürich. 2. Aufl. 1, 219 ff. u. 224 f., wo auch einiges über das Kaufhaus verzeichnet ist.

Seiten durch Bretterwände in Reihen von engen, durch kleine Fenster notdürftig erleuchtete Kammern abgeteilt, welche dann den fremden Krämern, wie gehört, gegen Zins zur Warenniederlage überlassen wurden. Es wurden mehrmals im 16. Jahrhundert hier noch Änderungen vorgenommen.

Die Vorhalle der Wasserkirche diente auch als Gerichtsstätte für die fremden Krämer, die sich gegen die Marktbestimmungen verstoßen hatten.

Die fremden Krämer standen sowohl in Freiburg wie in Zürich unter der ständigen Aufsicht der einheimischen Krämer, denen es natürlich eine willkommene Gelegenheit war, wenn sie einen ihrer Konkurrenten, sei es wegen Nichteinhaltung der gegebenen Marktbestimmungen, sei es wegen Betrug ꝛc., zur Anzeige bringen konnten. In Freiburg waren z. B. von jeder Zunft an den Jahrmärkten zwei Zünftige aufgestellt, die die fremden Krämer zu beaufsichtigen und ihre Gewichte[1] und Waren, namentlich Gewürze und Schmuckwaren, zu prüfen hatten[2]. Auch in Zürich wurde die Beaufsichtigung der fremden Krämer durch die heimischen ähnlich gehandhabt[3], nament-

---

[1] Vgl. Ratsprotokoll 1597 S. 227.

[2] Vgl. Ratsprotokoll 1576 und 1589 S. 452, auch Hartfelder a. a. O. S. 29. In einer Goldschmiedeordnung heißt es, daß die Goldschmiede-„beschauer" den „landkremern", die an den zwei Jahrmärkten „Martini und Basten" feil haben, „werk und arbeit besehen und probieren" und nur solches verkaufen lassen, was des „angezeigten gehalts" sei usw. Ratsprotokoll 1567 S. 291, wird erkannt, daß die von der Zunft zum Falkenberg die Wurz, welche die fremden „lantfahrer" an den Jahrmärkten verkaufen, die aber vielfach gefälscht sei, „aufheben" und diejenigen, die nicht der Ordnung gemäßes Gewürz feilhalten, mit einer Mark Silber bestrafen sollten, die aber dem Gemeingut anheimfallen solle.

[3] Vgl. z. B. Promptuarium Z. S. 133. Im Jahre 1515 wird bestimmt, daß an den Märkten je einer von der Safran(Krämer-)zunft

lich wurden auch in den Wirtshäusern Nachsuchungen veranstaltet.

§ 6.

Die Handelswaren der fremden Krämer.

Die Waren, mit denen die fremden Krämer ihren Handel trieben, sind vor allem Gewürze und Spezereien, die wegen ihrer leichten Transportfähigkeit[1] und des hohen Gewinnes, der daraus zu erzielen war, von ihnen mit Vorliebe verkauft worden sind. Vielfach versuchten sie den Gewinn durch Betrügereien noch zu steigern. Wir haben bereits gesehen, zu welchen Maßnahmen man griff, um solche zu verhüten. Die fremden Krämer durften schließlich nur noch solche Gewürze zum Verkauf bringen, die nach der Freiburger respektive Züricher Ordnung zubereitet waren. Es scheint sogar fremde Krämer gegeben zu haben, die allein aus dem Gewinn der Gewürze ihren Unterhalt bezogen. Auf dem Lande durften sie anfänglich auch eine schlechtere Sorte, die sogenannte Landwurz, verkaufen, später wurde ihnen das auch untersagt. Das Nähere haben wir bei Freiburg bereits im 4. Kapitel unserer Dissertation vermerkt. Daß die einheimischen Krämer wegen des Gewürzes der Fremden öfters Klage führten, ist selbstverständlich[2]. Aus den äußerst geringen

---

und einer von den Bürgern das „bulfer" besichtigen solle, da sehr viele Bürger bei ihnen kaufen, die meist nicht wissen, ob ihnen gute oder schlechte Ware angeboten werde.

[1] Wie die fremden Krämer ihre Waren transportierten, ist nicht sicher. Sie werden teils Karren oder Tiere zu Hilfe genommen, teils dieselben aber auch selbst auf dem Rücken im Lande herumgetragen haben. Wenn sie in der Stadt feilhielten, so trugen sie die Waren z. B. an Stangen und in sog. Wännlis.

[2] Während wir bei Freiburg das Wichtigste bereits mitgeteilt haben (vgl. Kapitel 4 meiner Dissertation), bleibt bei Zürich noch einiges nachzutragen. Auch hier wurde den fremden Krämern schon

Nachrichten über die Handelswaren der fremden Krämer in Freiburg geht hervor, daß sie namentlich noch mit Luxuswaren, Kostbarkeiten, besonders Silberwaren[1], feineren Tuchen handelten. Dann erfahren wir auch, daß sie mit Gremperwaren Handel trieben[2]. Ferner spielten auch Arzneimittel unter den Verkaufsgegenständen eine große Rolle, mit denen sie oft großes Unheil anstifteten[3]. Ob den Fremden gewisse Waren feil zu haben, verboten war, außer in den bereits angeführten Fällen, erfahren wir nicht. Im übrigen mögen unter ihren Verkaufsgegen-

---

1478 (Urkunden für Stadt und Land Nr. 555) verboten „bulfer", das nicht nach Züricher Ordnung gemacht ist, zu verkaufen (vgl. auch Ratsmanual 1484 S. 1). Bezüglich der Fälschungen, die sie begingen, erfahren wir aus dem Jahre 1534, daß sie „ammelmehl, lorbonen und ander geschmeiß" unter das Gewürz stampfen, wodurch dann auch die Züricher Krämer in Verruf kommen würden, da man sage, sie hätten den Fremden solches zu kaufen gegeben; auch würden die Leute, namentlich „die trägenden frauen", die solche schlechte Wurz genießen, dadurch großen Schaden erleiden. Auch 1548 (Staatsarchiv A, 77, 8) wird geklagt ob „vielerlei faltsch und betrug" der fremden Krämer „tutsch und weltsch", so sie mit dem „safran und bulver gebrauchen", dadurch daß sie „mengerlei zusatz", namentlich „sandel" darunter mischen, das Gewürz dadurch „meren" und es den „biderben lüten" als „zürichpulver" verkaufen. Diese Klage gibt dann Anlaß zur Aufstellung einer neuen Ordnung. Vgl. Kapitel 4 meiner Dissertation.

[1] Vgl. Hartfelder a. a. O. S. 29 und Gothein a. a. O. S. 432. Im Jahre 1576 (Ratsprotokoll) wurde vom Rate ein Goldschmied beauftragt, die Waren der fremden Silberkrämer zu „probieren".

[2] Ratsprotokoll 1582 S. 350, wo geklagt wird über die Freiburger Grempler, daß sie, wenn fremde Krämer in die Stadt kommen, diesen die Waren sofort abkaufen, so daß die ärmeren Leute nicht bei diesen mehr einkaufen könnten.

[3] Vgl. z. B. Ratsprotokoll 1499 S. 60. Die Fremden verkaufen „Wurmsamen", worin man eine große Gefahr sieht, da viel Betrug damit getrieben werde.

ständen sich auch eine Reihe anderer Waren befunden haben, wie wir sie bei den einheimischen Krämern finden[1], da diese letzteren gegen die Fremden so energisch auftraten.

In Zürich haben wir nur eine Nachricht aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts über die Waren der fremden Krämer[2], woraus hervorgeht, daß sie namentlich auch Schmiedwaren, wie Schlösser, Stegreif, Schaufeln, Winkel, Gabeln, Segessen usw. verkauften. Sodann wird auch berichtet, daß sie auch „Fastenspeise" und andere eßbare Dinge zum Verkauf brachten, was sie nur im kleinen Kaufhaus tun durften.

[1] Vgl. Kapitel 3 meiner Dissertation.
[2] Zunftarchiv.

Anhang.

Im Anschluß bringen wir zur Vervollständigung der Herausgabe alter Zunftordnungen Hartfelders (wenigstens bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts) zwei Zunftordnungen der Krämerzunft zum Falkenberg aus dem 15. Jahrhundert zum Abdruck.

Die Nachrichten über die erste Zeit des Bestehens von Zünften sind äußerst gering.

Unter den 18 ursprünglich im Jahre 1293 anerkannten Zünften nahm die Krämerzunft oder, wie sie auch genannt wurde, die Zunft zum Falkenberg einen hervorragenden Platz ein.

Hartfelder[1] will eine Urkunde aus dem Jahre 1362 als ältestes auf die Krämerzunft bezügliches Aktenstück ansehen. Aus ihrem Inhalt geht das aber keineswegs hervor[2]. Über die weiteren Ordnungen und deren Datierung ist bereits im 2. Kapitel meiner Dissertation gehandelt. Die erste Ord-

---

[1] K. Hartfelder, Die alten Zunftordnungen der Stadt Freiburg 1879, S. 40 ff. Als Hartfelder den ersten Teil der Zunftordnungen Freiburgs herausgab, stellte er eine Fortsetzung in Aussicht. Sie ist nicht erfolgt. Der erste Teil, der als Gymnasialprogramm herauskam, enthält die Zunftordnungen der Schmiede- und zum Teil auch der Krämerzunft. Ein Teil der von Hartfelder edierten Urkunden ist im Original nicht mehr aufzufinden (vor allem trifft das für ein wertvolles Buch aus dem 15. Jahrhundert zu, das die Ordnungen der verschiedenen Handwerke enthielt).

[2] Vgl. Kapitel 2 § 1 meiner Dissertation.

nung für unsere Zunft stammt aus dem Jahre 1425. Die Ordnung ist verzeichnet in Maldoners Repertorium des Stadtarchivs. Hartfelder hat sie nicht in seine Zusammenstellung aufgenommen, sie soll deshalb hier im Wortlaut folgen.

Im Jahre 1454 wurden die Zünfte aufgelöst. Es waren daher neue Ordnungen für die einzelnen Handwerke und Gewerbe nötig, die vom Rate verfaßt wurden. Die Ordnungen wurden zusammengefaßt in einem Libellum. Hartfelder hat dies Buch noch gekannt und hat die betreffende Ordnung für die Krämer in den Zunftordnungen abgedruckt[1]. Die neue Ordnung enthält Bestimmungen für die Krämer, Gewandschneider und Seckler, welch letztere später neben einer Reihe anderer Handwerker und Gewerbe der Krämerzunft angehören.

Im Jahre 1459 wurden die Zünfte (nunmehr nur noch 13 an Zahl) wieder eingeführt und 1464 bestätigt. Aus dieser Zeit stammt das älteste erhaltene Zunftbuch der Krämer, überhaupt das älteste Zunftbuch der Freiburger Zünfte[2].

Der dicke Foliobanb gibt uns mannigfache Aufschlüsse über die Zunft. Zu Anfang des Buches ist eine Zunftordnung aufgezeichnet. Vermutlich haben auch die Ordnungen der andern Zünfte zu dieser Zeit einen ähnlichen Wortlaut gehabt. Ihrer relativen Wichtigkeit halber lassen wir auch diese umfangreiche, die innere Organisation der Zünfte wiedergebende Ordnung im Wortlaut folgen. Sie stammt aus dem Jahre 1468, wurde aber erst später ins Zunftbuch eingetragen.

Eine weitere Ordnung der Krämerzunft, die jedoch erst der Mitte des 16. Jahrhunderts angehört, findet sich wieder in Hartfelders Zunfturkunden. Das Original dazu befindet sich im Generallandesarchiv zu Karlsruhe.

[1] Vgl. auch Kapitel 2 meiner Dissertation. [2] Vgl. ebd.

I. Ordnung der Krämerzunft zum Falkenberg aus dem Jahre 1425[1].

1. Welcher der kremerzunft empfahet, der sol by derselben tagzit ein ℔ pfening geben oder aber gute pfant, die für so vil gelts gut genug syent. Welcher auch die zunft also empfahet und 20 ℔ wert hett, es sye woran es denn welle, der sol einen gantzen harnasch haben und welcher 10 ℔ wert hett, der soll einen halben harnasch haben, und sollent ouch den han in 4 Wochen, den nächsten darnach, als sy die zunft empfahet und welcher ihn also nit also hette, der bessert 5 ß und sol die besserung von einem monat zu dem andern immer so lang werend sin, also das er jeglichs monats 5 ß der zunft bessren und geben sol, immer so lang untz er den harnasch hett.

2. Item: Welcher ein lerknaben setzt, es sye umb jar oder umb lon, der git 10 ß ℛ; wer sach, das da einer wer, des vater oder muoter unser zunft hettend, und einer desselben sune umb jar oder umb lon setzte, der git 1 ℔ wachs; welcher ouch under uns den kremern eins bruders sun oder einer schwester sun hette, und derselb bruder oder schwester unser zunft nit hettend und den leren woelt, der git fünf schilling pfenning; wer ouch aber das in ein anderer lerte under uns, der git 10 schilling pfenning. Welcher ouch einen lerknaben setzte, der sol es dem zunftmeister kund und zewissende tun in einem monat dem nechsten darnach als er in setzt, und welcher das nit tut, der bessert 5 ß.

3. Item wenne der zunftmeister ein gebott hett wie oder von was wegen das ist und der zunftknecht umgebütet der zunft oder den

---

[1] Die Urkunde ist ohne Insiegel und offenbar nur eine Abschrift, da das Original, wie es am Schlusse heißt, vom Bürgermeister ꝛc. und der Krämerzunft besiegelt wurde. Sie beginnt: In gottes namen amen. . . . Es folgt eine ähnliche Einleitung wie bei der nachgenannten Ordnung von 1468. Die Ordnung wurde von der Krämerzunft unter dem Zunftmeister Andreas Hennenberg auf Anordnung der alten und neuen Räte, „um künftigen Schaden zu wendende" nach den bis dahin geltenden „gesetzden, eynungen, gewonheiten und ordnungen" der Zunft aufgestellt und vor Geryen von Kippenheim, dem Bürgermeister, Albrecht Turner, dem Schultheißen, Hamann Schmidlin, dem obersten Zunftmeister, vor allen alten obersten Zunftmeistern, und allen Zunftmeistern verlesen. Die früheren Ordnungen wurden durch die neue außer Kraft gesetzt.

echtwern[1] oder sust eim, zwein oder drein, in welchem wege sich das gefügte, und welcher nit kommt als ime gebotten wurde, der bessert 6 ß. Wenne man ouch an die glogg schlecht, welcher danne nit bereit mit sinem harnasch ze dem zunftmeister und panner kumt, der bessert der zunft 5 ß und dem rate einen monat für die statt. Doch ist berett: wer das man an die gloggen slüge und für usgienge eyme siner frinde, so nahe wer, oder im selbs, und der nit keme und das kunntlich were, der bessert nit, oder aber in irrte libes not oder herren not.

4. Wenne man ouch ein liche hett und welchem darzue gebotten wirt und der nit kumt, ee die liche für die gassen us kumt, da sie inne ist, der bessert 6 ß. Dieselben liche soellent ouch allewegen tragen die nechsten, die danne um dieselben liche gesessen sint, es wer denne das derselben deheiner by der statt wer, oder in sust etwas irrte, so soellent sie darnach die nechsten tragen, und welcher sich des werte, der bessert 6 ß. Es sol auch deheiner barschenkel dazu kommen, welcher daz tete, der bessert 6 ß.

5. Welchem ouch harnasch von der zunft an die wacht geliehen wirt, der sol in morndes frühe wider antwurten, tut er das nit, der bessert 1 ß.

6. Welcher ouch ungewohnlich swert in solich wise box zers boxlung wie denne ungewonlich swuer genempt sint, der bessert von jeglichem 1 ß und sust von sweren von jeglichem 6 ß.

7. Wer ouch das deheiner in der zunft, über den wir zu bietende hant, oder einer fremd harkeme und der triftig in unser der kremer zunst were, an deheinem gebannen oder verbotten firtag usleite anders denne der zunfte und des handwerkes gebott, sitte und gewonheit were, es were an den 4 hochgeziten unserer Frawen, an keinen tagen der zwoelf botten, an keinem sunnentage oder sust an deheinen tagen in dem jar, die unzimlich werent, den sollen ouch die pfender[2] so desselben jars pfender sint, umb 1 ß ℔ pfenden und gebieten, das er denne unverzogenlich in lege one alle geverd und widerrede und welcher denne das breche und von des gebottes wegen nit inlegte, der wer wip oder man, den moegent dieselben pfenden, zem andern male in zelegende gebieten als da vorgeschriben

[1] Echtwer = ächtwer: ein Ausschuß von acht Zunftmitgliedern innerhalb jeder Zunft. Daneben scheint es auch einen Ausschuß gleichen Namens für den gesamten Zunftverband gegeben zu haben.

[2] Pfänder: eine Kommission von meist drei Zunftmitgliedern, welche die Zunftstrafen usw. einzuziehen hatten.

ſtät, und in ouch zem andern male pfenden, aber umb einen ſchilling und darnach ungeverlich als dicke[1] er dis vorgeſchriben gebott überginge und nit inlegen woellte, yedes males umb einen ſchilling. Ouch iſt berett, das ein aventurer wol mag uslegen undt veil haben, wenne er will one unſere ſumnus und irrunge, und ſol und mag ouch ein reftrager einen tag in der wuchen, welchen er wil, veile haben und darzu am donstag und ſuſt dhein ander me ouch one unſer ſumnus und irrunge. Welcher aber füro veil hette, anders denn hie usgeſcheiden iſt, den oder die moegent die pfender pfenden bi der pene, ſo vorgeſchriben ſteht, als dicke das beſchiht.

8. Welche ouch pfender eins jeglichen jars werdent, die ſoellent pfenden einen als den andern ungeverlich. Wenne ouch die pfender pfenden wellent, ſo ſollen ir zem minſten zween byeinander ſin; ob es ſich fügte, das zwee oder drye nit zeſammen kommen moechtend, ob ir ein teil uber felt wer oder was ſie ſuſt irrte, ſo mag der ein pfender einen us der zunft zu ime nemen, der ime der nechſte iſt oder welchen er wil, und ſol im der danne beholfen ſin ze pfenden an der erren pfender ſtatt, welcher das nit tete und ſich des werte ze tundt, den ſol und mag derſelb pfender pfenden und dieſelben eynungen[2] und in derſelben wiſe recht als jenen, den er ime ſolte han geholfen pfenden one alle geverde.

9. Welcher ouch jarlich zu zunftmeiſter erkoren wirt, der ſol by ſiner trewe an eydes ſtatt geloben dem erren zunftmeiſter an der zunft ſtatt gemeinlich uf St. Johannstage, ſo man geſchwert, das von der zunft darnach in den nechſten 4 wochen zu ime neme die pfender und anderen lute, die ime darzu nutze ſint und umbgangen und pfenden alle, die der zunft ſchuldig ſyent, es ſeye von wachs, von zunft- von lerknabengelt von fronfaſtengelt oder von wanne von es iſt one geverde und welcher ſich des werte, und es nit tun wolte, den moegent und ſoellent die pfender zu jeglicher wiſe um 1 ß ℌ pfenden als vorgeſchriben ſtet. Welcher ouch under uns den egenannten kramern ſich der egenannten pfendung werte, als darvor geſchrieben ſtet, zu frewenlich mit worten oder mit werken, den ſoellent dieſelben, die danne pfender des jars ſint, umb zwifalt eynung pfenden, was eynung es ouch wer, one alle geverde in allen vorgeſchriebenen peenen, buſſen und beſſerungen oder was der zunftmeiſter oder ſine echtwer beſſerung erkhennendt und ernennent in denſelben beſſerungen ſol der herrſchaft ze Friburg, ſchultheißen allewegen ſin recht behalten ſin als das harkommen iſt. Der zunft-

[1] dicke = oft. [2] Einunge = Strafe, Buße.

meister und die echtwer der kremer ze Friburg soellent ouch für besser behein ander gewonheit halten, denne man sol diesem brief nachgan one alle geverde. Wer aber das der zunftmeister, die echtwer oder die zunft deheiner stuckhs bedoerffend und notdürftig werent, das in diesem brief nit geschrieben stet, ze haltende oder ze tundt, das moegent sie allewegent wol tun und diese obgeschriebene stuckh minren und meeren doch allewege mit wissen eines burgermeisters, des schultheißen und aller zunftmeister ze Freiburg und was da von der merteil erkennt wirt, da sol es by bliben, und wer, das der zunftmeister und die echtwer dehein ander stuckh hieltent oder machtend als denne vorgeschrieben stet, als dicke das überfahren würde, als dicke sol die zunft 1 ß ₰ ze besserung geben und ouch jeglicher sunders, welcher dirre stuckh überführte und anders hielte, der jeglicher bessert ouch 1 ß ₰ und sol die besserung werden dem rate ze Friburg halber und dem schultheißen halber und sol ein schultheiß und ein oberster zunftmeister dazu das beste und erberste tun nach irem vermoegen, das die besserunge geben und genommen werdent one alle geverde. . . .

Geben ze Friburg in der ratstuben uf den nechsten mendag vor St. Johannstag ze sungichten in dem jare . . . vierzehundert zwentzig und fünf.

II. Ordnung der Krämerzunft aus dem Jahre 1468.

a) Wir zunftmeister und aechtewer der Kremerzunft bekennend und veriehend[1] von wegen und anstatt gemeiner zunft, deren gewalt wir uns hierinn gebruochen, offenlich mit urkund dieser ordnung: Nachdem wir sunder macht und erloupnis von einem rat ze Friburg als von unsern obern und lieben herren einungen, buoßen und besserungen under uns uffetzen, zestrafen und zu verpeenen haben, dadurch mutwilliger fraefel und boese durstigkeit der mentschen, zu dem sy von jugend an geneigt sind, hingelegt, gestraft und gemindert, ouch dest fuorer zuo bessern sitten, zuochten und tugenden gebracht und geuffet[2] moegen werden, besunder merung des friden und einhelliger will deshalb under uns erston und zuonemen moeg, haben wir um Gerung willen gottes des allmaechtigen und siner werden muoter Marie und uns selbs gemeiner zunft zenutz und fruchtbarkeit eins fridsamen lebens ufgesetzt, geordnet und bestaetet

[1] Verkünden. [2] uffen = emporheben.

uf solich form, punkten und artikel als hienach volgen sint, doch der oberhand irs gewaltes allzyt vorbehalten zemindern, zemeren oder in ander fuogsam weg zesetzend.

b) Des ersten: Das yeder zunftmeister gewalt ampthalb haben sol uf zwo peenen namlich sechs pfenning oder ein schilling under uns fuor sich gebieten zekommen, und by welichem pfenning der genanten peen er gebieten ist, durch der zunft knecht einem yeden zunftbruoder zehus, zehof, under ougen oder eim siner vernunftigen gsind verkuondt wuordt, und nit kompt zuor stund als im gebotten ist worden und vor der zunft tafel verlesung, der bessert denselben bottpfenig, er moeg sich dann des ursaechlich entreden[1] nach erkanntnis der gebott sitzer für ursach gehalten moegen werden, so bessert er nuotz.

c) Item als bishar vil gemuormels und lutbraechter[2] wort under unser offnen gebotten[3] gewesen sind dadurch nit klein verhindrung fuorgenommner geschaeften irrung und hindrung entsprossen ist, deshalben wenig oder etwen gantz nuotzit fruchtbarlichs usgericht mocht werden, da setzen wir, das nuo hinfuor me, wann der zunftmeister ein gesetzt gebott hat, also das yederman an siner ordenlichen statt sitzt, und der zunftmeister die sach fuornemen ist darumb er dann hat lassen bieten und daruf heißet schwygen, deshalb er dester verstentlicher den handel der sach moeg fuorbringen und besließen, welicher dann daruober fraefelich dem zunftmeister unerloubt in sine wort oder fuorlegen trueg oder redt, damit der gang des fuornemens geirrt moecht werden, so dick einer das tuot vor und ee der zunftmeister einen fragt zereden, der bessert als dick zween pfenning unableßlich.

d) Item man sol ouch alle jar vor dem achtenden tag ze wyhenachten dryer[4] setzen, die sich der stuben sach underwinden syen uszerichten, daruf ouch dem zunftmeister globen, so bald sy erwelt werden, der zunft nnd der stuben gebruchung das erberst und wegst[5] zetun irn eerlichen nutz zefuordern und schaden zewenden nach irem vermoegen getruowlich und ungevarlich als das har ist kommen.

e) Item welcher ouch also zuo dryer von der meistmenge ufgenommen wirdt und sich des widerte[6] noch das nit tuon woelt, der mag das wol abkoufen mit fuonf schilling pfenning und dasselb jar

[1] entreden = entschuldigen. [2] lutbraecht = lärmend.
[3] Versammlung.
[4] Dreier: ebenfalls ein Ausschuß von drei Zünftigen. Ihre Aufgabe wird in der Ordnung des näheren angegeben.
[5] Beste. [6] widerten = widerreden = sich weigernd verhalten.

lidig sin, welcher aber sin erwelung das jar vollbringt, der soll die nechsten zwey jar frye bliben biz uf das dritt.

f) Item die dryer soellend ouch ampthalb verbunden sin, die stuben mit beholtzung, eerlichen schenkinen[1] in lieb und leid nach guter gewohnheit mit rechnung und uffschrieben zu tisch, win, brot und anders nach nutzlichkeit versehen und zalung von den gezerten personen als sich geburt uofzuheben und kein uobergeton[2] oder nachgelt an den Cristoffel[3] schrieben, es wer dann zuo offnen und gemeinen schenkinen und dannocht nit wann mit rat eins nuowen oder eins alten zunftmeisters ye nach gelegenheit der sach und sunst zu dheiner andern schenky oder nebenuorten[4].

g) Item die dryer soellent und moegend ouch alle grobe gemurmel, geschrey und lutreisig[5] gebraecht[6], die mentschlicher zucht in versammnig nit gebuorend zepflegen, gewalt haben zuostowen[7], zestrafen und die mit tugendsamen worten, soverr[8] sy vermoegen geschweigen[9], ergers zuo vermyden, und ob ein dryer einem gebutte zeswygen als im besten und umb fridens willen, und derselb solichs nit tuon wolt oder nit taet, der bessert sechs pfenning als dick ers ubertritt.

h) Item wa[10] aber die dryer vernemen offnen fraefel, unzucht[11], ungewohnlich schwuer, den allmechtigen gott sin werde muoter mariam smaehen, lestern oder entwirdigen mit worten, do sollent die dryer alle ingemein und ir yeder insonder ampthalb verbunden sin, einem zunftmeister das anzebringen umb deswillen das derselb begangen fraefel fuorderlich nach erkanntnis gebessert moeg werden.

i) Item wer ouch sach, das sich zwen zunftbruoder gegeneinander ernstlich zertruegen[12], wie sich dann das durch wort oder geschicht begeben het, da moegen die dryer umb friden halb wol einen satz[13] oder sun[14] underston[15] daran zemachen oder ganz hinlegen, dadurch

---

[1] schenkin: kann Schmaus bedeuten, es können auch Geschenke gemeint sein, welche die Zunft den durchziehenden stellenlosen Gesellen überreichte. [2] Übervorteilung.

[3] Scheinbar die Zechtafel, die vielleicht mit dem Bilde des Heiligen Christoph geschmückt war. [4] Urte = Zeche, Gelage.

[5] Mit Geschrei verbunden. [6] Lärm. [7] Einhalt tun.

[8] Sofern. [9] Zum Schweigen bringen. [10] Wann.

[11] Unzucht wird im Mittelalter in viel weiterem Sinne gebraucht wie heutzutage, zur Bezeichnung alles Unschicklichen und Ungehörigen. [12] Sich entzweite. [13] satz = Vertrag.

[14] sun = Urteil, Versöhnung. [15] Bewirken, erreichen.

nit groeßer schad und unwill zwuoschen den parthien erstande, doch der zunft vorbehalten die straf des begangenen fraevels unablaessig.

k) Item zurnte aber ein gast mit einem zunftbruoder oder der zunftbruoder mit dem gast, so haben die dryer desglychen gewalt, wie yetzt gemelt ist, mit inen zehandeln, doch allwegen vorbehalten der zunft ir gerechtigkeit und wil sich dann der gast benuegen lon vor der zunft mit einem entscheid zue genieß[1] oder zu engelten, so soll es daby bliben, woelt er aber des nit tuon, so haben die dryer gewalt, mit im zueverschaffen[2] die zunft uf irer stuben unbekimbert zelassen so lang bis er umb den vergangen handel begert vor ir des entscheids.

l) Item wer ouch die dryer irs ambts und sachen halb, so sy im ambt ze tun verpunden werent, widerredt, smaechte, letzte oder fraefel an ir eins begieng, es wer mit worten oder geschichten, sols bessern nach gelegenheit der sach und der personen erkanntnis wie vorstat, also das nutzit an derselben pessrung sol nachgelassen werden.

m) Item so ordnen und setzen wir ouch in sonderheit, das die Jarrechnung namlich geschehen sol von den alten drygern den nuowen ouch vor dem achtenden tag ze wyhenachten in bywesen[3] deren, so dann ein zunftmeister zu ihnen ordnet zesitzen und darnach die schuld und costen uf die verzinsten[4] personen summieren und slahen, der dann des jares ufgeloffen wer, nach marckzal[5] glycher burde ufzelegen, des dann ein yeder zunftbruoder schuldig und verfallen sin sol ze geben uf den heiligen tag der beschneidung, aber umb gnaden willen des hochzyts strecken wir zyl einem yeden zunftbruoder, das er vor dem zwentzigosten tag gentzlich bezalt sol haben und nach demselben tag on gnad setzen wir zuo buoß und bessrung zwen pfening uf yeden tag uvergolten[6] so lang bitz uf den achtenden tag des zwenzigosten und nit fuorer also und mit dem underscheid, welcher dannocht unvergolten hett sinen stubenzins, das dann die dryger sollen und moegen mit den pfendern verschaffen, das derselb umb bessrung und houptschuld fuorderlich gepfendt sol werden, alles ungevarlich.

n) Item die dryger soellend ouch einem yeden nuwen knecht den husrat und zunftgeschirr von stuck zestuck verrechnet und im des ein verschriebnen zedel mit der zunftzedel glychhellende[7] in-

[1] geniß = genist = Heilung, Verzeihung.
[2] Anordnen. [3] Beisein.
[4] D. h. diejenigen Leute, die einen Zins zu zahlen haben.
[5] Nach Verhältnis. [6] Ohne bezahlt zu haben. [7] Gleichlautend.

antwurten[1] und uobergeben, damit der zunft das ir durch widerrechnung des knechts gewarsamlich versorgt blibe.

o) Item welcher der zunft ir gschirr eins oder mer zerbreche, es waer von trinckgschirr, glesern, tellern, schuosslen, kannen, pfannen, glasfenstern oder anders so zuo der zunft gehoert, da soellen die dryger furderlich gedenken, das das zerbrochen vom zerbrecher widerumb als guot ufgericht werd on schaden der zunft doch ungevorlich. Item einer moecht es ouch also mit solichem fraevel und drazlichkeit[2] gethon haben, es gehoert zuo hoehrer straf vor einer zunft, wes er muoglich ueber den schaden buosfellig[3] solt werden.

p) Item von den pfendern. Deren sol man ouch all jar drye setzen uober der zunft schulden ouch vor dem achtenden tag ze wyhenachtn, die ouch globen soellen nach der zunft alten gewonheit. Die soellent ouch gewalt haben, umbzegon umb der zunft schulden zepfenden, wann das von den drygern mit inen verschafft wirt ze tuon, und sy sollend ouch das getruowlich volenden und nyemans darin schonen und mit denselben pfanden fuorfaren und handeln wie der zunft harkomen bisher gewesen ist.

q) Item welcher zunftbruoder sich dann gegen den pfendern, so sy umbgond pfenden, frevenlich sparrte[4] der pfandung halb oder mißwort erbutte[5], der sol bessern sechs pfening oder ye nach gelegenhait der geschicht.

r) Item welcher ouch ze pfender erwelt oder genommen wirdt und sich des widerte und das nit tun woelt, der sol geben drye schilling pfening und dasselb jar libig sin, welcher aber die erwelung an sich nimbt, der sol ruowen bis darnach an das dritt jar und frye sin.

s) Item von des knechts erwelung.

Das soll geschehen, wann die notdurft das git ze tuon und mit gemeiner zunft oder der meister erwelung und das nit on sunder ursach, sonder dwyl er ein gemeiner knecht sin soll, muglich e(r)welt in die gemein[6], und der sol dann ouch globen dem zunftmeister an der zunft statt nach altem harkomen, dwyl dann derselb knecht ein gemeine person ist, billich und von recht sol er schirm und schutzung haben von der gemein fuor[7], darumb das nit ein yeglicher

[1] Synonym mit übergeben. [2] Dreistigkeit, Trotz. [3] Strafbar.
[4] Sich widersetzte. [5] Schimpfworte sagte.
[6] Unklar. Der Zunftknecht soll nur ausnahmsweise vom Zunftmeister gewählt werden. Da er der Knecht der ganzen Zunft ist, sollen alle Zunftmitglieder ihn wählen. [7] Fernerhin.

vermein, mit im übel und frevelich zeleben als ob er eins gebroeteter[1] knecht wer, deshalb ein zunft, woa solichs vertragen[2] und gestattet wurd, destminder ein guoter knecht ankommen moecht, wann welicher zunftbruder unzucht an im begieng, der het nit den knecht allein geschmaecht, sunder alle zunftbrueder, deren knecht er ouch nit minder ist. Welcher aber so verlassen wer und den knecht mit frefeln worten oder geschichten schmaechte, es wer schlahen, stoßen, werfen, fluochen oder ander unzucht, der sol bessern vor gemeiner zunft nach gelegenheit des handels. Beschulte[3] aber ein knecht anders, wann im diensthalb geburte, das soellen die dryer anbringen und daruober lassen erkennen.

t) Item es sol ouch dhein zunftbruoder dem knecht lenger sin zerung ufslahen an dem brett wann vierzehen tag (wol mag er im ußer gutem willen lenger beiten[4]), so mag der knecht dem winschencken, brotbecken, metzger, vischer und umb andre ufgetragene cost warsagen[5] und fuorderlich bezahlen, damit der zunft nit nachred entstand, aber einem froembden ist er nit schuldig ze beiten, er truegs dann gern.

u) Item man sol ouch einen staeten wirtnagel an dem brett haben, der den wirt desselben tags beduoten sig und derselb nagel sol vom knecht taeglich vom schilt zuo schilt fuorgeruckt werden und welichen schilt der nagel trifft, und derselb widerselbs[6] ist, der sol wirt sin und damit in der zerung und wirtschaft handlen, als sich gebuort, welcher aber nit widerselbs waer, so in der nagel beruert, so sol doch yeder nechst dem nagel nach wirt sin desselben tags. Welcher sich aber der wirtschaft nit annemen wolt, so im das von dem knecht oder der dryger einem verkuondt wurde, das er wirt sin solt, der bessert der zunft zwen pfening, aber nuotdestminder sol der nechst nach dem ungehorsamen, ob er widerselbs ist, die wirtschaft erstatten.

w) Item der knecht sol ouch im winter verbunden sin ein eigen liecht uf der zunft luochter ze stecken, das das brinnen und warten sig der zunft bis zue der nuonden stund, nach derselben stund sol er nieman verbunden sin zewarten, er truegs dann mit gutem willen.

---

[1] Gedingt, gebraucht von demjenigen, der im Brote eins Herrn steht. [2] Geduldet. [3] Verschulde.

[4] Beiten = Zeit gönnen zum Zahlen.

[5] Vermutlich = angeben, bestellen.

[6] Wahrscheinlich = anwesend.

x) Item welcher zunftbruder ein kartenspil an den knecht vordert in willen und meinung ze karten[1], der oder die sollen im sovil darumb oder darin geben als uf andern stuben gewonlich ist. Wer sach, das einer ein kartenspil von dem knecht nit koufen sonder darin geben woelt[2], der oder die das genutzt hetten, soellen dem knecht das unverseert nach dem spyl zuo sin handen widergeben.

y) Item welcher ouch ein kartenspil dem knecht frevelich zerzart[3], der sol im das bezalen und darzu der zunft zwen pfening bessern. Welcher ouch brettspil, brettstein oder schachzabel freuenlich zerslueg oder hinwegwurf, der sols wider in sin costen ufrichten wie vorstat und dannocht nuotzdestminder der zunft den frevel bessern nach gelegenheit der geschicht.

z) Item welcher den andern heißt frevelich liegen oder im fluochte daz vallendübel, den Ritten, Sant Vitzdantz, Sant Anthonien Rauch oder ander derglychen unzucht, der bessert sechs pfening unableßlich; welcher ouch frevenlich swert by den glidern Christi[4] oder siner werden muoter Marien, der bessert ein pfunt wachs an die kerzen, der schwur moecht ouch so frevel und groß sin, er wurd nach erkanntnis der meister gebessert. Welcher den andern mit fuesten schlecht oder roufft oder in verletzt mit bengeln, messer oder anderm, bessert zehn schilling pfening. Welcher gegen den andern frevelich in sin messer grift, und wiewol er nit zuckt, der bessert dannocht fuonf schilling.

tz) Item welcher ouch dem andern sin gebroeteten knecht abdingt on sin wissn und willen, damit im sin werk dieselb zyt nidergelegt wirdt, der abdinger bessert ouch zehn schilling pfenning.

Item welcher zunftbruoder gegen dem andern botts begert zu eim entscheid irs spans[5], da sol ir yeder fuor den zunftmeister vier pfening und zwen schilling oder ein pfand dafuor darlegen und welcher dann darnider ligt, der bezalt das bottgelt.

sz) Wann wir nu dise ordnung in gemelten verlesnen artikeln mit gemeiner zunft wissen und willen gesetzt, geordnet, verfest und in craft beslossen, haben wir angesehen, das die in frischer gedechtnis verharr, damit sich ein yeder vor solichen peenen und strafen wiß zehueten und sich destminder entschuldigen kann, das solich ordnung all yar vor dem achtenden tag ze wyhenachten vor ge-

---

[1] Mit Karten spielen.
[2] Vermutlich um Geld entleihen.
[3] Zerreißt.
[4] Im Text durch Zeichen ausgedrückt.
[5] Streit.

meinen zuonftigen verlefen werden fol. Befchehen und geben an Zinstag nach dem Sonntag Letare mittvaften.

Anno d. 1468.

Nachtrag:

Uf Sontag vor Sant Johannstag zuo fuonwenden im 1490. jar das nun hinfuor uf den achtenden tag fodenn uf den tag, fo man ein zunftmeifter welet, ouch an Sant Johannstag, fo man fwert, darzuo fo man den zunftbruedern fchenckt, fol man uf der ftuben kochen und kein effen tragen und welcher zuonftiger zu obgefchribnen malen nit kompt und doch in Friburg anheimfch waer, der git gantze volle uorten, in wandte dann lybs oder herren not, wann aber einer nit by der ftatt waer, derfelb bezalt halb urten.

* * *

Es folgen einige weitere Beftimmungen von 1496 an über Zunftangelegenheiten, eine Ordnung „von wegen der tatlichen empörung und fridbruchs", eine Ordnung „von wegen des gaffengewerfs, huoslut und neigerin" [1].

Einige weitere Ordnungen befinden fich hinten im Zunftbuch bezüglich „Sterbensleuffe", eine, Wach-, Brunnen-, Münz- und Wechfelordnung und endlich eine Ordnung für die vier Fronfaften. Zu Eingang des Buches find noch fpätere Einträge aus dem 17. Jahrhundert über Zunftaufnahmegebühren ufw.

[1] Näherin.

Die Herren von Rötteln und ihre heutigen Nachkommen.

Hiſtoriſche Skizze von J. O. Hager.

Wer kennt nicht, falls er jemals in die Südwestecke des Deutſchen Reiches gelangt iſt, das Schloß Rötteln, eine der größten und ſchönſten Burgruinen auf dem geſamten ehemaligen und heutigen Reichsboden. Allenfalls die „Landskron", die noch weiter im Südweſten liegt und doch gleichfalls noch zum Deutſchen Reich gehört, nämlich zur ehemaligen Grafſchaft Pfirt, ſomit zum Sundgau oder zum Ober-Elſaß, ſie kann ſich an räumlicher Ausdehnung und an intereſſantem Erhaltungszuſtand der Baulichkeiten mit dem prächtigen Schloß Rötteln meſſen; ſonſt aber liegt nichts einigermaßen Gleichwertiges weit herum im Gebiete des Oberrheins.

Rötteln war natürlich im Mittelalter der Sitz eines Herrengeſchlechts, und zwar, das ſieht man dem Schloſſe noch in ſeinem heutigen Trümmerzuſtande an, eines reichen und mächtigen Geſchlechtes. Die Herrſchaft Rötteln umfaßte das ganze untere Wieſental bis hinauf nach Steinen und Höllſtein, ebenſo das untere Kandertal bis weit über Wollbach hinaus, endlich das Hügelgelände und die Ebene weſtlich bis zum Rhein, den ſie bei Klein-Kems und bei Märkt erreichte; ausgeſchloſſen jedoch war der Iſteiner Klotz, wo des Biſchofs von Baſel ſtarke Feſte thronte. Die Familie, die dieſes Gebiet beherrſchte, gehörte dem Stande der freien Edelherren oder, wie man ſie heute faſt allgemein nennt, den Dynaſten an, aus denen ſich, in der Hauptſache wenigſtens, der gegenwärtige Hochadel entwickelt hat. Ihre Gebiete, ſoweit ſie nicht Eigengut (Allod) waren, trugen die Röttler Herren teils unmittel-

bar vom heiligen römischen Reiche deutscher Nation zu Lehen, teils bestand ein Lehensverband zu den umwohnenden geistlichen Herren, insbesondere den Bischöfen von Basel und den Fürstäbten von St. Gallen. Dagegen waren die Röttler Dynasten vollständig unabhängig gegenüber den benachbarten Herrschern aus zähringischem Stamme, den Markgrafen von Hachberg und Landgrafen von Sausenberg.

Als freilich im Jahre 1315 das Herrengeschlecht von Rötteln im Mannesstamme erlosch, da fiel — wie wir weiter unten des genaueren betrachten wollen — sein gesamter Landbesitz mittelst weiblichen Erbganges an eben diese Nachbarn aus Zähringer Stamm, und die Hachberg-Sausenberger Markgrafen hatten nichts schleunigeres zu tun, als ihr düsteres Schloß am Südabhange des Schwarzwald-Blauen zu verlassen und nach der weit größeren und schöneren Burg Rötteln überzusiedeln, die, auf hohem und anmutigem Bergvorsprung gelegen, den sonnigen Blick über das ganze fruchtbare Wiesental darbot. Die Sausenberger werden daher von dieser Zeit ab auch oft Markgrafen von Rötteln genannt.

Im Jahre 1503 kam dieser südliche Zweig des Zähringerhauses gleichfalls zum Aussterben in männlicher Linie, und sein Besitz fiel an den weiter abwärts am Mittelrhein begüterten Ast des Hauses. Diesmal allerdings geschah der Übergang nicht mittelst weiblicher Erbfolge, sondern auf Grund der alten Stammesgleichheit der beiden Linien. Aber gerade deshalb fragte es sich, ob die Herrschaft Rötteln, die ja durch die Hachberger erst nach ihrer Absonderung vom Gesamthause erworben worden war, diesen Erbgang mitzumachen hatte. Auf die Kontroverse, die sich aus diesen Umständen entwickelte, kommen wir weiter unten an geeigneter Stelle zu sprechen; hier sei nur so viel bemerkt, daß der faktische

Besitz von Rötteln mit an die Unterländer Linie der Zähringer gelangte.

Bei der Teilung des Hauses von 1515 in die beiden allbekannten Linien Baden-Baden und Baden-Durlach, die bis zum Jahre 1771 nebeneinander bestanden haben, wurde Rötteln nebst Hachberg, Sausenberg usw. der jüngeren Durlacher Linie zugewiesen und hat, da diese Linie die gleiche ist, die noch heute blüht und, mit dem großherzoglichen Titel geschmückt, die gesamten badischen Lande beherrscht, seitdem keinen Besitzwechsel mehr durchgemacht. Heute liegt, wie schon bemerkt, Schloß Rötteln in Trümmern; wer diesen Zustand herbeigeführt hat, danach braucht man nicht lange zu fragen. Am 19. Juni 1678, während des sogenannten Holländischen Rachekriegs Ludwigs XIV., eroberten die Franzosen das schwachbewehrte Schloß und wenige Tage später fühlten sie so tief das Bedürfnis, der Mitwelt Kunde von der Höhe ihres Kulturstandes zu geben, daß sie den schönen Herrensitz in bestialischer Weise zerstörten.

Während seiner Bemühungen, das greulich verwüstete Land wieder in geordnete Verhältnisse zurückzuführen, sah sich Markgraf Friedrich VII. von Baden-Durlach genötigt, den Amtssitz der Herrschaft Rötteln von dem unbewohnbar gewordenen Schlosse hinweg in den zu dessen Füßen gelegenen Flecken Lörrach zu verlegen. Dabei verlieh er dem letzteren die Rechte einer Stadt (1682), und seitdem ist bekanntlich Lörrach zu einem gewerbfleißigen Landstädtchen aufgeblüht, das heute schon mehr als 15000 Einwohner zählt.

Wir haben oben erwähnt, daß Rötteln beim ersten Male, da es den regelrechten Erbgang vom Vater zum Sohne verließ, durch ein weibliches Mitglied des früheren Herrengeschlechts in das Haus der neuen Besitzer übertragen wurde, daß dagegen beim Übergang in eine dritte

Gruppe von Besitzern nicht zugleich eine Weitertragung des Blutes stattfand, vielmehr auf ältere Verwandtschaftsverhältnisse zurückgegriffen wurde. Das will für den Fall, daß wir heute lebende Blutsnachkommen der alten Herren von Rötteln aufzusuchen beabsichtigen, bedeuten, daß wir wohl bei jenem ersten Herrschaftswechsel uns der durch weibliche Übertragung des Besitzes angedeuteten Richtung anvertrauen dürfen, daß dagegen für den zweiten Fall andere Verbindungswege gesucht werden müssen, damit wir — den Spuren des Blutes folgend — bis zu heute lebenden Menschen vordringen können. In der Tat ist es nun hochinteressant, daß der gegenwärtige Herrscher dieses Teiles des deutschen Vaterlandes, Se. Kgl. Hoheit der Großherzog Friedrich II. von Baden, ein leiblicher Nachkomme jener alten Dynasten ist, die als erste nachweisbare Besitzer des gleichen Territoriums in der Geschichte dastehen, und daß ebenso der oberste Schirmherr des Deutschen Reiches, Se. Majestät Kaiser Wilhelm II., das Blut der alten Edelherren von Rötteln in seinen Adern führt. Für diese Tatsachen wollen wir im folgenden den Beweis erbringen, indem wir Schritt für Schritt der ganzen Abstammungslinie entlang gleiten und während dessen bei denjenigen Gliedern der langen Reihe, die sich als bedeutende Menschen oder als Mitwirkende in wichtigen geschichtlichen Vorgängen hervorgetan haben, mit einigen Erinnerungen verweilen.

Von den alten Herren von Rötteln wissen wir eigentlich im ganzen nicht gerade viel. Was darüber sich feststellen ließ, hat Herr Pfarrer Friedrich Holdermann in seinem Buche „Aus der Geschichte von Rötteln", welches 1903 anläßlich des Kirchenjubiläums von Rötteln erschienen ist (Lörrach, C. R. Gutsch), gesammelt. Der Walther, Herr von Rötteln, der in diesem Buche als erster genannt wird, dessen die Geschichte Erwähnung tut, und der 938 an einem

Turnier zu Magdeburg teilgenommen haben soll, entstammt selbstverständlich der großartigen Geschichtsfälschung des Georg Rüxner, dem „Turnierbuch“. Wenngleich der gute Rüxner infolge seiner vielfachen Beschäftigung mit echten Urkunden, ähnlich wie Ägidius Tschudy, manche Personenkenntnis gehabt haben kann, die uns seitdem verlorengegangen ist, so muß man doch Figuren, die durch nichts anderes als durch sein Turnierbuch verbürgt sind, aus der wissenschaftlichen Geschichte einfach streichen. Dagegen sind als einwandsfrei durch Urkunden belegte Persönlichkeiten die nächsten von Holdermann angeführten Glieder des Hauses Rötteln anzuerkennen: der Dietrich, Herr von Rötteln, welcher 1103 Vogt der rechtsrheinischen Güter des Basler St.-Albanskloſters wurde, ferner Luthold von Rötteln, zum Bischof von Basel gewählt 1191, gestorben 1213, und Walther von Rötteln, gleichfalls Bischof von Basel als unmittelbarer Amtsnachfolger des neben genannten Luthold, aber schon 1215 abgesetzt durch das vierte Lateranische Konzil zu Rom. Der erstere der beiden Bischöfe hat in so maßgebender Weise in die allgemein-deutsche Geschichte eingegriffen, daß wir nicht umhin können, auf den Fall hier etwas näher einzutreten, selbst auf die Gefahr hin, manchem Leser etwas ihm längst Bekanntes und Geläufiges vorzuführen.

Seit dem Jahre 1208 war Otto, Herr von Braunschweig und Lüneburg, der Sohn des grimmen Heinrich des Löwen, alleiniger König in Deutschland, denn am 21. Juni des genannten Jahres war sein Rivale aus dem Hohenstaufen-Geschlecht, Philipp von Schwaben, in der Pfalz zu Bamberg unter den Mörderhänden Ottos VII., Grafen von Wittelsbach, gefallen. Aber nicht lange sollte er sich seiner Alleinherrschaft erfreuen. Anfangs stand er noch in einträchtigen Beziehungen zu Papst Innozenz III., der damals seine mächtige Hand mit unwider-

stehlichem Druck über alle Länder Europas ausgestreckt hielt, und wurde von ihm sogar am 4. Oktober 1209 in Rom zum Kaiser gekrönt. Aber sobald er die kaiserlichen Hoheitsrechte über Italien auszuüben sich anschickte, verfiel er mit seinem bisherigen Beschützer in Streit, wurde von Innozenz im November 1210 mit dem großen Kirchenbann belegt und als abgesetzt in seiner römischen Kaiserwürde und der deutschen Königsherrschaft erklärt. Als der Papst die deutschen Kurfürsten aufforderte, einen neuen König zu wählen, machte er selbst ihnen einen Vorschlag betreffs der geeigneten Person, und zwar lenkte er ihre Aufmerksamkeit auf sein, des Papstes, Mündel, den jungen König Friedrich von Sizilien und Neapel, einen Hohenstaufen, den Sohn des im Jahre 1197 verstorbenen großen Kaisers Heinrich VI. Die Kurfürsten gingen auf den päpstlichen Wink ein und sandten, vorläufig noch ohne eine formelle Wahl getroffen zu haben, im Jahre 1211 Boten nach Süditalien, den jungen König aufzufordern, daß er nach Deutschland komme und sich dort die Krone erringe.

Friedrich, in treuer Ergebenheit gegen seinen Vormund, den Papst, ging zunächst nach Rom und empfing daselbst die Bestätigung und den Segen seines väterlichen Freundes. Dann setzte er sich, nur von wenigen Rittern aus seinem Reiche Sizilien begleitet und geführt von einem päpstlichen Legaten, auf ein Schiff und fuhr nach Genua. Der mit so wenigen Mannschaften angetretene Marsch durch die oberitalische Tiefebene mit dem Zwecke, ein großes Reich zu erobern, bot ein nahezu lächerliches Schauspiel. Allein Friedrich, der übrigens eben erst ins 18. Lebensjahr eingetreten war, strebte kühn vorwärts, überstieg unter großen Beschwerden die Ostalpen und erschien im Frühling 1212 vor Konstanz, der ersten größeren deutschen Stadt, die er berührte. Hier mußte er sich mit

Gewalt Eingang verschaffen, was ihm auch gelang, da keine für eine Abwehr ausreichende Kriegsmacht in der Nähe vorhanden war. Von Konstanz aus zog König Friedrich den Oberrhein hinab, auf Basel zu, was zwar nicht die kürzeste, aber unbedingt die praktikabelste Straße nach dem Herzen des Reiches war.

Noch hatte sich bis dahin dem abenteuernden Jüngling kein einziger Reichsfürst von einiger Bedeutung angeschlossen, und doch wäre das im höchsten Grade erwünscht gewesen, wenn auch nur zur moralischen Stärkung des Unternehmens. Da brachte ihm Luthold von Rötteln, Bischof von Basel, die ersehnte Hilfe. Er nahm den jungen Hohenstaufen und seine Handvoll Leute freudig in seine Stadt auf und schloß sich ihm auf dem weiteren Marsche den Rhein hinab an, seine gesamte Mannschaft mit sich führend; und das war auch materiell eine sehr schätzenswerte Unterstützung, denn damals waren die Bischöfe von Basel noch wirkliche Herren in ihrer Stadt und konnten auch über die Streitkräfte der Bürgerschaft verfügen.

Der Anschluß Lutholds an den jungen König war rundweg ausschlaggebend für dessen gewagtes Unternehmen; ein Fürst nach dem andern folgte dem Beispiel des Bischofs, und bald stand Friedrich als allgemein anerkannter Herrscher Deutschlands da, so daß dem braunschweigischen Rivalen nichts anderes übrig blieb, als sich still in seine Erblande zurückzuziehen. So kann man unbedenklich sagen, daß Luthold von Rötteln der wichtigste unter den Faktoren war, welche die zweite noch glänzendere Ruhmesperiode des Hohenstaufenhauses heraufgeführt haben, und daß er mithin einen Einfluß auf die Gestaltung der Reichsgeschichte ausgeübt hat, der sich kaum nach seiner vollen Tragweite überschauen läßt.

Am besten sind wir, begreiflicherweise, unterrichtet über die letzten Herren von Rötteln aus dem alteingesessenen

Hause. Darunter ist Konrad, der um das Jahr 1250 auf den Gütern seiner Väter herrschte. Er hat eine besonders vornehme Heirat geschlossen, indem er sich mit einer Tochter Ulrichs IV., Grafen von Neuenburg, Herrn von Nidau, Straßberg, Aarberg, Vallengin, Arguel, Arconcié, Landeron usw. vermählte. Diese Grafen von Welsch-Neuenburg oder Neuenburg am See (d. h. vom heutigen Schweizerkanton Neuchâtel) entstammen dem alten Gaugrafenhause von Fénis, welches höchst wahrscheinlich gleicher Herkunft ist mit dem Grafen- und Herzogshause von Savoyen, das heute auf dem Königsthron von Italien sitzt. Aus der Ehe Konrads und der Neuenburgerin gingen drei Söhne und eine Tochter hervor. Die drei Söhne, welche, aus Urkunden zu schließen, bereits 1262 in das väterliche Erbe eingetreten waren, nahmen lebhaften Anteil an den politischen Vorgängen ihrer Zeit. Vor allen der älteste, Walther mit Namen, erscheint uns vielfach als mithandelnd in der Geschichte der nahen Stadt Basel und des dortigen Bischofssitzes; und zwar stand er treu auf seiten seines mütterlichen Oheims, Heinrich von Neuenburg, des damaligen Bischofs von Basel, gegen allerhand äußere und innere Widersacher. So ist es fast zweifellos, daß Walther von Rötteln sich auch mit in der Bischofsstadt befand, als dieselbe 1273 von dem ländergierig um sich greifenden Grafen Rudolf IV. von Habsburg belagert wurde. Er wird folglich auch die wahrhaft dramatische Szene miterlebt haben, die sich entspann, als in den ersten Oktobertagen des genannten Jahres die Kunde sich in der Stadt verbreitete, draußen auf dem St.-Margaretenhügel, wo der Belagerer seinen Standort genommen hatte, sei soeben der Burggraf Friedrich (III.) von Nürnberg eingetroffen und habe feierlichst die Nachricht überbracht, die zu Frankfurt versammelten Kurfürsten des Reichs hätten den Grafen Rudolf von

Habsburg, ebendenselben, der gerade Basel belagerte, zum deutschen König erwählt. Das änderte die Situation der Bischofsstadt natürlich wesentlich; gegen den Oberherrn des Reiches durfte sich kein Reichsfürst kriegerisch wehren, wenn er sich nicht des Bruchs der Vasallentreue schuldig machen wollte. Folglich öffnete der Bischof die Tore Basels weit und lud den König ein, von seiner getreuen Stadt Besitz zu nehmen. Natürlich galt diese Einladung nur ihm in seiner Eigenschaft als König, nicht etwa in der als Graf von Habsburg, so daß auch diesmal wieder das oft im Laufe des späteren Mittelalters hervorgetretene Bestreben, die am großen Rheinknie gelegene reiche Handelsstadt dem habsburgischen Länderkomplex einzuverleiben, unerfüllt blieb. Die prekäre Lage, in welche die Königswahl Rudolfs alle in seinem direkten Machtbereiche gelegenen großen und kleinen Fürsten versetzte, wird recht trefflich gekennzeichnet durch das Wort, welches Bischof Heinrich gesprochen haben soll, während seine Gesandten hinaus nach St. Margareten pilgerten, um die sauer-süße Einladung anzubringen. „Lieber Herregott" — so soll der Bischof zum Himmel aufgeseufzt haben —, „nun sitze du fest auf deinem Thron, sonst nimmt er dir den auch noch weg!"

Auch von dem jüngeren Bruder Walthers, Otto, melden uns die Urkunden der Zeit und der Gegend vieles. Eine besonders ehrwürdige Erscheinung aber ist der jüngste der drei Brüder, wiederum Luthold mit Namen, gewesen. Er wählte den geistlichen Stand, erbte aber trotzdem einen großen Teil des reichen väterlichen Besitzes. In Basel erwarb er eine Domherrenstelle am Münster, rückte allmählich bis zum Propst des Domkapitels und zum Generalvikar des Bischofs (damals Otto von Grandson) auf und vereinigte nach dem Tode seiner Brüder und seines einzigen Neffen (Sohn Ottos), des jung und un-

vermählt gestorbenen Wilhelm, im Jahre 1311 den gesamten Besitz des Hauses Rötteln in seiner Hand. Luthold war damals schon hoch in die Jahre gelangt und konnte nicht daran denken, wie es ja mancher andere Geistliche in ähnlicher Lage getan hat, wieder weltlich zu werden und noch spät in den Stand der Ehe zu treten. Er sorgte vielmehr bei Lebzeiten dafür, daß der reiche Besitz seines Hauses in jugendkräftige Hände überging, die ihn zu wahren und zusammenzuhalten wissen würden. Die drei Brüder Walther, Otto und Luthold von Rötteln hatten ja auch eine Schwester gehabt, und diese war vermählt worden an Rudolf I., Markgrafen von Baden-Hachberg zu Sausenberg. Dem ältesten Sohne aus dieser Ehe, dem jungen Markgrafen Heinrich, der auch zugleich im Auftrage des Kaisers (Ludwigs des Bayern) das Amt eines Landgrafen über den benachbarten Breisgau ausübte, übertrug der Dompropst Luthold durch Schenkungsurkunde vom 18. Dezember 1315 den Besitz der gesamten Herrschaft Rötteln mit allem Zubehör; wenige Monate darauf, am 19. Mai 1316, hauchte der letzte Herr von Rötteln aus dem alteingesessenen Dynastenhause seinen letzten Atemzug aus.

So war also schon im Jahre 1315 Rötteln badisch geworden und ist es seitdem ununterbrochen geblieben. Aber, wie schon bemerkt, war es die oberbadische Linie des Hauses, die den Besitz antrat; zwischen dieser aber und der Unterländer Linie hat seit der ungefähr 1200 vollzogenenen Trennung keinerlei Heiratskonnex stattgefunden, so daß auch die Übertragung Röttelns aus der einen Linie in die andere nicht auf dem Wege einer direkten weiblichen Vererbung vor sich gegangen sein kann.

Bei dem Markgrafen Heinrich wollen wir uns nicht länger aufhalten, da er den Stamm nicht fortgesetzt hat. Wohl aber muß sein nächst jüngerer Bruder Rudolf II.

erwähnt werden. Dieser erbte nach dem kinderlosen Tode des soeben genannten Heinrich, der schon kurz nach dem Jahre 1318 erfolgt zu sein scheint, die Herrschaften gemeinschaftlich mit dem noch jüngeren Bruder Otto, und wird wohl bis zum Jahre 1353 die Regierung ausgeübt haben (die Urkunden geben keine genügenden Anhaltspunkte für eine feste Chronologie). Vermählt war Rudolf II. seit ungefähr 1343 mit Katharina, der Tochter des Grafen Ulrich von Thierstein, und er hinterließ aus dieser Ehe einen einzigen Sohn, den Markgrafen Rudolf III. Dieser gehört wieder der Geschichte im weiteren Sinne des Wortes an.

Rudolf III. mag 1344 geboren sein, war also beim Tode des Vaters noch unmündig. Daher folgte er in der Regierung unter Vormundschaft seines Oheims Otto; seit 1364 stand er zu diesem im Verhältnis eines Mitregenten und seit Ottos kinderlosem Tode, 1382, war er alleiniger Besitzer der oberen Markgrafschaft und der übrigen Herrschaften. Im Jahre 1376 war Rudolf mitanwesend bei der sogenannten „Bösen Fastnacht" von Basel. In dem genannten Jahre nämlich kam Leopold III. von Österreich, Herzog von Steyermark, von Schwaben und Elsaß, nach seiner eben erst erworbenen Besitzung Klein-Basel am rechten Rheinufer. Auf Einladung des damaligen Bischofs, Johann von Vienne, eines schlimmen Herren, der fast fortwährend mit seinen Stadtbürgern im harten Streite lag, ging er auch über den Rhein hinüber in die größere Stadt. Zur Zeit der Fastnacht hielten der Herzog, der Bischof und ihr ritterliches Gefolge ein Lanzenstechen auf dem Münsterplatz ab, und in ihrem Übermute warfen die Kämpfenden ihre schweren Stangen absichtlich unter die zum Zuschauen erschienenen Bürger und Bürgerinnen, so daß viele derselben schwer verletzt wurden. Das rief einen Aufstand der Bürgerschaft her-

vor, bei dem mehrere Adelige erschlagen wurden. Schließlich ist die Sache ja noch recht betrüblich für die Basler Bürgerschaft ausgefallen, und es hätte diesmal nicht viel gefehlt, so hätten sich die habsburgisch-österreichischen Gelüste nach dem Besitze Basels erfüllt; erst die Niederlage und der Tod Herzog Leopolds III. in der Schlacht bei Sempach (9. Juli 1386) befreiten die Basler aus der drohenden Gefahr. In diesen Angelegenheiten ist also auch Markgraf Rudolf III. von Sausenberg und Rötteln mittätig gewesen, und zwar, wie die meisten Fürsten und Herren der Umgegend, als Parteigänger Österreichs. Landgraf des Breisgaues war auch dieser Rudolf, nachdem ihn im Jahre 1403 König Ruprecht aus dem kurpfälzischen Hause dazu ernannt hatte. Das wichtigste Ereignis seines Lebens aber ist seine zweite Vermählung; denn aus dieser erblühte dem oberbadischen Hause in der Folgezeit eine wesentliche Erweiterung seines Besitzes, seiner Macht und seiner politischen Bedeutung.

Nachdem Rudolf aus seiner ersten Ehe mit Adelheid aus dem unterelsässischen Hause der Edelherren von Lichtenberg nur vier Töchter gehabt hatte, die wir später sämtlich als Nonnen des Sancta-Klarakloſters in Klein-Basel antreffen, vermählte er sich in zweiter Ehe am 13. Februar 1387 mit Anna, der älteren Tochter des Egino (Egon) IV., Grafen von Urach und Freiburg (im Breisgau), und der Verena von Neuenburg. Herrin von Landeron. Diese an letzter Stelle genannte Schwiegermutter Markgraf Rudolfs stammt aus dem oben schon einmal erwähnten reichbegüterten Hause Fénis-Neuenburg, und durch sie geht die schöne Grafschaft, die sich aus den vielgestaltigen Schluchten des Juragebirges bis an und über die weithin gestreckten Seen ausdehnt, nebst ihren zahlreichen zugehörigen Herrschaften, zwar erst nach Durchlaufung mehrerer Umwege, schließlich aber doch in das Haus Baden-Sausenberg-Rötteln über.

Die soeben angedeuteten Umwege nicht in allen ihren Details zu entwickeln, dazu gehört für ein historisch gestimmtes Gemüt eine wirklich starke Entsagung; denn es gibt wohl in der gesamten Staatengeschichte Europas keine Erbfolgefrage, der ein so anziehender Reiz eigen wäre, wie gerade der Neuenburger Frage. Besonders auch für die so seltsame Wendung, daß plötzlich der König von Preußen Fürst von Neuenburg wurde (1707), liegt in den Vorgängen, die sich an die Weitertragung der Erbschaft durch Verena knüpfen, eine höchst wichtige Etappe der Entwicklung. Indessen diese Dinge würden für ihre Darstellung einen beträchtlichen Raum beanspruchen, und da sie nicht streng unter unser Thema fallen, so müssen wir sie hier übergehen. Nur das unumgänglich Notwendige sei erwähnt. Erst Rudolfs III. und der Verena Enkel, Markgraf Rudolf IV., den wir nachher nur kurz streifen werden, trat faktisch die Erbschaft der Grafschaft Neuenburg nebst Zubehör an, und als mit seinem Sohne, Markgraf Philipp, das Sausenberger Haus 1503 im Mannesstamme erlosch, trat der schon oben kurz berührte Fall ein, daß die altzähringischen Besitzungen des Hauses an die Unterländer Linie fielen, dagegen das von den Sausenbergern selbständig Erworbene, in erster Linie also die Grafschaft Neuenburg und was drum und dran hing, der weiblichen Erbfolge nachging, d. h. an Philipps einzige Tochter Johanna und ihren Gemahl den Herzog Louis I. von Longueville, einen Enkel des berühmten „Großen Bastards von Orleans", Jean, Grafen von Dunois und Longueville. Eben von der Herrschaft Rötteln, die ja den Hauptgegenstand unserer Betrachtungen bildet, wurde damals fraglich, welcher Hand sie folgen solle. Faktisch bekommen haben sie, wie wir schon anführten, die niederbadischen Markgrafen, aber auch die Orleans-Longueville beanspruchten sie und haben ihren Anspruch

niemals aufgegeben. Schon Johanna von Baden-Sausenberg erteilte ihrem Gemahl Louis, als derselbe noch nicht Herzog von Longueville war — er war zweiter Sohn und mußte erst den Tod eines älteren Bruders bzw. einer im Kindesalter stehenden Nichte abwarten, ehe er in den Besitzungen seines väterlichen Hauses folgen konnte —, den Titel eines „Marquis de Rotelin", und dieser gleiche Titel ist auch später noch oft als Benennung für Nebenlinien des Hauses Orleans-Longueville aufgetaucht.

Markgraf Rudolf III. starb am 8. Februar 1428. Da von seinen drei Söhnen zweiter Ehe der älteste Geistlicher geworden und der nächste im blühenden Alter unvermählt gestorben war, folgte ihm im Gesamtbesitz der jüngste, Wilhelm. Derselbe zeichnete sich sowohl als sparsamer Hausvater, wie auch als tapferer Kriegsmann aus. Schon 1441, da seine Söhne Rudolf IV. und Hugo, noch im Knabenalter standen, trat er ihnen die Regierung ab, indem er seinen Vetter Johann, Grafen von Urach, Freiburg und Neuenburg, zum vormundschaftlichen Regenten ernannte, und dies einzig deshalb, damit das unter der vorausgegangenen Regierung stark mit Schulden belastete Land sich unter der billigen Hofhaltung von Knaben, die unter strenger Aufsicht stünden, wieder erholen könne. Wilhelm selbst blieb nach wie vor in österreichischen Kriegsdiensten und hat sich noch vielfach in den immerwährenden Kriegen dieser Zeit ausgezeichnet. Sein Verzicht auf die Regierung der oberbadischen Lande hatte übrigens auch das Gute, daß diese dauernd neutral bleiben konnten, während ihr eigentlicher Herr mitten in den Kriegshändeln stand. Von 1431 bis 1438 war Markgraf Wilhelm Schutzherr des damals in Basel tagenden Allgemeinen Kirchenkonzils gewesen, in Vertretung des eigentlich mit diesem Amte betrauten Herzogs Wilhelm III. von Bayern-München. Markgraf Wilhelm starb erst im

Jahre 1473 in ziemlich hohem Alter. Vermählt gewesen war er mit Elisabet, der einzigen Tochter Wilhelms VI. (VII.), Grafen von Montfort-Bregenz, und der Kunigunde von Toggenburg.

Mit den beiden Söhnen aus dieser Ehe, Hugo, der jung verstarb, und Rudolf IV., der nun endlich die Grafschaft Neuenburg erbte (nämlich von seinem früheren Vormund, Grafen Johann aus dem Urach-Freiburger Hause), wollen wir uns, wie schon angedeutet, nicht weiter befassen, sondern hier aus dem Hause Baden-Hachberg abbiegen, indem wir uns einem weiblichen Sprößling anschließen und demselben in das Geschlecht folgen, in das er das Blut der Herren von Rötteln nunmehr überträgt. Ursula, die einzige Tochter des Markgrafen Wilhelm, war zweimal vermählt, erstens 1450 an Jakob I., Truchsessen von Waldburg zu Trauchburg und Scheer, zweitens 1467 an Ulrich V., Grafen von Montfort zu Tettnang. Aus letzterer Ehe ging hervor[1] Ulrich VI.,

[1] Diese und die zwei bis drei nächsten Filiationen dürften vielleicht hyperkritischen Gemütern als nicht genügend belegt erscheinen. Allerdings die urkundlichen Untersuchungen des Herrn Prof. O. K. Roller (Karlsruhe) über das Grafenhaus von Montfort reichen leider nicht bis in diese Generationen herab, man muß sich also an die älteren Aufstellungen über das Haus Montfort halten, wie sie z. B. in dem allbekannten vierbändigen Stammtafelnwerk von Johann Hübner, Vater und Sohn, niedergelegt sind. Bei den jüngeren Genealogen ist es nun in neuerer Zeit üblich geworden, dieses Buch als schlechthin wertlos zu verwerfen. Damit wird in wirklich krasser Weise über das Ziel hinausgeschossen. Ein Buch von solcher Bedeutung kann überhaupt niemals wertlos werden, zum mindesten aber nicht, bevor es durch etwas Besseres ersetzt ist. Die Umfassung des gesamten Stoffs, soweit er damals in den Rahmen der Betrachtung fallen konnte, verbunden mit der relativ großen Genauigkeit und Sicherheit der Angaben, die unter allen Umständen von einer unzweifelhaften Wahrheitsliebe der Verfasser getragen sind (nicht wie bei dem jetzt als Quelle so beliebten

Graf von Montfort-Tettnang, der vermählt war mit Magdalene, Tochter Ludwigs XIII., Grafen von Öttingen zu Wallerstein, und der Veronika, Truchsessin von Waldburg zu Sonnenberg. Ulrichs VI. Tochter war Eva von Montfort-Tettnang, gestorben den 26. März 1527, und diese heiratete 1509 Christoph Freiherrn von Schwarzenberg, Landhofmeister in Bayern usw., geb. 29. Juli 1488, gest. 9. Juni 1538. Die Tochter dieser letzterwähnten Ehe, Maria Magdalena, geb. 1516, gest. 1543, heiratete wieder in das Haus Montfort-Tettnang zurück, und zwar den Grafen Hugo IV. aus einem älteren Zweige dieses Astes. Hugo, der 1564 starb, und Maria Magdalena hatten eine Tochter Barbara, welche zweimal vermählt war; erstens an Christoph I., Grafen von Fürstenberg zu Blumberg (Kinzigtaler Linie), geb. 24. April 1534, gest. 17. August 1559, zweitens an Georg II. von Frundsberg, Herrn von Mindelheim, einen Enkel des berühmten deutschen Landsknechtsführers, gest. 1586 als Letzter seines Hauses. Nur die erste dieser beiden Ehen war fruchtbar; aus ihr ging unter andern hervor Albrecht I., Graf

---

Fahne, von dem Bestreben, hübsche, abgerundete Bilder zu schaffen), stellen den alten Hübner schlankweg an die erste Stelle in der genealogischen Literatur Deutschlands. Das alles — so meinen die Neueren — nützt einem aber nichts für den einzelnen Fall, wenn man auf eine unrichtige Angabe bei Hübner stößt und durch sie irregeleitet wird. Das ist schon wahr; man muß allerdings bei der Benützung Hübners mit einer gewissen kritischen Aufmerksamkeit zu Werke gehen. Verfährt man aber unter dieser Maßgabe, so hat man in ihm eine durch kein anderes Kompendium ersetzbare Quelle von unvergleichlicher Ausgiebigkeit. Die Stellen in Hübner, wo der Verfasser sich geirrt hat oder dem Irrtum eines andern zum Opfer gefallen ist, lassen sich ohne gar große Mühe aufzählen. Das gilt natürlich nur für die auf neuere Zeiten bezüglichen Partien des Werkes; es zu benutzen in seinen Angaben betreffend die Teilnehmer an den Turnieren des 10. Jahrhunderts oder in seinen, dem Pentateuch entlehnten Genealogien, wird ja wohl niemandem einfallen.

von Fürstenberg, geb. 1557, gest. 13. September 1599, vermählt 1578 mit Isabella, Tochter Wratislaws, Herrn von Pernstein. Dieser Schwiegervater war Kanzler des Königreichs Böhmen und stand bei seinem Herrn, dem Kaiser Rudolf II., in so hohen Ehren, daß letzterer die Vermählung der Isabella für einen genügend wichtigen Anlaß ansah, um ihn durch Veranstaltung einer glänzenden Festlichkeit auszuzeichnen (Turnier usw.), die den nach damaligen Begriffen bedeutenden Betrag von 100000 Gulden kostete.

Albrechts und Isabellens ältester Sohn, Christoph II., geb. 1580, (alias 1583) stand unter Kaiser Matthias in hohen Hof- und Militärchargen und starb am 2. Januar 1614 zu Linz unter der Mörderhand seines Vetters Wilhelm von der Heiligenberger Linie. Er hatte zur Gattin Dorothea, die Tochter Ottokars, Herrn von Sternberg (in Böhmen, aus dem Hause Holicky). Die Söhne aus dieser Ehe teilten den väterlichen Besitz, gründeten also neue Linien, und zwar erhielt der jüngere Sohn, Friedrich Rudolf, das Kinzigtal, dazu Neustadt und Lenzkirch auf dem Schwarzwald usw. Er nannte sich aber von Fürstenberg-Stühlingen, da er von seinem ersten Schwiegervater, Maximilian von Pappenheim, die Landgrafschaft Stühlingen, die Herrschaft Hewen, die Stadt Engen usw. geerbt hatte. Friedrich Rudolf, geb. 1602, war Mitglied des Reichs-Hofrats und des Hof-Kriegsrats, Kaiserlicher Kämmerer, Generalfeldmarschall, Inhaber eines Kavallerie- und eines Infanterieregiments usw. Er starb am 26. Oktober 1655 und hinterließ aus seiner zweiten Ehe mit Anna Magdalene, Tochter Johann Reinhards I., Grafen von Hanau-Lichtenberg, und der Elisabet von Hohenlohe-Neuenstein, eine Tochter namens Franziska, die an einen Vetter, den Grafen Hermann Egon von Fürstenberg-Heiligenberg, vermählt wurde.

Der Letztgenannte war ein geschätzter Staatsmann. Geboren am 5. November 1627, trat er in kurfürstlich bayerische Dienste und bekleidete schließlich den Posten des Premierministers und zugleich denjenigen des Oberst-hofmeisters unter dem Kurfürsten Ferdinand. Dabei wußte er sich aber auch mit dem kaiserlichen Hofe in Wien so gut zu stellen, daß er Kaiser Leopolds I. Gnade reichlich genoß und von diesem am 12. Mai 1664 in den Reichs-fürstenstand erhoben wurde, worauf am 16. September 1667 auch die Einführung in das Fürstenkollegium des Reichstags erfolgte. Hermann Egon starb am 10. Sep-tember 1674. Von seinen Kindern interessiert uns hier besonders die ältere der beiden Töchter, Anna Adelheid, geb. 1658, gest. 13. November 1701. Sie war 1678 vermählt worden an Eugen Alexander, Grafen von Thurn, Valsassina und Taxis, Erbmarschall der Graf-schaft Hennegau, Generalpostmeister des Heiligen Römi-schen Reichs und der spanischen Niederlande usw., ge-boren am 11. Januar 1652. Derselbe erfuhr in Belohn-nung seiner Verdienste um das deutsche Postwesen eine wertvolle Standeserhöhung auf folgendem, etwas kompli-zierten Wege. Im Jahre 1680 belehnte ihn der König Karl II. von Spanien in seiner Eigenschaft als Herr der südlichen Niederlande (ungefähr dem heutigen Königreich Belgien entsprechend) mit der Herrschaft Braine-le-Chateau, im südlichsten Teile des Herzogtums Brabant gelegen, nach Westen zu nicht weit entfernt von dem später so berühmt gewordenen Schlachtfeld von Waterloo-Belle-alliance (nicht in der Grafschaft Hennegau, wie man zu-weilen liest; das ist dann eine Verwechslung mit Braine-le-Comte, einem ganz andern Territorium). Im folgenden Jahre 1681, am 19. Februar, erhob König Karl II. diese Herrschaft zu einem spanisch-niederländischen Fürstentum, und den Grafen Eugen Alexander ernannte er zum Fürsten

desselben. Da dieser nunmehr im Besitze eines Fürstentums war, welches einen Teil des Deutschen Reichs bildete (denn die spanischen Niederlande haben immer zum Reiche gehört), so konnte — worauf es eigentlich bei dem ganzen Verfahren ankam — Kaiser Leopold I. im Jahre 1686 den Generalpostmeister zum deutschen Reichsfürsten von Thurn und Taxis ernennen. Freilich Reichsstandschaft war damit noch nicht erworben, denn eine solche war der Herrschaft Braine-le-Chateau nicht eigen, und somit konnte auch keine Einführung ins Reichsfürsten-Kollegium erfolgen; das wurde erst viel später nachgeholt, indem Kaiser Franz I. 1747 die Reichs-General-Postmeister-Würde in ein fürstliches Reichs-Thronlehen verwandelte und damit am 20. Mai des genannten Jahres den Enkel Eugen Alexanders, Namens Alexander Ferdinand, belehnte. Nunmehr konnte am 30. Mai 1754 die Einführung des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in das Reichsfürsten-Kollegium erfolgen. Die Teilnahme an einem der zehn deutschen Reichskreise und deren Kreistagen erwarben die Thurn und Taxis erst noch später; am 22. Oktober 1785 kaufte Fürst Karl Anselm, der Sohn wiederum des zuletzt erwähnten Alexander Ferdinand, von den Truchsessen und Reichsgrafen von Waldburg die in Schwaben gelegenen Herrschaften Scheer, Friedberg, Dürmentingen und Bussen; diese erhob Kaiser Joseph II. zu einer gefürsteten Grafschaft, und auf dieser Grundlage konnte am 11. Mai 1787 das Haus Thurn und Taxis Sitz auf der Fürstenbank des Schwäbischen Kreistages nehmen. Dagegen erlebte Eugen Alexander, von dem wir ja eigentlich noch immer reden, die Ehre, daß der ihm ursprünglich nur persönlich erteilte Fürstenstand noch durch Kaiser Leopold I. am 4. Oktober 1695 auf alle seine Nachkommen ausgedehnt wurde. Wir haben diesen Fall etwas ausführlich behandelt, um ein Beispiel

zu geben für das komplizierte Verfahren, unter welchem Erhöhungen im Reichs-Adelsstande bewirkt zu werden pflegten.

Eugen Alexander starb am 21. Februar 1714 zu Frankfurt a. M., dem Zentralsitze des deutschen Postwesens. Sein und der Anna Adelheid von Fürstenberg-Heiligenberg ältester Sohn war Fürst Anselm Franz, geb. am 29. Januar 1679, gest. am 8. November 1739. Wir erwähnen von ihm nur, daß er von 1730 ab in der Eschenheimer Gasse zu Frankfurt a. M. durch den Architekten De l'Opera das Thurn- und Taxissche Palais erbauen ließ, das später, von 1816 bis 1866, dem Deutschen Bundestage als Sitzungshaus gedient hat, und daß er Ritter des Goldenen Vließes war. Er heiratete am 6. Dezember 1701 Louise Anna Franziska, geb. 20. Oktober 1683, gest. 20. Januar 1750, Tochter Ferdinand August Leopolds, Fürsten von Lobkowitz, Herzogs von Sagan, und dessen zweiter Gemahlin Marie Anna Wilhelmine, geborener Markgräfin von Baden-Baden. Von den Kindern aus dieser Ehe ziehen wir nur Marie Auguste von Thurn und Taxis, geb. 11. August 1706, gest. 1. Februar 1756, in Betracht. Sie wurde am 1. Mai 1727 vermählt mit einem Prinzen aus altfürstlichem Hause, Karl Alexander von Württemberg-Winnenden. Dieser war am 24. Januar 1684 geboren und im Jahre 1712 zur römisch-katholischen Kirche übergetreten. (Er ist derjenige Prinz, den Schiller in seiner romanhaften Erzählung „Der Geisterseher" im Auge hat.) Dieser Übertritt erfolgte zu einer Zeit, da der Prinz noch nicht wissen konnte, daß er dereinst (1733) zur Regierungsnachfolge in dem durchaus protestantischen Herzogtum Württemberg berufen sein werde, und es ist ja bekannt, daß es ziemliche Schwierigkeiten gemacht hat, einen Ausgleich zwischen dem Herzog und den Ständen herzustellen. Gegen Ende seines Lebens

(gestorben am 12. März 1737) ist Karl Alexander seinem Lande noch recht verhängnisvoll geworden durch die Machtvollkommenheiten, mit denen er seinen Finanzminister Süß Oppenheimer schalten und walten ließ, und hat dadurch Gelegenheit gegeben, daß er selbst ein zweites Mal zum Gegenstand eines Werkes der deutschen Literatur wurde (Wilhelm Hauffs Novelle „Jud Süß"). Erfreulichere Erinnerungen aus seinem Leben sind die tapfern Taten, die Karl Alexander als österreichischer und Reichs-Generalfeldmarschall gegen die Franzosen (im Spanischen Erbfolgekriege) und besonders gegen die Türken vollbrachte.

Die drei zu erwachsenen Jahren gelangten Söhne des herzoglichen Paares haben alle drei nacheinander die Regierung über das Württemberger Land geführt. Der älteste von ihnen ist der tyrannische Karl Eugen, der besonders aus der Leidensgeschichte Schillers allgemein bekannt ist. Da er keine legitimen Nachkommen hinterließ, beschäftigen wir uns nicht weiter mit ihm; ebenso wenig mit dem zweiten Bruder Ludwig Eugen, wohl aber mit dem dritten Friedrich Eugen. Dieser, geboren am 21. Januar 1732, stand bis zu seinem Regierungsantritt in preußischen Militärdiensten und hat sich während des Siebenjährigen Krieges ebensowohl durch Tapferkeit wie durch Feldherrngabe ausgezeichnet. Er und seine Geschwister waren, als Kinder eines Konvertiten und einer Dame aus streng katholischem Hause, natürlich sämtlich im römischen Glauben aufgewachsen; er hatte aber eine protestantische Fürstin geheiratet, Friederike Sophie Dorothea, geb. 18. Dezember 1736, gest. 9. März 1798, Tochter Friedrich Wilhelms, Markgrafen von Brandenburg-Schwedt, und der Prinzessin Sophie Dorothea Marie von Preußen (einer Schwester Friedrichs des Großen), und das nahm er zum Anlaß, seine Kinder wieder protestantisch

erziehen zu lassen. So schaffte er den bedenklichen Zustand, daß Fürst und Land verschiedenen Glaubensbekenntnissen folgten, für die Zukunft wieder aus der Welt.

Friedrich Eugen, der am 22./23. Dezember 1797 starb, hinterließ eine große Anzahl von Kindern. Auf das von uns ins Auge gefaßte Ziel führt uns nur eines derselben, die älteste Tochter Sophie Dorothea Auguste, geb. 25. Oktober 1759, die, nachdem sie am 25. September 1776 unter Annahme des Namens Maria Feodorowna zur griechisch-orthodoxen Kirche übergetreten war, am 7. Oktober desselben Jahres den Großfürsten Paul Petrowitsch von Rußland (geb. 1. Oktober 1754) heiratete. Derselbe folgte bekanntlich am 17. November 1796 seiner Mutter Katharina II. als Kaiser von Rußland. Nachdem Paul in der Nacht vom 23. auf den 24. März von dem verschworenen Militäradel ermordet worden war, hätte Maria Feodorowna gern die Rolle gespielt, wie fast vierzig Jahre früher ihre Schwiegermutter Katharina, und wäre statt ihres Sohnes Alexander I. auf den russischen Thron gestiegen. Aber über den gegen 24 Jahre alten Alexander konnte sie doch nicht so einfach hinwegschreiten, wie jene damals die Rechte des noch nicht acht Jahre alten Paul mißachtet hatte. Sie sah sich also nach kurzem Versuche beiseite geschoben und mußte sich mit der untätigen Stellung einer Kaiserin-Mutter begnügen, bis sie am 5. November 1828 starb.

Von hier ab können wir schnell zum Ziele eilen, denn es darf angenommen werden, daß die noch weiterhin zu erwähnenden Personen jedermann bekannt sind, auch denen, die sich in keiner Weise mit Genealogie beschäftigt haben. Kaiser Pauls Tochter Maria heiratete Karl Friedrich, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach. Dessen Tochter Augusta wurde die erste Kaiserin des neuen Deutschen Reichs, an der Seite ihres Gemahls,

Kaiser Wilhelms I. Das hohe Paar hatte bekanntlich nur zwei Kinder, einen Sohn, Kaiser Friedrich III., und ein Tochter Luise, durch ihre Vermählung Großherzogin von Baden. Ersterer ist der Vater des jetzigen Deutschen Kaisers, Wilhelm II., geworden, letztere die Mutter des regierenden Großherzogs von Baden, Friedrich II.

Noch eine Frage muß kurz gestreift werden. Da die Ehe des Großherzogs mit Prinzessin Hilda von Nassau bekanntlich kinderlos geblieben ist, muß die Ausweichung der badischen Thronfolge in die jüngste Linie des großherzoglichen Hauses in Betracht gezogen werden. Auch die nach dieser Eventualität zur Regierung im Großherzogtum berufenen Personen werden die hier in Untersuchung gezogene Abstammung besitzen. Wir erinnern uns, daß vorhin Prinzessin Sophie Dorothea Auguste von Württemberg und ihr Gemahl Kaiser Paul von Rußland als Glied der Abstammungskette genannt wurden. Dieses Paares dritter Sohn war Kaiser Nikolaus I. Seine älteste Tochter Maria heiratete in erste Ehe Maximilian (Beauharnais), Herzog von Leuchtenberg. Dieses Paares Tochter Maria Romanowskaja wurde Gattin des Prinzen Wilhelm von Baden, und so sind außer dem heutigen Beherrscher des Wiese- und Kandertals, Großherzog Friedrich II., auch dessen voraussichtlicher Nachfolger Prinz Maximilian und sein Sohn Bertold Friedrich Nachkömmlinge der alten Herren von Rötteln.

Der in Aussicht gestellte Beweis ist erbracht. Um jedoch nicht einem etwaigen Mißverständnis Raum zu geben, sei hinzugefügt, daß mit dem Vorausgegangenen keineswegs hat gesagt werden sollen, der Deutsche Kaiser, der Großherzog von Baden und die zur Eventual-Nachfolge berufenen badischen Prinzen seien die einzigen Personen, die nachweisbar von den alten Herren von Rötteln abstammen. Im Gegenteil läßt sich noch von sehr vielen

andern Fürſtlichkeiten das gleiche nachweiſen. Es iſt ſogar mit großer Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß alle heute lebenden Glieder ſouveräner Häuſer und dazu noch eine beträchtliche Anzahl anderer Perſonen in die Deſzendenz Rötteln hineingehören, daß alſo die ziemlich im Anfang unſerer Darſtellung erwähnte Schweſter der drei letzten Dynaſten von Rötteln eine Univerſal-Stammutter (in dem neuerdings gebräuchlich gewordenen Sinne des Worts) ſei.

Stellen wir z. B. nur die Frage: Welche heute lebenden Glieder ſouveräner Häuſer ſtammen ab von Friedrich Eugen, Herzog von Württemberg (1795 bis 1797), der oben auf Seite 169 als ein Glied unſerer Abſtammungsreihe genannt worden iſt, ſo ergibt ſich unter anderem folgendes: diejenigen europäiſchen Staaten, deren jetzt regierende Souveräne von Friedrich Eugen abſtammen, ſind: Rußland, Schweden, Niederlande, Spanien, Griechenland, Preußen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachſen-Weimar, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Koburg-Gotha, Waldeck und Schaumburg-Lippe. Auch beide Reuß dürfen wir inſofern darunter rechnen, als ja der Fürſt der jüngeren Linie, der ein Deſzendent Friedrich Eugens iſt, tatſächlich bereits in beiden Fürſtentümern die Souveränetät ausübt. Endlich käme noch Braunſchweig auf dieſe Liſte, denn der junge Cumberland, der dort vor kurzem als Herzog einzog, gehört gleichfalls der in Rede ſtehenden Deſzendenz an. Vorläufig nichts zu tun mit der Deſzendenz Friedrich Eugens haben die regierenden Zweige der Dynaſtien in Öſterreich-Ungarn, Italien, Portugal, Belgien, Luxemburg, Norwegen und Bulgarien ſowie die oben nicht genannten deutſchen Bundesſtaaten; auf Nebenzweige der ſouveränen Häuſer und auf den nicht ſouveränen hohen Adel ſei gar nicht eingegangen.

Zur Geſchichte der Kunſt und Sitte am Oberrhein

um die Wende des 16. Jahrhunderts.

Glasmaler Matthäus Federer von Freiburg (1575—1626).

Wachsboſſierer Chriſtoph Platzner und Jakob Schmidt von Konſtanz (1604).

Von

Dr. Friedrich Hefele.

In den Beständen des Stadtarchivs Freiburg findet sich in der Abteilung „Malerzunft zum Riesen“ folgendes beachtenswerte Urteil des Rates der Stadt Konstanz vom 28. Januar 1604:

Wir haubtman, bürgermaister und rat der statt Costantz tun kund meniglichem hiemit disem brief, das auf heut dato für uns in unseren rat komen und rechticlich gegen und wider ainandern gestanden sind Cristof Platzner wonhaft zue dem grosen Stain cläger ains, sodann unser burger Jacob Schmidt beclagter anderstails. Und hat erstermelter Platzner clagend zue ime Schmiden füerbringen laßen: verschiner tagen, als er etlich aus wax passierte bilder in das Preißgew verfüert, haben etliche herren selbiger enden mehr ze machen bei ime bestelt, welcher er alhie nach seiner widerankunft teils gar, teils nit ganz ausgemacht und verfertiget. Under disem aber seien ime etlich abgegoßne bilder, die er zue der form behalten, wie auch etlich mödel hinweg komen, also das er mit der arbait stillstehn müeßen und mit derselben aus mangel der mödel nit fortfahren könden. Hab auch die mödel nit mehr zue bekomen gewüßt, bis entlichen, als er sainen bueben und brueder deshalben zered gestelt und so hart gestrichen, das er ime bekent, gegentail Jacob Schmid hab ine beredt, das er ime solche überantwurtet. Demnach nur er cläger ine Schmiden deshalben angesprochen und mit gueter beschaidenhait die bilder und mödel von ime widerumb begert, sei er angends mit schelt- und schmachworten an ine gefahren und hab ine, reverenter zue melden, geschelmet und gediebet. Weiln aber er hierinen an seinen ehren höchlichen angetastet, sei sein gerichtliches pitten und verhoffen, gesagter Jacob Schmid werde ime angelegner notturft nach aberwand ze tun, wie auch die bilder und mödel widerumb zuezestellen mit recht angehalten und schuldig erkent werden.

Hierauf Jacob Schmidt antwurten laßen, disе schwere clag hab er mit höchstem betauren vernomen, hab sich aber die sachen volgendermaßen zugetragen: Es hab ine cläger verschinen zinstag in seinem losament überloffen und ohne alle ursach angeredt, er

solte ime seine sachen widerumben zustellen, die ime sein bueb zuegetragen, darob er sich entsetzt, solches ine auch wie nit unbillichen verschmacht, und mueß gestendig sein, das er in einer ungedult vermeldet, wann er cläger rede, das er ime etwas abgenomen, red er nit wie ain bidermann, sonder wie ein lecker. Weiln aber cläger ine so höchlichen angetastet, verursacht und in ainem so gefahrlichen bezig gehabt, welches sich doch in ewigkeit nimmer befinden werd, sei sein gerichtliches pitten und begehren, ine von diser clag ze absolvieren und ledig zu erkennen.

Cläger demnach ferner einbringen lassen, es werde sich gegentail nit gar in abred sein könden, sonder sich zu erinnern haben, das ime der bueb dergleichen sachen zum dritten mal zuegetragen, ainmal an der Reingassen, das ander mal uf S. Stefansplatz bei dem wachterheüslin, das dritte mal uf dem Haffenmarkt, hab er dem bueben zwen batzen uf einem mülekarren dargezelt. Zue dem allem so wüß er cläger erweislichen beizuebringen, das er gegentail sich mit ainem glasmaler Mathias Federer von Freyburg verglichen und demselben versprochen, die kunst des bassierens ze lernen, die mödel auch zuzubringen, das er sich auch berüembt, als wann ime die kunst bewüßt. Deshalben nochmalen sein gerichtliches anrüefen, ine zu gebürendem aberwandt und erstattung der bilder und mödel oberkaitlichen anzuhalten.

Als aber cläger[1] gleichergestalten uf eingebrachter antwurt verharrete und kaineswegs dises bezigs gestendig sein wolte, mit fernerem vermelden, er möcht ohne das disem glasmaler dergleichen sachen zuegetragen haben, die ime cläger selbers zu verkaufen übergeben, dann er dergleichen bilder ime Platzner vil verkauft, damit die sach von beeden parteien zue unser erkantnus gesetzt was, haben wir zue recht erkent, das cläger Platzner sein clag wie zue recht genuegsam erweisen, er beweise vil oder wenig, demnach ferner beschehen soll, was recht ist.

Darumben an jeder meintlich, denen gegenwürtiger compaßbrief füergezeiget würdt, unser dienstfreüntlich pitt und gebürend gesinnen, ine oftgedachten cläger Cristof Platzner zu befürderung rechtens wolbefolhen ze haben und seine gezeugen, so er jedes orts benamsen und fürstellen würdet, uber disen compaßbrief und sein clägers ferner mundlich einbringen nach formb rechtens, das auch dem gegentail darzue verkündet, zuverhören, demnach auch derselben aussag in schriften uns verschlossen ime uf seinen costen mitzuetailen. Damit

[1] Soll heißen: gegenteil.

würdet das recht und billikeit befürdert und seien wir solliches gegen menigelichem zu begebenden dergleichen und andern fälen zue beschulden und zu vergleichen willigen anerbietens. Zue wahrem urkund haben wir gemeiner statt Costantz secret insigel hierunder getruckt, auf den acht und zwainzigisten tag monats januarii nach Christi geburt gezalt sechzehenhundert und vier jahr.

Aus diesem Urteil geht hervor, daß ums Jahr 1604 zu Konstanz Christoph Platzner und Jakob Schmidt die bisher wenig beachtete Kunst des Wachsbossierens betrieben. Die Aussage Platzners, er habe „etlich aus wax passierte bilder in das Preißgew verfüert", mit dem Erfolge, daß „etliche herren" weitere Bestellungen machten, sowie seine Behauptung, sein Konkurrent Schmidt habe sich verpflichtet, dem Freiburger Glasmaler Matthäus Federer die „kunst des bassierens" zu zeigen, überhaupt die Art und Weise, wie Platzner gleichsam als Erfinder seiner Kunst auftritt, rechtfertigen wohl die Annahme, daß nicht nur das Wachsbossieren um diese Zeit ein einträgliches Handwerk war, sondern daß es auch wirklich in gewissem Sinne Kunsterzeugnisse waren, die damals von Konstanz in den Breisgau gelangten.

Ob nun Matthäus Federer tatsächlich die Bossierkunst von Jakob Schmidt erlernte, muß dahingestellt bleiben. Allein schon der Hinweis darauf sowie das kürzlich von Dr. A. Bechtold zur Beleuchtung der Konkurrenzregulierung in der Malerzunft veröffentlichte Freiburger Ratserkenntnis vom 7 Dezember 1598[1], wodurch Matthäus Federer auf Betreiben des Glasmalers Simon Hofmann das Glasmalen bis zur Anfertigung eines Meisterstückes untersagt wurde, lassen vermuten, daß Federer durch Geschick und Unternehmungsgeist unter seinen Standesgenossen hervorragte. Mit Hilfe der Rats-

[1] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. 28 (Karlsruhe 1913), S. 147 ff.

protokolle sowie der Kirchenbücher von Freiburg ließ sich nun folgende, auch als Sittenbild interessante Lebensskizze dieses nicht ganz unbedeutenden Freiburger Glasmalers entwerfen.

Matthäus Federer wurde geboren bzw. getauft am 4. September 1575 als der Sohn des Glasers Paulus Federer und seiner Gemahlin Elsbet Küttlerin, die das Haus „zum Rosenfeld" (jetzt Weberstraße 3) bewohnten[1]. Seinen Vater verlor er schon ums Jahr 1581, denn von 1582 an erscheint in den Steuerbüchern Paul Federers Witwe, die das Geschäft bis zum Jahre 1619 selbständig weitergeführt hat. Mit Matthäus erlernten auch seine beiden Brüder Hans Jakob und Paul das väterliche Handwerk. Am 6. Juli 1598 verehelichte sich Matthäus Federer mit Anna Maria Stegmeyerin und nach deren Tod im Jahre 1605 mit Margret Wenkin. Er selbst starb schon ums Jahr 1626, wurde also nur 51 Jahre alt.

Was erfahren wir nun von Federer als Maler?

Seine Händel mit Simon Hofmann beschäftigten den Rat nahezu zwei Jahre. Schon am 20. Juli 1598 erkannte der Rat, „Federer solle das gemachte maisterstuck der alten ordnung nach zuvorderst der zunft darüber zu erkennen fürlegen", und wiederholte diesen Bescheid am 7. Dezember und am 29. Januar 1599. Am 7. Mai sodann wurde Federer wegen Gehorsamsverweigerung mit 1 Mark Silber bestraft und ihm bei derselben Strafe geboten, „ufs allerlengst innerthalb nechstkünftiger 14 tagen das maisterstuck ohn weitere entschuldigung auszumachen, sonsten werde ein ersamer rat seiner vilfaltigen ungehorsame und trutzes halber mittel gegen ine fürnemen". Die Strafe wurde denn auch am 19. Juli wiederholt und beschlossen: „wo das [nämlich die Anfertigung des Meisterstückes] nit beschicht, soll ime die straf abgenommen, auch

[1] Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. 2. Aufl. (1903) S. 276.

darauf alle gesellen genzlichen verboten und wegen seiner großen ungehorsame das handwerk gar nidergelegt werden". Jetzt endlich gab Federer nach, denn fortan drehen sich die Verhandlungen nur noch um die Unkosten des Verfahrens, die schließlich am 3. Dezember auf 4 Gulden taxiert wurden und natürlich von Federer getragen werden mußten.

Von nun an also konnte er sein Handwerk unbehindert ausüben. Und es scheint ihm auch nicht an Aufträgen gefehlt zu haben. Am 29. März des Jahres 1600 quittiert er der Münsterpräsenz den Betrag von 1 fl. 7 β für verschiedene Glaserarbeiten wie auch für Ausbesserung eines Wappens[1].

Ums Jahr 1604 unterhielt Federer, wie oben erzählt, Beziehungen zu dem Konstanzer Wachsbossierer Jakob Schmidt.

Weiterhin enthalten die Ratsprotokolle unter dem 26. Januar 1609 folgenden interessanten Eintrag über unsern Federer: Des Johannitermeisters schreiben von Sanct Johann mit ingelegter supplication zweier seiner undertonen von Grissen[2] Matheum Federer den glasmaler betreffend, welche[r] ihnen beiden einen schült verfertiget und auf der stuben daselbsten eingesetzt, under anderem einen galgen und rad darein gebrant, darab si sich gegen dem fürsten zum höchsten beclagt und für ein hoche schmach und injuri anziehen, auch derwegen ihr fr. g. sich diser injuri halben zue vergleichen zue stellen begert. Ward verlesen, er Federer darüber beschickt und angehört worden, der sich dan endschuldiget, das ihme gleichwohl etliche schilt auch under anderen beider brieder Mathis und Jos Seütterlins zue brennen anbevohlen; es seie ihme aber unwissend gemacht, von dem maler gemalt und seinen gesellen gebrennt worden, dan er [erst] underwegen von dem maler erfahren, der es auch zue Stauffen zue dem pfarherren von Grissen gesagt, das ein galgen und rad in selbigem schilt gemalet seie. Er aber habe seinesteils nit vermeint, das solches, so nit bei den schilten oder personen, sonder oben auf in das feld gemalet, ein nachteil oder bedanken bringen solle,

[1] Münsterarchiv: Präsenz 1584—1600. [2] Grißheim bei Staufen.

sonsten er solches geendert hette, das er auch zue tuen nachmalen erpietig. Ist ihme hierauf angezeigt worden, das er sich zue seiner entschuldigung selbsten, dieweil der fürst alhie zue Sanct Johann, einstellen möge, damit ihme nichts beschwerlichers daraus ervolge. Die Angelegenheit kam am 6. April nochmals zur Sprache und wurde wahrscheinlich — die Protokolle schweigen hierüber — gütlich beigelegt.

Zum Zeichen, daß Federer zeitlebens einen regen Handwerksbetrieb unterhielt, seien noch die Namen seiner in den Musterungsregistern der Malerzunft erscheinenden Gesellen genannt. Dies waren im Jahre 1603 Mathis Seckler aus dem Glottertal, 1606 Hartmann Ruprecht von München, Hans Meder von Molsheim (Moltzen) und Hieronymus Spengler von Konstanz, 1607 Johannes Myller von Memmingen und Nikolaus Hasselbach von Caselon (Kassel?), 1608 Stefan Wolf von Bernkastel (Bergcassel), Hans Peter Bürlin von Uri und Jakob Mattern von Zabern, 1612 Matheis Walter von Bern, 1614 und 1622 Sebastian Schacherey von Rufach, 1618 Burkard Feser von Neustadt, 1624 Christoph Hacher von Frauenfeld und Claus Steigel von Bern, letzterer auch noch 1625.

Weit häufiger als über die Berufstätigkeit Federers berichten die Ratsprotokolle von seinen tollen Streichen.

Am 12. November 1598 ward er beschuldigt, „das er die verschinen nacht im collegio universitatis die fenster eingeworfen haben solle". Federer entschuldigte sich darauf, „er seie nit darbi gewäsen, als die fenster in collegio universitatis eingestochen worden, er habe Hans Jacoben seinen Bruder gutlichen abgewarnet, im hus zu bleiben, aber Jonas Volmer der beck seie darbi gewäsen. So habe er auch nächtlicher wilen keinen federspieß uf der gaßen getragen, dann er kainen im hauß [habe]". Als dann sein Bruder Hans Jakob „ge-

stracks das widerspil" behauptete und beim nächsten Verhör beide hartnäckig leugneten, wurden sie für diesmal in Gnaden entlassen.

Am 30. Mai 1602 wurde Matthäus Federer mit andern wiederum verhaftet, und zwar wegen Mitwisserschaft an den von dem Studenten Hans Vischer von Ziegelbach bei Waldsee und seinem Komplizen Hieronymus Wydenmeyer im Gewölbe der Universität und im Stadtwechsel verübten Diebstählen. Die Untersuchungen hierüber führten am 29. Juli zu dem Urteil: Federer und Mänen der gestalt zu erlassen, das sie weder leib noch gut verenderen, sonder sowol meinen herren als der universitet irer underschidlichen des entwörten gelts halber, so sie verzechen und vertun helfen, habender anforderung des rechtens zu sein. Und dieweil sie ganz unverantwurtlich gehandelt, indem sie vom gefangnen Wydenmeyer und Hans Vischer das gestolen gelt angenommen, täglichs mit inen gezecht, wie die underschidliche inquisitiones und vergichten ausweisen, und solches niemanden geoffenbart, sonder darzu still geschweigen und zu irem bösen fürnemen mehr ursach geben, soll irem jedem für dismaln 40 ß rappen straf uferlegt werden. Am gleichen Tage noch wurde Federer gegen Urfehde entlassen.

Aber schon bald darauf, am 11. Oktober, beschuldigten vier wegen einer Schlägerei eingezogene Bäckerjungen den Glaser Matthäus Federer, er habe mit ihnen auf der Bäckerstube Kegel gespielt und „on gegebne ursach einen beckenjungen ins angesicht geschlagen, darus hernacher der ganz handel ervolgt. Als sie dann für sein, Federers, haus fürüber gangen und er oben am fenster gelegen, hab er sie schelmen gescholten und [sei] also alles handels ein ursächer gewäsen". Sie wurden darum wieder auf freien Fuß gesetzt und gegen Federer „zu ordenlichem rechten" gewiesen.

Am 27. Januar 1606 klagt sogar die Universität gegen die Brüder Matthäus und Hans[1] Federer, daß sie den

[1] Wohl identisch mit Hans Jakob.

Studenten Franziskus Vichardus[1], der ihrer Mutter 8 fl. Tischgeld schuldete, zu Gundelfingen mit Hilfe etlicher Bauern „gewalttätiger weis angriffen", bis er die Schuld bezahlte. Matthäus liegt außerdem zur Last, daß er den italienischen Studenten Sigismundus Castrorupto[2] „jüngst im fechten mit wehr und scheiden gefahrlicher weis im linken aug dermaßen verlezt, das er nunmehr uber alle gebrauchte remedia davon stockblind und ime weiters nit zu helfen". In beiden Fällen wird Schadenersatz gefordert. Aber die Beklagten reden sich darauf hinaus, Vichard habe ausreißen wollen, und Matthäus macht geltend, er habe mit dem Italiener „nur in kurzweil gefochten und er ime eingeloffen, sei ime der stich ins aug worden, darfür er in warheit seinstails nichts könden, dan es gar mit keiner gefahr, sonder nachts beim liecht beschehen". Mit Rücksicht auf diese mildernden Umstände empfiehlt der Rat den Parteien einen Vergleich. Die Sache erlebt dann noch ein Nachspiel. Die markgräflichen Räte von Emmendingen nämlich beschuldigen am 19. Mai den Glasmaler Matthäus Federer, er habe „jüngst zu Gundelfingen im wirtshaus M. Girlach Pfeil pfarherrn und Michael Spieß den Vogt daselbsten mit viel ehrrürigen worten, als wan sie falsche kundschaft gesagt, angetastet". Der Beklagte wird vom Rat angehalten, sich in Emmendingen zu rechtfertigen.

Schon einige Monate später, am 6. September, stand Federer abermals vor dem Rat. Der Schneider Peter Bär warf ihm vor, er habe ihn „höchlich geschmecht, ine reverenter einen schelmen, dieb, lecker und stimpler gescholten mit vermelden, wan man ime recht tet, solte er

[1] Franciscus Vichardus Lotharingus cler. dio. Tullensis, bei H. Mayer, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. (1907) 1, 735.

[2] Sein Name ist in der Matrikel der Universität nicht zu finden.

beim bettelvogt am galgen hangen". Federer wurde darob „in turn erkant", später aber zu 1 Mark Silber begnadigt.

Am 9. Februar 1609 wanderte er wiederum ins Gefängnis, diesmal „wegen eines zuem Rappen alhie diser abend einem zwischen Mattheo Federer und nachrichter verloffenen unhandel, in welchem gedachter Federer mit veilfeltigem fluechen und schweren beineben seinem brueder mit einem schlachtschwert den nachrichter herausgefordert haben solle". Er wurde jedoch freigelassen und mit 10 Kronen bestraft.

Kurz darauf, am 4. Mai, hatte sich Federer wegen Versäumnisses der Zunftversammlungen und wegen Beleidigung des Glasers Nikolaus Baur zu verantworten, den er „hinderrucks einen schelmen und dieben gescholten, auch sein ganz geschlecht und alle die, so mit im essen und trinken, seien nicht besser". Der Rat beschloß, „ihne gefanglichen einzuezihen, sein verantwortung anheren und sein ungehorsame und halsstarrigen hartneckigen muetwüllen nach notturft abstrafen [zu wollen]". Allein Federer redete sich darauf hinaus, daß Braun ihn zuerst gescholten. Auch entschuldigte er „sein fürgewandtes unnuz haushalten und unfridsam leben mit seiner hausfrauen, das die sachen anderst beschaffen: sein frau ziehe zue mehrmalen aus dem haus, wie erst dieser tagen auch beschehen, zoche mit ihren gespilen, komme alsdann spot heim, fahe mit ihme an balgen, dardurch er verursacht, ihren auf das maul zue greifen". Schließlich erlangte er seine Freilassung, „damit er auch auf dem zue Villingen angestelten tag sein schuld wegen des von Mörspurgs forderen und liquidieren könde".

Am 23. Juli 1610 wurde Federer auf Betreiben von Michael Kempf gefänglich eingezogen, da er fünf Vorladungen ignorierte. Und kaum entronnen, ward er am 20. August auf die Anklage hin, daß er Hans Carlin Kleinen „verbanzert aus dem haus gefordert", abermals verhaftet,

jedoch nach sieben Tagen auf seine Beteuerungen hin, daß er „trunkens weins gewesen", daß ferner „ihne Hans Carlin Klein zue seinem gefaßten zorn und verliebter ungestime hoch verursacht und ihne herausgefordert, hab keinen ganzen banzer, sonder allein zwen ermel angehapt", zu 10 ß Kronen Strafe begnadigt.

Aber schon am 15. Dezember treffen wir Federer wieder im Gefängnis wegen grober Beschimpfung der Kartäuser, sie „seien noch keine rechte münch, man solt si auf den boden legen und auswerfen". Diesmal kam er mit 1 Mark Silber Strafe davon.

Im folgenden Jahr, am 2. April, wurde dem Rat angezeigt, „das in Matthei Federers haus dise fasten fleisch gespeiset worden sein solle", es stellte sich aber heraus, „das der lang lütenant, der bei dem glaser sein habitation, von dem pfarherren erlaubnus fleisch zu essen [hatte]".

Noch einmal, im Dezember 1612, kam Federer in den Turm wegen eines Raufhandels mit Stoffel Lang, der ihn „ein wehselherren genent und gezügen, er seie mit dem schlachtswert, als man in wechsel gebrochen, vor selbigem auf der schiltwacht gestanden, hingegen er Federer ine Langen heißen liegen (reverenter) wie ein seckel und ehrendieb, schelmen und böswicht". Diesmal wurde Lang als der Anstifter zu 2 Mark Silber verurteilt.

Von dieser Zeit an verstummen allmählich die Nachrichten über Federers Exzesse. Im Jahr 1613 trug sich zwar noch ein „unhandel" zu zwischen ihm, Peter Roden und „etlichen schaumachern", aber in den folgenden Jahren finden sich nur noch vereinzelte Einträge über Federer in den Ratsprotokollen, und zwar betreffen dieselben ausschließlich Vermögens- und Familienangelegenheiten. Wir können also annehmen, daß aus dem früheren Heißsporn in seinem reiferen Mannesalter doch noch ein friedlicher Bürgersmann geworden ist.

Freiburgs erſte „Tannhäuſer“-Aufführungen und ihre Nachklänge.

Ein Erinnerungsblatt zu Richard Wagners hundertſtem Geburtstag.

Von Wilhelm Schlang.

Die Kunstwelt feierte heuer den hundertsten Geburtstag Richard Wagners als eines Meisters, der wie kein anderer die Musikentwicklung der neueren Zeit bestimmt hat und der wegen seines eigentümlichen Werdegangs, wie ob der Offenbarungen einer beispiellos reichen Natur den Gegenstand liebevoller Beschauung auch für spätere Geschlechter bilden wird. Das Ringen des Musikdramatikers, von der Höhe seines Siegs über tausend Widerstände des Herkommens betrachtet, gleicht selber einem spannenden Drama, dessen kleinste Begebenheiten aber heute von fleißiger Forschung aufgeklärt sind. Bis zu welchem Grade sich die Allgemeinheit das Erbe des Meisters von Bayreuth wirklich zu eigen machte, soll hier nicht untersucht sein — genug, daß nunmehr alle aus Wagners eigentlichster Bestimmung entstandenen Werke im Urteile der Welt als Schöpfungen einer bewundernswerten Genialität anerkannt sind. Und schwerlich läßt sich derzeit eine Opernbühne allgemeiner Richtung denken, die diesen Werken sich verschlösse! Freiburg, das sich von der Mitte des 18. Jahrhunderts an immer eines regen Theaterlebens erfreuen durfte, hat die Aufführung sämtlicher Dramen des Tondichters vom „Rienzi" bis zum „Ring", und zwar noch im alten Hause gesehen, das von 1823 bis 1910 dem Bühnenwesen diente, und mit der vorgesehenen Aufführung des „Parsifal" im neuen Kunstheim wird unser Theater seine bisherige Wagnerpflege würdig ergänzen. Freiburg war es aber auch, das in Tagen heftigen Umstrittenseins des Meisters ein freudiges Bekenntnis zu Richard Wagner ablegte, so daß

mit einem Male die Aufmerksamkeit selbst einer entlegenen Ferne auf das Städtchen von damals kaum 18000 Einwohnern gerichtet war.

Am 24. Februar 1853 fand die erste Aufführung des „Tannhäuser" in Freiburg statt und Publikum und Kritik stimmten in seltener Begeisterung für das Werk überein. Noch heute können wir diese Begeisterung in dem Lobe nachfühlen, das Dr. Ph. Wernert, damals Schriftleiter der „Freiburger Zeitung", dem Unternehmen gewidmet hat: „Eine bedeutende Sensation erregte es in allen deutschen Theaterzeitungen, daß unsere Stadt die erste Süddeutschlands sein sollte, welche sich die schwierigste aller Opern, den ‚Tannhäuser', zur Lösung darstellte. Ein glänzendes Resultat beantwortete alle Zweifel...."

Der Verfasser dieses Erinnerungsblattes hat schon früher ein Bild des bedeutsamsten Kunstereignisses im älteren Freiburg zu geben versucht[1], und es mag manchem nicht unwillkommen sein, dies Bild in einzelnen Zügen ergänzt zu sehen, insofern namentlich, als der Anteil des musikalischen Leiters jener denkwürdigen Aufführung noch schärfer beleuchtet werden soll. Denn die mutige Kunsttat von 1853 beruhte hauptsächlich auf dem Eifer Rudolf Schönecks für die Wagnersache, der dieser „junge, talentvolle, zum Dirigenten äußerst befähigte, ungemein lebhafte, feurige Mann" (wie Glasenapp ihn nennt) sich schon in Zürich an Wagners Seite gewidmet hatte[2].

Schöneck war am 31. März 1828 als Sohn des Stadtmusikmeisters zu Heiligenbeil in Ostpreußen geboren, trat schon in seinem neunten Lebensjahr als Klavierspieler auf

[1] Das Freiburger Theater. Ein Stück deutschen Gemüts- und Geisteslebens von Wilhelm Schlang und Otto von Maurer. Freiburg i. Br. 1910.

[2] Das Leben Richard Wagners, in sechs Büchern dargestellt von Carl Fr. Glasenapp. 3. Band. Leipzig 1907.

und übernahm in dieser frühen Jugend stellvertretungsweise das Organistenamt in seinem Heimatstädtchen. Er hatte in Braunsberg das Gymnasium besucht, in Königsberg sein theoretisches Musikwissen vervollkommnet, als er dem väterlichen Wunsche, die Priesterlaufbahn einzuschlagen, sich durch schleunige Flucht und Übernahme eines Kapellmeisterpostens in Preußisch-Holland (1845) entzog. Einige Jahre hielt das Stadttheater in Elbing den jungen Mann fest; dann wirkte Schöneck, vom Komponisten der „Lustigen Weiber", Nicolai, dahin empfohlen, kurze Zeit in Halle und zu Beginn der fünfziger Jahre taucht er in Zürich auf, wo er dem als politischer Flüchtling hier lebenden Wagner nähertritt und so sehr des Tondichters künstlerisches und menschliches Vertrauen erwirbt, daß dieser ihm die erste Aufführung des „Fliegenden Holländer" am Züricher Stadttheater überträgt[1].

Nach Freiburg wurde Schöneck durch Franz Wallner gezogen, der im Oktober 1851 die hiesige Kunstanstalt trotz wirtschaftlicher Fehlschläge seiner sämtlichen Vorgänger frohgemut übernahm, um — wie er hoffte — nach buntbewegtem Wanderleben eine dauernde Stellung zu gewinnen. Zwei Jahrzehnte waren vergangen seit Wallners erstem Bühnenversuch in Krems, wo nach seinen eigenen Worten der Senf von jeher besser gedieh als die Schauspieler[2].

[1] Diese Aufführung fand am 25. April 1852 statt. Wagner spricht in seinem Lebensbericht davon, wie er den Bitten des damaligen Theaterdirektors Loewe um Überlassung des „Tannhäuser" um seiner Freunde willen nachgab. „Anderseits wirkte auch humane Rücksicht hierbei mit: denn es galt das Benefize eines jungen Kapellmeisters Schöneck, welcher mich wirklich für sein unleugbares Musikdirigententalent gewonnen hatte". Mein Leben. Von Richard Wagner. 3. Band. München 1911 S. 569. (Siehe auch Hans Bélart, Richard Wagner in Zürich 1849/1858. 1. Band. Leipzig 1900.)

[2] Aus der Theaterwelt von Franz Wallner. Berlin, Albert Goldschmidts Bibliothek für Haus und Reise.

Auf dem Josephstädter Theater seiner Vaterstadt Wien hatte Wallner (oder Franz Leidesdorf, wie er eigentlich hieß) in Raimundschen Rollen das ihm angeborene Talent für volkstümliche Darstellung vollends ausgebildet, und zahlreiche Gastspiele hatten ihm bereits Ansehen in der Theaterwelt verschafft, als er mit seiner Gattin Agnes Kretschmar, einer Pflegetochter Robert Blums, in der Dreisamstadt seßhaft wurde. Hier nahm er zunächst beim Glaser Damian Kuhn, Kaiserstraße 114 (jetzige Nummer 72), dann bei Zimmermeister Kürzel, Haus 19 der sogenannten neuen Kaiserstraße (jetzt Dresdener Bank?) Wohnung[1].

Redlich bemühte sich Wallner zwei Jahre hindurch um Hebung und Festigung der von einem Komitee überwachten Theaterverhältnisse in Freiburg, und trotz des unzureichenden Zuschusses von 2500 Gulden vonseiten der Stadtverwaltung stand die Oper in Wallners Fürsorge nicht zurück. Schönecks Gedanke, den „Tannhäuser" in Freiburg zu geben, ward auch von Wallner in der Hoffnung auf reichliche Einnahmen freudig ergriffen. Der Bühnenvorsteher setzte sich mit dem Komitee in Verbindung, um die Vorstellung wegen der Tageskosten von wenigstens hundert Gulden zweimal außer Abonnement ins Werk setzen zu dürfen[2]. Die Anschaffung der Partitur und das Herausschreiben der vollständigen Stimmen komme allein auf 250 Gulden zu stehen! „Gefällt die Oper nicht so allgemein, daß nach der ersten Aufführung allseitig eine Wiederholung verlangt wird, so ist mit dem Compositeur

[1] Freiburger Adreßkalender für das Jahr 1852 und 1853.

[2] Das Theaterkomitee bestand damals aus folgenden Persönlichkeiten: Stadtdirektor Burger, Präsident, Regierungsrat Graf von Kageneck, Hofrat Fromherz, Bürgermeister Wagner, Freiherr von Landenberg, Gemeinderat B. von Hermann, Hch. Kapferer I, Oberleutnant Schneider.

das Abkommen getroffen, daß er auf das am zweiten Abend ihm zufallende Extra-Honorar von 110 Gulden verzichtet und die Oper nach der ersten Aufführung ad acta gelegt wird. Der beinahe unerhörte Beifall, welcher derselben aber jüngst bei der ersten Aufführung in dem streng richtenden Leipzig zuteil wurde, läßt den letzteren Fall nicht befürchten, wo gerade gediegene Musik vor leichteren Genre so entschieden vorgezogen wird."[1]

Wegen der Freiburger Ausstattung des „Tannhäuser" wandte sich der Dichterkomponist selbst an Ferdinand Heine, den Zeugen der Dresdener Uraufführung des Werkes[2]:

Lieber Nante!

Wäre es wohl möglich, dem sehr kleinen (aber gutwilligen) Theater in Freiburg (Baden) die Kostümbilder zu Tannhäuser zu leihen oder — wenn das nicht — so billig wie möglich abzulassen? Das Übrige haben sie so gut wie möglich schon hergestellt. —

Wenn Dus kannst — dann nur schnell, denn sie habens verduselt, und nun jagt es damit. —

Bald geh' ich nun an die Lohengrinarbeit, die ich Dir dann mit dem Klavierauszuge zugleich schicke!

Herzlichen Gruß von

3. Febr. 53. Deinem R. Wagner.

---

[1] Akten der Theaterkommission 1852/53 im Stadtarchiv. (Im Gegensatz zu den Ansichten Wagners und Liszts überschätzte Wallner die Wirkung der Leipziger „Tannhäuser"-Aufführungen recht erheblich.)

[2] Richard Wagners Briefe an Theodor Uhlig, Wilhelm Fischer, Ferdinand Heine. Leipzig 1888. Ferdinand Heine, anfangs Orchestermusikus, später Schauspieler, gehörte mit Chordirektor Wilhelm Fischer und dem Musiker Theodor Uhlig zu Wagners vertrautestem Umgang während dessen bewegter Hofkapellmeisterzeit in Dresden.

Die Vorbereitungen für den Freiburger „Tannhäuser" verhießen den besten Erfolg. Ein Dr. Theodor Adelbert Schröder hatte im Verein mit dem vorhin genannten Dr. Wernert die Theaterfreunde durch eine längere Abhandlung ganz im Geiste Richard Wagners auf das Werk vorbereitet: „Möchten Alle, denen es vergönnt wird, dieses poetisch-musikalische Riesenwerk zu sehen und zu hören, davon so ergriffen werden wie wir, damit Richard Wagner Freunde seines großartigen Kunstbestrebens findet, um — dadurch ermutigt — die deutsche Oper auf den Standpunkt zu stellen, der allen Fremdvölkern als staunenswert und unnachahmlich erscheinen wird."[1]

So war die Neugier aufs höchste gespannt, als der Abend des 24. Februar 1853 herankam. „Nun machen Sie Ihre Sache gut!" hatte Wagner aus Zürich geschrieben, und siehe! der Erfolg des Unternehmens übertraf alle Erwartungen. Das Haus war überfüllt und schon die Ouvertüre fand stürmischen Beifall. Vom weiteren Verlauf des Abends liefert der Bericht der „Freiburger Zeitung" ein lebendiges Bild:

„Gleich das erste Duett — das Schwierigste der ganzen Oper — wurde von Frau Schröder-Dümler (Venus) und Hr. Meffert (Tannhäuser) so begeisternd vorgetragen, daß in Erscheinung, Spiel und Gesang nichts zu wünschen übrig blieb. Der Sirenengesang, der Bacchantinnentanz wurden gut executiert. Auch das Hirtenlied wurde von Frl. Ehmann trefflich ausgeführt und wirkte wie der Gesang der älteren Pilger in ergreifender Weise. Der Landgraf (Rafael) und Wolfram (Herger), Walther (Waldmann), Biterolf

[1] Man begegnet dem Namen Dr. Schröders in den Blättern jener Tage öfter. Am 18. Dezember 1852 betrat der Gelegenheitsdichter der Freiburger Bühne selbst die Bretter, um seinen Prolog zur Beethoven-Gedächtnisfeier vorzutragen. Die Erklärung zu Text und Musik des „Tannhäuser", ein rühmliches Zeugnis künstlerischer Einsicht, lief durch mehrere Februarnummern der „Freiburger Zeitung" und wurde nachher als Sonderschrift im gleichen Verlag von Fr. X. Wangler ausgegeben.

(Steinhauer) schlossen den Akt mit Hrn. Meffert zur vollkommenen Überraschung des gespannt aufmerksamen Publikums.

„Im zweiten Aufzuge sang Frl. Michalesi (Elisabet) im schönen Ergusse. Der Sängerkrieg, dieses kolossale Musikstück, wurde von allen Mitwirkenden mit wahrer Begeisterung vorgetragen. Vorzüglich traten Herr Meffert und Herger durch ihre richtige Durchführung in Gesang und Spiel wohltuend aus dem Rahmen hervor. Die Ausstattung der Sängerhalle sowie die ganz neuen Costüme waren von vorzüglicher Wirkung. Der dritte und der Grundidee nach bedeutungsvollste Akt gab Hrn. Herger, Fräulein Michalesi, den Pilgerchören, dem Orchester und endlich wieder Hrn. Meffert volle Gelegenheit, die musikalischen Schwierigkeiten zu überwinden. Wie aber letzterer seine ‚Inbrunst im Herzen' und das ‚Verdammungsurteil' vortrug, läßt sich nicht schildern, wohl aber blieb hier die Wahl: ob der Sänger oder der Darsteller Grandioseres leistete. Da tönte in dieser Scene des Kampfes wieder die metallreiche Stimme der Frau Schröder-Dümler und drang mit ihrem lockenden Zauber ins Herz des Tannhäuser. Der gewaltige Gegensatz der verschwindenden Venus gegen den Leichenzug der Elisabet ist vielleicht das Poesiereichste, was je eine Oper dem aufmerksamen Zuhörer geboten hat. — Die Regieführung war musterhaft. Die vielfach bezweifelte Aufführung des „Tannhäuser" hat bewiesen, daß nicht die Masse der Einwohner einer Stadt, wohl aber ihre Teilnahme am Werke des Schönen große Resultate erzielt." [1]

Noch einen Blick auf diejenigen Mithelfer der ersten „Tannhäuser"-Aufführung, die auch in der Folge sich im deutschen Theaterleben besonders auszeichneten! August Meffert war am 22. August 1820 im Hessischen als eines Lehrers Sohn geboren, widmete sich zunächst dem kaufmännischen Beruf, ward jedoch als sehr stimmbegabt von einem Freund des Handelshauses „entdeckt", der ihn in Paris als Sänger ausbilden ließ. An den Theatern von Ulm, Innsbruck und Prag errang Meffert die ersten Lorbeeren, und als er im Herbst 1852 erstmals die Freiburger Bühne betrat, gewannen Gesang und Darstellung ihm sofort die Gunst des nicht eben anspruchslosen Publi-

[1] „Freiburger Zeitung" Nr. 50 vom 27. Februar 1853.

kums. Mefferts Glanzzeit bildete nachher ein fünfzehnjähriges Wirken an der Weimarer Hofbühne. Dann war der Künstler in Rotterdam und Mainz tätig, übernahm später die Direktion der Theater von Trier und Stralsund, schied 1886 aus dem öffentlichen Leben und starb am 13. April 1888 zu Augsburg[1].

Hatte ein Zufall unsern Meffert auf die Bretter geführt, so gehörte Freiburgs erste Elisabet durch Familienüberlieferung zur Bühne. Am 1. September 1826 zu Brünn als Tochter des Opernsängers Wenzel Michalesi geboren, empfing Josephine gleich der älteren Schwester Aloysia durch die Mutter gediegenen Gesangsunterricht. Eine „vortreffliche, beliebte Künstlerin, deren hoher Sopran für jugendliche, kolorierte und hochdramatische Partien geeignet war", gehörte Josephine Michalesi nacheinander den Theatern von Brünn, Linz und Hamburg an und zählte in Freiburg bald zu den Lieblingen des Publikums. Nach erfolgreichem Wirken auf den Bühnen zu Dessau, Meiningen, Altenburg, Basel, Zürich usw. ging sie 1874 in Königsberg zur Vertretung der „Opernmütter" und ins Schauspielfach über und folgte 1882 einem Rufe Max Stägemanns zur Überwachung der Garderobe des Leipziger Stadttheaters. Am 13. Oktober 1892, mittags 4 Uhr, wurde sie durch einen raschen Tod mitten aus ihrem Beruf gerissen. „Auch in Ausübung dieses Amtes bewährte sie sich durch Umsicht, Fleiß und Rechtlichkeit als eine ausgezeichnete Kraft."[2]

---

[1] Ludwig Eisenbergs „Biographisches Lexikon der deutschen Bühne". Leipzig 1903.

[2] Neuer Theateralmanach, herausgegeben von der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger. 5. Jahrg. Berlin 1894. (Aloysia Michalesi, Gattin des Komponisten und Dresdener Hofkapellmeisters Karl August Krebs und Mutter der 1900 verstorbenen Klavierspielerin Marie Krebs, folgte 1904 ihrer Schwester Josephine im Tode nach.)

Die Begeisterung, die bei der ersten „Tannhäuser"-Aufführung in Freiburg geherrscht, übertrug sich auch auf die Wiederholungen, so daß der Kunstberichterstatter der „Freiburger Zeitung" schreiben konnte: „Der ‚Tannhäuser' ist für das hiesige Theater ein Repertoirjuwel, auf den es stolz sein kann und um welchen uns noch große Bühnen beneiden werden. Es herrscht nur eine Stimme im Publikum, daß noch nie eine Oper mit einer Vollendung gegeben wurde als die in Rede stehende."[1]

Aber auch die überlieferte, unbekehrbare Kunstanschauung erhob ihre feindliche Stimme. Wallner frug beim Vorstand der Theaterkommission um die Erlaubnis nach, den „Tannhäuser" nochmals und zwar im Abonnement aufführen zu dürfen, „da von auswärts viele Anfragen eingegangen seien, ob die Oper nicht noch einmal gegeben werde"[2]. Nicht nur daß die Kommission gegen eine Stimme (nämlich des Mitglieds Kapferer) das Gesuch Wallners abschlägig beschied — einer der Befragten begründete seinen ablehnenden Standpunkt mit der Bemerkung: „Man kann den Abonnenten nicht zumuten, diese höchst mittelmäßige (!) Oper noch einmal anzuhören."[3]

Diese und ähnliche Nachworte konnten den Ruhm der Freiburger „Tannhäuser"-Aufführungen nicht schmälern. Und daß freundschaftliche Berichte über das Unternehmen Wallners und Schönecks der lebhaften Teilnahme auch des Tondichters begegneten, ist uns durch dessen Auf-

[1] Nummer 55 der „Freiburger Zeitung" vom 5. März 1853.

[2] Dies Gesuch Wallners zugunsten einer nochmaligen „Tannhäuser"-Aufführung widerlegt die Darstellung Hans Blums, als habe „die Klerisei von den Kanzeln herab wider das verruchte Stück gepredigt", so daß das Haus bei der dritten Vorstellung leergeblieben sei. (Lebenserinnerungen von Agnes Wallner, herausgegeben von Hans Blum. Berlin 1900).

[3] Akten der Theaterkommission 1852/53 im Freiburger Stadtarchiv.

zeichnungen bezeugt. So schrieb Wagner an Freund Heine am 9. März 1853 aus Zürich: „Liebster Bruder! Das war sehr liebenswürdig von Dir, daß Du Dich der Freiburger so annahmst: es hat sehr gute Früchte getragen; aus allen Berichten erfahre ich, daß in diesem kleinen Neste — durch ungemeinen Eifer aller und namentlich des jungen, außerordentlich talentvollen Musikdirektors — eine ganz ausnahmsweise gute Aufführung des Tannhäuser zustande gekommen ist: der Sänger der Hauptpartie, ein junger Mensch von 22 Jahren (?), interessirt mich so, daß ich mit ihm ein Rendezvous verabredet habe, um ihn kennen zu lernen. Eduard Devrient war auch dort (zur 3. Aufführung). — Dies teile ich Dir zum Lohn Deiner Freundlichkeit gegen die Leute mit.“ [1]

Unmittelbar nachher äußert sich Wagner auffallend bitter über die verständnislose Art, wie man verschiedenen Orts, seiner kürzlich gedruckten „Anleitung“ zum Trotz, den „Tannhäuser“ zur Aufführung bringe[2]. „Ein junger Dirigent macht mir große Freude: das ist Schöneck, früher in Freiburg, jetzt in Posen; ich habe ihn hier in Zürich genau kennen gelernt und auf mein Zeug abgerichtet; er hat einen sehr guten jungen Tenoristen, über den mir Wunderdinge berichtet werden....“ So Richard Wagner in einem Brief an Heine vom 10. Juni 1853. Und wenn der Meister in einem Schreiben fast derselben Zeit an den politischen Leidensbruder August Röckel von der „enthusiastischen Anstrengung junger Musikdirektoren“

[1] Richard Wagners Briefe an Uhlig, Fischer und Heine. (Siehe oben.) — Eduard Devrient (1801/77), Sänger und Schauspieler, wirkte seit kurzem, von Großherzog Friedrich dahin berufen, reformatorisch an der Spitze des Karlsruher Hoftheaters.

[2] Gemeint ist die im August 1852 erschienene Schrift: Über die Aufführung des „Tannhäuser“. Eine Mitteilung an die Dirigenten und Darsteller dieser Oper. Gesammelte Schriften 5, 159 ff.

spricht, so mochte wiederum nicht zuletzt an Schöneck gedacht sein[1].

Der Schauplatz unserer Darstellung verschiebt sich leise nach dem Norden. Wallner, mehr und mehr von wirtschaftlichem Mißgeschick verfolgt, hatte Freiburg noch im Frühjahr 1853 verlassen, um das Theater in Posen zu übernehmen. Schöneck und Meffert waren ihm gefolgt und setzten dann in Posen eine nicht weniger als fünfmalige Aufführung des „Tannhäuser" ins Werk. Und da die Berliner Hofbühne bis dahin sich zu einer Aufführung ganz nach Wagners Weisungen nicht hatte entschließen können, gab Richard Wagner sogar die Zustimmung zur Wiedergabe des „Tannhäuser" in dem kleinen Krollschen Theater am Königsplatz zu Berlin unter der unveränderlichen Voraussetzung, daß kein anderer als Schöneck die Leitung innehabe: „Es muß Ihren Anordnungen inbezug auf die Ausstattung des musikalischen Ensembles streng und genau nachgekommen werden, denn daß Sie mir für die gute Ausführung stehen, ist der einzige Grund, der mich für Eingehen auf das ganze Unternehmen stimmt." — Selbst Freund Liszt brachte dem Plan nach anfänglichem Widerstreben hoffnungsvolle Neigung entgegen, da ihm „die Persönlichkeit und Capazität Schönecks in dieser Angelegenheit ganz bestimmend" ward. „Bravo Schöneck, und Vivat Krolls Theater!" schrieb Liszt Ende April an Wagner[2]; „die Leute haben doch vernünftige Ideen und greifen wacker zu. Der Umstand, daß Du Schöneck persönlich zugetan bist und auf seinen guten Willen und sein musikalisches Verständnis zählen kannst, gibt der Auf-

[1] Briefe an August Röckel von Richard Wagner. Eingeführt durch La Mara. Leipzig 1894. Röckel (1814/76) machte sich als Musiker und Schriftsteller einen Namen.

[2] Briefwechsel zwischen Wagner und Liszt. 3. erweiterte Auflage. Herausgegeben von Erich Kloß. 1. Teil. Leipzig 1901.

führung des Tannhäusers in Krolls Theater eine günstige Wendung."

Das von Schöneck so beherzt eingeleitete Unternehmen geriet in ernste Gefahr, da die Berliner Hoftheater-Intendanz, um nun doch des „Tannhäuser" sich zu bemächtigen, für die preußische Hauptstadt ein Verbot der Aufführung größerer Musikwerke außerhalb des Hofopernhauses erwirkte, und Schöneck, obwohl von Wagner sogar ermächtigt, den „Tannhäuser" als Singspiel zu geben (!), ließ jetzt die Sache ganz fallen. Der Unmut des Meisters über Verschleppung und endliches Scheitern des „Kroll-Berlinischen Tannhäuser" mag ihm auch das Urteil über Schöneck ziemlich verschoben haben, denn es begegnet uns folgende, am 14. Juni 1853 an Liszt gerichtete Äußerung:

„Da lese ich heute in der ‚Neuen Zeitung für Musik' den Aufsatz des Tyskiewitz aus Posen: darin kommt eine Dummheit vor, nämlich eine Übertreibung, indem behauptet wird, ich gebe Schöneck für einen meiner genialsten Schüler aus. Schöneck ist als Musiker durchaus unbedeutend, als Mensch ohne besondere Bildung; er ist nichts als ein eigentlicher Theater-Musikdirektor — so lernte ich ihn wenigstens kennen. Sein ungewöhnliches, ganz spezifisches Dirigententalent fiel mir aber auf, dann sein nervöses, rastloses und ungemein aktives Temperament, mit sehr starker Begabung für Enthusiasmus. Er hörte mich einigemal Beethovensche Musik einstudieren und sah mich sie dirigiren, was er mit wahrem Erstaunen verschlang, und davon er das Anzueignende mit großer Capazität sich so zu eigen machte, daß er später in Freiburg z. B. die Musik zu Egmont (die er hier von mir gehört) mit dem größten Erfolge aufführte, wie mir von sachverständigen Zeugen versichert wurde[1]. So gings nachher auch mit dem

[1] Tatsächlich war in Freiburg der entschiedenere Zug der Opernleitung nicht unbeachtet geblieben. Schrieb doch der Kritiker der

„Fliegenden Holländer", den er als Dirigent vollkommen verstehen lernte. Weiter, als auf seine spezifischen Dirigentenfähigkeiten, glaube ich bei ihm aber noch nicht gewirkt zu haben: und zu meinem absoluten Vertreter möchte ich ihn gerade nicht bestellt wissen, so sehr ich wohl auch auf seine Ergebenheit zählen kann.... Übrigens ist doch der Erfolg des „Tannhäuser" unter Schönecks Leitung in Posen wieder auffallend: in sechs Tagen haben sie ihn gleich anfangs 4 mal mit den höchsten Einnahmen gegeben; wenn ich dagegen denke, wie sauer mir es damals mit dieser Oper in Dresden wurde!"

Man wird den Dichterkomponisten ob dieser zum Teil herben Worte nicht des Undanks zeihen dürfen. Ein so tüchtiger, ehrlich wollender und tätiger Kapellmeister unser Schöneck auch war, er wurzelte dennoch zu tief im herkömmlichen Opernwesen, um das Ideal dessen bilden zu können, was gerade eine Kunst gleich derjenigen Wagners zu ihrer Ausbreitung bedurfte.

Mehrmals noch gehörte Schöneck dem Freiburger Theater an, so 1854/55 und dann 1866/69 als Nachfolger Dr. Mucks. Ein unruhiges Wanderblut, wirkte er, immer auf kurze Zeit, an den verschiedensten Opernstätten des In- und Auslandes, war vorübergehend Theaterdirektor in Elbing, schließlich Chorleiter der dortigen „Liedertafel" und zog sich als „Königlicher Musikdirektor" im Jahre 1900 in den Ruhestand zurück. Am 15. Januar 1904 nahm ihn ein sanfter Tod hinweg[1].

„Freiburger Zeitung": „Er (Schöneck) hat sich des ihm überall gezollten Lobes würdig gezeigt. Mit seiner Direktion schwebt ein neuer Geist über dem Pulte, wie Kenner dies zuerst in der Musik zu Egmont bemerkten".

[1] „Elbinger Zeitung und Elbinger Anzeiger" Nr. 13 vom 16. Januar 1904. 2. Blatt. Die im Nachruf dieses Blattes niedergelegte Behauptung, die „Leipziger Illustrierte Zeitung" von 1833 habe

Franz Wallner war schon 28 Jahre früher dem Mithelfer der ersten Freiburger „Tannhäuser"-Aufführungen im Tode vorangegangen, nachdem die künstlerischen Ehren und klingenden Erfolge einer von ihm 1858 gegründeten und bis 1868 eigens geleiteten Berliner Volksbühne ihn reichlich entschädigt hatten für manches Leidvolle seiner Freiburger Direktorenzeit[2].

---

neben dem Bildnis Wagners auch dasjenige Schönecks gebracht, beruht auf einem Irrtum; dagegen findet man in Nr. 515 vom 14. Mai, Bd. 20 der genannten Zeitschrift folgende Musiknotiz: „Richard Wagners ‚Tannhäuser' wird zwar in Berlin, aber nicht im Königlichen Theater, sondern im — Kroll'schen Theater zur Aufführung kommen. Besondere Gründe sollen Wagner zu diesem eigentümlichen Akte bestimmt haben, und die ‚Neue Musikzeitung' gibt dieselben folgendermaßen an. Ein höchst talentvoller junger Capellmeister, nämlich Schöneck, hat unter Wagners Leitung in Zürich den ‚Fliegenden Holländer' aufgeführt, später in Freiburg auch den ‚Tannhäuser' dirigiert, den er ebenfalls bei dem Tonsetzer selbst studiert hatte. Die Aufführung in Freiburg soll deshalb zu den vorzüglichsten gehört haben und andern in Süddeutschland bei weitem vorzuziehen sein. . . ."

[2] Er starb am 19. Januar 1876 zu Nizza, seine Gattin Agnes Kretzschmar, neben Helmerding, Reusche, Neumann und der Anna Schramm eine der tüchtigsten Stützen des Wallnertheaters, hervorragend namentlich in Rollen französischer Sittenstücke, am 22. September 1901 zu Dresden. Allgemeine deutsche Biographie 40 (Leipzig 1896), S. 762/64.

Friedrich von der Wengen

(1838—1912)

und seine militärschriftstellerische Tätigkeit.

Ein Gedenkblatt von

Bibliothekar Heinrich Auer.

Mit Friedrich von der Wengen, der am 11. Dezember 1912 in Freiburg unerwartet schnell gestorben ist, ist ein tiefgründiger Kenner der Freiburger Stadtgeschichte wie der vaterländischen Kriegshistorie dahingeschieden, ein Mann, der durch seine stille Gelehrtenarbeit eine bedeutende Stellung im Geistesleben unserer badischen Heimat eingenommen hat. Es ziemt sich deshalb wohl, ihm auch an dieser Stelle ein Wort dankbaren Gedenkens zu weihen.

Friedrich von der Wengen stammt aus angesehenen militärischen Kreisen. Er wurde am 15. Dezember 1838 in Dresden als Sohn eines russischen Obersten geboren, war also nicht, wie vielfach behauptet wird, „der Sohn eines unzufriedenen Hannoveraners". Der Vater ließ dem talentvollen Knaben in einem Privatinstitut der sächsischen Residenz eine gute Ausbildung angedeihen. Zwanzigjährig trat von der Wengen in österreichischen Heeresdienst und ward bald bei den Prinz-Eugen-Savoyen-Dragonern in Wien zum Leutnant befördert. Ein schwerer Sturz vom Pferde veranlaßte ihn aber bald, freiwillig seine militärische Laufbahn aufzugeben. Die Liebe zum Soldatenstande und zum Kriegshandwerk jedoch blieb ihm und sollte sich von nun an durch den Dienst der Feder in literarischen Arbeiten äußern. Friedrich von der Wengen wurde mehr und mehr zum Militärschriftsteller. Nachdem er im Jahre 1862 als Rekonvaleszent in der Schweiz und zwar in Basel, seine spätere Gattin Julie Montfort, kennen gelernt hatte, riefen wissenschaft-

liche Arbeiten den jungen Mann aus der angesehenen Familie seiner Braut nach Liegnitz in Schlesien. In den Septembertagen 1864 fand in Basel die Hochzeit statt, und Friedrich von der Wengen führte die geliebte Gattin heim — nach Gotha. Dort wurde ihm ein Jahr später das einzige Kind, eine Tochter Johanna, geschenkt, die ihm aber in jungen Jahren, 1881, durch den Tod entrissen wurde. In Gotha kam von der Wengen zu dem von Friedrich Perthes begründeten großen Verlagsgeschäft in engere Beziehungen. Besonders mit Friedrich Emil Perthes verkehrte er freundschaftlich. Bald schon nach seiner Übersiedlung wurde ihm die Redaktion des seit 1864 bei Perthes erscheinenden Gothaischen Genealogischen Hofkalenders angeboten — gewiß ein ehrenvoller Auftrag. Aber er war wegen der daran geknüpften Bedingungen: keine literarischen Privatarbeiten nebenher zu veröffentlichen, unannehmbar für einen so freiheitliebenden Mann, wie es Friedrich von der Wengen zeitlebens war. In seinem damaligen Domizil wurde er Augenzeuge des Feldzugs von 1866 zwischen Preußen und Hannover, des Krieges mit jenem tragischen Ausgang, durch den die hannoversche Dynastie Thron und Land verlor. Als es am 27. Juni bei Langensalza zum Kampfe kam, da litt es den einstigen Leutnant nicht daheim: hilfreich betätigte er sich, wo und wie er nur konnte, und trug manchen Verwundeten mit aus dem Schlachtfeld und pflegte die Soldaten wie ein Samariter. Der Ernst dieser Kriegsereignisse hat auf Friedrich von der Wengen einen unauslöschlichen Eindruck gemacht. Eines seiner literarischen Hauptwerke, auf das wir noch zu sprechen kommen werden, hat die historische Darstellung jenes Krieges zum Gegenstand. Noch im Jahre 1866 siedelte Friedrich von der Wengen seiner Gattin zuliebe, die gerne näher bei ihrer schweizerischen Heimat wohnen wollte, nach Freiburg i. Br. über. Hier hat er bis zu

seinem Tode ununterbrochen gelebt. Von hier aus hat er auch an dem Deutsch-Französischen Kriege 1870/71 tätigen Anteil genommen und neben mehreren Scharmützeln auch verschiedene heitere Zwischenfälle mitgemacht.

Die anderthalb Menschenalter seines Aufenthalts zu Freiburg hat von der Wengen zu unausgesetzter schriftstellerischer Tätigkeit benützt. Daraus seien nachfolgende Hauptarbeiten hervorgehoben:

„Hans Karl von Winterfeldt und der Tag von Moys am 7. September 1757" (Berlin 1857. kl. 8°. 124 S.), ist der Titel der Erstlingsschrift, die Friedrich von der Wengen als Neunzehnjähriger verfaßt hat. Unter den gefeierten Helden der beiden Schlesischen Kriege sowie des Siebenjährigen Krieges leuchtet der Name Winterfeldts in hellem Glanze. Seine unerschütterliche Königstreue besiegelte er am 7. September 1757 durch den Tod auf dem Schlachtfeld. Zur Erinnerung an die 100jährige Wiederkehr jenes Todestages hat von der Wengen seinem Helden mit jugendfroher Begeisterung ein würdiges Denkmal gesetzt, mit Erfolg versuchend, die von zahlreichen Gegnern auf Winterfeldt geworfenen Schatten als unwahr darzutun.

Einen der bedeutendsten Abschnitte des Siebenjährigen Krieges, den Existenzkampf der preußischen Monarchie, machte nach gleichzeitigen Berichten von der Wengen zum Gegenstand einer lehrreichen Untersuchung in seiner „Geschichte des Preußisch-Schwedischen Krieges in Pommern, der Mark und Mecklenburg 1757 bis 1762" (Berlin 1858. 8° XII und 175 S.). Sie ist kein vollendetes Werk, bildet aber einen wertvollen Baustein zur Geschichtschreibung des Siebenjährigen Krieges.

Im Jahre 1865 gab von der Wengen die autorisierte Übersetzung eines französischen Buches über den „Krieg gegen China im Jahre 1860" heraus (8°. XI und 152 S.). Da in der deutschen Literatur kein Werk über jene Expedition

vorhanden war, hat der Übersetzer das Verdienst, hier eine Lücke ausgefüllt zu haben.

Dem „Krieg gegen China 1860" folgte 1867 die autorisierte Übersetzung eines französischen Werkes von Jean B. Adolphe Charras: „Geschichte des Krieges von 1813 in Deutschland" (8°. XX und 436 S.), das besonders jetzt, nach hundert Jahren, wieder erwähnt zu werden verdient. Charras, der Verfasser von „Waterloo", bezweckte damit, seinem Vaterlande eine getreue Geschichte des Befreiungskrieges von 1813 vorzuführen, die in der französischen Literatur das erste Werk über jenes welterschütternde Jahr werden sollte, das in umfassender Weise streng die historische Wahrheit zur Richtschnur nahm. Das Buch blieb zwar, durch des Verfassers frühen Tod, ein Fragment, aber dessenungeachtet ein würdiges Denkmal der edlen Seele des Autors und — ein wertvoller Beitrag zur Geschichte jener Zeit. „Charras", schreibt von der Wengen, „war von glühendem Patriotismus beseelt, aber doch nicht von jener beschränkten Vaterlandsliebe eingenommen, deren Triebfeder eine kurzsichtige Nationaleitelkeit ist. . . . Unverblümt schildert er den napoleonischen Despotismus, der mit eiserner Hand auf dem Kontinent lastete; freimütig läßt er dem deutschen Volke und dessen nationaler Erhebung gerechte Anerkennung und Bewunderung zuteil werden."

Ein kriegsgeschichtliches Werk von großer Bedeutung, mit dem sich der Verfasser „viel Feind, viel Ehr" schuf, erschien aus von der Wengens Feder 1875: „Die Kämpfe vor Belfort im Januar 1871. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutsch-Französischen Krieges". Mit drei Karten (8°. XXIV und 632 S.). Den Schwerpunkt des Buches bildet die ebenso anschauliche wie spannend geschriebene Darstellung der Schlacht vor Belfort vom 15. bis 18. Januar 1871. Die Kämpfe, die das 14. Armeekorps

unter General von Werder im Januar 1871 vor Belfort gegen das Bourbakische Heer bestand, haben gleich nach dem Kriege in den Kreisen des deutschen Volkes, besonders Süddeutschlands, die irrtümliche Anschauung hervorgerufen, der Gegner habe damals einen Einfall, einen Rachezug nach Süddeutschland geplant, und durch die Schlacht an der Lisaine sei dieser Teil unseres gemeinsamen Vaterlandes vor Verwüstungen durch französische Scharen bewahrt worden. Es ist ein unbestreitbares Verdienst des Kriegshistorikers von der Wengen, mit diesem Belfortmythus wissenschaftlich aufgeräumt zu haben. Er hat dies Verdienst mit vielen persönlichen Angriffen, besonders solchen, die von seinem Wohnort, Freiburg, ausgingen, erkauft. Am 1. März 1875 schrieb von der Wengen das temperamentvolle Vorwort zu seinem Belfort-Buche und schloß mit einem Wunsch und Bekenntnis, das auch hier eine Stelle verdient: „Unsere Armee bleibe, was sie war: der alte Rocher de bronce der Hohenzollern, in Treue und Wahrheit der Hort des Staates gegen äußere und innere Feinde, immer eingedenk des preußischen Kriegsrufes: Mit Gott für König und Vaterland! Ebenso wie wir unwandelbar treu sein wollen, aber nie servil, soll auch die deutsche Geschichtschreibung eine Warte der Wahrheit bleiben und nicht die Bahnen des Byzantinismus wandeln."

Von den literarischen Polemiken, die sich an die Publikation des Belfort-Buches knüpften, sei nur ein offenes Sendschreiben an den königlich preußischen Generalmajor und Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, Herrn von Loës, erwähnt, das von der Wengen 1876 als: „Villersexel und Belfort, Streiflichter aus dem Deutsch-Französischen Kriege 1871" (8°. 60 S.), an seine Widersacher sandte. Er bekam dafür aus kompetenten, unbefangenen Kreisen das Zugeständnis, in seinen kritischen

Betrachtungen mit Nachsicht verfahren zu sein und hinsichtlich mancher Tatsachen patriotische Rücksichten nicht aus dem Auge verloren zu haben.

Gegen Ende der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts beschäftigte sich Fr. von der Wengen ausschließlich mit der Geschichte des österreichischen Regimentes, bei dem er als Leutnant selbst gestanden hatte. In schwerer Zeit (1682) errichtet, war diesem Regiment das Glück beschieden, in seinem zweiten Kommandanten und Inhaber, dem Prinzen Eugen von Savoyen, seinen berühmtesten Führer an seine Spitze berufen zu sehen. In 61 Feldzügen trugen die Savoyen-Dragoner ihre Standarten auf den Schlachtfeldern Deutschlands, Italiens, der Niederlande und der Türkei. Die an erhebenden Erinnerungen so reiche Regimentsgeschichte der Vergessenheit entrissen zu sehen, war ein Wunsch hoher militärischer Kreise Österreichs, und so erhielt von der Wengen im Jahre 1873 von dem damaligen Regimentskommandeur, Fürsten Metternich, den Auftrag, dieselbe einer eingehenden und für die Drucklegung bestimmten Bearbeitung zu unterziehen. 1879 erschien so in Brandeis an der Elbe im Selbstverlag des Regimentes (in Kommission bei Alfred Hölder in Wien): „Die Geschichte des K. K. Österreichischen 13. Dragonerregiments Prinz Eugen von Savoyen seit seiner Errichtung 1682 bis zur Gegenwart" (Lex.-8°. XII und 1116 S.). Sie zerfällt in 34 Kapitel und umfaßt die Zeit bis 1878, enthält ein chronologisches Verzeichnis der Inhaber und Obersten, die Personalveränderungen der Offiziere und Beamten des Regiments sowie mehrere Beilagen (Ranglisten 2c.).

In der ersten Hälfte der achtziger Jahre sehen wir von der Wengen wiederum mit einem größeren Werke beschäftigt, nämlich über einen Teil der Kriegsereignisse des Jahres 1866. Im Jahre 1886 erschien dann sein

umfassendes Werk: „Geschichte der Kriegsereignisse zwischen Preußen und Hannover 1866." Mit Benützung authentischer Quellen (Lex.-8°. XX und 1206 S.). Auch dieses Buch von der Wengens wurde zum Gegenstande mehrfacher öffentlicher Angriffe gemacht, auf die er mit einem offenen Sendschreiben, betitelt: „General Vogel von Falckenstein und der Hannoversche Feldzug 1866" (8°. 76 S.), 1887 erwiderte.

Die zeitlich nunmehr folgende Publikation von der Wengens, das von ihm bearbeitete „Tagebuch über den Feldzug des Erbgroßherzogs Karl von Baden 1806 bis 1807. Verfaßt von Ludwig von Grolman, damaligem Großherzoglich Badischem Kapitän und Adjutanten des Erbgroßherzogs" (1887. 8°. VII und 114 S.), sei nur der Vollständigkeit wegen erwähnt.

Mit einer größeren biographischen Arbeit trat von der Wengen im Jahre 1890 hervor. Damals erschien das schöne Werk: „Karl Graf zu Wied, Königlich Preußischer Generallieutenant. Ein Lebensbild zur Geschichte der Kriege von 1734 bis 1763 nach den hinterlassenen Papieren des Verewigten und andern ungedruckten Quellen" (gr. 8°. XV und 527 S.). Der Lebenslauf eines der Paladine Friedrichs des Großen, der in schweren Tagen das Banner der Hohenzollern mittragen half, des Grafen Wied, reich an ruhmvollen Taten, verdiente eine liebevolle Darstellung; zu dieser hatte ihm der sogenannte Zufall den handschriftlichen Nachlaß des Verewigten an die Hand geleitet. Von der Wengen hielt sich in seinem „Graf zu Wied" nicht in dem engen Rahmen einer Lebensbeschreibung, er behandelte auch die Feldzüge des Siebenjährigen Krieges, soweit es die für die Biographie gegebenen Grenzen gestatteten. Er arbeitete nicht nach dem Beispiel mancher dilettantischen Jubelschrift, die nur ihrem Zwecke entsprechend Bilder zu schaffen sich befleißigt;

„vielmehr", sagt er, „habe ich es mir angelegen sein lassen, auf Grund des von mir gewonnenen Materials die Verhältnisse und Ereignisse im Geiste der Wahrheit zu schildern". Der zehnte Abschnitt: der Feldzug 1762, wo Graf Wied als selbständiger Korpskommandeur mit dem König in direktem Verkehr stand, bildet den Schwerpunkt des Buches.

Im Jahre 1899 trat Fr. von der Wengen mit einer neuen Streitschrift über: „Die Kämpfe von Belfort im Januar 1871 und die historische Wahrheit" (8°. 152 S.) an die Öffentlichkeit. Er verwahrt sich darin gegen die Angriffe, die sein im Jahre 1875 erschienenes Belfort-Buch erfahren hatte. Es war sogar als Pamphlet, der Autor als ein jeglichen Patriotismus entbehrender Deutscher bezeichnet worden. Die französische und schweizerische Kritik hatten dem Werke mehr Beifall widerfahren lassen. Fr. von der Wengen erbringt in dieser — nicht zuletzt gegen H. Kunz, „Die Entscheidungskämpfe des Generals von Werder im Jänner 1871," Berlin 1875 gerichteten — Streitschrift den Beweis, daß die richtige Auffassung und historische Wahrheit auf seiner, von der Wengens, Seite sei. Jeder aufmerksame und unparteiische Leser wird uns daher beistimmen, daß die Partei Werder machen möge, was sie will, sie wird die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß von der Wengens Buch bahnbrechend für die Geschichtschreibung des Bourbakischen Heereszuges ist und für immer seinen Wert als Quelle behaupten wird.

Eine kritische Studie ist auch die Broschüre von der Wengens aus dem Jahre 1900: „Die Schlacht von Vionville-Mars la Tour und das Königl. Preußische X. Armeekorps" (8°. 34 S.), die im Zusammenhange hier wenigstens erwähnt sei.

Wichtiger ist das im Auftrage der Gesellschaft für Geschichtskunde zu Freiburg im Jahre 1898 herausgegebene, durch von der Wengen bearbeitete Werk: „Die Belagerung

von Freiburg im Breisgau 1713. Tagebuch des österreichischen Kommandanten Feldmarschall-Leutnants Freiherrn von Harrsch" (8°. LXII und 434 S.). Der Text dieses Tagebuches, das im Wiener Kriegsarchiv aufbewahrt wird, ist wortgetreu abgedruckt und durch von der Wengen mit Fußnoten kommentiert. Nicht nur für jeden Freiburger, der für die historische Entwicklung seiner Vaterstadt Interesse hat, auch für jeden Freund nachmittelalterlicher Stadt- und Kriegsgeschichte ist die ausgezeichnete Einleitung lesenswert, die von der Wengen dem Abdruck des Tagebuches von Harrschs voranstellte. Die topographische Schilderung der Stadt und Feste Freiburg sowie ihrer Umgebung ist außerordentlich anschaulich und verdienstlich.

Als eine kriegs- und heeresgeschichtliche Bereicherung stellt sich auch von der Wengens letzte, unter großen Mühen in langen Krankheitszeiten entstandene Arbeit dar: „Der Feldzug der Großherzoglich Badischen Truppen unter Oberst Freiherrn Karl von Stockhorn gegen die Vorarlberger und Tiroler 1809." Nach archivalischen Quellen (mit zwei Bildnissen und einer Karte. 8°. IX und 226 S.). Man begegnet in diesem Buche einer Reihe von Namen, die wir auch später in dem badischen Armeekorps und jetzigen preußischen Armee wiederfinden, Namen wie: von Andlaw, Bachelin, von Cancrin, von Chrismar, von Degenfeld, von Gemmingen, von Kageneck, von Neubronn, von Röder, von Rüdt, Sachs, von Stetten, von Stockhorn. In jahrelanger, von Familiensinn diktierter Arbeit hatte der Herausgeber, Freiherr O. von Stockhorn, die Bausteine zu dem Werke zusammengetragen; in Fr. von der Wengen fand er den würdigen Baumeister, der damit einen schätzbaren Beitrag zu der Kriegsgeschichte vor hundert Jahren geliefert hat. Auch vom patriotischen Standpunkt kann das Werk nur willkommen geheißen werden, da es die Erinnerung an

die Taten wachruft, die Badens Söhne damals unter den schwierigsten Verhältnissen in Treue für ihren Landesherrn ausgeführt haben.

Erwähnt sei wenigstens kurz, welch große Verdienste von der Wengen als „Amateur", wenn man so sagen darf, auch auf dem Gebiete der Fischzucht hat. Seine Bestrebungen für die künstliche Fischzucht und für die Fischereipflege überhaupt waren weit umfangreicher, als man hinter dem schlichten Militärhistoriker und stillen Privatgelehrten vermuten sollte. Er gehörte mit zu den ersten Vorkämpfern für die Verwendung von Bach- und Flußwasser zur künstlichen Fischzucht gegen die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch in voller Blüte stehende Quellwasser-Theorie. Seiner Initiative war es mit zu danken, daß der damalige Oberbürgermeister von Freiburg, Karl Schuster, im Jahre 1865 die „Badische Gesellschaft für Fischzucht" gründete, die sich nicht nur die Wiederbevölkerung der von ihr bewirtschafteten Gewässer, sondern auch die Anbahnung einer rationellen Fischereigesetzgebung zur Aufgabe machte. Von der Wengen war eines der eifrigsten Mitglieder dieser und anderer Fischzuchtgesellschaften, für die er mit dem Wort und mit der Feder in Mußestunden gerne arbeitete. Das wachsende Interesse für die Fischerei, vorab in Baden und zumal auf dem Schwarzwald, die zunehmende Beachtung, die dieser Zweig bei der Staatsregierung fand, ist nicht zuletzt auf von der Wengens stille, fördernde Teilnahme an jenen Bestrebungen zurückzuführen.

Zu dem Kriegshistoriker von der Wengen zurückkehrend, muß betont werden, daß allezeit sein Forschen der historischen Wahrheit gegolten hat: er war einer von den edelgearteten Männern, die einer bewußten Unwahrheit schlechterdings unfähig sind, die in treu-konservativer Haltung zu ihrem Vaterlande stehen. Damit ist nicht ge-

sagt, daß solche Charaktere nicht auch ihre schwachen Seiten, ihre Ecken und Kanten, haben. Solche fehlten auch Friedrich von der Wengen nicht, und in seiner subjektiven Eigenheit, um nicht zu sagen Eigensinnigkeit, die keinen Widerspruch ohne ein gewisses Gekränktsein hinnimmt, mag mit ein Grund liegen, warum sein Lebensabend sich nicht so gestaltete, wie ihn seine wirklichen Freunde ihm von Herzen wünschten. Aber sie wissen es auch, daß dieser wackere Vaterlandsfreund Treulosigkeit und Nichtbeachtung, um nur das zu sagen, erfahren mußte. Es taten sich Leidenswege vor ihm auf, die in Tiefen hinabführten, von denen unter hundert Autoren kaum einer etwas weiß. Keine betreuende Pflege seiner Gattin, keine ärztliche Kunst, auch keins der geliebten Bücher — las er doch noch eine Stunde vor seinem Heimgang in einem neuen, im Caritasverlag zu Freiburg erschienenen Kriegsbuch über die badischen Truppen von August Dänzer — vermochte den verheerenden Gang des innerlichen Krankseins zu hemmen.

Die wertvolle Bibliothek, welche Friedrich von der Wengen mit unendlichem Fleiß in langen Jahren gesammelt und hinterlassen hat, bietet überaus reichhaltiges Material zur Kriegsgeschichte und über die Fischzucht aller Kulturländer. Man darf wohl sagen, daß die seltensten und wichtigsten militärgeschichtlichen Werke, besonders solche, die das deutsche Arbeitsgebiet von der Wengens berührten, fast vollzählig in seiner Bücherei vertreten sind. Diesen Bücherschatz hat der nun Heimgegangene zeitlebens wie einen Augapfel behütet. In seinem Nachlaß fand sich keine letztwillige Bestimmung über die Verwendung der Bücher, welche die hochbetagte Witwe als alleinige Erbin als Ganzes zu verkaufen wünscht; bisher leider ohne Erfolg. Vielleicht findet sich auf diesem Wege ein hilfsbereiter Bücherfreund, der für den Verkauf der von der Wengenschen

Bücherei an eine der Allgemeinheit zugängliche Bibliothek Deutschlands mit besorgt sein möchte, damit diese Zeugen kerndeutschen Gelehrtenfleißes vor dem Schicksal bewahrt bleiben, schließlich noch ins Ausland wandern zu müssen.

Wir können von dem Bilde Friedrich von der Wengens nicht scheiden ohne eine tröstliche Gewißheit: in der steigenden Not seiner Leideinsamkeit wurde nur ein Zugang ihm nicht verdunkelt, der zur christlichen Religion, die seines besten Wesens Kern und Kraft allezeit gewesen war und zu der er sich stets männlich bekannte. In allen Stürmen seiner letzten Leidenszeit blieb in ihm unentwegt das Vertrauen auf Gott, aus dem die Reife des inneren Menschen für eine andere, ewige Welt erwuchs. Diese Reife wurde in seltenen Stunden, wenn der Heimgegangene aus der sonst fast ängstlich gehüteten Verschlossenheit seines Wesens heraustrat, sichtbar in herzlichen Worten demütiger Selbstbeurteilung, im Aufgeben alles Eigenen und in der Hoffnung auf den erlösenden Ruf des Herrn über Leben und Tod.

Kleine Mitteilungen

und

Anzeigen

Die Siegel der Grafen von Freiburg.

Von Privatdozent Dr. Anton Eitel.

Die Siegel eines Dynastengeschlechtes, einer einzelnen adeligen Familie, sind schon mehrfach zum Gegenstande besonderer Untersuchungen gemacht worden. E. Heycks — allerdings recht kurze — Notizen über Urkunden, Siegel und Wappen der Zähringer, die Arbeiten von F. Küch über die Grafen von Berg und W. Ewald über die Siegel der Grafen und Herzoge von Kleve gehören hierher. Abgesehen von diesen Arbeiten und einigen verwandten im Rahmen größerer Siegelpublikationen hat man verhältnismäßig spät angefangen, sich mit den Siegeln der adeligen Familien wissenschaftlich zu beschäftigen. Die geringe Einschätzung dieser Siegel ist keineswegs berechtigt; ihr Studium war zweifelsohne interessant und wertvoll, insbesondere durch ihre große Bedeutung für die allgemeine Sphragistik und die vielen Probleme, mit denen diese sich heute beschäftigt.

Einen Beweis hierfür bieten gerade die Siegel der Grafen von Freiburg. Ihre Reihe eröffnet Egon, als Graf von Freiburg (1218—1236) der erste seines Stammes. Es ist ein Reitersiegel, wie es damals üblich war. Nach dem Tode Egons I. (1236) übernahm seine Witwe Adelheid mit der Vormundschaft über die unmündigen Söhne auch die Verwaltung der Grafschaft. Mir sind zwei verschiedene Siegel der Gräfin Adelheid bekannt. Das eine ist rund, durchaus dem Typ entsprechend, den „der fromme Sinn der Frauen im Mittelalter, nament-

lich der Witwen, mit Vorliebe wählte“ [1]. Die Legende lautet: „Sigillum Adelheidis comitisse de Ura et Friburc“. Einmal — in der Urkunde von 1238 — besteht das Siegel aus einer Platte von grünem Wachs, die in eine Schüssel von rotem Wachs eingepreßt wurde; das Siegel der zweiten Urkunde — von 1240 — ist mit demselben Stempel und in der gleichen Weise angefertigt, nur die Farben sind anders verteilt; die Platte ist rot und die Siegelschüssel grün: Die Färbung des Wachses war also willkürlich.

Die Vormundschaft der Gräfin Adelheid hörte anscheinend mit dem Jahre 1240 auf; Konrad I. übernahm nun die Grafschaft. Für das Jahr 1240 sprechen meines Erachtens die eben zitierten Urkunden. In der ersten — 1238 — sagt der junge Konrad von sich: „nos completo etatis nostre anno duodecimo“; in der späteren heißt es an der entsprechenden Stelle: „nos in annis legitimis constituti“. So dürfen wir die Beendigung der Vormundschaft genauer datieren, als Riezler es getan, und das Jahr 1240 annehmen. Riezler hielt es für wahrscheinlich, daß Adelheid damals als Nonne in das Kloster Günterstal bei Freiburg eintrat. Für diese Auffassung spricht jedenfalls das zweite Siegel der Gräfin Adelheid [2]. Es ist nicht mehr rund, sondern spitz-oval — die charakteristische Form, wie sie von den geistlichen Damen und Herren des Mittelalters bevorzugt

[1] Vgl. Fürst Hohenlohe-Waldenburg, Sphragistische Aphorismen S. 23, und S. Riezler, Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg S. 54 ff. Beide bringen Abbildungen. Zwei Originale sah ich im Archiv der Universität Freiburg: Dominikanerurkunden, Privilegien (Konv. 5a), Urkunden vom 23. August 1238 und vom 23. September 1240.

[2] Ich sah es an einer Urkunde im Archiv der Universität Freiburg: Dominikanerurkunden, Privilegien (Konv. 5a), Urkunde vom Juni 1241.

wurde —, das Siegelbild stellt die Gottesmutter dar mit dem Jesusknaben auf dem Schoße, zu ihrer Rechten eine kniende Frauengestalt, die Siegelführerin, zu ihren Füßen das Lamm mit dem Kreuz. Die Siegelplatte aus ungefärbtem Wachs liegt in einer grünen Siegelschüssel. Eine Abbildung ist mir nicht bekannt; ich sah nur das Original im Freiburger Universitätsarchiv. Es ist stark beschädigt und die Legende zum guten Teil zerstört: „Sigillum A. (?) comitisse de . . .[1]."

Ein besonderes Interesse beanspruchen die gemeinschaftlichen Siegel der Söhne Egons I.[2] Das Siegel, das die beiden älteren Brüder Konrad und Berthold gemeinschaftlich führten, ist schildförmig und zeigt die beiden jugendlichen Grafen ohne Kopfbedeckung und mit langen Locken, den Wappenschild ihres Hauses haltend. Als Legende lese ich: Sigillum Conradi domini in Fribuch (sic) et Bertoldi fratris eius comitis in Ura". Das Siegel ist aus Wachs gefertigt, die Platte rot und die Schüssel grün; bei der mehrfach erwähnten Urkunde von 1238 hängt es an grünen Seidenfäden. Beachtenswert ist die Korroborationsformel der Urkunde und das, was sie über das Siegel zu sagen weiß: „Ut autem hec robur optineant firmitatis, presens scriptum appensione sigilli communis nobis et fratri nostro B. comiti in Ura, quia speciale non habuimus . . . fecimus communiri." Berthold ist früh gestorben; nach Riezler zwischen

[1] Im Nekrolog des Klosters Günterstal wird sie auch geführt als „Adelheidis comitisse in Friburg monialis in Günterstal"; vgl. Riezler S. 56 Nr. 1.

[2] Daß Brüder während ihrer Minderjährigkeit ein gemeinsames Siegel haben, ist mehrfach belegt, vgl. Fürst Hohenlohe-Waldenburg: über die gemeinschaftlichen Siegel, in der Archivalischen Zeitschrift 8 (München 1883), S. 112 ff.; er bespricht auch kurz die beiden uns hier interessierenden gemeinschaftlichen Siegel; Riezler S. 99; Th. Ilgen, Sphragistik. 21. Aufl. S. 36.

1239 und 1244. Vielleicht können wir diese Frage mit Hilfe der Sphragistik bestimmter beantworten. Das gemeinschaftliche Siegel der Grafen Konrad und Berthold, — mit der gleichen Anordnung der Farben und an einer grünen Schnur befestigt — hängt auch an der obengenannten Urkunde von 1240. Diesmal spricht Konrad nur von „sigilli nostri appensione"; daß er das Siegel mit seinem Bruder Berthold teilt, davon ist nun keine Rede mehr. Vermutlich war Berthold damals bereits gestorben und Konrad mithin alleiniger Inhaber dieses Siegels. Die gleiche Formel kehrt in der Urkunde vom Juni 1241 wieder, die mit demselben Siegel besiegelt ist; diesmal liegt in der grünen Schüssel eine Platte von ungefärbtem Wachs.

Das zweite gemeinschaftliche Siegel der Freiburger Grafen lautet auf Konrad und den dritten Sohn Egons, Heinrich, den Stammherrn des Fürstenbergischen Hauses; es ist ein Wappensiegel, schildförmig: Der zähringische Adler mit dem Schildrand von Feh.

Im Anschluß an die Siegel der Freiburger Grafen möchte ich ein wichtiges Problem der Heraldik berühren: Die Frage nach der Helmzier der Grafen von Freiburg und Fürstenberg. Als die Söhne Egons I., Konrad und Heinrich, ihr Erbe teilten, behielten sie den väterlichen Wappenschild — den Adler mit dem heraldischen Schildrand von Feh — unverändert bei. Die Wappen des Freiburgers und des Fürstenbergers stimmen überein bis auf das Kleinod. Graf Konrad führte den Adler, Graf Heinrich von Fürstenberg die pelzüberzogene Kugel. Wir beobachten also hier die für die Heraldik sehr bemerkenswerte Tatsache, daß bei der Teilung einer Familie die Wappen der einzelnen Stämme lediglich durch die Helmzier unterschieden werden. Nach dem Tode des Grafen Konrad I. von Freiburg (1271) kommt es

wieder zu einer Teilung seines Geschlechtes. Sein zweiter Sohn Heinrich begründete die neue Linie der Grafen von Freiburg-Badenweiler, während Egon II. Freiburg zufiel. Nun machen wir dieselbe Beobachtung wie vorher bei der ersten Teilung: der Wappenschild des Vaters wird unverändert von beiden Linien weitergeführt; nur die Helmzier scheidet das abzweigende Geschlecht von den nunmehrigen Grafen von Freiburg. Egon II. von Freiburg benutzt die Pelzkugel, sein Bruder Heinrich übernahm zwei nach innen gebogene Hifthörner. Wahrscheinlich hat er auf ein Kleinod der alten Grafen von Urach zurückgegriffen. So erscheinen die Grafen auf ihren Siegeln. Diese Helmkleinode blieben den beiden Linien eigentümlich. Die Tochter Heinrichs von Freiburg-Badenweiler wurde die Gemahlin des Grafen Heinrich von Fürstenberg; auf diesem Wege kam der Helmschmuck dieser Linie, die Hifthörner, auch in das Siegelbild einiger Grafen von Fürstenberg. Der Nachweis, welche „bestimmte Bedeutung dieser Helmschmuck hatte" — Fürst Hohenlohe glaubte nicht, ihn führen zu können — bereitet meines Erachtens keine Schwierigkeiten mehr.

Eine gewisse Berühmtheit besitzt das letzte Siegel Egons II., das neue Siegel, das er seit seiner Abdankung geführt, als man sein altes Siegel gebrochen. Die Sphragistik kennt kein anderes Siegel, das mit diesem sich vergleichen ließe. Die Nachricht, daß Egon freiwillig auf seine Herrschaft verzichtet, erfährt durch sein letztes Siegel eine eigenartige Beleuchtung.

Als Hauptsiegel haben die ersten Grafen von Freiburg das Reitersiegel geführt; zunächst mit der Fahnenlanze, die erst verhältnismäßig spät, unter Konrad II., mit dem Schwert vertauscht wurde. Das Siegel Konrads I. ist noch primitiv und unbeholfen in der Darstellung. Der Reiter ist dargestellt mit Topfhelm ohne Helmdecke, das

Pferd ohne Pferdedecke. Bereits das Siegel seines Sohnes zeigt den Fortschritt und die größere Gewandtheit des Stempelschneiders. Der Reiter trägt einen Kübelhelm mit wehender Decke — die Helmdecke behauptete sich von nun an auf den Reitersiegeln der Freiburger Grafen —; gleichzeitig erscheint die Pferdedecke mit dem heraldischen Adler verziert, unter Egon II. noch steif und ruhig, unter Konrad bewegt und flatternd.

Neben dem Reitersiegel kommt bald das Wappensiegel auf; mehrere Stempel werden gleichzeitig gebraucht. Man unterscheidet das große Siegel von den andern; das Sekret und das Signet gewinnen immer mehr an Bedeutung.

Siegelstempel sind nicht mehr vorhanden. Es ist das die Regel bei Personalsiegeln, da man allgemein beim Tode des Siegelinhabers den Stempel zu vernichten pflegte.

Dr. Johannes Lahusen hat jüngst die Siegel der Grafen von Freiburg zum Thema einer kleinen Abhandlung gemacht[1]; sie bildet einen beachtenswerten Beitrag nicht nur zur Sphragistik, sondern auch zur Heraldik der Freiburger Grafen. Ihre Siegel sind zum ersten Male systematisch geordnet und in „dem Verzeichnis der Siegel" übersichtlich zusammengestellt. Dank der Hilfe der Stadtverwaltung von Freiburg hat die Schrift eine angemessene und vornehme Ausstattung erhalten. Man muß es aber bedauern, daß Lahusen seine Aufgabe so eng aufgefaßt hat; er geht meines Erachtens bei seiner Untersuchung nicht weit und nicht tief genug. Gerade an Lahusen, der mit seinen Stadtrechtsarbeiten mitten in der Freiburger Geschichte steht und in Sphragistik und Heraldik bewandert ist, durfte man in dieser Hinsicht höhere Anforderungen stellen. Darum habe ich einige

[1] Die Siegel der Grafen von Freiburg. Von Johannes Lahusen. Freiburg i. Br., F. Wagnersche Universitätsbuchhandlung, 1913. Gr. 8°. 24 S. mit 29 Abbildungen. Preis Mk. —.90.

Anregungen und Beobachtungen hier mitteilen wollen; sie drängten sich mir auf, als ich die Arbeit Lahusens mit ihren Abbildungen durchsah und die drei hierher gehörenden Urkunden des Freiburger Universitätsarchivs zur Hand nahm.

Im einzelnen seien mir noch einige Bemerkungen gestattet. Lahusen bezeichnet die Reitersiegel der Freiburger Grafen als Porträtsiegel, z. B. S. 7; ich halte diese Ausdrucksweise für irreführend. Gewiß, es gibt Reitersiegel, die auch Porträtsiegel sind, aber dieser Fall trifft hier nicht zu. Für unglücklich halte ich auch den Satz auf S. 13 f., wo Lahusen von dem Siegel Friedrichs sagt, „daß wir streng genommen nur von einem Siegelbild, nicht von einem Wappen reden dürften". Dieser Satz ist nicht ganz verständlich; wenn wir für „Siegelbild" „Wappenemblem" und für „Wappen" „Wappenschild" einsetzen würden, dann würde er klar und heraldisch korrekt sein. Die Siegel der Gräfin Adelheid hat Lahusen in seine Sammlung nicht aufgenommen. Die Bedeutung, die dem gemeinschaftlichen Siegeln und dem Wechsel der Helmzier zukommt, ist nicht ausreichend erkannt worden. Nicht deutlich genug tritt bei Lahusen die Unterscheidung der verschiedenen Siegelarten hervor. Egon II. hat anscheinend schon mehrere Siegel nebeneinander verwandt: das große Reitersiegel und das Wappensiegel, das wir als das kleine Siegel oder Sekret ansprechen können. Übersichtlich ist auf S. 17 die Zusammenstellung der Siegel Egons III. — irrtümlich wird er hier als Egon II. gezählt —; Nr. 18, 19 und 20 werden gleichzeitig gebraucht und ebenso Nr. 20 und 21. Neben dem großen Reitersiegel erscheinen 19 und 21 als Sekrete und 20 offensichtlich als Signet.

Die Abbildungen der Siegel haben den Zweck, dem Beschauer ein klares, sicheres Bild von Form und Typ

des Siegels zu geben. Dieses Ziel ist bei Lahusen meines Erachtens nicht immer erreicht. Die Abbildungen sind nach dem Autotypieverfahren hergestellt. Die Autotypien sind gut, aber die Vorlagen haben mitunter versagt. Dem Photographen möchte ich mit diesem Tadel nicht zu nahe treten, er hat getan, was in seinen Kräften stand. Vielfach ist es eben nicht möglich, nach dem Original eine gute Aufnahme zu erzielen. In diesen Fällen muß für die Aufnahme nicht das Original, sondern der Gipsabguß zur Unterlage dienen. Die störenden Glanzlichter, die sich bei Benutzung des Originalsiegels allzu oft einstellen, fallen dann weg. Man achte beispielsweise auf die Abbildungen 11, 20, 21; hätte ein Gipsabguß vorgelegen, so wäre ein ganz anderes Bild erzielt worden.

Die Todesdaten der Markgrafen Heinrich II. und Hermann III. von Baden-Hachberg.

Von Dr. Hermann Flamm.

Die Freiburger Ordenshäuser der Deutschherren und Johanniter boten in den Jahren 1293 bis 1357 fünf Markgrafen von Baden-Hachberg den letzten Aufenthalt vor der großen Reise in die Ewigkeit. Markgraf Heinrich II. von Hachberg trat nach mehr als sechzigjähriger Regierung um 1293 bei den Deutschherren als Ordensbruder ein; ihm folgte wohl gleichzeitig sein Sohn Friedrich in das Deutschordenshaus, und später traten sein jüngster Sohn Hermann II. und nicht lange darnach seine beiden Enkel Rudolf und Hermann III. bei den Freiburger Johannitern ein[1]. Keine Ordenschronik berichtet, wie sie den Frieden

[1] Zwei Töchter des Markgrafen Heinrich II., Kunigunde und Elisabet, hatten schon vor 1284 im Freiburger Kloster Adelhausen den Schleier angelegt.

mit Gott, mit sich und der Welt fanden. Selbst ihre Grabstätten sind schon längst vom Erdboden verschwunden, da die beiden Ordenshäuser bei der Anlage der Vaubanschen Festungsanlagen in den Jahren nach dem Anfall der Stadt Freiburg an Frankreich, 1677, völlig eingeebnet wurden. So ist es ein glücklicher Zufall zu nennen, daß uns von vieren der Gräber von pietätvollen Chronisten wenigstens die Grabinschriften erhalten sind, die uns berichten, wann die Markgrafen zur ewigen Ruhe eingingen, denn keinerlei Nachricht gibt uns sonst darüber Kunde. Zwei Karlsruher Handschriften, eine vom 20. Februar 1617 datierte Beilage zum Anniversar Nr. 13 im Generallandesarchiv[1] und Försters 1636 verfaßte „Relatio von denen Marggrafen von Hachberg" (Nr. 363) überliefern die Grabinschriften der drei fürstlichen Johanniterherren, der Markgrafen Hermann II.[2], Rudolf[3] und Hermann III.[4] Dazu kommt noch eine bisher unbeachtete Handschrift der Stadtbibliothek in Arras (Nr. 192), von der das Freiburger Stadtarchiv neuerdings Abschrift genommen hat. Diese Handschrift, „Epitaphes et Tombeaux" überschrieben, enthält eine große Zahl von Grabinschriften aus Frankreich und den neueroberten Gebieten. Sie umfaßt 316

[1] Ruppert, Ph., Nekrologien des Johanniterordens in Freiburg. Freiburger Diözesan-Archiv 20 (1889), 293 ff.; Fester, R., Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050 bis 1515. 1. (Innsbruck 1900), S. h 208, datiert das Anniversarbuch auf 1607.

[2] Ruppert S. 295: (In choro.) Anno domini 1320 die I. Idus Aprilis obiit frater Hermannus de Hachberg, prior Alemaniae superioris.

[3] Ruppert S. 295: (In choro.) Anno domini 1343 Cal. 17. Junii obiit frater Rudolfus marchio de Hachberg, quondam commendator in Hohenrain.

[4] Ruppert S. 294: (In choro.) Anno 1356 Cal. 7. Maii obiit Fr. Hermannus de Hachberg, sacerdos quondam locum tenens magistri et conventus Rhodii in partibus Alemanniae.

Blätter und beginnt auf den ersten 41 Blättern mit Inschriften aus Freiburger Gotteshäusern, von denen aber nur das Augustinerkloster, das Münster und namentlich das Johanniter- und Deutschordenshaus vertreten sind. Dann folgen Grabinschriften aus Cambray, Paris, Amiens und einigen Dörfern und Klöstern. Geschrieben ist diese Handschrift zwischen 1677 und 1687, wahrscheinlich wurde sie anläßlich der Zerstörung der Freiburger Vorstadt Neuburg, wo die Häuser der Johanniter und Deutschherren lagen, begonnen und im letztgenannten Jahre abgeschlossen. Jene Zerstörung begann schon 1678, zog sich aber lange Zeit hin. Die Aufnahmen in Frankreich erfolgten wahrscheinlich alle zusammen erst 1687; S. 58 heißt es z. B.: Cet epitaphe est tellement effacé qu'on ne peut presque plus le lire en cet an 1687, ebenso wird dieses Jahr S. 198 und 301 erwähnt; Grabinschriften nach 1687 kommen nicht vor. Der Verfasser ist wohl ein französischer Ingenieur oder Offizier. Er besaß weder in Latein noch im Zeichnen — die Abbildung der Statue des Herzogs Bertold V. von Zähringen im Freiburger Münster z. B. ist gänzlich verunglückt — besondere Fertigkeit, suchte aber mit gewissenhafter Treue wiederzugeben, was er sah. Ihm verdanken wir die Kopie der Inschriften von den Gräbern des Markgrafen Heinrich II. und der beiden Johanniterherren Rudolf und Hermann III.; den Deutschherrn Markgraf Friedrich erwähnt leider auch die Arraser Handschrift nicht. Erstere war bisher überhaupt unbekannt. Aus Urkunden wußte man, daß Heinrich II. zwischen dem 1. März 1297[1] und dem 10. März 1300[2] gestorben ist. In der ersteren tritt der hochbetagte fürstliche Ordensbruder noch als Zeuge bei einer Beurkundung seiner Söhne Heinrich III. und

[1] Fester S. h 100. [2] Fester S. h 112.

Rudolf auf, in der letzteren gedenken seine Söhne seines Seelenheils in einer frommen Stiftung. Die Arraser Handschrift gibt nun das genaue Datum des Sterbetages; es ist der 24. März 1297. Markgraf Heinrich II. scheint also eines ziemlich raschen Todes gestorben zu sein, da er am 1. März noch als Zeuge in einer Urkunde auftritt. Die Legende der Grabplatte, die mit dem Schild des Markgrafen geziert war, lautet:

† ANNO · DNI · M°CC°LXXXX°VII° · NONO KALENDAS · APRILIS · OBIIT · NOBILIS · VIR · ET · DOMINVS · FRATER · HEINRICVS · QVONDAM · MARCHIO · DE · HAHBERG.

Außer diesem wertvollen Datum bringt die Arraser Handschrift zu einem zweiten Datum, dem Todesjahr des Markgrafen Hermann III., eine Berichtigung, die trotz mehrfacher Lesefehler in dieser Abschrift als zuverlässig gelten darf, weil sie auch von Förster übereinstimmend überliefert ist. Nach dem Anniversar von 1617 lautet die Grabinschrift Hermanns III.[1]:

Anno 1356 Cal. 7. Maii obiit Fr. Hermannus de Hachberg, sacerdos quondam locum tenens magistri et conventus Rhodii in partibus Alemanniae.

Förster gibt die gleiche Inschrift, nennt aber als Todesjahr das Jahr 1357, und seine Angabe verdient um so eher Glauben, als er auch hinsichtlich des Sterbejahrs Hermanns (II.), 1321, nicht 1320, den richtigen Sachverhalt überliefert hat[2]. Auch die Arraser Handschrift nennt das Jahr 1357. Die Grabumschrift lautet in dieser Kopie:

[1] Ruppert S. 294.

[2] Fester S. h 237 gibt nach dem Anniversar (von 1607) das Jahr 1356 an, mißt diesem also größere Glaubwürdigkeit bei, obwohl er selbst S. h 163 Försters abweichende Angaben über das Sterbejahr des Markgrafen Hermann (II.), 1321, nicht 1320, durch urkundliche Beweise als richtig nachweist.

† ANNO · DNI · M°CCCLVII° · VII° KL · MAII
Θ · FRA · IOANNES · DE · HACHBERG · DOD · [1]
QNDA · LOCV · TENE · I · ET · COVET · RODY
IN · PTIB · ALAMANIE.

(Anno domini MCCCLVII° VII° kalendas maii obiit frater Joannes de Hachberg sacerdos quondam locum tenens magistri et conventus Rhodii in partibus Alamanie.)

Auf der Grabplatte sind zwei unkenntliche Schilde gezeichnet. Abgesehen von der falschen Lesart IOANNES für HERMANNVS, die durch die Ähnlichkeit der Endbuchstaben und den verwitterten Zustand der Anfangsbuchstaben veranlaßt sein kann, und einigen unverstandenen verstümmelten Worten: [sacer]dos, [magistr]i, besteht gegen die Zuverlässigkeit dieser Abschrift kein Bedenken. Die Jahrzahl 1357 hat also nunmehr die größere Wahrscheinlichkeit für sich.

Zum Schluß sei noch die Grabinschrift des Markgrafen Rudolf aus der Arraser Aufzeichnung erwähnt. Sie stimmt mit der Fassung des Anniversars von 1617 überein[2] und lautet nach dem französischen Autor:

ANNO · DNI · M°CCC° · XLIII° · XVII° KL ·
IVNII · Θ · FR · RVDOLFVS MARCHIO · DE ·
HAHLEBERG · QNDA · COMENDATOR · IN
HOHENREIN.

[1] Das zweite D hat in der Mitte eine Zunge wie ein E, offenbar ein Rest der Schleife von S.

[2] Ruppert S. 295; vgl. oben Anm. 3 S. 225.

Zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs im Hegau.

Von Dr. Friedrich Hefele.

Außer der Schrift „Konstanz im Dreißigjährigen Krieg" von Konrad Beyerle[1], die vorwiegend die Belagerung der Stadt im Jahre 1633 durch den schwedischen Feldmarschall Gustav Horn behandelt, haben wir keine Einzeldarstellung von dem Verlauf des großen Krieges am Untersee und im Hegau. Und doch wurde, wie aus der Allensbacher Chronik von Gallus Zembroth[2] hervorgeht, auch diese Gegend in den Jahren 1632—1648 durch Brandschatzungen und Plünderungen schwer heimgesucht. Die Not des Adels z. B. zeigt aufs anschaulichste nachstehender Brief des zu Worblingen ansässigen Junkers Hans Michael von Dankenschweil an seinen Schwager Franz Friedrich von Sickingen zu Ebnet bei Freiburg vom 27. November 1639[3].

Das Schloß zu Worblingen wurde schon im Jahre 1632 von dem württembergischen Obersten Hans Michael Rauh besetzt[4]. Zum Schrecken für die Umgegend erhielt dann 1635 der Hohentwiel unter dem Obersten Konrad Widerhold eine ständige Besatzung, die bei ihren häufigen Ausfällen und Streifzügen die umliegenden Ortschaften ausbeutete. Gleich schlimm hausten die gegen den Hohentwiel anrückenden kaiserlichen Truppen. Zu Beginn des

[1] Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. NF. Heft 3. Heidelb. 1900.

[2] Fr. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. 3 (Karlsruhe 1863), S. 566—581.

[3] Der Brief ist im Besitz des Großh. Kammerherrn und Forstmeisters a. D. Richard Waenker von Dankenschweil, dem für die Überlassung zur Veröffentlichung auch an dieser Stelle gedankt sei.

[4] P. Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell (1896) S. 394.

Jahres 1639 nahm eine bayerische Kompagnie auf der Reichenau Winterquartiere und zog alsdann in den Hegau auf den Hohentwiel zu. Welches Unheil sie dabei in Worblingen anrichtete, ersehen wir aus dem genannten Briefe des Junkers Hans Michael von Dankenschweil (gest. 1662), des Drittletzten aus dem alten schwäbischen Geschlechte der von Dankenschweil, das nach dem Erlöschen des Mannesstammes im Jahre 1738 in dem Gatten der Erbtochter Anna Maria Kleopha (geb. 1721, gest. 1793), dem Amtmann Johann Martin Wanker, ein neues, gegenwärtig noch als Waenker von Dankenschweil blühendes Reis aufgesetzt erhielt. Der Brief lautet:

Ihr gestrengen herrn Franz Friderich von Sickhingen zu Ebnet.

Wohledel gestrenger insonders vilgeliebste schwager und wolvertraute bruder. Dem schwager verbleiben meine allezeit perpetuierte getreu willige dienst und freundliche grues zuvor, und solle benebens demselbigen nit verhalten, das sowohl in der Reichenau als wür hie in gueter gesundheit, allein ich abermalen durch die Beyerische arme, so vor Hohenwyel gelegen, also ruiniert, das nit allein mir das schloß sambt dem dorf Worblingen also verderbt worden, also zuevor niemalen geschehen. Seind mir auch all meine frichten, so ich mit großen uncosten und geltaufnam erbauen, bei dem minsten kernlin sambt meinen rossen hinweg genommen und mir ein solher und letster rest gegeben, das ich ganz in extremis bin und mich mit weib und kind elendiglichen mehr ausbringen kan, wie dan von der Madlena mit mehrerem mündlichen zue vernemen sein wird. Ich bin stundlich gewertig[1], wann mir meine 2 söhn von Costentz, in manglung ich inen das costgelt nicht mehr schicken kan, zuekommen, mir auf dem hals ligen und da rusticum studieren miessen. Ich bin der meinung gewesen, solche mit gedachter Madlena hinab nacher Freyburg zue hern Braunen[1] als zue unserm gemeinen anwald und einziher, damit solche bei ime in

[1] Dr. utr. iur. Anton Braun, Advokat der vorderösterreichischen Regierung und Syndikus des vorländischen Ritterstands, war damals wohnhaft zu Freiburg im Haus „zum Falkenstein", jetzt Salzstraße Nr. 28 (Hauptsteueramt). Braun besaß außerdem die Häuser Grünwälderstraße Nr. 18 (Harmonie) und Münsterstraße Nr. 2.

den tisch umb die gebuhr gehend, zue schicken. Das costgelt hett er von unserm gemeinen wesen einziehen könden. Habe aber noch bis dato ihren costhern auf ir fürstlichen gnaden den hern bischof getröstet; der ist aber ein lange zeit nit anheimbs. Da es mir aber dorten ganz fehlen solte, mues ich notrungerweis, will ich nit haben, das die arme kinder, so erst in der grammatic und sehr fleißig studieren, zue grund gehen, andere mittel für die hand nemen und solche mit gelegenheit nacher Freyburg schicken. Zweifelt mir nit, der schwager werde iren ruin in studiis nit begehren. Sie mießen sich eines geringen im essen behelfen. Haben sie kein wein, würdet das wasser das beste sein, damit sie nur nit in studiis verligen.

Obgedachte Madlen hat schwager Hans Adam und euch auch ersuecht wegen ungefehr 50 fl., so die frau muetter selig ihro aufgehalten und ausgeben, bei dem schwager daran zue sein, das solche durch hern Braunen geliefert werden, dessen dann zum teil schwester Madlen und mein dochter Susann wissens tragen; als ist billich, das man ire solche volgen lasse. Hette hern Braunen selber geschrieben, so hab ich eben dieser stunden eilend nacher Frauenfeldt mießen, und hat die Madlen ihrer geferten halber lenger nit mehr verbleiben konden. So hiemit dem schwager und bruder in höchster eil nit verhalten sollen. Verbleib benebens gottlicher bewahrung

des schwagers und bruders
getreu und dienstwilliger allzeit
Hans Michel von Danckertschweyl.

Raptissime Weyerholz dem elenden paurenhöfle in der wildnus ob Mammern den 27. novembris anno 1639.

P. S. Der schwager und bruder sambt seiner geliebsten und kinder, wie auch herr doctor Braun seien von mir, meiner auch lieben hausfrauen und kinder, desgleichen schwager Hans Adam und seinen geliebsten ganzen ehen dienstfreundlich begrießet.

Anzeigen.

Die von Hornstein und von Hertenstein. Erlebnisse aus 700 Jahren. Ein Beitrag zur schwäbischen Volks- und Adelskunde, von Edwar Freiherrn von Hornstein-Grüningen 1. Teil: Erste bis zehnte Generation, 1213—1546. Zweite Lieferung (des 2. Teiles erste Lieferung) zehnte bis dreizehnte Generation, 1546—1694. Konstanz (Preßverein) 1911. (1. und 2. Lieferung je Mk. 3.50.

Eine mustergültige Familiengeschichte wird hier vom Senior des alten Geschlechts der von Hornstein-Grüningen den Freunden geschichtlicher Studien vorgelegt. Nicht weniger als 341 Biographien von Männern und Frauen, Nonnen und Priestern, Edelfräulein und Edelknaben der Familie werden, ohne alle phantastische Ausschmückung, Beschönigung oder Verschleierung an Hand der sorgfältig gefertigten und geordneten Regesten dem Leser geboten. Daß ein solches Werk die Lebensarbeit seines Verfassers darstellt, sieht man auf den ersten Blick. Mit einer bis ins kleinste gehenden Sorgfalt sind die Schätze der verschiedensten Archive herangezogen und zum Reden gebracht worden. Und was sie erzählen, hat nicht nur Wert für die Familiengeschichte. Die Hornstein waren freigebige Stifter für Kloster und Kirchen; so gewinnt das Werk für die Kirchengeschichte Schwabens und des Oberrheins hohen Wert. Unter den Stiftungen finden sich manche, die besonderes Interesse beanspruchen, so die Dinkel- und Haferstiftung des Hermann von Hornstein vom Jahre 1332 an Kloster Heiligkreuztal, die bis zum Jahre 1830, also volle 497 Jahre lang alljährlich in einem

Wagen von der Burg Grüningen ab zum Kloster gefahren wurde, ein Zeuge der Zähigkeit, mit der altes Recht und alter Brauch in der Familie sich erhielten. Manche Hornstein standen in herzoglich-österreichischem Hof- oder Staatsdienst, so daß die Geschichte der Familie hier wertvolle Beiträge zur politischen und sozialen Geschichtschreibung bietet. Die Hornstein hatten in manchen Orten erbliche Gerichtsbarkeit; so wird die Regestensammlung vielfach um köstliche Gerichtsprotokolle voll hellster Streiflichter auf bäuerliches Treiben und Leben bereichert. Mit Recht nennt der Verfasser darum sein Werk einen Beitrag zur schwäbischen Volks- und Adelskunde. Durch die sorgfältige Verfolgung der Hornsteinschen Ehebündnisse, Güterverkäufe und Erbschaftsangelegenheiten kommen in das Buch zahlreiche andere Adelsnamen hinein, welche so ziemlich für den ganzen oberheinischen Adel, den längst verschwundenen, wie den noch blühenden, wertvolle Familienerinnerungen beibringen. Sorgfältig gezeichnete Wappenschilder, Porträts und andere Darstellungen sind dem ganzen Buche als Schmuck beigegeben; im Interesse historischer Unzweideutigkeit wäre mancherorts die Photographie erwünscht gewesen. Der Verfasser hat das Interesse an einheitlicher, gefälliger Ausstattung dem gelehrten Pedantismus in dieser Hinsicht vorangestellt.

Es liegt nicht in dem Zweck dieser Zeilen, aus der Fülle von Biographien besonders bedeutsame herauszustellen. Unsere allgemeine Charakteristik des Werkes läßt wohl schon erkennen, welch bedeutsames Quellenwerk sich hier dem Kirchen-, Wirtschafts-, Staats-, Volkskunde- und Geschlechtshistoriker erschließt, wenn erst einmal die dritte (Schluß-) Lieferung mit der darstellenden Einleitung und dem vollständigen Register vorliegen wird.

Seiner Familie hat der verehrungswürdige Verfasser damit ein Monumentum aere perennius gesetzt, der Geschichtschreibung aber eines jener Quellenwerke geschenkt, das auf unabsehbare Zeit hinaus immer wiederin darstellenden Arbeiten jeglicher Art seine Früchte zeitigen wird. Möge das Buch die seiner Bedeutung entsprechende Verbreitung finden!

Dr. E. Krebs.

Waldkirch im Elztal. Stift, Stadt und Amtsbezirk. Nach den geschichtlichen Quellen dargestellt in Wort und Bild von Max Wetzel. 1. Teil. 85 Abbildungen und 2 Karten. Freiburg i. Br., Literarische Anstalt, 1912. Gr. 8° (VIII und 366 S.). Mk. 3.—.

Es ist dem Verfasser hoch anzurechnen, daß er neben seiner ausgedehnten Seelsorgetätigkeit sich seit Jahren noch eingehenden historischen Studien widmet, als deren Erstlingsfrucht 1910 das allseits freundlich aufgenommene „Markdorf in Wort und Bild" erschienen ist. Daran reiht sich nun das vorliegende Buch, „die Frucht eines vieljährigen Studiums der Quellen, besonders des Waldkircher Stiftsarchivs". In der Tat hat der Verfasser, wofür ihm volle Anerkennung gebührt, seine Arbeit durchwegs auf archivalisches Material gegründet und auch die neuere Literatur erschöpfend zu Rate gezogen. In dieser Hinsicht sticht das Werk vorteilhaft ab von anderen Lokalgeschichten, deren Zuverlässigkeit hierin manchmal viel zu wünschen übrig läßt. Nur schade, daß die Zitierung der Quellen nicht konsequent durchgeführt wurde. Wegen der Fülle des aufgespeicherten Stoffes ist dringend zu wünschen, daß die für den zweiten Band versprochenen Register auf das sorgfältigste ausgearbeitet werden. Der Hauptmangel des Buches jedoch liegt in seiner ganzen

Anlage. Es hätte sich im Interesse einer übersichtlichen Darstellung empfohlen, nach bewährten Mustern, wie Alberts Geschichte der Stadt Radolfzell, den urkundlichen Apparat samt den Anmerkungen in einen Anhang zu verweisen. Statt dessen sind möglichst viele, nicht selten nebensächliche Urkunden in Regestenform oder auszugsweise oft zusammenhangslos und als gleichwertig mitten in den Text eingestreut und erschweren es dem Leser, sich ein klares Bild von der so interessanten Geschichte Waldkirchs zu machen. Wetzel hätte vielmehr den reichen Urkundenschatz noch tiefer durchdringen, den historischen Kern besser herausschälen und, seine Bedeutung für Waldkirchs Werdegang schärfer im Auge behaltend, Haupt- und Nebensächliches noch deutlicher unterscheidend, nach größeren einheitlicheren Gesichtspunkten ein anschaulicheres Bild von der Geschichte der Stadt entwerfen sollen, und dies in mehr gehobener, fließenderer Sprache, wenn auch mitunter in Anlehnung an den Wortlaut der Quellen. Auf wissenschaftliche Irrtümer und Unwahrscheinlichkeiten im einzelnen einzugehen, müssen wir uns versagen. Daß es an solchen nicht fehlt, hat bereits ein Kritiker in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins gezeigt. Sehr bedauerlich und fast nicht entschuldbar ist es, daß die Form der Darstellung so sehr vernachlässigt ist. Von dem äußerst mangelhaften Stil nicht zu reden, hätte sich der Verfasser doch wenigstens von sprachlichen Unrichtigkeiten und grammatikalischen Verstößen freihalten sollen. Manche Sätze sind geradezu unverständlich. Auf S. 141 steht, um nur ein Beispiel anzuführen, folgender Satz: „Außer der Kastelburg . . . besaß er (Martin Malterer) auch das Meiertum Simonswald, das Prechtal mit Leuten, Gerichten und Zubehör, das er 1382 um 262¼ Mk. S. von Hans von Fürstenberg kaufte und die älteste Tochter als Mitgift erhielt, endlich die Dörfer Eichstetten . . . und

das Schloß zu Riegel.“ Die Unzahl von Druckfehlern, darunter viele sinnstörende, ist wohl darauf zurückzuführen, daß der Druck übereilt worden ist. Von falschen Satzzeichen wimmelt es.

So macht uns das Buch nach Form und Inhalt den Eindruck des Unfertigen, nicht ganz Ausgereiften, zu früh Abgeschlossenen. Wir bedauern dies besonders mit Rücksicht auf die trotz allem rühmend hervorzuhebende Arbeitsleistung des Verfassers und auf die nicht zu unterschätzenden Vorzüge des schön ausgestatteten Werkes.

Dr. Friedrich Hefele.

Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann. Gesammelt und herausgegeben von Ernst Gagliardi. 2. Bd.: Aktenstücke und Berichte über den Auflauf von 1489. (Quellen zur Schweizer Geschichte. N. F. II. Abt.: Akten. Bd. 2.) Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandlung, vorm. Adolf Geering, 1913. Gr. 8°. (VII und 656 S.) Mk. 13.60.

Es ist ein Vergnügen für den Berichterstatter, auf die Anzeige des ersten Teils dieses Werkes — in Bd. 27 (1911) S. 173 f. dieser Zeitschrift — schon so bald die des zweiten, der den Abschluß des Ganzen bildet, folgen lassen zu können, und ein um so größeres, als dieser die jenem erteilte vorzügliche Note in gleich hohem Grade verdient. Völlig ungereimt findet der unbefangene Leser und Beurteiler der Gagliardischen „Dokumente“ mit diesem den Entrüstungssturm, den das Erscheinen des ersten Bandes in den Kreisen erregt hat, die vor 424 Jahren die Hinrichtung Waldmanns durchgesetzt haben, und hofft, der gerade und gesunde Sinn des Schweizer Volkes werde angesichts des vorliegenden zweiten Bandes dieses offenbar nur aus mangelhafter Sachkenntnis und Selbsttäuschung

entstandenen Gefühls gewißlich Herr werden und den großen Verdiensten des unparteiischen Forschers ihr volles Recht widerfahren lassen.

Gagliardis „Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann" betreffen doch nicht im wesentlichen, wenn wohl auch zunächst eine mehr stadtzürcherische Angelegenheit. Das zeigt vollends überzeugend der vorliegende Band, aus dem bis ins einzelne zu entnehmen ist, wie außerordentlich tief die Vorgänge vom Frühjahr 1489 nicht nur die Stadt Zürich, sondern auch die ganze Eidgenossenschaft aufgewühlt haben, so daß die Waldmannsche Krisis neben der Brunschen Verfassungsänderung, dem alten Zürichkrieg und den Reformationswirren die stärkste innere und äußere Erschütterung darstellt, die das zürcherische Staatswesen getroffen hat, wenn sich auch ihre dauernden Folgen mit denen der genannten Ereignisse nicht vergleichen lassen. Außerdem enthält der Band in den Akten über Waldmanns Hinterlassenschaft und die finanzielle Seite des Auflaufs ein reiches, bisher nur zum allergeringsten Teil bekanntes wirtschaftsgeschichtliches Material neben einer Anzahl zum Teil unbekannter, zum Teil ungenügend oder an entlegener Stelle veröffentlichter historiographischer Arbeiten vom Ende des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts, die, von ihrem speziellen Gegenstand ganz abgesehen, das Bild der schweizerischen, spätmittelalterlichen Geschichtsschreibung nach wesentlichen Seiten hin abrunden.

Der in den inhaltsreichen Anmerkungen gegebene Schlüssel zum leichteren Verständnis der Geschehnisse im Zusammenhang der Entwicklung, sowie das sorgfältig gearbeitete Wörterverzeichnis und Register machen die ganze Gagliardische Veröffentlichung zu einer der wertvollsten grundlegenden Quellen zur Schweizer Geschichte.

A. E.

Bericht über die 32. Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission zu Karlsruhe am 7. und 8. November 1913.

Am 7. und 8. November d. J. fand in Karlsruhe die 32. Plenarversammlung der Badischen Historischen Kommission statt. Es wohnten derselben 16 ordentliche und 7 außerordentliche Mitglieder an, **darunter 6 Mitglieder des Freiburger Historischen Vereins**; als Vertreter der Großh. Regierung der Minister des Kultus und Unterrichts Exzellenz Dr. Böhm, Ministerialrat Schwoerer und Regierungsrat Dr. Bartning. Den Vorsitz führte der Vorstand, Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein aus Heidelberg.

Nachstehende Übersicht zeigt den Stand der einzelnen Unternehmungen der Kommission.

Der dritte Band der Regesten der Bischöfe von Konstanz, bearbeitet von Stadtpfarrer Dr. Rieder in Bonndorf, liegt gedruckt vor. Er umfaßt die Jahre 1384 bis 1436. Das Register ist in Vorbereitung. — Von dem vierten Bande der Regesten der Markgrafen von Baden, bearbeitet von Geh. Archivrat Dr. Krieger erschien um die Mitte dieses Jahres die dritte Lieferung (umfassend die Jahre 1462 bis 1468). Die vierte Lieferung wird demnächst folgen. Mit dem Druck des Registers wird im nächsten Jahre begonnen werden. — Auch der Druck des zweiten Bandes der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearbeitet von Dr. Graf von Oberndorff in München, ist weiter fortgeschritten. Die drei ersten Lieferungen — enthaltend die Jahre 1400 bis 1404 — sind erschienen; drei weitere, die den Rest der Urkunden König Ruprechts umfassen werden, sollen im nächsten Jahre ausgegeben werden.

Für die Herausgabe des Nachtragsbandes zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs und des zweiten Bandes der Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von

Baden war Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser auch im vergangenen Jahre tätig. Der Druck des ersteren kann im nächsten Jahre beginnen. — Professor Dr. Pfeilschifter hat die Sammlung von Briefen für die Korrespondenz des Fürstabts Martin Gerbert von St. Blasien fortgesetzt.

Der erste Band der Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 bis 1818, bearbeitet von Privatdozent Dr. Andreas in Marburg, ist erschienen. Die Bearbeitung des zweiten Bandes wird baldigst in Angriff genommen werden.

Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein hat die Vorarbeiten für den zweiten Band seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes weiter gefördert. — Geh. Hofrat Professor Dr. Wille ist zunächst noch mit der Sammlung des Materials für seine Geschichte der rheinischen Pfalz beschäftigt. — Die Vorarbeiten für den zweiten Teil der Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete hat Dr. Cahn in Frankfurt a. M. weitergeführt.

Vom Oberbadischen Geschlechterbuch, bearbeitet von Freiherr O. von Stotzingen in Meischenstorf (Holstein), erschien das sechste und das siebte Heft des dritten Bandes. Das achte Heft wird im nächsten Jahre fertiggestellt werden. — Mit der Ausarbeitung neuer Entwürfe für die Siegel und Wappen der badischen Gemeinden war Zeichner Held in Karlsruhe beschäftigt. Es wurden von ihm die Entwürfe für 24 Landgemeinden angefertigt. Ein viertes Heft der Badischen Städtesiegel ist in Vorbereitung.

Für die Bibliographie der Badischen Geschichte hat Frl. Elisabet Wille in Heidelberg Zeitschriften und Zeitungen der Heidelberger Universitätsbibliothek bearbeitet. An ihre Stelle trat Mitte dieses Jahres Dr. Burckhardt von der dortigen Universitätsbibliothek.

Von den Bearbeitern der Oberrheinischen Stadtrechte hat Professor Dr. Koehne in Berlin an dem Register für die fränkische Abteilung weitergearbeitet. In der schwäbischen Abteilung steht das Erscheinen des Stadtrechts von Neuenburg (Gerichtsassessor Dr. Merk in Durlach) unmittelbar bevor. Mit der Drucklegung der Stadtrechte von Konstanz (Professor Dr. Beyerle in Göttingen) und Freiburg (Dr. Lahusen in Leipzig) wird im nächsten Jahre begonnen werden. Das Register zum Stadtrecht von Überlingen, bearbeitet von Lehramts-

praktikant Hafen in Überlingen, mit Textverbesserungen von Hofrat Dr. Roder wird noch in diesem Jahre zur Ausgabe gelangen

Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist der 28. Band unter der Redaktion von Archivdirektor Dr. Obser und Archivdirektor Dr. Kaiser in Straßburg erschienen. In Verbindung mit der Zeitschrift wurde Heft 35 der Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission veröffentlicht.

Das Neujahrsblatt für 1913, August Graf von Limburg-Stirum, Fürstbischof von Speyer. Miniaturbilder aus einem Geistlichen Staate im 18. Jahrhundert, von Geh. Hofrat Professor Dr. Wille, gelangte Ende 1912 zur Ausgabe. Das Neujahrsblatt für 1914, Schloß Favorite und die Eremitagen der Markgräfin Franziska Sibylla Augusta von Baden-Baden, von Universitätsbibliothekar Professor Dr. Sillib, wird noch vor Schluß des Jahres erscheinen.

Die Ausgabe der Historischen Grundkarten des Großherzogtums Baden unter Leitung des Vorstandes des Statistischen Landesamts, Oberregierungsrat Dr. Lange, wird nach Fertigstellung der vier letzten Sektionen demnächst abgeschlossen werden.

Die Pfleger der Kommission unter Leitung der Oberpfleger Hofrat Dr. Roder, Stadtarchivrat Professor Dr. Albert, Hofrat Professor Dr. Pfaff, Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Obser und Professor Dr. Walter waren wie bisher für die Gemeindearchive des Landes tätig. Die Neuordnung der letzteren wurde in 5 Amtsbezirken durch- bezw. weitergeführt; für 1914 ist dieselbe in 4 Amtsbezirken vorgesehen. Die Verzeichnung der grundherrlichen Archive ist nahezu vollendet.

Neu aufgenommen wurde in das Programm der Kommission: Die Herausgabe der badischen Weistümer und Dorfordnungen, von denen ein erstes Heft, bearbeitet von Privatdozent Dr. Brinkmann in Freiburg, im nächsten Jahre erscheinen soll, sowie eine Geschichte der badischen Landstände, für die Dr. Schnabel in Karlsruhe als Bearbeiter gewonnen wurde. Mit der Vorbereitung eines sechsten Bandes der Badischen Biographien wurde Geh. Archivrat Dr. Krieger betraut.

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft für Geschichtskunde im Jahre 1912/13.

Das Vereinsjahr 1912/13 nahm am 15. November 1912 seinen Anfang mit einem Vortrag von Universitätsprofessor Dr. W. Michael über Will. Hogarth (1697—1764) und seine Stellung in der englischen Kunst. Der Vortragende charakterisierte Hogarth, dessen markanteste Werke er in Lichtbildern vorführte, als eine Künstlernatur, die, auf keiner Schule und Tradition fußend, ganz als Original anzusprechen ist. Ob Hogarth Pinsel oder Stichel zur Hand nahm, stets schuf er Eigenartigkeit, und zwar nach seiner Haupttendenz: die Torheiten und Gebrechen der Menschen in zusammenhängenden Bilderreihen darzustellen und zu geißeln. Alle seine Arbeiten sind Sittengemälde in geistreicher und witziger Auffassung und haben mit der Fülle von Personen und Dekorationen dem Beschauer durchweg viel zu sagen.

Am 19. Dezember fand die in § 19 der Satzung vorgeschriebene ordentliche Hauptversammlung mit Jahres- und Kassenbericht und Vorstandswahl statt. Eröffnet und geleitet wurde sie vom ersten Vorsitzenden, Geh. Hofrat Professor Dr. Finke, der zunächst den Jahresbericht für 1912 erstattete. Danach sind vier Vorträge gehalten worden, welche durchweg großem Interesse begegneten. Ausflüge, wie solche früher stattfanden, unternahm man dieses Jahr nicht, doch soll die Idee, so oft tunlich, wieder aufgenommen werden. Den vier im Berichtsjahr verstorbenen Mitgliedern erwiesen die Anwesenden nach herzlichen Nachrufsworten des Vorsitzenden die übliche Ehrung.

Für die Unterstützungsbeiträge des Großherzoglichen Kultusministeriums (600 ℳ) sowie der Stadtgemeinde Freiburg (400 ℳ) wurde vom Vorstand bestens gedankt.

Das Referat über die Kassenverhältnisse der Gesellschaft gab Herr Rechtsanwalt Stebel als Rechnungsprüfer. Am 30. November d. Js. verzeichnete die Geschäftsführung an Einnahmen

2124.30 ℳ, an Ausgaben 1674.09 ℳ, an Kassenbestand 450.21 ℳ, an Vermögen 1371.91 ℳ, an Schulden 392.51 ℳ. Der Antrag, den Rechner zu entlasten, erhielt einhellige Zustimmung.

Die nun folgende satzungsmäßige Vorstandswahl hatte die Wiedereinsetzung der seitherigen Herren in ihre Ämter durch Akklamation als Ergebnis: Geh. Hofrat Professor Dr. Finke I. Vorsitzender, Exzellenz Wirkl. Geh. Rat Dr. Krauel II. Vorsitzender Stadtarchivrat Professor Dr. Albert Schriftführer und Schriftleiter, Gymnasial-Professor Dr. H. Mayer Bücherwart, Rendant E. Held Rechner, die Professoren Geh. Hofrat Dr. E. Fabricius, Dr. G. Pfeilschifter und Dr. W. Michael Beiräte, ebenso als solchen an Stelle des wegen hohen Alters zurückgetretenen Landgerichtsrat a. D. Freiherr von Stockhorner den Geheimen Regierungsrat O. von Senger.

An die Hauptversammlung schloß sich ein Vortrag des I. Vorsitzenden: „Zur Charakteristik der Freiburger Professoren Karl von Rotteck, Welcker und Ritter von Buß". Auf Grund von Dokumenten im Universitätsarchiv entrollte Redner ein interessantes, in manchen Zügen die bisherigen geschichtlichen Annahmen berichtigendes Lebensbild dieser drei Männer, auf das indes wegen der Kompliziertheit und Reichhaltigkeit des gebotenen Stoffs hier nicht näher eingegangen werden kann. Das Ganze ergab ein Gemälde recht unerfreulicher heftiger Streitigkeiten der Professoren an der Freiburger Hochschule im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts im allgemeinen wie zwischen Rotteck und Welcker im besondern gelegentlich der „energischen" Bewerbung des Privatdozenten Ritter von Buß (eines Schülers Welckers) um seine Zulassung zum akademischen Lehramt hier. 1824 wurde beispielsweise infolge dieser Zänkereien innerhalb weniger Monate eine ganze Reihe von Duellen ausgefochten!

Im größten Hörsaal des neuen Kollegiengebäudes sprach am 30. Januar 1913 an Hand von Lichtbildern Professor Dr. P. Ganz, Konservator der öffentlichen Kunstsammlung zu Basel, über den Holbein-Altar im Freiburger Münster. Der Altar ist bekanntlich das wertvollste Stück der Universitätskapelle im Münster und hat eine reiche Geschichte. Er besteht aus zwei Flügelaltären, die aus einer Kirche in Basel stammen. Stifter der Gemälde ist der Basler Ratsherr Hans Oberried, der sie malen ließ und, als er bei der Einführung der Reformation in Basel nach Freiburg verzog, die Gemälde mitnahm und sie dem Münster schenkte. Wohl weil er mit Freiburger Universitätskreisen in Verbindung stand, wurden

die Bilder in der Universitätskapelle aufgestellt. Die Gemälde behandeln die Geburt des Heilands und die Anbetung der Hirten. Unten am Gemälde ist der Stifter mit seiner Familie dargestellt. In eingehender Weise wußte der Vortragende an der Hand guter Reproduktionen die Gemälde zu charakterisieren. Sie sind Meisterwerke oberdeutscher Kunst und haben Hans Holbein den Jüngern zum Urheber, der sie gleich nach seiner Rückkehr aus Italien gemalt hat. Verschiedene Umstände lassen auf das Jahr 1521 schließen. Die Idee dazu hat Holbein von Baldung, während das Motiv der Anbetung von seinem Vater stammt. Dabei zeigt sich auch, daß Holbein gründlich die italienischen Meister studiert hat. Unverkennbar ist das Streben nach dem Konkreten und die realistische Auffassung. Als Schauplatz ist ein eingestürzter heidnischer Tempel gewählt. Das Gemälde ist mit deutschem Verstande und den künstlerischen Mitteln der Romanen gemalt. Das Mittelstück, das verlorengegangen ist, glaubt der Vortragende in einem Pariser Stich zu erkennen, der eine Kopie eines Gemäldes von Holbein ist und die Kreuzesabnahme darstellt. Unter diesem Bilde war wohl ein langes, schmales Gemälde, Christus im Grabe, das sich im Basler Museum befindet und in seiner Ausführung sowie in den Maßen trefflich zu dem Ganzen paßt. Diese Zusammenstellung der vier Stücke findet man auch in der damaligen italienischen Kunst. Erwähnt sei noch, daß Holbein den Stifter mit seiner Familie ein zweites Mal malte, wie sie zur Mutter Gottes flehen, gleichfalls ein Werk von wunderbarer Schönheit.

Zur Erinnerung an die Belagerung und heldenmütige Verteidigung der Stadt Freiburg im Jahre 1713 veranstaltete der Verein am 20. Februar 1913 im Hörsaal I der Universität eine Festsitzung, bei welcher Se. Exzellenz General der Infanterie z. D. H. Gaede einen Vortrag hielt über die Leistung der (damals) österreichischen Festung Freiburg im Spanischen Erbfolgekrieg 1701—1713 und vom militärpolitischen Standpunkt aus die Aufgaben erörterte, welche an die Festung im Zusammenhange mit den großen Operationen im Laufe des Krieges herangetreten sind, und diesen Aufgaben die Leistungen der Festungen gegenüberstellte, deren glänzendste die Verteidigung durch den Feldmarschalleutnant von Harrsch im Oktober und November 1713 gewesen ist.

Gleich zu Anfang, bei Stellen und Beantworten der Frage: „Was ist Leistung einer Festung überhaupt?“ gab Exzellenz Gaede eine vergleichende Parallele der Festung Freiburg vor zweihundert Jahren zu der Festung Adrianopel in der Gegenwart. Bei beiden

sind durch die ungemein hartnäckige Verteidigung der betreffende Feldzug verlängert, die Kraft des außenstehenden eigenen Heeres gestärkt sowie die territorialen Gebietsansprüche des Feindes bei den Friedensunterhandlungen nicht unwesentlich zurückgeschraubt worden. Derartige Verteidigungsfolgen können eben als wirkliche Festungsleistungen angesehen werden.

Nun zu dem, was der Vortragende im einzelnen aus der Kriegsgeschichte unserer Stadt erzählte, insbesondere soweit dies das Jahr 1713 berührt, welches ja bekanntlich heuer durch die Errichtung eines Denkmals zu Ehren der damals gefallenen braven Verteidiger Freiburgs als ein Jubiläums- oder Gedächtnisjahr feierlich begangen werden soll.

Das letzte Säkulum österreichischer Herrschaft über den Breisgau war angebrochen: im Juni 1698 hatten die Franzosen, durch den Ryswicker Frieden gezwungen, Freiburg verlassen. Aber schon bald stellte der Spanische Erbfolgekrieg wieder den ganzen vorderösterreichischen Besitzstand am Oberrhein in Frage. Vier Übergänge überspannten denselben zu jener Zeit: bei Hüningen und Straßburg (in französischem Besitz), bei Breisach und Philippsburg (in österreichischem Besitz). Von diesen Übergängen führten große Heerstraßen nach Deutschland hinein. Freiburg, seit 1678 von den Franzosen als Festung zum Schutze Breisachs ausgebaut, besaß seine Stärke vornehmlich in den drei Schlössern, verlor aber später doch an Bedeutung, weil sich die Grenzen zwischen Frankreich und Österreich in unserer Gegend verschoben. Es sollte sogar einmal mit Breisach unter einen Kommandanten gestellt werden; nur die heillose Finanzwirtschaft und der steife Bureaukratismus der Österreicher verhinderte dies. Auch die in nächster Nähe der Stadt (Linie: Bromberg—Waldsee—Schiffwirtschaft—Kartause) wie weiter östlich im Schwarzwald (am Thurner usw.) angelegten Sperrlinien muß man als unpraktisch bezeichnen. Durch Abfall Max Emanuels von Bayern vom Reich und seinen Übergang zu Frankreich kam eine neue politische Konstellation und Freiburg geradezu zwischen zwei Mächte, deren Heere nach Vereinigung strebten. Am 8. September 1703 nahm der französische General Vauban durch Überrumpelung die Stadt Breisach, was deren Befehlshaber, dem Grafen Arco, im Februar 1704 auf dem Marktplatze zu Bregenz den Kopf kostete. Österreichs Lage war damals schlecht; die Instandsetzung Freiburgs wurde vollständig vernachlässigt. Im Mai 1704 gelang es dem französischen Marschall Tallard, einen großen Transport an der Festung vorüber nach Donaueschingen zu dem dort mit 30000 Mann harrenden Bayernherzog

Max Emanuel zu bringen. Der Freiburger Kommandant General von Winkelhofer ließ sich durch französische Scheinmanöver bei St. Georgen und Denzlingen täuschen, und mittlerweile führte Tallard seine Kolonne unbehelligt auf der gegen die Festungsgeschütze gedeckten Strecke Bodlesau—Günterstal—Kybfelsen—Sohlacker—Kybad—Kappel—Kirchzarten—Buchenbach den Schwarzwald hinauf. Der Wagenzug, welcher die anfänglichen Steigungen dieses Weges nicht bewältigen konnte, wurde in einer Nebelnacht bei der Brombergecke (jetzt Villa Mitscherlich) vorüber am Wald entlang nach Littenweiler und weiter geleitet, also fast unmittelbar unter den Wällen Freiburgs durch! Von den 400 Proviantfuhrwerken „erwischte" die Besatzung kaum eines mit wenigen unschädlichen Schüssen. Und was das Schönste ist: auch der Rückweg gelang Tallard auf die gleiche Weise. In diesem Falle hat Freiburg als Festung also durchaus versagt, denn der von Donaueschingen mit dem überlieferten Proviant abziehende Max Emanuel gelangte in der Stockacher Gegend glücklich an dem von Rottweil zum Kampf herbeieilenden Markgraf Ludwig Wilhelm vorbei nach Ulm in Sicherheit. Hätte von Winkelhofer Tallard bei Freiburg wenigstens einige Tage festhalten können, wäre die Sache wohl anders abgelaufen. In den Jahren 1704—1713 standen sich Freiburg und Breisach auf 20 km Entfernung immer feindlich gegenüber. Einmal (am 9. November 1704) wollten die Freiburger Breisach durch List, ein andermal (im Frühjahr 1708) die Franzosen Freiburg durch Verrat an sich bringen; beide Versuche schlugen indes fehl, und zwar war stets etwas Tragikomisches bei diesem Mißlingen.

Im September 1713 wandte sich der infolge Friedensschluß aller seiner übrigen Gegner entledigte König Ludwig XIV. von Frankreich erneut gegen Deutschland: am 21. und 22. des genannten Monats schon war Freiburg von einer gegen 100 000 Mann starken Armee des Marschalls Villars eingeschlossen. Feldmarschall-Leutnant von Harrsch, der Befehlshaber unserer Garnison, verfügte über nicht einmal 10 000 Mann Truppen; er war sich bewußt, daß wenn Freiburg den Winter hindurch die Franzosen beschäftige, die Oberrheingegend den Österreichern erhalten bleiben würde. Tatsächlich behauptete von Harrsch die Stadt bis zum 1., die Schlösser bis zum 20. November, bis er sich durch besondere Abgesandte nach Wien vergewissert hatte, daß er übergeben dürfe. Was in diesen September-, Oktober- und Novembertagen drangvollster Belagerung alles an schweren Schicksalen über unsere Stadt hereinbrach, was die heldenmütige Besatzung unter von Harrschs

Führung an Wundern der Tapferkeit vollbracht hat, ist ja zum größten Teil den Freiburgern bekannt und in die Bücher der Heimats- und Weltgeschichte eingetragen. Diesmal hatte Freiburg sich als Festung leistungsfähig erwiesen, denn der endliche Sieg der Franzosen trug diesen doch nicht die erhofften Früchte ein: am 14. Januar 1715 gingen sowohl Freiburg wie Breisach durch den Rastatter Frieden wieder an Österreich zurück.

Feldmarschall-Leutnant von Harrsch, der heldenmütige Verteidiger Freiburgs, starb 1722 und ist hier im Münster beigesetzt. An der Stelle der Bußschen Reben (von der nördlichen Wilhelmstraße bis zum Grün hin) aber befand sich die Lunette, in der während der Nacht vom 14. zum 14. Oktober 1713 zweihundert österreichische Grenadiere den anstürmenden Belagerern standhielten, bis der letzte von ihnen tot zu Boden gesunken. Das Andenken dieser Braven durch die oben erwähnte Denkmalssetzung zu ehren, hat sich die Stadtbehörde und die Bevölkerung Freiburgs zur Aufgabe gemacht, und auch die Gesellschaft für Geschichtskunde trug mit diesem Vortrag Sr. Exzellenz des Herrn Generals Gaede gewiß dazu bei, daß in unserem Volke die aufopfernde Tat dieser kleinen Söldnerschar im Gedächnis mancher wieder etwas gefrischt wurde.

Am 17. März 1913 erläuterte Dr. G. Weise die neuen Ausgrabungen am karolingischen Königshof in Ladenburg, die, von dem Vortragenden zum großen Teil selbst geleitet, Funde zum Vorschein gebracht haben, die neben der fränkischen Vorhalle zu Lorsch das bedeutsamste Denkmal karolingischer (Außen-) Architektur am Oberrhein bilden. Es handelt sich um die im Garten des katholischen Pfarrhauses zu Ladenburg gefundenen Reste eines Querhausflügels und des Turms der in die Mitte des 9. Jahrhunderts zurückreichenden alten St.-Sebastianskirche. Der Turm, bis in die neueste Zeit durch häßlichen, störenden Verputz entstellt, erhebt sich in schlichtem Mauerwerk über quadratischem Grundriß bis zu beträchtlicher Höhe. Ein achtseitiger gotischer Helm krönt ihn jetzt; bis zu seinem Ansatz stammt das Mauerwerk noch aus karolingischer Zeit. Die Mauertechnik — kleine, ziemlich regelmäßig geschichtete Sandsteine — gemahnt noch an römische Technik, wie sie auch an der Basilika bei der St.-Galluskirche zu Ladenburg erscheint. Von den Eckquadern tragen manche interessante Zierschläge mit dem Scharriereisen; auch ein geflügelter Drache i. flachem Relief und eine Tierfratze mit weit aufgesperrtem Maul finden sich einmal. Mit dem Turm steht in Verband der Zwischenbau, der sich südlich zwischen Turm und Kirche einschiebt und dessen unteres Geschoß

heute als Sakristei dient. Er zeigt die reichste architektonische Gliederung. In zwei Geschossen übereinander sind auf der Westseite je zwei rundbogige Blendarkaden. Als Stützen dienen rechts und links konsolenartig angebrachte Tierköpfe, in der Mitte je eine gemeinschaftliche Saumleiste, davon die eine mit antikisierender Kanellierung. Ihre Kapitelle sind verschieden; das eine zeigt einen ruhenden Löwen in Flachrelief, die andere Lisene wird von einer menschlichen Fratze bekrönt. Eine ganz große Fratze mit herausgestreckter Zunge, wohl apotropäischen Charakters, sitzt über den Blendarkaden auf einem kurzen Leistenstumpf. Auch eine alte vermauerte Türe konnte nach Entfernung des Verputzes festgestellt werden. Ihr oberer Abschluß ist nicht mehr erhalten, von den Pfosten zeigt der eine ein flaches Rautenmuster. — Weitere, zur Lösung der Frage, in welcher Beziehung dieser Zwischenbau ehemals zu der Kirche stand, vorgenommene Grabungen bestätigten die Vermutung, daß es sich um einen Querhausflügel der alten Kirche handle, indem sie auch die Reste eines entsprechenden südlichen Querhausflügels zutage förderten. Hier war das Mauerwerk zum Teil noch wohl erhalten, selbst der alte Verputz fehlte nicht, und auch der alte Fußboden konnte noch festgestellt werden, zwei Estrichböden übereinander, ein Zeichen, daß nachträglich eine Erhöhung des Niveaus stattgefunden hatte. Unter diesen mittelalterlichen Resten zogen sich anders gerichtete Mauerzüge hin, die in römische Zeit zurückgehen und sich, wie die Untersuchungen ergaben, als römische Kastellmauer herausstellten, die 1 m tief aus großen Geröllblöcken des Neckars fundamentiert, noch einen Aufbau von 1 bis 2 Reihen schöner, im Mörtelverband sitzender Sandsteinquader von 25 bis 30 cm Höhe zeigen. — Untersuchungen der Außenmauern zeitigten das Ergebnis, daß auch das ganze Langhaus derselben im Kern wenigstens noch der karolingischen Zeit angehört; an Stelle des heutigen spätgotischen Chors wird wohl ursprünglich eine halbrunde Apsis gestanden haben. Man hat es hier jedenfalls mit der Kirche eines alten Königshofs, einer königlichen Eigenkirche, zu tun. In karolingischer Zeit Eigentum der fränkischen Könige, gelangte der Ladenburger Königshof später in den Besitz der Wormser Bischöfe. Die übrigen Baulichkeiten dieses karolingischen Königshofs, die im Verlauf der folgenden Grabungen zum Vorschein kamen, bestanden in Gruften, Begräbnisstätten zunächst der Großen, die den Königshof in Verwaltung hatten, dann aber auch der übrigen Insassen, in dem „Saal" genannten Hauptgebäude des alten Königshofs und andern Anlagen, deren Bloßlegung der Vortragende gleich-

falls als höchst wünschenswert bezeichnete, da die eigentlichen Wirtschaftsgebäude des Königshofs noch vollständig fehlen, ebenso wie dessen Ausdehnung und Umgrenzung.

Am 26. Juni 1913 fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt über die Verwendung der Vereinsbibliothek, das heißt über die Abgabe derselben an die Universitätsbibliothek, da der Verein schon seit längerem nicht mehr imstande ist, seine durch den langjährigen und ausgedehnten Tauschverkehr zu ansehnlicher Größe angewachsene Bücherssammlung sachgemäß zu unterhalten und ihre Benützung den Mitgliedern in wünschenswerter Weise zu ermöglichen. Durch die Übergabe an die Universitätsbibliothek hoffe man sich nicht bloß zu entlasten, sondern auch seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses zur Herausgabe der Zeitschrift und Erreichung anderer Ziele und Zwecke zu erlangen. In diesem Sinne äußerte sich der vom I. Vorsitzenden zur Darlegung des augenblicklichen Standes der Angelegenheit aufgeforderte Bücherwart, Professor Dr. H. Mayer, indem er betonte, daß die Bibliotheksfrage, schon lange eine Sorge des Vereins, durch den in letzter Zeit entstandenen Platzmangel im städtischen Archiv, in dem die Vereinsbibliothek seit dem Sommer 1902 untergebracht gewesen, plötzlich brennend geworden sei. Durch die infolge dessen notwendig gewordene Überführung in die Universitätsbibliothek sei indes der Art der Lösung der Weg gewiesen. Hierauf legte Direktor Dr. Jacobs in längeren Ausführungen seinen Standpunkt zu der Übernahme dar, zu der er sich nur verstehen könne, wenn sie ohne jede Verpflichtung und Last seitens der Universitätsbibliothek erfolge. Abgesehen von dem verhältnismäßig hohen ideellen Wert der Bücher, sei die Vereinsbücherei doch eine Art Danaergeschenk für ihn, da sie, fast völlig ungebunden, für Einbinden, Katalogisieren und Aufstellen einen von ihm schwer zu beschaffenden baren Aufwand von beiläufig 5000 ℳ erfordere. Bezüglich der Benützung durch die Vereinsmitglieder sei ihm keine besondere Vergünstigung möglich; dafür müßten die allgemeinen Bestimmungen gelten, wenn er auch persönlich alle Rücksichtnahme walten lassen wolle. Er müsse übrigens einen notariellen Geschenkvertrag verlangen, in dem vor allem die Verpflichtung des Vereins zur Erhaltung und Erweiterung des Tauschverkehrs genau geregelt werde. Trotz dieser scheinbar harten Bedingungen war die Gesamtheit der Anwesenden für die Abgabe, vorausgesetzt, daß wenigstens eine Erhöhung des Staatsbeitrags um jährlich 400 ℳ zu erreichen sei. Nach längerer Erörterung

dieses Punktes, an der sich der gesamte Vorstand und viele der Mitglieder beteiligten, wurde der schließlich vom I. Vorsitzenden gestellte Antrag: die Mitgliederversammlung beschließt, ihre Bücherei der Universitätsbibliothek ohne jede Verpflichtung und ohne jedes Servitut von deren Seite zu Eigentum zu überlassen unter der Bedingung, daß das Großherzogliche Ministerium seinen jährlichen Zuschuß an den Verein entsprechend erhöht, einstimmig angenommen, und der Vorstand ermächtigt, den Vertrag unter den bestmöglichen Bedingungen abzuschließen.

Durch den Tod verlor die Gesellschaft im Berichtsjahre ihre auswärtigen Mitglieder: Gymnasialdirektor Dr. Fritz Baumgarten in Donaueschingen am 26. Februar 1913 und Dr. phil. Ludwig Klüpfel in Stuttgart am 16. Mai 1913 durch einen Unfall in Spanien, am 12. April ihr hiesiges Mitglied Geh. Rat Max Föhrenbach, Großh. Landeskommissär a. D.; durch Austritt drei Mitglieder.

Durch sieben Neueintritte ist die Zahl der Mitglieder bis Ende des Jahres wieder auf 166 gestiegen.

An Unterstützungen hatte sich die Gesellschaft in diesem wie in den früheren Jahren solcher des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der hiesigen Stadtverwaltung zu erfreuen, wofür auch hier der verbindlichste Dank zum Ausdruck gebracht wird.

Die Bibliothek der Gesellschaft erhielt im abgelaufenen Jahr an Geschenken:

1. von Landgerichtsrat a. D. O. Freih. von Stockhorn: „Aus der Korrespondenz Ludwigs von Wolzogen", herausgegeben von Adalbert Wahl, mit einem Vorwort von O. Freih. von Stockhorn. Sonderabdruck aus der „Deutschen Revue", Stuttgart 1911;
2. vom Historischen Verein des Kantons Bern: „Die Glasgemälde der Kirche von Sumiswald." Bern 1912;
3. von der Akademie der Schönen Wissenschaften, Geschichte und Altertumskunde in Stockholm: „Die Museen vaterländischer Altertümer in Stockholm." Stockholm 1912.

Verzeichnis der Mitglieder.

(Stand am 31. Dezember 1913.)

Protektor: Se. Königliche Hoheit Großherzog **Friedrich II.** von Baden.
Se. Königliche Hoheit Prinz **Max** von Baden.

Ehren-Mitglieder:

1. **Fischer von Treuenfeld,** Ph., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
2. **von Simson,** Dr. B., Geh. Hofrat, Univ.-Prof. a. D., Berlin.
3. **Winterer,** Dr. O., Oberbürgermeister a. D.

Hiesige Mitglieder:

4. **Albert,** Prof. Dr. P., Archivrat.
5. **Amersbach,** K., Gymn.-Professor.
6. **Archiv,** Städtisches.
7. **Bachelin,** L., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
8. **Baist,** Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
9. **Baumann,** Fr., Gr. Bauinspektor.
10. **von Beck,** Ferd., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
11. **von Below,** Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
12. **Bernsau,** R., Rentner.
13. **Bielefeld,** Dr. O., Verlagsbuchhändler.
14. **von Bodungen,** H., Generalmajor und Brigadekommandeur.
15. **Braig,** Dr. K., Prälat, Univ.-Professor.
16. **Dieffenbacher,** Dr. J., Professor an der Höheren Mädchenschule.
17. **Diepgen,** Dr. P., Privatdozent.
18. **Döll,** Karl Fr., Geh. Postrat.
19. **Eitel,** Dr. A., Privatdozent.
20. **Fabricius,** Dr. E., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
21. **Faelligen,** R., Kaiserlicher Bankdirektor.
22. **Feist,** R., Amtsrichter a. D.
23. **Finke,** Dr. H., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
24. **Fischer,** E., Privat.
25. **Flamm,** Dr. H., wissenschaftl. Hilfsarbeiter am Stadtarchiv.
26. **Foßler,** A., Major a. D.

27. **Friedberg**, J., Hauptmannswitwe.
28. **Fromherz**, J., Rechtsanwalt.
29. **Gaede**, H., Exzellenz, General der Infanterie z. D.
30. **Gaeß**, Dr. F., Rentner.
31. **Galli**, Dr. G., Generalkonsul z. D.
32. **Ganz**, Th., Privat.
33. **Geiges**, F., Professor, Kunstmaler.
34. **Göller**, Dr. E., Univ.-Professor.
35. **Goldschmidt**, Dr. H., Historiker.
36. **Gramm**, Dr. Jos., Privatdozent.
37. **Grohe**, F., Hauptmann.
38. **Grosch**, Dr. A., Großh. Erster Staatsanwalt.
39. **Günther**, E. A., Buchdruckereibesitzer.
40. **Haffner**, Dr. O., Schriftleiter.
41. **Held**, E., Rendant.
42. **Herder**, H., Verlagsbuchhändler, Stadtrat.
43. **Heß**, E., Gymn.-Professor.
44. **Himmelheber**, J., Russischer Staatsrat.
45. **Hoberg**, Dr. G., Geistl. Rat, Univ.-Professor.
46. **Jacobs**, Dr. E., Direktor der Großh. Universitätsbibliothek.
47. **Junghanns**, Fr., Apotheker.
48. **Kantorowicz**, Dr. H., Univ.-Professor.
49. **Kempf**, F., Münsterbaumeister.
50. **Knecht**, M., Hauptmann.
51. **Kölble**, F., Beurbarungsverwalter.
52. **König**, J., Gymn.-Professor.
53. **Krauel**, Dr. R., Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Kaiserl. Gesandter und o. Honorarprofessor a. D.
54. **Krebs**, Dr. E., Privatdozent.
55. **Krebs**, H., Kaufmann.
56. **Kreuzer**, E., Erzbischöfl. Justiziar und Offizialatsrat.
57. **Kubanek**, L., Bildhauer.
58. **Künstle**, Dr. K., Univ.-Professor.
59. **Lahusen**, Dr. Joh., Historiker.
60. **Lenel**, Dr. O., Geh. Rat, Univ.-Professor.
61. **Lengle**, Dr. J., Gymn.-Professor.
62. **Leonhard**, Dr. F., Gymn.-Professor a. D.
63. **Lüttich**, Dr. phil. R.
64. **Maibier**, U., Oberstleutnant z. D.
65. **Martin**, Dr. K., Oberrealschuldirektor.
66. **Mayer**, Dr. H., Gymn.-Professor.

67. **Mayer**, Dr. theol. h. c. K., Geistl. Rat, Monsign., Superior.
68. **Mayer**, Dr. K. J., Univ.-Professor.
69. **Meckel**, K. A., Architekt.
70. **Meinecke**, Dr. F., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
71. **Merta**, J., Pfarrer.
72. **Meyer**, K., Lehramtspraktikant.
73. **Mez**, J., Geh. Kommerzienrat.
74. **Michael**, Dr. W., a.-o. Univ.-Professor.
75. **Mombert**, Dr. P., a.-o. Univ.-Professor.
76. **Muth**, A., Geh. Regierungsrat, Großh. Amtsvorstand.
77. **van Nes**, W., Rentner.
78. **Nitschke**, O., Zahnarzt.
79. **Pfeilschifter**, Dr. G., Univ.-Professor.
80. **Poppen**, E., Buchdruckereibesitzer.
81. **Prinz**, E., Generaloberarzt a. D.
82. **Reinhard**, Dr. R., Exzellenz, Staatsrat a. D.
83. **von Reischach**, Frhr. E., Leutnant a. D.
84. **Rest**, Dr. J., Hilfsbibliothekar an der Univ.-Bibliothek.
85. **von Rohland**, Dr. W., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
86. **Rosin**, Dr. H., Geh. Rat, Univ.-Professor.
87. **Ruf**, K., Hofphotograph.
88. **Sauer**, Dr. J., a.-o. Univ.-Professor und Konservator.
89. **Schanzenbach**, Dr. theol. h. c. L., Geistl. Rat, Gymn.-Professor.
90. **Schaub**, Dr. phil. Friedr., Lehramtspraktikant.
91. **Schemann**, Professor Dr. L., Bibliothekar a. D.
92. **Schmidt**, E., Großh. Seminar-Direktor.
93. **Schönfelder**, V., Kontre-Admiral z. D.
94. **von Schuckmann**, Frau A., Privat.
95. **Schultze**, Dr. A., Univ.-Professor.
96. **Schwab**, Dr. J., Professor, Univ.-Bibliothekar.
97. **Seger**, L., Gymn.-Professor.
98. **von Senger**, O., Geh. Reg.-Rat, Großh. Amtsvorstand a. D.
99. **Sitzler**, Dr. J., Geh. Hofrat, Gymn.-Direktor.
100. **Sommer**, M., Exzellenz, General der Infanterie z. D.
101. **Stebel**, F., Rechtsanwalt.
102. **Steup**, Prof. Dr. J., Geh. Hofrat, Oberbibliothekar a. D. und o. Honorarprofessor.
103. **Stieler**, A., Oberst z. D.
104. **Stork**, Dr. M., Oberrealschul-Professor.
105. **Sutter**, Dr. K., a.-o. Univ.Professor.
106. **Thoma**, Herm., Betriebsassistent.

107. **Treibs**, A., Privat.
108. **Uhde**, A., Oberamtsrichter.
109. **Uibel**, Dr. jur. h. c. E., Landgerichtspräsident.
110. **Universitätsbibliothek**, Großherzogliche.
111. **Valentin**, Dr. V., Privatdozent.
112. **Vigener**, Dr. Fr., Privatdozent.
113. **Waenker von Dankenschweil**, F., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
114. **Waenker von Dankenschweil**, R., Forstmeister a. D. und Großherzoglicher Kammerherr.
115. **Wagner**, Alfr., Buchdruckereibesitzer.
116. **Wagner**, B., Rentner.
117. **Waltz**, Dr. L., Landgerichtsrat.
118. **Wanner**, A., Benefiziat.
119. **Weber**, Dr. S., Univ.-Professor.
120. **de Weerth**, W., Rentner.
121. **Weise**, Dr. phil. G.
122. **Weismann**, Dr. A., Exzellenz, Geh. Rat, Univ.-Professor.
123. **Werthmann**, Dr. L., Prälat, Geistl. Rat.
124. **Wingenroth**, Prof. Dr. M., Konservator.
125. **Winterer**, Wilh., Hauptmann a. D.
126. **Wolf**, Dr. G., Privatdozent.
127. **Ziegler**, Dr. B., Kreisschulrat.
128. **Zimmermann**, E., Gymn.-Professor.
129. **Zürn**, L., Gymn.-Direktor.

Auswärtige Mitglieder:

130. Baden-Baden: **Neff**, J., Hofrat, Gymn.-Direktor.
131. Berlin-Wannsee: **Jolles**, Dr. A., Privatdozent.
132. Berlin-Wilmersdorf: **Schiller**, R., Hauptmann, zurzeit beim Großen Generalstab.
133. Bonn: **Stutz**, Dr. U., Geh. Justizrat, Univ.-Professor.
134. „ **Königliche Universitätsbibliothek.**
135. Bonndorf: **Rieder**, Dr. theol. et phil. K., Stadtpfarrer.
136. Breisach: **Bürgermeisteramt.**
137. Buchholz: **von Ow-Wachendorf**, Frhr. V., Großh. Kammerherr, Oberstleutnant z. D.
138. Donaueschingen: Fürstl. Fürstenbergische **Hofbibliothek.**
139. Endingen: **Bastian**, J., Weingutsbesitzer.
140. „ **Pfefferle**, W., Apotheker u. Landtagsabgeordneter.
141. „ **Burger**, A., prakt. Arzt.
142. Endingen: **Wagenmann**, Fr. X., Weinhändler.

143. Flensburg: **Pecher**, K., Hauptmann im Füsilier-Reg. Nr. 86.
144. Göttingen: **Beyerle**, Dr. K., Univ.-Professor.
145. Greifswald: **Lommatzsch**, Dr. E., Universitätsprofessor.
146. Hamburg: **Möring**, Dr. W.
147. Hecklingen: **Dold**, Dr. A., Pfarrer.
148. Hochhausen: **von Helmstatt**, R., Graf.
149. Karlsruhe: **Baas**, Dr. K., Arzt.
150. Kiel: **Schulz**, Dr. F., Univ.-Professor.
151. Kolmar i. E.: **von Althaus**, Fr. Frhr., Kaiserl. Regierungs- und Baurat a. D.
152. Konstanz: **Gnau**, Dr. H.
153. Lenzkirch: **Spiegelhalder**, O., Privat.
154. München: **Reichard**, K., Hauptmann z. D.
155. Oppenau: **Ruf**, Jos., Ratschreiber.
156. Pforzheim: **Mangold**, St., Eisenbahnsekretär.
157. Riegel: **Meyer-Koch**, Frau Dr. M., Schriftstellerin.
158. Rottenburg a. N.: **von Keppler**, Dr. P. W., Bischof.
159. St. Moritz-Dorf (Schweiz): **Bodenstein**, Dr. F., Privat.
160. Schopfheim: **Baumgartner**, Dr. jur. et phil. E., Kreisschulrat.
161. Straßburg: **Schneider**, Dr. A., Univ.-Professor.
162. „ **Thumb**, Dr. A., Univ.-Professor.
163. Tübingen: **Wahl**, Dr. A., Univ.-Professor.
164. Überlingen a. B.: **Roder**, Dr. Chr., Hofrat, Vorstand der Realschule a. D.
165. Wien: **Stadtbibliothek**.
166. Wolfenweiler: **Glock**, J. Ph., Pfarrer.

Der Vorstand

besteht nach der Wahl vom 29. Dezember 1913 aus folgenden Mitgliedern:

Erster Vorsitzender: Geh. Hofrat Prof. Dr. **Finke**.
Zweiter Vorsitzender: Geheimrat Dr. **Krauel**, Exzellenz.
Schriftführer und Schriftleiter: Archivrat Prof. Dr. **Albert**.
Bücherwart: Prof. Dr. Hermann **Mayer**.
Rechnungsführer: Privat Ernst **Fischer**.
Beiräte: Prof. Dr. **Fabricius**.
Prof. Dr. **Michael**.
Prof. Dr. **Pfeilschifter**.
Geh. Regierungsrat **von Senger**.

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung

der

Geschichts-, Altertums- und Volkskunde

von

Freiburg

dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften

Dreißigster Band
Mit einem Inhaltsverzeichnis über die Bände 1—30

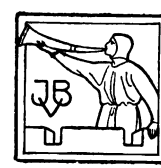

Freiburg im Breisgau 1914
J. Bielefelds Verlag

Caritas-Druckerei, Freiburg i. Br.

Inhalt.

Seite

1. **Die Entwicklung der Beamten- und Wirtschaftsorganisation der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau** von den Anfängen ihres Bestehens bis 1806. Von Dr. phil. Karl Metzger . . . 1—111
2. **Geschichte der Wollweberei in Schwaben** bis zur Wende des 15. Jahrhunderts. Von Dr. phil. Adam Kaiser 113—166
3. **Die Anfänge der ältesten Zeitung in Baden.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Freiburger Buchdrucks im 17. Jahrhundert. Von Archivrat Prof. Dr. Peter P. Albert . . . . . 167—184
4. **Testament und Grab Johannes Pistorius' des Jüngern.** Von Dr. Hermann Flamm . . . . . 185—206
5. **Tagebuch-Aufzeichnungen des Prinzen Wilhelm von Preußen über seinen Aufenthalt zu Freiburg i. Br.** vom 4. bis 12. Januar 1814. Von Wirkl. Geh. Rat Dr. Richard Krauel . . . . . 207—216

Kleine Mitteilungen.

1. **Drei ungedruckte Briefe Karl Theodor Welckers.** Mitgeteilt von Dr. Friedrich Hefele . . . . . 219—223
2. **Anekdoten von Kaiser Joseph II., als er im Jahr 1777 dahier in Freyburg war.** Von demselben . . 223—224

Inhaltsverzeichnis der Zeitschrift Band 1—30 225—248

Vereinsnachrichten.

1. **Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1913/14** 249—257
2. **Verzeichnis der Mitglieder** (Stand am 1. Dezember 1914) 258—262

Die Entwicklung der Beamten- und Wirtschaftsorganisation der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

von den Anfängen ihres Bestehens bis 1806.

Von

Dr. Karl Metzger.

Die vorliegende Arbeit will die Entwicklung der Beamten- und Wirtschaftsorganisation der Universität Freiburg geben von den Zeiten ihrer Gründung bis zu ihrem Übergang an Baden 1806. Bei der Stiftung der Freiburger Hochschule 1457 war zwar der Werdegang der allgemeinen leitenden Universitätsbehörden und Organe aus den mittelalterlichen Institutionen abgeschlossen, da jede neugegründete Universität die Statuten und Einrichtungen einer andern berühmten annahm, so meist die von Paris oder Bologna; für Freiburg war Wien das Muster. Trotzdem haben aber die einzelnen Organe noch bis heute eine Entwicklung durchgemacht, die nicht bei jeder Hochschule die gleiche war, sondern meist von dem Charakter und dem Geschicke der betreffenden Akademie, von Gunst und Ungunst der Zeiten abhing. Wichtig war hierbei auch die Stellung der Landesregierung zur Hochschule und die Geltendmachung ihres Einflusses auf deren Schicksale. Man denke hier nur an die Josephinische Zeit, wo auf allerhöchsten Befehl eine Behörde nach der andern ins Leben gerufen wurde, um nach kurzer Zeit wieder zu verschwinden. Je nach dem Wachsen und Blühen der Universität steigerten sich auch die Geschäfte der Verwaltung. Die regierenden Persönlichkeiten der Akademie, die diese bisher besorgt hatten, konnten sie nicht mehr allein bewältigen, und so bildete sich im Lauf der Zeit die Universitätskanzlei und die Wirtschaftsadministration. Auch die Entstehung der Bibliothek ist an den einzelnen Universitäten zeitlich eine verschiedene. In vorliegender Abhandlung ist nun versucht worden, dieses Werden der einzelnen Organe nach der Gründung der Akademie, besonders der Verwaltung und Kanzlei, speziell für die Universität Freiburg, zu zeigen.

I. Regierende Behörden und Organe der Universität.

1. Der Rektor.

Die oberste Gewalt an der Universität hatte der Rektor. Ihm unterstanden alle Angehörigen der Hochschule, Studenten, Lehrkörper und Behörden. Als Oberhaupt der Universität ist er Wahrer der Disziplin und übt die Gerichtsbarkeit aus. Ihm gehen die Berichte der Verwaltungs- und Disziplinarbeamten zu. Bei allen Universitätsangelegenheiten nimmt er die erste Stellung ein und hat er die Leitung. Sein Pflichtenkreis war durch seine erste Stellung ein bedeutender und weitverzweigter. Die „Officia rectoris" wurden erstmals 1580 von dem Theologen Jodokus Lorichius, der selbst achtmal den Rektorat bekleidet hatte und demnach den Amtskreis desselben zur Genüge kannte, aufgezeichnet[1]. Die Obergewalt des Rektors äußerte sich am ersten in seiner Ausübung der Universitäts-Gerichtsbarkeit. Hatte ein Untertan der Hochschule etwas verbrochen, so sollte das Universitätsoberhaupt mit Beiziehung des Notars die ganze Sache genau untersuchen und den Delinquenten vor sich berufen. Vor dem Verhör wurde dieser ermahnt, gemäß seines Eides die Wahrheit zu sagen. Der Rektor protokollierte das Gesprochene[2]. War das Vergehen ein schweres, so wurde über den Sünder das Interdictum, auch Arrestum genannt, verhängt. In der nächsten Senatssitzung gab dann der Rektor über die stattgehabte Inquisition Bericht. War dem Delinquenten bei seiner eventuellen Festnahme durch Bürger der Stadt etwas abhanden gekommen, so hatte der Rektor es wieder zurückzufordern. Ebensowenig

[1] Abgedruckt sind diese „Officia rectoris" im Freiburger Diözesan-Archiv 23 (1893), S. 61 ff. von Professor Jos. König.

[2] Die Führung des Protokolls hatte später der Notar; vgl. das.

durfte er dulden, daß Studierende, die sich irgendwie vergangen hatten, vor das bürgerliche Gericht geführt wurden, ja nicht einmal zur Wache, außer in sehr dringenden wichtigen Fällen[1]. War das Vergehen ein notorisches, so durfte der Rektor allein keine Strafe verhängen, weder Geld- noch Freiheitsstrafen, sondern mußte sich zuvor mit seinen Räten, den Assessores[2], verständigen, besonders bei Geldstrafen[3]. Bei Vergehen wegen verbotenen Waffentragens konnte er allein bestimmen, doch konnte auch hier der Senat anders beschließen. Die aus den Strafen einfließenden Gelder wurden vom Rektor in das dafür bestimmte Buch, den Index acceptorum, eingetragen. Am Ende seiner Amtstätigkeit hatte er dann Rechenschaft darüber zu geben. Wollte ein Student die über ihn verhängte Geldstrafe nicht bezahlen, so wurde er vom Rektor nochmals ermahnt. Wenn auch dies nichts fruchtete, dann hatte dieser seine Abführung in den Karzer zu veranlassen[4]. Wurde ein Studierender in den Karzer gebracht, so war dies vom Rektor in der darauffolgenden Senatssitzung zu berichten. Speise und Trank erhielten die Delinquenten je nach der Schwere ihres Verbrechens[5]. Bei der Entlassung aus dem Karzer ging der Rektor mit dem Notar und zwei Zeugen hin. Dem Sünder wurden durch ihn nochmals seine Mores corrupti vorgehalten; dann mußte der Sünder schwören, in keinerlei Weise,

[1] Studiosos delinquentes rector non patietur ad magistratum civilem duci nec ad eius custodiam, nisi postulante evidenti magnaque necessitate; § 13 der Officia.

[2] Siehe S. 26.

[3] Antequam id faciat (die Strafe), communicabit cum suis consiliariis, praesertim in poenis pecuniariis; § 14 der Officia.

[4] Vgl. § 14 der Officia.

[5] Vinum incarceratis ordinarie non datur. Victus sit parcior, iuxta gravitatem delicti. Nulli ad eos admittantur; § 15 der Officia.

weder durch Wort noch Tat, sich an einem der Universitätsangehörigen zu rächen. Dies ist die sogenannte Urfehde. Dieser Eid wurde schriftlich abgefaßt mit der Unterschrift des Delinquenten und dann zu den Acta universitatis gelegt[1]. Nach Leistung dieses Versprechens schrieb der Rektor den Namen des Entlassenen, der Zeugen, Jahr, Monat, Tag und Stunde auf und trug dies in den Liber actorum academiae ein.

Der Rektor konnte aber später den ganzen Akt dem Notar und den Zeugen allein überlassen oder den Gefangenen und die andern in seine Wohnung berufen. Im Falle der Abwesenheit des Notars vertrat diesen der Syndikus oder einer der Professoren[2]. Bei Streitigkeiten und Klagen, die vor den Rektor gebracht wurden, sollte er zuerst versuchen, die Parteien zu beschwichtigen oder kraft seiner Autorität den Streitpunkt beseitigen. Erfordert aber die Notwendigkeit ein bestimmtes Urteil, so hat der Rektor seinen Räten und den Parteien einen Diem sabati negotiosum non festum, ferner Ort und Stunde (immer Hora meridiana) anzusagen, wo sie zusammenkommen sollten. Diese Anzeige soll pridie ante salutationem angelicam geschehen. In der Versammlung spricht der Rektor nicht selbst das Urteil, sondern er sammelt die Meinungen der Assessoren; nur bei Stimmengleichheit hat er zu entscheiden. Durch den Notar wird dann das Urteil den Parteien verkündet[3]. Im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit steht die Aufsicht über die Wahrung der Disziplin an der Hochschule. Erfährt der Rektor von einem Professor eine Amtsvernachlässigung, so läßt er den Dekan der betreffenden Fakultät, deren Mitglied der Professor ist, zu sich rufen und gibt ihm den Auftrag, dafür zu

[1] Rector iubet praestare iuramentum non ulciscendi animadversiones eius verbo vel facto in quemcunque academiae aliorumque subditum; vgl. § 15 der Officia.

[2] Vgl. unten S. 66 ff.: Notariat; S. 76 ff.: Syndikat. [3] § 18 der Officia.

sorgen, daß jener sich bessere, sonst müsse er an den Senat berichten. Im Jahre 1463 wurde beschlossen, der Rektor solle unter Strafe von einem Gulden verpflichtet werden, einmal wenigstens während seiner Amtsdauer zusammen mit einigen seiner Räte eine Untersuchung anzustellen, ob von den Magistern, Konventoren und Scholaren die Statuten und Verordnungen der Universität gehalten werden. Bei Exzessen sollte er Strafen verhängen[1]. Durch den Pedellen sucht er die Studenten zu erfahren, die in ihren Studien leichtsinnig sind. Überhaupt hat er dafür zu sorgen, daß die Ehre der Universität stets gemehrt und aller Schaden verhütet werde[2]. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin hat er Mandate zu erlassen und diese an den dafür bestimmten Zeiten zu publizieren: vor den vier Hauptfesttagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen) z. B. das Mandatum de oblationibus parocho dandis: vor den Bacchanalien (Fastnacht) das Mandatum contra larvatos, zur selben Zeit ein Mandatum contra convivia regalia[3]. Zur Herbstzeit erließ

[1] Vgl. Protokolle des Senats I. a. 1463. Hier steht: „Statuimus, quod quilibet rector universitatis sub pena unius floreni astrictus sit ad minus semel in suo rectoratu per se cum suis consiliariis ad diligenter inquirendum a singulis magistris, conventoribus, scholares secum habitantes, tenentibus, tam de neglegentiis per eosdem magistros circa observationem statutorum eos concernantium, quam de excessibus per suos scholares commissis penasque in eisdem statutis comprehensas nulli propinare possit, super quibus etiam teneatur post finem sui rectoratus in publica computatione reddere rationem."

[2] Omnia denique ita faciat, ut academiae honor pariter et emolumentum augeatur et quae, nocere possunt, avertantur; § 10 der Officia.

[3] Diese Convivia regalia sind Trinkgelage der Studenten, bei denen gemäß der damaligen Sitte „Weinkönige" ernannt wurden. Durch das unmäßige Trinken bei diesen Gelagen kam es oft zu Unglücksfällen und Raufhändeln, so daß die Universität dagegen einschreiten mußte.

der Rektor ein Mandatum contra decerptores novorum fructuum, zur Zeit der öffentlichen Spiele ein solches contra ludentes[1], zu andern Zeiten, wie es gerade nötig war, gegen Nachtschwärmen, Spielen, verbotenes Waffentragen, Trinken, Luxus usw.[2]

Zur Pflicht des Rektors gehörte auch die Beaufsichtigung des Rechnungswesens. Strenge hatte er darauf zu sehen, daß die Prokuratoren der Stipendien oder die Quaternarii[3] und die Schaffner ihre jährlichen Zahlungen und Vergebungen vor Jahresende besorgten, bei fünf Pfund Strafe. Am Feste des hl. Martinus forderte er den Prokurator der Stipendien auf, den jährlichen Rechnungsbericht über das Stipendium des Johannes Faber (1537) zu geben. Anwesend sind dabei außer dem Rektor noch der Stadtpfarrer und der Bürgermeister (Parochus huius oppidi et supremus civium magister, quem vocant)[4]. Ebenso hat der Rektor bei der Auszahlung der 50 fl. jährlich aus der Stiftung Locherers dabei zu sein[5]. Ist

[1] Vgl. auch Bursen S. 63 ff.

[2] Mandatum in noctivagos, lusores, vetita arma gestantes, ebriosos, luxui deditos, aucupiis deditos, blasphemos, rebelles; vgl. § 11 der „Officia". [3] Vgl. unten S. 82 ff.

[4] Dr. Johann Fabri, Generalvikar des Bischofs von Konstanz, 1524 Rat des Erzherzogs Ferdinand und später Bischof von Wien und Dompropst in Basel, gest. 1541. Im Jahre 1537 machte er eine Studienstiftung von 1600 fl. für zwei Stipendiaten: einen Bürgerssohn aus Leutkirch — er selbst stammte aus diesem Orte als Sohn des Schmids Heigerlin — und einen aus Freiburg; vgl. Heinr. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. 2 (1859), S. 9—26.

[5] Diözesanarchiv 23, 78: Officia rectoris § 24. „De fundatione domini Nicolai Locherer. Praefecti aerarii fabricae summi templi annuam reddent rationem de quinquaginta florenis annui census etc. ex donatione domini Nicolai Locherer, cui rationi rector assidebit." Diese Stiftung besteht nicht mehr; vgl. Fr. X. Werk: Stiftungsurk. d. akad. Stipendien (Freib. 1842) S. 5. Locherer erbaute mit seinem Bruder die nach ihnen benannte Kapelle im Münster und stiftete daraus den schönen geschnitzten Altar um 1520.

die Stiftung des Johannes Schnewlin ledig[1], so sorgt er im Namen des Senats für die weitere Vergebung[2].

An den Festen des Bischofs Hilarius, des Martyrers Gregorius, des Apostels Jakobus und des Bekenners Gallus berief der Rektor alle Professoren durch den Pedellen, damit sie Rechenschaft geben sollten über ihre Vorlesungen. Dahin kommen auch die Academici stipendiati. Der Rektor ermahnt letztere, der Wohltaten eingedenk zu sein und läßt sich durch ihr Ehrenwort anstatt des Eides ihren Fleiß bezeugen[3].

Zu den Aufgaben des Universitätsoberhauptes gehörte die Immatrikulation der Studierenden. Ist ein Student vom Konventor der Burse der Immatrikulation würdig erklärt, so frägt er ihn nach seinen Personalien und trägt ihn in den Liber peculiaris, oder Matricula genannt, ein. Dann werden durch ihn aus dem Liber statutorum academicorum die articuli iuramenti vorgelesen und den neuen Studenten einige Ermahnungen und Weisungen gegeben. Hierauf leistet dieser den Eid auf das Evangelium. Der Rektor spricht den Eid vor, worauf dann der neue Student schwört: „Sic iuro, ita me deus adiuvet et sancta evangelia.“ Die Matrikelgebühr trägt der Rektor in das dafür bestimmte Buch ein und muß darüber Rechenschaft geben. Nach dieser Zeremonie wurde der Studierende mit den Vorschriften über Wohnung und Kleidung bekannt gemacht[4]. Zur Zeit ansteckender Krank-

[1] „De sacerdotio seu beneficio domini Joan. Sc. Sneulin Nob. Vacante hoc beneficio rector nomine academici senatus iuvat ad eius collationem.

[2] Vacanto hoc beneficio rector nomine academici senatus, curat ad eius collationem; vgl. §§ 21, 23, 24 u. 25 der Officia.

[3] Brevem ad eos faciat adhortationem, ut memores beneficiorum, testentur de sua in studiis diligentia, bona fide loco iuramenti; vgl. § 8 der Officia.

[4] Vgl. § 6 der Officia. Über Art und Zeit der Immatrikulation vgl. Hermann Mayer, Matrikel der Universität Freiburg 1460—1656 (1907). Einleitung S. LIV ff.

heiten, die Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts in Freiburg oft ausbrachen, ebenso bei stürmischen Kriegszeiten, wann die Angehörigen der Universität die Stadt verließen, kommt an Stelle des Rektors ein mit der Führung der Matrikel und anderer Rektoratsobliegenheiten betrauter Professor vor. Meist war dies der Konventor der Burse oder der Dekan der Artistenfakultät[1].

Zur Beratung über Universitätsangelegenheiten läßt der Rektor jede Woche, Feria sexta, Horis pomeridianis, den Akademischen Senat berufen. Ist aber eine Versammlung dringend nötig, so kann er auch außerhalb dieses Termins den Senat zu jeder Stunde berufen. Diese Berufung hat durch eine Karte (Schedula), auf der die zu beratenden Artikel verzeichnet sein müssen, zu geschehen. Der Pedell ist verpflichtet, diese Schedula an die Dominos consiliarios academicos zu besorgen. Im Notfalle können die Consiliarii auch ohne Schedula einfach durch den Pedell zitiert werden. Bei der Beratung hat der Rektor, der den Vorsitz führt, die Meinung eines jeden Senators zu fordern. Er selbst darf nur bei Stimmengleichheit mitstimmen und hat dann das Votum decisivum. In der ersten oder zweiten Sitzung seiner Amtstätigkeit sorgt der Rektor dafür, daß die Bücher der Universität, in denen omnia acta universitatis verzeichnet sind, dem Senat vorgelegt werden[2]. In den Senatssitzungen werden vom Rektor auch die eingelaufenen Briefsachen und Schriftstücke verlesen. Er hat sie dann aufzubewahrrn und zur Kontrolle mit Jahr, Monat und Tag des Empfangs zu

[1] Vgl. Mayer Einleitung S. LV.

[2] Ut sunt catalogus studiosorum, quem dicunt matriculam, liber actorum communium, actorum Sueviae, actorum consistorii, liberarum missarum, parochiarum, stipendiorum, concordatorum etc., ebenso vom Syndikus das gesamte Inventarverzeichnis; vgl. den Artikel Rektorat § 4.

signieren. In der ersten Zeit vor Einführung des Notariats hatte er auch für die Abfertigung der vom Senat versandten Briefe zu sorgen, durfte sie aber nie versiegeln, bevor nicht alle Konsiliaren den Inhalt kannten[1]. Später hatte der Notarius diese Geschäfte unter sich. Der Rektor führte nur die Aufsicht und mußte von Zeit zu Zeit nachsehen, ob alles ordnungsgemäß vom Notar in die Libros actorum eingetragen war[2].

Einmal im Semester mußte der Rektor die Dekane der verschiedenen Fakultäten und die sonstigen Räte versammeln, um mit ihnen über die Rechnungen und Akten des vorigen Semesters zu beraten[3]. In der Ausübung einzelner Pflichten gebraucht er die Hilfeleistung des Pedellen. Dieser muß ihn zweimal täglich aufsuchen und ihm auf seinen Wunsch in die Vorlesung das Geleit geben, ebenso beim Kirchgang[4]. Bei jedem neuen Rektor hat der Pedell um eine weitere Bestätigung seines Amtes nachzusuchen.

Wahl, Amtsdauer und Persönlichkeit des Rektors.

Der erste Rektor der Universität Freiburg, Matthias Hummel, wurde vom Erzherzog von Österreich ernannt. Aber fortan — so wird gleich in der Stiftungsurkunde bestimmt — sollten alle Rektoren, Dekane, Professoren und Beamte von der Universität selbst erwählt werden. Die Amtsdauer betrug für das Rektorat ein Jahr. Vom 1. Mai 1461 aber bis 1764 wurde diese Zeit auf ein halbes Jahr reduziert. Das Oberhaupt der Universität, der Rektor, wurde im Senate aus der Reihe der Senatoren

---

[1] Art. Rekt. § 5. [2] Ebd. § 19.

[3] Vgl. Statuta nova artistium facultatis 1620 im Universitäts-Archiv.

[4] Pedellus rectorem bis quotidie inviset eumque, si volet ad lectionem et templum, deducet atque reducet; Officia rectoris § 20.

oder illustren Persönlichkeiten gewählt[1]. Ist der neugewählte Rektor selbst nicht Konsiliar, so wird er vom Notar und zwei Räten vor die Senatsversammlung berufen. Vor dem versammelten Senate leistet er den Eid auf die Statuten der Akademie und wird dann von denen, die ihn hergebracht haben, wieder nach Hause begleitet. Am Abend wurden dann dem neuen Rektor sein Talar, die zwei Zepter und das Sigillum universitatis gebracht. Ist er kein Konsiliarius, so werden diese Sachen seinem Stellvertreter, dem Vikarius-Rektor, geschickt, der zugleich mit ihm ernannt wird, und von dem er sie, wenn nötig, verlangen kann. Die Amtskleidung soll der neue Rektor schon am Tage seiner Wahl tragen. Ohne Begleitung des Pedellen oder eines andern „Puer" darf er sich nicht in der Öffentlichkeit zeigen[2]. Der Wahltag war jeweils der 30. April und 31. Oktober. In den Statuten der Universität (nach der Redaktion von Jod. Lorichius im Jahre 1580) steht darüber: „De rectoris electione. Invocato divino auxilio primum omnium sancivit academicus senatus, ut quolibet anno omnes eiusdem consiliarii super electione novi rectoris consultaturi duos conventus celebrarent, priorem in vigilia seu profesto apostolorum Philippi et Iacobi, posteriorem in vigilia Omnium Sanctorum nisi dies dominica aut festum aliquod impediret. Nam tunc electio pridie eius diei fieri consuevit." Gemäß letzterer Bestimmung wurde im Jahre 1462, wo der 31. Oktober auf einen Sonntag fiel, der neue Rektor schon Sabato ante Omnium Sanctorum, que fuit penultima octobris, gewählt[3]. Unregelmäßigkeiten kamen aber immer vor. Eine Änderung fand im Jahre

[1] Rector elegitur ex consiliariis academicis aut personis illustribus academiae subditis, iuxta statuta academica; Art. Rekt. § 1. [2] Art. Rekt § 1.

[3] Beispiele dafür siehe bei Mayer, Martrikel, Einleitung S. XX.

1768 statt. Durch eine Verordnung der Regierung wurde bestimmt, daß die Wahl des Rektors im Anfange des Monats Juli stattfinden solle[1]. Die Wahlordnung blieb bis zu diesem Jahre ohne irgend welche größere Veränderungen bestehen[2]. Von diesem Jahre an wurde nach dem Turnus der Fakultäten gewählt. In dieser Zeit errang sich die Regierung auch das Bestätigungsrecht des Rektors und der Dekane. Die Wahl mußte der (österreichischen) Regierung angezeigt werden und wurde dann in einem besondern Schriftstück von ihr bestätigt[3]. Manchmal erfolgte die Bestätigung des Rektors oder Dekans aus Bedenken der Regierung nicht sofort. Meist wurde aber verfügt, daß die Gewählten einstweilen ihr Amt antreten könnten. War der Rektor aber ordnungsgemäß gewählt, so konnte sich die Universität gegen eine Nichtbestätigung seitens der Regierung verwahren. Wurde der Turnus der Fakultät einmal nicht eingehalten, so mußte dies unter Angabe der Gründe an die Regierung berichtet werden. 1782 trat die österreichische Regierung das Be-

[1] In dem Senatsprotokoll vom 7. Juli 1768 ist der Bericht des Rektors über die Befehle der österreichischen Regierung, die Wahl des neuen Oberhaupts der Hochschule im Anfange des Monats Juli vorzunehmen, und zwar so, daß in selber die Ordnung der Fakultäten beachtet werde; vgl. Univ.-Archiv: Protokolle Bd. 33 S. 903.

[2] Als Beispiel mag die Wahl Dr. Stapfs am 30. April 1711 dienen. In dem Senatsprotokoll lesen wir unter diesem Datum: Alsdann hat seine Magnifizenz hochwürden dominum Dr. Hölbling ad manus senatus academici amplissimi das Rektoratambt gewonlichermaßen resigniert. Worauf prolectis statutis in deren Konfirmitet dominum Dr. Stapf per maiora eligiert worden und obwohl er sich dessen entschuldigen wollte, ist jedoch derselbe konfirmiert worden. Sodann sind in consiliarios rectoris eligiert worden Ihro Hochwürden Dom. Dr. Hölbling und Dom. Dr. Dreyer; vgl. Univ.-Archiv: Protokolle Bd. 21.

[3] Vgl. Acta universitatis, Rektor II des Univ.-Archivs. Hier sind einige dieser Schreiben aufbewahrt.

stätigungsrecht wieder an die Universität ab, und von dieser Zeit an bis 1787 sind nur Anzeigen des Resultats der Wahl an die Regierung vorhanden. Vom Jahre 1787 an finden sich aber wieder Bestätigungsgesuche, von 1790 an nur noch Anzeigen des Wahlresultats[1].

In der ersten Zeit nach seiner Wahl ging der Rektor in Begleitung zweier Räte und des Notars zum Magistrat der Stadt und forderte von drei Mitgliedern desselben die Leistung des Eides auf die Wahrung der Universitätsprivilegien. Die Eidesleistung selbst soll in der ersten Senatsversammlung nach Johannis Baptistä geschehen. Die Stadträte sollen aber zuvor über Tag und Stunde in Kenntnis gesetzt werden. Zuerst wird dem Rektor, der sich auf einen eigens dafür bestimmten Sessel niedergelassen hat, von den Vertretern der Stadt gratuliert[2]. Hierauf wird durch den Stadtschreiber (in der ersten Zeit durch den Rektor selbst) der gewöhnliche Eid in deutscher Sprache vorgelegt und von den Stadträten beschworen. Der Eid lautete folgendermaßen:

„Ihr wöllen zue Gott und den Heiligen schwören, anstatt der Universität, daß Ihr alle und Euer jeglicher nach allem Vermögen und böstem Verständnus ufrecht und ganz ungelötzt und getreuwlich halten wollen und auch bestellen, als her an Euch ist von männiglichem Euern Underthanen gehalten werden, alle und jegliche Gnad, Recht und Freiheit von Unserer gnädigen Herrschaft von Österreich, auch von dieser Statt Freyburg der hohen Schul hier zue Freyburg von allen denen, die derselben zuegehören, gegeben, auch alle, die derselbigen Universität zue Versprechen stehen, bei solchen Gnaden, Rechten und

[1] Die Verordnungen und Schreiben der Regierung und die Gesuche und Anzeigen der Universität siehe in Acta univ. II d. Rektor und Dekan im Univ.-Archiv.

[2] Vgl. den Artikel Rektor § 9.

Freiheiten zue schirmen und zue handhaben nach Euerem böſten Vermögen, alles getreuwlich und ungefährlich."

Der Rektor sprach diese Worte vor oder später der Stadtschreiber und die Vertretung der Stadt beschworen sie. Nach Ablegung des Eides verließ er mit seinen Begleitern den Ort[1].

Im Monat nach seinem Amtsantritte muß der jeweilige Rektor die Statuten und Privilegien der Hochschule verlesen oder dies durch den Notar tun lassen. Im Anfange des Bestehens der Hochschule geschah dies von der Münsterkanzel, später von einem Erker, dem sogenannten „Hüslin" aus[2]. Die Untertanen der Universität werden durch ein Mandat dazu berufen, die Doktoren und illustres personae durch den Pedellen. Nach einer kurzen Ansprache des Rektors, in der er die Studenten zur Aufmerksamkeit ermahnt, verliest der Notar die Statuten aus einem Transkripte, während ersterer im Orginaltexte nachliest, ob nichts ausgelassen wird. Dann schließt der Rektor mit einigen Worten des Dankes die Versammlung. Hierauf fand ein Freimahl statt, zu dem der Rektor, der dessen Kosten trug, die Professoren, Doktoren und illustren Persönlichkeiten einlud. Zur Zeit der Pest oder bei geringer Anzahl von Studenten fiel die Verlesung der Statuten weg.

Am Tage vor seiner Amtsablegung mußte der Rektor durch den Pedellen alle Räte des akademischen Senates auf die sechste Stunde frühmorgens im Sommer oder auf die siebente im Winter zur Wahl eines neuen Oberhauptes berufen. Zuerst bedankte sich in dieser Versammlung der Rektor beim ganzen Senate und legte die Abzeichen seiner

[1] Dieser Eid stammt aus der ersten Zeit des Bestehens der Universität und wurde von Lorichius in seine Acta S. 338 aufgenommen. In einer Abschrift findet er sich im Protokollband 21 vom Jahre 1711 S. 642.

[2] Siehe Theod. Kappsteins Illustrierte Monographien: Freiburg i. Br. Von Fritz Baumgarten.

Würde nieder. Meistens gab er nochmals in kurzen Worten einen Bericht über seine Amtstätigkeit. Eine Rede vom 30. April 1637 sei hier ein Beispiel: Der abgehende Rektor sprach unter anderem über die Undankbarkeit und betonte, daß er sich bemüht habe, alles zur Ehre der Universität zu tun. „Ceterim si fortassis in summo hoc magistratu gerendo aliquid a me fuerit neglectum aut minus diligenter factum aut quavis alia ratione commissum, rogo ut mihi ignoscant". Am Schlusse sagte er: „Ideo insignia mea depono et acceptum magistratus academici officii in manus senatus academici resigno atque trado" [1]. Nach der Rede des alten Rektors beten alle Konsiliaren kniend und sprechen hierauf auch ihrerseits dem Rektor ihren Dank aus. Dann werden die Meinungen über die Neuwahl ausgetauscht, worauf die Wahl selbst folgt. Die Namen der Wähler müssen im Protokoll verzeichnet sein. Wollte ein Rektor sein Amt nicht niederlegen, so konnte der Senat ohne seine Zustimmung einen andern wählen [2].

Nach seiner Amtsablegung gibt der Rektor den Quaternariis einen Kassenbericht über Ausgaben und Einnahmen während seiner Amtstätigkeit. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Geldern für die Immatrikulationsgebühren, dann aus Strafgeldern, ex mulctis delinquentium, aus Kanzleigebühren, ex sigillo academico. Es gab aber auch extraordinaria accepta, außerordentliche Einnahmen. Alles wurde einzeln notiert und am Schlusse summiert. Die Ausgaben setzen sich zusammen aus Gebühren, die der Rektor für seine Mühe bekommt, pro officio. Dann erhält der Pedell von jedem Inskribierten einen Plappert, was nach Freiburger Geldwährung 6 Pfennige sind. Aus-

[1] Vgl. Acta univ. Convocationes rectoris anni 1637.

[2] Si rector deponere officium noluerit aut neglexerit, poterit senatus academicus ipso etiam invito alium eligere; Art. Rekt § 26.

gaben sind auch vorhanden für Siegellack, den der Rektor und Notar braucht, dann für Trinkgelder, die Boten gegeben wurden, für Almosen und Honorar an arme Studenten, wenn letztere der Senat gutgeheißen hat, zuletzt auch noch Extraausgaben[1].

Der Rektor sollte gewöhnlich aus der Zahl der Magister genommen werden. Oft aber wurden Adelige oder sonstige illustres personae mit der Rektorwürde betraut, was für die betreffenden als hohe Ehre galt. Dies ist eine ganz bekannte Erscheinung und an den meisten Universitäten anzutreffen. Man kann ja auch die Absicht zugrunde legen, durch die Ernennung hoher Persönlichkeiten zu Ehrenrektoren sich irgend welche Vorteile von ihrer Stellung für die Hochschule zu verschaffen. Die Ehrenrektoren mußten aber vor ihrer Ernennung dem Universitätsverbande angehören. Ende des 16. Jahrhunderts erhielten in Freiburg besonders viele französische Adelige diese Würde[2]. Unter den Ehrenrektoren der Universität Freiburg befinden sich viele bekannte Persönlichkeiten. So wurden 1465 und 1466 die Pfalzgrafen Albert und Johann Rektoren der Hochschule, 1468 Graf Friedrich von Hohenzollern, der zum ersten Male den Titel „Magnificus“ führte, 1496 Markgraf Karl von Baden, 1497 Markgraf Christoph von Baden, 1499 Baron Werner von Mörsberg, 1514 Bernhard Graf zu Eberstein, Kanonikus in Trier und Straßburg. Diese Ehrenrektoren, in den Statuten Rectores extranei genannt, hatten mit der Führung der Geschäfte nichts zu tun[3]. Für sie trat ein sogenannter

[1] Pro cera sigillari, pro bibariis, pro eleemosina et honorariis pauperibus studiosis, porro pro aliis extraordinariis.

[2] Die Universität Freiburg war Ende des 16. Jahrhunderts von französischen Studenten direkt überschwemmt, was weder der Universität noch der Stadt zu großem Nutzen war; vgl. Schreiber 2 S. 2.

[3] Tantum nomen et insigne dignitatis rectoreae publice gestat; vgl. den Artikel Rektorat § 27.

Vize- oder Prorektor ein, der die Leitung der Universitäts-angelegenheiten unter sich hatte. Gewählt wurde dieser Vikarius-Rektor gleich nach dem Rector extraneus. Der Ehrenrektor durfte nur Namen und Abzeichen des Rektors tragen. Bei öffentlichen Prozessionen und Versammlungen präsidierte er. Vor allem mußte er auf seine Kosten für die Anschaffung des Hauptabzeichens der Rektoratswürde, einer Kopfbedeckung, des sogenannten Caputiums, sorgen und dieses Caputium bei seiner Amtsablegung der Universität vermachen[1]. Ebenso mußte er die Statuten verlesen und die Versammlungen schließen. Das übliche Freimahl durfte natürlich nicht fehlen. Am bestimmten Tage legte der Rector extraneus seine Abzeichen mit Dank im Senate nieder. Hierauf dankt ihm im Namen des ganzen Senats der Vikarius-Rektor. Alle andern Funktionen übernimmt der Prorektor. Nichtsdestoweniger mußte aber auch der Ehrenrektor alle Woche vom Pedell besucht werden und an Sonn- und Feiertagen zur Kirche geführt und zurückgeleitet werden, ebenso bei allen öffentlichen Anlässen. Daß das Amt des Rector extraneus lediglich ein Ehrenamt war, zeigt klar folgender Fall. In einer Streitsache wurde dem Ehrenrektor Konrad von Kastell 1537 gesagt: quod huius modi sese intromittere non deberet, quandoquidem ipsius non sit universitatem regere, ideo quid in convocationis schedula circum feratur, non curet. Also nicht einmal die Tagesordnung einer Senatssitzung ging ihn etwas an[2]. Daß die Ehrenrektoren auch im Senat nicht Sitz noch Stimme hatten, geht aus folgender Stelle hervor. Ebenderselbe

[1] Primum omnium sua impensa sibi parari curat rectoreum insigne, quod caputium vocant, more consueto; ipsumque academiae donat, cum ab officio recedit; Art. Rekt.

[2] Mayer, Matrikel. Einleitung S. LXXXIV und H. Schreiber, Joachim Mynsinger von Frundeck. Programm 1834 S. 22.

Ehrenrektor Konrad von Kastell reichte am 4. Juli 1537 eine Klage ein, worin er unter anderem schreibt, „daß es ine befremde, daß er nit in der universitat räte berüft werde". . . . Wenn man ihm nicht mehr entgegenkomme, „so wolle er guter früntlicher meinung das rektorat wiederumb ufgeben". Am 8. Juli klagte er nochmals und forderte vom Senate, ihm zu sagen, „warumb er nit in rat gon derfe; hat ime vicerector die statuten fürgeworfen". Ein Senatsbeschluß erwiderte ihm einige Tage später: quod universitatis negotiis se non oneret, quandoquidem ipsius non sit administrare, sed solius universitatis[1]. Ein dauerndes Ehrenrektorat wurde im Jahre 1796 geschaffen. Die Begeisterung für den damaligen Retter Deutschlands, den Erzherzog Karl, war in der Breisgaugegend so groß, daß die Universität den siegreichen Feldherrn zum Rector perpetuus der Universität ernannte. Im Protokoll der Senatssitzung vom 31. Oktober 1796 ist darüber zu lesen: „Ehe man aber zur Wahl des Rektors selbst schritt, machte Herr Professor und Appellationsrat Jellenz eine Motion, ob es nicht ratsam und schicklich wäre, den Erzherzog Karl zu bitten, das ewige oder doch das diesjährige Rektorat der hohen Schule anzunehmen und auf den Fall, daß es Seine Königliche Hoheit annehme, wäre der zeitliche Rektor, den die hohe Schule jeweils aus ihrem Gremio ernenne wie bei andern Universitäten Prorektor und Seine Königliche Hoheit der Erzherzog Karl Rector magnificentissimus." Man fand diesen Gedanken für gut, und eine Abordnung, bestehend aus dem alten und neuen Rektor, wurde ins Hauptquartier des Erzherzogs gesandt. Dieser nahm die Würde auch mit Dank und Wohlwollen an[2]. Nach dem Übergang Freiburgs und so auch der Universität an Baden, 1806,

[1] Vgl. Mayer a. a. O.

[2] Vgl. Protokoll vom 31. Oktober 1796 in Acta univ.

wurde diese Würde dem Großherzog angeboten, der sie auch annahm.

Über die Person des Rektors selbst gab es eigene Bestimmungen. Gemäß den ersten Statuten sollte er ein unverheirateter Kleriker sein. Aber schon das erste Universitätsoberhaupt, Matthäus Hummel, war verheiratet, hatte aber die niedern Weihen. Diese Bestimmung ließ sich nicht halten, da oft aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten der Rektor mehrmals sein Amt bekleiden mußte. Deshalb durften vom Jahre 1512 an auch einmal verehelichte Kleriker gewählt werden[1]. Aber in der Folgezeit machte sich der Mangel an tüchtigen nur einmal verheirateten Magistern immer mehr geltend. Oft mußten unfähige Personen zu diesem wichtigen Amte genommen werden. Deshalb gab Papst Pius V. auf eine Bittschrift der Universität hin eine Bulle am 1. November 1567, nach der er erlaubte, daß auch Laien und zweimal verheiratete Magister das Rektorat bekleiden könnten, wenn sie katholischen Glaubens wären[2].

Als dem Oberhaupte der Universität gebührte dem Rektor auch vor allen andern der erste Rang. Bei jeder öffentlichen Feier, wie Promotionen, Universitätsfestlichkeiten, Prozessionen, bei denen die Universität mit ihren Angehörigen erschien, hatte er den ersten Platz zu behaupten. Eigene Rang- und Prozessionsordnungen wurden deshalb aufgestellt. In einer der ersten wird schon betont, daß der Rektor in jeder Prozession vor allen Fürsten und deren Untertanen gehen soll. Ausgenommen war von dieser Bestimmung nur der Landesfürst. Nicht einmal

[1] Protokoll II, 14. April 1512. Hier steht de coniugatis in rectores eligendos: Placuit et conclusum est, quod clerici coniugati non bigami, deinceps in rectores possint eligi.

[2] Vgl. Rieger, Analecta S. 353 ff. Hier ist diese Bulle abgedruckt.

der Bischof von Basel, der doch Kanzler der Universität war, hatte hier Anspruch auf einen Vorrang vor ihm. In einer Ordnung vom Jahre 1580 von Lorichius war festgesetzt, daß der Rektor und die illustren Personen vorangehen sollten, darauf folgten die übrigen Universitätsangehörigen mit den Bürgermeistern und Räten der Stadt Freiburg (cum consulibus et senatoribus), aber so, daß die Angehörigen der Universität rechts gingen[1]. Wie eifersüchtig die Universität auf diesem Rechte bestand, zeigt deutlich folgendes Beispiel. Im Jahre 1516 hatte sich Philipp der Streitbare, Bruder des Kurfürsten Otto Heinrich von der Pfalz, in die Matrikel der Universität einschreiben lassen[2]. Die Frage seiner Einreihung bei der feierlichen Prozession kam nun im Senate zur Sprache und hier wurde ausdrücklich bestimmt, der Rektor solle die ihm gebührende Stelle einnehmen. Nach ihm sollten erst die Fürsten und Grafen kommen, und zwar nach eigenem Übereinkommen[3].

Bei feierlichen Promotionen und Prozessionen hatte der Rektor für die Zusammenkunft aller akademischen Untertanen zu sorgen. Die Doktoren, Magister und illustren Personen sollte er durch den Pedell berufen lassen, die

---

[1] De communibus processionibus concordatum est, ut rector et illustres personae omnes ordine praecederent, quos deinde sequantur coeteri academici cum consulibus et senatoribus huius oppidi, ita ut academici occupent latus dexterum; Artikel Rektorat § 2.

[2] S. Matrikel der Universität vom 6. Juni 1516. Philippus comes Palatinus Rheni inferioris superiorisque Bavariae dux.

[3] Vgl. Schreiber a. a. O. 2 S. 42 und Univ.-Prot. II, 7. Juni 1516. Fuit in eadem convocatione disputatum de locatione principis Bavariae, comitum et baronum hic studentium. Ubi universitas conclusit: Magnificum dominum rectorem pro tempore semper debere manere in loco suo solito, et deinde principes locandos et post illos comites. Ita tamen, quod ipsi sibi ipsis deferant mutuum honorem amicabilem prout melius sciant.

andern durch einen Anschlag. Die Zusammenkunft erfolgte vor dem öffentlichen Kollegium. Feierliche Prozessionen fanden statt an den vier Hauptfesten: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, dann am Sonntag „Vocem iucundidatis“ [1], Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, auch bei der feierlichen Verlesung der Statuten im Münster und bei den feierlichen vier Messen für die toten Gründer der Universität [2].

Bei Promotionen und Prozessionen zeichnete sich der Rektor durch eine besondere Kleidung aus. Als Kopfbedeckung trug er eine Kapuze aus Kamelhaar oder Atlas, dann einen langen Talar, gewöhnlich aus Sammt, der schön verbrämt war. Die Kapuze, das Caputium, war Eigentum der Universität und ging von einem Rektor auf den andern über. Bei feierlichen Prozessionen wurden vor ihm zwei Zepter hergetragen. Das älteste, schön gearbeitet, gehörte zugleich der Facultas artium für ihre speziellen Feierlichkeiten, da es größtenteils aus deren Mitteln 1466 angeschafft worden war. Das eigentliche Rektoratszepter stammt aus dem Jahre 1512 [3]. Diese Amtstracht hielt sich bis zum Jahre 1784. Hier wurde durch ein Dekret der österreichischen Regierung diese Kleidung abgeschafft. Es waren dies, so steht in der Verordnung, fliegende Haare und reiche, auch verbrämte und samtne Mäntelchen [4].

Die Officia rectoris erhielten keine Änderung bis zur Einführung der Jesuiten in den Lehrkörper der Akade-

[1] So genannt nach dem Anfange des Introitus des fünften Sonntags nach Ostern oder Sonntags vor Christi Himmelfahrt.

[2] Vgl. Artikel Rektorat. Über diese Prozessions- und Rangordnungen hat H. Mayer eine klare Abhandlung geschrieben: „Zur Geschichte der Freiburger Fronleichnamsprozession“ im Freiburger Diözesan-Archiv. N. F. Bd. 12 (1911), S. 338—362.

[3] Vgl. Schreiber 2, S. 43 und Baumgarten, Die Universität Freiburg S. 24. [4] Vgl. Acta univ., Rektorat II d.

mie im Jahre 1620 und die Abtretung der Artistenfakultät an die Sozietas Jesu. Hier wurden die Rechte des Rektors in einigen Punkten eingeschränkt. Es wurde zwar im Senate beschlossen, daß die Patres sich an die Statuten und Ordnungen der Universität halten sollten und sich der Macht derselben, vor allem der des Rektors, zu fügen hätten. Aber in den Statuta nova, die von den Jesuiten für die Artistenfakultät ausgearbeitet wurden, war der Rektor in manchen Punkten zur Rücksichtnahme auf die Sozietät gezwungen[1]. Er hatte zwar die Gerichtsbarkeit über die Studenten der Jesuiten, aber in den Schulen, die ihnen auch gegeben worden waren und die früher von der Hochschule verwaltet wurden, konnte die Gesellschaft Jesu unabhängig von ihm Leute für Vergehen strafen. Ausstoßungen mußten aber nachher dem Rektor angezeigt werden. Eine Einschränkung lag auch darin, daß die Professoren der Jesuiten nicht mehr vor ihm Rechenschaft abzulegen hatten. Die Sozietät betonte, dies gehöre nur vor ihre eigenen Obern, die schon Rechenschaft für ihre Untertanen leisten würden, wenn sie es für nötig fänden[2]. Im Senate sollten die Professoren der Jesuiten immer so reden wie es ihre Rechte und Freiheiten ihnen erlaubten. Der Rektor sollte sich be-

[1] Für das Folgende vgl. Statuta nova artium-facultatis post introductionem Societatis Jesu post annum 1612. Univ.-Archiv.

[2] Non sinat rector nostros professores, quacumque occasione, rationem reddere senatui academico aut cuicumque magistratui de rebus ad officium illorum pertinentibus curetque, ut tam nostris quam reliquis academicis persuasum sit, eam rem perad superiores Societatis, qui subitorum suorum vice ac loco sunt responsuri rationemque reddituri, ubi id necessarium iudicaverint. Longe minus ferat, ut nostri in senatu academico sententiam dicant, quod preiudicet iuri aut libertati superiorum Societatis Jesu.

mühen, alles nach den Bestimmungen der Sozietät zu vollführen[1]. Die Originalbriefe, in denen die Privilegien der Fakultät und ihre Übergabe an die Jesuiten enthalten sind, mußte der Rektor an einem sichern Orte im Archiv aufbewahren, auch sollte er ein Exemplar der Statuten der Fakultät bei sich haben, damit er sich zu jeder Zeit informieren könne. Mehrmals im Jahre sollten durch ihn die Professoren der Philosophie zur Beratung berufen werden und einmal im Semester der Dekan und die übrigen Räte, um über die Akten und Rechnungen des vorhergehenden Semesters zu beraten. Bei allen Disputationen und Promotionen der philosophischen Fakultät hatte der Rektor anwesend zu sein. War bei den Examina der eigene Professor verhindert, so bezeichnete er nach Anhören der Vorschläge der Fakultät den Promotor. Besonders betont wurde, der Rektor solle scharf darauf sehen, daß die Gelder der Fakultät nicht leichtsinnig und zu andern Zwecken, als die Sozietas wollte, verausgabt würden[2]. Die Jesuiten, die an die Hochschule berufen wurden, waren oft noch gar keine Magister. Und so hatte der Rektor dafür zu sorgen, daß diese alsbald zu Magistern promoviert wurden.

Im Jahre 1788 tauchte eine interessante Streitfrage über die Besetzung des Rektorats auf[3]. Die zwei strittigen Fragen waren: Seit welcher Zeit und aus welchen Ursachen die geistlichen Lehrer vom Rektorate ausgeschlossen seien und ob diese Ausschließung den geistlichen Stand oder den Mönchsstand allein betreffe? In einem Schrift-

[1] Officium rectoris universitatis est omnia illa, quae in hac facultate a quibuscunque geruntur, consilio et opera dirigere, sic ut nihil aliusque momenti inscio ipso fiat ibidem.

[2] Invigilavit, ne pecunia facultatis prodige ac profuse neque in alios usus, quam Societas pridem recepit, expendantur.

[3] Die Schriftstücke sind in den Acta univ., Rektorat II d. Univ.-Archiv.

stücke vom 23. August 1788 wurde nun als Antwort auf die erste Frage nachgewiesen, daß überhaupt Geistliche vom Rektorate nie ausgeschlossen waren. In dem Beweis werden die Senatsbeschlüsse vom 14. April 1512 und 30. Oktober 1566 angeführt über den Rector bigamus, woraus ja zu ersehen war, daß im Anfange überhaupt nur Kleriker das Rektorat verwalten durften. Dann wurde noch auf den Senatsbeschluß vom 20. April 1595 hingewiesen, der folgendermaßen lautet: Cum nonnisi clerici rectores eligi debeant vel eidem officio commode proesse possint laborandum pro dispensatione obtinenda et consequenda, ut coniugati non clerici rectores fieri possint et rectoratus dignitate defungi. Was die zweite Frage anbetrifft, so geht aus dem Schriftstück hervor, daß 1767 beschlossen wurde: „Vom Rektorate ist von allen ordentlichen Lehrern keiner auszuschließen als die Ordensgeistlichen." In den ältesten Satzungen ist aber von einer Ausschließung keine Rede. Im ersten Protokollband findet sich die Stelle, daß ein gewisser Kaspar Grünwald ordinis praedicatorum et sacrae theologiae professor et doctor anno 1488 in vigilia Philippi et Jacobi zum Rektor erwählt worden war. Im 14. Protokollband zeigt es sich, daß ein Jesuit Leonhard Bauch 1646 in profesto Omnium Sanctorum per pluralitatem votorum zum Rektor ernannt wurde. Die Sozietas Jesu verzichtete aber im Jahre 1700 in Verträgen auf das Rektorat.

Eine Erweiterung des Machtbereiches des Rektors fand im Jahre 1793 statt. Die Universität wurde in die Zahl der Landstände eingereiht und hierbei war der Rektor der offizielle Vertreter der Hochschule.

Die größte Einbuße in seiner Machtsphäre erlitt das Rektorat unter Joseph II. Durch die Einführung neuer Behörden, z. B. der Konsistorien, wurde die Gewalt des

Rektors viel enger begrenzt und 1772 durch die Einführung der Fakultätsdirektoren ihm die Aufsicht über die Disziplin entzogen. In dem Studienkonseß, der 1790 aus der Vereinigung der Fakultätsdirektoren sich bildete, führte er wohl den Vorsitz, konnte aber nicht entscheidend eingreifen.

2. Der Beirat des Rektors und Senatus academicus.

Da die Geschäfte der Universität zu umfangreich waren, als daß sie der Rektor hätte allein vollführen können, wurde wohl gleichzeitig mit der Gründung ihm ein engster Beirat, bestehend aus zwei Professoren, zur Seite gestellt. Diese Räte hießen Consiliarii oder Assessores rectoris. Einer dieser Räte mußte der vorige Rektor sein, der Rector procedens. Dieser engste Beirat des Rektors bildete mit zwei andern Räten den Senat oder das Konsistorium. Jeder dieser vier Räte gehörte einer andern Fakultät an. Der Senatus academicus war die oberste Behörde für alle Universitätsangelegenheiten. Er führte die Regentschaft an der Hochschule. Deshalb war der offizielle Titel, mit dem sich die Senatoren unterschrieben, „Regentes“. Der Senat besorgte alle polizei- und justizamtlichen Geschäfte. An ihn kommen alle Beschwerden aus den Pfarreien und sonstigen Besitzungen der Universität. An ihn werden alle Supplikationen eingereicht, Stipendiengesuche, Witwenpensionen; von ihm werden auch Legitimationen ausgestellt. Dann kommen vor allem Streitigkeiten der Studenten und sonstigen Universitätsangehörigen vor dem akademischen Senate zur Verhandlung. In den Senatsversammlungen werden auch die Oeconomica der Hochschule beraten und findet die Prüfung der Jahresabschlüsse der Beamten statt. Die Sitzungen des Senats waren gewöhnlich am Samstag. Den Vorsitz führte der Rektor. Er berief den Senat und hatte in

der Sitzung den Vortrag. Stimmrecht besaß er nicht, außer wenn Vota paria, Stimmgleichheit, bestand. In diesem Falle konnte er der einen oder andern Meinung durch sein Dezesivvotum beitreten und den Ausschlag geben. Die erste Nachricht von der Existenz des Beirats des Rektors und der Zusammensetzung des Senates findet sich im Jahre 1472. Hier lesen wir im ersten Protokollband am 22. Oktober 1472: „Ex parte consiliariorum rectoris sive assessorum placuit, ut duo de consilio universitatis eligentur, quorum unus sit rector antiquus, quos rector in rebus universitatis tractandis vocare debent, qui etiam super congregationibus universitatis et negotiis eiusdem faciendis, tractandis, expediandis, rectorem requirere, admonere possunt", und weiter: „Consequenter conclusum est, ut alios duo extra consilium universitatis eligantur, qui dumtaxat pro honestate rectoris in consistorio rectoris assedent, debent et ei consulere; poterit tamen rector, si opportunum fuerit, etiam alios consiliarios vocare secundum exigentiam factorum et quantitatem negotiorum pro tempore existentium sive currentium in consistorio." Die Begriffe von Assessoren und Konsiliaren waren im Anfange noch unterschieden, fielen aber später zusammen in ihrer Bedeutung. In den Protokollen des Senats werden mit dem Rektor am Anfange eines jeden Semesters zugleich seine Räte verzeichnet[1].

In einer Senatssitzung vom Jahre 1495 wurde der Geschäftskreis der Räte genau festgesetzt und die Wahl der einzelnen Mitglieder geregelt. Es wurde bestimmt,

[1] Ein Beispiel möge das sein. Am 30. November 1473 lesen wir im ersten Protokollband: „Conradus Odernheim electus fuit in rectorem, cuius consiliarii rector procedens et dominus doctor Strichenbach, assessores sui in consistorio sunt electi magister Nicolaus Locherer et magister Conradus N.

daß der Rat aus vier Personen bestehen sollte, und zwar sollten bei jedem Rektoratswechsel zwei davon abtreten und an ihrer Stelle zwei neue gewählt werden. Die andern zwei sollten nochmals bleiben. Aus jeder Fakultät sollte ein Rat entnommen werden[1].

Die Artistenfakultät war durch ihren Dekan im Akademischen Senate vertreten, was bei den andern Fakultäten nicht der Fall zu sein brauchte. Die Artistenfakultät besaß besondere Bestimmungen über den Eid des Dekans, der bei seinem Eintritt in den Senat zu leisten war, ebenso über sein Verhalten in den Senatssitzungen. Er mußte schwören, nichts gegen die Ehre der Hochschule zu tun, die Verhandlungen des Senates nicht auszuplaudern, die Statuten und Verordnungen zu wahren. Im Senate soll er seine Meinung erst sagen, wenn er vom Rektor darum gefragt werde. Scharf wird betont, daß er daran denken solle, die Ehre und Wohlfahrt der Sozietas sei der Freundschaft und Gunst der Universität vorzuziehen. Bei Angabe seiner Meinung soll er ernst, kurz, sachlich und nicht vorlaut sein, die Meinungsäußerungen anderer

[1] Im ersten Protokollband ist zum Jahre 1495 zu lesen: Item in convocatione habita quarta post epiphaniam domini anno nonagesimo quinto conclusum est per universitatem in rectoratu venerabilis magistri Nicolai Locherer, quod deinceps futuris temporibus debent esse quatuor assessores et condeputati rectori pro tempore, qui secum iudicialiter discernant singulis sabbatis, nisi fuerit dies celebris, si saltem aliquo expediendum venerit et etiam, quod sint sibi adiutores sub debito, quo universitatis et observantia eorundem atque pro aliis causis emergentibus quibuscunque eisdem diebus expediendis, nisi causa esset talis, quae moram aliquam tolerare non posset, ex tunc quantocius iuxta facti qualitatem expedire debet, in que universitas conscientiam dictorum rectoris et deputatorum gravare decrevit. Et in omni mutatione rectoratus debent duo antiqui manere et duo novi eligi ita, quod talis numerus quaternarius per quattuor facultates semper servetur.

nicht unterbrechen oder ohne Grund widerlegen. Wenn eine Widerlegung nötig erſcheint, ſoll er dies in aller Beſcheidenheit tun. Aber er ſoll ſich auch nicht ſchämen, ſeine Meinung zu ändern, wenn er einſieht, ein anderer habe recht. Gegen die Studierenden ſoll der Konſiliar immer ſeine Würde wahren[1].

[1] Die betreffenden Statuten und Verordnungen ſind in den Statuta nova post introductionem Societatis Jesu 1620 aufgenommen. Ihr Wortlaut iſt folgender: Consiliarii senatus. Ex facultate in senatu academico non est nisi qui pro tempore sustinet officium decani. Decanus, cum in senatum admittitur, praestabit senatoribus iuramentum, quod haec capita continet: 1. se nihil consultaturum, quid utilitatem honoremque academiae adminuat; 2. quod nihil ex academici senatus actis secretioribus unquam, ad quemcunque statum evectus fuerit, revelare prodere que velit; 3. quod privilegia, statuta, consuetudines ac mores academicos receptos, item res atque possessiones eiusdem conservare semper ac defendere velit, quamdiu hic apud academiam vixerit; 4. quod in senatu suam dicere sententiam nolit, donec a rectore interrogatur, nec ullius ex alteris suffragium seu consultationes interrumpere; 5. amissi igitur in senatum nihil antiquius habeant commodis et bono statu academiae et ad hunc finem omnia sua consilia et deliberationes referant. Nihil autem in senatu ultro et sponte sua proponant, quod ad novam ordinationem vel reformationem pertineat, nisi prius cum rectore rem communicaverint; 6. in dicendo sententiis sint graves, breves, perspicui, modesti, aliorum sententiis nunquam interrumpant, nec confutant sine iusta causa; quod si confutanda sit alterius sententia id quam modestissime fiat! Suam sententiam quisque loco suo, quantum rei necessitas postulabit, confirmet. Non pudeat interdum suam sententiam mutare, si intelligant alios rectius sentire. Si viderint, se nihil melius afferre posse, quam illi attulerint, qui ante dixerunt, paucis verbis illorum sententiam probari honeste dicent; 7. academicos reverenter ac cum honoris significatione compellent. In illis interrogandis rari sint ac modesti. Speciem omnem iubentium subterfugiant, rogantibus propiores; 8. non respondeant praepropere nimiumque secure aut resolute vel etiam arrogantes neque utantur facile superlativis neque iactent, rem plane esse facilem

Die Vierzahl der Senatsmitglieder blieb nicht allzulange bestehen, da oft wegen der Anhäufung der Geschäfte vom Rektor noch weitere Professoren beigezogen wurden. Solange zwar die Artistenfakultät den Jesuiten gehörte, war diese nur durch ihren Dekan vertreten, die andern Fakultäten oft durch drei und vier Mitglieder. So setzte sich im Jahre 1603 der Senat aus 11 Mitgliedern zusammen, nämlich 3 Theologen, 4 Juristen, 3 Medizinern und dem Dekan der Facultas artium. (Dem Senate unterstanden auch sämtliche andern Universitätsorgane.) Vor der Aufhebung der Sozietas Jesu am 7. September 1773 und der Studienreform von 1767 bestand der Senat der Universität aus 8 Professoren, die mit Ausschließung der übrigen den Universitäts-Stipendien- und Stiftungsfonds verwalteten, neue Professoren wählten, Pfarreien und Stipendien vergaben und ohne, außer sich selbst zu fragen und Rechenschaft zu geben, über alles aristokratisch herrschten[1]. Im Jahre 1597 findet sich auch ein Tarif der Vergütungen, die die Senatoren für ihre Mühewaltung erhielten. Danach wurden einem jeden Senatsmitgliede 10 Mutt Weizen, 10 Mutt Roggen, 4 Mutt Hafer, 1 Mutt Gerste und 4 Saum Wein verabreicht aus Zehnten von Burgheim und Jechtingen. In Fehljahren sollte der jeweilige Senator 8 fl. in Geld dafür erhalten[2].

---

vel impossibilem, sed sua proferant cum sancta quadam verecundia ac humilitate. Neque cuiquam temere contradicant. Quod si quis autem ex officio monendus esset, id fiat ad modum submisse et molliter, veluti rogando potius quam reprehendo; 9. denique in rebus omnibus directe vel indirecte ad Societatem vel ad eius personas pertinentibus meminerint honorem et bonum nomen. Societatis amicitiae et gratiae academicorum esse proferendum.

[1] Vgl. Freiburger Diözesan-Archiv Bd. 23: Mitteilungen eines Zeitgenossen von Jos. König. [2] Prot. Sen. 4, p. 328.

3. Das Konsistorium.

Die tiefst eingreifende Änderung in ihrer Organisation erfuhr die Universität in der Zeit Josephs II. Schon im Jahre 1752 war durch Maria Theresia ein neuer Lehrplan für die philosophische Fakultät aufgestellt worden. Aber ein ganzes Jahrzehnt verging, ehe man im Senat auch nur den Gedanken an eine Befolgung dieses Planes erwog[1]. Einige geringe Änderungen wurden vorgenommen, aber der Hauptsache nach blieb es beim Alten. 1765 forderte nun Joseph II. mit Nachdruck die Ausführung der Lehrpläne. Als sich der Senat auch jetzt noch nicht fügte, wurde sogar mit Sequestrierung der Einkünfte gedroht. 1768 nahm nun die Universität die neuen Einrichtungen an[2].

Eine vierfache oberste Behörde wurde errichtet, das Consistorium ordinarium, iuridicum, oeconomicum, plenum[3].

1. *Consistorium ordinarium.* Es besteht aus dem Rektor, den vier Dekanen und dem Syndikus als Aktuar. Seine Aufgabe ist die Handhabung der Disziplin und der niedern Gerichtsbarkeit über Universitätsangehörige und Untergebene. Rektor und Dekane erhalten als Konsistorialen keinen besonderen Gehalt mehr.

2. *Consistorium iuridicum.* „Das Consistorium iuridicum sei in Civilibus et Criminalibus maioris momenti nichts weiter befugt, als die vorkommenden Causas nach dem Weg Rechtens zu instruieren: sohin die rechtlichen Gutachten darüber abzugeben, nach welchen alsdann die Universität die förmlichen Urteile zu sprechen habe." So lautet ein Regierungsreskript vom 7. Januar 1776[4]. Die Tätigkeit des Juridikums war also nur eine

[1] Vgl. Prot. Sen., 16. August 1763 und Schreiber 3, S. 15ff.
[2] Allerhöchste Einrichtungs-Resolution vom 21. November und 26. Dezember 1767, präsentiert 7. März 1768. Univ.-Archiv und Schreiber 3, S. 34. [3] Ebd. S. 36ff. [4] Ebd. S. 38.

passive. Alle wichtigeren Zivil- und Kriminalsachen waren der juristischen Fakultät übertragen. In Kirchensachen mußten aber geistliche Personen zugezogen werden. Das Konsistorium konnte in prima instantia die von der juristischen Fakultät abgefaßten Urteile veröffentlichen und die Appellation an die vorderösterreichische Regierung und Kammer annehmen. Auf eine Anfrage der Universität vom 26. Juni 1784 „wieweit das Konsistorium noch mit Korrekturen sich verfehlender Schüler gehen dürfe", erklärte die Regierung die Disciplina studentium dahin: „daß nur jene Fälle, welche Schulzucht und Ordnung oder andere geringe, nicht zum Land- oder Bürger- oder Adelgerichte gehörende, sondern nur Korrektionen respektive paternam verdienende Vergehen betreffen, von der Universität abzuwandeln seien. Bei größeren Verbrechen könne die Ausstoßung aus der Schule, sobald das Kriminalgericht solche als geeignet erachte, vorgenommen werden[1].

Über den Punkt der Einrichtungsresolution, daß die Civilia und Criminalia maioris momenti bei der juristischen Fakultät abzuhandeln seien, die Referate nach dem turno zu verteilen, die von der juristischen Fakultät abgefaßten Urteile aber von dem Konsistorium prima instantia publiziert werden könnten, entstand bald ein Streit. Man wußte nicht, ob die Universität allenfalls an das rechtliche Urteil und Gutachten der juristischen Fakultät gebunden sei. Eine außerordentliche Versammlung wurde deshalb am 29. Januar 1775 in der Universitätsaula abgehalten, um diesen strittigen Punkt klarzulegen[2].

Es wurde nun folgender Beschluß gefaßt: „Weil die von der juristischen Fakultät abgefaßten Urteile oder viel-

[1] Schreiber 3 S. 38 Anm.

[2] Actum Freyburg den 29. Januar 1775 in aula universitatis. Approb. in plenodie 30ma ian. 1776. Die Schriftstücke sind in die Protokolle dieses Jahres eingefügt. Univ.-Archiv.

mehr rechtliche Gutachten teils wegen dem Stand mehrerer Consistorialräten, teils wegen Abgang der erforderlichen Wissenschaft, die man von andern Consistorial-Assessoribus, die keine Juristen sind, regulariter nicht supponieren könne, nicht rechtlich reformiert werden können: auch übrigens nicht zu vermuten ist, daß das juristische Konsistorium die Causas criminales wiederrechtlich determiniren werde, so müsse das Consistorium academicum allemal gehalten sein, die von der juristischen Fakultät übgergebenen Responsa iuris unabgehlich anzunehmen und nach selben die Urteile zu fällen, ohne sich weiter in die Merita causae und Rationes decidendi einzulassen, es seie denn Sache, daß das Consistorium academicum in denselben ostentare Nullitäten erblicken und entdecken würde, und auf solche Weise glaube man die Rechte der Universität sowohl als der juristischen Fakultät auf das beste combinirt und salvirt zu haben."

Eine weitere Frage erhob sich, wie denn in solchen Fällen das Consistorium iuridicum einzurichten sei? In derselben Versammlung wurde folgender Beschluß darüber gefaßt: Es sei, soviel es immer möglich, aus dem Mittel der Universität, wozu auch der Syndikus als votierender beizuziehen, zu besetzen. Sollte sich aber der Fall ereignen, daß dasselbe mit soviel Universitäts-Assessoren, nach der in Rechten erforderlichen Anzahl nicht besetzt werden könnte, so mögen wohl auch Auswärtige dazu gezogen werden, weil es bei derlei Versammlungen nicht um der Aburteilung selbst zu tun sei.

Eine weitere Frage war, „was bei derlei Gelegenheiten die eigentliche Verrichtung eines jeweiligen Praesidis consistorii iuridici sei, damit man sich hierinfalls nach einer sicheren Richtschnur in Zukunft benehmen könnte!" Der daraufhin gefaßte Beschluß lautete: „Ein jeweiliger Praeses consistorii iuridici habe von Anfang bis zum

Ende, das ist bis nach der Übergab des in Sachen aufgenomenen rechtlichen Gutachtens unter seinem Ansehen all jenes zu dirigiren und fürzunehmen, was rechtlicher Ordnung nach fürzukehren sei; sowie er auch bei der förmlichen Urteilschöpfung selbst in Consistorio academico im Namen des Rectoris magnifici praesidiren könne, wenn es derselbe ihm committiren wolle". Dazu wurde noch beschlossen: Er, jeweiliger Rektor, könne in der Regel, wenn er nämlich nicht durch den geistlichen Stand hieran gehindert, bei der Urteilschöpfung praesidiren, widrigenfalls, wenn er entweder nicht könnte oder sonst einen erheblichen Umstand hätte, müßte er seine Vices dem Exrectori ex facultate iuridica als dem Praesidi des Consistorii iuridici mit Übergehung des Exrectoris, der nicht ex facultate iuridica sei, subdeligiren, daß er in seinem Namen bei der Aburteilung des Übeltäters in Consistorio academico praesidire sowie auch das übrige bis zur Execution nach dem Wege Rechtens veranstalten möchte.

3. Consistorium oeconomicum. Die Verwaltung der Einkünfte der Universität wurde einer besondern Wirtschaftsdeputation übertragen. Den Vorsitz führte der Rektor mit Zuzug des Wirtschaftsadministrators. Aus jeder Fakultät wurde ein beständiger Beisitzer ernannt, der jährlich 25 fl. Honorar erhielt. Ging einer dieser vier Beisitzer ab, so war aus derselben Fakultät ein neuer zu wählen, jedoch mit Ausnahme der Ordensgeistlichen. Die Wahl sollte im Consistorium plenum vorgenommen werden. Die eigentliche Verwaltung, die bisher ein Professor als Quästor gehabt hatte, ging an den Oberschaffner über, der den Titel Administrator erhielt.

Die Rechnungen wurden jährlich vom Oeconomicum und Ordinarium geprüft und dann an die vorderösterreichische Regierung und Kammer zur Einsicht gesandt. Zweimal im Monat sollte Sitzung des Oeconomicums sein.

4. Consistorium plenum. Dieses bestand aus sämtlichen ordentlichen Professoren, außer den Vätern der Gesellschaft Jesu, von denen nur einer aus der theologischen und einer aus der philosophischen Fakultät beizuziehen war. Das Plenum mußte bei allen Angelegenheiten, die die ganze Universität angingen, dann bei Eröffnung von allerhöchsten Resolutionen und Dekreten, welche sämtlichen Lehrern zu wissen nötig waren, versammelt werden. Das Plenum hatte die Vergebung der Pfarreien, Kanonikate, Kaplaneien, die der Universität zustanden. Dann hatte es über die Aufnahme der Universitätsbeamten, des Syndikus, Administrators, Pedellen, wie auch der akademischen Bürger, außer den Studenten, zu bestimmen[1].

Von diesen vier Konsistorien war in der Praxis das Plenum das wichtigste. Die andern drei schwanden wieder nach kurzer Zeit. So liest man schon im Protokoll vom 9. November 1780 folgendes: Hienach proponieren der Rektor, es wären nach der neuen Einrichtungsresolution bekannter Dingen mehrere Gattungen von Consistorien nach Verschiedenheit der vorkommenden Gegenstände angeordnet, indessen habe Consistorium amplissimum aus erheblichen Ursachen für besser befunden, Consistoria plena zu halten und alle Vorkommnisse ohne Ausnahme abzuhandeln. Sie hätten gegen dieses Conclusum nichts einzuwenden, sondern fänden es im Gegenteil allerdings vernünftig, nur wünschten sie, daß die Konsistorial-Versammlungen zahlreicher wären und daß wenigstens die Decani jederzeit und wenn es immer möglich in den Consistoriis erscheineten, auf solche Weise glaubeten sie, wäre den Consistorial-Versammlungen ihr notwendiges Ansehen vestgesetzt und die Hofresolution einigermaßen erfüllt[2].

[1] Die Überschrift „Convocatio consistorii academicii ordinarii" findet sich zum ersten Male im Protokoll vom 15. März 1768.

[2] Protokoll XLIII, 9. Nov. 1780. Univ.-Archiv.

In der Folgezeit wurde z. B. das Consistorium oeconomicum nur bei besondern Angelegenheiten berufen; so am 15. Oktober 1792. Wir lesen da im Protokoll: „Die Versammlung des Consistorii oeconomici wurde nach Vortrag des Herrn Rektor aus der Ursache veranlaßt, weil wegen eines besorglichen Überfalls der Franzosen die Regierung ihre Schriften nach Konstanz flüchten, auch selbst das Personale über etwas nachfolgen werde."

In den Plenarsitzungen führte der Rektor den Vorsitz, nach ihm nahmen die Dekane der vier Fakultäten die ersten Sitze ein. Die andern ordentlichen Professoren folgten nach dem Range der Fakultäten, unter sich aber nach dem Dienstalter, welches von dem Zeitpunkte an, da einer in die Fakultät, der er angehörte, eingetreten war, berechnet wurde[1].

Seit der Einführung der Konsistorien hieß die Beschlußformel der Universität nicht mehr „Nos rector totaque universitas", sondern „Nos rector plenumque universitatis consistorium"[2].

II. Die Fakultätsorgane.

1. Das Dekanat.

Die Stellung, die der Rektor als oberster Beamter der Universität hat, nimmt im Rahmen der einzelnen Fakultät der Dekan ein. Er ist das höchste Organ der Fakultät. Die Rechte und Pflichten der Dekane der vier Fakultäten sind nicht sehr verschieden, nur die der theologischen Fakultät weichen in einigen Punkten von denen der andern ab. Die Pflichten des Dekans drückt der erste Satz in den Statuten der theologischen Fakultät

[1] Protokoll vom 9. Nov. 1780.

[2] Protokoll vom 13. Jan. 1769, Bd. 34.

vom Jahre 1574[1] aus. Hier heißt es: Decanus facultati prudenter praesit et sollicite res eiusdem facultatis, prout ipsa ordinavit, fideliter apud se custodiat. Die Statuten soll er einmal während seines Amtes allen Fakultätsangehörigen am Tage des hl. Johannes vorlesen. Die Übertreter derselben sind von ihm nach Recht und Billigkeit abzuurteilen und zu bestrafen. Bei den Promotionen ist er Prokanzler und erteilt so die akademischen Grade. In den Statuten vom Jahre 1586 ist keine große Änderung enthalten. 1632 wurden die Rechte und Pflichten des Dekans der theologischen Fakultät endgültig festgesetzt[2]. Als oberste Bestimmung steht hier, daß der Dekan alles, was sich auf die Fakultät bezieht, für sich behalten und in das dafür bestimmte Buch eintragen soll, ebenso genau die Akten seines Dekanats zu schreiben habe. Besonders strenge soll er dafür sorgen, daß die Statuten genau eingehalten werden, und unnachsichtlich gegen Delinquentes und Transgressores derselben vorgehen. Die Hörer der theologischen Fakultät mußte er in die Universitätsmatrikel eintragen; früher war dies Sache des Rektors. In den Statuten vom Jahre 1574 wird aber auch noch die Führung einer eigenen theologischen Matrikel erwähnt, die aber bis 1632 in Wegfall geraten war. In den Fakultätssitzungen hat der Dekan den Vorsitz; er beruft die Versammlungen ein und schlägt die zu beratenden Punkte vor. Während der Verhandlungen selbst notiert er die Meinungen der verschiedenen Räte. Er expediert im Namen der Fakultät die Briefsachen nach auswärts, darf sie aber nur mit Zustimmung der Fakultät versiegeln. Ein besonderes Recht des Oberhauptes der theologischen Fakultät

[1] Abgedruckt sind diese Statuten im Freiburger Diözesan-Archiv 21 (1890), S. 1 ff.

[2] Ebenso im Diözesan-Archiv 24 (1895), S. 1 ff. abgedruckt.

war es, die öffentlichen Märkte zu besuchen, um gegen die Feilbietung verdächtiger Bücher oder anderer Dinge, die gegen die Sittlichkeit verstießen, hier einzuschreiten. In diese Rubrik fiel auch das Zensurrecht der Thesen und Disputationen der theologischen Fakultät. Er ordnete die latinos sermones seu declamationes ab auditoribus habendas und sieht sie durch. Nach Abhaltung der öffentlichen Disputationen sollte er achtgeben, daß den Professoren ihr Geld genau nach der Taxe gegeben werde. Der Dekan hatte in Vertretung des Kanzlers die Aufsicht und Regelung der Examen. Nach dem Examen nimmt er die Urteile der Prüfenden in Empfang und gibt danach seine Entscheidung. Durch den Pedellen muß er die Einladungen zu Konvivien, Feierlichkeiten, Exequien usw. besorgen. Dann führte er auch die Aufsicht über die Alumnen der Sapienzstiftung[1]. Er nimmt die Eide der Stipendiaten ab und sieht darauf, daß alles nach dem Willen des Stifters geschieht. Am Feste „Coena domini" teilte der Dekan der theologischen Fakultät die Kommunion aus an die Angehörigen der Universität und sollte auch Sorge tragen, daß die Angehörigen der Hochschule zur Osterzeit zur Beichte gingen. Bei seinem Abgang liest er der Fakultät seine Acta vor. In den ältesten Statuten der Artistenfakultät steht, daß diese Verlesung der Akten erst einen Monat nach seiner Resignation erfolgen solle[2].

Hier ist auch noch bemerkt, daß sich der Dekan ohne Zustimmung der Fakultät nicht mehr wie 14 Tage von der Stadt entfernen dürfe. Die Officia des Dekans der Artistenfakultät sind erst 1620 genau zusammengefaßt in den Statuta nova post introductionem Societatis Iesu[3].

[1] Gestiftet von Professor Johannes Kerer (gest. 1507). Über ihn vgl. Schreiber 1, S. 56 ff.

[2] Siehe Acta univ. im Univ.-Archiv.

[3] Univ.-Archiv: Statuten der Artistenfakultät.

Hier sind natürlich schon die Rücksichten, die der Dekan auf die Gesellschaft Jesu zu nehmen hatte, eingereiht. Er hat hier das Amt des Fakultätssekretärs. Er führt auch die Matrikel und notiert sich alles, was in der Fakultät vor sich geht, wie Promotionen, Disputationen, Veränderungen in der Besetzung der Lehrstühle, Beschlüsse der Fakultätsversammlungen, Anordnungen der Obern der Sozietät und überhaupt alles, was sich auf die Ordnung in der Fakultät bezieht[1].

Der Dekan hat das Rechnungsbuch der Fakultät und auch das Buch, in dem die Namen der Schuldner der Fakultät eingetragen sind[2]. Briefe, Instrumente, Dokumente, die sich auf die Fakultät beziehen und ihr gehören, bewahrt er bei sich auf, ebenso das ganze Inventarverzeichnis. Dieses war bei den Mathematikern doppelt, und so bewahrte eines der Dekan auf, das andere Exemplar der Professor mathematicus, oder wenn der Dekan selbst Mathematiker war, der Senior der Fakultät[3]. Das Statutenbuch sollte der Dekan auch bei sich haben und öfters darin

---

[1] Diligenter annotabit in charta ad id destinata, quae in facultate artium geruntur, ut sunt promotiones, disputationes, mutationes professorum, solemnia principia, decreta in conventibus facultatis, superiorum Societatis Jesu iussa ac statuta et id generis alia ad facultatem peculiariter pertinentia. Quae deinde in conventu semestri eorum, qui de facultatis consilio sunt, coram domino rectore leget et quae ex eis approbata fuerint, in librum inscribet, quo facultatis acta continentur.

[2] Decanus habeat peculiare libellum et libellum, in quem relata habeat nomina eorum, qui facultati debent; vgl. auch „Prokurator".

[3] Literas, instrumenta, documenta, quae facultati concernunt, penes decanum observabuntur uti et inventarium rerum. Rerum mathematicarum duplex inventarium erit, cuius alterum exemplar professor mathematicus, alterum vero decanus aut, si mathematicus sit, senior facultatis penes se habebunt.

seine Instruktionen nachlesen[1]. Vor den Examina mußte der Dekan die Statuten und die Bestimmungen über diese Examina vorlegen[2]. Er mußte die Professoren auf alle Actus academiae, bei denen sie amtshalber zu erscheinen haben, aufmerksam machen. Dann überwacht er auch die Studien der Studenten seiner Fakultät. Er nimmt die Prüfungen der Studenten ab, die z. B. in der Artistenfakultät vom ersten Kurs, d. h. von der Logik zur Rhetorik und von da zur Physik übergehen wollten. Wollte ein Hörer der Artistenfakultät in eine andere übertreten und war ein genügendes Zeugnis seiner Eltern oder seines Vormundes vorhanden, worin dieser Wunsch bekräftigt wird, so sollte diesem Wunsche vom Dekan kein Hindernis entgegengesetzt werden. Sonst soll er aber nicht dulden, daß jemand während der Vorlesungen der Artistenfakultät die anderer besucht[3]. Vom Ärarium hat der Dekan einen Schlüssel, der Prokurator einen andern[4].

Am Feste der hl. Katharina, der Patronin der philosophischen Fakultät, mußte der Dekan einen aus der Reihe der Magister oder einen befähigten Studenten bestimmen, im Münster eine Rede zu halten, wofür dieser dann aus der Fakultätskasse einen halben Gulden erhielt. Ebenso

---

[1] Librum statutorum decanus penes se habebit, saepius item in ea, quae ad officium suum pertinet, leget.

[2] Et quando examen instat, prius examinatores convocat eisque statuta examinatorum et alia, quae ad examen spectant, prolegat.

[3] Si quis ex auditoribus philosophiae ad aliam facultatem transire volet atque idoneis testimoneis fidem fecerit, ita fieri parentes aut curatores suos, eum decanus non retineat. Ceterum nemini auditorum philosophiae permittet, ut horis lectioni philosophiae destinatis aliam cuiuscunque facultatis lectiones audiat.

[4] Vgl. „Prokurator".

erhielt jeder Professor bei den Exequien aus dem Fakultätsärarium einiges Geld zum Opfern. Die neuen Professoren präsentierte der Dekan dem Rektor und meldete auch den Abgang eines solchen. Über die zu druckenden Disputationen seiner Fakultät hatte der Dekan der Artistenfakultät wie der theologischen eine Zensurgewalt, nur muß er die betreffenden Disputationen zuvor dem Rektor ad approbationem vorlegen. Dieser gibt dann seine Unterschrift nomine academiae. Die Strafgewalt innerhalb der Fakultät liegt auch in den Händen ihres Oberhauptes, wenn es sich nicht um schwere Fälle handelt. Diese gehörten vor den Rektor. Zeugnisse, die nicht so wichtig sind, durften auch vom Dekan ausgestellt werden, z. B. private an Eltern oder Fürsorger.

Führungszeugnisse, Testimonia de vita sub disciplina facultatis, wurden nur durch den Notar ausgestellt. Der Dekan der Facultas artium hatte auch für die Theatervorstellungen, die von dieser Fakultät veranstaltet wurden, zu sorgen und die Einladungen dazu an die Professoren, den Magistrat der Stadt, die Nobiles und deren Frauen ergehen zu lassen. Die Wahl des Dekans der Fakultät fand am 30. April und 31. Oktober statt, gleich nach der des Rektors. Gewählt wurde er in einer Fakultätssitzung von den Professoren der betreffenden Fakultät. Nach den ältesten Statuten der Artistenfakultät sollte der neue Dekan schon im vierten Jahre Magister sein. Nach den Statuten der theologischen Fakultät von 1570 sollte deren Dekan Doctor theologiae et regens in hoc gymnasio sein. Das neue Amt hatte er innerhalb 24 Stunden anzutreten. Der Wahlakt war folgender: Nach der feierlichen Resignation des alten Dekans dankten diesem die Consiliarii facultatis für seine Tätigkeit und traten dann zur Neuwahl zusammen. Der Neugewählte versprach dann seinem Vorgänger in die rechte Hand, sein Amt treu ver-

walten zu wollen und die Ehre der Fakultät hochzuhalten. Dann leistete er den feierlichen Eid[1].

Diese Wahlordnung blieb bis 1767 bestehen. Hier wurde durch ein Regierungsreskript ein Alters-Turnus festgesetzt[2]. Dann wurde auch mit der Bestätigung des Rektors durch die Regierung die des Dekans gegeben. 1774 verzichtete aber die Regierung auf dieses Bestätigungsrecht, die Wahl mußte aber angezeigt werden. Diese fand jetzt auch alle Jahre im Anfang des Monats Juli statt, die Amtsdauer ist also jetzt ein ganzes Jahr wie beim Rektor.

In den Statuten der theologischen Fakultät ist vom Jahre 1768 noch eine Wahlordnung vorhanden. Hier heißt es: „Der Dekan wird alle Jahre nach den mehreren,

[1] Der Eid des Dekans hatte folgenden Wortlaut: Ego N. iuro domino decano antiquo vel eius vices gerenti totique facultati artium, me decanatus officium pro me captu et industria sincera fide administraturum, quatenus ad honorem et incrementum facultatis attinet et praecipue in articulis his expressis. Inprimis itaque statuta me ipsum concernantia intra octo dies perlegam et ea, quae decent, diligenter observabo. Statuta vero subditorum, mores, directionem, disciplinam et excessus concernantia intra sex septimanas post hanc meam electionem publice iuxta receptum morem promulgabo. Ea quoque ad eorundem tenorem omnia nec non alia facultatis decreta aut in futurum decernenda donec meum officium durabit, fideliter exequi volo. Sigillum quoque et libros facultatis, sicut sunt statuta, acta, matricula et reliqua omnia per antiquum decanum mihi oblata sub fida custodia volo retinere. Neque alias literas sigillo facultatis volo munire simul expresso totius facultatis aut consiliariorum meorum consensu. Praeterea pecuniam omnem a me ratione officii perceptam volo intra mensis spatium absque omnia contradictione facultatis quaestori offerre et id quidem cum liquida ratione et plena informatione unde talis pecunia facultatis esserit dolo et fraude in omnibus reclusis. (Statuta nova artium facultatis im Univ.-Archiv.)

[2] Acta Univ. II d.

schriftlich abzugebenden Stimmen frei gewählt und nötigenfalls auch bestätigt." Es folgen dann kurze Instruktionen, die sich mit den alten fast vollkommen decken[1].

Die einzigen Fakultätsstatuten der Juristenfakultät stammen aus dem Jahre 1774. Sie enthalten auch einige Bestimmungen über die Wahl des Dekans. Dieser wird hienach von der ganzen Fakultät jährlich durch schriftliche Vota erwählt und pflegt in der Hauptstadt von der Regierung auf einige Jahre bestätigt zu werden. Der Wechsel scheint also in dieser Fakultät kein bedeutender gewesen zu sein. Der Dekan ist ipso iure Fakultäts-Rats-Beisitzer. Ihm liegt es im Verhinderungsfalle ob, den Fakultätsdirektor zu vertreten, die Exhibita zu präsentieren und vorzutragen, die Expeditiones nebst dem Fakultätsdirektor zu unterzeichnen und die Berechnung der Einkünfte der Fakultät zu besorgen[2].

Auffallend ist, daß Magister Grünewald nach Abgabe seines Lehramtes 1491 noch im Rate der theologischen Fakultät blieb und 1494 sowie 1498 noch das Dekanat bekleidete. Ebenso war Magister Molfeld im Sommer 1493 und Winter 1497 Dekan der Artistenfakultät, obwohl er Magister der Theologie war. Vielleicht ist es beim ersteren aus Mangel an geeigneten Personen geschehen[3].

2. Der Beirat des Dekans und der Rat der Fakultät.

Wie der Rektor seinen engeren Rat in der Person der Assessoren hat, so stehen auch dem Dekan einige Räte zur Seite, je nach dem Gutdünken der Fakultät. Diese schwören, ihm mit Rat und Tat zu helfen und in den Versammlungen in allen Punkten nach bestem Wissen und

[1] Vgl. Univ.-Archiv: Statuten der theologischen Fakultät.

[2] Univ.-Archiv: Statuten der juristischen Fakultät, beigelegt denen der theologischen Fakultät.

[3] Schreiber 1, S. 148.

können ohne jegliche Parteilichkeit ihm zu raten[1]. Dieser engere Rat bestand gewöhnlich aus dem vorigen Dekan und einem Magister von drei Jahren. Zu ihrem Amte gehört auch, über die Versammlungen der Fakultät zu beraten, deren Einberufung und die zu beratenden Punkte[2].

Neben diesem engeren Rat bestand der weitere Fakultätsrat, der die Aufgabe hatte, alle Angelegenheiten der einzelnen Fakultäten zu ordnen und zu regeln. Die Räte werden aus der Zahl der Doktoren und Magister der Fakultät genommen. Die Zahl war in den einzelnen Fakultäten eine unbestimmte. Gewöhnlich sollten es nie mehr wie zwölf, einschließlich des Dekans dreizehn, sein. Nach den Statuten der theologischen Fakultät vom Jahre 1595 und 1632 waren es hier nie mehr wie fünf und nie weniger wie drei[3]. In diesen Statuten wird besonders betont, daß die Räte Doktoren und Professoren der theologischen Fakultät sein sollten, wenn nicht die Notwendigkeit es anders forderte. Ist nur ein Professor da, so soll dieser aus den Baccalaurei zwei als Consiliarii nehmen, sind es zwei Professoren, so nehmen diese einen Baccalaureus zu sich in den Fakultätsrat[4].

[1] Iurabunt se ad decani vocationem diligenter comparare et de propositis et proponendis in deliberationem (prout eorum conscientia dictaverit et ratio) consulere, omni amore, odio et quavis sinistra affectione posthabita, omnia praeterea subticere.... Vgl. Statuta theologica, abgedruckt im Freiburger Diözesan-Archiv 21, S. 1 ff.

[2] Vgl. Statuta antiqua facultatis artium. Univ.-Archiv.

[3] Diözesan-Archiv 22. und 24. Bd.

[4] Ad facultatis collegium non alii quam theologiae doctores, praesertim professores assumebantur, neque plures quinque neque pauciores tribus, nisi aliud postularet necessitas, ob quam cum quandoque esset unus tantum assumpserit ex baccalaureis theologiae in consiliarios duo ad aliquos actus, aut cum essent duo assumpserint tertium. Statuta theol. 1595: Diözesan-Archiv 22, S. 39.

Die Wahl geschieht auf Antrag des Dekans. Dem Range nach ordnen sich die Räte unter sich nach der Anciennität, nach dem Dienstalter. Derjenige, der schon am längsten im Rat der Fakultät saß, hieß Senior. In der theologischen Fakultät müssen die Räte den Dekan besonders in seinem Zensuramt unterstützen. Gemeinsam ist den Räten aller vier Fakultäten, beim Rechnungsabhör des Dekans die Rechnungen genau nach ihrer Auffassung zu prüfen und ihre Meinung darüber abzugeben.

In der Artistenfakultät müssen die Räte alle Professores superiores usque ad rhetoricam inclusive sein. Sie haben das Recht der Zulassung zu den philosophischen Vorlesungen, Graden, Promotionen, das Urteil über die Actus semestres, die Approbation der Rechnungen und Ausgaben[1]. Kommt irgend ein Punkt vor, der von dem Konsens der Räte abzuhängen scheint, so hat der Dekan die Aufgabe, diese Sache den Räten auseinanderzusetzen und zu erklären und aus den Meinungen der Mehrzahl einen Beschluß zu ziehen. Wenn es nötig erscheint, soll die Sache vom Dekan mit seiner und der andern Meinung vor den Rektor gebracht werden. Ist die Sache wichtig, so muß dieser den Konsiliaren den Gegenstand der Beratung auseinandersetzen und dann selbst einen Beschluß fassen, der ihm gut scheint.

Die Räte der Fakultät haben das Recht der Dekanswahl. Die Rangordnung ist auch hier nach der dienstlichen Anciennität. Ist diese bei einigen gleich, so geht der Professor der Philosophie dem der Ethik voraus, der Ethikus dem Mathematiker, der Mathematikus dem Professor der hebräischen Sprache, dieser dem Rhetor. Allen voran steht der Senior facultatis. Öffentliche Akte, denen die Räte beiwohnen müssen, sind: Disputationes, Pro-

[1]. Statuta nova post introductionem Societatis Jesu anno 1620. Univ.-Archiv.

motiones, Deductiones rectorum, Exequiae, Supplicationes, Funera[1].

3. Der Studienpräfekt.

1620 wurde in der Artistenfakultät ein Präfekt ernannt zur Überwachung der Studien der Professoren und Studenten der Fakultät. Er unterstand aber dem Rektor und wurde deshalb „Officialis rectoris" genannt. Er mußte bei Disputationen dabei sein, sie leiten und schließen, wenn er sah, daß beim Argumentieren kein Nutzen mehr herauskam. Der Präfekt hatte also hier einige Funktionen des Dekans übernommen. Dann hatte der Studienpräfekt die Deklamationen der Professoren des Gymnasiums — die der philosophischen Universität seit Einführung der Jesuiten unterstanden — zu lesen. Ebenso hatte er die Zensur der Antrittsreden der Professoren der philosophischen Fakultät. Das Zensuramt kam dann noch besonders bei den häuslichen und öffentlichen Thesen in Betracht, über deren Druck und Nichtdruck er entscheidet. Er durfte aber nicht selbständig hier vorgehen, sondern mußte vorher dem Rektor seine Meinung äußern[2].

4. Der Fakultätsquästor und der Prokurator.

Neben der allgemeinen Universitätskasse bestand noch eine besondere Kasse der einzelnen Fakultäten, das Aerarium facultatis. Aus dieser Kasse wurden die Bedürfnisse der Fakultäten bestritten, wie die besondern Vergütungen des Dekans, der Fakultätsräte, des Pedellen, Prokurators usw. In der Artistenfakultät wurden davon die Paramenta sacra, instrumenta et similia angeschafft[3].

Die Einnahmen dieses Ärariums setzten sich zusammen aus den Gebühren für das Einschreiben in das Matrikel-

[1] Vgl. Statuta nova artium facultatis im Univ.-Archiv.
[2] Ebd. [3] Ebd.

buch, aus Promotionsgeldern, Strafgeldern, aus dem wirtschaftlichen Betrieb der der Artistenfakultät unterstehenden Bursen, aus den Einnahmen der Fundationen, die einer Fakultät eigen waren. Die Peculia der Artistenfakultät waren sehr hoch. Anfang des 17. Jahrhunderts betrugen sie 9000 fl. Die der andern Fakultäten waren nicht so bedeutend[1].

Für diese Fakultätskassen gab es auch eine eigene Verwaltung. In den Statuta antiquissima facultatis artium steht, daß der Dekan mit zwei seniores magistri und den zwei Consiliarii decani das Ärarium zu verwalten habe. In den Statuta antiqua facultatis artium Anfang des 16. Jahrhunderts tritt schon eine Person hervor, die als Quaestor oder Praefectus aerarii bezeichnet wird. Es ist dies ein Magister der Fakultät, der die Aufgabe hat, die Debita et restantia der Fakultät und die Kasse derselben zu verwalten. Aber der Dekan und seine Beiräte haben auch noch mit der Verwaltung zu tun, denn sie haben wie der Quästor einen Schlüssel zum Ärarium. Das Amt des Quästors ist, die Zensus der Fakultät pünktlich zu sammeln und gemäß den Statuten in das dafür bestimmte Buch einzutragen. Die Rückstände soll er mit Nachdruck einsammeln, ebenso das Geld aus den Kontubernien, Promotionen, Inskriptionen, Testimonien usw. Der Praefectus aerarii hat auch die Aufsicht über alle Utensilien der Fakultät. Dem Dekan muß er über alle Ausgaben, die er im Namen der Fakultät gemacht hat, Rechenschaft geben. Seine Rechnung hat er vor dem Dekan und dessen zwei Räten, wozu gewöhnlich noch einige aus den Fakultätsräten genommen werden, zu stellen. Diese Rechnungen müssen dann von der ganzen Fakultät approbiert werden. Als Salarium erhielt der Fakultäts-

[1] Vgl. Pfister, Finanzen der Universität Freiburg.

quäſtor 8 fl. und dann noch einiges aus den Promotionsgeldern uſw.[1]

Das Ärarium der theologiſchen Fakultät war eingeteilt in ein Aerarium universale, das die allgemeinen Ausgaben und Einnahmen enthielt, z. B. aus Promotionen, Fundationen, und in ein Aerarium personale, das die Salarien an Dekan, Regenten, Pedell, Quäſtor uſw. ausbezahlte. Der Quäſtor der theologiſchen Fakultät wurde zur ſelben Zeit wie der Dekan gewählt aus den Reihen der Regentes. Er konnte aber im Amte bleiben, ſolange es der Fakultät beliebte. In die Hand des Dekans ſchwört der Quäſtor, alles diligenter absque ulla fraude zu tun[2].

In den Statuten der Artiſtenfakultät von 1620 iſt nun eine Änderung. Der Quäſtor führt jetzt den Titel Prokurator. Die Geſchäfte ſind dieſelben, nur muß der Prokurator jetzt alle Semeſter die verwalteten Gelder dem Dekan übergeben. Dieſer gibt dann im Semeſter-Konvent vor dem Rektor darüber Bericht und unterwirft ſich dem Urteil des Senats. Der Dekan kann dem Prokurator erlauben, außerordentliche Ausgaben zu machen. Ein anderer Profeſſor darf aber nur mit beſonderer Erlaubnis des Rektors aus dem Ärarium Ausgaben machen.

Die theologiſche Fakultät führte im Jahre 1632 auch eine Änderung in der Verwaltung der Fakultätskaſſe ein[3]. Im Rat der Fakultät wurde beſtimmt, daß jetzt alle Räte gemeinſam die Sache des Ärariums beſorgen ſollten und nur für die auswärtigen Geſchäfte ein geſchäftskundiger, gewiſſenhafter Mann genommen werden ſollte, Laie oder Kleriker, mit dem Titel Prokurator. Ihm wurde beſonders die Verwaltung der Stiftungen, die in der theolo-

[1] Statuta antiqua facultatis artium im Univ.-Archiv.

[2] Statuta theologica 1585.

[3] Statuta theologicae facultatis 1632. Freiburger Diözeſan-Archiv Bd. 24.

gischen Fakultät bedeutend waren, anvertraut[1]. Der Prokurator hatte so die Einkünfte der Stiftungen zu besorgen und ihre Instrumente und vidimierten Abschriften der Obligationen aufzubewahren[2]. Er steht im Genusse der Privilegien der Hochschule und wird zu allen Konvivien und sonstigen Festlichkeiten der Fakultät eingeladen. Im übrigen übernahm er aber viele Geschäfte des früheren Quästors. Die Räte griffen nicht übermäßig in die Verwaltung der Fakultätskasse ein. Der Prokurator mußte auch die Abgaben eintreiben und, wenn nötig, die Säumigen vor das Tribunal bringen. Die Ausstände hatte er in das sogenannte Schuldbüchlein einzutragen. Der Prokurator sollte sich vor unnötigen Ausgaben hüten und vor Vermehrung der Bibalia, der Trinkgelder, ebenso der Honorarbefreiungen. Über die zu expedierenden und expedierten Sachen hatte er mit dem Dekan zu verhandeln. Sein Rechnungsabschluß ist jährlich am Feste des hl. Ambrosius, am 7. Dezember, vor der ganzen Fakultät. Die Spezifikation der Originale gibt er mit seinem Namen unterschrieben dem Dekan. Dem Bericht voraus geht die Summe der Rückstände, wenn der Prokurator sie nicht in dem Schuldbüchlein vorlegen will. Dann folgt der Überschuß vom vorigen Jahr und die Einnahmen des laufenden Jahres. Dann die Ausgaben dieses Jahres und ihre Spezifizierung. Dann werden die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen. Diesen Rechnungsabschluß läßt der Prokurator prüfen und sich zwei Gutachten darüber ausstellen, eines für sich, das andere für den Dekan, der es zu den früheren Rechnungsabschlüssen legt. Das Salarium des Prokurators betrug 8 fl. Zwei erhielt er aus dem Ärarium, einen aus

[1] Zur Zeit der Statuten waren es aus acht Stiftungen acht Pekulia.

[2] Die Originale selbst hatte die Fakultät in Verwahrung.

der Schönauschen Stiftung und fünf aus der Stiftung des Brisgoicus.

III. Kuratel- und Studienbehörden.

1. Der Kanzler und die Konservatoren.

Eine Art Kuratel und Oberaufsicht über die Universität übte der Kanzler aus. Dieses Amt schrieb ihm die Wahrung der Rechte der Hochschule zu Freiburg vor, dann eine Oberaufsicht und Kontrolle über den Fleiß und die sittliche Führung von Professoren und Studenten. Die Hauptfunktion des Kanzlers bestand aber in dem Rechte, die akademischen Grade, wie Bakkalaureat, Lizentiat und die Doktorwürde zu erteilen. Da die Hochschulen in Deutschland vielfach kirchliche Anstalten waren, so wurde der Kanzler auch meist durch eine päpstliche Bulle ernannt und zwar gewöhnlich in der Person eines Bischofs, in dessen Diözese die betreffende Universität gelegen war. So beauftragte auch Papst Kallixtus III. den Bischof Heinrich von Konstanz mit der Errichtung des Kanzleramtes für die Universität Freiburg. Dieser stellte nun den jeweiligen Bischof von Basel zum Kanzler der Freiburger Hochschule auf. Bei Erledigung des Sitzes sollte der dortige Kapitelälteste sein Stellvertreter sein[1].

Da den Kanzlern oft die mit der Würde verbundene persönliche Ausübung des Amtes und seiner Pflichten zu zeitraubend war, so ernannten sie einen Vize- oder Prokanzler, und zwar häufig in der Person des Rektors oder der Dekane. So verzichtete auch der Bischof von Basel schon 1472 auf die persönliche Ausübung seiner Rechte, und zwar zugunsten der Fakultätsorgane. Anfangs geschah diese Verzichtleistung von Jahr zu Jahr, bald aber von 10 Jahren zu 10 Jahren. Als Entschädigung für ein

[1] Siehe Schreiber 1, S. 14.

Dezennium erhielt der Bischof von Basel zehn rheinische Goldgulden und ein Trinkgeld für seine Schreiber. Die Hälfte davon bezahlte die Artistenfakultät, da sie an den Promotionen am meisten beteiligt war, ein Viertel die theologische Fakultät zusammen mit der juristischen, das letzte Viertel die Universitätskasse[1]. Die Promotionen geschehen aber immer noch „loco et nomine reverendissimi et celsissimi principis ac episcopi Basiliensis". Es scheint aber auch vorgekommen zu sein, daß die Fakultäten eigenmächtig Grade erteilten. So beklagte sich wenigstens in einem Schreiben vom 10. September 1704 Bischof Wilhelm Jakob von Basel, daß die theologische Fakultät eine Promotion vorgenommen habe in ihrem Namen. Er schrieb, daß alle Gradus jeder Fakultät „Autoritate nostra" gegeben werden müßten[2].

Waren die zehn Jahre vorüber, so sandte die Universität eine Deputation nach Basel, um die Übertragung des Kanzleramtes zu erbitten. Der jeweilige Bischof tat dies in einem eigenen Schreiben an die Universität und gab oft auch die Gründe an, warum er das Amt nicht persönlich verwalten könne. Das Recht des Kanzlers, akademische Würden zu erteilen, bestand bis zur Zeit Josephs II., welcher es, als zur Oberhoheit des Landesherrn gehörend, für sich geltend machte. In einer Regierungsverordnung vom 27. April 1785 wird gesagt, daß in der Folge die Bemühungen der Universität um die Erlaubnis der akademischen Beförderungen beim Fürstbischof von Basel aufzuhören hätten[3]. Die Formel bei der Promotion sollte nicht mehr lauten „Se episcopo Basiliensi debitum honorem et oboedientiam semper exhibituros", sondern „pro auctoritate muneri meo ab Augusto collata". In der Senatssitzung vom 2. Juni 1785

[1] Für dieses und das folgende vgl. Acta Univ. II b.: Kanzler und Konservatoren betreffend. [2] Ebd. [3] Ebd.

wurde nun über dieses Regierungsreskript verhandelt und der Beschluß gefaßt, bei Hofe anzufragen, 1. ob durch diese Änderung die hochgedachtem Universitäts-Kanzler gebührenden Rechte eingehen und also 2. fürohin weder die Gradus licentiatus in desselben Namen erteilt, noch auch in der substituierten Angelobung von Hochselbem eine Erwähnung geschehen dürfe und endlich 3., ob nunmehr die Universität von erwähnter Erlaubnis (alle zehn Jahre) durch ihre Abgeordneten nicht mehr zu begehren habe[1]. Am 3. August erfolgte die Antwort der Regierung, die in der Senatssitzung vorgelesen wurde[2]. Diese lautete (nach Original) folgendermaßen: „Durch die höchste Entschließung erfolgt, daß die neue Beförderungsformel von keinem Kanzler Erwähnung mache. Es folge demnach, daß alle akademischen Würden nicht mehr in seinem Namen, sondern vom Dekan Auctoritate muneri illius ab Augusto collata erteilt werden müßten. Ebenso natürlich folge, daß die Ansuchung um die Erlaubnis der akademischen Beförderungen beim Fürstbischof von Basel aufhöre und der diesfällige Aufwand in Ersparung falle. Diese Veränderung habe aber keinen Zusammenhang mit dem Titel des ewigen Kanzlers, des Fürstbischofs von Basel, noch mit dem Protektoratstitel des Fürstbischofs von Konstanz und den diesen Ehrenämtern sonst anklebenden Befugnissen, um solche aufzuheben, so wenig als deswegen von der Universität in Wien etwas geschehen sei, weil die Erwähnung dieses Amtes in der Beförderungsformel und Angelobung weggelassen werde[3]. Mit der Abänderung der Promotionsformel fiel auch der Eid weg und eine feierliche Angelobung trat an seine Stelle“[4].

[1] Vgl. Die Protokolle dieser Sitzungen in Bd. 46 des Univ.-Archivs.
[2] Ebd. [3] Ebd.
[4] Im Jahre 1481 hatte die Universität dem Münsterpfarrer Kerer neben dem Kanzler eine Oberaufsicht über den Rektor und

Eine Erleichterung der Geschäfte des Kanzlers geschah durch die Einführung von Konservatoren der Privilegien und Rechte der Universität. In einer Urkunde vom 4. Dezember 1491 schreibt Papst Innozenz VIII. an die Universität, daß er den Doktoren und Meistern, weil es ihnen zu schwierig sei, bei Streitfällen an den apostolischen Hof zu kommen, helfen wolle. Deshalb stelle er Konservatoren auf, die darauf sehen sollten, daß die Privilegien der Hochschule gehalten werden und ihre Mitglieder keine Belästigung erlitten. Gegen alle, die sich hierin vergehen, sollen und können die Konservatoren mit kirchlichen Strafen vorgehen, ohne Rücksicht auf den Rang der betreffenden Person; nötigenfalls könnten sie die Hilfe des apostolischen Stuhls anrufen. Zitationen und Monitionen sollten sie öffentlich anschlagen da, wo sie zu Augen der betreffenden Personen gelangen können. So ernannte Papst Innozenz VIII. die Äbte von St. Trudpert und die Domdekane von Konstanz und Straßburg zu Judices speciales et conservatores privilegiorum, libertatum, immunitatum, iurisdictionum, bonorum ac reddituum universitatis[1]. In einer Urkunde vom 23. April 1493 bestätigte Kaiser Maximilian diese Gerichtsbarkeit der Konservatoren[2].

Wie strenge die Konservatoren ihr Amt ausübten, zeigte ein Schreiben des Abtes von St. Trudpert vom Jahre 1506, qui monet sub comminatione excommunicationis latae sententiae et adhortatur omnes, ut res, iura, bona vel alia quaecunque ad eadem pertinentia restituant, occupata vel retenta[3]. In diesem Schreiben, das an ver-

die Räte der Hochschule übertragen, um zu sehen, ob die Vorlesungen und Statuten beobachtet würden. Schreiber 1, S. 52ff.

[1] Abgedruckt ist diese und die folgenden Urkunden und Edikte in J. A. Rieggeri Analecta academiae Friburgensis. Ulmae 1774.

[2] Ebd.

[3] Edictum Ferdinandi archiducis Austriae etc. Oenipont. anno 1588 die 7. mense Mart. in Rieggers Analecta abgedruckt.

schiedene Äbte, Prioren, Rektoren der Parochien, Kleriker, Presbyter, Notare usw. der Diözese Konstanz gerichtet ist, schreibt der Abt, daß er in Erfahrung gebracht habe, daß sowohl von Laien wie Klerikern, Kommunen von Städten und Weilern, der Universität oft die Einkünfte vorenthalten werden. Deshalb müsse er gemäß seiner Pflicht als Conservator et iudex apostolicus eingreifen. Er mahnt alle, ihre Zahlungen der Universität gegenüber zu erfüllen unter Androhung der kanonischen Exkommunikation. Die Zahlungen sollten sie dem Syndico generali oder einem andern von diesem Beauftragten geben. Die Zahlungen und überhaupt die Erfüllung der versäumten Pflichten sollten innerhalb neun Tagen geschehen, und zwar in aller Freundschaft. Wenn einer sich in seinen Rechten oder Pflichten beeinträchtigt fühlte, so solle er am 15. Tage nach dieser Verordnung nach Freiburg kommen und den Konservatoren Aufschluß über seine Rechte und Pflichten geben. Wer sich aber nicht verantworten könne, sei exkommuniziert. Diese Strafe sollte dann am darauffolgenden Sonntag, wenn alle Geschäfte erledigt seien, von der Kanzel herab allem Volke verkündet werden.

Die Tätigkeit der Konservatoren war oft aber auch nicht gerade erfolgreich und bedurfte manchmal eines Nachdruckes in Gestalt eines erzherzoglichen Ediktes. So erließ z. B. Erzherzog Ferdinand im Jahre 1588 in Innsbruck ein Edikt, ne academiae Friburgensis iura, bona vel coloni turbentur aut ullo modo laedantur[1]. Darin ermahnte der Erzherzog alle Kurfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche, Prälaten, Grafen, freien Herren, Ritter, Knechte, Landshauptleute, Vögte usw., Schultheiße, Richter, Räte, Bürger und Gemeinden, da ihm von der Universität Klagen zugekommen wären, daß ihr von vielen Städten,

[1] Edictum Ferdinandi archiducis Austriae, abgedruckt in Rieggers Analecta.

Flecken, Obrigkeiten, Adeligen der Zins und die Zehnten nicht gegeben würden, dies zu tun. Besonders ermahnte Erzherzog Ferdinand die Adeligen, die Meier und Bauersleute der Universität nicht zu sehr mit Steuern und Fronlasten zu beschweren, damit die Pflichten der Freiburger Hochschule gegenüber von ihnen gut eingehalten werden könnten.

Oft waren die Konservatoren auch von andern Geschäften überhäuft und konnten die Pflichten ihrer Kuratel nicht gut selbst ausführen. Deshalb ernannten sie einen andern Abt oder Kleriker zu ihrem Subkonservator. So setzte z. B. im Jahre 1528 der Dekan der Konstanzer Kathedralkirche als Conservator et iudex academiae Friburgensis auctoritate apostolica deputatus die Abbates Portae Coeli in Tennenbach et Cellae Mariae in Silva nigra (St. Märgen) zu Subkonservatoren ein[1]. Der Konstanzer Domdekan war von andern beruflichen Geschäften stark in Anspruch genommen und konnte das Mandat des Papstes nicht gut ausführen, nämlich gegen die Occupatores, detentores, presumptores, molestatores et iniuratores iurium, rerum, privilegiorum, bonorum et immunitatum vorzugehen. Er übertrug nun die Ausfertigung der brieflichen Sachen an die Kurie und überhaupt die plenaria et omni modo potestas mit der Gerichtsbarkeit den betreffenden zwei Äbten von Tennenbach und Maria Zell (St. Märgen). Dieser Verfügung wurde noch beigefügt, daß das Amt der Subkonservatoren solange bei den obigen zwei Äbten bleiben solle, bis der Dekan von Konstanz oder seine Nachfolger es wieder in Anspruch nehmen wollten. Dies Amt der Konservatoren schwand auch in der Josephinischen Zeit, und die Behörden der Regierung übernahmen die Gerichtsbarkeit der Konservatoren.

[1] Das betreffende Schriftstück, datiert vom 6. Februar 1528, abgedruckt in Rieggers Analecta.

2. Die Fakultätsdirektoren.

Die Rechte des Dekans wurden durch eine Verordnung der österreichischen Regierung sehr eingeschränkt. Nach dem Muster anderer österreichischer Universitäten wurde auch in Freiburg eine Art Kontrollbehörde über Studierende und Professoren eingeführt in den sogenannten Fakultätsdirektoren. Diese, vom höchsten Hofe ernannt, waren Vorstände der Fakultäten und haben als Hauptaufgabe, darauf zu sehen, daß die Verordnungen der Regierung genau befolgt werden. Der Direktor konnte eigenmächtig Fakultätsversammlungen einberufen, unangemeldet den Vorlesungen beiwohnen, dann ebenso den Promotionen und regelmäßigen Prüfungen, Inskriptionen u. a. Sein Rang war der eines Kaiserlichen Rates. Die Direktoren der theologischen Fakultät waren meist Prälaten von St. Peter und St. Märgen. Das Einführungsreskript der Fakultätsdirektoren ist nicht mehr vorhanden. Die erste Erwähnung in den Senatsprotokollen findet sich am 1. Juli 1760. Hier macht der Rektor eine Resolution der Regierung bekannt, wonach „die gefährlichen Neuerungen als in specie in quavis facultate directores extraneos aufzustellen seien“ [1]. Man war nicht Willens, diese Neuerung anzunehmen, und am 15. Oktober 1760 wurde im Senate beschlossen, ein Schriftstück an die Regierung zu senden, in dem man auf die von Erzherzog Albert VI. gegebenen Privilegien hinwies, ebenso auf die Bulle Innozenz' VIII., und widersprach der Regierung das Recht der Einführung von Neuerungen [2]. Auch in den folgenden Senatssitzungen wurde immer wieder beschlossen, nicht nachzugeben, da die Einführung der Direktoren schädlich sei und nur ein unnützer Aufwand entstehe, da die Leitung der Studien, die den Direktoren

[1] Vgl. Protokoll vom 1. Juli 1760 Bd. 30 und 15. Oktober 1760.
[2] Ebd.

übergeben werden sollte, bis jetzt in jeder Fakultät dem Dekane zukomme und obliege. Aber schließlich mußte sich der Senat doch fügen, und 1768 findet sich in den neuentworfenen Statuten der theologischen Fakultät eine genaue Angabe der Machtbefugnis dieser Direktoren[1]. Hier heißt es: „Der K. K. Direktor, welcher von Ihro Mayestät ernannt wird, hat das Präsidium bei den Fakultätsversammlungen sowohl als Prüfungen zu führen und Tag und Stunde hierzu festzusetzen. Die zum Druck bestimmten Thesen und Positionen mit unparteiischer Rücksicht, Wahrheit und Lehre, nicht auf Meinungen zu zensieren, überhaupt aber auf die Dauer und Wirksamkeit der bei dem Studio gemachten Verbesserungen mit bescheidener Wachsamkeit dergestalten zu sehen, daß er jedoch weder durch allzu übereilte Verurteilung der allenfalls sich zeigenden Umstände, den Mut der Lehrer niederschlagen, weder durch Nachsicht oder Untätigkeit wichtige Gebrechen und besonders gefährliches Zurückbleiben in den Wissenschaften zum Verfall der Studii um sich greifen lassen; auch muß er das Reich der Meinungen, das schwerlich in der Theologie ganz wird aufhören, durch wohl gewählte Balancierung in Ruhe und Stille zu erhalten suchen. In Ausübung seines Amtes soll er auch von dem Cancellario keineswegs gehindert werden, doch aber in Sachen der gesamten Fakultät alle Mitglieder und in den übrigen einen gut gewählten Ausschuß zu Rate ziehen. Die Consessus theologicos soll der Direktor monatlich zweimal ansagen und in jedem Consessu die Materie, von welcher in der nächstkünftigen zu handeln ist, andeuten."

Diese Bestimmungen decken sich mit den der andern Fakultäten fast vollständig. In den Statuten der juristischen Fakultät vom Jahre 1774 heißt es: Der Fakultäts-

[1] Statuten der theologischen Fakultät 1768 im Univ.-Archiv.

direktor führt das Präsidium bei den Fakultätsversammlungen, die in einzelnen Fällen zusammengerufen werden und aus einigen ordentlichen Beisitzern, teils Theoretikern, teils Praktikern bestehen. Vor diesem Fakultätsrate werden alle auszustellenden Responsen, die der Rektor iuxta iura, jedoch mit Rücksicht auf eines jeden Lehrkanzel und der dahin einschlagenden Materie auszuteilen hat, in Überlegung gezogen und ausgefertigt. Bei der Wahl eines Dekans oder in andern Fällen, wo allerhöchste Hofresolutionen oder andere vorkommenden Geschäfte alle Mitglieder der Fakultät betreffen, sollen diese auch alle zusammengerufen werden.

Vom Jahre 1772 an bildeten die Fakultätsdirektoren unter dem Präsidium des Regierungsrats Freiherrn von Kageneck die sogenannte Studienkommission. Die Protokolle der Sitzungen, die alle Monate stattfinden sollten, mußten an allerhöchstem Orte eingeliefert werden[1]. Im Jahre 1788 wurde durch ein Hofdekret die Direktion der philosophischen Fakultät aufgelöst, und nach Josephs II. Tode schwand die ganze Einrichtung[2].

3. Der Studienkonseß.

An die Stelle der Studienkommission trat nun laut Hofdekret vom 4. Oktober 1790 der sogenannte Studienkonseß. Dieser bestand aus einem Mitgliede jeder Fakultät, gewöhnlich dem Dekane, unter dem Vorsitz des Rektors oder Gymnasiumsdirektors[3].

Der Konseß hat alle Gegenstände in Erwägung zu nehmen, die ihm von den einzelnen Lehrerversammlungen für weitere Beratschlagung und Berücksichtigung vorge-

[1] Freiburger Diözesan-Archiv Bd. 10.

[2] Archiv der philosophischen Fakultät Vb. 13. Univ.-Archiv.

[3] Die Instruktionen sind bei den Statuten der theologischen Fakultät im Univ.-Archiv.

legt werden. Der Konseß soll darauf sehen, daß die einzelnen Lehrerversammlungen bei Festsetzung ihrer Zusammenkünfte sich nicht kreuzen, z. B. nicht denselben Ort und Stunde wählen. Die Wahl oder Bestimmung des Orts soll nach dem Range des Lehrkörpers getroffen werden. Jeder Beisitzer des Konsesses muß genau achtgeben, ob jeder Lehrer des einzelnen Lehrkörpers, den er präsentiert, den Plan seines Lehrfaches genau befolge und ob dies in Übereinstimmung mit den übrigen Lehrfächern seines Körpers geschehe. Der Beisitzer hat über den Fleiß und Amtseifer eines jeden Lehrers seines Körpers genaue Aufsicht zu tragen. Wenn er Nachlässigkeit oder Schlaffheit merkt, muß er dieses beim Konsesse vorbringen und schickliche Mittel an die Hand geben, diesem Übel zu steuern. Dem Konsesse liegt auch ob, zu untersuchen, ob einem Studenten wegen vorgeschützter Armut das Schul- oder Kollegiengeld ganz oder zum Teil nachgelassen werden soll, und ob sich dieser einer solchen Wohltat würdig betrage. Der Konseß muß dafür sorgen, daß bei Austeilung der Zensurarbeiten und Beischaffung neuer Bücher das Gleichgewicht gehalten und ein Lehrkörper weder mehr belastet, noch auch zu sehr begünstigt werde, wie ein anderer. Der Konseß soll auch wegen Beschaffung der allgemeinen gelehrten Zeitschriften und um die ordentliche Verteilung derselben an den Lehrkörper besorgt sein. Jede Lehrerversammlung bringt davon die besten in Vorschlag. Auch die Vorlesungsverzeichnisse der vornehmsten auswärtigen Universitäten, wie von Göttingen, Halle, Leipzig, sollen beigeschafft, durchgedacht und das Nachahmungswürdige zur Überlegung genommen werden. Jedes Halbjahr muß eine tabellarische Übersicht über den Zustand sämtlicher Lehrkörper und des ganzen Schul- und Studienwesens nebst einem Berichte von dem Fortgange und der Aufnahme desselben an die Landesstelle

und von da an die Hofstelle übergeben werden. Gleich wie die Lehrerversammlungen auf ihre einzelnen Mitglieder und auf die ihrem Körper untergeordneten Schüler zu sehen haben, so muß auch der Konseß auf alle einzelnen Lehrkörper ein Augenmerk haben und den Lehrstand der ganzen Provinz übersehen. Wenn ordentliche Professoren ihrem Lehrfache aus Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit nicht recht vorstehen und teils die Schüler, teils die Wissenschaften selbst darunter leiden, so soll der Konseß darauf Bedacht nehmen, einen außerordentlichen Professor dem faulen und schwachsinnigen an die Seite zu stellen. Wenn ein Professor sich vorzüglich auszeichnet, so soll ihm erlaubt sein, ein Collegium privatum zu geben, das heißt: einen Schüler, der den öffentlichen Vorlesungen nicht beiwohnen kann, besonders zu unterrichten.

Der Konseß war also eine oberste Aufsichtsbehörde über alle Studiensachen, nicht nur der Universität, sondern auch des damals noch mit ihr verbundenen Gymnasiums. Mit dem Übertritt an Baden schwand der Konseß. In Österreich hielt sich diese Behörde bis zum Jahre 1848.

4. Die Landesstelle und Hofkommission.

Beide waren unmittelbar mit der Regierung zusammenhängende Aufsichts- und Leitungsbehörden besonders für Studiensachen.

Die erste Erwähnung der Landesstelle und ihres Präsidenten findet sich im Jahre 1761. Hier lesen wir im Protokoll der Senatssitzung vom 5. April dieses Jahres: Senatus academicus versammelte sich in corpore, Seiner Exzellenz dem Regierungspräsidenten Baron von Sumerau seine Aufwartung zu machen. Herr Rector magnificus meldet, daß er dem Präsidenten, als welcher das Ober-

haupt von der die Souveränin vorstellenden Landesstelle sei, den Senatum academicum und besonders die Universität zu Gnaden und Beschützung untertänigst gehorsamst empfehlen werde; daß Senatus academicus die allerhöchsten Befehle und Verordnungen mit aller untertänigstem und respektive gehorsamsten Gemüte zu vollziehen mit allen nur möglichen Kräften trachten werde[1].

Die Landesstelle mußte darauf sehen, daß ihr jedes halbe Jahr der Schul- und Studienzustand vom Konzesse ordentlich vorgelegt werde. Die tabellarisch entworfene Übersicht hat sie dann der Hofkommission vorzulegen, auch nötigenfalls mit ihren Erinnerungen zu begleiten. Die Landesstelle muß alles das einsehen, was auf die Lasten und Auslagen einen Bezug hat. Werden ihr Gebrechen des Lehrerpersonals oder des Schul- und Studienfaches bekannt, so hat sie zur Abstellung derselben die nötigen Maßregeln zu ergreifen und diese der Hofkommission anzuzeigen[2]. Nach einer Regierungsverordnung vom 5. Juni 1782 wurde die gesamte Bücherzensur in den vorderösterreichischen Landen der Landesstelle übertragen. Es mußte ihr also der Katalog der Universitätsbibliothek ausgehändigt werden[3].

Die Hofkommission muß vor allem darauf sehen, daß die Schul- und Studienpläne genau befolgt, die guten Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts aufrecht erhalten und stets in größere Aufnahme gebracht werden. Sie muß nach der ihr vorgelegten halbjährigen Übersicht den Zustand des ganzen Schul- und Studienwesens be-

[1] Protokoll Bd. 33, S. 103 vom 5. April 1761.

[2] Die Abschriften dieser Verordnungen durch die Universität sind im Univ.-Archiv bei den Statuten der theologischen Fakultät von 1768.

[3] Siehe Protokoll vom 18. Juni 1782, Bd. 44. In dieser Senatssitzung wurde das Regierungsreskript vorgelesen.

urteilen und darüber die nötigen Veranstaltungen treffen. Sie soll die Zustände und Beschaffenheiten der verschiedenen Universitäten gegeneinanderhalten und vergleichen und daraus nützliche Resultate ableiten. Die Hofkommission hat die Vorträge zu machen, wenn neue Lehrer anzustellen oder welche zu entlassen sind, desgleichen in Ansehung der Besoldung, Remunerationen, Pensionen usw., wie auch in wesentlichen Abänderungen in Schul- und Studienplänen, über Ein- und Ausführung neuer Vorschläge. Dann die Aufsicht über das Erträgnis der Stipendien. Auch auf die Anzahl der Studierenden, auf die vorhandenen gut talentierten Subjekte, auf die Quantität und Qualität des gelehrten Standes überhaupt muß von der Hofkommission Rücksicht genommen werden. Das Verzeichnis der im Jahre hindurch angeschafften Bücher, Instrumente und anderer Unterrichtsmaterialien muß in Betracht genommen werden. Die gemachten Anfragen, die neuen Vorschläge und die eingereichten Bittschriften müssen nach Laut und dem Geiste der Generalien erledigt werden[1].

5. Das Generalseminar.

Im Jahre 1783 wurde von Joseph II. ein besonderes Erziehungshaus für Geistliche eingerichtet. Die Verwaltung und Aufsicht desselben war unabhängig von der Universität, stand aber doch in innerem Zusammenhang mit ihr. Die Leitung hatte ein Weltpriester, der zugleich auch Vorsteher des Ökonomikums war. Ihm konnten ein oder zwei Subrektoren zugeteilt werden. Diese haben die Pflicht, schlechte Kleriker entweder dem Ordensobern oder dem Bischofe anzuzeigen, je nachdem sie Ordens- oder

[1] Univ.-Archiv: Statuten der theologischen Fakultät von 1768.

Weltgeistliche werden wollten. Durch diese Maßregeln wollte man bezwecken, daß nur brauchbare Geistliche das Generalseminar verließen. Zur Überwachung der Studien wurden noch besondere Studienpräfekten aufgestellt. Diese hatten die Aufgabe, die Vorträge, welche die Studierenden an der Universität gehört hatten, in täglichen Wiederholungsstunden mit ihnen durchzugehen. Im Jahre 1788 waren es vier solcher Repetitoren[1]. In der Senatssitzung vom 28. April 1783 wurde beschlossen, das frühere Jesuitenkolleg als Gebäude für das Generalseminar zu übergeben. Die Regierung sollte aber für die Unterbringung der Bibliothek, Kanzlei, Registratur usw., die sich seit Abgang der Jesuiten in diesem Kollegium befanden, sorgen. Mit dem Tode Josephs II. 1790 hörte auch diese Einrichtung auf zu bestehen[2].

6. Die Bursen.

Zugleich mit den allgemeinen Disziplinargesetzen der Universität wurden 1460 auch besondere Regeln für die Bursen aufgestellt. Zwei Magister der Artistenfakultät sollten immer Vorsteher einer Burse sein. Einer davon muß die ganze Nacht im Hause sein, im Winter von 6 Uhr an, im Sommer von 8 Uhr und zwar unter Strafe von 8 Plappert; ebenso hat beim gemeinsamen Essen einer anwesend zu sein[3].

Die Vorsteher hießen Rektores, Konventores, Moderatores und wurden vom Senate ernannt. Ihnen sind die übrigen Bewohner der Burse untergeben. Die Regeln derselben befinden sich bei den Statuten der Artistenfakultät, der sie unterstanden. In den Statuta

[1] Vgl. Freiburger-Diözesan-Archiv Bd. 10 (1876), S. 251 ff. [2] Ebd.

[3] Protokoll des Senats von 1463: Item conclusum est scilicet sexta feria post nativitatem beatae Mariae, ut duo magistri simul unam bursam regant....

antiqua dieſer Fakultät ſteht über die Pflichten des Rectoris bursae: Seine Aufgabe iſt, Exzeſſe der Studenten zu verhüten, die Einkünfte der Burſe zu ſammeln, auf das Gebäude achtzugeben und irgend welche Mängel daran mit Beiziehung des Dekans zu verbeſſern. Ebenſo hat er aufzupaſſen, daß keine Nachläſſigkeiten in den Vorleſungen einreißen. Dann unterſteht dem Konventor der Haushalt der Burſe. Die Rechnungsabhöre, die gewöhnlich alle Woche ſtattfanden, hat er zu beaufſichtigen. Die Statuten muß er den Neuaufgenommenen vorleſen und dieſe dann vereidigen. Außerdem hat er auch die Disputationen der Studenten der Burſe zu veranlaſſen und zu kritiſieren[1]. Der Konventor iſt ferner ſtrenge verpflichtet, alle Spieler, Unzüchtige, Widerſpenſtige und ſolche, die Zwietracht unter den Bewohnern der Burſe ſäen, aus dieſer auszuweiſen unter Strafe des Verluſtes ſeiner Regentſchaft. Jeder, der aus irgend einem ſolchen Grunde aus einer Burſe ausgewieſen war, konnte nur mit Erlaubnis des Rektors der Univerſität und der vier Dekane in eine andere wieder aufgenommen werden[2]. Wer den

[1] Officium rectoris bursae est: excessus baccalaureorum et scholarium corrigere, census contubernii colligere, structuras domus, quantum ad tecta attinet, curare ac cum consilio decani reficere; item ne in praelectionibus neglegentiae committantur vigilantissime intendere; praeterea ne fraus committatur, debet vina taxare et, si opus fuerit, obsignare; rationibus quoque communitatis debebit interesse, nocturno tempore saltem alternatis diebus incolas visitare, disputatione contuberniorum instituere ac continuare. Cui etiam Facultas claves contubernii committit, qui etiam statuta incolas concernantia singulis quartis annis publicabit et ab advenis singulis iuramentum exiget, utensilia conscribet et pro conservandis illis quaestum tenore statutorum exiget. (Statuta antiqua Facultatis artium im Univ.-Archiv.)

[2] Conventor tenetur praeterea a contuberniis expellere publicos lusores, publicos fornicarios, inoboedientes, rebelles et praecipue, qui diffidiam inter incolas suscitant, sub poena amis

Rektor beleidigt, wird mit einem halben Gulden bestraft; wer irgend einen andern Bewohner der Burse beleidigt, mit zwei Solidi. Einen Übeltäter muß der Konventor dem Rektor der Universität anzeigen, der dann über die Strafe entscheidet.

Die allgemeinen Regeln der Burse lauteten: Nach Beschluß der Fakultät darf kein Student in eine Burse aufgenommen werden, der nicht vor allen Bewohnern derselben dem Konventor folgendes Versprechen gibt, nämlich dem Vorsteher in allen Dingen, die erlaubt und ehrenhaft sind, zu gehorchen, seine Befehle und Instruktionen anzuhören und sich gegen ihn nicht aufzulehnen, in der Burse selbst keinen Schaden anzurichten und, falls dies einmal geschehen sollte, dem Konventor davon innerhalb eines Tages Mitteilung zu machen[1]. Kein Bewohner der Burse darf außerhalb der Gemeinschaft sein Frühstück oder Mittagsmahl zu sich nehmen, nur mit Erlaubnis des Moderators, unter Strafe von sechs Pfennigen. Kein Untergebener des Konventors darf öffentlichen Tänzen beiwohnen unter Strafe der Ausweisung, ebenso war jeder verpflichtet, bei der Revision des Konventors, diesem

sionis regentiae. Exclusus autem propter dictas causas ab uno contubernio ad aliud non debet assumi, nisi rector universitatis cum quattuor decanis decrevit hunc fore recipiendum. (Vgl. daf.)

[1] Statuit facultas, ut nullus baccalaureus vel scholaris ad aliquod contubernium assumatur aut assumptus foveatur, nisi in praesentia omnium incolarum palam faciat contubernii praefecto sequentem promissum: Primo quod moderatori in licitis et honestis velit obtemperare eius directionem et informationem patienter audire et contra eum hostiliter non insurgere; secundo, quod nullas conspirationes contra eundem facere velit aut attentates facile consentire; tertio, quod contubernium in suis structuris, utensilibus dolose non velit laedere. Si autem aliquod damnum intulerit sive data opera sive casu acciderit velit se intra spacium naturalis diei conventori denunciare et iuxta arbitrium eius damnum reparire ibidem.

Waffen, die er besaß, auszuliefern[1]. Wer ein verdächtiges Weib einführt, sei er Magister oder Student, zahlt beim erstenmal einen halben Florin, beim zweitenmal einen ganzen und beim drittenmal wird er ausgewiesen. Jegliches Kartenspiel, um Geld zu gewinnen oder zu irgend einem andern Zweck, ist verboten unter Strafe von drei Solidi und Ausschluß aus dem Kontubernium, wenn der betreffende Student oder Magister das Spielen nicht läßt. Niemand darf außerhalb des Kontuberniums übernachten bei Strafe von zwei Solidi. Derselben Strafe verfällt, wer um neun Uhr nicht in der Burse sich befindet oder bei geschlossenem Kontubernium die Bewohner desselben durch Klopfen oder Lärmen stört. Trinkgelage und Kommerse dürfen zur Zeit der Vorlesungen und nachts nach neun Uhr nicht mehr gehalten werden. Wer die über ihn verhängte Strafe nicht zahlen will, wird dem Rektor der Universität angezeigt, der dann das Doppelte verhängt. Zwei Drittel der Strafgelder fallen der Allgemeinheit zu und ein Drittel dem Konventor.

Der Rektor der Universität war verpflichtet, mindestens einmal während seines Amtes mit seinen Räten in der Burse Revision zu halten, die Rechnungen zu prüfen und nach dem Rechten zu sehen. Wenn der Rektor bei dieser Revision der Bursen Waffen bei irgend einem Bewohner derselben findet, so hat er das Recht, sie an sich zu nehmen und zu behalten[2].

IV. Die Kanzlei- und Verwaltungsorgane.

1. Der Notariat.

Einen eigentlichen Kanzleibeamten gab es im Anfange des Bestehens der Freiburger Universität nicht, da die

[1] Wegen der vielen Raufhändel wurde von der Universität oft das Tragen der Waffen von Studenten verboten.

[2] Über die weiteren Schicksale der Burse und ihre Auflösung vgl. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität.

Geschäfte der Kanzlei noch nicht so umfangreich waren. Meist versah der Syndikus oder sonst ein Magister das Amt des späteren Notars. So liest man zum Beispiel unter dem 7. Oktober 1472 im Senatsprotokoll: „In eadem congregatione deputati fuerunt dominus Dr. Mösch[1], Doctor Hummel, Decanus facultatis[2] et sindicus, pro ordinatione libri vel registri sive rotuli, in quo continentur omnia bona universitatis videlicet decimarum, legatorum, censuum sive obventionum.“ Wie hieraus hervorgeht, war damals die Registratur der Bücher die Hauptsache. Die brieflichen Angelegenheiten der Universität besorgte noch der Rektor oder in der einzelnen Fakultät der Dekan. Im Jahre 1503 wurden Ulrich Zasius von der Universität 12 fl. für seine Dienste als Rechtsanwalt der Hochschule gegeben. Als solcher hatte er auch die Registratur der Bücher zu besorgen[3]. Die Geschäfte wurden jetzt immer umfangreicher, und deshalb wurde im Senate beschlossen, einen eigenen Beamten dafür zu ernennen. Und so wurde am 8. Juni 1509 im Senate der erste Notarius der Freiburger Universität, Michael Schmid aus Feldkirch, eingesetzt und vereidigt[4]. Diesem Beschlusse folgten im nächsten Jahre noch zwei weitere, da man sich über den Geschäftskreis und den Rang des Notars nicht einig war. Der Notar hatte nach diesen Beschlüssen das Recht und die Pflicht, im Senate zu sitzen und die Akten

[1] Dieser war zweiter Ordinarius der theologischen Fakultät, immatrikuliert am 29. Juli 1469. Schreiber 1, S. 112.

[2] Doktor Matthäus Hummel, Ordinarius der medizinischen Fakultät, erster Rektor der Universität. Schreiber 1, S. 15 ff.

[3] Ebd. 1, S. 199.

[4] Item in eadem sessione assumptus est in notarium universitatis Michael Schmid de Veldkirch, iuravit iuranda et addictum sibi consuetum stipendium, vellet tamen universitas, si bene se haberet, eum habere commendatum. Protokoll des Senats I, 8. Juni 1509, im Univ.-Archiv.

zu schreiben. Sein Salarium bestand aus einem rheinischen Goldgulden monatlich[1]. Im Laufe der nächsten Jahre wurden dann die Officia notarii bestimmt, so wie sie in den Statuten der Universität, neu redigiert und in besseres Latein gebracht von Lorichius, Professor der Theologie, zu finden sind. Der Notar mußte danach alle Verhandlungen und Beschlüsse des Senats in die dafür bestimmten Bücher eintragen und diese in Titel und Kapitel einteilen. Die Briefe sollte er dem Professor canonum vorlegen zur Examinierung und keinen ohne Wissen des Rektors versenden. Auf die Rückseite der Schriftsachen, die einliefen, sollte er in kurzen Worten den Inhalt verzeichnen. Für das Schreiben der Briefe und Zeugnisse wurde eine besondere Taxe erhoben und diese sollte der Notar nach den Bestimmungen nicht eigenmächtig erhöhen[2].

Die Bücher, die der Notar zu verwalten hatte, waren: der Liber bullarum, concordatorum, transactionum, der 1678 aufhörte; ein Liber praesentationum et reversalium, der in einem Bande bis 1724 geht; der Liber epistolarum et inquisitionum iudicialium, der bis 1678 geht[3].

[1] 26. Januar 1510. In die Polycarpi disputatum fuit, de publico aliquo notario ad consilium universitatis assumendo, qui magna cum diligentia universitatis acta scriberet. Verum illud ad proximam convocationem rettulit universitas. Protokoll I vom 8. April 1510, im Univ.-Archiv.

[2] „In octava aprilis 1510 postremo conclusum fuit, quod notarius universitatis Michael cognomento Schmid probetur ad dimidium annum in consilio universitatis sedendum, acta scribendum et similia universitatis nostra perficienda. Habeatque pro salario suo singulis mensibus unum florenum rhenensem. Qui et mox receptus iuravit iuranda solita consiliariorum ipsius nostrae almae universitatis." Hic itaque rector scribere cessavit et ob id quae postea per universitatem acta sunt aut conclusa in registris notarii requirantur. Letzterer Satz ist die Bemerkung eines späteren Notars, die dem Beschluß beigefügt wurde.

[3] Notarii officia: 1. ut, quae in senatu in consistorio iudiciali tractantur et definiunter in destinatos libros inscribat et

Der Notar hatte auch die Siegel der Universität unter sich und mußte am Ende der Amtstätigkeit des Rektors diesem Rechenschaft darüber geben[1]. So versiegelte er auch, wenn es die Universität wünschte, die Briefsachen der verstorbenen Professoren. Dies geschah z. B. auf Wunsch des Senats beim Tode des Historikers Guillimann[2]. Auch in den Fakultäten fielen dem Notar einige Geschäfte zu. So gebrauchte man ihn zum Schreiben von Zeugnissen, bei der Leistung des Eides der Kandidaten, zu Einladungen bei gemeinsamen Feierlichkeiten. Für die Zeugnisse erhielt der Notar keine besondere Vergütung, aber für alles andere wurde ihm je nach der Größe der Arbeit eine kleine Vergütung gegeben[3].

In den Kriegswirren des 17. Jahrhunderts, unter denen die Universität sehr zu leiden hatte, war die finanzielle Lage der Hochschule oft sehr schlimm gestellt, so daß die Salarien an die Beamten nicht ausgezahlt werden konnten. Um hierin einigermaßen entlastet zu werden, vereinigte man deshalb mehrere Stellen in einer Hand. So wurde auch der Notariat mit dem Syndikat vereinigt. Dies geschah zum ersten Male in der Person David Scheffers, der am 14. Juli 1639 als Syndikus angestellt ward. Am 22. Oktober 1642 hat er sich als Notarius unterschrieben[4]. Am 11. Januar wurde Johann Baptist Schmidt ad probam

hos libros in certos titulos et capita seu articulos redigat; 2. ne aliis se negotiis curandis debeat; 3. ut librum habeat epistolarum, quae ex senatu dantur et ad eum mittantur. Illas offerat professori ss. canonum examinandas nec mittat inconsulto et inscio rectore; 4. epistolis aliunde datis rei summam a tergo inscribat; 5. consultum pretium scribendarum literarum non augebit.

[1] Vgl. dort.

[2] Gest. 14. Oktober 1612; vgl. Senatsbeschluß vom 15. Oktober 1612. Protokoll.

[3] Vgl. Statuta nova artium facultatis post introductionem Societatis Jesu im Univ.-Archiv.

[4] Protokoll Bd. 13.

als Notar angenommen. Notariat und Syndikat wurden also wieder getrennt. Von 1651 aber bis 1653 war er auch Syndikus. Dann fand wieder eine Vereinigung beider Ämter statt von 1665 bis 1666 unter Dr. Joseph Franz Schmidt. Im Jahre 1685 wurde Dr. Joh. Georg Bezerin von Konstanz als Notar und Syndikus angestellt. Die beiden Stellen blieben nun bis 1705 vereinigt. Bei diesem Bezerin ist es auffallend, daß er erst nach zehnjähriger Amtstätigkeit im Jahre 1695 vereidigt wurde. In der Senatssitzung vom 22. Juli 1695 erinnert Magister Dr. Klaus, daß dem Domino Bezerin, dem eine Besoldung von 360 fl. sowohl wegen des Syndikats wie Notariats zugestanden worden, keine Statuten und Instruktionen gegeben seien. Conclusum: daß demselben die Statuten sowohl wegen des Syndikats als Notariats vorgelesen, auch einige Partikular-Instruktionen zugestellt werden sollten, wobei er aber das Juramentum sowohl als Syndicus et notarius zu präsentieren habe[1].

Am 7. September 1696 gab Bezerin sein Amt ab[2] und an seine Stelle trat Dr. Andreas Rosenzweig, der folgende Instruktionen enthielt[3]:

1. Er soll in den Ratssessionen fleißig erscheinen, alles ordentlich protokollieren und da er etwas pro informatione vel utilitate universitatis anzubringen weiß oder zu berichten hätte, er solches entweder vor dem Notieren oder gleich, wenn das Notum von einem Mitregenten geendet,

[1] Vgl. dazu das Protokoll.

[2] Resignation Bezerins am 7. September 1696. Protokoll Bd. 13, S. 115. „Nachher habe ich der Notarius und Syndicus nach vorherigem erstattet, danach diese mir pro 11 Jahre anvertrauten beiden Officia löbl. Senatui academico gebührendermaßen resigniert, welche Resignatio auch lediglich angenommen worden per Bericht. Omnia ad maiorem dei deiparaeque virginis gloriam ac universitatis gloriam".

[3] Diese Instruktionen sind in den Akten der Kanzlei: Univ.-Archiv IIe.

mit vorderst begehrender Erlaubnis und gebührender Bescheidenheit ablegen. 2. Soll er das in der letzten Ratssession geführte Protokoll also mundiert erhalten, daß er selbiges am nächsten Ratstag auf Begehr vorlesen könne. Und dann 3. das vollkommene Protokoll alle Jahr fleißig in einem absonderlichen Einband richten lassen. 4. Der Universität Acta und Dokumente in dem Archiv ordentlich, soviel als es ihm andere Universitätsgeschäfte erlauben, registrieren. Nit weniger 5. alle und jede Acta und Dokumente, außer was die tägliche Expedition betrifft, nit zu Haus, sondern in dem Archiv ordentlich in einem absonderlichen Behältnis verwahren. 6. Einen regierenden Rektor in dem Jahre zuweilen, absonderlich aber an drei fürnemberen Festen, Actibus vel solemnitatibus mit anständigem, nach altem zu Freiburg und anderen Universitäten üblichen Herkommen aufwarten soll. In Massen er aus der Universität des Syndikatamts halber mit hindurch wirklicher Verschreibung und Verhypothekierung seiner allhiesigen Behausung ad 500 fl. prokautioniert. Und wir haben ihm hierfür nun alle Jahre von heut ab anzuraiten (anzurechnen) benamlich 300 Gulden neben seiner völligen Frucht-Kompetenz ohne den Wein zu einem beständigen Salario sambt allem anderen Zustehenden, was bishero die Notarii et syndici gehabt, erfolgen zu lassen bewilligt, welche 300 fl. sambt der Frucht-Kompetenz Ihnen auch gegen seine Quittung jährlich gereicht werden solle. Actum Constanz den 29. April 1697.

Am 25. Januar 1710 wurde iur. lic. Franz Joseph Weysenfeger als Notar angestellt[1]. Er hatte auch wieder den Syndikatsdienst neben dem Notariate zu versehen[2]. Deswegen erhielt er nun auf Senatsbeschluß hin den Titel „Syndicus". Im Protokoll der Senatssitzung vom 30. April 1715 ist zu lesen: „Weil die Nego-

[1] Protokoll 20, S. 1138. [2] Ebd. S. 1139.

tia senatus academici sich allzusehr häuften, das Officium quaternariatus und quaestoratus wieder eingerichtet werden sollte, zu welchem Ende dem Notario licentiatus Weysenfeger der Titulus sindici, um das bei dem Quaternariat erforderliche Protokoll zu führen, conferiert werden könnte." Es folgt nun eine Bemerkung Weysenfegers selbst, der dieses Protokoll geschrieben: „Worauf dann alles dieses a Senatu academico amplissimo genehm gehalten und mir dem Notario Weysenfeger der Titulus syndici wirklich konferiert worden."

Dem jetzigen Syndikus fielen viele Geschäfte des früheren zu. Dies geht aus vielen Stellen der Senatsprotokolle hervor. Der Syndikus ist Aktuar und Protokollverfasser in den verschiedenen Sitzungen des Senats, der Wirtschaftsdeputation, des Plenums sowie aller andern ordentlichen und außerordentlichen Konferenzen. Er macht die Entwürfe der Ausfertigungen; dann muß er in allen Oeconomicis, die zugleich eine rechtliche Natur haben, Vorträge und Berichte erstatten, z. B. über Wirtschaftsvisitationen, an denen er teilnehmen muß, und sein Informativ- und Konsultativvotum dabei abgeben. Oft wurde der Syndikus zum Einziehen der Zehnten in die verschiedenen Schaffneien gesandt. Dann hatte er die Akten zu registrieren und rubrizieren, die Geschäfte der Expeditur, häufige Anfragen, Konsultationen, Anmeldungen usw. zu erledigen[1]. Nachdem sich nun der Geschäftskreis des Syndikats so sehr erweitert hatte, wurde es bald notwendig, eine Hilfe für den Syndikus beizubringen. Deshalb wurden in der Kanzlei Skribenten aufgenommen, wenn die Geschäfte gerade zu groß waren. Gewöhnlich war dieser Skribent ein Studiosus[2]. Mit der Zeit ge-

[1] Aus den Senatsprotokollen genommen.

[2] So wurde z. B. am 24. Juli ein Student Hiller als Skribent vereidigt. Protokoll 26.

staltete sich dieses Amt zu einem ständigen aus. Der erste ständige Sekretarius war Dr. Martin Haas. Er wurde am 11. März 1761 dem Syndikus Dreyer als Praktikant beigegeben und ihm folgende Instruktionen gegeben[1]:

„1mo Soll er, Martin Haas, in der Universitätskanzlei alle Werktag, den Donnerstag ausgenommen, 2—3 Stunden praktizieren und überhaupt in allem, was für oder mit unserer hohen Schul eine Relation hat, sich dergestalten üben, daß man ihme in Hinkunft bei selber zu dero bestem vor andern amploy̆ren könne. Zu dem Ende solle er 2do allforderist die Archive und Registratur nach Anleitung deren vorhandenen Repertoiren in Beisein N. N. ohnverdrossen durchgehen und die ursprüngliche sowohl als bisherige Verfassung unseres akademischen Körpers gründlich erlernen; daneben 3tio ersehen, wie die Universitäts-Registratur, Repertorien und Protokolle, die im Rat auch bei Verhören aufgenommen werden, eingerichtet seien und respective fort, auch etwa nach Vorschrift des erst- und zweiten Artikuls unter dem Titel der akademischen Statuten de Notario academico geführt werden sollten. Weniger nicht 4to auf best mögliche Weise sich verwenden, daß er geschickt werde, die allfällige Korrespondenz im Namen der Universität da und dorthin zu führen. 5to Solle Er von Zeit zu Zeit neuere Instruktionen in billigen Dingen vor Rectore magnifico und Senatu amplissimo in Gehorsam und Ehrfurcht annehmen und darnach tun; sofort 6to in genere der Universität ihr Nutzen nach Kräften vermehren, den Schaden wenden; in specie aber 7mo verpflichtet sein, ewiges Stillschweigen zu halten und niemand, wohin er auch kommen sollte, etwas von akademischen Geheimnissen ohne deren Oberen Wissen und Erlaubnis zu entdecken. Alles getreulich und ohne Gefährde."

[1] Protokoll 30 vom 11. Martii 1761.

Über obstehende Punkte hat nun Dr. Haas ad Senatum introvocatus in hodierno senatu mittelst getaner Hand Treu dem Rectori magnifico die wirklichen Gelübde abgelegt und sodann nach geleisteter Danksagung und Sincerierung seiner Treu und seines Eifers wiederumben abgetreten ist.

Dieser Sekretär Haas erhielt nun 1765 den Syndikat. Bis zum Jahre 1773 war kein bestimmter Sekretär angestellt. Am 29. Juli 1773 wurde der Kandidatus Joseph Antonius Sauter[1] zum Sekretär ernannt und am 3. September 1773 feierlich verpflichtet. In der letzten Sitzung des Senats wurden ihm auch die Instruktionen gegeben, die aber schon etwas weiter gehen wie die des Sekretärs Haas[2]. Sie lauten: „1. Hat derselbe die ihm aufgetragenen Geschäfte der Universität mit schuldigem Fleiße zu verrichten und die dazu erforderliche Zeit zu verwenden. 2. In allem die schuldige Verschwiegenheit zu halten. 3. Keine Acta, weder in originali, weder in Abschriften, weder in Auszügen ohne Vorwissen und Bewilligung Seiner Magnifizenz des Herrn Rektors herauszugeben. 4. Die Rats- und andere Protokolle fleißig und ordentlich zu führen, die Expeditiones zu fertigen, die Einrichtung der Registratur und des Archivs nach Möglichkeit zu be-

[1] Protokoll 35. Heute als dem 29. Julii 1773 wurde von Sr. Magnifizenz dem Rektor der Befehl gegeben, daß der von Wien hier angekommene und von der Universität angestellte Secretarius Joseph Antonius Sauter, Candidatus, zu Sr. Magnifizenz sollte berufen werden, damit selber einsweilen bis zur solemnen Verpflichtung dem Rectori das Handgelübd ablege. Gedachter Sauter hat sich also gleich angestellt und das Gelübt Taciturnitatis in manus rectoris abgelegt. Er wurde sohin angewiesen, daß er nunmehr die universitätische Registratur und Kanzlei besuchen und mit Durchlesung der Akten informieren und zu allerhand vorkommenden Geschäften sich brauchen lassen solle.

[2] Protokoll 35, S. 477 vom 3. September 1773.

sorgen. 5. Sich sowol in Civil- als auch Criminalsachen gebrauchen zu lassen. 6. Wenn er auch in einem Criminalfalle entweder als Actuarius oder als Assessor oder als Constituens seine Dienste zu leisten hat, diese seine Dienste getreulich und lediglich nach der Gerechtigkeit und Pflicht und nach Anweisung und Vorschrift der Theresianischen Strafhaft-Gerichtsordnung. 7. In allen sowohl Geschäften als sonsten anvertrauten Akten des Archivs oder der Registratur eine unversehrte Treue zu erweisen. 8. Übrigens endlich überhaupt den Nutzen der Universität nach Möglichkeit in allen Vorfallenheiten zu befördern, den Schaden abzuwenden. 9. Und letztlich sich vollkommen und auf das sorgfältigste nach der demselben zuzustellenden Instruktion zu verhalten und derselben in allen Stücken auf das genaueste zu befolgen." Nach Bekanntgebung dieser Punkte folgte nun der Eid des Sekretärs: „Ich Joseph Anton Sauter bekenne hiemit, daß ich alle diese Punkte, die mir da öffentlich sind vorgelesen worden, wohl verstanden habe. Schwöre auch einen feierlichen Eid zu Gott und allen Heiligen, daß ich allen selben nach meinem Vermögen nachgeleben woll. So wahr mir Gott helfe, ein heiliges Evangelium und die unbefleckte Jungfrau Maria. Amen."

Im Jahre 1773 wurde die Syndikatsstelle vakant. Im Plenum schlug nun der Rektor vor, diese unbesetzt zu lassen und neben dem Sekretär noch einen zweiten Kanzlisten oder Registranten einzustellen oder den Oberpedellen zu gebrauchen und diesem den Aushilfkanzlisten Weber beizugeben. In solchen Fällen, meinte er, „würde die Besoldung des Syndikus dem Aerario verbleiben und wenn also dem neuen Sekretario 400 fl., dem Registranten 200 fl. bestimmt würden, doch jährlich 100 fl. samt den Naturalkompetenzen des Syndikus erspart, die Kanzlei aber wohl besetzt sein." Dagegen aber erklärte der Sekretär Sauter, daß er unmöglich neben dem Lehr-

amte der Logik und Metaphysik auch die Sekretariatsstelle versehen könne und es notwendig sei, sowohl einen neuen Syndikus wie Sekretär zu wählen. Auf Vorschlag des Rektors wurde nun Dr. Leiner als Sekretär angestellt und der Studiosus Herzog als Kanzlist, letzterer besonders wegen seiner Geschicklichkeit, alte Schriften zu lesen[1]. Leiner wurde dann 1774 Syndikus und Herzog später Wirtschaftsadministrator.

2. Der Synodikat.

Bei der Gründung der Freiburger Universität übertrug Erzherzog Albrecht und einige Jahre später Erzherzog Sigismund zur Bestreitung der Bedürfnisse der neuen Hochschule derselben eine Anzahl habsburgischer Kirchenlehen. Die Universität sollte die so ihr überlassenen Pfründen, Pfarreien, Kanonikate mit einem Leutpriester und der gehörigen Besoldung ausstatten, den Überschuß der Gefälle aber auf die Universität und ihre Beamten verwenden[2]. Die Verwaltung dieser Güter und Lehen lag im Anfange in der Hand des ersten Rektors der Universität, Matthäus Hummels, und Marschall Thürings von Hallwil. Vom Jahre 1569 findet sich nun ein besonderer Beamter für das gesamte Finanzwesen der Universität. Am 8. Juni 1469 legte der Magister Conrad Arnold von Schorndorf dem Senate den ersten Rechnungsabschluß vor über das von ihm verwaltete Amt[3]. Dieser

[1] Consistorium plenum die 3. Nov. 1773.

[2] Schreiber a. a. O. und Stiftungsurkunde; Pfister, Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg.

[3] Item conclusum est eadem die, quod magistro Arnoldo de Schorndorf, cuius computus coram universitatem acceptatus est, de dictis in negotiis universitatis expletis quadraginta satisfieri deberet, cum universitati tanta facultas adesset, modo autem sibi defalcari deberet duo florenis cum tribus quartis, quas accepit a domino Alberto de Crozingen in residuo cum tanta

Conrad de Schorndorf scheint der erste Syndikus gewesen zu sein. Mit dem Titel Syndikus erscheint er zuerst in den Protokollen vom 18. Mai 1471. An diesem Tage wurde er zu dem Amte gewählt. Wir lesen unter diesem Datum im Senatsprotokoll: Item decimo octavo die maii habita congregatione electus fuit Conrad de Schorndorf in syndicum universitatis usque ad Galli vel Martini. . . . Das Befremdende an diesem Amte ist, daß der Syndikus im Anfange nicht von der Universität ernannt und besoldet wurde, sondern von der Stadt Freiburg. Die Universität sollte dadurch wahrscheinlich etwas in ihren Finanzen entlastet werden. Belege für die Ernennung des Syndikus durch den Stadtmagistrat finden sich in den Senatsprotokollen an mehreren Stellen. So schon im Jahre 1470. Syndicus primo recipitur et praesentatur senatui huius oppidi, qui ei dabit salarium[1]. Besonders klar geht dies aus folgender Stelle in den Senatsprotokollen hervor: „In congregatione habita penultima die maii magister Fridolinus de Lenzburg assumptus fuit per universitatem et electus per vota dominorum civium opidi Friburgensis sindicum seu procuratorem universitatis. Et idem magister protunc in manus rectoris iuravit, se fideliter velle conscribere et exequi causas et negotia, quae concernunt bona et ecclesias, lites et causas universitatis pro tempore nomine universitatis, consiliariorum vel deputatorum universitatis data.“[2] An dieser Stelle ist auch zum ersten Male über den Wirkungskreis des Syndikus gesprochen. Er soll also für die Güter, Kirchenlehen, die der Universität zustehen, Sorge tragen. Etwas genauer definiert sind diese

pecunia habeatur, etiam si satisfieri debeat. Protokoll des Senats, Bd. 8: 8. Juni 1469.

[1] Protokoll des Senats Bd. 1.

[2] Ebd.: 30. Mai 1471.

Begriffe im Protokoll der Senatssitzung vom 5. November 1471[1]. Daraus geht hervor, daß der Syndikus für das Eintreiben der Zehnten und überhaupt der Einkünfte aus den Gütern der Universität zu sorgen, sie zu verrechnen und zu verteilen hat. Er ist demnach der Verwalter der Universitätsgefälle im Breisgau und in Schwaben[2]. Genauere Statuten oder eigentlich mehr Verhaltungsmaßregeln wurden 1478 dem Syndikus Johann Knapp gegeben. Aus dem Punkte 3 dieser Bestimmungen geht hervor, daß das Amt des Syndikus sich nicht nur auf die äußere Verwaltung erstreckte, sondern auch auf die Gerichtsbarkeit, die der Universität zustand[3]. Letztere

[1] Protokoll des Senats Bd. 1: 5. November 1471. Item 5. die nov. fuit per cives nominatus pro sindico magister Johannes Letscher et per universitatem assumptus et tunc iuravit eidem velle fideliter et diligenter exercere officium sindicatus, quod se debet extendere ad omnia negotia tangentia, redditus et proventus universitatis sive hic in civitate sive extra locandos scilicet scribendo missivas, registrando proventus, colligendo redditus et bona et eadem pro stipendiis aut aliumde, secundum dispositionem universitatis. Item pro tunc magister Joh. Lötscher assumptus ad consilium universitatis iuratus.

[2] Protokoll des Senates Bd. 1.

[3] Ebd.: 9. März 1478. In convocatione fuit assumptus in sindicum magister Johannes Knapp et fuerunt lecta coram universitate et etiam in presentia prefati magistri Johannis omnia statuta ad officium sindicatus spectantia, quibus lectis et auditis magister Johannes obtulit, se omnia statuta velle servare et cum omni fidelitate exercere et in omnibus exactam diligentiam facere, et haec coram universitate iuravit dolo et fraude semotis. Sunt tamen aliqua pacta cum eo per universitatem inita in eadem convocatione ut sequitur:

Primo quod officium idem sindicatus debet immediate incipere et exercere et inde salarium habere secundum ratum temporis.

Secundo quod universitas causa qua vellet eum ab officio amovere, debit sibi intimare ante quartam anni et e contrario ipse universitati.

Funktion ging dann 1509 auf den Notar über. Dem Syndikus unterstanden die Schaffner der verschiedenen Schaffneien der Hochschule. Ihm lieferten sie ihre Rechnungen ab. Der Syndikus seinerseits mußte wiederum dem Senate Bericht geben über die Tätigkeit dieser Schaffner. Neben seiner Hauptrechnung mußte er auch die spezifizierten Rechnungen der Schaffner vorlegen. Mit der Einführung des Quaterniats und der Quästur 1495 war auch eine Änderung in der Rechnungsstellung des Syndikus verbunden. Wohl gab er noch wie vorher im Senate Bericht, den Hauptrechnungsabschluß hatte er aber jetzt dem Quästor zu geben. Von diesem gingen Syndikats- und Quästurrechnungen an den Quaterniat und von da als letzter

Tertio quod in omnibus actibus iudicialibus vel extraiudicialibus debet facere verbum, nisi casus esset adeo durus et gravis, quod universitas velit cum alio providere secundum sibi videtur melius expedire.

Quarto quod idem Johannes Knapp interim quod est in officio teneatur in omnibus negotiis universitatis, prout videbitur exire totiens quotiens videbitur universitati necessarium. Et illud tenetur ad triginta miliaria circum circa expedire, sine conditione, nisi universitas secundum negotiorum qualitatem aliter disponat.

Quinto quandocumque contigeret, eundum magistrum Johannem Knapp exire nomine universitatis, semper exire tenetur sine famulo; in expensis tamen consideravit universitas, videlicet si propter discrimina viarum sibi aliquem associaverit in via, ut de itinere latius certioriari posset, huic secundum distantiam itineris appretiare potest et hoc committitur suae discretioni, doli et fraude in omnibus semotis. Similiter casu quo aliquos vel aliquem in oppido Bibracensi ad tabulas vocare contigeret, videlicet magistrum civium vel scultetum vel alios universitatis fautores, ut sunt universitatis procuratores vel alii promotores, commodum et utilitatem universitates procurantes, illos se unum vel plures, ut secum ad tabulas possideant, convocare potest non tamen continue, sed interpellantium secundum quod sibi melius videbitur, quod faciat cum fidelitate et committitur suae idiscretioni et conscientiae, dolo et fraude in omnibus semotis.

Instanz an den Senat[1]. Vom Quästor erhielt der Syndikus auch ein genaues Verzeichnis der fälligen Einkünfte[2]. Oft kam es vor, daß die Arbeit beim Eintreiben der Zehnten für den Syndikus allein zu groß war. Deshalb wurde ihm von Fall zu Fall irgend einer ex patribus academicis mitgegeben[3].

Bis Ende des 16. Jahrhunderts war der Syndikus immer aus der Zahl der Professoren genommen, dann aber meist ein Candidatus iuris gewöhnlich auf irgend eine Empfehlung hin zu diesem Amte erlesen. So sind vom Bischof Konrad von Basel Mitte des 17. Jahrhunderts mehrere Empfehlungsschreiben erhalten[4]. Auf diese Weise war z. B. der Syndikus Stephan Beyer 1676—1680 vom Bischof Johann von Konstanz empfohlen und angestellt worden. Derselbe Beyer war auch von Professor Jakob Chr. Helbing, dem Sohne des berühmten Professors der Heilkunde, Kaspar Helbing, der Universität empfohlen worden. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde oft der Syndikat mit dem Notariat vereinigt, da die Universität die Kosten beider Ämter nicht bestreiten konnte. 1706 wurde aber der Syndikat endgültig vom Notariat getrennt und dem neuen Syndikus Philipp Symonis nun ausgearbeitete Statuten gegeben, deren Inhalt folgender ist[5]. Er habe das Amt mit höchster Treue nach Willen und Begehr eines amplissimi senatus academici oder Quaestoris und Quaterniats zu verrichten. Das Geld, das aus den Schaffneien kommt oder auch anderswoher, muß er sofort an die Quästur abliefern, die Früchte und den Wein fleißig verwahren oder nach Gutdünken eines Senatsakkordes verschließen und austeilen; über alljähr-

[1] Protokoll des Senates: 23. Dezember 1580.
[2] Vgl. Akten der Univ. II d, 1—3 im Univ.-Archiv.
[3] So im Protokoll vom 28. Juni 1658.
[4] Acta Univ. II e, 1—5 im Univ.-Archiv. [5] Ebd.

liche Einnahmen und Ausgaben von Wein, Früchten ordentliche Rechnung führen und diese alle Jahr an Johannis Baptistä dem Quaterniate abliefern. In gleichem soll er, Herr Syndikus, alle Schaffneirechnungen und andere Schreiben, so die Einkünfte der Universität berühren, in guter Aufsicht haben und darüber eine ordentliche Registratur führen; einige Schriften, so noch in dem Gewölbe als der Bibliothek in einem Kasten ohne Ordnung liegen, durchgehen, registrieren. Wann ein löblicher Senatus academicus für gut findet, ihn, Syndikus, zu einer Reise zu gebrauchen, soll er sich nit weigern, sondern nach ihm gegebenen Befehl verrichten und die Kosten dergestalt moderieren, daß eine löbliche Universitas nit Ursach habe, sich zu beschweren. Von solchen Extra-Reisen soll er sich keine Taxgelder machen. Bei Ankauf von Wein und Früchten soll er acht geben, daß das richtige Maß geliefert wird. An Johannis Baptistä soll er seine Rechnung mitsamt den nötigen Frucht- und Weinregistern ohne Entgelt der Universität abstatten. Dann soll er bei den vier großen Festen und Actibus academicis und anderen Fällen, wenn ein jeweiliger Rektor magnificus aus der Universität oder Kirche abgeholt werde, nebst dem Notario sich einfinden. Er soll, wenn es gefordert wird, beim Senat, Rektor, Quaestor, Quaterniat sich fleißig einfinden und auf Verlangen seine Dokumente mitbringen." Am Schluß der Instruktion ist noch ein interessanter Vermerk. Um nämlich die Stelle des Syndikus zu erhalten, mußte Symonis eine Kaution von 500 fl. in Gütern oder in Geld stellen.

Das Jahr 1710 brachte nun eine große Änderung. Wegen Insuffizienz der Mittel mußte das Syndikat abgeschafft werden. Schon am 5. März 1710 hatte der Notar Weyssenfeger die Geschäfte des Syndikus zum Teil übernommen[1]. Im Protokoll vom 25. August 1710 wird

[1] Protokoll des Senates 20, S. 1139.

bemerkt, daß durch die Kriege der ganze wirtschaftliche Stand der Universität im Niedergang begriffen sei und die Salaria der Professoren schon drei Jahre rückständig seien. Deshalb werde die dritte Professur der Medizin aufgegeben und die Stelle des Syndikus. Die offizielle Entlassung des Syndikus wird im Protokoll des 7. April 1713 berichtet.

Obwohl der Universität bei der Dotation ihrer Güter freies Verfügungsrecht verliehen worden war, suchte die österreichische Regierung durch Revision einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung zu erlangen. Nach langem Sträuben mußte die Universität sich auch fügen und im Jahre 1549 sich bereit erklären, was ihren Haushalt betreffe, dem Erzherzog zur Durchsicht vorzulegen[1]. Es wurden nun öfters von der Regierung Kommissäre geschickt, um die Verwaltung der Güter zu prüfen. So im Jahre 1549, 1550, 1557. Aber dieses Recht der Regierung erlosch bald. Erst im 18. Jahrhundert gelangte es wieder zur Anwendung.

3. Das Rechnungswesen.

Quaternat und Quästur.

Im Rechnungswesen der Freiburger Universität bieten sich insofern Schwierigkeiten, eine volle Klarheit zu gewinnen, weil bis zum Jahre 1530 keine Quästurrechnungen vorhanden sind. In den ersten Zeiten der Universität lag das ganze Finanzwesen, die Verwaltung der Gefälle und Einkünfte der Hochschule in der Hand des Syndikus. Die erste Syndikatsrechnung stammt aus dem Jahre 1469 und zwar von dem Magister Konrad Schorndorf. Der Syndikus hatte also neben der Einziehung der Zehnten usw. und deren Verrechnung auch die andern Geldangelegenheiten der Universität zu besorgen, wie Hono-

[1] Schreiber 2, S. 51 ff.

rarauszahlungen. Deshalb hatte der Syndikus auch noch den Titel Prokurator[1]. Mit dem Jahre 1494 hören nun aber in den Syndikatsrechnungen die Honorarauszahlungen auf und finden sich dann wieder in den ersten vorhandenen Quästurrechnungen vom Jahre 1530/31, die von einem gewissen Doktor Sebastianus Derrer ausgestellt sind. In dem Zeitraume von 1494 bis 1530 muß also die Errichtung einer eigentlichen Universitätskasse liegen. Und nun fällt in das nächstliegende Jahr 1495 die Gründung des sogenannten Quaterniates, der Vierherrn der Wirtschaft[2]. Es ist dieser Quaterniat eine oberste Verwaltungsbehörde der gesamten Universitätsfinanzen, bestehend aus vier Professoren, die sich aus den vier Fakultäten zusammensetzten und zwar so, daß immer der Rektor dazu gehörte[3]. An diese Behörde gingen alle Rechnungen, und der Quaterniat erstattete wieder dem Senate Bericht. Die Vierherren der Wirtschaft, wie sie später genannt wurden, hatten die Aufsicht über den Syndikus, die Prokuratoren der Schaffneien, überhaupt über alle Ökonomiebeamte. Dann galten sie auch als Wahrer der Rechte der Hochschule und standen so neben den Konservatoren.

Officia quaternariorum: a) Academicos honores, incrementa quaerant et promoveant. 4) Sedulo inquirant, an syndicus caeterique procuratores in Suevia et officiarii suum quisque munus fideliter praestent. Si non, monebunt et tandem ad senatum referant. c) Lites et actiones forenses iurabunt prosequi. d) In gravioribus

[1] Protokoll I: 30. Mai 1481. In congregatione habita penultima die maii magister Fridolinus de Lenzburg assumptus fuit per universitatem et electus per vota dominorum civium oppidi Friburgensis in sindicum seu procuratorem universitatis....

[2] Protokoll des Senats I: 9. Januar 1495 sub rectoratu Locheri Philomusi.

[3] Ita quod talis numerus quaternarius per quattuor facultates semper servetur; daſ.

nihil inscio senatu statuent. e) Labores, pro quibus merces iuxta ipsorum temporum varietatem a senatu constituitur, iis dumtaxat suscipiant diebus et horis, quibus docendi munere vacant[1].

Einer dieser Vierherrn hieß nun Bursarius oder Thesaurarius und dieser ist der eigentliche Quästor, der Verwalter der Universitätskasse. In den Quästurrechnungen wechselt der Titel Quaestor universitatis, generalis studii Friburgensis mit Bursarius universitatis. So nennt sich Sebastianus Derrer 1533/34 Quästor und 1535 Bursarius. Mit dem Jahre 1495, mit der Einrichtung des Quaterniates, kann man also auch die der Quästur ansetzen, wenn auch die Rechnungen bis 1530 fehlen. Daß dieser Schluß stimmt, geht aus einer späteren Bemerkung im Protokolle des 30. April 1721 hervor. In dieser Senatssitzung wurde über die Wiedererrichtung des Quaterniates, das 1710 aufgelöst worden war, verhandelt. Die betreffende Stelle lautet: „Professor Mayer proponiert, daß es nunmehr nötig wäre, daß schon längst a Senatu academico resolviertermaßen das Quaterniat eingerichtet und ex quaternariis iuxta statuta academica ein Quästor denominiert werde. Nachdem nun die Statuten, den Quaterniat und Quästorat betreffend, in Senatu abgelesen, seien in Quaternarios eligiert worden der damalige Rektor magnifikus Dominus Dr. Friedrich Blau, Dominus Dr. Sigismund Stapf, Professor Heißlinger und Dr. Vicarius, welcher letzterer zumalen auch Quästor denominiert worden."[2]

Der Bursarius oder Quästor zahlte die Salarien an die Professoren und Universitätsbeamten aus, sowohl an Geld als auch die Kompetenzen an Früchten, Wein usw. Ebenso zahlte er das Geld aus den Stiftungen an die

[1] Statuten des Lorichius im Univ.-Archiv.

[2] Protokoll des Senates 22, S. 546: 30. April 1721.

Stipendiaten aus. Er gibt das Geld für alle Sachen, die die Universität im allgemeinen angehen, aus, z. B. für Universitätsfeste, dann für Häuserrestaurierungen u. a. Er hat die Perzepta, die Einnahmen der Universität aus den Besitzungen, die er vom Syndikus erhält, zu verwalten und zu buchen, ebenso die Exposita, die Ausgaben. Jedes Jahr hatte er dem Quaterniate einen Rechnungsabschluß zu stellen, in dem die Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sein müssen. Eine Änderung in dieser Einrichtung fand im Jahre 1710 statt, als wegen Insuffizienz der Mittel der Syndikat und der Quaterniat aufgelöst wurde. In der Übergangszeit, die über 30 Jahre dauerte, teilten sich der Quästor und der Pedell in die Arbeit des früheren Syndikus. Der Gehalt des Quästors wurde deshalb erhöht. Er erhielt jetzt 50 fl., während ein Mitglied des Quaterniats vorher nur 25 fl. erhalten hatte. Der Quästor dieser Zeit war Professor Dreyer. Im Jahre 1721 wurde der Quaterniat wieder errichtet. In der Senatssitzung vom 14. Februar 1721 wurde zum erstenmal darüber verhandelt. Es ist darüber im Protokoll zu lesen: „Sodann ist auch über die dermaligen Oeconomica universitatis deliberiert und nötig erfunden worden, daß zur besseren Einrichtung derselben das Quaterniat wieder eingesetzt und, weil Dr. Dreyer seiner Unpäßlichkeit halber dem Officio quaestoratus nit mehr wohl vorstehen kann, demselben seine bisherige zu geben habende Quästurrechnung abzulegen, bedütet werden solle, welches ihme zu hinterbringen mir, dem Syndikus Weyssenfeger, aufgetragen ist“ [1]. Aber auch nach der Wiedereinführung des Quaterniates behielten der Quästor und Pedell die Funktionen des Syndikus bei. Die Quästurrechnungen von 1696 bis 1721 sind nicht mehr vorhanden, aber beim Vergleich der Syndikats- und Quästurrechnungen kann man das Ergebnis

[1] Ebd. S. 514: 14. Februar 1721.

der Änderung im Finanz- und Verwaltungsbetrieb der Universität erkennen. Die Quästurrechnung von 1696 ist von einem Professor Georg Alban Dreyer als Quästor der Universität ausgestellt. Die diesem Jahre entsprechende Syndikatsrechnung, von Bezerin gefertigt, enthält die Einnahmen und Ausgaben der Schaffneien, die Verabreichung der Naturalkompetenzen an die Professoren und den Rechnungsauszug an den Quästor, also genau wie früher. Die Syndikatsrechnungen reichen bis zum Jahre 1708. Wenn man nun die erste wieder vorhandene Quästurrechnung vom 1. Mai 1721 bis 30. April 1722, unterzeichnet von Franz Joseph Vicarius, Professor und Doktor der Medizin, mit der letzten Quästurrechnung von 1696 vergleicht, so besteht in beiden Rechnungen ein Unterschied. Die von 1721 enthält schon die frühere Syndikatsrechnung, also alle Einnahmen aus den verschiedenen Parochien, Schaffneien, ebenso die Ausgaben derselben, also genau das, was früher die Syndikatsrechnung enthielt. Die Quästur hatte also die Funktionen des Syndikus hinsichtlich der Rechnungen übernommen. Aber die Ordnung scheint, wie aus vielen Stellen der Protokolle hervorgeht, keine genaue gewesen zu sein. Die Schaffneirechnungen wurden sehr unregelmäßig gestellt und oft längere Zeit nicht abgehört. Es war nicht ungewöhnlich, wenn man im Senate mehrere Jahrgänge auf einmal abhörte. So wurde, um ein Beispiel zu geben, die Schaffneirechnung von Biberach von 1714/15 erst am 15. Juli 1717 abgehört[1], und die Quästurrechnungen von 1715, 1717, 1718/19 erst am 5. August 1719[2].

4. Der Wirtschaftsadministrator.

Nach der Abschaffung des Syndikats folgte eine Übergangsperiode von über 30 Jahren. In die Geschäfte des

[1] Ebd. S. 82: 15. Juli 1717. [2] Ebd. S. 381: 5. August 1719.

früheren Syndikus teilten sich Notar, Quästor und Pedell. Der Quästor hatte die Hauptrechnung zu stellen. Der Pedell kann als der eigentliche Nachfolger des früheren Syndikus angesehen werden, denn er war mit dem Einziehen der breisgauischen Zehnten und der übrigen Naturalgefälle betraut. Über diesen Zweig der Verwaltung hatte er Rechnung zu legen. Dafür bezog er eine Zulage von Naturalien. Diese Verwertung des Pedellen läßt sich an vielen Stellen der Senatsprotokolle erkennen. So kam z. B. der Pedellus universitatis Hans Michael Voggetantz am 7. April 1713 supplicando ein, daß ihme intuitu seiner mit Frucht- und Weinmessen seit des Syndici Entlassung geleisteten Dienste eine Rekognition an etwas Wein und Früchten bewilligt werden möchte. Es wurde im Senate dieser Bitte nachgegeben, aber erst, nachdem er seine Rechnungen in Ordnung gebracht hatte[1].

Mit dem Jahre 1743 trat ein Umschwung ein. Da die Fundationssachen in Unordnung waren, so wurde im Senate beschlossen, ein Rechnungsverständiger solle sie durchgehen und eine ordentliche Registratur darüber machen. Der Rektor schlug in der Sitzung vom 5. März 1743 den Kammerkanzlisten Stibinger dazu vor, einmal seiner Person halber, dann auch weil er bei der österreichischen Regierungsbehörde in Freiburg in Pflichten stand[2]. Man verhandelte, ob man ihn nicht das Iuramentum de servando secreto leisten lassen wolle. Der Vorschlag des Rektors wurde angenommen und zum Beschluß erhoben. Stibinger wurde nun, neben der Registrierung der Studienstiftungsakten, zu Schaffnersachen und auch in die Kanzlei beigezogen und bald als so vorzüglich und tüchtig erfunden, daß ihn die Universität am 16. und 29. De-

[1] Protokoll 21: 7. April 1713.

[2] Protokoll 5. März 1743, Bd. 25, S. 556/57 und 563.

zember 1744 auf seine Supplik hin mit einem Gehalt von 300 fl. und dem Titel eines Oberschaffners anstellte[1].

Im Jahre 1767 wurde ihm vorgeschlagen, die ganzen Ökonomika der Universität zu übernehmen, was er auch tat. In derselben Sitzung wurde dann noch beschlossen, an die Schaffner der verschiedenen Besitzungen zu schreiben, daß sie sich künftighin in allen Quästursachen an Stibinger zu wenden hätten[2]. Jetzt erhielt Stibinger den Titel eines Wirtschaftsadministrators. Als solcher hatte er die Geschäfte des früheren Syndikus zu besorgen, also alles, was die Ökonomika der Universität anbetraf. Seit der allgemeinen Universitäts-Organisation von 1768 wurden die Wirtschaftsrechnungen statt der früheren Quästurrechnungen, und zwar vom Wirtschaftsadministrator oder seinem Buchhalter gestellt und seit der Einführung der Konsistorien im Consistorium oeconomicum abgehört[3]. Alle Berichte aus den Schaffneien mußten laut Beschluß vom 12. Januar 1769 direkt an das Consistorium oeconomicum gesandt werden. Alle Universitätsrechnungen mußten alljährlich auf Befehl der Regierung mit einer Tabelle über den Statum activum et passivum an diese eingeliefert werden[4]. Der Quaterniat, an seiner Spitze der Administrator, hatte sich in die unmittelbare Administrativbehörde für die ganze Universitätsverwaltung, in die Wirtschaftsdeputation verwandelt. Die Rechnungsabhör war jetzt eine ganz verwickelte. Die Wirtschafts- oder Quästurrechnung wurde zu allererst von der Wirtschaftsdeputation revidiert, abgehört und adjustiert.

---

[1] In seiner Supplik vom 16. Dezember 1744 beanspruchte Stibinger den Titel „Rat". Sein Gehalt wurde bestellt mit 200 fl. ex aerario universitatis und 100 fl. ex mediis der milden Stiftungen; vgl. Protokoll 25, S. 869 und 878.

[2] Protokoll 33: 14. April 1767.

[3] Ebd. S. 1080 ff.

[4] Ebd. S. 55: 3. Februar 1767.

Dann mußte sie vom Consistorium oeconomicum unterschrieben und adjustiert werden, ebenso vom ordinarium. Dann erst wurde sie der Regierung ausgehändigt. Dafür waren ganz genaue Unterschreibungsformeln verlangt: 1. Diese gegenwärtige Rechnung ist von der universitätischen Wirtschaftsdeputation nach der allerhöchsten Einrichtungsresolution, soviel es für das erste Jahr hat sein können, eingerichtet, revidiert und salvo errore calculi et omissionis adjustiert worden. So befohlen . . . Freyburg den 12. April 1769. 2. Eben diese von der universitätischen Wirtschaftsdeputation genau untersuchte, revidierte und salvo errore calculi et omissionis adjustierte Rechnung ist nach Maßgab der allerhöchsten Verordnung auch von dem Consistorio ordinario abgehört und unterschrieben worden. So befohlen Freyburg den 5. May 1769[1]. Die Offizia des Wirtschaftsadministrators waren in Kürze diese: a) Er mußte eine vereinigte Hauptwirtschafts- und Breisgauschaffnei-Rechnung ausstellen und über die verschiedenen Verwaltungsgegenstände an die Wirtschaftsdeputation berichten; b) die Filialschaffneien in Schwaben beaufsichtigen und über die Berichte der Schaffner ex actis referieren. Auch die Rechnungen der Schaffner wurden geprüft. c) Der Administrator war zugleich Oberschaffner der Studienstiftungen und revidierte als solcher die Jahresrechnungen derselben und erstattete Vorberichte bei Stipendienverleihungen.

Am 12. Mai 1778 wurde dem Administrator Stibinger ein Gehilfe beigegeben in der Person des Joh. Baptist Herzog. Er war schon seit längerer Zeit beim Rechnungswesen verwendet worden. Am 19. Oktober 1786 gab Stibinger um die Versetzung in den Ruhestand, „Alters und kränklicher Zustände halber" ein mit Bei-

[1] Protokoll 35: Convocatio cons. ordin. et oecon. die 5to maii 1773.

lassung seines ganzen Gehaltes[1]. Dieser Wunsch wurde auch erfüllt und am 21. November Herzog zum Nachfolger ernannt. Wie beliebt Stibinger war, zeigt eine Bemerkung, die wahrscheinlich von der Hand des Professors De Benedictis stammt und die unter der Matrikel angeführt ist: Stibingerus hic, virili aetate ad munia camerae Austriacae primo, dein ad procuranda oeconomica universitatis nostrae progressus, eidem tum qua Oberschaffner, tum qua Wirtschaftsadministrator insigni nostro bono, et fide sincerissima sese adhibuit annis continuis fere quinquaginta; mortuus est anno 1794 mense Martio aetatis suae nonagesimo quarto. Vir aeterna apud academicos nostros praeprimis memoria dignus.

Am 9. Juni 1796 wurde ein weiterer Beamter ernannt in der Person des Franz Xaver Bruderhofer. Er erhielt den Titel eines Breisgauischen Schaffners. Die große Ausdehnung der Geschäfte hatte es dringend erfordert, diese neue Stelle zu errichten. Administrator Herzog starb am 10. Dezember 1812. Die Breisgau-Schaffneistelle ging wieder ein und eine Buchhalterstelle wurde dafür errichtet. Bruderhofer wurde nach Herzogs Tode Administrator, aber schon 1819 wegen Unterschlagungen kassiert.

5. Die Stipendienverwaltung.

Neben der Verwaltung des eigenen Universitätsvermögens bestand noch eine andere Verwaltung, die aber in Beziehung zur Hochschule stand und von ihr beaufsichtigt wurde, die Verwaltung der Stipendien, die im Laufe der Zeit sehr anwuchsen. Im Anfange lag diese Verwaltung, teils nach der Anordnung des Stifters, teils

[1] Stibinger war im Jahre 1700 geboren und am 16. Dezember 1716 in Freiburg als dominus Franciscus Ignatius Stibinger Friburgensis Brisgoicus logicus immatrikuliert worden.

nach Bestimmung des Senats, in den Händen einiger Professoren. Die Weiterentwicklung war die, daß Ende des 16. Jahrhunderts die Dekane der vier Fakultäten nebst dem Rektor der Partikularschule die Verleiher der Stipendien waren[1]. Dazu kam noch der Münsterpfarrer und ein Professor als die Exekutoren. Erst unter Stibinger 1743 wurde die Verwaltung in einer Hand vereinigt[2]. Nach einer Verordnung der österreichischen Regierung vom 27. Dezember 1769 mußten die Stiftungsrechnungen in einem Exemplar an die Regierung, d. h. an die dortige Stiftungsbuchhaltung, zur Revidierung gesandt werden[3].

V. Der Bibliothekarius.

In den Statuten der Universität wird das Amt eines Bibliothekars nicht erwähnt. Die einzelne Fakultät hatte aber ihre Bücherei, die von einem Magister der betreffenden Fakultät verwaltet wurde. Dieser Bibliothekariat war ein Ehrenamt und wurde von dem Magister ein Jahr lang verwaltet[4]. In den Statuta antiquissima facultatis artium steht darüber: der Liberarius wird aus dem Rate der Fakultät genommen. Sein Amt ist, die Bücher der Fakultät zu verwalten und achtsam aufzubewahren. Dann hat er zwei Rotuli über alle gebundenen und ungebundenen Bücher zu machen, wovon er und der Dekan einen hat. Am Ende des Dekanats gibt er dem Dekan seine Rechnung über das Liberarium, damit dieser daraus ersehen könne, ob man dasselbe vermehren müsse. Wollte irgend ein Magister einen Schlüssel zum Liberarium, so

[1] In dieser Eigenschaft hießen sie Collatores.

[2] Acta univ. II g im Univ.-Archiv.

[3] Vgl. Protokoll 34: Conv. cons. ord. die 16ta Ianuarii 1770. In dieser Sitzung wurde die betreffende Verordnung verlesen.

[4] Statuta der theologischen Fakultät 1632 im Univ.-Archiv.

mußte er dieſen von der Fakultät verlangen und eine Gebühr dafür bezahlen.

Der Frage der Errichtung einer gemeinſamen Univerſitätsbibliothek wurde erſt im Jahre 1745 nahegetreten. In einer Senatsſitzung vom 30. Oktober 1745 wurde dieſe Frage erörtert und beſchloſſen, eine Bibliothek zu errichten. Jede Fakultät ſollte zum Ankauf von Büchern 75 fl. erhalten[1]. Ein eigener Bibliothekar wurde aber noch nicht ernannt. Gewöhnlich beſorgte der Syndikus dieſe Geſchäfte.

Im Jahre 1767 miſchte ſich nun die Regierung durch folgendes Regiminalreſkript in die Bibliothekfrage[2]: „1. Wer die Aufſicht über die Bibliothek führe? 2. Ob ſelbe an gewiſſen Tagen für das Publikum und beſonders für die Cives academicos offenſtehe, welches allenfalls von nun an zu veranſtalten wäre. 3. An welchen Werken ſich ganz ſachlich ein Abgang zeige? 4. Wieviel alljährlich zur Nachſchaffung der Bücher ausgeworfen ſei? 5. Ob nicht etwa Bücher verſchleppt und a privatis ſich zugeeignet werden? 6. Was es inſonderheit mit dem für die Cathedram historicam dem Vernehmen nach ausgeworfenen jährlichen Quanto für eine Bewandtnis habe. Wie ſolches verwendet und was für Bücher in den letzten zehn Jahren angeſchafft worden. 7. Ob nicht dienſam ſein dürfte, einen eigenen Bibliothekarium aufzuſtellen, und wie ſolches mit wenigſten Koſten, jedoch Erreichung des vorgeſteckten Endzweckes, geſchehen könne. Der Beſchluß der Univerſität wurde in derſelben Sitzung gefaßt und hatte folgenden Inhalt: 1. Die Aufſicht über die Bibliothek habe darnach der

[1] Protokoll des Senates 26: 30. Oktober 1545.

[2] Protokoll 33, S. 295 ff. die 10ma Junii 1767. In dieſer Sitzung wurde ein Regiminal-Reſkript de dato 19., praesentatum 30. Mai, vermöge deſſen Ihro K. K. Apoſtol. Mayeſtät per decretum ex cancellaria aulua vom 18. April allergnädigſt zu wiſſen verlangen, wie es mit der Univerſitätsbibliothek beſchaffen ſei.

Syndikus, doch bestehe seine Besorgung hauptsächlich nur in dem, daß er die Bücher herausgebe und wieder zurücknehme. 2. Die Bibliothek sei bisher für das Publikum niemals offengestanden, als wozu ein besonderer Bibliothekarius erfordert würde. Zudem sei der Platz, wo die Bibliothek stehe, viel zu eng und unbequem; auch für den Bibliothekraum keine Gelegenheit zu machen möglich, indem das dermalige Universitätsgebäude zur Herstellung einer solchen, zum ordentlichen Gebrauch einzurichtenden Bibliothek ganz untauglich sei. 3. Erzeige sich freilich in allen Fakultäten ein merklicher Abgang, besonders an großen Werken, und sei man bereit, die Kataloge vorzulegen. 4. Schon seit 1747 werden jährlich unter den vier Fakultäten 300 fl., also jeder Fakultät 75 fl. zur Anschaffung der Bücher zugeteilt. 5. Wegen Verschleppung der Bücher könne keine Gefahr vorwalten, indem kein Buch ohne Empfangsschein hergegeben werde. Nebstdem seien alle Bücher mit jeder Fakultät Schild bezeichnet. 6. Was für eine Bewandtnis es habe mit dem historischen Büchergeld und was für Bücher seit zehn Jahren seien angeschafft worden, erbietet sich der Konsistorial-Rat und Decanus facultatis philosophiae ehestens schriftlich herzugeben, referierte jedoch schon vorläufig mündlich das Mehrere hierwegen. 7. Ob und wie ein eigener Bibliothekarius, dessen Anstellung ohne Anstand nützlich und diensam sein würde, könne aufgestellt werden und ebenso salariert, beruhe auf der Untersuchung des Vermögensstandes, aus welcher sich zeigen müsse, wieweit sich die Kräfte des Universitätsärarii erstrecken mögen."

Die Frage der Anstellung eines Bibliothekars wurde am 19. April 1768 an das Consistorium plenum verwiesen, aber man erzielte noch lange kein Resultat. Erst in einem Regiminalreskript vom 4. April 1775, verlesen im Consistorium plenum am 2. Mai 1775, findet sich die

Bestätigung des Priesters Würth als Bibliothekar der Universitätsbibliothek. Als Gehalt erhielt Würth neben seiner Pension von 300 fl. noch eine jährliche Zulage von 150 fl. bestätigt. Am 19. November 1776 wurde ihm ein Custos bibliothecae in der Person des Buchführers Wagner mit 200 fl. beigegeben[1]. Genaue Instruktionen für den Universitätsbibliothekar liegen erst seit 1778 vor. In diesem Jahre wurde ein neues Bibliotheksgebäude eröffnet und dabei dem damaligen Bibliothekar, Weltpriester Franz Würth, folgende Instruktion gegeben[2]. „Der bei der Hohen Schule dahier als Bibliothekar angestellte Priester Franz Würth hat den sorgsamen Bedacht dahin zu nehmen, daß er in Besorgung der Bibliothek überhaupt den besseren Nutzen derselben befördere und allen Schaden derselben wahre und abwende. Diesem zu Folge wird er dieselbe in gute Ordnung zu bringen trachten und sie darin zu erhalten suchen. Nicht einem jeden hat er den Zugang in die Bibliothek zu gestatten. Alle, die in die Bibliothek gehen, hat er zu begleiten. Bücher sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rektors keine auszuleihen, als gegen Leseschein und das nur auf kurze Zeit, außer den Professoren. Man haltet sich hierinnenfalls an den Bibliothekarius selbst, wenn allenfalls durch seine Nachlässigkeit ein Schaden verursacht werde. Ist der Bibliothekarius gesinnt, auch nur einen Tag außer Stadt zu gehen, so wird er die Bibliothekschlüssel allemal in der Kanzlei hinterlegen und von dort wieder abholen. Dominus Bibliothekarius sieht übrigens selbst ein, daß der Gegenstand seines Amtes zu wichtig und gewissenhaft sei, als daß er nicht alle nur mögliche Mühe und Sorgfalt in Verwaltung desselben anwenden sollte. Die Obliegenheiten des Bibliothekarii bringen es so mit sich, daß

[1] Vgl. dazu die betreffenden Protokolle.

[2] Acta univ. II g im Univ.-Archiv.

er Zusätze zu den Instruktionen nach Gewissen und Pflichten auf das Genaueste zu erfüllen schuldig sei. Da ferner die Universitätsbibliothek in Zukunft wöchentlich zweimal, nämlich am Dienstag und Donnerstag, von 8 bis 10 Uhr Vormittags und 2 bis 4 Uhr Nachmittags zum öffentlichen Gebrauch aufgeschlossen wird, so liegt dem Bibliothekario ob, daß er sich jedesmal unausbleiblich diesem Geschäfte mit allem Fleiß und Sorgfalt abwarte, auch keinen Gehilfen ohne Zuteilung des Rectoris magnifici anstelle, der nicht sonst schon in Universitätspflichten ist. Sobald die Lesestunde angefangen und mithin die Lesenden ankommen, hat der Bibliothekarius Sorge zu tragen, daß alle in das Lesezimmer verwiesen und ja keinem der Eintritt in die Bibliothek gestattet werde. Im Lesezimmer ist eine gute Ordnung zu halten, es muß alles still und ohne Geräusch gehen, damit keiner in seiner Beschäftigung gehindert werde. Entweder der Bibliothekarius oder sein Helfer muß immer im Lesezimmer zugegen sein, um den Lesenden die anverlangten Bücher vorzulegen und selbe stets beobachten zu können. Nachhero erfordert die fernere Obliegenheit des Bibliothekarii, achtzugeben, daß die zum Lesen vorgelegten Bücher nicht verdorben oder gar verschleppt werden; besonders die raren Werke und kostbaren Auflagen. Dann darf er keine verbotenen Bücher vorlegen. Nach den Lesestunden muß er die Bücher wieder in ihre Fächer einteilen."

Der Eid, den der Bibliothekar bei seiner Anstellung leisten mußte, hatte diesen Wortlaut: „Ich Franz Würth, Weltpriester und Universitäts-Bibliothekarius, bekenne hiemit, daß ich alle diese Punkte, die mir da erkenntlich und vorgelesen wurden, wohl verstanden habe. Gelobe auch bei meiner priesterlichen Treue und Glauben, daß ich allen denselben nach meinem besten Wissen und Gewissen nachkommen wolle. So wahr mir Gott helfe, ein heiliges

Evangelium und die unbefleckte Jungfrau Maria, Amen. Freyburg in Consistorio pleno den 27. Auguſt 1778."

Unter demſelben Datum ſind auch die Inſtruktionen für den Helfer des Bibliothekars. Der bei der Hohen Schule als Adjunctus bibliothecae angeſtellte Anton Wagner hat den ſorgſamen Bedacht dahin zu nehmen, daß er in Beſorgung der Bibliothek überhaupt den beſſeren Nutzen der Bibliothek befördere, allen Schaden wahre und abwende. Er wird dem Bibliothekario in der Einrichtung der Bibliothek zuhanden gehen. Bei Eröffnung der Univerſitätsbibliothek muß er ſich zur beſtimmten Zeit unfehlbar einfinden und die Aufträge des Bibliothekars fleißig beſorgen. Der Adjunktus muß in den Leſeſtunden zugegen ſein und den Leſenden die Bücher vorlegen; aus dem Leſezimmer darf er ſich nur entfernen, um aus der Bibliothek Bücher zu holen. Mittlerweile wird der Bibliothekar im Zimmer zugegen ſein.

Am 26. Auguſt 1779 wurde dem Bibliothekar Würth, der ſchon alt war und daher die Arbeit nicht mehr allein beſorgen konnte, der Profeſſor der griechiſchen Sprache am Gymnaſium, Kaſpar Ruef, als Adjunkt beigegeben mit 200 fl. Gehalt. Die Anſtellung zögerte ſich aber hinaus; erſt als im Jahre 1780 laut Regierungsbefehl die Profeſſur der griechiſchen Sprache am Gymnaſium aufgehoben wurde, trat Ruef ſeine Stelle endgültig an[1]. In der Sitzung vom 6. Auguſt 1786 wurde berichtet, daß Prieſter Würth von einem Schlagfluß getroffen ſei und deshalb außerſtande, der Univerſität ferner noch Dienſte zu leiſten. Nach dem Hofdekret vom 29. März 1780 wurde ihm jetzt die Exjeſuitenpenſion von 300 fl. gewährt. Ruef wurde als erſter Bibliothekarius mit 450 fl. Gehalt angeſtellt[2].

[1] Protokoll 42: 6. Juli 1780.

[2] Vgl. das betreffende Protokoll.

Im Jahre 1797 wurde eine Bibliothekskommission aus vier Professoren eingesetzt, der die Oberaufsicht über die Bibliotheksleitung anvertraut war, welche Geschäfte sonst dem Studienkonsesse angehörten. Dieser Kommission mußte auch der erste Bibliothekar beiwohnen und bei derselben die vorfallenden wichtigen Angelegenheiten der Bibliothek sowie hauptsächlich den Vorschlag der anzuschaffenden neuen Bücher vortragen und über die Nachschaffung selbst sich ausweisen. Diese Bibliothekskommission wurde von der hohen Landesstelle bestätigt und gutgeheißen, da dies zum literarischen und ökonomischen Nutzen der Stadt gut sei[1].

VI. Der Pedell.

Beim Pedellen muß man zwischen dem allgemeinen Universitätspedellen und dem der Fakultäten unterscheiden. Seit dem Wintersemester 1506/07 hatte nämlich die Artistenfakultät einen eigenen Pedellen, da sie auch ihr eigenes Kollegium hatte. In den Statuten der verschiedenen Fakultäten finden sich auch immer Bestimmungen über den Dienst des Pedellen in der betreffenden Fakultät. Nach den Statuten der theologischen Fakultät von 1574[2] war die Aufgabe desselben, das Kollegium sauber zu halten und jeden Defekt dem Dekan zu melden. Bei allen Akten der Fakultät soll er von Anfang bis zum Schlusse da sein. Feste, Ferien und überhaupt alles, was die Fakultät betrifft, hat er zu veröffentlichen. Den Dekan hat er mindestens einmal in der Woche aufzusuchen und so oft dieser seiner bedarf, zur Stelle zu sein. Die ordentlichen Professoren sind von ihm in die Hörsäle zu begleiten. In den Statuten der theologischen Fakultät von 1586[3]

[1] Protokoll vom 11. Januar 1798: 40, S. 164 ff.

[2] Diözesan-Archiv, Bd. 21.

[3] Univ.-Archiv.

ist noch beigefügt, daß der Pedell die Thesen der Disputationen, wenn er geheißen wird, schreiben und sie den Doktoren, Lizentiaten und Bakkalauren austeilen soll. Erweitert sind diese Bestimmungen schon in den Statuta theologicae facultatis anni 1632[1]. Hier ist der Pedell eine Art Aufsichtsperson geworden. Er muß danach auf die Sitten der Studierenden der Theologie achtgeben. Bringt er in Erfahrung, daß jemand nachts herumschwärmt, dem Wein und Gelagen frönt, Lärm macht, Gotteslästerungen ausstößt, Tanzbelustigungen beiwohnt u. a., soll er diesen sofort dem Dekan melden, damit dieser mit Strenge dagegen vorgehen kann. Die auferlegten Strafen hat der Pedell dem Übeltäter anzukündigen und nomine decani auszuführen. Die Kandidaten der Theologie hat er zum Examen zu berufen, ebenso allen Promotionen, öffentlichen und privaten, zu assistieren. Bei diesen öffentlichen Promotionen und Disputationen muß er die Aula und den Katheder mit Teppichen schmücken. Bei öffentlichen Akten hatte der Pedell das Zepter der Universität voranzutragen. Das Auditorium mindestens sechsmal im Jahre zu reinigen, im Winter zu heizen, Tafel, Feder zu richten, gehörte noch zu den Pflichten des Pedellen. Im übrigen hat er den Weisungen des Dekans zu folgen. Ohne Erlaubnis darf er die Stadt nicht verlassen. Ernannt wurde er vom Senate, nur die Artistenfakultät tat dies mit dem ihrigen selbst. Nach jeder Dekanatswahl mußte der Pedell den neuen Dekan um Verlängerung seines Amtes bitten und einen Eid in die Hand des neuen Fakultätsoberhauptes schwören[2].

---

[1] Abgedruckt im Freiburger Diözesan-Archiv 24 (1895), S. 1 ff.

[2] A principio etiam cuiuslibet decanatus petat, si vult in officio suo continuari. Denique iurabit in manus decani coram tota facultate, quod officium suum fideliter et absque dolo exequi velit, prout sibi a decano et a facultate iniungitur. (Statuta antiqua facultatis artium im Univ.-Archiv.)

Die Bestimmungen in den Statuten der Artistenfakultät decken sich fast vollständig mit denen der andern Fakultäten. In den Statuta nova art. fac. post introductionem Societatis Jesu ist einfach bemerkt: Der Pedell hat das gleiche zu tun, wie bei den übrigen Fakultäten.

Genaue Instruktionen für den Pedellen sind erst vom Jahre 1776 vorhanden. Hier waren sie als projektierte Instruktionen dem Konsistorium eingereicht worden, 1782 bekam sie der Pedell Schauer in gleichem Wortlaut. In der Zwischenzeit sind sie also angenommen worden. Den Instruktionen voraus geht eine Ermahnung, daß jeder Pedell sich befleißigen solle, in allen seinen Verrichtungen das Beste der hohen Schule zu fördern nach allen Kräften, und allen Schaden von ihr fernhalte. Was seine Geschäfte betrifft, so soll er „1. alle Tage wenigstens zweimal bei seiner Magnifizenz dem Rektor aufwarten, um die gegebenen Befehle zu vollziehen, sowie auch ihn, wohin er als Rektor geht, zu begleiten. 2. Muß derselbe alle Konsistorien, Konferenzen, Fakultäten, Prüfungen, Rechnungsabhöre, Ämter, Prozessionen, Leichen ansagen: ferner zu Promotionen, Disputationen usw. einladen und auch den Ort, wo dieselben gehalten werden, nach Erfordernis des Actus einrichten. 3. Liegt demselben gleichfalls ob, die Zirkularien den Professoren, ebenso die Extractus protocolli an die Betreffenden herumzutragen, die Konzepte zur Revision zu bringen, die Briefe, Testimonien und alle andern Kanzleifertigungen zu signieren und an die Behörde zu übertragen. 4. Hat derselbe auf Befehl des Rektors die Jurisdiktions-Angehörigen zu zitieren, und zwar zu Zeiten auch realiter zu zitieren, die Inhaftierten sorgsam zu bewachen, dieselben in Kost und Kleidung notdürftig zu verpflegen, sie aus dem Gefängnisse dem nachforschenden Gerichte vorzuführen und wieder in ihr Gefängnis zurück-

[1] Univ.-Archiv: Acta pedelli II f.

zubringen und sich überhaupt in derlei Fällen, wo es um Beförderung der heilsamen Justizpflege zu tun ist, sei es beim wirklichen Aburteln des Delinquenten oder an der ihm wahrzunehmenden Exekution, sich brauchen zu lassen, wie es die jedesmaligen Umstände erheischen. 5. Sollte es sich ereignen, daß ein universitätischer Jurisdiktions-Angehöriger von der Hauptwache, Patrouille oder wem immer in Verhaft genommen würde, so hat ihn der Pedell auf Befehl des Rektors abzuverlangen. 6. Der Pedell muß die Rustikal-Dominikal-Steuern, auch den Feuer-Sozietäts-Abwurf, wie nicht minder das Schulden-Steuer-Betreffnis einsammeln. 7. Alle Quartale die Salarien, am neuen Jahre den Schematismus und am Fronleichnamfeste die Wachskerzen bei den Professoren herumtragen[1]. 8. Ferner hat der Pedell die Disputationen, Erbschaftsverhandlungen und auswärtigen Kommissionen, auf der Reise die Kommissäre zu bedienen. 9. Die Zinsfrüchte an einigen Orten selbst einzuziehen, die übrigen aber den Lieferanten abzunehmen und selbe, wie die Post und andere Auslagen für den Gottesdienst, Brennholz, zu verrechnen. 10. Hat der Pedell dafür Sorge zu tragen, daß in dem Universitätshaus nichts verdorben werde, sondern alles im behörigen, guten Zustande erhalten werde. Daher hat er das etwa Abgängliche bei Zeiten anzuzeigen, damit es wieder ersetzt werden könne. Ferner wird er besorgen, daß die Hörsäle reinlich gehalten und zur Vakanzzeit ordentlich geschlossen werden. 11. Er hat sich in Stiftungssachen gebrauchen zu lassen, als die sind, Exekutionen anzusagen, die Zirkularien den Exekutoren herumzutragen und was noch mehr dergleichen Verrichtungen sind. 12. Ferner muß der Pedell die Programmata richtig und ordentlich anschlagen und nach derselben hinlänglichen Kundmachung wieder in die

[1] Vgl. auch H. Mayer, Zur Geschichte der Freiburger Fronleichnamsprozession im Freiburger Diözesan-Archiv. N. F. 12, 338 ff.

Kanzlei zurücktragen. 13. Wird er täglich die Kanzlei, wenn es je vor seinen übrigen Geschäften geschehen kann, besuchen und dortselbst mit schreiben, aktuieren und dgl. zur Aushilfe sein. 14. Das Kollegium muß er ebenso fleißig besorgen, dasselbe alle Abend fleißig schließen, und, weil das Gebäude sehr geräumig, alle Abende nachsehen, ob sich nicht etwa liederliche Leute darin verborgen haben. 15. Mit dem Vizepedellen, den man ihm zur Aushilfe gegeben hat, hat er in Fried und Einigkeit zu leben und sich übrigens keine andere Gewalt über ihn anzumaßen, als wenn er in seinen Verrichtungen säumig sein sollte, selbes bei dem Consistorio amplissimo anzuzeigen, welches sodann das Nötige vorkehren werde."

Über dies Vorstehende hat sich der neu aufgestellte Pedell mittelst Abschwörung eines feierlichen Eides verbindlich zu machen. Die Eidformel war die gewöhnliche, wie sie bei jedem Universitätsbeamten zu finden ist.

Die Geschäfte des Pedellen waren jetzt sehr umfangreich geworden, besonders als er im Anfange des 18. Jahrhunderts zur Aushilfe in der Wirtschaftsverwaltung beigezogen wurde. Deshalb wurde auch noch ein Vizepedell eingestellt, der dem Oberpedellen in seinem Dienste beistehen mußte. Letztere waren oft Studierende, die dies aus finanziellen Gründen taten und später oder vielfach auch gleichzeitig ihr Studium fortsetzten. Diese Studenten bezogen meist nebenher noch ihr Stipendium und wurden außerdem in der Kanzlei verwendet[1]. So trat 1776 als Bewerber um die durch den Tod des Pedellen Präg freigewordene Stelle ein gewisser Vizepedell Lutz auf. In seiner Eingabe bemerkt er, daß er schon über sieben Jahre als Vizepedell diese Stelle mit aller Treue und unermüdetem Eifer begleitet habe und auch am 24. Oktober 1774 als Kanzlist

[1] Vgl. die Suppliken in den Akten des Pedellen im Univ.-Archiv II f.

angestellt worden sei. Er war Cand. iur. und bat, als sein Gesuch nicht genehmigt wurde, am 27. März 1776 seine Studien neben dem Vizepedellen-Amte fortsetzen zu dürfen. Er hatte dieses Amt übernommen, um sich damit seinen Unterhalt zu verdienen. In seiner Eingabe um die Vizepedellen-Stelle bat er, ihn im Universitätsgebäude wohnen zu lassen und ihn beim Pedellen in Kost zu geben, dazu noch 50 fl. Gehalt[1]. 1781 wurde dann der Studierende der Theologie Eichhorn unter denselben Bedingungen Vizepedell.

Die Bezahlung des Pedellen war anfangs keine hohe. Sie setzte sich zusammen aus Naturalien und den Abgaben der Studenten bei Prüfungen. In den Statuten der theologischen Fakultät 1632 steht darüber: Sein Salarium hat der Pedell teils von den Studierenden der Theologie, teils von den Promovenden, teils von der Fakultät selbst. An Weihnachten, Ostern, Pfingsten uud Allerheiligen muß jeder Student dem Fakultäts- und Universitätspedellen einen Batzen geben. Vom Baccalaureus biblicus erhält er einen halben Floriner, vom Baccalaureus sententiarum und formatus einen ganzen, ebenso vom Lizentiatus; vom Doktor 2 fl. Die Fakultät gab ihm für Abschreiben von Thesen 2 fl. jährlich aus der Schönauschen Stiftung. Aus der Stiftung Beri erhält der Pedell beim Exequium des Stifters einen halben Floriner. Aber dafür muß er dazu den Dekan, den Scholastikus des Kapitels zu Basel, ebenso alle Senatoren einladen und ihnen das festgesetzte Geld auszahlen.

Während der Kriegswirren des 17. Jahrhunderts erhielt der Pedell, ebenso wie die Professoren, sehr oft sein Salarium nicht. Während des Dreißigjährigen Krieges konnte er sich nur noch von „Ergezlichkeiten" der Studenten erhalten,

[1] Vgl. Acta pedelli und Protokoll des Senats 37: 24. August 1775.

und das war sehr wenig[1]. Unter dem 15. Januar 1649 richtete der Pedell Balthasar Hackermann ein Bittgesuch an den Senat um Besserung seines kümmerlichen Daseins und Unterhaltes. Daraufhin beschloß der Senat, daß künftighin dem Pedellen von jedem Studierenden der höheren drei Fakultäten jedes Vierteljahr, jeweils an den Quatembertagen, ein Batzen gegeben werdeu solle[2]. Vom Pedellen Voggetantz, der von 1681 bis 1724, also über 40 Jahre Pedell war, sind besonders viele Bittschriften um Gehaltserhöhung vorhanden. Es seien zu wenig Studenten an der Hochschule und deswegen sei der Ertrag aus den Karzer- und Promotionsgeldern zu gering. Gewöhnlich erhielt Voggetantz auf seine Suppliken hin auf Senatsbeschluß einen Zuschuß an Naturalien, wie aus den vielen Dankesschreiben ersichtlich ist[3]. So schreibt Voggetantz einmal am 23. Juni 1693: „Nun aber meine gnädiggebietenden Herren durch tagliche Erfahrnis vernemen, daß nicht allein von Tag zu Tag alles teurer würdet und ist, auch dermalen gar wenig Studenten hier sich befinden, und auch zu besorgen, daß bei diesen dermalig so schweren Conjuncturen und Kriegstrublen die Teure in mehr und mehrer zue nemen, der Numerus studiosorum aber abnemen dürfte. Dahingegen muß aus obermelten 30 fl. auch mir allein mich bei jetzen leider so schweren Zeiten zu verpflegen eine pure Ohnmoglichkeit sein. Als gelangt an Ihro Hochwürden Magnifizenz und Senatum academicum amplissimum mein ganz undertänig gehorsamstes Pitten und Ersuchen, die geruohen aus obangeregten Motiven mir widerumb etwas in Früchten aus dero angeborener Clemenz gnädig zuekomen zu lassen, auf daß ich dadurch zu mehreren

[1] H. Mayer in der Zeitschrift für Geschichte von Freiburg 1894, 23 ff.

[2] Acta pedelli II f., 1 im Univ.-Archiv.

[3] Vgl. das. Acta pedelli.

Kräften gelangen möchte, meine undertänig gehorsambe Schuldigkeit mit desto greßerem Eifer erzeigen zu können...."

1724, nach dem Tode Voggetantz', wurde sein Tochtermann Melchior Praeg, der sich in seinem Anstellungsgesuch als Canon. stud. bezeichnete, Pedell und behielt diese Stelle bis zu seinem Tode 1775. Dieser wurde schon zum Verwaltungsdienste beigezogen und erhielt dafür eine Zulage an Naturalien. Im Februar 1776 wurde Franz Weber als Pedell angestellt, der sich als Actuarius unterschrieb und, wie aus den Protokollen des Senats und späteren Schreiben hervorgeht, Universitätskanzlist war. 1782 starb er schon. Sieben Bewerber gaben um die erledigte Stelle ein. Hier zeigte sich nun der Geschäftssinn der Universität. Sie gab den erledigten Posten einem Regierungsakzessisten Schauer, weil er sich verpflichtete, die Witwe des verstorbenen Weber zu heiraten. Die Universität ersparte sich so die Bezahlung des Witwengehaltes. Im Senate wurde der genaue Ehekontrakt für beide festgesetzt. Bald nach der Anstellung Schauers als Pedell beklagte sich die Witwe des verstorbenen Webers, daß Schauer sein Versprechen, sie zu ehelichen, nicht halten wolle. Der Senat mußte energisch eingreifen, um alles zu regeln.

Anhang.

1. Nomina notariorum antiquorum, qui saepius etiam secretarii dicti sunt.

Der erste Notar der Universität, Michael Schmidt aus Feldkirch, war wahrscheinlich ein Kleriker, der am 13. Juni 1509 immatrikuliert wurde. Von ihm stammen die Senatsprotokolle von Bd. II, 1—140[1].

[1] Protokoll 2, S. 13.

Auf ihn folgte Johannes Mann, vom 15. Juli 1513 an[1]. Sein Nachfolger Gervaſius Souffer, 1520, unterzeichnete ſich oft mit Soffer[2].

Vom 28. März 1530 an war Caſpar Geißlicher Notar der Univerſität. Er war nur kurze Zeit im Amte, ebenſo ſein Nachfolger Matthias Raſch. Dieſer wohnte in der Burſe und hatte das Notariat kaum drei Monate, als er wegen einer gegen einen Burſarius verübten Gewalttätigkeit am 29. Dezember 1530 ſuspendiert wurde[3].

Ad interim kam an ſeine Stelle Wendelin Bittelbronn. Am 11. Mai 1531 wurde Raſch reſtituiert und blieb bis zum 11. Auguſt 1534 im Amte. Sein Nachfolger Urban Hanver reſignierte ſchon wieder 1535[4]. Jetzt wurde Joh. Walderös, Clericus Bisuntinensis ecclesiae, angeſtellt, der bis 1541 Notar war[5].

Johann Fabri, ein Magiſter, verwaltete das Notariat bis zum 4. Oktober 1545. Er nahm dann Dienſte beim Baron von Rappolſtein[6].

Johann Haberperger, ein Magiſter, war Notar bis zum 11. Oktober 1548[7].

Johann Götz von Bahlingen bis 11. Oktober 1549[8].

Jonas Dankraſt von Freiburg bis 13. Januar 1552[9].

Gervaſius Baumann, ein Magiſter, bis 8. Dezember 1558[10].

Matthäus Frey von Lauterburg, ein Magiſter, bis 24. Juli 1561[11].

Blaſius Weydenkeller von Radolfzell bis 31. Dezember 1571. Er war der Großvater des ſpäteren Stifters[12].

---

[1] Protokoll 2, S. 140/41. [2] Ebd. S. 727.
[3] Ebd. 3, S. 287. [4] Ebd. S. 700.
[5] Ebd. S. 702—761. [6] Ebd. 4, 752.
[7] Ebd. 5, S. 1—265. [8] Ebd. S. 266—396.
[9] Ebd. S. 396. [10] Ebd. S. 657—1073.
[11] Ebd. S. 1075—1258. [12] Ebd. 6, 1—353.

Caſpar Burgknecht von Freiburg im Uechtland bis 5. September 1577[1].

Georg Brunner von Munderkingen bis 23. Februar 1607[2].

Von 1607 bis zur Anſtellung des Adam Meiſter von Fietzen am 29. April 1611 iſt in den Protokollen eine Lücke[3]. Adam Meiſter wurde am 19. März 1621 omnibus votis zum Professor institutionum ernannt. Im Winterſemeſter 1631/1632 war er Rektor. Geſtorben iſt er 1632.

Chriſtophorus Lautherius bis 13. April 1639[4].

Auf ihn folgte wahrſcheinlich David Scheffer, der am 14. Juli 1639 als Syndikus angeſtellt wurde und am 22. Oktober 1642 als Notar ſich unterſchrieb[5].

Am 11. Januar 1647 wurde Johann Baptiſt Schmidt als Notar ad probam angenommen[6]. Er war auch Syndikus von 1651 bis 1653. Dann reſignierte er beide Stellen und wurde Stadtſchreiber von Freiburg[7].

Im folgte Georg Scheuterer, der von Anfang an in der Abfaſſung der Protokolle und in der Rechnungsſtellung ſehr nachläſſig war[8].

Dr. Joſeph Franz Schmidt, am 28. April 1657 als Notarius angenommen und nach Ablauf der Probezeit verpflichtet[9].

Am 7. September 1676 wurde Dr. Fatet als Notar eingeſtellt[10]. Er bezog 300 fl. Gehalt, mußte aber der Univerſität einen ſilbernen Becher abſtatten. Unter ihm erfolgte die Auswanderung der Hochſchule nach Konſtanz. Vom 22. Oktober 1677 bis 2. November 1686 ſind keine Protokolle vorhanden.

---

[1] Protokoll 6, S. 353—700. [2] Ebd. S. 694 und 701.
[3] Ebd.11, S. 743. [4] Ebd. 11, S. 693; 13, S. 2.
[5] Ebd. 13, S. 15. [6] Ebd. 14, S. 45. [7] Ebd. S. 360.
[8] Ebd. 15, S. 1—78. [9] Ebd. S. 212 und 279.
[10] Ebd. 17, S. 1306.

Fatets Nachfolger war Dr. Joh. Georg Bezerin von Konstanz, der schon 1685 als Notar und Syndikus angestellt zu sein scheint[1]. Er blieb im Amte bis zum 31. Oktober 1696.

Auf ihn folgte Andreas Rosenzweig als Notar und Syndikus; von 1705 an allein Notar, da beide Stellen getrennt wurden. Er starb am 29. Mai 1709[2].

2. Nomina notariorum moderni temporis, ex quo syndici nuncupantur.

Der erste Notar mit dem Titel Syndikus war Franz Weyßenfeger, iur. lic., der am 25. Januar 1710 als Notar angestellt wurde[3]. Am 22. Dezember 1722 legte er sein beschwerliches Amt nieder.

Ihm folgte Georg Joseph Dreyer als Syndikus, der später vorderösterreichischer Regierungsrat wurde[4]. Er starb am 8. Januar 1765. Unter ihm wurde 1761 Dr. Martin Haas als Praktikant, später als Sekretär angestellt. Er wurde auch 1765 der Nachfolger Dreyers. 1773 trat er von seinem Amte zurück, da ihm der Gehalt zu gering war, und wurde Amtmann im Frauenkloster Heilig-Kreuztal. An seinen Rücktritt knüpfte sich ein großer Prozeß der Universität gegen ihn, da er noch Geld schuldig war[5].

Dr. Jos. Anton Sauter wurde jetzt als Sekretär eingestellt. Er führte aber nur zwei Monate die Geschäfte als solcher und wurde dann Professor der Philosophie.

Heinrich Bonaventura Leiner aus Singen an der Aach wurde am 13. November 1773 als Syndikus auf Probe genommen und durch ein Hofdekret 1774 provisorisch auf zwei Jahre angestellt, definitiv am 20. Juli 1776[6]. Er war bis zum 28. Oktober 1819 im Amte.

---

[1] Protokoll 19, S. 215. [2] Ebd. S. 116.
[3] Ebd. 20, S. 1138. [4] Ebd. 22, S. 679 und 879.
[5] Acta der Kanzlei IIe im Univ.-Archiv. [6] Vgl. ebd.

3. Nomina syndicorum universitatis.

Magister Conrad Arnold von Schorndorf, der Wintersemester 1462/63 zum ersten Male und Wintersemester 1483/84 zum vierten Male Rektor war, scheint der erste Syndikus der Universität gewesen zu sein. Am 8. Juni 1469 legte er dem Senate über seine Verwaltung Rechnung ab[1]. Wer nach ihm dieses Amt bekleidet, ist in den Protokollen nicht erwähnt. Am 30. März 1471 wurde er von der Universität ersucht, den Syndikat wieder anzunehmen, schlug dasselbe aber aus. Am 18. Mai wählte man ihn wieder, aber auch diesmal konnte er nicht annehmen, da er in diesem Semester Rektor war[2].

Jetzt wurde am 30. Mai 1471 Magister Fridolin von Lenzburg auf kurze Zeit Syndikus. Sein Nachfolger Joh. Letscher wurde am 4. November 1471 in das Amt eingesetzt. Am 11. Februar 1478 resignierte Letscher und ihm folgte am 9. März Johannes Knapp von Riedlingen, Magister theologiae, doctor et professor. Er war 1480 Rektor[3].

Am 4. Juli 1479 wurde Magister Joh. Kugler Syndikus. Er war Clericus et beneficiatus ad S. Nicolaum. Er starb schon 1480.

---

[1] Protokoll 1.

[2] Protokoll 1: 30. März 1471. Item motum fuit de sindico habendo et rogatus fuit magister Conradus de Schorndorf, qui prae ceteris electus fuit, ut assumatur; qui cum recusavit, rogatus magister Johannes de Zurzach, ut accederet et cives, qui et eum rogare deberent, ut assumatur. — Die Stelle vom 18. Mai 1471 vgl. Syndikat.

[3] Protokoll 1: 11. Februar 1478. Item in eadem congregatione dominus doctor Letscher resignavit officium sindicatus et amonuit universitatem, ut provideret sibi de uno alio ad officium, quia periculum esset in mora, casu quo munus assumeretur et non prius in formaretur. — Protokoll 1: 9. März 1478. In congregatione fuit assumptus in sindicum magister Johannes Knapp....

Ihm folgte am 21. Oktober 1480 Magister Michael Rintschenkel aus Marbach[1].

11. Juni 1483 Martinus Strichenbach, legum Dr. Er war 1482 Rektor. Als Syndikus war er nur ein halbes Jahr im Amt[2].

Ihm folgte Christophorus Stecher aus Biberach. Von ihm ist die erste in der Registratur aufbewahrte Syndikatsrechnung vom Jahre 1485 erhalten[3]. Er resignierte 1488 und Magister Georg Ruch wurde sein Nachfolger[4].

Von 1501 bis 1520 war Wilhelm Brunwartz Syndikus[5]. Von 1520 bis 1521 Theobaldus Myßner, Sacellanus Friburgensis. Von ihm sind zwei Rechnungen erhalten.

Von 1522 bis 1524 Magister Joh. Bollanus, wahrscheinlich derselbe, der am 13. April 1552 eine Stiftung machte zu dem Zwecke, armen Studenten dadurch die Erlangung akademischer Würden in der Philosophie und Theologie zu erleichtern[6].

---

[1] Protokoll 1, S. 48 b. [2] Ebd. S. 108 b.

[3] Ebd. S. 112 a.

[4] Protokoll 1: 28. Juni 1488. Item vicesima octava die mensis iunii habita fuit congregatio sub debito oboedientiae ad deliberandum, quis assumi debeat in sindicum Christophorus Stecher enim de Innsbruck per dominum doctorem Knapp, resignavit officium sindicatus, avisando universitatem de instructione alteris. Receptus fuit magister Georgius Ruch de Gamundia pro quadraginta florenis usualibus, si quod diebus in quibus non est occupatus in officio sindicatus, quod tunc legat unam lectionem in legibus sibi deputandam per facultatem iuridicam et iuravit quosdam articulos sibi recitatos et consignatos in cedula quadam, et quod infra istud tempus et Michaelis viderit de fideiussoribus, quibus habitis promisit se iuratorum officia sindicatus omnia spectantia. [5] Protokoll 2.

[6] Vgl. Schreiber 1, S. 154 und die Syndikatsrechnungen im Univ.-Archiv.

1525–1543 war Andreas Beblinger Syndikus.

1543–1544 Magister Wendelin Lipper.

1544–1554 Joh. Knobloch.

1554–1559 Friedr. Frey.

1559–1560 Magister Jakob Etters.

1560–1567 Joh. Schüttenwein, der später in die Dienste Erzherzog Ferdinands trat. Friedr. Frey, der schon 1554–1559 Syndikus gewesen war, wurde sein Nachfolger. Er starb am 2. April 1572.

1572–1584/85 Joh. Renner.

1585–1608 Magister Georg Cleiner.

Auf ihn folgte Dr. Sebastian Billinger, der bis 1637 im Amte war. Er wurde 1637 öfters an die Rechnungsabhör gemahnt, was durch die Kriegszeiten begreiflich war[1].

Bis zum 9. Dezember 1639 Joh. Thalhammer[2].

Am 14. Juli 1639 wurde David Scheffer als Syndikus installiert. Er resignierte am 25. Oktober 1647 und wiederholt am 5. Juli 1650, weil ihm der Gehalt rückständig war. 1649 war er vom Obristen der Stadt zu Dienstleistungen in Anspruch genommen worden. Er war auch Notar[3].

1651 folgte Joh. Baptist Schmidt, seit 1647 Universitätsnotar. 1656 bat er um Bestimmung seines Gehaltes. Am 12. Juni 1665 resignierte er[4].

Am 1. September 1553 wurde Heinrich von Pflaumern Syndikus. Am 4. Februar 1656 bat er um Bestimmung seines Gehaltes und resignierte am 12. Juni 1665[5].

1665–1666 Joh. Franz Schmidt, Syndikus und Notar.

---

[1] Vgl. die betreffenden Protokolle und Syndikatsrechnungen.

[2] Protokoll 13, S. 985, 1001, 1809.

[3] Protokoll 14, S. 32, 33. [4] Ebd. S. 92, 292, 359.

[5] Protokoll 16, S. 414.

Martin Feiner war Syndikus von 1666 bis 1671. Im Oktober 1670 legte er eine Dienstkaution ein von 300 fl. 1671 resignierte er und ging nach Ravensburg.

Sein Nachfolger war Ferd. Mayer, der schon 1656 unter der Bedingung, Procurator consistorii zu werden, als akademischer Bürger aufgenommen wurde. Am 30. November 1676 resignierte er.

Ihm folgte Stephan Beyer auf eine Empfehlung des Professors Helbing hin[1]. Seine Rechnungen gehen bis 1680. Von diesem Jahre bis 1685 sind keine vorhanden.

Joh. Georg Bezerin, sein Nachfolger, Notar und Syndikus, resignierte 1696. Er wurde oft an die Rechnungsstellung erinnert. 1696 wurde er Amtmann des Stiftes Buchau[2].

1696—1705 Dr. Andreas Rosenzweig.

Im Dezember 1706 wurde Joh. Philipp Symonis zum Syndikus ernannt, mußte aber auf den 1. Januar 1710 entlassen werden, da die Universität nicht mehr die Mittel hatte, ihn zu bezahlen.

[1] Protokoll 17, S. 1331.

[2] Protokoll 18, S. 1783 und Protokoll 19, S. 175.

Geſchichte der Wollweberei in Schwaben bis zur Wende des 15. Jahrhunderts.

Von

Dr. Adam Kaiſer.

Erſter Teil.

Allgemeines über die ſchwäbiſche Wollinduſtrie.

Erſtes Kapitel.

Der Rohſtoff.

§ 1.

Die Schafwolle.

Die Weberei bezog in unſerem Gebiet den Rohſtoff zunächſt aus dem Lande ſelbſt, aus Schwaben.

In Villingen begünſtigte die große Schafhaltung der Stadt die Wollweberei[1]. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde noch mehr Ackerflur zur Weide angelegt. Nach einem Vertrage vom Jahre 1310, den die Stadt mit dem Grafen Egono von Fürſtenberg über die projektierte Schwarzwaldſtraße ſchloß, deren Lauf noch nicht feſtgeſtellt war und deren Ausführung ſich noch faſt zwei Menſchenalter verzögerte, erſcheinen Schafzucht und Wollweberei als ein wichtiger Erwerbszweig der Bürger. Denn in dieſem Vertrag wurde vor allem ein beſonderer Tarif für Karren und Saumroſſe mit Gewand und für die Schafe, die zur Schur und Sommerweide nach Villingen verkauft wurden, feſtgeſtellt.

[1] Fürſtenbergiſches Urkundenbuch (Tübingen 1877 ff.) II, 39 ff. Nr. 151.

Daß auch in und um Augsburg Schafzucht getrieben wurde, geht daraus hervor, daß der Wertachbrückenzoll auf 10 Stück 1 Pfennig[1], der Lechbrückenzoll auf 6 Stück 1 Pfennig Zoll legt[2].

Aber es war nicht nur schwäbische Wolle, die zur Verarbeitung kam, sondern es wurde auch in steigendem Maße Wolle aus Italien: aus der Lombardei[3], aus Mailand[4] und Venedig[5], aus Flandern[6], aus Brabant[7], aus Frankreich[8], der Rheingegend[9] und aus England[10] nach Schwaben importiert.

§ 2.

Die Baumwolle.

Seit dem 13. Jahrhundert erwuchs der Schafwolle ein Wettbewerb in der Baumwolle[11], indem Baumwolle und auch schon fertige Baumwolltücher infolge der durch die Kreuzzüge angeknüpften Beziehungen aus Venedig[12] nach Schwaben kamen. So verlangt die Konstanzer Kaufhausordnung aus dem 14. Jahrhundert von einem Zentner „bônwoll 6 den." Zoll und 4 Pfennig „husgelt"[13], von einem „barchat vardel" 8 Denare „husgelt" und 18 Denare Brückenzoll[14], von einem Venediger „ballen ain guldin für alle ding"[15]. Die Augsburger Urkunde[16] spricht aller-

---

[1] Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg (1872), Art. 10, § 16, S. 33. [2] Meyer a. a. O. § 15, S. 30.

[3] Konstanzer Archiv, Kaufhausordnung S. 4 u. Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Südwestdeutschland und Italien (Leipzig 1900) 2 (Urk.), S. 225 ff.

[4] Ebd. S. 8. [5] Ebd.

[6] Villinger Archiv P. Nr. 12a.

[7] Konst. Archiv, Kaufhausordnung S. 4.

[8] Ebd. [9] Ebd. S. 5. [10] Ebd. S. 8.

[11] Meyer a. a. O. Art. 14, § 10, S. 41.

[12] Konst. Kaufhausord. S. 8 u. Meyer a. a. O. Art. 14, § 16, S. 43.

[13] Konst. Kaufhausord. S. 4. [14] Ebd. S. 5.

[15] Ebd. S. 8. [16] Meyer a. a. O. Art. 14, § 16, S. 43.

dings bloß von „kaufſchatz von Venedig", worin immerhin vielleicht Baumwolle mitinbegriffen iſt.

Möglich, daß die Baumwollweberei ſchon früher ihren Einzug in Schwaben gehalten hat. Dies entzieht ſich unſerer Kenntnis wegen der Spärlichkeit des Urkundenmaterials. Im 13. Jahrhundert laſſen ſich einige urkundliche Belege nachweiſen[1]. Erſt in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts ſcheint die Baumwolle und mit ihr die Baumwollweberei ihren Einzug in Ulm gehalten zu haben. Denn eine aus dem Jahre 1513 ſtammende Urkunde[2] über einen Prozeß mit der Weberzunft wegen des Barchentgewirks beſagt: „Nu were ain erber rate und gemaine ſtatt des barchants von alter ie und allwegen und ob oder bei zwaihundert iaren und ſo lang des gewurk gewert, im innhab, brauch und gewer geweſt und noch, auch davon in merklich aufnehmen, wurd nnd weſen komen, hett auch davor iärlich ain gut einkomen genieß und nutzung."

Es waren nicht ganz baumwollene Gewebe, die man damals herſtellte. Es war ein Gewebe aus Leinen und Baumwolle gemiſcht[3], ſogenannter Barchent: „Panni genus faciunt, cuius tela linea est, intextum bombycinum Pargath illud vocantes."[4] Man verſtand es noch nicht, Baumwolle mit Kettengarn zu verſpinnen; als Kette diente daher das feſtere Leinengarn und nur das Schußgarn beſtand aus Baumwolle. Dieſe wurde von zahl-

[1] Meyer a. a. O. S. 41 u. 43.

[2] E. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Urkunden und Darſtellung. Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchung von G. Schmoller, 9. Bd. (Leipzig 1890), Urk. 10, S. 17 (von jetzt ab nur noch „Nübling, Urk." zitiert).

[3] K. Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm. Stuttgart 1905. Nr. 363, S. 191; vgl. dazu 1. Teil, Kap. 2, § 2. Das Spinnen.

[4] Boëmus, De legib. omnium gentium p. 277, 59. Urk., abgedruckt in: K. Jäger, Schwäbiſches Städteweſen des Mittelalters (Stuttgart u. Heilbronn 1831 [Ulm]) S. 637, Anm. 151 (undatiert).

reichen Baumwollhändlern, den sogenannten Wollherren[1] oder den Faktoren, d. h. den Fakturieren, Scheinboten, Lagerherren oder Vertretern auswärtiger Handelsgesellschaften eingeführt und an die Webermeister entweder gegen Geld oder, wie es in der Regel geschah, gegen die Verpflichtung verkauft, sie zu verarbeiten und dann den Baumwollhändlern mit fertigen Rohbarchenttüchern zu bezahlen.

Die Baumwollweberei stammt wie die Baumwolle selbst aus Indien. Aber, wie schon bewerkt, erst seit dem 13. Jahrhundert wurde die Erzeugung von Geweben aus Baumwolle in Schwaben[2] selbst Sitte, und die Herstellung von Barchent ein bedeutender Handelszweig[3]. Doch ging die Schafwoll- wie Leinenweberei nach wie vor daneben her.

Zweites Kapitel.

Die Verarbeitung der Wolle.

§ 1.

Die örtliche Verbreitung.

Die schwäbische Wollindustrie hat sich in den einzelnen Städten ohne Zweifel annähernd unabhängig von einander entwickelt. Sie hat in ihrem Aufgangsstadium so ziemlich in demselben Zustande bestanden, wie sie der „Conflictus ovis et lini“ schildert, der die süddeutsche Wolltucherzeugung besonders rühmt[4]. In Südwestdeutschland gibt es Grautucher[5], also Verfertiger von ungefärbten Tuchen,

[1] Zweites Gesetzbuch, Bl. 15 u. 31; Rübling, Urk. 21, S. 53.

[2] Meyer a. a. O. Art. 14, § 10, S. 41.

[3] Vgl. 1. Teil, Kap. 3.

[4] V. 201—208.

[5] Jahrb. (Archiv) für Schweizer Geschichte (Zürich 1843 ff.) 5, S. 258—260 u. S. 254—257 und Helvetische Bibliothek (Zürich 1735) 41, 6, S. 56 ff. und S. 77.

während in Südostdeutschland die halbverfilzten Lodenstoffe erzeugt werden[1].

a) Ulm.

Die älteste Zunfturkunde, die von Ulm bekannt ist, ist ein Kaufbrief aus dem Jahre 1292[2], in welchem das Kloster Bebenhausen die zur Anlegung eines Klosterhofes in Ulm erforderlichen Liegenschaften erwirbt, erwähnt bereits einen Zunftmeister der Gewandschneider, den pannicisor Otto von Ehingen, und einen solchen der Weber, den textor Berthold Pfaffenhofer, und 1296 kommt in einer Schenkungsurkunde[3] ein Otto pannifex, also ein Otto der Tuchmacher vor.

Wenn wir finden, wie schon im Jahre 1191 die Ulmer Kaufleute mit den Kaufleuten von Aachen, Köln, Metz und Regensburg, also lauter alten Wollweberstädten, nach dem Donauplatz Enz fahren und in Steiermark wichtige Handelsrechte erhalten[4], und daß im Jahre 1292 schon eine Gewandschneiderzunft in Ulm besteht, daß im Jahre 1292 der schon erwähnte Zunftmeister der Gewandschneider, Otto von Ehingen, und im Jahre 1296 ein Tuchmacher Otto vorkommen, so dürfen wir wohl mit Sicherheit darauf schließen, daß in jenen Jahrhunderten in Ulm die Grautucherei stark entwickelt war[5].

---

[1] Meyer a. a. O. Art. 10 § 16 S. 32 und Art. 14 § 11 S. 42.

[2] F. Pressel, Ulmisches Urkundenbuch 1 (1873), S. 202; Bd. 2 hrsg. von G. Veesenmeyer und H. Bazing (bis 1378). Ulm 1900/03.

[3] Pressel a. a. O. S. 227. [4] Ebd. S. 29.

[5] Vgl. dazu F. Fabri, Tractatus de civitate Ulmensi, hrsg. von G. Veesenmeyer (1889) S. 135: „Tertia zunfta est marnerorum, id est eorum, qui faciunt pannos de lana griseos vel qui cum eis negotiantur. Nam olim erat zunfta illa potentissima in Ulma, divitiis et suppositis praecellens, quia paene omnis negotiatio ab illa dependebat, unde singularibus privilegiis haec zunfta fuit dotata; in qua hodie sunt aliqui magni negotiatores et mercatores (Kaufleute und Krämer), et aliqui pannifices

Am 25. Mai 1361 wird ein Tucher Walter Amelung Utz von Kempten als Bürger von Ulm erwähnt[1]. Am 17. März 1394 erscheint ein Tucher, Hans Moser[2], am 7. Mai 1400 ein Grautucher, Peter Brenner und seine Frau Beta[3]. Im Jahre 1413 lebt in Ulm ein Grautucher Namens Hans Bek, welcher ein Haus beim Judenturm hat, das früher der Familie Ströhling gehört hatte[4].

Bei dem Abschluß der Zunftkämpfe durch den Schwörbrief[5] oder die Regimentsordnung vom Jahre 1397 steht die Grautucherzunft als dritte Zunft gleich hinter der Krämer- und der Kaufleutezunft und sendet wie diese mächtigen Zünfte neben ihrem Zunftmeister, der dem Kleinen Rat angehört, noch drei weitere Vertreter in den Großen Rat, ein Recht, das neben den genannten drei Zünften nur noch die Schmiede, Bäcker und Schuster, also sechs Zünfte haben, während vier weitere Zünfte, nämlich die Metzger, Weber, Gerber und Bauleute nur zwei Vertreter, vier weitere Zünfte: die Kürschner, Fischer, Schneider und Metzler nur einen, und die andern drei Zünfte, nämlich die Leder, Müller und Binder, gar keinen Vertreter im Großen Rate haben.

Ihren Höhepunkt erreichte die Ulmer Wollweberei etwa um das Jahr 1400. Seitdem ging sie, sei es durch die Konkurrenz des neuen Baumwollgewirkes, sei es durch den Mangel an Rohmaterial, immer mehr zurück. Der Ulmer Schafwollweber sieht sich infolgedessen nach einem Ersatz um und findet denselben darin, daß er beschließt,

---

(Tuchmacher), et omnes pileatores (Hutmacher), tinctores (Färber), lanifices (Wollkämmer) quacunque lana operantes. In ea zunfta sunt etiam antiquae progenies ut Renzen et olim Leschabrand, Lebzelter."

[1] Pressel a. a. O. 2, S. 542.

[2] H. Bazing und G. Beesenmeyer, Pfarrkirchenurkunden S. 23, 29 und 39. [3] Ebd. S. 29. [4] Ebd. S. 39.

[5] Mollwo a. a. O. S. 258 ff. und Jäger a. a. O. (Urk. S. 737 ff.).

sich ebenfalls auf das Baumwollgewebe zu verlegen. „Wir sind die Wollenweber," erklären die Marner, „die Baumwolle gehört uns und die Leineweber haben kein Recht, Barchent zu wirken." So dürfen wir es wohl auffassen, wenn es in der ältesten Marner- und Weberordnung vom Jahre 1403[1], welche der Überfüllung der Zunft wehrte und die Schaugesetze bestimmte, heißt: „ob sie (die Marner) in (den Webern) sus (früher) nit gegunnet welten haben, barchan ze wurken". Sie hatten aber mit dieser Rechtsauffassung offenbar kein Glück, indem man ihnen wohl entgegengehalten haben mag, daß Baumwolle keine Schafwolle sei, und der Barchent nicht allein aus Baumwolle, sondern auch aus Flachs bestehe, die Leineweber also mindestens geradesoviel Anspruch auf denselben erheben könnten wie die Marner. Sie schlagen deshalb, wie aus derselben Ordnung von 1403 erhellt, einen andern Weg ein, um ihren Zweck zu erreichen. Die Grautucher versuchen in die Weberzunft zu fahren, obgleich jene den Webern sonst nicht gestatten wollen, Barchent zu wirken. Das paßt aber dem Rat und den dahinter stehenden Wollhändlern in keiner Weise. Der Rat sagt sich, wenn das den Marnern durchgeht, so könnten es die Mitglieder anderer Zünfte auch tun, und bringt die Angelegenheit deshalb, wie das der Schwörbrief[2] vorschreibt, vor die ganze Gemeinde. Diese antwortet darauf, sie überlasse die Entscheidung der Frage dem Großen und dem Kleinen Rat, wie die das versorgen, das sei auch ihr Wille, und sie wolle den Rat dabei getreulich schirmen. Der Rat benutzte denn auch diese Gelegenheit, um den Eintritt in die Weberzunft nach Kräften zu erschweren[3].

[1] Mollwo a. a. O. S. 130 ff.; Nübling, Urk. 3, S. 7 und F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1901) S. 388 ff. Hrsg. von G. v. Below und F. Keutgen.

[2] Mollwo a. a. O. S. 258 ff. und Jäger, Urk. S. 737 ff.

[3] Nübling, Urk. 4, S. 9/10 u. Mollwo a. a. O. Nr. 245, S. 130.

Dies möge an dieser Stelle für Ulms Baumwollweberei genügen, zumal schon von Rübling[1] das Thema, dem auch die betreffenden Urkunden[2] beigefügt sind, ausführlich behandelt worden ist.

b) Augsburg.

In Augsburg wird die Wollweberei zuerst im Stadtrecht von 1276 erwähnt[3]. Es unterscheidet zwischen Webern, worunter nach den einzelnen Bestimmungen nur Leine- bzw. Baumwollweber zu verstehen sind, und Lodewebern.

Den letzteren wird unter Strafandrohung eingeschärft, nur aus unverfälschter („einvaltiger") Wolle Tuch herzustellen[4]. Das Verbot der Verfälschung wird über den Kreis der berufsmäßigen Weber hinaus ausgedehnt auf alle geistlichen und weltlichen Personen. Daraus erhellt, daß in Augsburg die Wollweberei auch als häusliche Arbeit, sowie von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, etwa Beginen, betrieben wurde.

Aus dem Umstande, daß vornehmlich der Lodweber Konrad Steilein als ein Anstifter und Förderer der 1368 erfolgten Regimentsänderung[5] bezeichnet wird, kann man schließen, daß die Loder, Loderer oder Lodweber eine der ansehnlichsten Zünfte waren. Ohne Zweifel waren auch, wie in Zürich[6], die Hutmacher mit ihnen verbunden.

Wie hoch die Augsburger Wollweberei im 13. Jahrhundert in Blüte stand, geht daraus hervor, daß schon im Stadtrecht von Augsburg 1276 von zwölf Unterkäufel vier eigens nur für Wolle und Seide aufgestellt waren[7].

---

[1] Vgl. Rübling, Ulms Baumwollweberei S. 140 ff.

[2] Ebd. Urk. S. 7 ff.

[3] Meyer a. a. O. Art. 14, § 11 S. 42. [4] Ebd.

[5] Chr. Meyer, Urkundenbuch der Stadt Augsburg, 2 Bde. (Augsburg 1874, 1878) 2, S. 146 ff. [6] Vgl. 1. Teil Kap. 2, § 1 d.

[7] Meyer, Stadtbuch von Augsburg, Art. 26 S. 69.

Schon ziemlich früh, sogar noch früher wie in Ulm[1], muß auch die Baumwolle ihren Einzug in Augsburg gehalten haben. Denn „paunwoll" wird auch schon in dem eben erwähnten Stadtrecht von 1276 erwähnt[2]. Und wie in Ulm, ist auch in Augsburg die Baumwollweberei zu hoher Blüte gelangt[3]. 1482 ist schon ein Fugger wegen des Baumwollgewirkes in einen Prozeß verwickelt. Denn im genannten Jahre „prozessiert Ulrich Fugger durch Bernhard Kag mit Sixt Werlin um 22 rohe Barchenttücher und erlangt Recht. Aber auch als Anwalt des Lukas ist Bernhard Kag tätig und hat alle Rechte erlangt an Leonhard Eiselin um 17 Tücher; doch ist dieser auch dem Ulrich 8 Tücher schuldig"[4]. Ebenso hat Stephan Krumbpain als Anwalt Lukas Fuggers und seiner Gesellschaft Recht erlangt an die „Stenzerin weberin witib", desgleichen der Weber Jakob Stegmann als Anwalt Ulrich Stamlers und seiner Erben an die „Stentzerin weberin witib; meldet 10 tuch"[5]. „Item Bernhard Kag hat alle recht erlangt an Conrat Müller genannt Schillt; hat in gewettet uf montag sant Leonhards tag des hailigen um 11 barchanttuch halb ochsen und halb leon der statt Augspurg werung und zaichens uf ain rechnung."[6]

---

[1] Vgl. 1. Teil Kap. 1, § 2.

[2] Meyer, Stadtbuch von Augsburg Art. 14, § 10 S. 41.

[3] Jedoch nach den edierten Quellen zu schließen, wäre dies nicht der Fall. Doch wie mir Herr Dr. Dirr, derzeitiger Landtagsabgeordneter und Stadtarchivar von Augsburg, mitteilte, liegt im dortigen Archiv ein ganzer Stoß von unedierten Urkunden über die Baumwollweberei von Augsburg, die bereits auch von ihm geordnet sind. Auch beabsichtigt er, in Bälde eine Arbeit darüber in Druck zu geben.

[4] M. Jansen, Die Anfänge der Fugger, bis 1494 (Leipzig 1907), S. 104.

[5] Ebd.; so folgen noch sechs Prozesse a. a. O. S. 105.

[6] Ebd. S. 106.

c) Konstanz.

Wie bereits angedeutet, machte, wie in Ulm, auch in Konstanz die Frage der Zugehörigkeit des Baumwollgewirkes dem Rate viel zu schaffen. Etwa seit 1375 hat sich unter den Leinewebern die Baumwollenarbeit verbreitet, anfangs ungehindert von den Wollwebern, bis diese sie 1409[1] wegen des Gebrauchs des Bogens für sich in Anspruch nahmen. Jedoch wurde ihnen vom Rate der freie Betrieb eines 30 Jahre lang unbestrittenen Gewerbes belassen. Sie durften den Bogen „zuo der bonwoll billich und wol bruchen", nicht aber zur Schafwolle, außer „sie tuegen's denn mit der wollweber willen".

Es war dies immerhin eine Ausnahme. Denn der Grundsatz stand in Konstanz fest, daß die Natur des Werkzeuges über die Zunft entscheide. Nur solange sie den Bogen nicht gebrauchten, durften die Hutmacher der Krämer- statt der Tucherzunft angehören[2].

Seit 1376 werden im Konstanzer Ratsbuch jährlich drei Baumwollschauer genannt[3], seit 1391 auch drei jährlich gewählte Unterkäufer[4], womit aber nicht gesagt ist, daß es solche nicht bereits früher gegeben habe.

Im Jahre 1413 wurde, freilich gewiß nicht zum erstenmal, bestimmt, daß ein jeder, der das Handwerk lernen wollte, der Zunft 5 Schilling, dem Zunftmeister und den Sechsern ein Viertel vom besten Landwein und dem Zunftknecht 6 Pfennig geben müsse[5]. 1431 war aber die Barchentweberei mit der Auflösung der Weberzunft ganz abgegangen, so daß die Stadt einem Krämer ein Haus zur

---

[1] Konst. Arch., Altes Zunftbuch Bl. 13 und Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins (Mone) 9, S. 184.

[2] Ebd. Bl. 21 und Mone a. a. O.

[3] Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins 3, 9 (Karlsruhe 1853), S. 177. [4] Ebd.

[5] Ebd.

Errichtung eines „Buchhuses“ billig verkaufte[1]. Nach der Aufhebung der Zünfte wurde auch diese Bestimmung hinfällig, aber eine besondere Verleihung des Gewerbes blieb doch immer notwendig. So stritten sich 1466 Kaufleute und Krämer[2], wer von ihnen das Barchentgewirke zu leihen habe, bis der Rat ihnen beiden die Berechtigung zuerkannte.

Am 7. März 1480[3] erlassen der Bürgermeister und Rat zu Konstanz einen Spruch in Irrungen und Spänen zwischen dem Zunftmeister und der gemeinen Zunft der Krämer und Metzger einerseits und der Kürschner und Schneider anderseits. Die Kürschner und Krämer klagen, daß die Krämer wollene Handschuhe und Socken machen, auch Handschuhe füllen und verkaufen, was nicht sein solle; desgleichen haben sie in offenen Gädmen (Laden) und sonst „Kürsinen“ feil, und verkaufen die „einlitzig und sonst“, das doch in der Kürschner „Antwerch“ gehört, und das die Krämer nicht tun sollten. Die Krämer und Metzger klagen dagegen, sie hätten dies immer getan und gebraucht, und der Gegenteil habe es ihnen nicht zu wehren. Die Schneider und Kürschner hingegen schneiden und verkaufen bei der kurzen Elle Barchat, Linwat und gefärbten Zwillich; auch färben sie Faden in ihren Häusern und verkaufen ihn, was sie nicht tun sollten; ebenso verkaufen die Kürschner unter anderem Jäckchen, was ihnen nicht zustehe.

Neben den Leine- bzw. Barchentwebern finden wir zu Konstanz auch die Wollweber. Im Jahre 1318 gebietet

---

[1] Ph. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz (Konstanz 1890, 1892) S. 394.

[2] Konst. Arch., Altes Zunftbuch Bl. 9 und J. Marmor, Urkundenauszüge zur Gesch. der Stadt Konst. (Lindau 1874—1876) S. 104.

[3] Marmor a. a. O. S. 125 und Org.-Pgm.-Urk.; das Stadtsekretsiegel nur hälftig vorhanden.

Gehard, Bischof von Konstanz, Nonnen, welche ein wollenes Gewand auf dem bloßen Leibe tragen wollen, nicht zu verhindern[1]. Besonders die Produkte der Grautucher erfreuten sich in der Heimat wie in der Fremde großer Nachfrage. Das beweist unter anderem die Klage, welche die Zunft der Wollweber im Jahre 1400 vor den Rat brachte[2]. Die Grautucher von Schaffhausen, von Rottweil und andern Städten ließen sie hier als Konstanzer Ware zeichnen und verkaufen. Darum gebot der Rat, daß kein Kaufmann mehr fremdes Tuch zusammengelegt, wie das Konstanzer, verkaufen solle, sondern jeder solle dem Käufer getreulich sagen, woher das Tuch sei.

Auch die Konkurrenz von Mitbürgern war den in der Zunft vereinigten Meistern oft sehr unbequem. Die Arbeit der Beginenhäuser, in denen Garn gesponnen wurde, beschloß man 1382 nicht zuzulassen[3]; nur zu ihrem eigenen Gebrauche, nicht zum Handel, noch zum Ausschnitt sollten die Weber es ihnen verweben. Ebenso wurde nach der einen Fassung[4] im Jahre 1400, nach einer zweiten[5] 1400 sowohl wie 1486, den Feilträgerinnen der Ausschnitt von Arras gelegt, freilich mit einem Zugeständnis, durch welches das Verbot fast illusorisch gemacht wurde: sie durften nämlich einem Biedermann seiner Not wegen zwei bis fünf Ellen verkaufen.

Innerhalb der Zunft selber hielt der Rat darauf, daß keine weitere Trennung stattfinde. Dem Bestreben der Wollenweber, den Tuchern, die nur zum Teil ihrer Zunft beigetreten sind, teilweise sich noch außerhalb derselben befinden, ihre Arbeit nicht zuzulassen, trat er im Jahre

[1] Urkundenbuch von Eßlingen 1, Nr. 473, S. 223.
[2] Konst. Arch., Altes Zunftbuch Bl. 6 und Mone a. a. O. 9, S. 182.
[3] Konst. Arch. ꝛc. Bl. 1 und Mone a. a. O. 9, S. 173.
Konst. Arch. ꝛc. Bl. 6 und Mone a. a. O. 13, S. 156.
Mone a. a. O. 9, S. 183.

1390 mit wiederholten Beschlüssen entgegen[1]. Die beiden sollten dauernd ein Gewerbe bilden, und jeder Tucher mag in seine Werkstatt Knechte zum Wollschlagen und Weben setzen.

Zwischen beiden Teilen gab es später neue Stöße[2], welche durch einen Beschluß der Zunftmeister vom 24. Mai 1391 dahin entschieden wurden, daß Wollweber und Tucher in Zunftsachen einig und sich gegenseitig behilflich sein sollten, mit dem Beifügen: „Waer' ouch, ob die weberknecht, sy dienint den webermaistern oder den tuechern, von irs dienſts wegen yena anderswa gesumt oder gehindert wurdint, wer der ist, der sin denne begert, dem sol man brief geben under unser statt insigel, als er denn notdurftig ist, ungevarlich."

d) Zürich.

In einem gewissen Gegensatz zu Konstanz steht Zürich. Während nämlich in Konstanz die Wollweberei im Grunde nur schwach entwickelt war, dominierte sie in Zürich. Das eigentliche bürgerliche Textilgewerbe der Tucherei und Wollenweberei tritt uns in den einzelnen Orten gerade umgekehrt entwickelt wie die Leinenweberei entgegen. Die beiden durch Technik und soziale Verfassung verschiedenen Zweige haben sich in ihrem Wachstum überhaupt selten unterstützt.

Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts erfahren wir so viel wie nichts über die Züricher Wollenweberei. Dies haben wir in erster Linie nur der Spärlichkeit des Urkundenmaterials zuzuschreiben, das uns für die Zeit bis ca. 1250 überliefert ist. Nach dem, was von der Mitte des 13. Jahrhunderts an über die Wollweberei uns entgegentritt, ist kaum anzunehmen, daß die nun plötzlich

[1] Konst. Arch. ꝛc. Bl. 4 und Mone a. a. O. 9, S. 181.
[2] Konst. Arch. ꝛc. Bl. 4 und Mone a. a. O. 9, S. 182.

auftauchende Wollweberei erst jetzt entstanden und nicht schon länger in Zürich bekannt gewesen ist. Die Wollweberei war gewiß von früher Zeit an Hauptzweig der Züricher Textilindustrie.

Die ersten Nachrichten, die wir darüber haben, stammen aus der ersten Rezension des Richtebriefes (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts)[1]. Hier wurden Bestimmungen erlassen über Länge, Breite, Dicke u. dgl. der einzelnen gewobenen wollenen Tücher. Aus dem Umstande nun, daß von den über das „ellü wullinü tuoch" gesetzten vier Einungern (Aufsichtsbeamte) zweien die Oberaufsicht über die „gestüelde in dien stuben" übertragen war, geht hervor, daß die Wollenweberei damals schon einen ausgebildeten städtischen Gewerbszweig darstellte, und die Anzahl der Webstühle und somit auch der Wollenweber keine geringe war.

Die Züricher Wollweberei beschäftigte sich namentlich mit der Produktion von grauem[2] Tuch, der in jener Zeit in Süddeutschland verbreitetsten Wolltuchsorte, schwarzem sowie „berower"-Tuch[3], wollenen Säcken[4] usw. Ihren Zwecken diente die schon 1258 urkundlich erwähnte „walche vor der statt am Rennweg"[5], also eine öffentliche Walke, deren Vorhandensein ein wichtiger Beweis für die frühzeitige Entfaltung der Züricher Weberei ist.

---

[1] Archiv für Schweizer Geschichte 5, S. 254—260 und Helvetische Bibliothek 6, S. 56 ff. und S. 77.

[2] H. Zeller-Werdmüller, Züricher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrh., 3 Bde. (Leipzig 1899, 1901, 1906), Bd. 3 hrsg. von H. Nabholz, 1, S. 222 und Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 254/55.

[3] Von Berau im Schwarzwald benannt: ein zottiger, wollener Mantelstoff.

[4] Zürich. Stadtb. 1, S. 250; Arch. für Schweizer Geschichte 5, S. 255—257.

[5] J. Escher und O. Schweizer, Urkb. der Stadt und Landschaft Zürich, 7 Bde. (Zürich 1888 ff.) 3, Nr. 1047.

Wollschläger[1], auf deren Vorhandensein in Zürich wir jedoch nicht vor 1336 stoßen, gehörten auch zur Wollweberzunft: „Wollenwaeber, Wollenschlager, Gratucher und Hutter sullen haben ein Zunft und ein Panner."

Die Hutmacherei, die auch in die Kategorie der Textilgewerbe fällt, war ebenfalls schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als selbständiger Beruf ausgeübt worden[2]. Daß die Wollenweber mitunter zugleich auch Hutmacher waren, ist aus einer Ordnung im Zunftbrief der Wollweber ersichtlich[3]. Darnach durften die Wollweber Hüte, Filz und andere Sachen, die sie machten, nach Belieben verkaufen.

Die Hauptblütezeit für die Wollenweberei in Zürich scheint das 13. und 14. Jahrhundert gewesen zu sein. Dann erfolgte ein Rückgang, der im Jahre 1442 zu einer Verschmelzung der bis dahin bestehenden zwei besondern Zünfte der Leinen- und der Wollenweber Zürichs führte[4]. Im dritten geschworenen Brief heißt es: „Wullweber, Wullschlacher, Grawtucher, Huter, Lynweber und Bleycher sullent haben ein Zunft und ein Panner."[5] Ob aber die Verschmelzung beider Zünfte wirklich nur auf wirtschaftlichen Rückgang zurückzuführen ist oder ob schließlich nicht politische Gründe dazu Veranlassung gegeben haben, läßt sich hier nicht mit Sicherheit feststellen.

Neben den Wollwebern, die für den allgemeinen Bedarf arbeiteten, besaß das Kloster Oetenbach in Zürich noch im 14. Jahrhundert seine eigenen Klosterweber, die jedenfalls die weißen Wollstoffe für die Bekleidung der sehr stark bevölkerten beiden Dominikanerklöster, der Frauen von Oetenbach und des Prediger-Männerklosters, herzu-

[1] Helvetische Bibliothek 6, S. 5 u. 20.
[2] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 261.
[3] Züricher Stadtb. 3, S. 49. [4] Ebd. S. 115, Anm.
[5] Helvetische Bibliothek 6, S. 33.

stellen hatten[1]. Ob sie daneben auch noch Tücher u. dgl. für den Markt herstellen durften, darüber sind wir nicht orientiert.

Etwas später als die bis jetzt behandelte Wollweberei ist offenbar die Baumwollweberei in Zürich aufgekommen. Erstmals tritt uns das „schurlitz fardel" in einem Ungeldtarif von 1376[2], das „schurlitz tuoch" in dem von 1379[3] entgegen. 1431 wird dann zum ersten Male in einer Zunftordnung der Weber, der „schûrlitztuch machen kaun" erwähnt[4]. Aber an die Existenz einer besondern Klasse von Baumwollwebern ist kaum zu denken. Die Schürlitztuchweber sind wohl Wollenweber gewesen, die sich nebenbei auch auf die Bearbeitung von Baumwolle verstanden.

Schon aus dem Umstand, daß den Krämern und Gewandschneidern der Vertrieb von Barchent freistand[5], geht zur Genüge hervor, daß die Produktion derartiger Stoffe in Zürich selbst damals nicht recht heimisch war. Auch wurde sie es wohl niemals; denn noch 1497 begegnen wir derselben Bestimmung[6] über den Vertrieb von Schürlitztuch, wie ca. 60 Jahre zuvor.

e) Villingen.

Bei der Villinger Wollindustrie können wir eine auffallende Ähnlichkeit mit der von Zürich konstatieren. Wie in Zürich die Baumwollindustrie nur sehr schwach entwickelt war, so auch in Villingen. Denn hier besagt die für Baumwollweberei einzig nachweisbare Urkunde[7], die einen Streit zwischen der Krämer- und Tucherzunft entscheidet, daß „das barchat tuch in beiden Zünften frey gehn soll".

---

[1] Züricher Stadtb. 1, S. 139 u. Anm. 2. [2] Ebd. S. 250.
[3] Ebd. S. 261. [4] Ebd. 3, S. 42. [5] Ebd.
[6] Ebd. S. 101.
[7] Villinger Arch. P. P. VIII, Tucherzunft Nr. 50, Tucherbrief 1481.

Anders dagegen verhält es sich mit der Schafwollweberei. Diese steht auch wie in Zürich auf hoher Stufe. Dies bestätigen die zahlreichen Verordnungen und Erlasse über das Wollhandwerk, die sich in den Villinger Urkunden des städtischen Archivs nachweisen lassen, die zum Teil jetzt, zum Teil aber erst im Verlaufe der Arbeit zur Sprache kommen werden.

Im Jahre 1356 bestätigen Schultheiß, Bürgermeister und Rat zu Villingen die Rechte des Handwerks der Tucher, Wollschläger und Weber, wie sie von alters hergebracht sind[1]. Wer tuchen will, soll schwören vor vieren in dem „antwerk", daß er reine und ungefärbte Wolle schlage, oder er gibt ein Pfund Pfennig zur Buße. Wer Geißhaar, Rinderhaar und „gniping"[2] unter die Wolle schlägt und gefärbte Wolle braucht, ist als Meister des Falsches schuldig. Dem Knechte, der sie schlägt, geht es innerhalb zweier Meilen an den rechten Daumen. Es wird auch eine Kette gemacht, und kein Webermeister darf dickes Tuch schmäler legen als die Kette ist, sonst bezahlt er ein Pfund, der Knecht 5 Schilling Pfennig. Zwei vom Rate bestellte Tucher und ein Weber sollen jede Woche die Kette umtragen. Das Tuch sei nicht länger als 120 Ellen; an 10 Ellen soll je eine eingehen. Wer weben oder Tuch umlegen will, Mann oder Frau, soll zu den Heiligen schwören, und zwar bringt sie der Zunftmeister zum Schwören vor den Schultheiß oder Bürgermeister. Drei beeidigte Männer, nämlich ein Tucher, ein Weber und ein Gemeiner, sind vom Rate zur Beschauung des Tuches bestellt, ob es eine gute Hürde habe und wohl

[1] Villinger Arch., Verordnung vom 29. Nov. 1356, P. Nr. 7; Stadtf. Pg.-O. Knf. Kollekt. Bl. 235—238, Alte Nr. 528; erneuert und erweitert am 19. November 1377, P. Nr. 11, Stadtf. Pg.-O. Alte Nr. 522.

[2] Verordnung von 1487, P. Nr. 12 a, Stadtf. Pg.-O. Alte Nr. 554.

gemacht sei. Sie sollen es messen in der Länge und Breite, welche 2 Ellen weniger ein halb Viertel betragen soll. Dann erst wird es zum Verkaufe erlaubt, ganz oder zerschnitten. Wer breites Tuch weben will, mag es tun. Kein Tuch darf verkauft oder weggeführt werden, in oder vor dem Haus, ohne daß die Drei, bei denen jedenfalls der vom Rate aufgestellte Gemeine sein muß, es gesehen und bezeichnet haben, bei einer Strafe von 5 Pfund Pfennig für jedes Tuch. Auch die Tucher und Weber, denen eine Übertretung bekannt wird, sollen diese rügen vor den Dreien bei ihrem Eid. Niemand darf ohne Erlaubnis der Drei Tuch karten oder reiben, bei einer Strafe von ebenfalls 5 Pfund Pfennig für jedes Tuch. Man soll den Dreien von jedem besehenen Tuch 3 Heller Pfennig geben. Die Drei sollen nicht abgehen, bis drei andere geschworen haben. Der Weberlohn für je 2 Ellen Tuch beträgt 5 Heller Pfennig.

Neben den städtischen Meistern gibt es aber auch solche, die „Dorfbletz" wirken, Landmeister also. Auch für sie gelten betreffs des Webens, Walkens, Bereitens und Schauens alle Vorschriften mit Ausnahme der über den Lohn. Dieser beträgt nämlich für das, was unter 8 Bund geht, für je 2 Ellen 5 Heller, bei 8 und 9 Bund für die Elle 4 Heller. Sie arbeiteten also mit billigeren Kräften, was die städtische Zunft dulden mußte.

Schultheiß, Bürgermeister und Rat bekennen, daß sie „umb gemains nutzes willen der stat und der gemaind", die sie zu fördern schuldig sind, „ain sunder ordnung der tuch, so allein von flemschen zug gemacht sullen werden und die hiervor in der stat Villingen nit gewerket noch gearbait sint worden", aufgestellt haben[1] für die, welche solche Tücher arbeiten wollen, neben der seither den Tuchern dahier „der gemaynen schlechten Villinger tuch halb" gegebenen Ordnung, die in voller Kraft bleiben

[1] Verordnung von 1487, P. Nr. 12 a, Stadtf. Pg.-O. Alte Nr. 554.

ſolle: Wer hierfür „das flemſch hantwerk“ treiben will, ſoll dazu nur „ytel“ flämiſche Wolle brauchen, der Zettel ſoll nur „guter Kempter-zug“ (Stoff) ſein. Das Geſchirr zu den beſiegelten Tuchen ſoll nicht ſchmäler ſein als „ain Rotwyler ſtab“ und ſoll „yperſch“ (d. i. nach Yperner Art) gewoben werden. Man darf auch keine flämiſche „roff-woll“ gebrauchen und keine „hirtzi lamppwol“ [1]. Ebenſo darf keine flämiſche Wolle oder flämiſches Tuch „in rinder noch us ſchliff“ gefärbt werden, alles bei dem Eid, den einer ſchwören muß, der ſolches Handwerk zu Villingen treibt. Die von Roßwolle gemachten Tuche ſollen die gleiche Breite haben, wie die Yperſchen, auch „yperſch“ gewoben werden. Die gemeinen Tuche ſollen an den „bunden“ nicht weniger haben als 7 „bund“, die „kern-tuch“ 8 Bund und nicht minder. Wer eines dieſer Stücke „verbricht“, gibt zur „Pön“ jedesmal 1 Pfund Heller. Die yperſchen breiten Tuche ſollen nicht ſchmäler ſein als der breite Rottweiler Stab, widrigenfalls ein Tuch unbeſiegelt bleibt und zur „Pön“ 15 Schilling Heller gibt. Kein Zettel zu yperſchem Tuch ſoll minder gelegt werden als 44 Ellen, ſo daß es an der Rahme (ram), wo das eigentliche Stück Tuch beginnt, mindeſtens 40 Ellen haben ſoll, ſonſt bleibt es unbeſiegelt und „uningeſtochen“. Bei Tüchern über zwei „ſtrifa“ gibt man von einem „warf ſtrif“ ein „behemſch“ (böhmiſcher Groſchen), von einem „weffel ſtrif“ 2 Pfennig. Es mögen ſo viele Streifen — ſich durchziehende zu dicke Fäden — ſein, daß man wird färben müſſen. Mangelt dem Tuch die rechte Breite, ſo gibt man für jeden Zahn 5 Schilling Heller zur Strafe. Man ſoll auch die Zettelrahmen meſſen, wer zu kurze hat, zahlt 1 fl. Der dritte Teil dieſer Strafgelder ſoll

[1] Raufwolle iſt nicht die geſchorene, ſondern durch den Gerber vom Fell genommene, geringere Wolle, Lammwolle, die kürzere von Lämmern gewonnene Wolle.

gemeinem Handwerk der Tucherzunft, zwei Drittel dem Rat zufallen. Den vom Rat gesetzten Schauern gibt man von einem Kerntuch 4 Pfennig, von einem gemeinen Tuch 2 Pfennig; doch sollen diese das Blei (ply) zu den Siegeln stellen. Wer Hotzen[1] machen will, soll ihn von „ytelligem" flämischem Zug machen und er soll „Villinger tuoch braite" haben mit „Waben" und im „Kammen" und an der „Kettin", er soll keine Schau haben, auch nicht „geramat" und vor dem Verkaufen genetzt und geschoren werden. Weil dieses genannte Handwerk des „flemischen zugs" vorher nicht in Übung war, ist diese Ordnung gegeben, „das ain jeglicher, der das tribt, wie obstät, das och leren mag und lerknaben oder lerknecht annemen"; doch ist das Verdingen und Annehmen solcher nur mit Vergünstigung des Rats gestattet. „Das Verding" hat zu geschehen in der Tucherzunft.

1490 erlaubt der Rat der Stadt Villingen[2] dem Claus Hörderer, nachdem sich derselbe mit seinem Gut in die Stadt begeben hatte, Hotzen zu machen, und zwar von flämischer oder „Hirziner" (Hirsch-) Wolle, von Hand- oder Radgarn. Auch andere dürfen unter derselben Bedingung Hotzen machen.

§ 2.

Die Technik.

Im großen und ganzen wird die Wollweberei ein städtisches Gewerbe, ja für viele Städte geradezu dasjenige,

[1] Leider ist das Wort Hotzen in keinem Wörterbuch zu finden. Vielleicht ist „hotze" aber identisch mit „kotze". Nach Grimm, Deutsches Wörterbuch 5, S. 1901/02: „kotze" grobes, zottiges Wollenzeug, decke oder kleid davon, ein kotz, ein tuoch, das auf beiden Seiten gefotzet (zottig, lockig) ist; vgl. ferner M. Lexer, Mhd. Handwörterbuch, 3 Bde. (Leipzig 1872—1878), 1, S. 1691: ein grobes zottiges Wollenzeug, decke oder kleid davon.

[2] Villinger Arch. P. P. 8, Nr. 50, Papierblatt mit abgebröckeltem Siegel.

das wirtschaftlich überwog und das in der politischen Geschichte am meisten hervortritt. Innerhalb des städtischen Wollgewerbes tritt eine sehr weitgehende Produktionsteilung ein. Die Wolle geht dann durch zehn Hände[1].

a) Das Waschen, Schlagen und Kämmen der Wolle.

Die erste Arbeit, welche mit der Wolle vorgenommen wird, ist bekanntlich, daß die Wollkämmer oder Wollschläger[2] dieselbe waschen, sie zum Trocknen ausbreiten und dann auf den Schlagtischen mit Stöcken schlagen, dann wird sie gezupft, gestrichen und gekämmt. Betreffs all dieser Verrichtungen waren bestimmte Verordnungen gegeben. So enthält die Ulmer Barchentschauordnung vom Jahre 1419 die Bestimmung, daß alle Wollenschläger, die an der Ulmer Schau Wolle schlagen, schwören sollten, daß sie keine Baumwolle schlagen oder mit anderer vermischen als solche, welche aus der Ulmer Schau gekommen[3].

In Villingen muß jeder, der tuchen will, schwören vor vieren in dem Handwerk, daß er reine und ungefärbte Wolle schlage, oder er gibt einen Pfennig zur Buße[4].

Eine Neben- oder Hilfsbeschäftigung der Wollkämmerei bildete die Kammacherei. Die Kammacher hatten die Kämme herzustellen, wobei sie besonders darauf zu achten hatten, daß die Kämme weder zu weit, noch zu schmal wurden. Dieser Erwerbszweig ist wohl zugleich mit dem Aufkommen der städtischen Weberei entstanden. Schon

---

[1] Vgl. E. Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Ma. Arch. für Frankf. Gesch. und Kunst, 3. Folge, Bd. 6 (1899), S. 54.

[2] Mollwo a. a. O. S. 189; Meyer, Augsburger Urkb. 2, S. 279, Nr. 803; Helvetische Bibliothek 6, S. 5 u. S. 20; Züricher Stadtb. 6, S. 33 und Villinger Archiv. P. Nr. 7 u. Nr. 11.

[3] Mollwo a. a. O. S. 189; Nübling, Urk. 6, S. 10 ff. und Keutgen a. a. O. S. 390 ff.

[4] Villinger Arch. P. Nr. 7 u. Nr. 11.

der in Zürich 1288 vorkommende Name „Streler“[1] und das Vorhandensein einer „Strellgasse“ zur selben Zeit bestätigen diese Annahme. Zwei weitere Belege dafür haben wir einmal in Zürich aus dem Jahre 1336 in einem Verzeichnis Strafbarer, worin unter andern auch ein „Claus Streler“[2], und in einer Augsburger Urkunde vom 20. Juni 1331, in der ein Bürger „Hermann der Straeler“ genannt ist[3]. Es hat sogar die Vermutung einige Berechtigung, daß die Kammacherei — und mit ihr die Weberei — in Zürich offenbar im 13. Jahrhundert in schon ziemlich umfangreicher Weise betrieben worden sein muß, wenn bereits Ende dieses Jahrhunderts eine Straße nach einem dort betriebenen Handwerk benannt wurde. Dagegen ließe sich höchstens einwenden, daß diese Straße auch ihren Namen nach dem darin befindlichen, eventuell größeren Besitztum des obengenannten Streler erhalten haben könnte.

b) Das Spinnen.

War die Wolle geschlagen und gekämmt, so mußte sie gesponnen werden. Das Spinnen der Wolle war meistens der Tätigkeit der Frauen überlassen[4] und bildete einen wichtigen Erwerbszweig weitester Bevölkerungsklassen.

In Ulm hielten die Weber eigene Knechte und Mägde zu diesem Geschäft[5]. Hier nährte sich übrigens fast alles ärmere Volk von dem Verspinnen von Flachs und Wolle. Dabei hatten die Schauer auf Anordnung des Rates besonders darauf zu achten, daß das Baumwollgarn nicht zu klein gesponnen „und das bonwollin garn und die wepfen in gelicher groeßin, gelichin concordantz und in rechter mischung, als sich das denne an gespunst und an

[1] Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 6, Nr. 2013.
[2] Züricher Stadtbuch 1, S. 119, Nr. 259.
[3] Züricher Urkb. 2, S. 274. [4] Mone a. a. O. 9, S. 173.
[5] Mollwo a. a. O. S. 187, Nr. 348.

groeßin zesammen aischet und gelichet, zesammen genommen und gelichet werde“ [1].

Das Verspinnen geschah vermittelst Kunkel und Spindel, im Mittelalter Symbole, die das Weib bezeichneten [2]. Einige um jene Zeit in Deutschland am weit verbreitetsten und gebräuchlichsten Spindeln mögen hier zur Anschauung dargestellt werden [3].

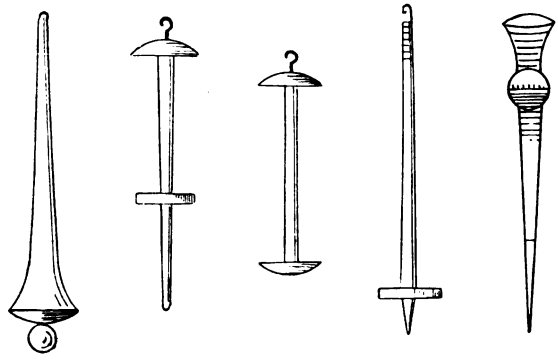

Doch kannte man auch Spinnräder, wahrscheinlich Handräder, vermittelst der rechten Hand in Bewegung gesetzt, während die linke den Faden auszieht. Dieses Rad wird wohl auch gemeint sein, wenn Rübling schreibt: „Überall schnurrten seit Erfindung des Spinnrades im Jahre 1500 die Räder [4]. Das kleine Tretrad, heutzutage namentlich zum Verspinnen von Flachs, aber auch Wolle, in jedem Bauernhause zu finden, ist erst 1533 von einem

[1] Mollwo a. a. O. S. 191, Nr. 363; Keutgen a. a. O. S. 391 ff und Rübling, Urk. 6, S. 12.

[2] J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer (Göttingen 1828) S. 71, 4. Aufl. besorgt von A. Heusler und R. Hübner.

[3] Siehe Tabelle in H. Grothes Bilder und Studien zur Geschichte vom Spinnen, Weben und Nähen (Berlin 1875).

[4] Vgl. Ulmer Sonntagsblatt (1900), S. 55.

gewissen Jürgens zu Watmittel im Braunschweigischen erfunden worden[1].

c) Das Fertigen des Blattes und Weben.

Zu den vorbereitenden Tätigkeiten gehörte noch das Fertigen des Blattes durch die vereidigten Blätterseter[2]. Sie durften in Ulm kein anderes Blatt oder Geschirr machen, als ein solches, das zu jedem Gewirk die rechte Fadenzahl und Breite hatte, und auf jedes Blatt mußte der Blätterseter sein Meisterzeichen und das Ulmer Schildchen stoßen.

Kein Weber durfte ferner Barchenttuch, das die Barchentschau besichtigen wollte, weder im Keller noch sonstwo „meltzen und netzen", bei einer Strafe von fünf Schillingen Hellern und einem Vierteljahr Stadtverweis[3]. Regentuch mußte zum mindesten auf dem „sechtzehner"[4] gewirkt werden. Baumwollgarn und Leinengarn durften weder zu klein, noch zu groß gearbeitet werden[5]. Bestimmte Strafen waren vom Rate nicht auf Übertretungen dieser Verordnungen gesetzt, sondern er erließ im Jahre 1419 die Bestimmung, daß er je nach dem einzelnen Falle eine beliebige Strafe nach seinem Ermessen verhängen werde[6].

In Zürich hatten die Weber bestimmte Vorschriften über die Schwere, Dicke, Länge und Breite der Tuche[7]: Ein Grautuch sollte „sechst halbes weges swere han", so es gewalkt wird. Wer das bricht, gibt der Stadt ein Pfund zur Buße. „Ein dik berower sol sin an der breiti

[1] J. H. M. Poppe, Geschichte der Technologie, 3 Bde. (Göttingen 1807, 1810, 1811), 1, S. 320 ff.

[2] Nübling, Urk. 18, S. 40.

[3] Mollwo a. a. O. S. 190, Nr. 360.

[4] Ebd. S. 291; Glossar S. 190, Nr. 361.

[5] Mollwo a. a. O. S. 191, Nr. 363. [6] Ebd. Nr. 364.

[7] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 254—260 und Helvetische Bibliothek 6, S. 56 ff. u. S. 77.

ein achtold teil und anderhalb elne breit. Und sol man in ouch ane wellun verkoufen." Zuwiderhandlung gibt der Stadt ein Pfund. Ein Grautuch muß 62 Ellen lang sein. Ein Züricher soll an der Walke 2 Ellen breit „und sol wegen sechs wege eines vierden teils minder. Und sol sin 62 elne lang". Die dünnen Berower sollen nach dem Walken zwei Ellen breit sein, „eis sechzehenden teils minder". Daraus geht zugleich auch hervor, daß das Tuch bekanntlich wegen seines Eingehens in der Walke viel breiter gewoben werden mußte als es in fertigem Zustande erscheint. Die schwarzen „hostuch" mußten „zwivalt ein elne und ein tume sin vor in" usw.

Auch in Villingen haben wir derartige Verordnungen über die Länge und Breite von „fuotertuoch". Hier erfahren wir über die vorschriftsmäßige Verfertigung der Futtertücher in einem Zeugnis, das die Weberzunft zu Villingen auf Anfragen des Peter Sunderhanner der Tucherzunft zu Freiburg aushändigte, daß „die wenigeston und geringsten tuoch sollend auf drei und zwainzig tragen mit zwainzig seden gezetlet werden, die andren mit vier und zwainzig tragen mit zwainzig gezetlet, die dritten mit funf und zwainzig tragen mit zwainzig gezetlet, die vierden und die höchsten mit sechs und zwainzig tragen mit zwainzig gezetlet. Zum letzten die braite bei uns nit schmeler dann dreier ellen minder ains vierendails ungefahr zu machen" [1].

Es wird auch eine Kette gemacht, und kein Webermeister darf dickes Tuch schmäler legen, als die Kette ist, sonst bezahlt er ein Pfund, der Knecht fünf Schilling Pfennig. Zwei vom Rate bestellte Tucher und ein Weber sollen alle Wochen die Kette umtragen. Das Tuch sei nicht länger als 120 Ellen; an zehn Ellen sollen je eine eingehen. Wer weben oder Tuch umlegen will, Mann

[1] Mone a. a. O. 9, S. 147.

oder Frau, soll zu den Heiligen schwören, und zwar bringt sie der Zunftmeister zum Schwören vor den Schultheiß und Bürgermeister[1].

In Villingen beträgt der Weberlohn für „aimenig" Tuch 10 Schilling Stebler Pfennig, für Wiffeling (ein Zeug mit leinenem Zettel und wollenem Eintrag) zwei Stebler[2]. Nach der Verordnung vom 19. November 1377[3] beträgt der Lohn für je zwei Ellen Tuch 5 Heller Pfennig. Welcher Webermeister „Dorfbletz" weben will, soll sie weben, walken und bereiten an Länge und Breite, wie die Tucher in der Stadt. Der Lohn beträgt für das, das unter 8 Bund geht, für je zwei Ellen 5 Heller, bei 8 und 9 Bund für die Elle 4 Heller. Auch die Bletz müssen von den Schauern gesehen werden.

d) Das Walken.

Nach dem Noppen erfolgte das Waschen[4] und dann das Walken, was den Zweck hatte, durch mechanische Bearbeitung mit den Füßen oder dem Stampfe und Hammerwerk in einer Flüssigkeit mit reinigenden Zusätzen, wie Seife und Walkererde, den Stoff zu reinigen und die Wollgarne durch die Bewegung ineinander zu flechten und zu verfilzen.

In Zürich finden wir schon 1268 eine urkundlich erwähnte „Walche vor der Stadt am Rennweg"[5].

Im Laufe des 14. Jahrhunderts ging das Fußwalken immer mehr ab und an seine Stelle trat dann der mechanische Betrieb mit sogenannten Walkmühlen. So ist in Ulm schon 1348 und 1456 ein „Symon in der Walkmülin" genannt[6].

---

[1] Villinger Arch. P. Nr. 7 u. 11; vgl. auch hierzu 1. Teil, Kap. 2 § 1 e. [2] Ebd., Verordnung vom 29. November 1356.
[3] Ebd. Nr. 11. [4] Rübling, Urk. 55, S. 102.
[5] Züricher Urkb. 3, Nr. 1047. [6] Steuerrolle von 1398 u. 1416.

In Villingen wurden die Rechte der Wollschläger zusammen mit denen der Tucher und Weber 1336[1] und 1377[2] bestätigt. Darnach mußten alle, die tuchen wollten, schwören vor vieren in dem „antwerk" daß sie nur reine und ungefärbte Wolle schlagen, oder sie mußten ein Pfund Pfennig zur Buße geben. Wer Geißhaar, Rinderhaar und „gniping" unter die Wolle schlug und gefärbte Wolle brauchte, war als Meister des „Falsches" schuldig, und es ging dem Knecht, der sie schlug, innerhalb zweier Meilen an den rechten Daumen.

e) Das Ausspannen.

Ist das Tuch gewalkt, so wird es bekanntlich abermals gewaschen und dann auf Trockenrahmen unter einer gewissen Spannung getrocknet.

Das richtige Besorgen dieses Ausspannens der Tuche war deshalb sehr wichtig, weil durch zu starkes Ausspannen leicht Betrug geübt werden konnte. So wurden im Jahre 1497 auf dem Reichstag von Lindau große Klagen über Betrügereien geführt, welche mit dem Ausstrecken der Tücher begangen werden, und man beschloß die vorläufige Untersuchung der Sache zu dem Ende, daß man auf dem nächsten Reichstag zur Abstellung des Mißbrauchs die erforderlichen Entschließungen fassen könne. Diese wurden auch im folgenden Jahre auf einem Reichstage zu Freiburg getroffen, indem bestimmt wurde, daß künftig in ganz Deutschland keine ungenetzten und ungeschorenen Tuche mehr verkauft werden sollen[3].

f) Das Raufen oder Karten.

Waren die Tuche nach dem Ausspannen getrocknet, so kamen sie zu den Tuchkartern, welche mit den Karten-

[1] Villinger Arch. P. Nr. 7. [2] Ebd. Nr. 11.

[3] Vgl. F. O. J. Fischer, Geschichte des deutschen Handels, Erfindungen, Künste, Gewerbe usw. (Hannover 1785—1792), 2. Aufl. (1794—1797); 2, S. 520 ff.

bürsten, das heißt mit den voll kleiner Widerhaken sitzenden Fruchtköpfchen der Kartendistel, die während des Walkens abgesprungenen Fäden auflockerten, was man die Tuche karten oder raufen, bzw. rauhen nannte.

Die älteste Ulmer Karterordnung stammt aus dem Jahre 1419 und bestimmt[1], daß die Karter ihre Knechte nicht mehr nach der Stückzahl der von ihnen gewobenen Barchentstücke lohnen sollen, weil die Eilfertigkeit, mit der in solchem Falle gearbeitet werde, der Güte Eintrag tue, sondern nach der Arbeitszeit, weil beim Bezahlen „nach der Vielin" die Arbeit nicht so gut verrichtet werde. Auch sollen sie kein anderes Handwerk treiben, sondern allein des Kartens warten, für die Tücher nicht mehr Lohn nehmen, als dem Herkommen entspreche — 7 Heller von jedem Barchenttuch[2]. Jeder Karter, der an die Schau webe, soll ein besonderes Zeichen haben und damit jedes von ihm oder seinen Knechten gekartete Stück versehen, damit man die Arbeit unterscheiden könne und die Schauer nicht „geleicht", das heißt betrogen, werden.

In Villingen darf niemand ohne Erlaubnis der drei Schauer Tuch karten oder reiben bei einer Strafe von ebenfalls 5 Pfund Pfennig[3].

g) Das Bleichen.

Von den Kartern kamen die Tuche zu den Bleichern. Das Bleichen kommt aber nur für die Leinwand- und Barchenttuche in Betracht, da reine Wolltuche nicht gebleicht werden.

In Ulm standen die Bleichen unter besonderem öffentlichen Schutz. Wer, heißt es in einem Statut des 14. Jahrhunderts, über die Bleichen gehe oder den Weg darüber

[1] Rübling, Urk. 6, S. 10; Mollwo a. a. O. S. 189.
[2] Rübling, Urk. 27, S. 58.
[3] Villinger Arch. P. Nr. 11; Stadtf. Pg.-O. Alte Nr. 552.

nehme, müsse für jeden Gang darüber mit ein Pfund Heller büßen[1].

Selbstverständlich ist bei der großen Wichtigkeit des Bleichens für die Marktfähigkeit der Ware auch dieser Zweig der Barchentfabrikation wie die andern mit besonders genauen Vorschriften bedacht worden[2].

In Augsburg wurden im Jahre 1324 wegen der Bleicherwalk Verordnungen gemacht[3]. In erster Linie wurde den Bleichern eingeschärft, kein Tuch zu bleichen, das nicht „die mezzere gemezzen habent und daz auch sin reht hat", widrigenfalls er um 5 Pfund bestraft wird, so oft er das bricht. Zwillich durfte er nicht vor „sant Georin tage" auf die Bleiche legen, sonst mußte er für jeden Fall 4 Pfennig bezahlen. Wer mit einem falschen Kamm ertappt wurde oder wer den Kamm in was dunkte, büßte dem Vogt und der Stadt mit 5 Pfund oder der „hant". Wer gegen die Meister — „die phleger sint uber daz antwerch" — übel redete, mußte ein Jahr die Stadt verlassen.

Daß in Augsburg um diese Zeit wirklich Bleichen vorhanden waren, beweist eine weitere Urkunde vom 10. Februar 1335, wonach Marquart der Kärglin, Bürger zu Augsburg, seinen außerhalb der Ringmauer in der Nähe der Bleiche gelegenen Garten an den Augsburger Bürger Konrad den Welser verkauft[4].

Daß es auch Bleichen zu Konstanz gegeben hat, sehen wir aus einer Färberverordnung vom Jahre 1388, die verordnet, daß die „ferwer hinfür dehain farb weder in der statt, davor am Aichorn, am Kühorn noch an der blaiche" brennen sollen[5].

---

[1] Mollwo a. a. O. S. 22.

[2] Nübling, Urk. Nr. 38, 39, 40, 41, 42, 44, S. 74 ff.

[3] Stadtb. v. Augsburg S. 316. [4] Urkb. v. Augsburg 1, S. 308.

[5] Mone a. a. O. 9, S. 185 u. 187/88.

Für das Vorhandenſein von Bleichen bürgt auch ein weiterer Beleg aus dem Jahre 1386[1]: „Item der Raiſer, Hans Winterberg und Maenli hant von dez großen rates haiſſens wegen der ſtat blaicht umb 20 ℔ Coſtenzer ß, der ſont ſi 10 ℔ gen Johannis nativitatis und 10 ℔ ß ze wihennehten und ſont och ſi die blaichi nießen mit allen rechten und zuogehoerden, als ſi der ſtat zuogehoert und als ſi ander blaicher daher genoſſen hant und gehebt. Und ſol och ain rat daruf ſchirmen ze denſelben rehten ungevarlich. Wolt' och deweder tail dem andern abſagen, daz ſol er tuon ze wihennehten. Ez iſt och beredd, waer' daz man im waſſen fem . . . i[2] und ain Kaſti machotti, der darzuohoert, ſo ſol er fúro geben, wes die dri erkennent, zuo den obgenannten 20 ℔ ß jaergelichs."

Von zwei weiteren Urkunden lautet die erſte aus dem Jahre 1388[3]: „Item Jeckli im torggel hat geſworn, daz er den ſtab und das meß fuere ungevarlich, und von des blaicheres wegen was uber 14 raif ſie, daz er das abſnide, es were denne ein eln ald zw ungevarlich." Die zweite Anno 1389[4]: „Henni Aichmann der blaicher haot geſworn, daz er weder barchat-tuoch noch linwat-tuoch, das ganze ſtuck ſind, nit an die blaichi legen ſol, ſie habend denne der ſtat groß ald klain zaichen."

Zu Zürich kommt ſchon 1265 urkundlich eine öffentliche Bleiche vor[5].

h) Das Scheren und Kattunieren oder Dekattieren.

Nach dem Karten und Bleichen wurde das Tuch geſchoren. Das Scheren der Tuche, welches bezweckt, die rohen Stoffe von den hervorragenden Fäſerchen, welche dieſen ein rauhes, flaumiges Anſehen geben, zu befreien,

---

[1] Mone a. a. O. 9, S. 187.
[2] Wahrſcheinlich frumdi.
[3] Mone a. a. O. 9, S. 187.
[4] Ebd. S. 188.
[5] Züricher Stadtb. 1, S. 82.

war die Arbeit der Tuchscherer, und es wurde in der Regel erst nach dem Bleichen vorgenommen, da beim Walken und Bleichen der Tücher noch viele Fäserchen zum Vorschein kommen, die im rohen Zeuge durch die Schlichte verklebt sind, doch wurden auch zahlreiche Tücher schon in ungebleichtem Zustande geschoren.

Die Ulmer Tuchscherer hatten wie alle Handwerker, welche Schauarbeit fertigten, ihre eingehenden Handwerksordnungen[1].

Nach dem Scheren erfolgte sodann das Kattunieren oder Dekatieren der Tücher, welches ebenfalls durch die Tuchscherer geschah. Es gibt Tuche, welche nur auf der Rückseite dekatiert werden. Die Tuche werden teils schon ungebleicht, teils erst nach dem Bleichen kattuniert[2].

i) Das Beizen und Färben.

Eine andere Differenzierung ergab sich durch das Färben. Bekanntlich muß aber die Wolle, wenn sie den größten Teil der Farbstoffe dauernd annehmen soll, vorher durch sogenannte Beizen chemisch vorbereitet werden[3]. Die noch heutzutage gebräuchliche Anwendung des Alauns zu diesem Zweck war auch dem Mittelalter bekannt; er war unter die Bedürfnisse der Tuchmacherei gerechnet. Eingeführt wurde er zum größten Teil aus dem Orient, aus Kleinasien: Phokäa oder Foglia, aus der Inselwelt, welche die Brücke zwischen Kleinasien und Europa bildet, aus einer der Prinzeninseln im Marmara-Meer, aus Mytelene (Lesbos), ferner aus Oberägypten und Nubien.

[1] Nübling, Urk. 38—45, S. 74—85; vgl. dazu Nübling, Ulms Baumwollweberei S. 181 ff. [2] Ebd.

[3] Vgl. dazu H. Kopp, Die Entwicklung der Chemie in der neueren Zeit (Münster 1873) 4, S. 398; G. von der Ropp, Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert, in Hans. Gesch. Bd. 1 (1900), S. 119 ff.; Heyd, Levantehandel der germ. Völker im Mittelalter (Leipzig 1885) 2, S. 550 ff.

Aber auch im Abendlande: in Thrazien, auf den griechischen und einer der liparischen Inseln, auf Volkano, in Edessa, auf dem Monte Argentaro und in der Levante wurde Alaun gewonnen.

Die Kunst des Färbens wurde an verschiedenen Orten ganz verschieden gehandhabt; hier wurde in Rot oder Schwarz gefärbt[1], dort verstand man nur graue Tuche zu machen[2], und so ergab sich neben der Produktionsteilung eine lokale Teilung der Produktion.

Der verbreitetste Farbstoff für Rot war und ist noch gegenwärtig die sogenannte Färberröte, der Krapp (Rubia tinctorum). Er ward in Deutschland früh und sehr häufig gebaut. In Speier scheint die Spekulation mit Krapp so stark gewesen zu sein, daß man den Speierschen Kapitalisten verbot, ihr Geld dem Krappbau in den Dörfern zuzuwenden[3].

Die Ulmer Färber, deren Anzahl sehr beträchtlich war, teilten sich in Rot- und Schwarzfärber. Sie gehörten eigentlich zur Marnerzunft und von ihr wurde ihnen auch ihre Verordnung gegeben, die aber schon mehr neueren Datums ist[4].

In Konstanz scheint sich die Färberei zu Beginn des 14. Jahrhunderts entwickelt zu haben. Von besonderem Interesse ist, daß um 1320 in Konstanz ein Färber aus Venedig sich befand, der von einem Konstanzer Färber in Dienst genommen war, diesen drei Farben zu lehren. Der ungetreue Venetianer hatte aber seine Kunst auch andern Konstanzer Meistern gelehrt[5].

---

[1] Nübling, Urk. 48—51, S. 87—93 und Villinger Arch., Zunftbuch Bl. 13 u. kop. Bl. 48.

[2] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 254 ff. und Helv. Biblioth. 6, S. 56 ff. u. 77. [3] Mone a. a. O. 9, S. 186.

[4] Nübling, Urk. 48—51, S. 87—93.

[5] Schulte a. a. O. 2, S. 224, Urk. Nr. 346.

1388 mußten die Färber zu Konſtanz ſchwören, daß ſie kein Tuch mehr färben, „es ſy denne der ſtatt zaichen daran“[1].

Ebenſo hatte der Rat verordnet, „das die ferwer hinfur dehain farb weder in der ſtatt, davor am Aichorn, am Kuhorn noch an der blaiche brennen ſollen (on erloben eins rautz), welher das ubervert, der ſol 5 ß ℔ zu buß geben“[2].

Für Zürich läßt ſich der genaue Zeitpunkt des Entſtehens des Färberhandwerks nicht ermitteln. In den Zunftordnungen von 1431 finden wir zum erſten Male die Berufsbezeichnung „ferwer“ vor[3]. Aber in einer früheren, leider undatierten Urkunde[4] ſchon erfahren wir von der Aufſtellung eines Färberkeſſels ſeitens des Züricher Bürgers „Hans Landold“. Doch dürfte letztere Nachricht auch nur wenige Jahrzente früher anzuſetzen ſein, als die Verordnung über die Färberei von 1431. Meiſtens ſcheint damals, und ſogar 1497 noch, der Färberberuf nur im Nebenamt ausgeübt worden zu ſein. Das geht aus den beiden Ordnungen von 1431[5] und 1497[6] hervor: . . . „Es mag aber en ieglicher ferwer nemen, weliche zunft er wil und weliche zunft er kunt, da mag er ouch derſelben zunft gewerb triben.“ . . . Und nur für den Fall, daß ſich jemand mit der Färberei allein zu begnügen wünſchte, wohl, wenn ihm dies ſeine finanziellen Verhältniſſe geſtatteten, mußte er der Konſtafel beitreten.

Schon im Jahre 1461 finden wir eine Färberwohnung[7], welche dann im Jahre 1463 Kilian Ott der Färber, Stammvater der meiſten Zweige des Ottiſchen

[1] Mone a. a. O. 9, S. 185. [2] Ebd.
[3] Züricher Stadtb. 3, Nr. 102. [4] Ebd. 2, S. 409.
[5] Ebd. S. 49. [6] Ebd. S. 102.
[7] S. Voegelin, Das alte Zürich (Zürich 1828) S. 268.

Geschlechtes, um 73 Gulden Rheinisch verkaufte, bei dessen Nachkommen sie bis ins 17. Jahrhundert blieb und tief bis ins 18. Jahrhundert hinein noch als Färberhaus beworben wurde.

Über die Villinger Färberei besagt die Bestätigung der Rechte des Handwerks der Tucher, Wollschläger und Weber[1]: Wer ein weißes Tuch schwarz macht mit Farbe, wer „aimenig" Tuch färbt, gibt ein Pfund Pfennig, ebenso wer solches in Villingen verkauft, ohne daß es als solches gezeichnet ist, wer anders färbt, als es dem Handwerk erlaubt ist, und wer seine Farbe verkauft.

k) Das Glätten oder Mangen.

Die letzte Verrichtung, welche mit den Tüchern vorzunehmen war, bestand im Glätten und Mangen. Auch dafür hat Ulm seit Anfang des 16. Jahrhunderts seine genauen Handwerksordnungen[2].

In Augsburg wird in der Wollschläger-Ordnung von 1397 ein Mangmeister „Johanse" genannt[3]. Im Jahre 1358 wird in Regensburg ein Mangmeister aus Augsburg angestellt und ein Manghaus gebaut. 1363 schicken die Regensburger diesen fremden Mangmeister wieder heim, weil jetzt genügend ansässige Personen das Mangen gelernt haben[4].

In Zürich erhält 1335 ein Bleicher vom Rate die Konzession zur Errichtung einer Mange[5].

---

[1] Villinger Arch. P. Nr. 7.

[2] Nübling, Urk. 58—63, S. 106—113; vgl. dazu Nübling, Ulms Baumwollweberei S. 184/85.

[3] Urkb. v. Augsburg 2, S. 281.

[4] K. Th. Gemeiner, Regensburgische Chronik, 4 Bde., hrsg. von J. K. S. Kiefhaber (Regensburg 1800—1824) 2, S. 104.

[5] Züricher Stadtb. 1, S. 82.

Drittes Kapitel.

Betriebsart und Absatzgebiet.

Wir wenden uns nunmehr der Frage zu, in welcher Betriebsform das Wollhandwerk ausgeübt wurde.

Hierbei legen wir die Bücherschen Kategorien Hauswerk, Lohnwerk, Handwerk (Preiswerk), Verlagssystem, Fabriksystem zugrunde. In seinem Werke: „Die Entstehung der Volkswirtschaft" stellt Bücher die These auf, daß die gewöhnliche Betriebsart des mittelalterlichen, städtischen Handwerks bis in das 14. Jahrhundert hinein das Lohnwerk gewesen sei, eine Anschauung, die von Bücher als eine hofrechtliche Theorie vorgetragen wird. Sie wurde von Below widerlegt, indem dieser nachwies, daß bereits im 12. und 13. Jahrundert, also seit dem Bestehen eines städtischen Gewerbelebens, das eigentliche Handwerk (sog. Preiswerk) die Regel gewesen ist.

Was in dieser Hinsicht von Below schon für eine Reihe von deutschen Städten nachgewiesen hat, können wir auch für unsere Städte belegen. Da es aber zu weit führen würde, die gesamten Quellen für die Geschichte jeder einzelnen Stadt auf diese Frage hin zu untersuchen, so beschränken wir uns auf einige charakteristische Beispiele.

Aus dem Richtebrief (erste Rezension) geht hervor, daß sowohl die Wollen- wie die Leinenweberei damals schon in der Form des Preiswerks betrieben worden sind: Die ganzen Verordnungen über Länge, Breite, Gewicht, Verkauf der einzelnen Stücke beweisen, daß die Woll- bzw. die Leineweber für den Markt arbeiteten[1].

Dafür bürgen uns auch zwei Urkunden[2], von Villingen, die eine vom 29. November 1356, die andere, die im

[1] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 255—259.

[2] Villinger Arch., Stadtsf. Perg.-O.

wesentlichen nur eine Wiederholung und Erneuerung der ersteren ist, vom 19. November 1377. Auch hier finden sich wie in Zürich und den andern Städten Verordnungen über Länge und Breite und auch über den Verkauf der einzelnen Stücke, die wir aber hier nicht anführen wollen, da sie zum Teil schon im vorhergehenden Kapitel erwähnt sind, zum Teil noch in den folgenden zur Sprache kommen werden.

Überhaupt alle Bestimmungen, sei es über Weben oder Färben u. dgl. und die genossenschaftliche Warenschau, wollen gewiß nichts anderes, als einen guten Kredit für den Handel verbürgen.

Diese Belege unserer Auffassung vom Vorwiegen des eigentlichen Handwerks mögen genügen. Wenn auch unsere Nachrichten großenteils erst aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts stammen, also einer Zeit, die Bücher nicht mehr völlig als die Blüte des städtischen Lohnwerks, sondern eher schon als Übergangsperiode vom Lohn- zum Preiswerk ansieht, so lassen sie doch, wie angeführt, auf ein fast unumschränktes Herrschen des Preiswerks schon im 13. Jahrhundert schließen. Dazu ist zu bedenken, daß die stärkere Gewerbstätigkeit in den schwäbischen Städten auch erst verhältnismäßig wenig Zeit vorher, im 13. Jahrhundert, eingesetzt hat.

Diese Verhältnisse führen uns zu der Frage nach dem Absatzgebiet des Preiswerks.

Wie bekannt, nimmt Bücher an, daß das städtische mittelalterliche Handwerk fast ausschließlich Kundenproduktion war, d. h. daß ein jedes Produkt direkt aus der Hand des Produzenten in die des Konsumenten gelangte, ohne jede Zwischenstufe.

Demgegenüber steht die sogenannte „Kaufmannsproduktion", wie wir sie nach von Lösch nennen wollen[1].

[1] H. v. Lösch, Die Kölner Zunfturkunden bis zum Jahre 1500 (Bonn 1907), Einleitung S. 25.

Die Produkte wandern hier nicht, wie oben, direkt vom Handwerker zu demjenigen, der ihrer bedarf, sondern hier drängt sich als Vermittler zwischen Produzent und Konsument der Kaufmann ein. Dieser vertreibt die Waren teilweise am Orte ihrer Herstellung selbst, größtenteils aber nach auswärts.

Bei der Art der Kaufmannsproduktion arbeiten also die Handwerker für den Handelsbedarf, während sich im ersteren Falle ihre Produktionstätigkeit nach der mehr oder minder großen Nachfrage seitens ihrer städtischen und die Umgebung der Stadt bewohnenden Kunden richtet.

Es sind nun eine Reihe von Forschern, als erster von Below, dieser Bücherschen Theorie von der fast ausschließlichen Existenz der Kundenproduktion entgegengetreten und haben festgestellt, daß zwar die Wichtigkeit dieser Produktionsart keineswegs unterschätzt werden darf, daß aber doch die Kaufmannsproduktion, also die Herstellung von für den Fernabsatz berechneten Gütern, auch in jener Zeit schon keine geringe Rolle in den mittelalterlichen Städten spielte.

In Zürich finden wir schon im 14. Jahrhundert, also der ersten und sozusagen der Hauptperiode der gewerblichen Blütezeit der Stadt, Kaufleute im regen Handelsverkehr mit der übrigen Schweiz, mit Oberitalien[1] und sogar mit damals fast noch unkultivierten Ländern. Wir erfahren unter anderem, daß von den Schweizer Städten, besonders Basel und Luzern, Absatzgebiete für Züricher „koufmanschaft" waren[2]. Das ganze Mittelalter hindurch durchquerten Zürichs Kaufleute die Alpen[3], um namentlich in Mailand die Produkte ihrer heimischen Handwerker an den Mann zu bringen[4].

---

[1] Zürich. Stadtb. 1, S. 188.
[2] Ebd. S. 161. [3] Ebd. S. 183. [4] Ebd. S. 158.

Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wurde der Handel immer reger in den Städten, und so stund auch Villingen, das eine bedeutende Tuchindustrie hatte und mit seinen Erzeugnissen den Markt von Freiburg beschickte, mit dieser Schwesterstadt, die ebenfalls durch ihre Tuchindustrie in Blüte stand, in regem Handelsverkehr[1].

Noch weit bedeutender in dieser Hinsicht war Konstanz[2]. Dies stand in Handelsbeziehungen mit Belgien[3], dem Breisgau[4], mit Brügge[5], der Champagne[6], Frankfurt[7], Geldern[8], Katalonien[9], Köln[10], Lothringen[11], Mailand[12], Niederschwaben[13], Piemont[14], Provence[15], Savoyen[16], Toskana[17] und Venedig[18].

[1] Fürstenberger Urkb. 2, S. 39.

[2] Vgl. dazu A. Schulte, Handel Südwestdeutschlands mit Italien 1, S. 602 ff. [3] Mone a. a. O. 4, S. 62.

[4] Ebd. S. 55. [5] Ebd. S. 29. [6] Ebd. S. 48.

[7] Ebd. S. 58. [8] Ebd. S. 61. [9] Ebd. S. 42.

[10] Ebd. S. 59. [11] Ebd. S. 50. [12] Ebd. S. 32.

[13] Ebd. S. 58. [14] Ebd. S. 38. [15] Ebd. S. 44.

[16] Ebd. S. 51. [17] Ebd. S. 41.

[18] Ebd. S. 29; vgl. außerdem f. Konstanz: J. Bader, Konstanz und die Handelswege im Mittelalter und „Fahrten und Wanderungen", Badenia 1 (Karlsruhe und Freiburg 1899), S. 247 ff. und Ph. Ruppert, Konstanzer Handel im Mittelalter in Konst. Beiträge z. Bad. Gesch. 4 (Konstanz 1895). Auch die Poesie kommt uns zu Hilfe, um zu zeigen, daß Konstanzer Kaufleute schon im 12. Jahrhundert selbst im Orient erschienen. Ein recht laszives Gedicht erzählt, wie einen Schwaben seine Frau und er sie betrog: Ein Konstanzer, der des Handels halber in den Orient ging, hatte eine leichtsinnige Frau zu Hause gelassen. Einen Sohn, den sie während der Reise ihres Mannes gebar, bezeichnete sie dem heimkehrenden Gatten als einen Sohn des Schnees, den sie in den Alpen vom Schnee empfangen habe. Nach fünf Jahren ging der Vater wieder auf die Reise, nahm den Sohn mit und verkaufte ihn für 100 Pfund. Heimgekehrt, sagte er seiner Frau, in den Syrten habe die brennende Sonne den Sohn des Schnees geschmolzen (Chanson sur l'Air de l'Amour bei du Méril, Poésies populaires latines antérieures au douzième siècle p. 275).

Die andern Städte können hier ruhig übergangen werden, da Ulm nach dieser Richtung hin bereits von Rübling[1] und Schulte[2] und Augsburg ebenfalls von Schulte und Stetten[3] ausführlich behandelt worden sind.

Weiter ersehen wir aus den im folgenden Kapitel behandelten Zoll- und Ungeldtarifen, daß neben Lebensmitteln auch namentlich graues Tuch, Schürlitztuch, Leinwand, Zwilch und gefärbte Tücher oft zu den Stadttoren hinausgeführt wurden. Hieraus dürfen wir den Schluß ziehen, worauf es uns jetzt ankommt, daß die Wollenweberei über den Bedarf des städtischen Marktes hinaus auch Kaufmannsgut herstellte.

Aber wir können auch den ganz sichern Nachweis liefern, für das 15. Jahrhundert wenigstens, daß selbst nicht immer der Verkauf sich als direkter Austausch zwischen Produzenten und Konsumenten darstellte, sondern daß hier die Krämer des öfteren als Vermittler auftraten: den Krämern in Zürich war es gestattet, wollene Hüte, die sie von den heimischen Hutmachern[4] einkauften, weiter zu verkaufen, nicht aber, „sullent sy" Wollhüte, die sie „von andern enden her brechten, hie Zürich verkoffen". Kürschner durften mit gefütterten Hüten, die sie von den Wollwebern Zürichs gekauft hatten, Handel treiben[5]. „Aber was hutt sie bringend von andern enden, die besser sind dann man hie Zürich machet und die sullend, die mugent sy ouch wol feil haben. Herrinn ist aber die

[1] Rübling, Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter und Ulms Kaufhaus im Mittelalter.

[2] Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Südwestdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig S. 639 ff.

[3] P. von Stetten, Erläuterungen der Vorstellungen aus der Geschichte der Reichsstadt Augsburg (Augsburg 1765).

[4] Zürich. Stadtb. 3, S. 43.

[5] Ebd. S. 48.

frigheit usgesetzt; darinn mag jedermann feil haben, als das von alter har kommen ist."

„Swelch hueter herin vert von dem lande unde huete herin fueret, der sol si samptkaufes in die kram verkaufen." [1]

In Anbetracht der großen Ausdehnung der Wollindustrie läge wohl die Vermutung nahe, daß neben dem Preiswerk auch schon das Verlagssystem in jener Zeit bekannt gewesen wäre; jedoch Sicheres nachweisen läßt sich nichts dieser Art. Freilich wenn wir die Weber- und Spinnerinnen als „Hausarbeiterinnen für Zunftmeister" ansehen könnten — letzteres sind sie eigentlich auch —, so hätten wir hier ein Beispiel des Verlagssystems vor uns.

Nachrichten über etwaige Anfänge des Fabrikbetriebes liegen aus unserer Periode nicht vor. Ausgeschlossen wäre es aber nicht, daß die Walkmühlen auf diese Art betrieben wurden.

Viertes Kapitel.

Zoll und Ungeld.

In enger Beziehung mit einem Gewerbe uud seinem Handel stand der Zoll und das Ungeld.

§ 1.

Der Zoll.

Das Augsburger Stadtrecht von 1276 [2] unterscheidet zwischen dem Zoll „in der Stadt" und dem Zoll „ze den bruggen" [3]. Der erstere wurde am Markte als Kauf- und Verkaufszoll von den fremden Kaufleuten erhoben,

[1] Stadtb. v. Augsburg Art. 14, § 13 S. 42.

[2] Meyer, Stadtb. v. Augsburg S. 24, Art. 10.

[3] Vgl. Inama-Sternegg, Der Zolltarif an der Lechbrücke zu Augsburg; Viertelj. f. Sozial- und Wirtgesch. 2 (1904), S. 428 ff.

und zwar: „Von aime steine wollen einen pfenninch. Fueret auch ein gast durch die stat sinen kaufschatz in saumes wise, der sol geben ie von dem saum zwen pfenninge. Sint ez aber huete, so sleht er in zwainzik grozze huete fur einen saum unde funf unde zwainzik chlainer fur einen saum." Dieser Zoll gehörte seit unvordenklicher Zeit der bischöflichen Kirche (thelonium nostre civitatis ecclesie nostre pertinens ab antiquo [1]), ging jedoch im Jahre 1259 leibgedingsweise in den Besitz der Brüder Konrad und Sibito Schongauer über. Noch am gleichen Tage belehnte der Bischof Hartmann den Bürger Heinrich Schongauer, den Vater der beiden ebengenannten, für 270 Pfund Pfennig mit den Zollerträgnissen der Wertachbrücke und einem bischöflichen Meierhof vor dem Hannstetter Tor [2].

Der Wertachbrückenzoll bestimmt: „Swer uf sime rugge treit wolle, garne oder vlahs, der git davon einen helblinch. Von zwainzik ellen graben tuches einen helblinch, die ein man treit von minner nihtes niht. Von zaehen schafen einen phenninch." [3]

Derselbe Bischof setzte am 26. Juli 1286 zur Beseitigung einer von den Augsburger Bürgern bei ihm angebrachten Beschwerde für die Wertachbrücke einen neuen Zolltarif fest [4]. Am 31. Dezember dieses Jahres genehmigte König Rudolf den vom Bischof neu festgesetzten Zolltarif an der Wertachbrücke [5]. Am 9. Februar 1385 verkaufte Burkhard der Meckinger, Bürger zu Augsburg, die ihm gehörigen von der bischöflichen Kirche zu Lehen gehenden

---

[1] Urkunde von 1259 in Mon. Bo. 33, Nr. 88, S. 92 und Urkb. v. Augsburg 1, S. 17.

[2] Urkunde von 1259 a. a. O. S. 90—92 und Urkb. v. Augsburg 1, S. 17. [3] Stadtb. v. Augsburg Art. 10, § 17, S. 33.

[4] Urkb. v. Augsburg 1, S. 54 und Mon. Bo. 33, Nr. 143, S. 157 ff.

[5] Urkb. v. Augsburg 1, S. 56.

8 Pfund Augsburger Pfennig aus dem Wertachbrückenzoll an Hans den Rem, Bürger zu Augsburg, um 320 Pfund Augsburger Pfennig[1].

Schon der Lechbrückenzoll, der ſeit dem Jahre 1030 dem Ulrichſtift gehörte, verlangt: „Swaer tregt uf dem rugge garn, vlahs oder wollen, der git ainen helbelinch. Von zwainzik ellen grabes tuches, die ein man uf ſime rugge trait, git man einen helbelinch. Iſt ſin mer, ſo gibt er ainen phenninch. Iſt ſin minner, ſo gibt er nichtes niht.“ [2]

Der Brückenzoll „ze ſtravans tor“ oder „Porta strata“, ſpäter Sträffinger und Baarfüßertor genannt, fordert „von aime ganzen loden einen phenninch. Iſt ſie minnr, ſo git er einen helbelinch. Von zaehn ſchafen einen phenninch. Swas ein man uf ſinem ruge treit, da git er einen helbelinch von ane ob er hute treit, ſo git er ie von der hute einen helbelinch nach gnaden“ [3].

Ter Torzoll „ze Hansſtettertor, ze Wertachbruggertor und ze Giggingertor“ verordnet, daß alles, was zu den Toren hinaus und hineingeht, Zoll geben muß[4]: Ein Wollball, er ſei groß oder klein 2 Denare; „item ain ainzaettiger (einzelner) woll zentnerwyſe 1 dn., darunter nach onzal. Item ain lod geit ain haller. Item ein barchantuch ain haller. Aber umb die nachbenannten ſtuk, naemlich golſchen, ziechen, barchanttuch und weppen, was dez uber vier ſtuk iſt, die ſol man zollen alz von baellachen, naemlich von yedem baellin 2 dn. ze geben iſt. Uf ſant Katrinen aubent anno LIII° (1453) durch ainen raut erkennet furo alſo ze halten“.

---

[1] Urkb. v. Augsburg 2, S. 219.

[2] Stadtb. v. Augsburg Art. 10, § 5, S. 29—30 und Mon. Bo. 24, Nr. 2, S. 4.

[3] Stadtb. v. Augsb. Art. 10 § 16, S. 31—32 und Mon. Bo. 22, S. 6.

[4] Stadtb. v. Augsb. a. a. O. und Mon. Bo. 24, S. 264 ff.

In dem Konstanzer Zolltarif vom Ende des 14. Jahrhunderts haben wir den ältesten eingehenden Tarif Oberschwabens[1]. In ihm ist vereinigt das Lagergeld im Kaufhause mit der Wagegebühr einerseits und ein Zoll (Brückengeld) anderseits. Die Zollsätze sind nach dem durchschnittlichen Wert der einzelnen Sorten verschieden bemessen, indem für den Ballen lombardisches, d. h. überhaupt italienisches Tuch ½ fl., für Brabanter 3 Schilling, für rheinisches nur 18 Denare angesetzt sind. Es ist immerhin möglich, daß der abnorm niedrige Zollsatz für rheinische Tücher eine Begünstigung in sich schließt. Es wird der Bürger erheblich besser gestellt als der Fremde, bei der englischen Wolle wird von dem Ortsfremden der Deutsche noch gegenüber dem Welschen begünstigt. Die englische Wolle, die bekanntlich für feinere Tuche unentbehrlich schien, wurde nämlich vom Bürger nur mit 4 Denaren der Sack, vom Deutschen mit 5 Schillingen, vom Welschen mit ½ fl. verzollt. Hier mußte also der Käufer je nach seiner Nationalität verschieden Zoll bezahlen.

Der Zolltarif für Wolle in der Konstanzer Kaufhausordnung verlangt also: „Von einem Zentner bonwoll 6 den. Zoll und 4 phenning ze husgelt[2].

Item von ainer ballen gewand von Brabant . . . git 2 sch. den. ze Zoll . . ., 1 sch. den. ze husgelt[3] Lombarches gewand git ain ball ainen halben guldin[4].

„Item von dem gewand, das von frankrich ist, git ain ball uf einem tuoch 2 sch. den. . . . und von einem ganzen ballen 1 sch. den. uf ainem tuoch zu husgelt[5].

„Ain barchat vardel git 8 den. ze husgelt und 18 den. ze bruggzol; aber da git ain burger nu vier pfenning[6]. Von dem Riniſchen gewand ze Zoll 18. den. . . . und von einer ganzen ballen 6 den. husgelt[7].

[1] Konst. Arch., Kaufhausordnung. [2] Ebd. S. 4.
[3] Ebd. [4] Ebd. [5] Ebd. [6] Ebd. [7] Ebd. S. 5.

„(Wolle) git ain ſack 18 den. zoll und 6 den. husgelt. Engelſchi woll von ainem ſack ain tútſcher 5 ſch. den. und ain walch ain halben guldin fúr allú ding, und ain burger von ainem ſack 4 den[1].

„Item ain Venediger ballen ain guldin fúr alle ding[2]. Ain zentner woll git 3 den. husgelt und zoll und ain burger 2 den.“[3]

Über den Meßhandel mit Geweben zu Konſtanz enthält das Zunftbuch (S. 49) um das Jahr 1486 folgenden Zolltarif: „Item ein wulli tuoch git 1 ſch. Pfg. ſtettgelt, gehort in den ſtock. Item 1 ſtuck zwilch 8 Pfg. zol und meßgelt, gehoren 2 d. in den ſtock. Item 1 barchat tuoch 1 den., ½ hll. gehort in den ſtock. Item Nordlinger tuoch 6 d. meßgelt. Item ſchaffhuſer tuoch 6 d., und ain halbs 2. meßgeld.“[4]

In dem Vertrage, den die Stadt Villingen am 23. Januar 1310 mit Graf Egeno über die projektierte Schwarzwaldſtraße ſchloß, wurde vor allem ein beſonderer Tarif für Karren und Saumroſſe mit Gewand und für die Schafe, die zur Schur und Sommerweide nach Villingen verkauft wurden, verabredet[5]. Der Ankauf der letzteren — es wird ſich dabei weſentlich um Zeitkauf gehandelt haben — wird durch einen ganz geringfügigen Zollſatz erleichtert, während das Gewand als der gewinnbringendſte Handelsartikel einem verhältnismäßig hohen Satz unterliegt, etwa zwölfmal höher als andere Waren: Von einem geladenen Karren mit Gewand 4 Schillinge, von einem andern 2 Pfennige, von einem geladenen Wagen mit Gewand 4 Schillinge, von einem andern 4 Pfennige, von einem geladenen Roß mit Gewand 1 Schilling, von einem andern 1 Pfennig, von einem feilen Roß 1 Pfennig, von einem

[1] Konſt. Archiv, Kaufhausordnung S. 8. [2] Ebd. [3] Ebd. S. 9.
[4] Mone a. a. O. 9, S. 183.
[5] Fürſtenberger Urkb. 2, S. 39—40.

Rind 1 Pfennig, von 100 Schafen, „die unser burger oder selder ze Villingen kouffent ze sant Walpurg messe und durch den sumer gewaidet", 1 Schilling; die Schafe aber, die sie zu Herbst kaufen, sollen sie verzollen wie andere Leute (nicht Villinger). Wer unrechte Wege oder unverzollt fährt oder fremder Leute Gut auf der Straße annimmt, soll ihm 60 Schillinge Pfennige schulden.

Der Zolltarif der Stadt von 1296, der auf alle Lebensmittel Abgaben meist in der Höhe von ein Sechzigstel des Wertes legt, läßt hingegen Wolle und Tuche vollständig frei[1].

In Ulm betrug der Pfundzoll unter der Gred oder dem Kaufhause, d. h. die Großumsatzgebühr, welche jeder Fremde, der in Ulm Wolle im großen kaufte oder verkaufte, dem Gredmeister zu bezahlen hatte, für jeden Zentner flämischer Wolle 1 Pfennig vom Gulden des Kaufpreises der Ware[2].

§ 2.

Das Ungeld[3].

Den Bestimmungen des zweiten Zunftbriefes gemäß tritt in Augsburg im Jahre 1373, da es sich um den Erlaß eines neuen Steuergesetzes handelt, zu dem Rat die Gemeinde hinzu, und es werden für Tuche folgende Sätze festgestellt[4]:

1 Tuch von Brüssel bzw. Mechel 1 Pfund Denare,

1 Tuch von Löwen bzw. St. Tron 10 Schilling Denare[5].

[1] Fürstenberger Urkb. 5, Nr. 276.

[2] Eid- und Ordnungsbuch C, Bl. 209.

[3] Vgl. K. Wagner, Das Ungeld in den Schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Marb. Diss. (Marb. 1903).

[4] Die Chroniken der deutschen Städte 4, S. 31. 4. und 5. Bd. 1865/66 hrsg. durch die Hist. Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu München, unter Leitung von K. Hegel und G. v. Below.

[5] Nach Zink 1 Tuch von St. Tron 1 sch. (Chroniken der deutschen Städte 5, S. 6).

1 Tuch von der Wetterau oder vom Rhein 60 Denare.
1/2 gestreiftes Tuch 30 Denare.
1 Stück grau bzw. weiß Loden 2 Schilling.
1 Tuch von Doornik 6 Schilling Denare.

Am 7. März 1398 versammelte sich der Rat von Augsburg auf dem „Dinckhause" und setzte ein neues Ungeld: für jedes Barchentstück 2 Augsburger Denare[1] fest, da es sich durch Kriege anscheinend in schwere Schulden gestürzt hatte.

Im gleichen Jahre wurde aber das Ungeld auf Verlangen von fünf Zünften, insbesondere der Weber, wieder abgeschafft[2]. 1466 entstand wegen des Ungeldes ein neuer Auflauf der Zünfte. Wiederum waren es die Weber, die besonders gegen die Erhebung eines Ungeldes protestierten. Sie und der Rat gerieten dabei so heftig hintereinander, daß, wenn nicht gerade Abgeordnete von Nürnberg, Ulm, Memmingen und andern Städten dazugekommen wären, welche den Rat überredeten, etwas von dem Ungeld fallen zu lassen, ganz unfehlbar ein großer Aufruhr daraus entstandeu wäre[3].

In Ulm erfahren wir durch ein Privileg, welches Papst Innozenz auf Bitten und zugunsten der St. Elisabethschwestern daselbst ausstellt, von einer Besteuerung von Wein, Frucht, Holz, Wolle und andern Lebensbedürfnissen durch Kaufzölle, Weg- und Radzölle[4]. Dieses Privileg wird 1254 erneuert[5]. Da die Formen dieser Abgabe denen des Ungeldes entsprechen, wie wir es in Augsburg kennengelernt haben, da ferner in einer Urkunde von 1255 des Ungelds Erwähnung geschieht und im gleichen

[1] Chroniken der deutschen Städte 4, S. 164.
[2] Ebd. S. 109 (datiert 1397), S. 316 und 5, S. 52—53.
[3] Chronik des Hektor Müller Bl. 107b ff.
[4] Pressel a. a. O. 1, S. 181, Nr. 65.
[5] Ebd. S. 84, Nr. 69; S. 85, Nr. 70.

Jahre ein neues päpstliches Privileg für Ulm ausgestellt wird[1], so ist es zweifellos, daß die Bitte der Elisabethschwestern um Privilegierung durch eine bedeutende außerordentliche Zollerhöhung, durch ein Ungeld auf die oben genannten Gegenstände veranlaßt wurde; die Veranlassung zur Erhebung dieser Abgabe ist sicherlich in der regen baulichen Tätigkeit zu Ulm[2] (Festungsbau) um diese Zeit und in der Belagerung von 1247 zu suchen[3].

Besonders ausführliche Bestimmungen haben wir in Zürich für das Ungeld. In einem Tarif für das kleine Ungeld aus dem Jahre 1371 heißt es: „Ein graw tuoch hin us git 2 d."[4] Diese Verordnung des „Klein ungelt" widerlegt zugleich auch die Annahme, daß „ungelt" immer nur eine Verbrauchssteuer auf Lebensmittel bezeichne. Dafür bürgen auch noch weitere Belege aus den Jahren 1372:

„Item von einem schürlitzfardel git ietweder teil 2 sch.
Item von einem grawen tuoch jetweder teil 2 d.
Item von einem geweg wullen jetweder teil 1 d.[5], 1376:
Item ein graw tuoch hin us git 8 d.
½ tuoch 3 d.,
ein geweg wullen 6 d.[6],
ein schürlitzfardel (= Pack, Bündel), es gang dur oder es werd hie verkoufft 8 sch.,
ein wullsak 4 sch. und
ein einig schurlitztuoch 2 d.[7], und 1379:
Ein graw tuoch hin us git 8 d.,
ein halbes tuoch 4 d.,
ein gewaeg wullen 4 d.[8]
Ein schürlitzfardel, es gang durch oder es werd hie verkouffet git jetweders 4 sch.,

[1] Pressel a. a. O. S. 89, Nr. 72.
[2] Löffler, Die Festung Ulm S. 20. [3] Ebd. S. 62.
[4] Züricher Stadtb. 2, S. 227. [5] Ebd. S. 234—235.
[6] Ebd. S. 249. [7] Ebd. S. 250. [8] Ebd. S. 261.

ein wullensak git 2 sch. und
ein schurlitztuoch git 1 ß.[1].

Du langen tuoch von Loefen (Löwen), von Bruechseln (Brüssel), von Mecheln (Mecheln in Flandern) jekliches 3 sch.
Item ein kurtz von Loefen 2 sch.
Item ein Rinisch tuoch 1 sch.
Item ein gestrifft Rinisch tuoch 8 ß.
Item ein wiß hostuoch 1 sch.
Item ein Wisling[2] 1 sch.
Item ein Hagenouwer 1 sch.
Item ein Polenschtuoch[3]."

Urkunden-Anhang.

1. Tucherordnung betreffs des flämischen Tuchhandwerks aus dem Jahre 1487.

Der schulthais, burgermeister und räte der stat Villingen bekennen offentlich und thund kund mit dem brief, daß wir umb gemains nutzes willen der stat und der gemaind, den wir zu fürdern schuldig sint, in sunder ordnung der tüch, so allain von flemschem zug gemacht süllen werden und die hievor in der stat Villingen nit gewerket noch gearbait sint worden mit ainhelligem rät hinfür von denen, so dieselben tüch arbaiten wöllen, ze halten angesehen haben nebent der ordnung, die hievor den tüchern doselbst der gemainen schlechten Villinger tüch halb ufgericht und geben ist worden, die wir öch derselben tüch halb gegen allen, den so die yetz und hinfür arbeiten genzlich irem inhalt bliben lassen und der in dhaim weg hiedurch nichtzit enzogen noch abgestelt wöllen haben; und ist dem also, welcher hinfür das flemisch hantwerk mit tüchen arbaiten und triben wil, der sol darzü ytel flemsch wol bruchen und sol öch der zettel ytel güter kempter zug sin und sol zü den besigelten tüchen das geschirr nut schmeler sin dann rotwiler stab ist und sol ypersch geweben werden und sol in das ypersch geschir' dhain zettel gestrichen

[1] Züricher Stadtb. 2, S. 261 und Anm. c.
[2] Ein grober Halbwollenstoff mit leinenem Zettel und wollenem Einschlag. [3] Züricher Stadtb. 1, S. 262.

werden. Wol mag man flemſchi lampwoll durch die bogen läſſen und die bruchen an die ſchlick, daß es gliech werd. Es ſol öch dhain roſwol, die flemſch iſt, under dhain beſigelt tüch brucht werden, dergliech ſol öch dhain hirtzi lampwoll under flemſch tüch gebrucht werden. Es ſol öch dhain flemſch wol noch tüch in rinder noch us ſchliff geferbt werden, alles bi dem aid, den ain yeder, der ſolich hantwerk in Villingen triben wil, darumb zü got und den hailigen ſweren wirdet. Witer ſo ſöllen die tüch von roſwollen gemacht ain glieche braite haben mit den yperſchen tüchen, och yperſch geweben werden, aber unbeſigelt bliben, und ſol dhain geſtrichen zettel yperſch geweben werden. Es ſollen öch die gmainen tüch an den bünden nit minder haben dann ſiben bünd. Und die kerntüch ſöllen haben acht bünd und och nit minder. Und welcher der ſtuck ains verbricht, der beſſert unabläßlicher peen ain pfund haller, als dick das beſchicht, und namlich von ain yeglichs ſtuck ain pfund. Item die yperſchen braiten tüch ſollen nit ſmeler an der braiti ſin dann der brait rotwiler ſtab iſt, und welches tüch aber ſmeler wer, das blipt unbeſigelt und git darzü zü beſſerung unabläßlicher peen funfzehen ſchilling haller. Item es ſol och dhain zettel zü yperſchen tüch minder gelegt werden dann vierundviertzig eln, und mag wol ainer eln mer legen und nit minder, alſo das es an der ram behalten ſol vierzig eln und och nit minder und, welches das zaichen der vierzig eln nit erzaichen mag, das ſol unbeſigelt und uningeſtochen bliben. Item was tüch über zwi ſtrifa hond, da git nach den zwaien ſtrifa darnach namlich ain warf ſtrif, ain behemſch und ain weffel ſtrif zwein pfennig, und der ſtrifa möchtin ſo vil ſin, das ers würd mieſſen ferben. Item als mengen zan das tüch an der rechten braite mangelt oder irrt, als menig funf ſchilling haller git ainer unabläſſiger peen und ſträf. Man ſol öch die zettel rama meſſen, das die nit ze kurtz ſie, dann bi welchem die ze kurtz funden würde, der beſſert unabläßlich ain guldin. Dis obgemelt peenen beſſerung und ſträfgelt ſöllen von aim yeglichen, ſo dick ainer die verſchult, one alles nachläſſen ingebracht gnommen, und ſol namlich der dritail gmaine hantwerk der tücher zunft und die zwein tail dem rät und gmainer ſtat zügehören und geben werden. Item man ſol den ſchowern, die von aim rat darzü alweg geordnet und geſetzt ſöllen werden, geben von der ſchow namentlich von aenem kerntüch vier pfenning und von ainem gmainen tüch zwein pfenning, dagegen ſöllen die ſchower das pli zü den ſigeln dargeben. Welcher dann hotzen wil machen, der ſol den machen von yteligem flemſchen zug und ſol Villinger tüch braite hon mit weben und im kammen und an

der kettin und sol dhain schow haben, öch nit geramat werden, aber vor dem verkoufen sol es genetzt und geschorn werden alles bi dem aid, den ain jeglicher, der den understät ze machen, darumb zü got und den hailigen sweren sol, diesem obvermelten hantwerk des flemschen zugs, dwil das hievor, als obstät, nit in übung oder arbait alhie gewesen noch gebrucht ist. Hierumb haben wir dem diese ordnung zügegeben, das ain yeglicher, der das tribt, wie obstät, das öch leren mag und lerknaben oder lerknecht annemen, doch sol der dhain lerknaben oder lerknecht verdingen oder zü leren annemen dann mit vergunsten wissen und willen ains räts, und so im solichs von aim rät zügelassen und vergönt wirdet, so sol das verding geschen in der tücher zunft zü Villingen. In dieser obvermelten ordnung hond wir uns selbs und unsern nachkomen vorbehalten und behalten hievor mit vrkünd dis briefs, dis obvergriffen ordnung, hinfür nach unserm gütbedünken, wann uns daz geliebt, ze andern, ze mindern, ze meren oder gantz abzetünd, wie uns dann unser verstentnus zü furderung gmains nutzes solichs underwist. Zü warem und vestem urkund obgeschribner ding hond wir mit gmainem rät der stat Villingen insigele, das gröszer offentlich tun, hencken an disen brief, der geben ist uf mentag nach sant Andres des hailigen zwölfbeten tag, als man zalt nach gepurt Christi vierzenhundert achtzig und siben jar[1].

2. Ratsdekret anläßlich eines Streites zwischen Weber und Tucher.

Der weber und tucher span belangend geben diese abgeordnete zu besserer erleuterung ines ers. rats nechst ergangnen decrets disen beschaid. Nomblich und erstlich lassen si es darbei pleiben, daß welcher liniweber hinfürter das lohnwulli weben und machen will, daß er in halb jahr lernen und zu lehrgelt 10 pfennig geben und gleichfals, welcher tucher oder wulliweber das lini neben dem wullin weben wolt, auch 1 jahr lernen und ebenmäßig 10 pfennig zu lehrgelt geben solle. Welcher liniweber aber das ganz tucherhandwerk erlernen und treiben wolt mit kaufen und verkaufen, soll nach handwerksbrauch 2 jahr lang lernen und zu lehrgelt 12 pf. geben. Doch will man sich versehen, dieweil ain liniweber des webens halber ain vortail hat, es werden die tucher inen das letzt halb jahr schenken. Im gegenfall, da ain wullinweber vom wullin- oder

[1] Villinger Arch. Lit. P. Nr. 12 a, Lode 35, Stadtsgl. Perg.-U. Alte Nr. 554.

tucherhandwerk stehn und das lini treiben wolt, soll es auch gleichermaßen gehalten werden.

Des lehren halber, ob gleichwol ain liniweber das halbtucherhandwerk mit der lohnarbeit erlernet hat, so soll er doch weiter nit macht haben, ainichen lehrjungen solche lohnarbeit zu lehren, usgenommen seine sön[1].

3. Extract und usweisung der cromer- und tucherzunftbriefen.

a) Tucher und Krämer.

Abgehört und colligiert durch herrn Johan Schönstain, bürgermeister, Jakob Humlen, obrist zunftmaister, Andr. Rieckhern des gerichts und Hainrich Bremlin auch zunftmaister in beisein des stattschreibers.

Erstlich weist der tucher und weber urtelbrief, dessen anfang Jos. Conrad Sutor, dire zit schulthais zu Villingen, und datum 1472 jahr ist.

Daß damalen die tucher zunft etliche in der cromer zunft: als namlich Hainrich Kellern, Martin Hugen, Simon Benzinger und Kaspar Störn in ir zunft zu dienen, mit recht ersucht und angesprochen, darauf si die tucher, die mehrer urtel behalten, auch als si die 4 beclagte us der cromerzunft, die minder urtel gehn Freiburg gezogen sein, danneſt, die mehr urtel vervolgt und dahin kommen, daß si aid tun söllen, daß si des tuchs nit mehr nuz dann des anderen cromer. Dieweil si aber den nit erstatten wöllen, haben si in der tucherzunft dienen mueſſen.

Bei diesem urtelbrief ist die frag, ob si des handwerks gewesen oder nit, dann etlich wöllen der Bemzing sei es gewesen.

Item ob der spruch dahin zu verstehn, daß si hernach ganz in der tucherzunft gehörig gewesen.

Dann volgender der kromer zunftbrief so vier jahr jünger und von ainem rat zu besserem entschied und erleuterung der vorigen span und urteln zwischen inen und den tuchern gegeben worden, weiset rund aus, daß, welcher in der kromer zunft tuch feil haben will, daß der der tucher zunft halber kaufen soll. Und welcher tucher in tucherzunft den kromern in ihren gewerb greifen und der kromer gewerb treiben will, daß der der kromerzunft auch halben kaufen soll. Und damals haben die tucher Stoffel Fromkhen und Balthasar Wädischen nit weiter treiben künden. Geschehen ano 1476.

[1] Villinger Arch. Lit. P. P. VIII, Nr. 50.

Der ander der tucherbrief von ainem erſ. Rat anno 1481 inen gegeben, iſt ain entſchaidbrief, uf hievor ergangene urtaile alhie und zu Freiburg, auch des rats entſchaidbrief (der ſein muß, den die kromer ufgelegt), wie es namlich mit beden zunften des lininentuchs halber und mit anderm gehalten werden ſolle. Und würd darin beden zünften die handtierung mit zwilch und linituch inkaufen und verkaufen zugleich erlaubt, alſo daß kain zunft deshalber und die ander weder ganze noch halbe zunft zu kaufen ſchuldig. Was aber ſcherter, kölſch, buggenſchein, bütteltuch oder ſeide und auch, was linituch oder zwilch gefarbt oder gemanget iſt, das ſoll in allweg in der kromerzunft und nit in der tucherzunft dienen. Das barchattuch ſoll in beiden zünften frei gehn.

Der ander der kromerzunftbrief iſt uf ir und der tucher mehrfältige ſpan under andern auch das tuchſcheren belangend ain beſtätigung ihrer vorigen urtelbriefen, darbei ſi bederſeits pleiben und denſelben nachkommen ſollen. Geben in anno 1497 [1].

b) Tucher und Weber.

Der tucher und weber ufgelegte ordnung belangend achten die herrn abgeordnete darumben fürnernoblich ufgelegt ſein, daß ſi dann auch für ir beſt fundament halten, in dem ſi vermainen, daß es der ſtatt geſetz und dieſem articul nach gehalten werden ſoll. Alſo namblich: ob ſich hinfüro begeb, daß ainer 2 zünften bruchen würde, ſöll derſelbig für die zunftmaiſter oder für ainen erſ. rat beſchickt werden und ainen aid ſchweren, welcher Zunft ſich ainer am allermaiſten genießen und ernären moge, daß er in derſelbigen zunft ganz zünftig ſein und mit ganzer zunft darin dienen ſölle, in die ander aber nur halb. Welcher articul die verordnete in erwegung des entſchaids briefen auch der wörter, daß ainer 2 zünften brauchen würde, verſtehe bei zwaierlai handtierungen oder da ainer neben ſeinem handwerk ain gewerb tribe. Alſo exempli gratia: Mancher ſchenkt wein und treibt danneſt ain gewerb darneben. Item Thomas Mayer treibt ſein handwerk und ain kromgewerb darneben. Diſe weren zu fragen.

Dargegen aber diſe allein die kaufmannſchaft und das treiben mit kaufen und verkaufen, ſo mehrtails in die kromerzunft gehörig laut der tucher ſelbsbrief und ordnungen. Zu dem hat irer kainer das tucherhandwerk erlernt [2].

[1] Villinger Arch. Lit. P. P. Nr. 50. [2] Ebd. Nr. 50 a.

Die Anfänge der älteſten Zeitung in Baden.

Zugleich ein Beitrag zur Geſchichte des Freiburger Buchdrucks im ſiebzehnten Jahrhundert.

Von

Archivrat Prof. Dr. **Peter P. Albert.**

Als älteste wöchentliche Zeitung in den heute das Großherzogtum Baden bildenden Gebieten galt auf Grund von Untersuchungen K. Obsers[1] eine Zeitlang die nachweisbar seit 1666 jeweils Samstags erscheinende Heidelberger Zeitung, „ein Regierungsorgan im engsten Sinne des Wortes“[2]. Vor vier Jahren hat dann Obser aus den Ambraser Akten des K. K. Staatsarchivs zu Innsbruck feststellen können, daß die Ehre, zuerst im Lande Baden eine Zeitung gehabt zu haben, nicht Heidelberg, sondern Freiburg gebührt, wo die Anfänge des Zeitungswesens in das erste Jahrzehnt des Dreißigjährigen Krieges zurückreichen[3]. Dem damals und seitdem öfters geäußerten Wunsch entsprechend, das von Obser veröffentlichte Gesuch des Dr. med. Sebastian Meyer zu Freiburg an Erzherzog Leopold V. von Österreich um ein Privilegium zur Fortführung der von ihm herausgegebenen „ordinari Zeitungen“ vom 12. März 1629 durch weitere Nachrichten näher zu beleuchten, folgt nachstehend eine Reihe von Auszügen aus den Beständen des Archivs der Stadt Freiburg[4], aus denen hervorgeht,

[1] Die ältesten Zeitungen in Baden im „Neuen Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg und der rhein. Pfalz“ 3 (1898), S. 140—146.

[2] M. Hufffschmid, Zur Geschichte der Heidelberger Zeitung in den „Mannheimer Geschichtsblättern“ 2 (1901), S. 36—78.

[3] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. 25 (Heidelberg 1910), S. 701 f.

[4] Es kommen hier neben den Akten über (Bücher und) Zeitungen und Amterbesetzungen hauptsächlich die Kirchen-, Gerichts- und Ratsprotokollbücher sowie die Steuerregister in Betracht. Auf Vollständigkeit macht die Zusammenstellung keinen Anspruch.

daß die in Rede stehende Zeitung schon 1619 erschienen, also nur ein Jahrzehnt jünger ist als die beiden ältesten zu Augsburg und Straßburg herausgegebenen deutschen Zeitungen[1]. Die Freiburger „ordinari Zeitung" ist indes keine Gründung des genannten Dr. Meyer, sondern geht auf den Freiburger städtischen Kanzleibeamten David Schäffer aus Staufen[2] zurück, der dabei von jenem abgelöst, wenn nicht verdrängt worden ist.

---

[1] Nach dem augenblicklichen Stand der Forschung über das Zeitungswesen gelten die seit 1609 von Johann Carolus in Straßburg herausgegebene und die seit dem gleichen Jahr erscheinende „München-Augsburger Abendzeitung" als die beiden ältesten, bis jetzt bekannten modernen Zeitungen; die dritte wurde 1615 zu Frankfurt a. M. gegründet. Vgl. auch E. Weller, Die ersten deutschen Zeitungen (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart CXI.). Tübingen 1872.

[2] David Schäffer (so schrieb er sich selbst) leistet am 21. März 1612, zugleich mit Wernher Menlin von Bamlach „den gewohnlichen substituten-aid"; erhält am 12. Juni 1613 zu seiner Hochzeit mit Apollonia Kiefferin „16 tisch mit personen zue laden bewilliget"; wird am 5. August 1613 „uf eingelegt urkund ehelicher geburt zuem zünftigen angenommen"; bewirbt sich am 17. September 1614 mit fünf andern um das Zollschreiberamt, das er zwar nicht erhält, dafür er aber „ainer ergözlicheit, der canzleigeschefften desto vleißiger auszuewarten, auch könftig vacierender diensten beförderung vertröst worden"; am 19. September 1614 beschließt der Rat „uf supplicieren David Schäffers, canzleisubstituten, ime wegen nunmehr 5jährigen getreuwen diensten ain ergözlicheit zue schöpfen", und nachzusehen, „wessen man sich etwan in gleichen fälen verhalten"; am 8. Oktober werden ihm auf sein „abermalig supplicieren, ihme jungst vertröster massen, als er auch umb die zollschreiberei im kaufhaus angehalten, mit einer ergetzlicheit zue begegnen oder ihne etwan mit einer besoldung, wie vor der zeit gegen anderen beschehen, jerlich zue bedenken", — werden „ihme zue verhietung eines neuen eingangs für dismal 10 cronen, ihne damit zue mehrerm fleis zue verursachen, zue verehrung zue geben bewilliget"; endlich am 1. April 1615 wird er „anstatt Jacob Cronen zuem (Rats- und Gerichts-) procurator angenomen" und vereidigt. In dieser Eigenschaft versah er bei

Bezüglich der Person Meyers ließ sich nachweisen, daß er nicht mit dem am 14. März 1608 an der hiesigen Uni-

---

dem Truppendurchzug im Dezember 1617 die Geschäfte eines verordneten Proviantmeisters, erhielt auch zugleich mit Nikolaus Zeller am 2. April 1618 „wegen verfertigter wechselrechnung" 20 Reichstaler „remuneration", kehrte aber (unterm 11. Juni) 1618 von der Rats- und Gerichtsprokuratur wieder zur Kanzleisubstitutenstelle zurück. Am 27. Februar 1619 beantragte der Stadtschreiber Johann Michael Schmidlin für David Schäffer im Hinblick auf seine neunjährige Dienstzeit und die Bedürftigkeit seiner Familie eine Gehaltszulage mit dem Erfolg, daß der Rat, „ob es gleichwol nit herkommen, dergleichen dienst aus dem gemeinen guet zue bekehren", dennoch „zue seiner beriembten affection und eifer den amptherren anbevohlen, sich auf ein gewisses mit ihme zue vergleichen und abzuhandlen". Am 2. Dezember 1620 hat er „die oberpflegschaft bei hoher tuemstift Constantz erlangt und bekommen", worauf er die Stelle eines geschwornen Kanzleisubstituten „mit restruction und vorbehalt gebürenden silentii ihme vertrawter sachen resigniert und ihme die zunft, so er biz auf fernere sein gelegenheit zuegewandt zue sein sich anerpoten, vorzuebehalten, auch ihme seinem verdienst gemeß ein gebürlichen abschied zue erteilen dienstlichen gepeten, darauf ihme neben glickwinschung in allem wüllfahrt, seine geleuste dienst für getreu, euferig und fleissig erkant und angenomen, auch zuer gedechtnus ihme ein becher zue verehren erkant worden". Als 1622 der Amtschreiber im Kaufhaus auf das erledigte Talvogteiamt befördert wurde, erhielt seine Stelle (am 16. Dezember) David Schäffer, trotzdem Erzherzog Leopold dd. Rufach den 19. November (1622) der Stadt den Magister Johann Eysenring dringend empfohlen hatte. Amtschreiber war Schäffer nur bis zum Frühjahr 1626, worauf er fürstbischöflich konstanzischer Quartschaffner wurde. Aber auch dieses Amt gab er wieder auf und wurde (am 14. Juli) 1639 Syndikus und (1642) Notarius der hiesigen Universität; als solcher trat er (am 25. Oktober) 1647 zurück, erhielt aber erst (am 26. März) 1651 seine Entlassung (vgl. K. Metzger, Die Entwicklung der Beamtenorganisation der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br., diese Zeitschr. 30, S. 106; 110) und ward abermals konstanzischer Quartschaffner, was er bis fast an sein Ende geblieben zu sein scheint. Am 22. Juni 1668 hatte er „hochen alters halber" „die ambteilehen", am 14. Juni

versität immatrikulierten Sebastian Meyer aus Lauffen identisch ist, wie Obser vermutet[1]. Er war vielmehr aus Landsberg in Bayern, heiratete zu Freiburg bezw. in dem benachbarten Uffhausen am 11. Mai 1592 Waldburg Köglerin (Cöplerin) von Aselfingen (Amt Bonndorf) und zog später nach Isenheim im Elsaß[2], kam aber in der Folge wieder hierher zurück und erwarb am 27. Januar 1616 das Satzbürgerrecht. Im folgenden Jahre begannen dann seine Druckhändel mit David Schäffer und Hans Jakob Böckler, die unten der Zeitfolge nach genauer verzeichnet sind.

In Freiburg mangelte es zu Ende des 16. Jahrhunderts so sehr an der Ausübung der hundert Jahre früher

---

1669 „alters und krankheit halber seine ratsstell resigniert". — Am 4. November 1617 erwirbt er von dem Kurator Hans Michael Rieher das Haus zum Hörnlein in der Gauchgasse (jetzt Nr. 13) um 200 fl.; am 25. Mai 1618 wird „David Scheffers getroffener kauf mit des Hieronymi Vischbachs behausung" vom Rat „ratificiert"; am 22. Februar 1622 verkauft er sein Haus zur Granate in der Egelgasse (jetzt ein Teil von Eisenbahnstraße Nr. 32) um 545 fl. an den Schneider Hans Kuorle; 1643 am 15. September nimmt er als Syndikus der Universität auf sein Haus zum Elephanten (jetzt ein Teil von Kaiserstraße Nr. 120) von der Dr. Johannes Odernheim-Stiftung 200 fl. auf. Er war zweimal verheiratet und hatte von der obengenannten ersten Frau zwischen 1615 und 1626 fünf, von der zweiten, Johanna Senfftin, zwischen 1636 und 1651 sieben Kinder. Er starb hochbetagt am 28. Oktober 1670.

[1] A. a. O. S. 702 Anm. 1.

[2] Hierüber gibt ein Gerichtshandel Aufschluß, der am 27. Juli 1604 zum gütlichen Austrag kam, „zwischen hern doctor Sebastian Meyern zu Ysenhein clegern eins- und Martin Boeclern buchtruckern alhie — zu Freiburg — beclagten andernteils wegen ... zustellung (von) 800 exemplaria, die er, herr cleger, dem beclagten vor etlich wenig jahren umb ein benante summ gelts zu trucken und zu ververtigen anbevolhen, der beclagt zwar solche ververtiget, aber dieselben ohne sein, des clegers, vorwissen anderstwohin verwendt und verkauft haben solle".

hier so blühenden Buchdruckerkunst, daß neben dem kleinen Drucker Abraham Gempperlin nicht eine einzige leistungsfähigere Offizin vorhanden war. Stadtverwaltung und Universität gaben sich schon seit Ende der sechziger Jahre des Jahrhunderts, nachdem der bekannte Stephan Graf (Stephanus Melechus Graphius, seit 1542 zünftig) seit 1568 „sich des truckens abgetan", dann aber doch wieder bis 1579 seine Offizin arbeiten ließ, alle Mühe, dem Übelstande abzuhelfen. Zu Anfang des Jahres 1583 setzten sie sich mit dem Basler Drucker Ambrosius Frobenius, dem 1531 geborenen Sohn des Hieronymus und Enkel des Johann Froben, dem ein ähnliches Angebot schon von Rom aus gemacht worden war, in Verbindung. Dieser zeigte sich auch bereit, hierher überzusiedeln, obwohl er augenblicklich dazu nicht in der Lage sei; er wolle aber mit Abraham Gempperlin in Geschäftsverbindung treten[1], bis er sich selbst hier einrichten könne. Die Verhandlungen verliefen günstig, bis sie vor den Landesfürsten, Erzherzog Ferdinand II., kamen, der wegen der Nationalität und Religion des Druckergesindes Bedenken hegte. Obwohl die Stadt (am 3. August 1583) die Annahme Frobens, der auch „der catholischen religion ohne nachteil in allhieiger statt also getuldet und

[1] Einer Zeugenaussage vom 12. Oktober 1583 zufolge hatte Froben „ungevarlichen drei oder vier monat" vorher neue und alte griechische und lateinische Schriften sowie „drei ganze truckerbressen" an Gempperlin käuflich überlassen wollen. Für eine Presse sollte dieser 38, für je einen Zentner Schrift 16¾ fl. bezahlen; Froben versprach dem Käufer überdies, „er wölle mit ime, Gemperlin, zue den herren des Basler capituls gehn und sovil mit inen verschaffen, das sie ime die bischofliche statuta, directoria und brevier in dem verding, wie er, herr Frobeni, soliche habe ze trucken angenommen, einraumen sollen, und versprochen, er wolle auch ein zeitlang, als in wochen zwo oder drei, bis er, Gemperlin, alle ding in gang bringe, allhie pleiben und ime alles zaigen, was ime von nöten".

gehalten möge werden", dringend empfahl, ging die Regierung nicht darauf ein, sondern forderte die Stadt und Universität dd. Innsbruck den 18. Mai 1583 auf, „an sein statt etwo auf ein andern taugenlichen und geschickten buchtrucker, der sambt seinem gesind der alten wahren catholischen religion steif anhengig und mit keinen secten befleckt were", bedacht zu sein. So zerschlug sich die Berufung Frobens, obwohl Gempperlin schon mehrere Werke mit seinen Schriften gedruckt hatte.

Endlich 1592 gelang es, den Drucker Martin Böckler von Ingolstadt hierherzuziehen. Er wird am 29. August 1593 in die Krämerzunft zum Falkenberg aufgenommen. Für ihn bewarben sich Rektor und Regenten der Universität sowie Bürgermeister und Rat der Stadt am 4. August 1596 bei Kaiser Rudolf II. um einen Freibrief gegen Nachdrucker, um „ein generalprivilegium, daß alle werk, die er zuo trucken anfacht und fürnimbt, im ganzen römischen reich und kaiserlicher majestät königreichen, fürstentumben und erblanden niemand bei gesetzter pen nachzuotrucken sich beladen und understeen solle" [1].

Nachdem das Druckergeschäft durch Böckler wieder in Gang gebracht war, ließ der Wettbewerb nicht lange auf sich warten. Unter denen, welche sich des halbverwaisten Gewerbes annahmen, war einer der ersten unser Sebastian Meyer, der, wie wir wissen, gleichzeitig mit Böckler hierher kam, sich aber, da er damals gegen diesen nicht aufkommen konnte, bald nach dem Elsaß wandte, um zu gelegenerer Zeit den Wettkampf wieder aufzunehmen. Etwas mehr Glück hatten anfänglich der von Böcklers Neidern aus Rottweil herbeigeholte Drucker Johann Maximilian Helmlin sowie Johann Straßer (gest. 1628), Paul Düssel (gest. 1631) und Matthis Nadel.

[1] Stadtarchiv: Missiven Bd. 29 Bl. 586 f.

Liebhaberei und Not führten im Jahre 1606 Maximilian Helmlin und den Professor der Redekunst und Griechischen Sprache Joseph Lang aus Kaisersberg, den Professor der Geschichte Franz Guillimann aus Freiburg im Uechtland und Karl Pistorius von Reichenweier, einen Sohn des bekannten Johannes Pistorius Niddanus, zu einer Verlagsgesellschaft zusammen[1], die in

[1] Über die Notlage Langs vgl. H. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. 2 (1859), S. 263 ff., über Guillimann ebd. S. 244 ff. und Joh. Kälin, Franz Guillimann, ein Freiburger Historiker von der Wende des 16. Jahrhunderts (Freiburg [Schweiz] 1904), S. 151 ff. Die drei machten am 16. Dezember 1606 zunächst auf ein Jahr eine „freimütig gesellige gemeinschaft und vereinbarung", wie sie es hießen, mit Helmlin, wonach dieser ihnen „etliche griechische, lateinische und teütsche trattelin und bücher an die hand geben und zu trucken uberlieferet" unter bestimmten Bedingungen und Bürgschaften, wogegen die Übernehmer für die Kosten des Verlags auf Papier und Druckerarbeit für den unter Zwangsverwaltung stehenden und nicht über genügende Betriebsmittel verfügenden Helmlin eintraten und sich verpflichteten, für die Dauer ihres Vertrags „ohne willen und vorwüssen gedachten Maximilian Helmlins kein werk oder verfertigt buoch einiger anderen trucker alhie oder anderswo anbieten oder zu trucken geben, es wer dan, daß oft besagter Helmlin dasselbig aus mangel notwendiger geschriften oder anderen erheblichen ursachen nit könte oder wölte trucken". Bei diesem Verlagsvertrag, der noch 1609 bestand und mittels dessen die Unternehmer „etliche guete historische und andere nutzliche büecher zu fertigen" vorhatten, bildete Pistorius den geldgebenden Teil, die beiden Professoren die Sachverständigen und Geschäftsleiter, die indes ihren Verpflichtungen so schlecht nachgekommen zu sein scheinen, daß die Gesellschaft auf den Prozeßweg geriet und dann noch vor dem baldigen Tode Guillimanns und Langs ihr Ende fand.

Bei der amtlichen Aufnahme des verganteten Helmlinschen Druckereibestandes am 10. Juni 1608 waren als sachverständige Schätzer beteiligt: der Straßburger Schriftschneider und Gießer Martin Hosch und als „der truckerei verwante (d. i. Buch- oder Schriftsetzer) alhie" (zu Freiburg) Hartmann Schawbach, Caspar

den nächsten paar Jahren auch einige Werke an die Öffentlichkeit brachte[1], bald aber mit dem Tode Guillimanns (gest. am 14. Oktober 1612) und Langs (gest. im Mai 1615) ein ziemlich unrühmliches Ende nahm.

Schon 1600 verlegte Johann Straßer Bücher von Martin Böckler, 1612 Georg Han solche von Matthis Nadel, 1615 Andreas Buchstab Drucke von Katharina

---

Rösching, Johann Hoffer und Georg Tag, als städtische Zeugen der Zunftmeister Sebastian Syber und der Buchbinder Georg Han. Der Gesamtwert der Schriften, Figuren und Buchstaben sowie aller andern zur Druckerei gehörigen Sachen betrug 428 Gulden 11 Batzen 10 Pfennig $^1/_2$ Heller.

[1] Außer „theses und anderen kleinen sachen" sind auf diesem Weg in einer Auflage von je 1000 Exemplaren unter anderm im Druck erschienen: „Francisci Guillimanni De Episcopis Argentinensibus Liber Commentarius etc. etc. Ad Reverendiss. Et Serenissimum Leopoldum Austriae Archiducem, Argentinensem Et Passaviensem Episcopum. Anno 1608. Cum S. Caes. Maiest. Privilegio Perpetuo. Friburgi Brisgoiae, Apud Josephum Langium" (Quart, VII [unbez.] und 463 [bez.] Seiten), sodann die Historische Beschreibung aller Bischoffen zu Speyr ꝛc. ꝛc. durch den Ehrenvesten Hochgelehrten Herrn Philippum Simonis, Eines Ehrwürdigen Thumb Capitels daselbst gewesenen Secretarium, mit allem fleiß zusammen getragen. Jetzund aber auß der Bibliotheca, vnd mit bewilligung des Hochwürdigen Edlen, Hochgelehrten Herren Joannis Pistorij, SS. Theol. Doct. Päpstl. Heil. Praelati Domestici, Thumbprobsten zu Preßlaw, Röm. Keis. Majest. Rhat ꝛc. in Truck ververtigt. Mit Römischer Keiserlicher Majestät Freyheit. Zu Freyburg im Preißgaw, Durch Josephum Langium. MDCVIII" (Folio, XII [unbez.] und 268 [bez.] Seiten); „item De felici excessu regis [Hi]Spaniorum (d. i. De felici excessu Philippi II. Austriaci Hispaniarum regis libri III ... scripsit hispanice ... vertit latine Franciscus Guillimannus. Friburgi Brisgoiae, apud Josephum Langium, 1609 (Titel in Rot- und Schwarzdruck mit Wappen. VIII [unbez.] und 155 [bez.] Seiten); item Trostspiegel Beat Voy; item Kostlich Kleinotter der Weiber; item Catolische Cahrwochen."

Böcklerin, 1618 die der (Theodor) Meyerſchen Druckerei, die im folgenden Jahr von dem Buchhändler Jakob Kaweyß verlegt werden, während gleichzeitig Johann Maximilian Helmlins zu Rottweil gedruckte Bücher in Heinrich Dulckens Verlag zu Freiburg erſcheinen.

Im Jahre 1612 gab der aus „Klöſell uſer der Schleßwick“ ſtammende, am 11. Auguſt 1611 noch als Geſelle in die Zunft (zum Falkenberg) aufgenommene und gleichzeitig zur römiſch-katholiſchen Kirche zurückgekehrte Drucker Matthias Nadel (Nodel, auch Nolde) ein Buch Langs heraus: „Elementale Mathematicum etc. Ex optimis Scriptoribus collecta et methodicè digesta. Studio et opera Josephi Langii Caesaremontani, in Archiducali Acad. Friburg. Brisgoiae Mathematices et Graecae Linguae Professoris Ordinarij. Cum priuilegio Caesareo. Friburgi Brisgoiae, Apud Matthiam Nadel.“ (Klein-Oktav, XVL [unbez.], 863 [bez.] und XVI [unbez.] Seiten.) Nadel war mit einer Tochter des Sattlers Georg Hecht verheiratet und erſcheint bis 1616 in den Steuerbüchern aufgeführt, obwohl ihm ſchon am 14. Januar 1613 „der begerte abſchid bewilliget“ worden war.

Dr. Sebaſtian Meyer machte ſeit ſeiner Rückkehr aus dem Elſaß mit Hilfe ſeiner beiden Söhne die größten Anſtrengungen, im Freiburger Buchgewerbe emporzukommen. Von ihm liegt ſchon aus dem Jahre 1618 ein Druck vor, betitelt: „Der erſt / recht / gantz new **Albertus Magnus.** Oder Hiſtoria der Welt. Von Geſchöpffen / Wunderwercken / Geſchichten / Artzneyen / Künſten / Haußhaltung / Policey / Gebreuchen der Völcker vnd Nationen / ſonderlich der Türcken vnd gewaltigen Sineſer. Die Zeit des Lebens mit mehren Nutz / Luſt / Ehre / vnd Erkantnuß deß Allmechtigen zuzebringen. Geſtellt vnd getruckt / zu Freyburg im Breyßgaw. Durch Sebaſtian Meyer / von Landſperg / M. D. (Alda zu finden

bey Heinrich Dulcken.) Das XXVI (unbez.), 151 (bez.) und 86 (unbez.) Seiten ſtarke Büchlein in Klein-Oktav beſteht aus zwei Teilen, deren erſter „H. Johann Fridrich Hund / von Salheym. Des Ritterlichen S. Johanns Ordens Obriſten Meyſter / in teutſchen Landen", und deren zweiter dem Junker „Wolffgang von Breuningen / vff Rommersheim", als ſeinen beſondern Gönnern und „Liebhabern der Hiſtorien" gewidmet iſt; Schrift und Ausſtattung machen keinen ſchlechten Eindruck.

Noch beſſer und bedeutender iſt die Offizin ſeines älteſten Sohnes Dietrich alias Theodorus Meyer, der in den ſtädtiſchen Steuerbüchern von 1618 bis 1669 als Mitglied der Krämerzunft zum Falkenberg erſcheint und in dieſer (von 1657 an wiederholt Zunftmeiſter) wie überhaupt in der Stadtverwaltung eine Rolle geſpielt hat[1]. Aus ſeiner am 7. Mai 1628 mit Magdalena Mantz (in) von Freiburg geſchloſſenen (erſten) Ehe hatte er einen am 19. Oktober 1632 geborenen Sohn Johann Sebaſtian, der ſpäter in ſein Geſchäft eintrat, aber infolge liederlichen Lebenswandels ſchon 1673 geſtorben iſt. Dietrich Meyer ſelbſt ſtarb geehrt und angeſehen am 31. Januar 1670. Sein jüngerer Bruder, Anton, wandte ſich gleichfalls dem Buchgewerbe zu und wurde im Sommer 1623 ſtädtiſcherſeits zur Ausübung des Buchhandels zugelaſſen.

Martin Böckler ſtarb am 15. Mai 1615. Sein Sohn Hans Jakob (geb. 1600, geſt. 1675) übernahm dann, am 28. Juli 1619 zünftig geworden, das Geſchäft des Vaters, und hat es bis zu ſeinem Ende allein erfolgreich fort-

[1] Aus ſeinem Verlag ſtammt z. B. das „Odaeum litteratae iuventutis in sex libros tributum" (1651) des Zwiefaltener Mönchs Thomas Mezler, ein heute im Antiquariatsbuchhandel bis mit 300 Mark bezahltes (Studenten-) Liederbuch, das in Lib. I.—V. lateiniſche, in Lib. VI. ausſchließlich deutſche Lieder mit 38 Melodienblättern enthält.

geführt. Im Jahre 1726 ging die Böcklersche Druckerei „sambt aller ihrer zuegehörde“ um 500 fl. an die Stadt über.

Für die Erscheinungsweise und den Inhalt, für Umfang, Auflage, Format und sonstige Beschaffenheit der von David Schäffer ins Leben gerufenen ältesten Zeitung Freiburgs, was deutlich nur aus einem oder dem andern noch zum Vorschein zu kommenden Stück zu ersehen wäre, ergeben die nachstehenden Mitteilungen leider wenig nähere Anhaltspunkte; sie lassen lediglich das Jahr des ersten Erscheinens genauer erkennen sowie die Tatsache, daß es eine anscheinend allwöchentlich regelmäßig erscheinende Zeitung nach unsern heutigen Begriffen war, eine, durch den Beisatz „ordinari“ selbst als periodisch sich kennzeichnende Zeitung im Gegensatz zu den unperiodischen, im Zusammenhang mit den Flugschriften entstandenen und von diesen weder äußerlich noch nach Herstellungs- und Vertriebsweise verschiedenen sogenannten „Neuen Zeitungen“ (Relationen) des 15. und 16. Jahrhunderts, die nichts anderes waren als im Druck vervielfältigte briefliche Nachrichten neuesten Datums der verschiedensten Art.

Die „ordinari“ Zeitungen waren bei ihrem Aufkommen allesamt Wochenblätter, wenn auch noch vielfach dem augenblicklichen Bedarf dienend, an welch letzterem es bei den Zeitläufen von 1618 an allerdings nicht fehlte. Der Tartarenbrief Bethlen Gabors, von dem unterm 11. Juni 1621 die Rede ist, läßt daran keinen Zweifel. Jedenfalls darf man in Dr. Johann Sebastian Meyers 1629 dem Erzherzog Leopold anbefohlenen „ordinari Zeitungen“ den Anfang einer richtigen Zeitung sehen, worauf ja das Beispiel der nur vier, bezw. zehn Jahre älteren Frankfurter, Straßburger und Augsburger deutlich hinwies. Den Gedanken, nach diesem Muster oder ohne dasselbe hier in Freiburg eine Zeitung herauszugeben, zuerst gehabt

und ausgeführt zu haben, ist das Verdienst des damaligen Kanzleisubstituten David Schäffer, der, wie seine nächsten Geschäftsnachfolger Verleger, Drucker, Schriftleiter und Geschäftsführer in einer Person im Nebenamt, jedoch schon nach anderthalb Jahren nicht allein seiner veränderten Berufstätigkeit, sondern auch mancher Anfechtung wegen davon abstand. Sein unmittelbarer Nachfolger war Dietrich alias Theodorus Meyer, der Sohn des Dr. Sebastian Meyer, welch letzterer zuerst selbst nach der Zeitung gestrebt hatte und sie in der Folge auch herausgab bis an sein zwischen 1638 und 1647 erfolgtes Ende. Dann hatte sie wieder sein Sohn Dietrich, nach dessen Tod sein Enkel Sebastian, nach diesem drei Jahre lang Hans Jakob Böckler und zuletzt von 1675 bis 1677 Johann Jakob Wehrlin, der mit Hilfe der Stadt 1674 die Meyersche Druckerei (um 450 fl.) käuflich an sich gebracht hatte. Mit der Eroberung und dem Übergang der Stadt an Frankreich im Herbst des Jahres 1677 scheint die Freiburger Zeitung eingegangen zu sein.

Zur Stütze und Erläuterung vorstehender, den Anfang und Entwicklungsgang der ältesten Freiburger Zeitung näher beleuchtender Tatsachen dienen folgende urkundliche Belege aus den genannten Beständen des Stadtarchivs.

1617 November 10. — Doctor Sebastian Meyer dem medico, deme sein ohnerlaubt angefangen trucken, dessen wider mießig zue stehn, under[sagt], ist acht tag, sich zue verantworten, termin geben worden.

1617 November 22. — Doctor Sebastian Meyer ist nach vollendtem termin der acht tag vor rat erschinen und [hat] zue antwort geben, das er neulich verstanden, das einem ersamen rat ohn grund fürkommen, als solte er vorhabens sein, ein gemeine und offenliche truckerei, jedem umb den lohn zue trucken, aufzue-

richten, welches die truckergesellen auf ihne erdichten, dan er anders nichts gemeint zue trucken als was seine sachen und eigen concept seien, welches dan ein freie kunst und jedem zuegeloffen, welches ihme diser gestalt ex dispensatione ein jahr lang zue ieben bewilliget.

1619 Juli 5. — David Scheffers supplication umb vergunstigung, ihme die zeitung cum privilegio, nit nachzuetrucken, trucken zue lassen, ward abgelesen und ihme bewilliget, den anderen bei zehen cronen nachzuetrucken verboten.

1619 Juli 5. — Johann Straßer[1] ist sein begeren, ihne die zeitungen trucken zue loffen, bei straf [von] zehen cronen abgeschlagen.

1620 Juni 1. — Auf David Scheffers supplicieren und beschweren wider doctor Bastian Meyern, der ihme mit zeitung trucken eingreife, sol solches bei ihme, Meyer, abgeschafft werden.

1621 März 3. — Johann Straßers supplication, ihme auch zuezuegeben, die zeitungen zue trucken, ward abgelesen und abgeschlagen.

1621 März 26. — Andres Niderisch von Breisach, der sich ab Dietrich Meyer dem buechtrucker der zeitungen halben, das er ihme umb das gelt keine mehr wolle folgen lassen, [beklagt,] mag sich seiner gelegenheit nach mit ihme vergleichen[2].

1621 Juni 11. — Loblicher regierung schreiben und befelch, des Bettlehem Gabers vergüftes schreiben wider ihr majestet, ward abgelesen; sol nachgetruch[t] werden vermög bevelchs.

---

[1] Der Buchhändler und (in Ingolstadt) gelernte Buchdrucker Johann Straßer, Stiefsohn des obengenannten Abraham Gempperlin, seit 29. Oktober 1595 in Freiburg zünftig, spielt in dem erwähnten Handel wegen der Helmlinschen Druckerei eine Hauptrolle, da er seit Anfang 1610 in die Pistorius-Guillimann-Langsche Gesellschaft an Stelle Helmlins zu kommen und dessen Druckmaterial (um 800 fl.) zu erwerben trachtete, um mit Martin Böckler, der auf dasselbe schon den Anschlag von 430 fl. geboten hatte, erfolgreich in Wettbewerb treten zu können.

[2] Niderisch hatte Pakete Meyers für den Rheinzoll in Breisach widerrechtlich geöffnet, wofür ihn dieser durch Sperren der Zeitungslieferung zu strafen suchte.

1623 Juni 19. — Doctor Sebastian Meyers supplication ward abgelesen und bewilliget, das anerbotenermaßen sein sohn [Anton] den buochhandel füeren möge.

1624 Juli 8. — Auf des stattschreibers anpringen, daß Hans Jacob Böckhler der trucker ime ein privilegium papale für den ritterlichen Johannitter-orden, darin alle immunitates begriffen, fürgewisen, welches er aus befelch selbige ortes canzlern in truck verfertigen sollen, so er doch ohnerlaubt nit tuen wöllen, also ist erkannt, deswegen einer loblichen vorderösterreichischen regierung mit ubers[ch]ickung gedachts mandats, wössen er sich zu verhalten, zuezueschreiben.

1624 Juli 8. — Dietrich Meyer ist von Hans Jacob Böckhler[s] eingelegte[r] supplication abschrift bewilliget.

1624 Juli 19. — Auf Johann Jacob Böckhlers des buechtruckers ubergebene supplication und darin eingefierte beschwerd wider doctor Sebastian Meyer, gleichsam derselbig ihme in seiner erlernten hantierung zue veil ein- und fürgriffen, dessen er doch nüt befueget seie, auch darinen angezogen, das er stimpler und wa was zue trucken sowol hie als außerhalb den weg vor- und ablaufe, ist erkant, das er, Böckler, mit den anzügigen ihme, doctor Meyer, empfindlichen stichworten in seiner supplication begriffen zue veil und unrecht getan und ein ersamer rat wol ursach, si zue gerichtlichen proceß die sachen auszuetragen, zue weisen, zue verhietung aber weitleifigkeit, erhalt- und pflanzung burgelichen fridens und ainigkeit welle ein ersamer rat von oberkeit wegen disen verlauf und usgossene reden, so ein oder dem anderen empfindlich oder seinem vermeinen nach ehreverletzlich und nachteilig, genzlichen aufgehoben, cassiert und, das si nit mehr geofnet werden sollen, aus richterlicher erkantnus und beineben alles ernsts beiden parteien auferlegt und anbevohlen haben, hinfüro bei vorbehaltener straf ohne vorwüssen und bewilligung der verordneten visitatoren und censoren auch keiner dem andern was zue trutz schaden und nachteil ohnerlaupt nachtrucken und schedlich angreifen solle.

1624 Juli 19. — Auf Johann Jacob Böckhlers eingelegte supplication wider doctor Sebastian Meyern und eingefierte beschwerd veriebenden eingrüffs wül ein ersamer rat hiemit die angezogene schmachwort von oberkeit wegen aufgehaben und beiderseits auferleget haben, [daß dieselben] hiefüro ohne vor-

wüssen und consens der censoren und visitatoren der truckerei auch einander zue trutz und schaden ohnerlaubt nichts nachtrucken sollen.

1626 Oktober 30. — Pauli Dißells des buchtruckers supplication umb vergünstigung, ine die zeitungen trucken ze lassen, ward abgelesen, soll herr doctor [?] Dieterich Meyer in das kaufhaus beschickt und die gebür undersagt werden.

1629 März 12. — Sebastian Meyer med. doctor in Freiburg bittet Erzherzog Leopold V. von Österreich um „die freiheit, die ordinari zeitungen in der statt Freyburg allein, wie bisher beschehen, under (seinem) namben trucken und verhandlen zu lassen", und um einen diesbezüglichen Freiheitsbrief, da „ohnedas auch der zeit niemand vorhand, der sich der sach annimbt, auch dem gemeinen wesen daran gelegen, daß gedachte zeitungen ... mit allermenich guetem contento continuirt, der warheit und gemachter ordnung gemeß zuesambengetragen werden".

1651 November 27. — Dieterich Meyer würd vergunt, die zeitungen zu trucken, doch daß er selbige von herrn advokaten jeweils cenzieren lassen und, was vor diesem gebräuchlich gewest, observieren solle.

1656 September 6. — Zue künftiger correction der zeitungen ist herr Johann Baptistä Steidlin [von Grünsperg, der breisgauischen Stände Syndicus, der vorderösterreichischen Regierung und Stadt Freiburg Advokat] deputiert, guete obsicht zu halten, daß selbige ordentlich getruckt, auch jedwederen herren sein gebührent titul gegeben werde.

1670 März 24. — Sebastian Meyer der buechtrucker ist seines verschwendens, saufens halber [gefänglich] eingesetzt. Solle ihme gesagt werden, wan er sich nit bessere, werd ihme ein curator gesetzt werden; solle die zeitung correcter trucken, sein [stief-]mueter besser respectieren.

1671 Oktober 16. — Dem Sebastian Meyer mag man zue denen calendern das kleine bladt vertrauwen, warin die statt in grund gelegt, doch wann die calender wohl corrigiert.

1672 März 4. — In herren Dietrich Meyers seligen wittib truckerei ist dise fasnacht durch etliche soldaten ein spotliches lied getruckt und auf der fechtschul ausgegeben worden,

worüber ſie ernſtlichen zue beſprachen und ſo hoche ungebühr abzueſtellen [befohlen worden], zue dem ende die offene fechtſchuelen auf allen zunften ſollen abgeſtellt ſein, und ſollen alle trucker bei vermeidung [von] 30 pfund ſtraf ohne communiciert in die canzlei ganz und gar nichts mehr trucken ... Diſe buechtruckerin Meyerin[1] entſchuldiget ſich, ſie habs nit geleſen, der fechtmaiſter habs liedlein gebracht, ihren 10 b[atzen] für in (je ?) 50 exemplaria gegeben, meldend, es treffe das fechten an, wiſſe ſonſten, daß es verboten, ſeie überredt worden. Iſt ſie diſes fehlers willen umb ein mark ſilbers angelangt, ſolle den ſoldaten abſchaffen.

1672 Juni 1. — Sebaſtian Meyer ſoll im turn verpleiben, ſo lang bis er das kupferſtuck von Breyſach ſambt dem empfangenen taler hergeben würd; ſoll ihme auch ein ſtarker verweis gegeben werden.

1672 September 19. — Hans Jacob Böckhleren iſt die wochentliche zeitung zue trucken erlaubt, doch ſoll er inner 14 tagen ein rechten geſellen anſtellen, der der truckerei ſufficient ſeie.

---

[1] Margarete Garinin, Tochter des Univerſitätspedells Mag. phil. Jakob Garin (Garrin, Garino, Garinus), hatte um 1637 als zweite Frau Dietrich Meyer geheiratet und ihm das Haus „zum Eichbaum" (jetzt Bertoldſtraße Nr. 28) zugebracht und eine Tochter Maria Margarete geboren, die nachmals Profeßſchweſter im Kloſter Adelhauſen war; ſie ſtarb am 13. September 1672.

Teſtament und Grab Johannes Piſtorius' des Jüngern.

Von

Dr. Hermann Flamm.

Als Pistorius sich dem sechzigsten Jahre seines Lebens näherte, begann der Gedanke an den Tod ihn zu mahnen, für seine ewige Ruhestätte würdige Vorsorge zu treffen. Seit der Zeit der Renaissance haben die Lebenden in der Sorge um den Nachruhm die Anlage des Grabes wieder wie im Altertum angeordnet und rühmende Grabinschrift und Epitaph oft selbst noch verfaßt; auch Pistorius dachte und empfand nicht anders wie seine Zeitgenossen. Und wie seine Freiburger Freunde und Bekannten im Chorumgang des Münsters in und vor den Kapellen für standesgemäße Grabstätten gesorgt hatten, so tat auch er; aber er übertraf sie alle in dem ehrgeizigen Wunsch, in einer der beiden Kaiserkapellen im Münster beigesetzt zu werden und so noch im Tode als vorzüglicher Diener des Kaiserhauses geehrt zu sein. Beide Kapellen, die zu Ehren Maximilians I., seines Sohnes Philipp von Spanien und seiner Enkel, Karls V. und Ferdinands I., mit herrlichen Glasfenstern geschmückt waren und 1568 auf Kosten der österreichischen Landesherren und der Stadt Freiburg ihren jetzigen Ausbau erhalten hatten, waren noch ohne Stiftungen für Gottesdienst und Priester, ja selbst ohne Kultusgeräte. So mochte der reichbegüterte Gelehrte bei den engen Beziehungen, die ihn nicht nur als Diplomaten, sondern auch als eifrigen Sammler von Reliquien, Kunstwerken und seltenen Handschriften und Büchern mit dem noch leidenschaftlicheren Sammler Kaiser Rudolf II. verbanden mit gegründeter Aussicht auf Erfolg hoffen, bei der vorderösterreichischen Regierung und dem Erzherzog Maximilian Entgegenkommen für seinen Wunsch zu finden, wenn er

für die Gewährung seiner Bitte die reiche Ausstattung der Kapellen und sogar noch fromme Fürbitte für das habsburgische Haus bei Darbringung des zu stiftenden Gottesdienstes in den Kapellen anbot. Sein Vorschlag ist noch in Abschrift in dem Schreiben der Ensisheimer Regierung an Bürgermeister und Rat von Freiburg i. Br. erhalten, worin die mit den Verhältnissen unbekannte Regierung unterm Februar 1606 genauere Auskunft über die Sachlage verlangt[1]:

„Habet templum Friburgense", so schreibt Pistorius, „circa chorum per totum circuitum sacella a privatis hominibus occupata multa, duo vero in honorem domus Austriacae ab annis 80 vacua relicta, in quibus nulla fundatio, nullus apparatus. Eorum unum, si r. d. Pistorio sua serenitas permittet, ornabit splendide, fundabit pro sacellano ornamenta sua omnia et reliquias praeciosissimas eo conferet. Manebit Austriacum sacellum, et tantum subscribetur sacellum domus Austriacae ex singulari gratia in usum Pistorii eiusque haeredum concessum. Consenserunt iam senatores tantum ut serenitas sua assentiatur, sic locus[2] desertus hactenus ad perpetuam sanctimoniam sub nomine Austriacae domus consecrabitur. Nihil donabit serenissimus, constabit sola fundatio ad 1200 florenos, et nullum habebitur sine mentione domus Austriacae sacrum."

Indem dies Schreiben das Einverständnis des Freiburger Rats vorschützte, entsprach die Darstellung nicht ganz der Wahrheit. Bürgermeister und Rat schüttelten vielmehr ob des ehrgeizigen Planes die Köpfe, beorderten aber doch den Münsterschaffner, die Rechtslage klarzulegen; unterdes solle der Obristmeister Flader die persönliche Verhandlung mit Pistorius übernehmen[3]. Es scheint dabei an spitzigen Bemerkungen nicht gefehlt zu haben. Verstimmt ließ Pistorius antworten[4]: „weil man so groß bedenken

[1] Stadtarchiv Freiburg: Kirchensachen, Münster.

[2] Original: locum.

[3] Stadtarchiv Freiburg: Ratsprotokolle 43, S. 301 f. vom 20. Februar 1606. [4] Ebd. S. 301 f., 1606 März 1.

habe, begere er der öſterreichiſchen chörlin im Münſter keins mehr, ſondern ſeie bedacht, mit dem gottshaus Predigern zu handlen und dorinnen ein ſtiftung ufzurichten", ließ aber doch verführeriſch hinzumelden, er ſei vom Kaiſer durch beſondern Kurier abermals nach Prag beſchieden und müſſe ſchon nächſten Montag — den 13. März — aufbrechen; „wo einem erſamen rat und gemeiner ſtat alhie bei irer majeſtet was anzubringen ſei", wolle er das gern übernehmen.

Indes die Stadt ließ durch den Oberſtmeiſter „ſich des gutwilligen anerbietens gegen ihne freuntlich bedanken", man habe „für diesmaln bei allerhöchſt ermelter ir majeſtet nichts fürzubringen", und ließ gute Reiſe wünſchen. Das nachbarliche Verhältnis war etwas geſpannt. Schuld war daran, vielleicht außer anderm, das wir nicht wiſſen, die Forderung von Piſtorius, ſeinem jüngſten Sohn Karl, der ihm „ſovil als ein ſchaffner ... die ganze haushaltung" führe[1], gemäß kaiſerlichen Privilegs freien Sitz zu Freiburg zu gewähren. Solches war nämlich gar nicht nach dem Wunſch und Willen des Rats, der vielmehr meinte, „weil ... Carle nunmehr vor einem vierteljor alhie hochzeit gehalten", ſolle er ſich wieder in den Satz der Stadt begeben, und ließ dem Vater durch Obriſtmeiſter und Stadtſchreiber abermals Glück auf die Prager Reiſe wünſchen.

Weitere Verhandlungen wegen der Grabſtätte in einer der beiden Kaiſerkapellen ſcheinen nicht geführt worden zu ſein[2]. Auch aus der Beſtellung eines Begräbniſſes bei

---

[1] Stadtarchiv Freiburg: Ratsprotokolle 43, S. 313 f.

[2] Erſt der zweite Sohn des berühmten Konvertiten, Chriſtophorus Piſtorius, Doktor der Theologie und 18 Jahre Münſterpfarrer zu Freiburg, erzherzoglich öſterreichiſcher Rat, Mitglied des Baſler Domkapitels und Propſt des Stifts in Kolmar, geſt. 1628, konnte die nördliche Kapelle mit Stiftungen bedenken und durfte eine Gedenktafel in der Kapelle aufhängen.

den Freiburger Predigern ist es nichts geworden. Warum, läßt sich nicht einmal vermuten, denn außer der obenerwähnten Äußerung des verstimmten Gelehrten ist über diesen Plan nichts bekannt. Die unmittelbar bevorstehende Reise nach Prag mag weitere Schritte verhindert haben. Die Sorge um das Grab ließ ihn aber nicht los, und er hatte dafür, wie wir gleich sehen werden, die Wahl getroffen und mit dem Ausbau begonnen, noch ehe er an die letztwillige Ordnung seiner weltlichen Angelegenheiten ging, ja er widmete auch im Testament den Verfügungen über die Vollendung seiner Grabkapelle in der Kirche des Augustinerklosters an der Salzstraße zu Freiburg i. Br. eingehende Bestimmungen.

Wann dieses Testament[1] errichtet wurde, ist genau nicht bekannt. Das Original davon scheint verloren; was wir besitzen, ist nur eine notarielle Abschrift vom 18. Juni 1636, die ihrerseits auch nur auf eine vidimierte Abschrift des Originals zurückgeht. Das Fehlen des Datums und aller urkundlichen Schlußformeln darf aber keine Bedenken erwecken; bezeichnet es doch der Verfasser in der Einleitung selbst als „ein vaterliche dispositiva und soviel als meinen letzten willen" und ermahnt seine Kinder zu gehorsamer Befolgung seiner Anordnungen, „onangesehen diſe schrift kein form eines ordenlichen testaments füret". Wahrscheinlich ist diese „väterliche disposition inter liberos", da Pistorius noch Hoffnung auf Erhaltung seines Lebens hegte, erst in den letzten Tagen des Erblassers verfaßt, „ehe mich der tod ferners ubereilet", also kurz vor dem am 19. Juni 1608 erfolgten Tod von Pistorius. Mit dieser eiligen Abfassung mag es zusammenhängen, wenn diese letztwillige Verfügung trotz ihrer Ausführlichkeit hauptsächlich nur drei Fragen regelt: die Vollendung der „an-

[1] Stadtarchiv Freiburg: Fürsten und Herren, Pistorius.

gefangenen" Grabkapelle bei den Auguſtinern, die Stiftung von Seelmeſſen und Almoſen und die Verteilung ſeines Vermögens unter ſeine Kinder und Erben, darunter beſonders die Beſtimmungen über das Schickſal der wertvollen Bibliothek. Vielleicht daß Piſtorius ſeiner Anordnung noch weitere Beſtimmungen beifügen wollte und der eilig drängende Tod ihn an der Fertigſtellung und Datierung des wichtigen Schriftſtücks hinderte.

Nur was das Teſtament über das Grab und die Bibliothek des Erblaſſers erwähnt, ſei hier ausdrücklich hervorgehoben.

Die Lage des Grabes wird nicht genau angegeben. „In der Auguſtinerkirch", heißt es. Lediglich aus der Angabe über die Anbringung eines Geſtühls in der von einer eiſernen Tür und einem Eiſengitter eingefriedigten Kapelle an der Mauer links vom Altar dürfen wir zuſammen mit einer jüngeren Notiz noch einiges weitere auf die Lage ſchließen. Die Kirche iſt in der Oſtweſtrichtung gebaut, die Mauer links vom Altar iſt alſo die Südmauer. Dazu paßt es gut, wenn die Beyer von Buchholzſche Familienchronik aus dem achtzehnten Jahrhundert[1] über Dr. Piſtorius berichtet:

„Der piſtoriſche wappen iſt bei den auguſtinern zu ſehen geweſen und hinge hinterhalb am eiſern gatter bei der groſen kirchtire, iſt aber nicht mehr da. Er ſoll im creuzgang begraben ſein zue Freiburg."

Der noch erhaltene Kreuzgang ſtößt in der Tat an die Südmauer der Kirche, an die auch die große Kirchtüre beim weſtlichen Eingang ſtieß. Will man in der begrenzten Gegend das Grab vermuten, ſo mag vielleicht als weitere Spur eine Nachricht des Theaterſchriftſtellers

[1] Flamm, H., Die Familienchronik eines Freiburger Bürgermeiſters. Herausgegeben im Adreßkalender der Stadt Freiburg im Breisgau für 1910, S. 41 f.

Franz Niſſel dienen, der über ſeinen Beſuch des Freiburger Theaters im Jahre 1861 berichtet[1]:

„Das Theater ſteht an der Stelle eines alten Kloſters. ... Wer durch den Haupteingang den neuen Tempel Thaliens betritt, der ſchreitet über alte Leichenſteine, in welche unleſerliche Jahreszahlen eingegraben ſind. Die Kaſſe ſteht auf einer großen Platte, welche den Eingang in eine Gruft bedeckt. ... Hinter dem Theatergebäude ſelbſt führt von der Straße ein engès Pförtchen in einen engen Hof; jenſeits desſelben erblickt man den altersgrauen Kreuzgang. ... Über den Hof führt der Weg an einem Keller vorüber, der jetzt auch zur Aufbewahrung verſchiedener Requiſiten dient, einſt aber auch eine Gruft war."

In der Nähe des Kreuzgangs, längs des weſtlichen Teils der Südmauer der Kirche, wo auch die Theaterkaſſe vor wenigen Jahren noch war, hätten wir demnach, falls wir den dürftigen Spuren glauben dürfen, das Grab des berühmten Konvertiten und Polemikers zu ſuchen. Die bevorſtehenden Umbauten und Grabarbeiten am ehemaligen Auguſtinerkloſter, das beſtimmt iſt, künftig die Städtiſchen Sammlungen aufzunehmen, bringen hoffentlich weitere Aufſchlüſſe.

Wie das Grab, ſo war dem aus dem Leben ſcheidenden Gelehrten die Sorge um ſeine wertvolle Bibliothek Herzensſache, und wie heute in ähnlichen Fällen war es ſein Wunſch, daß ſie beiſammenbleibe. Sein älteſter Sohn Johann oder der Abt von Weingarten ſollten deshalb gegen einen beſtimmten Preis das Vorrecht auf ſie haben. Bis 1617 war ſie noch im Beſitz der Familie zu Freiburg. Zwiſchen dieſem Jahre und dem 2. November 1637 iſt ſie nach einem Urteil von dieſem Tage[2] um 800 Reichs-

[1] Mein Leben. Selbſtbiographie. Tagebuchblätter und Briefe von Franz Niſſel. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Caroline Niſſel. Stuttgart 1894. Zitiert bei Schlang, W., und von Maurer, O., Das Freiburger Theater (1910) S. 77.

[2] Stadtarchiv Freiburg: Fürſten und Herren, Piſtorius, 1637 November 2, S. 17.

taler oder 4000 Gulden an die Bibliothek der 1617 gegründeten Univerſität der Jeſuiten zu Molsheim verkauft worden und teilte, wie die Nachforſchung leider ergab, deren weitere Schickſale, d. h. ſie kam mit der Molsheimer Jeſuitenbibliothek in der großen franzöſiſchen Revolution in die Straßburger Stadtbibliothek und verbrannte mit dieſer am 24. Auguſt 1870 während der Belagerung. Nur ein Teil, von dem noch das Inventar erhalten iſt, verblieb in Freiburg. Der während des Dreißigjährigen Krieges über die Familie hereingebrochene Konkurs hat ſie wohl in alle Welt zerſtreut und verſchuldet, daß über die Ausſtattung des Grabes von Piſtorius noch 1670 Prozeſſe geführt wurden.

Von dem übrigen Inhalt des Teſtaments ſei an dieſer Stelle nur noch die Angabe über ſeinen Todestag beſprochen. Der eifrige Piſtoriusforſcher, der gelehrte Jeſuitenpater Wilhelm Peitz aus Feldkirch, nannte in einem am 13. Oktober 1908 gehaltenen Vortrag in der Freiburger Generalverſammlung des Kirchengeſchichtlichen Vereins[1] den 15. Juli 1608. Vielleicht gab zu dieſer Datierung Anlaß eine Notiz aus den Freiburger Ratsprotokollen[2], wo unterm 15. Juni, nicht Juli, 1609 der Oberſtmeiſter und der Stadtadvokat zur Vertretung des Rats bei der Jahrzeit für den Verſtorbenen abgeordnet werden. Spricht ſchon dieſe Notiz für den Juni, nicht Juli, 1608, ſo berichtet der Freiburger Exjeſuit Heinrich Sautier in ſeinem Manuſkript des „Freimütigen“[3]: Piſtorius „ſtarb ze Freyburg im Breisgau den 19ten juni 1609 (!) im 63ten jahre ſeines alters und ward in der Auguſtiner-Kirche daſelbſt ſtandmäßig begraben“. In Übereinſtimmung hiermit, abgeſehen von dem Irrtum im Jahre, nennt ein Zuſatz

[1] Freiburger Diözeſan-Archiv. N. F. Bd. 10. Jahresbericht für 1909 S. 346.

[2] Bd. 45 f., S. 195. [3] Stadtarchiv Freiburg: Ha 63 S. 60.

des Schreibers der Teſtamentsabſchrift zum Wortlaut der Inſchrift des Epitaphs den 19. Juni 1608. Der Wortlaut dieſes von Piſtorius ſelbſtverfaßten Epitaphs möge dieſe Einleitung beſchließen:

„Deo Opt[imo] Max[imo] Honorem; s[ancto] Augustino et s[anctae] Elisabethae Memoriam. Sibi et posteris Sepulchrum reliquit Ioannes Pistorius, ss. Theologiae Doctor, Eccl[esiae] Cathedralis Vratisla[viensis] Praepositus, s[anctissimi] D[omi]ni N[ostri] Praelatus Domesticus, S[acrae] Caes[areae] M[aiesta]tis Consiliarius. Mortuus est Anno 1608 Mense junio die 19."

Das Teſtament.

In nomine sanctissimae et individuae trinitatis. Amen.

Ich Joannes Piſtorius, doctor, tumbropſt zue Preßlauw und gegen gott ein armer ſünder hab bei guetem verſtand und ehe mich der tod ferners ubereilet, ein vaterliche diſpoſitiva und ſoviel als meinen letzſten willen, was ich nach meinem tod von meinen kindern gehandlet und gehalten zue haben beger, kurzlich auf das papeier bringen wollen, meine kinder damit creftiglich und bei gottes ongnaden uf den fal ongehorſambs zu verbinden, daß ſie alles alſo, wie ich es hierin befehl und nit anderſt nach meinem abſterben vollziehen und erſtatten, onangeſehen diſe ſchrift kein form eines ordenlichen teſtaments füret, dannach ſolches von onnöten geachtet und es genueg ſein laſſen, daß ichs für mein väterliche diſpoſition inter liberos und onwiderſprichlichen letzſten willen erkant und gehalten haben will bei ſtraf wie for und nachſtehet.

Erſtlich wann der ewig gott mein ſel von mir zue der ewigen ſeligkait (dahin ich ſie ihm allein in unſers einigen herrn und heilands Chriſti bluot und verdienſt undertänigiſt raccommendir) künftig erfordert, will ich, daß mein abgeſtorbner leichnam in die Auguſtinerkirch alhie in mein aigen dahin zuegericht grab ehrlich und mit allen catholiſchen chriſtlichen ceremonien begraben und darauf primus, septimus, trigesimus und demnach alle jar anniversarius dies andächtig und catholiſch gehalten und vor mein arm ſeel gebeten werd, beneben ausſpendung 50 fl pares gelds, ſo demnechſten in die sepulturae oder hernach in primo, septimo oder tricesimo onnachläßlich uber die hausarme leüt ordenlich verteilt und vor ein almoſen ausgeben werden ſoll mit ermahnung, for mich gott zue pitten.

2. Zum anderen will ich, daß mein angefangene capell zuen Auguſtinern alhie vollends allerdings ausgefertiget und erſtlich das eiſen gütter mit der eiſenen verſchloſſenen tüer und aufgeſetztem eiſenem kranz auch mit aufrichtung auf dem altar einer ſchönen kunſtlichen gemalter oder in ſtein gehauwener tafel, ſo auf 400 fl zum wenigſten wert und darinn Chriſti unſers heilands geburt oder auferſtehung oder himmelfahrt zierlich gebildet ſei, onverzüglich zue end gefüert und zum andern zwen helzene caſten neben dem altar auf beden ſeiten mit einem geſtiel gegen der mauren auf der linken ſeiten gemacht werden, do die tafel uf dem altar zum wenigſten 9 ſchue breit und alſo etwas breiters als der altar in der hoch aber nach der gelegenhait uberſich zue einen feinen anſehen gefürt und obenauf Chriſtus unſer heiland am chreütz oder ſein himmelfahrt in einem ſteinenen oder helzenen bild uf der tafel ufgeſetzt, unden aber zue end der tafel [ſanc]t Auguſtini bild in zimblicher lenge und uf der andern ſeiten ſanct Eliſabethae bild beigefüegt und von einem bild zum andern ein eiſene ſtangen mit einem ſeidenen forhank, ſo auf- und zuegezogen werden kan, gelegt werden ſoll, damit das gemäl, wan es gedeckt, vor dem ſtaub bewahrt ſein könn, dermaßen auch der altar ehrlich mit weiſſem leinwat bekleidet und mit einer ſchönen ſergen darüber bedeckt, auch mit underſchidenen antipendiis fornenher geziert werden ſoll, beneben zwen meſſinen liechteren, ſo ſtätigs uf dem altar pleiben, in welchem allen meine kinder nach recht frommer geſchickter leüt und ſonderlich heren Dr Armbroſters[1] handlen werden, daß alles zimblich und nach noturft ſeie und nit uf die lange bank geſpilet werde.

Zum dritten ſollen meine kinder, alſo bald die keſten neben dem altar gemacht ſein, all mein heilige reliquien mit den capſis, item meine zwen kelch und alle meine meſſgewand mit den ſilbern ſtuck und ſilberen meſſkentlin, auch anderer zum altar und gottsdienſt zuegehör in der herren religioſen zue St. Auguſtin gewalt und in die gemachte ſch[r]enk lüfern mit befelch, ſolche künftig zue meinen altar und desſelben gottsdienſt zue behalten, aber zuegleich in gueter verwahrung zue haben, damit es nit guetwillig oder aus verſaumung verderbt oder mißbraucht werd, inmaſſen wan noch zwei heüpter von Cöln aus ſchenkung der frauw abtiſſin zue St. Kevilien darzue kommen, das ein in das geſchnitzt bild, ſo in meiner ſtuben in dem fenſter ſtehet, eingeſetzt, das ander aber in ein gleich form gefaſſet und beide auch zum altar geſchenkt, und noch mehr das groß bein,

[1] Dr. Johann Armbroſter, 1592—1604 Stadtpfarrer von Freiburg.

ſo in meim reliquienkaſten ligt und de societate Thebana iſt, hübſch geziret und uf ein ſammeten küſſen ufgebunden und ebener geſtalt zum altar gegeben und uberreicht werden ſoll, daß es nunmehr zue meinem altar ewiglich diene und in heren prioris zue St. Auguſtin inſpection und verwahrung ſeie, er es auch ſeines gefallens nach noturft, auch uf andere altar bisweilen zue gebrauchen hab, doch es bei meinen altar und käſten beſtendig pleib und daſelbſt aufgehalten werde.

Zum vierden ſollen meine kinder den nechſten 300 fl erlegen und dem gottshaus zue St. Auguſtin alhier aigentumblich ubergeben, daß ſie dornach all und jede ier 15 fl[1] ziens gewiß und ſicherlich derſon haben und darſon die meßgewandt und ornat erhalten und, wan diſe abgehn, neuwe kaufen, liechter zum altar und wein zuer meß geben, darumben brief zwiſchen dem gottshaus und meinen kindern ufgericht werden ſollen, daß ſich prior und convent ordenlich darzue verobligirn und meine kinder und poſteri jederzeit darzuezuereden und auf haltung, was in diſem und forigem auch folgendem articul begriffen iſt, mit hilf der geiſtlichen obrigkeit treiben mögen und alſo ewiglich gehalten werd, was hierin zum altar und gottsdienſt verordnet worden.

Zum fünften ſollen auch prior und convent mit wiſſen und conſens des herren provincialis ordinis zue ſolchen allen und noch mehr verbinden, daß ſie alle jar ein geſungen anniverſarium vor mich solenniter halten, darneben uf den tag consecrati altaris wie auch ſonſten alle wochen einmal ein sacrum ordinarium, doch allweg mit einer collect vor mich und meine abgeſtorbene kinder und enkel uf meinem altar und in meiner capell celebriren, dahin ſie ohnedas die vollkommene indulgenz, ſo bei bapſtlicher heiligkeit ich zue diſem altar und capellen auspringen und ihnen ſchenken werd, billich raizen und vermögen ſolt, daß ſie vil lieber auf diſem privilegirten als auf einem andern altar meß halten werden (welches alles auch ſonderlich auf mein liebe tochter Anna Maria ſeligen anniverſario und in den collecten, wie geſagt iſt, geſchehen ſoll)[2]. Derowegen meine enkel und in ihrer ſtatt ihr vater und vormunder 100 fl dem gottshaus zueſtellen ſollen, darſon jarlich 5 fl zins for das gottshaus zue genißen, damit auch mein fundation ſo

[1] Die Handſchrift ſchreibt deutlich „fünfzig" Gulden, ein unmöglicher Zins. Nach dem landläufigen Zinsfuß von 5 % iſt jedenfalls 15 zu leſen.

[2] Die Klammer iſt wohl hier zu ſchließen.

vil embſiger und ſtattlicher gehalten und ewiglich continuirt werd, inmaſſen gegen jedem meiner kinder und angehörigen, ſo in mein grab daſelbſten kommen, gleichermaßen beſchehen ſoll, doch daß jedes, ſo dahin begraben wird und ein ſondern gottsdienſt haben will, mit dem gottshaus ſich vergleiche und im wenigſten 50 fl zue der meinen und der Annae Mariae ſeligen ſtiftung zueſchieß, alles zue guet dem anniversario in specie und in genere zue reichlicher erhaltung meiner fundation in ewigkeit.

Zum ſechſten ſollen meine kinder 500 fl am beſten als möglich iſt und wan es ſein kan hinder ein obrigkeit erlegen und die gewiß verordnung tuen, daß alle jar uf mein jartag 25 fl under die hausarme leüt an gelt oder früchten oder glaidung ausgeteilt und ſolches zuvor in der kirchen jedes mal verkündt werd, darüber ewiglich meine kinder und erben ihr mitinſpection haben und herr prior und convent darauf zue tringen verbunden ſein ſollen, inmaſſen ich meinen kindern mit rat verſtendiger leüt, was im tritten, vierten, fünften und ſechſten puncten ſteht, weiter gute ordnung zue machen und zue ewiger haltung alles zue dirigirn hiemit gewalt geb, doch daß an meinen willen nichts abgehe und darwider nichts verfarn werd und ſei diſes bishero, was die capelln, den altar, die ornat, das heiligtumb, den gottsdienſt und almueſen belangt, daraus man hoffentlich mein entliche meinung wohl verſtehen wird.

Zum ſibenden will ich, daß alle cöſten, ſo uf die capell gehen, von der ſpaniſchen penſion zahlt werden, dahin allein mein ganz intention geht; ſolt es aber manglen, ſo mueß man ſehen, wie man ohn ſpott aus dem werk komm und was bei Allenberg uberig ſein mag, hieher brauchen. Ich will aber hoffen, gott werd die penſion entlich ſegnen. Sonſten[1] ſoll an die wand neben dem altar, wo es am fueglichſten iſt, ein ſchwarze tafel mit gulden buchſtaben kommen und daran geſchriben werden:

Deo Opt[imo] Max[imo] Honorem; s[ancto] Augustino et s[anctae] Elisabethae Memoriam. Sibi et posteris sepulchrum reliquit Ioannes Pistorius, ss. Theologiae Doctor, Eccl[esiae] Cathedralis Vratisla[viensis] Praepositus, s[anctissi]mi D[omi]ni N[ost]ri Praelatus Domesticus. S[acrae] Caes[areae] M[aiesta]tis Consiliarius. Mortuus est Anno 1608 Mense junio die 19[2].

---

[1] außerdem.

[2] Das Datum ſtammt natürlich vom Schreiber der Abſchrift.

Stell demnach diſes alles, was bishero angeregt worden, zue meiner kinder gottsforcht und ihrer gegen mich tragenten lieb, daß es alles nach müglichkeit ufgerichtet werde.

Zum achteten will und gebiet ich bei gottes ſtraf, daß meine kinder nach meinem tod einander treiwlich meinen[1], ohne zank leben und darin ſonderlich bedenken ſollen, daß ſie allein durch das mittel gottes gnad und ſegen haben und ſich wider ihre vilfaltige anfechter anfeinder beſchützen werden. Mich belangent ſchrei ich hiemit rach zue gott wider diejenige, ſo zuer onrueh und zank urſach geben, ſolt aber etwas mißverſtandt ſich zwiſchen ihnen begeben, ſo ſollen ſie vor gott ſchüldig ſein gute leut zue mittlern und ſonderlich herren weichbiſchofen zue Coſtantz und h[eren] Dr. Armbroſter zu prauchen, und was diſe ſprechen, dorbei ohn alle zank und weigerung zu pleiben, ſo lieb ihnen gott iſt.

Zum neünten will ich auch und befelch gleicher geſtalten, daß keines dem anderen furwerfen ſoll, als hett es von mir weniger oder mehr bekommen und mueß derhalben ein neuwe vergleichung geſchehen, dan ich diſes jetzund alhie und hernach for gottes angeſicht widerſprochen haben und hergegen will, daß ein jedes behalt, was es jetzend hat und keines dem andern rechnung gehalten und ihm paſſirn laſſen (ausgenommen was der receß der Allenbergiſchen rechnung de anno 1602 belangt, darſon hernach ein ſonder capitul folgt), darbei pleibt es onwiderſprechlich, und erledig ich ihn allerdings von der bruder und ſchweſter fernerer anforderung und verwiß. Desgleichen ſoll auch von Carle einige rechnung uber alles, was ich bis uf diſe ſtund in Pragiſchen oder andern haus- und reiſrechnungen mit ihm zue handlen gehabt und letztlich durch h[erren] Dr. Armbroſter verglichen worden, mit ringſtem wort nit geben und ihn auch nit hindern, was man ihm als von mir empfangen aus ſeinen rechnungen oder ſonſten vorwerfen oder auftupfen mag, dan er deshalben von mir uberal bis auf diſen augenblick quittirt und ledig gehalten iſt, darbei es pleibt, ſo lieb meinen kindern gott und ich ſein. Soll alſo nit weniger mit Margaretha und Anna Maria ſeligen und mit ihrem ſohn Hanß Jacob gehalten und verſtanden, auch deswegen ein ewige vergeſſung der vorigen ſachen zwiſchen ihnen beſtendiglichen und onwiderſprechlich eingefüert und geüebt werden und ein jedes (bis uf fernere teilung des hauſes, der bibliothek, hausrats und was ſonſten noch uberig ſein mag) mit ſeinen 10000 fl zufriden ſein, mit welchen 10000 fl vor jedes kind es folgende gelegenhait hat:

[1] lieben?

Mein Margaretha hat 6480 fl (ſo von Zwifalten herrüeren) von herrn Dr. Abraham Mirgeln[1] bekommen; item 2000 fl von Coſtantz; ſodan 800 fl hauptſumma in einem hauptbrief, ſofer diſer gar richtig wird, den wo ſie etwas daran verlieren wird, ſollen es die uberige kinder wider erſtatten von dem uberigen, was ſie noch weiters an hausrat und andern von mir zue erwarten und zue erheben haben; letztlich ſoll ſie von den 1000 fl, ſo Coſtantz dis jar auf weinachten erlegt, nehmen 720 fl, alſo ſeint ihre 10000 fl gulden richtig und völlig bezahlt.

Mein Johann hat 9000 fl par hinweg, testis ſein bekantnus in unſerer letzſten Ollenbergiſchen vergleichung, und nimb ich es uf mein gewiſſen, wie es Carle auch waiß. So iſt er mir jetz uf Joannis Baptiſtae admodiationgelt 500 fl und von dem Preßlauwiſchen geld vor einem jar zu Prag eingenommen 200 fl reichsmünz (ſo ich aber ihm for gemeine münz paſſiren laß) und letzſtlich von unſer de anno 1602 geloffener vergleichung an früchten und wein, ſo er mir ſchuldig pleibt (testis rechnung) noch 300 fl, alſo er auch ſeine 10000 fl durchaus hinweg hat, testis mein letzſte rechnung de anno 1608 6ten junii, ſo ich hinderloß und ihn allein anget.

Mein Carle hat 2000 fl par vom bayeriſchen gelt von ſeiner hochzeit, dan 4000 fl bei Fürſtenberg, item 3000 fl bei Hechingen (dan die uberige 2000 fl der Anna Maria ſeligen kindern gehoren) und letzſtlich 1000 fl beim Helden[2] und alſo vollkommenlich uberal 10000 fl for ſein teil.

Anna Maria ſeligen kinder haben 3000 fl uf Coſtantz; item 1500 fl uf dem margrafen von Baden; item bei Hechingen 2000 fl (an den 5000 fl hauptguet ſumma) und nach mehr bei Fürſtenberg an einem ſondern brief 1300 fl und uf Straßburger biſtumb 1736 fl, an parem gelt, ſo ihr vater empfangen, 200 fl und letzlich von den 1000 fl, ſo dis jar Coſtantz uf weinachten erlegen wird, 264 fl.

Welche alle zuſammen 10000 fl ganz haben, alſo in genere ein jedes kind 10000 fl beforaus hat und eines wie das ander, derhalben auch keins von dem andern beſagter 10000 fl das ringſt weiter zu begern oder zue vermeinen hat, daß es reichsſorten oder

[1] Ein Abraham Murgel aus Lindau wurde 1581 an der Freiburger Univerſität immatrikuliert (Mayer, H., Die Matrikel der Univerſität Freiburg i. Br. von 1460 bis 1656 [Freiburg i. Br. 1907] S. 595).

[2] Familie in Freiburg und Köln.

anderer geſtalten etwas weiters hab, dan es bei diſer abteilung alſo ewiglich verpleiben ſoll ohne einige einred oder ſperrung außerhalb was aber der 800 fl Heigerlochiſcher ſchuld ausgedingt worden und die Margreth betrifft, in welchem es verpleibt, wie es daſelbſten geſchriben iſt, dan ich ſolches alles alſo und nit anderſt haben will und weiß, daß keinem onrecht geſchicht, und ich es alles aus beſondern urſachen alſo gemacht und gegen einander verglichen hab. Gott geb ihnen glück und ſegen darzue, und ſehen ſie, wie ſie mit ehren weiters bekommen, welches durch gottes gnad geſchehen wird, wan ſie gottsfürchtig ſein, beten, almuoſen geben, das ihrig zue rat halten, nit hocher als ihr vermogen iſt järlichen verzehren, keinen bracht füeren, demüetig gegen jedermann ſein und in der welt fürſten und herren ehrlich dienen, darzue ich ſie jede und alle vaterlich treuwlich ermahne, ſonderlich aber daß ſie ihnen kein gedanken machen, gott werd ihnen durch ſonderliche miracul vom himmel oder durch närriſche tinctur groß reichtumb noch im traum beſcheren, dern gedanken ſie müeſſig gehen und bei gottes ordinarien mitlen in ſeiner forcht und aller demuet pleiben ſollen, alſo wird ſie gott ſegnen.

Zum zehenden meiner uberigen verlaſſenſchaft halber:

Erſtlich was die behauſung mit der ſcheüren und garten betrifft, ſo fern kein kind daſſelbig für ſich beſtendiglich behalten will, ſoll es ſo hoch immer möglich verkauft und das gelt in vier gleiche teil abgeteilt werden, darſon der Annae Mariae ſeligen kinder an ihrer mutter ſtatt ein viertel gebürt, allerdings als wan ihr mutter ſelig noch im leben were. Will es aber mein Johann beſetzen, ſo ſoll es ihm und den ſeinigen, ſo lang ſie es in ihren handen behalten, for 6000 fl gelaſſen werden, und er jedem kind 1500 fl par heraus geben oder gnuegſamb verſichern, daß jedes ongezweifelt 1500 fl an hauptſumma und 75 fl an zins ongezweifelt ſicher ſein; gleiche geſtalt es hat, wan es mein Johann vor ſich nit ziehen will, dan alsdan ein jedes kind nach ihm und erſtlich die Margareth, darnach der Annae Mariae ſeligen kinder und letztlich Carle eben daſſelbig recht haben und das haus umb 6000 fl an ſich zue kaufen macht haben ſollen. Es nehm es aber der Johann (ſo den vorzug hat) oder ein anders an, ſo hat es den verſtand, daß es ein kind umb 6000 fl haben ſoll, ſo lang es in kein frembde hand weiter verkauft wird, dan wan ein kind, ſo es umb 6000 fl an ſich gebracht hat, hernach weiter verkaufen und einem frembden oder einem andern als widerumb einem meiner kinder oder kindskindern in perpetuum ubergeben ſolt,

alsdan ſoll es widerumb mit wiſſen und willen aller lebenden kinder und kindskinder oder deren vormündern ſo hoch als immer möglich angeſchlagen und geſtaigert, auch was daraus weiter als 6000 fl erlöſt wird, in die vier ſtamb meiner kinder gleich ausgeteilt werden, doch daß alweg meine kinder und kindskinder den vorkauf und zug haben und es umb 6000 fl vor einem frembden an ſich pringen mögen, aber widerumb anderſt nit als ſo lang ſie es onverkauft behalten, dan es mit dem fernern verkaufen gleiche gelegenheit in die ewigkeit haben ſoll. Sofern auch ein brand oder onglück (dafor der almechtig gott ewiglichen ſei) in das haus kommen wird, ſoll es der allein vertragen ohn der anderen entgeltnus, welcher das haus alsdan in beſitz und an ſich erkauft hat, inmaſſen auch der beſitzer des hauſes ſchuldig ſein ſoll, daſſelbig mit der ſcheüren und garten in guetem bauw und beſſerung uf der ſtatt Freiburg erkantnus (wan ſtritt forfallen wird) zue erhalten, und wan er es nit tuet, darzu mit recht gezwungen und, wan er ſich ſpörret, demnechſten zur neiwen verkauf geſchritten werden, doch alle onnötige ſpitzfindigkeit und griblen ganz und gar verboten ſein und allein die noturftigkeit betrachtet werden.

Zum eilften will ich, daß mein bibliothek (ſofern es bei meinem leben nicht beſchicht) dem hern prälaten von Weingarten umb 5000 fl an ſorten und wehrung, wie ſie zue Weingarten und umbhero gehn, verkauft werden und das gelt under meine kinder in stirpes in vier gleiche tail vertailt und geerbt werd, ausgenommen daß Joannes und Carolus ein jeder 1000 fl zum foraus darauf haben und hernach erſt in vier teil obgemelter maſſen ausgeteilt werden ſollen. Wo aber der herr von Weingarten bei meinem leben den kauf nit ſchlüeß und hernach ein anderer herr mehr als 5000 fl darumb geben will, ſoll es dem gefolgt, wer am meiſten gibt, und hernacher die teilung forbeſagter maſſen under meinen kinder vertailt werden, daß allweg Joannes und Carolus jeder 1000 fl zum foraus nehmen, und hernach das uberig in vier gleiche teil kom. Do ich auch meine kinder in ihrem gewiſſen ermahnt und beſchwärt haben will, daß ſie einiges buech, wie ring es ſei und es ſei geſchriben oder gedruckt, nicht heraus nehmen auf keinerlei weis, ſonder daß ſie dieſelbige alle onverruckt beiſammen laſſen und auch, was herr Guillemann[1] hat, darzue pringen und alles mit allen beſchribenen ſachen (was nit brief, rechnung oder

[1] Der bekannte Hiſtoriker Franziskus Guillimannus an der Freiburger Univerſität.

privatsachen sein) dem herren keüfer ubergeben sollen, wie sie solches gegen gott zu verantworten haben, dan diſes mein letzter will ist, daß alles und jedes zuesammen komb und beisammen pleib, was darzue gehört. Doch ausgenommen allein die büecher, so der kaiserlichen Majestät gehoren, welche bei ringsten (?) bogen (?) widerum gen Wien oder hern P. Zehender gelüfert und quittung dagegen empfangen werden soll. So sein auch zwei griechische bayerische büecher in quarto anhanden, das ein „Vita s. Antonii authore s. Athanasii“ und das ander „s. Athanasii sermones varii“, so in die bibliothek gen München gehören und darfor man mein quittung hat. Item noch ein geschriben cronik in groß quarto, ist Otho Frisingensis, so herrn Lanthrivio zu München zuegehört. Von Costantz habe ich kein buech als ein einig manuscriptum Cyprianum, so ich gen Antorff geschickt und mir täglich widerumb zukommen soll. Die uberige büecher seint alle mein als ein einiges französisch buech in folio „de Burgundia sequanensi“, dagegen er uber zwölf büecher von mir hat, so in meim rechnungbuech am ersten plat mehrerteils aufgezeichnet sein und er gegen hinausnehmung seines französischen buechs also bald noch meim tod lifern soll. Es hett auch herr Dr. Glockh ein manuscriptum nonium, so gen Murbach gehort, den soll man ihm abfordern, wie er auch noch etlich grammaticas manuscriptas hat, so in die Reichenaw gehörn, mich aber nicht angehen. Es werden auch for meinem tod alle büecher, so nicht mein sein, aus der bibliothek in mein stuben oder in die bibliothek uf die erden bei der mittelthüer zuesammen gestelt werden, damit es kein irtumb geb.

Zum zwölften meiner jungen enkel vormünder und mütterlicher, auch meiner erbschaft belangent, pleibt es darbei allerdings, wie es in meiner und des Knollen lesterer durch herrn weichbischof und hern Dr. Armbroster ufgerichter vergleichung, und ermahn ich meine kinder uud tochtermänner, die andere aber ersuech ich diensts und förmblich dorwider nichts zue excipiren, und wer jederzeit formünder sein wird, den armen kindern treuwlich haushalten, was jedes jars uberig pleibt, widerumb an z[ulegen][1] uf gewisse versicherung und nit anstehen zue lassen, die kinder in gottsforcht nach ihrem stand aufzuziehen und zue seiner zeit ehrlich zue verheüraten, Hans Jacoben besonders von seiner probstei- und canonicatgefellen zue erhalten und ihm vom müetterlichen einkommen nichts zue geben, auch was ihm järlich fällt ordenlich zue verrechnen und

[1] Abgerissen, dem Sinn nach ergänzt.

den reſt anzuelegen, bis er 22 jar alt wird, alsdan er ſeines gefallens in gottsforcht das ſeinig ſelbſt verwalten, aber allweg ſeiner armen brüeder und ſchweſtern eingedenk ſein und zum wenigſten ein brueder erhalten, wie er auch allen ſeinen vettern und baſen, der Margarethen, des Joannis und des Caroli kinder, guets tuen ſoll.

Damit auch keines zank von nöten ſein, ſoll Knoll for das heüratguet ad dies vitae zue genießen haben die 200 fl par gelt, ſo er von mir empfangen, alsdann 1736 fl uf Straßburg und dennoch alle jar von der kinder gelt 3 fl 12 kr., daß er ad vitam ſeine 100 fl zins vom heiratguet richtig alle jar habe, doch daß die 200 fl par, ſo er vor der zeit empfangen und der Straßburger brief meinen enkeln eigentumblich pleiben und nach ſeinem tod zuefallen. Alſo was der wein, ſo Knoll im Keller het, itz die 1300 fl, ſo mein Anna Maria ſeliger angelegt, weniger als 2000 fl ertragen, ſoll ihm am zins, daß er auch von diſen beiden ſtucken 200 fl jarlichen hab, von der kinder guet erſtattet werden, wie die vergleichung, ſo ich mit ihm getroffen, mit ſich pringt, darbei es ſonſt allerdings verpleibt, allein daß er järlich ad dies vitae 400 fl hab und namblich 100 vom heüratguet, 200 vom verkauften wein und angelegtem geld der Anna Maria ſeligen und 100 von Hans Jacobes Saurburgiſchen gefällen hab, das uberig ſoll man den kindern fleißig verwahren und einſamblen, auch ſehen, daß noch ſeinem tod ihnen alles wiederumb zuekomb, was unſer vergleichung mit ſich pringt und den kindern eigentumblich gehört.

Daß[1] gegenwertige abſchrift von einer von dem original abgeſchribner und vidimierter copei genommen und ſelbiger durch fleißiges beſchehen ableſen gleichlautend den 18 junii 1636 gemacht und befunden worden, bezeügt

Mr. Bartholomeus Gaſſer notarius publicus und der zeit v. ö. regiments rats secretarius manu et signo notariatus propriis.

Das Notariatszeichen, im Kreiſe Adler innerhalb einer Mandola quergeſtellt, mit der Inſchrift: Inviolabiles telo cupidinis.

Zuſatz der Schriftleitung. Mit vorſtehenden Ausführungen über das Teſtament und die Grabſtätte des Johannes Piſtorius Niddanus d. J. ſei deſſen künftiger Biograph noch auf einige in den „Mitteilungen der

[1] Das Folgende von anderer (des Notars) Hand.

Badischen Historischen Kommission" 8 (Karlsruhe 1887), S. 58—61, Nr. 148, 164 und 167—169 enthaltene Ergänzungen aus den Archivbeständen des ehemaligen Freiburger Augustinerklosters aufmerksam gemacht. Es heißt da:

„Circa 1602 ohne Tag und Ort. — Ein Auszug aus H. Johann Pistorii, der hl. Schrift Doctors und Dompropsten zu Breslau letztem Willen, worin bestimmt ist, daß seine angefangene Kapelle in der Augustinerkirche vollendet und auf dem Altar derselben ein schönes kunstreiches Gemälde, mindestens 400 fl wert, Geburt oder Himmelfahrt Christi darstellend, 9 Fuß breit, unverzüglich zu Ende geführt werde. Auch Chorstühle, Antependien, silberne und messingene Leuchter und Gefäße und Reliquien werden zu dieser Kapelle vermacht. Unter den letzteren sind besonders ‚zwei haupter aus Cöln', eine Schenkung der Abtissin von St. Keuilion [1] hervorgehoben, welche in ein näher bezeichnetes geschnitztes Bild eingesetzt werden sollen; sodann ein Reliquienkasten mit einem ‚großen bein de societate Thebana'. Papier, Kopie.

„1630 August 3, Konstanz. — Der Offizial der Kurie zu Konstanz belegt die Hinterlassenschaft des Johannes Pistorius, gewesenen Dompropstes zu Breslau, welcher bei den Augustinern zu Freiburg i. Br. seine Grablage genommen und hierfür sowie für eine ewige Jahrzeit 1000 fl vermacht hat, mit Arrest, da dessen Erbe, Herr Johannes Pistorius, wegen der schweren Zeiten erst den vierten Teil erlegt hat, nach dessen aber nunmehr erfolgtem Tode die übrigen Verwandten die Herausgabe des übrigen verweigern. Papier, Original mit Oblaten-Siegel.

„1635 November 12, Konstanz. — Derselbe lädt die Witwe des Johann Pistorius sel. in Freiburg oder deren Sachwalter, nachdem die bisherigen Vorladungen erfolglos gewesen, zum letzten Mal unter Androhung der Exkommunikation vor sein Gericht. Papier, Original mit Oblaten-Siegel.

„1638 Januar 19, Freiburg. — In Sachen weiland Herrn Dr. Johannis Pistorii von und zu Reichenweiler, gewesenen Satzbürgers zu Freiburg, vorhandenen Kreditoren gegen dessen Verlassenschaft wird erkannt, daß in erster Linie die aufgelaufenen Ge-

[1] Gemeint ist wohl St. Gereon in Köln, Kloster und Kirche der Martyrer der Thebäischen Legion.

richtskoſten zu erlegen und alsdann die in 36 Gruppen eingeteilten einzelnen Kreditoren in der aufgeführten Reihenfolge zu befriedigen ſeien. Unter letzteren nimmt das Auguſtinerkloſter zu Freiburg den erſten Platz ein, und iſt beſtimmt, daß demſelben zu den anno 1622 420 fl noch weitere 580 fl zu geben ſeien, und außerdem ſollen ihm die Curatores bonorum für die Funeralien Herrn Dr. Johannis Piſtorii und die abgehaltenen Seelenmeſſen billige Satisfaktion leiſten. Es folgen dann die Krankenpfleger des Erblaſſers (Dompropſtes Piſtorius), dann der Apotheker, dann die Bodenzinſe, die während des ſchwebenden Prozeſſes aufgelaufen waren, dann die fälligen Gülten uſw. Papier, Kopie.

„1639 März 11, Freiburg. — Prior und Konvent der Auguſtiner verkaufen dem edlen Antonius Brower[1] iur. utr. Dr. und Sickingenſchen Anwalt alle ihre Anſprüche an die Piſtoriusſche Verlaſſenſchaft, ſowohl was die noch reſtierenden 580 fl nebſt aufgelaufenen Zinſen, vom verſtorbenen Dompropſt Piſtorius herrührend, anbetrifft als das Guthaben von 124 fl für die Funeralien des Dr. Joh. Piſtorius (des Sohnes des Dompropſtes, geſt. 1618), — im ganzen um 1554 fl. Papier, Kopie."

Bezüglich der Zeit des Todes des Piſtorius gibt auch die mehrfach genannte Beyer von Buchholzſche Familienchronik (Adreßbuch der Hauptſtadt Freiburg i. Br. 1910, S. 42) den Juni 1608 als Todesmonat an. Daß nicht der **15.** Juli (1608) als Todestag in Betracht kommen kann, geht außer anderm daraus hervor, daß der im Teſtament als Mittler beſtimmte Konſtanzer Weihbiſchof Johann Jakob Mirgel (Murgel), Biſchof von Sebaſte i. p. i., 1597—1619, dem Abt Georg Wegelin zu Weingarten, der, wie das Teſtament beſagte, die Piſtoriusſche Bibliothek um 5000 fl übernehmen ſollte, bereits am **12.** Juli den Tod des Dompropſtes angezeigt hat[2].

Über die Lebensdaten des Joh. Piſtorius, über die in der geſchichtlichen Literatur ſtarke Unſicherheit herrſcht, ſtellt Herr Profeſſor Dr. Sauer auf Grund ſeiner Exzerpte

[1] Richtig: Braun; über ihn vgl. dieſe Zeitſchrift 29 (1913), S. 230 Anm. 1. [2] Freiburger Diözeſan-Archiv 9 (1875), S. 8.

aus dem Vatikaniſchen Archiv, insbeſondere aus deſſen Borgheſiſchen Beſtänden, folgende ſichere Angaben zur Verfügung:

Da Piſtorius mit den Kardinalſtaatsſekretären Clemens' VIII. und Pauls V., Cinthio Aldobrandini und Scipione Borgheſe in regſtem Briefwechſel über die kirchliche Lage Deutſchlands ſtand, ſo haben wir darin auch das wertvollſte Material über die perſönlichen Verhältniſſe des merkwürdigen Mannes vor uns. Das Geburtsdatum, das gewöhnlich ſehr verſchieden angegeben wird, iſt der 14. Februar 1546, wie aus einem Brief vom 14. Februar 1606 zu erſehen iſt. Als Zeit des Todes aber kann nur die Mitte der zweiten Hälfte des Juni 1608 in betracht kommen. Der letzte Brief des Piſtorius im Vatikaniſchen Archiv iſt vom 23. Mai 1608 datiert. Er iſt diktiert; mit eigener Hand hat der ſchwerkranke Abſender beigefügt: Morbus departo toto corpore nihil praeter cutim et ossa reliquit, ut me ad mortem quotidie comparem; doch hoffe er noch einmal dem Heiligen Vater und ſeinem Staatsſekretär ſchreiben zu können. Die Rückſeite des Briefes trägt den Vermerk: Obiit (Archiv. Vatic., Borghes. III, 107 ef, Bl. 207). Unterm 17. September des gleichen Jahres bezeichnet der gleichnamige Sohn unſeres Piſtorius in einem Schreiben an den Kardinal Borgheſe (ebd. Bl. 233) ſeinen Vater als „jüngſt verſtorben". Näher noch läßt ſich der Todestermin feſtſtellen aus einem ſehr intereſſanten Reiſebericht des in Rom anſäſſigen Agenten des Piſtorius, Peter Mander (Arch. Vat., Borgh. I, 28). Er ſuchte in den erſten Tagen des Juni 1608 Piſtorius von Innsbruck aus in Freiburg auf und fand ihn zu Bett in ſehr elendem Zuſtand; durch andere Nachrichten wiſſen wir, daß er an einem ſchweren Steinleiden jahrelang ſchon litt. Nach einem nur wenige Tage in Anſpruch nehmenden Abſtecher nach Enſisheim kehrte Mander ein zweites Mal bei ſeinem Freunde an, den er jetzt „etwas beſſer" antraf. Es muß am 9. oder 10. Juni geweſen ſein. Als Mander am 27. Juni wieder nach Innsbruck zurückkam, fand er dort ſchon die ihm vorausgeeilte Todesanzeige des Piſtorius vor. Sein Tod iſt demnach innerhalb der vierzehn Tage eingetreten, die ſeit dem 10. Juni verfloſſen waren. Es wird alſo ſeine Richtigkeit haben mit dem oben angegebenen Datum des 19. Juni (1608).

Tagebuch-Aufzeichnungen
des
Prinzen Wilhelm von Preußen
über ſeinen Aufenthalt
zu
Freiburg i. Br.

vom 4. bis 12. Januar 1814.

Von

Wirkl. Geheimen Rat Dr. R. Krauel.

In der Jugendgeschichte Kaiser Wilhelms I. bildet seine Teilnahme an den Freiheitskriegen der Jahre 1813/14 das wichtigste Ereignis. König Friedrich Wilhelm III. erlaubte nach der Schlacht bei Leipzig dem damals noch nicht siebzehnjährigen Prinzen, sich dem in Frankfurt a. M. versammelten Hauptquartiere der verbündeten Heere anzuschließen, um den bevorstehenden Winterfeldzug gegen Frankreich mitzumachen. Am 13. November traf der Prinz in Frankfurt ein und reiste von dort am 31. Dezember in Begleitung seines Vaters über Darmstadt, Heidelberg und Karlsruhe nach Freiburg, wo die Kaiser von Österreich und Rußland schon früher angekommen waren. Der Aufenthalt in dieser Stadt, die durch die gleichzeitige Anwesenheit der drei Monarchen und ihres militärischen und diplomatischen Gefolges der Schauplatz wichtiger politischer Verhandlungen geworden war, dauerte für den Prinzen Wilhelm vom 4. bis 12. Januar. Über seine Eindrücke und Erlebnisse während jener denkwürdigen Zeit und der nachfolgenden Kämpfe auf französischem Boden waren wir bis vor kurzem nur durch einige, die militärischen Ereignisse schildernden Veröffentlichungen aus seinem Tagebuch[1] und durch eine Anzahl von Briefen an seinen Bruder, den Prinzen Karl von Preußen[2], sehr unvoll-

[1] Dechend, Das Treffen bei Bar-sur-Aube. Beiheft 3 zum Militärischen Wochenblatt 1897. Hohenzollern-Jahrbuch 1908, S. 153 f.

[2] A. Meyer-Cohn, Briefe von Prinz Wilhelm von Preußen an den Prinzen Karl. In 200 Exemplaren als Manuskript ge-

kommen unterrichtet. Erst am Schluß des vorigen Jahres, aus Anlaß der Jahrhundertfeier der Erhebung gegen die französische Herrschaft in Deutschland, ist der umfangreiche, im Königlich Preußischen Hausarchiv zu Charlottenburg ruhende Briefwechsel zwischen dem Prinzen Wilhelm, dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm und der Prinzessin Charlotte während der Freiheitskriege[1] an die Öffentlichkeit gelangt und damit eine überaus wertvolle Quelle für die Beurteilung der jugendlichen Persönlichkeit des nachmaligen Kaisers und seiner Geschwister erschlossen. Auf die in Freiburg verlebte Woche beziehen sich in dieser Sammlung nur zwei an Charlotte gerichtete Schreiben vom 5. und 11. Januar 1814, von denen das erstere unter dem gleichen Datum durch ein Schreiben des Prinzen an seine Kusine, die Prinzessin Friederike von Preußen[2], eine Fortsetzung erhalten hat. Eine sehr willkommene Ergänzung bieten daher die bisher ungedruckten Tagebuch-Aufzeichnungen Wilhelms aus dieser Zeit, die mir auf meinen Wunsch von der Verwaltung des Hausarchivs mit dankenswerter Bereitwilligkeit in Abschrift mitgeteilt und zur Verfügung gestellt worden sind.

Der Prinz war in Freiburg mit dem König Friedrich Wilhelm III. und mit seinem Bruder, dem Kronprinzen, in dem Hause des Freiherrn Rinck von Baldenstein, Ecke der Kaiser- und Nußmannstraße, einquartiert. Das Haus, das sich bis 1871 im Besitz der Rinckschen Familie befand, ist seitdem vielfach verändert und umgebaut worden; es trägt heute die Nr. 35 in der Kaiserstraße. Merk-

druckt 1897. Die Originale befinden sich in der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M.

[1] Hohenzollernbriefe aus den Freiheitskriegen 1813—1815. Herausgegeben von Hermann Granier. Leipzig 1913.

[2] Die Tochter des Prinzen Ludwig von Preußen und der Prinzessin Friederike von Mecklenburg-Strelitz (1796—1850).

würdigerweise war der damalige Aufenthalt des Prinzen Wilhelm in Freiburg selbst so in Vergessenheit geraten, daß, als Kaiser Wilhelm dort am 3. Oktober 1876 das Denkmal für die im Deutsch-Französischen Kriege von 1870/71 gefallenen Soldaten einweihte, von den zahlreichen Festrednern niemand daran erinnerte, daß der sieggekrönte Herrscher einst von Freiburg aus seinen ersten Feldzug gegen das napoleonische Kaiserreich angetreten hatte[1].

Sogar der historischen Forschung[2] erschien es zweifelhaft, ob man annehmen dürfe, daß Prinz Wilhelm im Januar 1814 mit seinem Vater nach Freiburg gekommen sei. Nur in der Familie der Freiherrn von Rinck blieb dieser Besuch natürlich unvergessen, um so mehr, als sich damals zwischen dem Prinzen und einem gleichalterigen, ebenfalls im Jahre 1797 geborenen Sohn des Hauses, Franz von Rinck[3], freundschaftliche Beziehungen anknüpften, denen der Kaiser stets ein treues Andenken bewahrt hat.

Die Tagebuch-Aufzeichnungen enthalten nur eine kurze Chronik der Erlebnisse und Beschäftigungen des Schreibers während seines Freiburger Aufenthalts, der ziemlich einförmig verlief, im Gegensatz zu dem lebhaften geselligen Treiben der voraufgegangenen Wochen in Frankfurt. Auf politische oder militärische Ereignisse, welche der Prinz in seinen gleichzeitigen Briefen bespricht, wird hier kaum

---

[1] Vgl. O. Funke, Das Siegesdenkmal zu Freiburg i. Br. Eine Denkschrift zur Erinnerung an den 3. Oktober 1876. Freiburg 1877.

[2] Vgl. B. von Simson, Zu dem Aufenthalt der verbündeten Monarchen in Freiburg i. Br. im Winter 1813/14. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. 4, S. 651 Anm. 1.

[3] Dieser machte gleichfalls den Feldzug von 1814 gegen Frankreich mit, und zwar in österreichischen Diensten als persönlicher Ordonnanzoffizier des Feldzeugmeisters Grafen von Gyulay. Er starb 1875.

eingegangen, auch fehlt es fast ganz an Schilderungen seiner Umgebung und an Bemerkungen, aus denen man einen tieferen Einblick in die Persönlichkeit oder in die Anschauungen des jugendlichen Prinzen gewinnen könnte. Sein Verkehr beschränkte sich anscheinend auf die Fürstlichkeiten und die militärischen Kreise. Wir erfahren nicht, ob er mit den damals in Freiburg anwesenden preußischen Staatsmännern Hardenberg, Humboldt, Stein oder mit den fremden Diplomaten und Heerführern, welche das Hauptquartier vereinigte, in Berührung getreten ist. Die Lebensweise war nach der im Hohenzollernhause herrschenden Tradition eine streng geregelte. Der Prinz erhielt Unterricht im Französischen und in der Geschichte von dem Lehrer des Kronprinzen, Ancillon, der es vom Prediger der französischen Gemeinde in Berlin später zum preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten brachte. Mit dem Obersten Natzmer, dem militärischen Begleiter Wilhelms, wurden die bisherigen Studien fortgesetzt. Den König mußte dieser Lieblingssohn regelmäßig auf den täglichen Spaziergängen oder Spazierritten begleiten, wobei sich Gelegenheit bot, die schöne Lage Freiburgs, die Burgruinen auf den Bergen und namentlich die Aussicht vom Schloßberg zu bewundern. Von abendlichen Vergnügungen findet sich nur einmal der Besuch einer Theatervorstellung erwähnt, die als „sehr schlecht" bezeichnet wird. Einen großen Eindruck machte auf den Prinzen, wie auf alle andern Besucher Freiburgs, das Münster, in dessen Innerem ihm besonders die farbenprächtigen Glasmalereien gefielen. Eine Zeichnung des Portals und des Turmes legte er einem Briefe an die Prinzessin Friederike bei. Auch der Kronprinz zeichnete den Turm des „göttlichen" Münsters für die Schwester Charlotte ab. Prinz Wilhelm scheint sich damals überhaupt für Gemälde interessiert zu haben; er erwähnt

ein — heute nicht mehr vorhandenes — Gemälde des Rheinfalles in dem Großherzoglichen Palais in der Salzstraße und schreibt später aus Basel, wo die Holbeinschen Handzeichnungen seine Aufmerksamkeit erregten, daß es dort zum guten Tone gehöre, eine kleine Bildergalerie zu besitzen, und daß man daher in fast allen Häusern der reicheren Familien recht hübsche Ölgemälde finde[1].

Einer weiteren Einleitung werden die nachstehenden Tagebuch-Aufzeichnungen nicht bedürfen. Ich bringe sie nach der mir von dem Königlichen Hausarchiv übersandten Abschrift unverändert zum Abdruck, unter Beibehaltung der Schreibweise des Originals. Die durch Punkte angedeuteten Auslassungen beziehen sich offenbar nur auf unwesentliche Kleinigkeiten.

Den 4. Januar. Freiburg.

Reise über Herbolzheim, Kenzingen und Em[m]endingen nach Freiburg. Wir begegneten die R.[ussischen] Garden. Wir gingen gleich zum Ks. Alexander. Er war bei Tische. Grß. Fst. Constantin[2], Leopold von Coburg[3]. — Nach Tisch kam der Kayser zum Könige. — Dann gingen wir zum Ks. Franz. — Nichts Neues. — ... Thee. ...

Den 5. Januar.

... Dann ritten wir raus um die leichte russische Garde Cav. Division zu sehen. — Darauf ritten wir auf den Schloßberg, von wo man eine herrliche Aussicht hat; schönes mildes Wetter. Dann gingen wir einen Augenblick in den herrlichen gothischen Dom; wunderschöne

[1] Brief an Charlotte. Basel, 19. Januar 1814. Hohenzollernbriefe S. 183.

[2] Der Großfürst Konstantin, der Bruder des Kaisers Alexander.

[3] Der spätere König der Belgier.

Glasmahlerei. Thurm; prächtig. ... Thee. Fritz[1] angekommen.

Den 6. Januar.

... Dejeuner. Dann ging alles nach dem Münster, der von innen und außen schöner wird, jemehr man ihn analisirt. Dann gingen wir spatzieren. Zu Tisch kam Ob. La Roche und Knobelsdorff, welche viel von der Stuttgardter Parade erzählten[2]. ... Thee und Souper.

Den 7. Januar.

Des Morgens war Durchmarsch der beiden Russischen Garde Infanterie Divisionen. Promenade zu Fuß mit dem König längs den Weinbergen. ... Diner. ... Souper.

Den 8. Januar.

Des Morgens marschirten unsre Garden durch. Schneegestöber. Ks. Franz war draußen. (Ks. Alex. war gestern schon nach Schaffhausen zum Rendez-vous mit der Grß. Fst. Catharine[3] abgereist.) ... Diner mit dem Großherzog von Baden und den Stabs Off. unsrer Garden. (Das Badensche Garde leichte Bataillon war zu den Unsrigen gestoßen[4].) ... Thee und Souper.

---

[1] Der Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preußen.

[2] Bei dieser Parade ließ der französisch gesinnte König Friedrich I. von Württemberg die aufmarschierten preußischen Truppen absichtlich, wie man sagte, mehrere Stunden warten.

[3] Die Großfürstin Katharina Paulowna, die Schwester des Kaisers, Witwe des 1812 gestorbenen Peter Friedrich von Oldenburg, später Königin von Württemberg.

[4] Die badische Leibgrenadier-Garde vereinigte sich auf Wunsch des Kaisers Alexander mit den russischen und preußischen Garden, um den Feldzug gegen Frankreich mitzumachen.

Den 9. Januar.

... Visite beim Grß. Herzog von Baden. Schönes Gemählde des Rheinfalls. Promenade mit dem Könige auf der Chaussé; alte Schlösser auf dem Gebirge. Darauf kam der spanische Minister Bizarro [?] zur Visite zu mir. Diner. ... Beim Thee wurden die Depeschen des Generals Hack[1] gelesen. Besançon soll gestürmt werden. Der K.[önig] tadelte es; es kam auch nicht dazu. Souper.

Den 10. Januar.

Um 3 Uhr wachte ich auf und fand mich in einem so dicken Rauch, daß ich dem Sticken nahe war; ich rief meine Leute aus dem Nebenzimmer, die mich aus dem Bette trugen; sie untersuchten, und es fand sich, daß über meinem Zimmer, beim Kammerdiener des Königs, es brannte; ich zog mich rasch an, und ging rauf; der K.[önig] war auf. Als alles gelöscht war, legte ich mich nieder und stand um 8 Uhr auf[2]. Ich las und ging dann mit dem K. zu der sehr gesprächigen Wirthin[3]. Promenade. Diner bei dem Kf. von Oestreich, viele Menschen. (Die Liebe seiner ehemaligen Unterthanen zu ihm war sehr groß[4].) ... Thee. Souper.

Den 11. Januar.

Beschäftigt bis die russische reserve Artillerie unter dem Ob. Taube durchkam. Bei derselben sah ich zum

[1] Karl Georg Albrecht Ernst von Hake, gest. 1835 als General der Infanterie.

[2] Vgl. die Beschreibung dieses Vorfalls, welcher dem Prinzen fast das Leben gekostet hätte, in dem Brief an Charlotte vom 11. Januar, Hohenzollernbriefe S. 176.

[3] Die Freifrau von Rinck war eine geborene von Andlaw. Sie starb 1832.

[4] Bekanntlich wünschte man in Freiburg damals eine Wiedervereinigung des Breisgaus mit Österreich.

Erſtenmale eine reitende 12 ℔ Batterie; ſchöne Truppen. Promenade mit dem König; es war kalt. Diner; Ob. Taube, Hering und Sachinabilin [?] von der R[uſſiſchen] Artillerie. — Beſchäftigung bis 6 Uhr, wo wir ins Theater[1] gingen, und eine ſehr ſchlechte Aufführung der Schweſtern von Prag ſahen. Der Großherzog von Baden war beim K. zum Thee geweſen. Souper.

Den 12. Januar. Lörrach.

Reiſe über Mühlheim, Schlingen nach Lörrach. Es war ein ganz fürchterliches Glateiſen, Sturm, Regen, Schnee ein Wetter wie ich es [in] meinem Leben nicht geſehen habe[2]; dabei verfuhren wir uns einmal. Überall waren Trains die nicht weiter konnten. Der König, Natzmer[3] und ich mußten auch ausſteigen, weil die Pferde keinen Schritt mehr auf der Glätte machen konnten. Unſere Mäntel waren ſo ſteif geeiſt, daß ſie wie eine Kruſte um einen ſtanden. . . .

[1] Die Theateraufführungen fanden damals in dem 1770 zu Theaterzwecken umgebauten oberen Saal des jetzigen Kornhauſes am Münſterplatz ſtatt.

[2] Weitere Schilderungen dieſes Unwetters enthalten die Briefe des Prinzen Wilhelm vom 15. Januar und des Kronprinzen vom 28. Januar an Charlotte. Hohenzollernbriefe S. 180 und 189.

[3] Der Oberſt Oldwig von Natzmer, Flügeladjutant des Königs und militäriſcher Begleiter des Prinzen Wilhelm. Geſtorben 1861 als General der Infanterie.

Kleine Mitteilungen

und

Anzeigen.

Drei ungedruckte Briefe Karl Theodor Welckers.

Mitgeteilt von Dr. Friedrich Hefele.

Zu der vortrefflichen Biographie des Juristen und Politikers Karl Theodor Welcker von K. Wild[1] mögen nachstehende, im Freiburger Stadtarchiv befindliche Briefe Welckers einen, wenn auch ganz bescheidenen Beitrag bilden.

Der erste Brief zeigt, wie hoch Welcker den jungen Joseph Buß schätzte, dem er ja auch zur Habilitation verholfen hat[2]. Der zweite fällt in die Zeit, da Welcker aus Überdruß über die Haltung der Kammermehrheit im Urlaubsstreit des Jahres 1841 nach Freiburg heimgekehrt war[3], um hier mit allem Fleiß die Arbeiten für das Staatslexikon wieder aufzunehmen. Leider ist der Briefumschlag nicht mehr vorhanden und der Name des Adressaten entzieht sich unserer Kenntnis; vermutlich war es Karl Mathy. Der dritte, an den Jenaer Professor Scheidler gerichtete Brief ist ins Jahr 1843 zu setzen.

Die Briefe lauten:

1. P. P.

Als ein alter Mitarbeiter Ihres hochachtbaren critischen Instituts, den aber freilich andere Arbeiten bisher fast nie zum Recensiren kommen ließen, erlaube ich mir die Freiheit, einer hochverehr-

[1] Karl Wild, Karl Theodor Welcker, ein Vorkämpfer des älteren Liberalismus. Heidelberg 1913.

[2] Vgl. Franz Dor, Franz Joseph Ritter von Buß (Freiburg 1911) S. 11. [3] Vgl. Wild S. 189.

lichen Redaction einen jüngeren tätigeren Mitarbeiter vorzuschlagen. Es ist dieses der Dr. iur. Buß, der seit einem Jahr hier mit großem Beifall als juristischer Privatdozent aufgetreten ist. Er hat eine Inauguraldissertation geschrieben De servitutum quam vocant acquisitivam praescriptione secundum ius Romanum et patrium 1829 und ein Programm pro facultate legendi: Zum äußeren System des römischen Rechts 1829. Da unsere hiesigen Studenten meist arm sind und Buß kein Vermögen hat, so wäre ihm allerdings eine äußere Hülfsquelle sehr erwünscht. Aber ich kann versichern, daß [ich] ihn bloß aus dieser Rücksicht sicher einer hochverehrlichen Redaction nicht vorschlagen würde. Vielmehr kann ich mit meiner Ehre verbürgen, daß Buß eine ausgezeichnete classische Vorbildung und einen für sein Alter wahrhaft bewundernswürdigen Umfang von juristischen Kenntnissen besitzt und daß ich fest überzeugt bin, daß bei seinem großen Scharfsinn und Talent wie bei seinem redlichen Character Beurteilungen, die ihm die hochverehrliche Redaction im Fache des römischen, germanischen und philosophischen Rechts anvertrauen würde, Ihrem Institute nur zur Ehre gereichen könnten.

Durch diese meine aufrichtige Überzeugung hoffe ich bei der hochverehrlichen Redaction Entschuldigung für meine Mitteilung und meinen Wunsch zu erhalten.

Zugleich erlaube ich mir die Erneuerung der mit Zusendung des 1ten Bandes meines Rechtssystems der hochverehrlichen Redaction ausgesprochenen Bitte, daß Sie gütigst für eine baldige gründliche Beurteilung meines Buches sich verwenden möge. Sie ist mir für die Fortsetzung einer so sch[wie]rigen Arbeit zu wichtig, als daß ich diesen Wunsch unterdrücken dürfte, und ich sehe es nur als einen Zufall an, daß gerade die Jenaische Litteraturzeitung für meine früheren Arbeiten verschlossen war. Daß der Recensent auf meine Selbstanzeige in den Heidelberger Jahrbüchern 1830 Nr. 27 und 28 eine geeignete Rücksicht nehme, wünsche ich zur Entfernung möglicher Mißverständnisse.

Mit der größten Hochachtung
einer hochverehrlichen Redaction
gehorsamster Diener
C. Th. Welcker, Hofrat und Professor.

Freiburg im Großherz. Baden, 16. August 1830.

[Adresse:] An die hochverehrliche Redaction der Jenaischen Litteraturzeitung Jena.

2. Freiburg, 15. Juni [18]41.

Verzeihung, mein hochverehrteſter Herr Doctor, daß ich Ihre freundlichen Zeilen nicht früher beantwortete. Sie kamen mir, weil ich von Carlsruh, wohin ſie gingen, ſchon abgereiſt, verſpätet zu und ich ſaß, als ich ſie erhielt, in der angeſtrengteſten Arbeit feſt. Durch den Landtag iſt das Staatslexikon ins Stocken geraten, und zugleich mit meinen Vorleſungen und mit jenen Arbeiten fürs Staatslexikon bin ich noch jetzt auf faſt peinliche Weiſe beſchäftigt, bis die Sachen wieder im rechten Gleiſe ſind. Daher muß ich auch heute noch auf Ihre Nachſicht rechnen.

Zuerſt meine Freude über Ihren trefflichen Plan zu Gunſten des Weberiſchen Meiſterwerks. Leider darf ich Ihnen hier wie für die Annalen jetzt eine Mithülfe nicht zuſagen — ſo ſehr gerne ich beide höchſtverdienſtlichen Unternehmungen unterſtützen würde. Aber man muß vor allem die contrahirten Schulden befriedigen und ich darf dem Staatslexikon mit ſeinen mehr als 4000 Abnehmern meine Kräfte, ſoweit ſie reichen, nicht entziehen.

Sehr freut mich die Ausſicht, daß Sie vielleicht dem Staatslexikon einige Mitarbeit zugute kommen laſſen. Sagen Sie mir die Artikel vom Buchſtab D an, die Sie vielleicht übernehmen wollen. Das Honorar iſt drei und dreißig Gulden pro Druckbogen.

Über Injurien enthält das Staatslexikon unter dieſem Wort und unter Infamie meine Anſichten, freier mein neuer Beitrag.

Die in der Schrift Jury citirten Fälle ſind zuverläſſig. Aber ich beſitze die Acten nicht oder nicht mehr. Zentner habe ich gebeten, Ihnen von Carlsruhe aus einiges zu verſchaffen, wo möglich die Acten des Falls in Bruchſal S. 68. S. 72 war der Poſener Regierungsrat das Rechtsgutachten. S. 60 iſt ein Rechtsgutachten der Heidelberger Facultät zu Gunſten des ehemaligen Oberlieutnants Dr. Schulz, jetzt in Zürich. Das Urteil des Hofgerichts von Darmſtadt, daß jener Menſch Hofge[richts]rat Georgi [ſich] das Delirium tremens nicht, wie Minig[e]rod[e] behauptete, blos durch zu vieles Trinken, ſondern auch durch zu weniges Eſſen bei vielem Trinken zuzog und nicht zu perhorresciren ſei, ſtand in extenso in den Schweizer Zeitungen abgedruckt. Die beiden Schlachtopfer waren Pfarrer Weidig und Apotheker Trapp. Das Nähere und vielleicht Actenauszüge verſchafft Ihnen Herr Advocat Bopp in Darmſtadt.

Das Exemplar der Gerichtsordnung ſende ich Ihnen hiermit Ihrem Wunſch gemäß per Poſt. Mich ſchon jetzt zu nennen, tut nicht not. Genug, daß Sie es auf ehrlichem Wege und ohne Ver-

bot des Gebrauchs erhalten. Bei etwaiger Nachfrage bin ich bereit, mich zu nennen. Aber ohne Not möchte ichs nicht, weil es vielleicht den, der es mir gab, compromittiren könnte. Von den letzten Gründen habe ich nur 1 Exemplar, das ich nicht abgeben kann, da ich mit einer neuen Auflage mich beschäftige.

Meine Verteidigung gegen Preußen, worin Sie merkwürdige, des Besprechens höchst werte Tatsachen finden werden, höchst wichtig jetzt, wo man gerade die Preußen mit einer bloßen geheimen Gesellschaft von Ratern und Bittern statt wahrer Stände abspeisen will, — erhalten Sie durch den Buchhandel.

Darf ich mir wohl beide Schriften nach gemachtem Gebrauche wieder zurückerbitten, da ich doppelte Exemplare nicht besitze.

Können Sie denn nicht das Staatslexikon in eine öffentliche Lesegesellschaft bringen. Fast überall ist es doch sonst in Museen u. s. w. Leider steht mir kein Exemplar zu Gebot. An Lesser aber will ich schreiben. Jede Besprechung der Jury, des Staatslexikons und jener Verteidigung wird mir sehr erfreulich sein. Für Öffentlichkeit suche ich soeben im Staatslexikon durch den Artikl Öffentlichkeit zu wirken. Gott sei mit Ihnen und Ihren guten Unternehmungen.

Ihr

E. Welcker.

[Am Rand der ersten Seite:] Alle Ihre Pakete habe ich richtig besorgt. Ich lege auch die Verteidigung bei, da es wohl das Porto nicht bedeutend vermehrt in einem Paket.

3. Carlsruhe, 27. Merz [1843].

Liebster Freund!

Da Sie Berichtigung wünschen, so will ich mitten in meinen entsetzlichen Arbeiten Ihnen wenigstens soviel schreiben, daß ich[1] Ihre bruchstückweise angekommene Arbeit über Universitäten nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, nicht zum Druck geben konnte, weil mir durch Krankheit oder andere Hindernisse, wie einmal bei List, unvollendete Artikel Monate lang das Werk aufhalten können. Ich sende es nun sogleich ab und es wird noch rechtzeitig kommen und sogleich in Arbeit genommen werden, wenn Ihre zwei letzten Seiten in der Druckerei rechtzeitig anlangen. Aber mit der Größe weiß ich wahrlich kaum wohin in meiner Not. Doch wir wollen das Äußerste versuchen. Dehnen Sie nun nur ja

[1] ich durchstrichen im Or.

nicht über die bestimmten 1½ letzten Seiten aus. Es geht sonst wahrlich nicht. Mein Raum ist völlig zu Ende. Den Artikel Tugendbund schickte ich sogleich nach Empfang nach Leipzig, um ihn wo möglich noch einzuschieben. Ich hoffe es ging, sonst hette ich Nachricht. Leid tut mirs, daß Sie sich so plagten, und ich danke Ihnen herzlich dafür. Sorgen Sie nur, daß der Rest sich richtig und deutlich an S. 73 anschließt.

Mit Herz und Mund
Ihr
E. Welcker.

An Herrn Professor Scheidler, Hochwohlgeboren, in Jena.

Anekdoten von Kaiser Joseph II., als er im Jahr 1777 dahier in Freyburg war.

Aus dem „Liber actorum chori sive praesentiae" 1587—1809. Eintrag des Münsterpfarrers Johann Jakob Matthäus Vicari (gest. 8. Mai 1745) zum Jahre 1777.

Den 19ten Julii an einem Samstage 1777 abends um 6 Uhr hatte Freyburg das Glük, den Kaiser Joseph II. in seine Mauren aufzunehmen. Der damalige Praesident [Freiherr Ferdinand Karl] von Ulm ward zuvor erinnert, für das Quartier Sr. Majestät zu sorgen. Der Tag der Ankunft war nicht voraus bekannt. Einige Tage vorher kam Brambilla der Leibmedicus, um die Wasser zu untersuchen; jenes in Gintersthal erhielt den Vorzug. Den 16ten kamen 2 Wägen vom Gefolge des Kaisers; sie hatten die Kuchel und anderes Gerät, welches in das Gasthaus zum Storken kam, wo auch der Monarch abstieg. Von dieser Zeit an hat es den Namen: zum Römischen Kaiser. Joseph führte den Namen Graf von Falkenstein und hatte in seinem Gefolge nebst dem Leibmedicus die Grafen Colloredo und Cobenzel. Der Wagen war 6spännig. Sogleich kamen der Herr Praesident von Ulm und General von Jacqmin aufzuwarten; es ertönte das Vivat, und bald die ganze Gasse voll. Der Kaiser verbat sich alle Wachten (weil, wie er sagte, ihm nichts geschehen werde), alle Zeremonien, Feuerwerke, Paradierungen als Dinge, die ihm nichts nützen, andern aber Mühe und Kösten machen. Alle

Tage ward in dem academiſchen Saale, wo izt die Bibliothek iſt, von den Studenten und Bürgerstöchtern theatraliſche Vorſtellung. Der Kaiſer ſah keine, ſondern ſagte: „es wäre beſſer, wenn die Studenten ſtudierten und die Bürgersmädgen zu ihren Spinnrädern und Hausarbeit giengen".

Den neſten Abend zeigte ſich der Monarch, um das Volk zu befriedigen, in einem coffébraunen Kleide am Fenſter. Den nämlichen Abend kam noch ein Bedienter in das Münſter und beſtellte für 10 Uhr des anderen Tages eine Meſſe. Martin Gerbert, Fürſt von St. Blaſi, trug ſich ihm als Hofcaplan an, aber der Kaiſer äußerte ſich: „es ſei ihm eines, ob ein Abt oder ein Capuziner die Meſſe leſe".

Den 20. Julii, Sonntags in der Früh ließ ſich der Kaiſer einige Mal am Fenſter ſehen.

Inhaltsverzeichnis

über die

Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde

von

Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.

Band 1—30.

Bearbeitet von Dr. **Friedrich Hefele.**

A. Verzeichnis der in Band 1 bis 30 erschienenen Aufsätze und Miszellen.
I. Bibliographie.
II. Hilfswissenschaften.
1. Diplomatik.
2. Archivkunde.
3. Chronologie.
4. Siegelkunde.
5. Geographie u. Statistik.
6. Etymologie und Sprachkunde.
III. Prähistorisch-römische Zeit.
IV. Mittelalter.
V. Neuzeit.
VI. Recht, Verfassung, Verwaltung.
VII. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.
VIII. Kirchengeschichte.
IX. Kunstgeschichte.
X. Schul-, Gelehrten- und Bücherwesen.
XI. Literaturgeschichte.
XII. Familiengeschichte.
XIII. Biographie, Nekrologe.
XIV. Territorial- und Ortsgeschichte.
1. Territorialgeschichte.
2. Ortsgeschichte.
B. Autorenverzeichnis.
C. Verzeichnis der besprochenen Schriften.

NB. Einbezogen ist als Vorläufer der Zeitschrift auch der erste, nicht fortgesetzte Band der „Schriften der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg". 1828. (Zitiert: 1828.)

A. Aufsätze und Miszellen.

I. Bibliographie.

1 Heyck, Ed. Badische Literatur 1886—87. Geschichte. **7,** 201 bis 219.

2 Kern, Theodor von. Die geschichtliche Literatur des Breisgaues und der angrenzenden Landschaften 1865—68. **1,** 369 bis 400.

3 — Desgleichen 1869—71. **2,** 433—454.

4 Kraus, F. X. Badische Literatur 1885—88. Archäologie und Kunstgeschichte. **7,** 187 bis 200.

5 — Badische Literatur 1888—90. Archäologie und Kunstgeschichte. **9,** 131—141.

6 — Badische Literatur 1890—93. Geschichte und Altertümer. **11,** 119—132.

II. Hilfswissenschaften.

1. Diplomatik.

7 Albert, Peter P. Die älteste deutsche Urkunde der Stadt Freiburg im Breisgau. **23,** 43—56.

2. Archivkunde.

8 Riegel, L. über das Schicksal gewisser Breisgauer Archivalien. **7,** 101—178. **8,** 65—81.

3. Chronologie.

9 Flamm, H. Die Einführung des Gregorianischen Kalenders zu Freiburg i. Br. **28,** 155—156.

4. Siegelkunde.

10 Eitel, Anton. Die Siegel der Grafen von Freiburg. **29,** 215—224.

5. Geographie und Statistik.

Boesser, s. Nr. 54, 55, 56.

11 Mayer, H. Zwei Konfessionskarten des Großherzogtums Baden aus den Jahren 1852 und 1885. **10,** 71—92.

12 Miedel, Julius. Die Neuauflage von Kriegers Topographischem Wörterbuch des Großherzogtums Baden. **22,** 299—309. **23,** 129—152.

13 Pfaff, Friedrich. Die Dreisam. **23,** 161—185.

6. Etymologie und Sprachkunde.

14 Bertsche, Karl. Die volkstümlichen Personennamen einer oberbadischen Stadt. **21,** 161 bis 224, 241—280.
— s. Nr. 283.

15 Blocher, Eduard. Aus dem Sprachleben des Wallis. **20,** 83—114.

16 Bohnenberger, Karl. Die Mundart von Schwenningen und Umgebung. **16,** 138—148.

17 — Die Grenze vom anlautenden k gegen anlautendes ch (mit Karte). **16,** 124—137, 235—239. Dietzel, s. Nr. 289.

18 Eberhardt, Adolf. Die kurzen Vokale des Mittelhochdeutschen

in der Mundart v. Bodelshausen. Mit Beiträgen v. K. Bohnenberger. **17,** 248—258.
19 Fischbach, Carl von. „Wiedersönniges Holz." **16,** 171—172.
20 — „Die schwarze Welt." **16,** 172.
Franz, s. Nr. 170.
21 Götze, Alfred. Lücken im niederalemannischen Wortschatz. **23,** 216—235.
22 Haag, Karl. Über Mundartengeographie. **17,** 228-247.
23 Haffner, Oskar. Anfänge der neuhochdeutschen Schriftsprache zu Freiburg im Breisgau. **20,** 241—291.
— s. Nr. 124.
Heilig, s. Nr. 202.
Künßberg, s. Nr. 101.
24 Lunglmayr. Die Orts- und Flurnamen des kgl. Amtsgerichtsbezirkes Lindau. **16,** 268—270.
25 Mayer, H. Sprachliches aus den Senatsprotokollen der Universität Freiburg. **21,** 233—234.
26 Miedel, J. Noch einmal der Name Achalm. **21,** 228—232.
27 Pfaff, Friedr. „Den Schwarzwald abbrennen." **9,** 93—99.
28 — Der Name Sneweli. **23,** 153—155.
Schmidt, s. Nr. 188.
29 Seiler, A. Die Ortsnamen Lys und Lysbüchel. **17,** 529—288.
30 Uibeleisen, Karl. Der Name Achalm. **20,** 141—144.
31 — Zur Namensforschung der Alpen. Der Name Kamor. **20,** 145—149.
32 Waag, A. Einiges üb. d. Karlsruher Mundart. **23,** 236—244.

III. Prähistorisch-römische Zeit.

33 Fischer, Eugen. Die Löhbücke bei Ihringen am Kaiserstuhl, Grabhügel aus der Hallstattzeit. **23,** 1—42.
34 — Weitere Hallstattgrabhügel (Löhbücke) bei Ihringen am Kaiserstuhl. **24,** 278—292.
35 Leichtlen, E. Julius. Trajan als Gründer oder Mitstifter von Baden-Baden und die Verdienste dieses Kaisers um die Zehndlande. **1828,** 11—53.
36 Schreiber, Heinr. Die römische Töpferei zu Riegel im Breisgau. **1,** 1—55.

IV. Mittelalter.

37 Glatz, Karl J. Regesten zur Geschichte des Grafen Hans I. von Lupfen, Landgrafen von Stühlingen, Herrn von Rappoltstein und Hohenack im Elsaß. Ein Beitrag zur Quellenkunde der Geschichte des Kaisers Sigmund. **3,** 291—424.
38 Frank, W. Das Zähringer Erbschaftsgebiet der Grafen von Urach (später Freiburg-Fürstenbergische Lande) und seine Rechts- und Kulturzustände im 13. Jahrhundert. **2,** 59—130.
39 Kern, Th. v. Eine Konstanzer Weltchronik aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. **1,** 179 bis 235.
40 Martin, Ernst. Erzherzogin Mechthild, Gemahlin Albrechts VI. von Österreich. **2,** 145 bis 272. Nachträge: **3,** 207—208.
Pfaff, s. Nr. 186.
41 Schreiber, Hch. Über Berthold Schwarz und den frühesten Gebrauch d. Schießpulvers und der Feuergewehre in und um Freiburg. **1828,** 53—67.
42 Sussann, Hermann.. Adolf von Nassau und Albrecht von Österreich vor Kenzingen. **9,** 47—70.

43 Walchner, Kasimir. Felix Malleolus, sein Leben und seine Schriften. **1,** 135—211.
44 — Verschiedenes aus der Zeit der Konstanzer Kirchenversammlung, das Leben und die Sitten jener Zeit in dieser Stadt bezeichnend. **1828,** 211—241.

V. Neuzeit.

45 Albert, Peter P. Ungedruckte Aktenstücke zur Geschichte der Belagerung Freiburgs im Jahre 1713. **16,** 79—108. **18,** 223 bis 270.
46 — Zu Mirabeau-Tonneaus Tod und Begräbnis. **17,** 53—55.
47 — Der Übergang Freiburgs und des Breisgaus an Baden 1806. (Mit Bild.) **22,** 161—188.
48 — Eine Parodie auf d. Rastatter Kongreß 1797. **22,** 292—298.
49 — Theodor Moeglings Tagebuch vom 10. bis 23. April 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des republikanischen Aufstandes in Baden. **25,** 125—146.
50 Beck, P. Nachtrag zu dem Aufsatz: „Der Orden der verrückten Hofräte." (Alemannia XXII, 3, S. 270—273.) **16,** 169—170.
51 — Französische Barbarei in Altbreisach und der Grafschaft Falkenstein im Jahre 1793. **19,** 149—151.
52 — Der Husaren-Menzel. **19,** 152—160.
53 — Stimmen der Zeit über die Annexion Straßburgs im Elsaß (1681) und die Besetzung Freiburgs im Breisgau (1678) durch die Franzosen. **26,** 351—363.
54 Boesser, E. Zur Geschichte der Kniebisschanzen. **18,** 193—222.
55 — Zur Geschichte der Schwarzwaldlinien. **20,** 223—240, 292 bis 298.
56 — Die Ettlinger Linien. **24,** 192—198.
57 Bolte, Joh. Ein Augsburger Flugblatt auf den Frieden zu Rastatt (1714). **22,** 289—291.
58 Dammert, F. L. Bericht des Ratschreibers Dr. Franz Karl Vogel über die Belagerung und Übergabe der Stadt Freiburg im November 1677. **6,** 379—393.
59 Fickler, C. B. A. Die erste Zerstörung der Stadt Mannheim 1622. **1,** 299—350.
60 von Fischer-Treuenfeld. Militärkritische Bemerkungen zu den Kämpfen bei Freiburg im August 1644. **12,** 8—81.
61 Flamm, Herm. Das Grab des Emigranten-Generals Mirabeau-Tonneau. **25,** 197—200.
62 — General Napoléon Buonaparte in Freiburg. **26,** 364—365.
63 Frank, W. Schloß Mägdberg und Mühlhausen 1634. **2,** 138 bis 139.
64 Glock, J. Ph. Die preußischen Werber im „Leimstollen" zu Leutersberg. **24,** 81—90.
65 Goeler von Ravensburg, Felix Frhr. Übersicht der activen Officiere des Großh. Badischen Armee-Corps nach Rang und Anciennetät. Karlsruhe. September 1814. **7,** 179—180.
66 Hartfelder, Karl. Der Bauernkrieg in der Ortenau im Jahre 1525. **5,** 385—443.
67 Hebeisen, G. Die Kämpfe der politischen Parteien in Baden am Vorabend des Frühjahrsaufstandes v. 1848. **25,** 1—50.
68 — Max Dortu, ein Opfer der 49er Bewegung in Baden. **26,** 327—336.
69 Hefele, Friedrich. Zur „Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783 bis 1806". **28,** 149—154.
70 — Zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges im Hegau. **29,** 229—231.

71 Kern, Th. v. Der Bauernaufstand im Hegau 1460. **1,** 105 bis 122.
72 — Die Freiburger Deputation in Basel 1814. **1,** 244—250. Krauel, s. Nr. 269.
73 Leichtlen, E. Julius. Beiträge zur Geschichte der Türkenkriege, des Malteser-Ordens und des Heiligen Landes und Grabes. **1828,** 499—584.
74 Martin, Ernst. Die Zerstörung Breisachs durch die Franzosen 1793. Mit einem Plan aus Merian, Alsatia 1644. **3,** 269—290.
75 Martini, Ed. Einige bisher noch wenig bekannte Aktenstücke zur Geschichte der Reformierung der Herrschaft Badenweiler. **1,** 251—298.
76 Neff, J. Kaiser Leopolds I. Erlasse an den Offiziersstab und den Kommandanten in Freiburg. **10,** 57—70.
77 — Markgraf Jakob II. von Baden und der Humanist Philipp Beroaldus d. J. **11,** 1 bis 22.
78 Ow-Wachendorf, Werner Frhr. von. Feldmarschall-Leutnant Graf Philipp von Arco, Kommandant von Breisach, † 1704. **24,** 1—11.
79 Pfaff, Fr. Aus der Schlacht von Pavia. **6,** 467—473.
80 Riezler, S. Graf Friedrich II. von Fürstenberg als Stifter eines katholischen Schutzbündnisses (1533, 1534). **2,** 273—306.
81 Roth von Schreckenstein, K. H. Frhr. Ein gleichzeitiger Bericht über das vom Wirtembergisch. Kriegsvolke am 15. Oktober 1632 in Hüfingen angerichtete Blutbad. **1,** 57—75.
82 — Briefe des Grafen Wolfgang zu Fürstenberg zur Geschichte der Meerfahrt des Königs Philipp von Castilien (1506). **1,** 123—163.
83 Ruppert, Ph. Die Kriegsereignisse im Breisgau von 1632 bis 1635 und die erste Belagerung Breisachs. **6,** 241—377.
84 Trenkle, J. B. Die Liptinger Schlacht, kurz geschildert von einem Augenzeugen. **1,** 165—178.
85 Suffann, Hermann. Wolf von Hürnheim zum Tuttenstein. Ein Charakterbild aus dem 16. Jahrhundert. **17,** 97—128. Tideman, s. Nr. 190.
86 Walchner, Kasimir. Johann Heuglin von Lindau, Frühmesser zu Sernatingen, seine Lehre und sein Tod. **1828,** 67—93.
87 Wengen, Fr. von der. Das Fürstlich Fürstenbergische Contingent im Kriege von 1792 bis 1796. **7,** 9—100.
88 — Kleine Bilder vom Oberrhein a. d. Jahre 1701. **8,** 97—105.
89 — Die Belagerung von Freiburg im Breisgau 1713. Tagebuch des Österreichischen Kommandanten Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Harrsch. **14,** I bis LXII, 1—434. Berichtigung: **16,** 264—265.

VI. Recht, Verfassung, Verwaltung.

90 Beck, Paul. Beiträge zur Rechtspflege und Kriminalistik Oberschwabens aus vergangenen Jahrhunderten unter besonderer Berücksichtigung des Reichsstifts Marchthal O. Prämonstr. **17,** 180 bis 215. Dammert, s. Nr. 114. Flamm, s. Nr. 167, 263.
91 Frank, W. Notanda bei dem Jahrgericht Wolfach. **2,** 425 bis 26.
92 — Abfindung wegen Totschlags. **2,** 428—429.
93 — Strafe eines Pasquillenten. **2,** 429.

94 Frank, W. Strafe wegen Entwendung eines Totenkopfes (zu sympathetischer Kur). **2,** 431.
95 — Strafe eines falschen Priesters. **2,** 432.
— s. Nr. 38, 117, 118.
96 Franz, H. Die Freiburger Armenordnung von 1781 und die Armenfürsorge i. Breisgau unter Joseph II. **27,** 1—34.
97 Groos, Wilhelm. Ein Landsgemeindetag in Appenzell. **21,** 307—310.
98 Herkert, O. Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden im Mittelalter. **26,** 1—120.
99 König, J. Eine Urkunde über die Regelung der bäuerlichen Lasten und Rechte zu Hausen im Hegau aus dem Jahre 1536. **1,** 351—368.
100 Krebs, Richard. Die Weistümer des Gotteshauses u. der Gotteshausleute von Amorbach. **18,** 44—115. **19,** 193 bis 242. **21,** 1—24.
101 Künßberg, Eberhard Frhr. von. Das Deutsche Rechtswörterbuch. **24,** 71—74.
Maurer, s. Nr. 290.
Metzger, s. Nr. 183.
Reck, s. Nr. 253.
102 Rosin, H. Staatsrecht und Rechtsstaat i. Baden unt. Großherzog Friedrich. **18,** 22—34.
103 Schweitzer, V. Vogtgerichtsordnung des Fleckens Altheim. **18,** 116—131.
104 Thamm, M. Hachberger Dorfordnungen des 16. Jahrhunderts. **19,** 243—261. **20,** 115—130.
Tideman, s. Nr. 190.
105 Weißgerber. Gerichtsverhandlung in dem Dorfe Rastetten (Rastatt). Urkunde vom 8. Juli 1474. **1,** 239—243.

VII. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.

106 Albert, P. P. Die Schwarzwaldsammlung v. Oskar Spiegelhalder in Lenzkirch. Zwei Jahrhunderte Schwarzwälder Hausindustrie u. Volkslebens. **25,** 91—124.
— s. Nr. 160, 161, 163.
107 Baas, Karl. Notiz über Heinrich Louffenbergs Gesundheitsregiment (1429). **21,** 235 bis 237.
108 — In Heinrich Louffenbergs Gesundheitsregiment. **24,** 137 bis 139.
109 Baas, Karl. Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg im Breisgau. **21,** 25 48, 104—152. Ein Nachtrag: **26,** 305—326.
Bastian, s. Nr. 194.
Batzer, s. Nr. 285.
110 Bauer. Ein Klosterküchenzettel aus d. 15. Jahrhundert. **2,** 133—137.
111 Beck, Paul. Kalenderregeln. **24,** 308—310.
— s. Nr. 165, 166.
Bertsche, s. Nr. 14, 283, 284.
112 Birkenmaier, Adolf. Die fremden Krämer zu Freiburg im Breisgau und Zürich im Mittelalter bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. **29,** 81—146.
— s. Nr. 260.
113 Clemen, Otto. Eine „schreckliche Historie", geschehen zu Fiegenstall bei Weissenburg am Sand. **16,** 158—161.
114 Dammert, F. L. Die Kleiderordnung der Stadt Freiburg im Breisgau vom Jahre 1667. **5,** 491—508.
115 Dold, Augustin. Zur Wirtschaftsgeschichte d. ehemaligen Dominikanerklosters zu Freiburg im Breisgau. **26,** 189 bis 274.

116 Feilberg, H. F. Katzenstriegel. Mit Nachtrag von Friedrich Pfaff. **23,** 126—128.
117 Frank, W., Der Hexenprozeß gegen den Fürstenbergischen Registrator Obervogteiverweser und Notar Mathias Tinctorius und Konsorten zu Hüfingen. Ein Sittenbild aus den 1630er Jahren. **2,** 1—42.
118 — Würthordnung gemacht anno 1684. **2,** 427—428.
119 — Zum Hexenwesen. **2,** 430 bis 431.
120 — Zutrinken. **3,** 266—268.
121 — Anrüchigkeit. **3,** 268.
— s. Nr. 38, 169.
Franz, s. Nr. 96.
122 Groos, Wilhelm. Auswanderer aus den Ämtern Emmendingen und Karlsruhe in der südungarischen Gemeinde Franzfeld. **21,** 81—103.
123 Haffner, Oskar. Die Pflege der Volkskunde in Baden. **21,** 57—62, 238—240. **22,** 75 bis 78, 143—151.
124 — Alemannische Ortsneckereien aus Baden. **23,** 88—104.
Hartfelder, s. Nr. 265.
Hefele, s. Nr. 152.
125 Hellwig, Albert. Umfrage über kriminellen Aberglauben. **22,** 236—239.
Heyck, s. Nr. 171.
Hildenbrand, s. Nr. 291.
Himmelseher, s. Nr. 203.
126 Jäger, E. Brot neben der Quittung. **2,** 423—424.
127 Kaiser, Adam. Geschichte der Wollweberei in Schwaben bis zur Wende des 15. Jahrhunderts. **30,** 113—166.
128 Kürzel, A. Hexenglaube als Veranlassung zur Einsetzung der Scapulier-Bruderschaft in dem Gotteshause Ettenheimmünster. **2,** 143—144.
129 Läufer, Emil. Geschichte des Zollwesens der Stadt Breisach bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. **29,** 1—80.
Mannheimer, s. Nr. 209, 210.
Martini, s. Nr. 288.
130 Meitzen, A., Über die Uhren-Industrie des Schwarzwalds. Mit zwei Bildern. **16,** 1—78.
Petsch, s. Nr. 218.
131 Pfaff, Friedrich. Georg Pictorius über Bäder des Kaiserstuhls und Schwarzwalds bei Freiburg i. Br. **11,** 113—117.
132 — Karl Heinrich Freiherr von Fahnenberg, der Vater der badischen Volkskunde. **16,** 193 bis 212. Nachtrag: **17,** XVI.
133 — Umfragen zur Volkskunde. **21,** 77—79.
134 — Zum ländlichen Hausbau. 1. Scheffel über Hotzentracht u. Hotzenhaus. 2. Das feuerfeste Strohdach. **23,** 245—254.
— s. Nr. 222, 225, 282.
135 Rest, Joseph. Freiburger Schützenfeste und Schützenbriefe. **27,** 91—104.
136 [Riegel, L.] Über den ältesten Körperschmuck des Menschen. **6,** 474—476.
137 Rudloff, Karl. Die Linde in Geschichte und Dichtung. **9,** 77—92.
138 Ruppert, Ph. Ein badischer Hexenrichter. **5,** 445—473.
Schmidt, F. G. G., s. Nr. 228.
139 Schmidt, Julius. Einige Ortsneckereien im Markgräflerland. **24,** 65—70.
Schreiber, s. Nr. 36, 41.
140 Sütterlin, Ludwig. Alte Volksmedizin vom mittleren Neckar. **19,** 177—184.
141 — Abergläubisches aus Heidelberg. **21,** 299—304.
142 Thomas, N. W. Fragebogen über Tieraberglauben. **16,** 260 bis 262.
Walchner, s. Nr. 44.
143 Walter, Theobald. Hausinschriften im oberen Sundgau. **23,** 303—310.

VIII. Kirchengeschichte.

Bastian, s. Nr. 194.
Bauer, s. Nr. 110.
Beck, s. Nr. 90.
144 Cartellieri, Alexander. Die Regesten der Bischöfe von Konstanz und ihr Kritiker. Eine Entgegnung. **20,** 131—140.
Dold, s. Nr. 115.
Finke, s. Nr. 262.
Flamm, s. Nr. 264.
145 Kraus, Fr. X. Originalbericht über den Brand der Abteigebäude von Salem 1697, 9.—10. März. **7,** 181—185.
146 — Grabschriften der letzten Häupter des St. Blasianer Convents in St. Paul in Kärnten. **11,** 117—118.
147 Kürzel, Albert. Kardinal L. R. E. Rohan zu Ettenheim. **2,** 43—58.
— s. Nr. 128.
Leichtlen, s. Nr. 73.
Münch, s. Nr. 184.
148 Pfaff, Friedrich. Der Wissmeister Brugger. **23,** 57—87.
149 Rieder, Karl. Das Todesjahr des hl. Trudpert. **13,** 79—104.
Rothenhäusler, s. Nr. 157.
150 Schuster, Wilhelm. Zur kirchlichen Geschichte im Quellgebiet der Donau. **23,** 257 bis 268.
Walchner, s. Nr. 44, 86.
Walter, s. Nr. 286.

IX. Kunstgeschichte.

Albert, s. Nr. 106.
151 Cohn, Elise. Zwei Freiburger Kunstausstellungen aus Privatbesitz. Ein Rückblick. **25,** 147—180.
Finke, s. Nr. 262.
152 Hefele, F. Zur Geschichte der Kunst und Sitte am Oberrhein um die Wende d. 16. Jahrhunderts. Glasmaler Matth. Federer von Freiburg (1575 bis 1626), Wachsbossierer Christoph Platzner u. Jak. Schmidt von Konstanz (1604). **29,** 173—184.
153 Jolles, A. Zu Rembrandts 300jährigem Geburtstag. **22,** 310—321.
Kraus, s. Nr. 145, 146.
154 Michael, W. Die verlorene Inschrift vom Rheintor zu Breisach. **24,** 249—277.
155 Peltzer, A. Zur Frage d. Freiburger Münstervorhalle. Eine Entgegnung. **19,** 262—275. Antw. v. Finke: **19,** 276—279.
156 Riegel, Ludwig. Johann Heinr. Rambergs unbekanntere Werke und Freunde. **8,** 1—64.
157 Rothenhäusler, Erwin. Zur Baugeschichte des Klosters Rheinau. **19,** 1—148.
158 Sommerfeld, Ernst von. Die Münsterkirche St. Maria zu Mittelzell auf der Insel Reichenau vom Jahre 816. Mit drei Plänen. **22,** 81—95.
159 Schreiber, Heinrich. Erwin von Steinbach und seine Familie. **1828,** 115—135.

X. Schul-, Gelehrten- und Bücherwesen.

160 Albert, P. P. Zur Geschichte des Freiburger Buchhandels im 15. Jahrh. **16,** 109—117.
161 — Zur Geschichte des deutschen Buchhandels im fünfzehnten Jahrhundert. **16,** 213—230.
162 Albert, P. P. Zur Geschichte der Gründung der Universität Freiburg. **27,** 105—118.

163 Albert, P. P. Die Anfänge der ältesten Zeitung in Baden. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Freiburger Buchdrucks im 17. Jahrhundert. **30,** 167—184.
164 Bauer, Fr. Beiträge zur Schul- und Gelehrtengeschichte **1,** 77—104.
165 Beck, Paul. Merkwürdige Schulfeier in Ulm im Jahre 1790 bei der Kaiserwahl Leopolds II. **16,** 162—168.
166 — Briefwechsel zwischen Schubart und Lavater über den Wundertäter Gassner. **21,** 63 bis 69.
167 Flamm, Hermann. Ein Prozeß des Buchdruckers Peter Schöffer von Mainz über seine Mainzer Ortsangehörigkeit vor den Gerichten zu Basel und Freiburg i. Br. 1479 bis 1484. **28,** 89—124.
168 — Testament und Grab Johannes Pistorius des Jüngern. **30,** 185—206.
169 Frank, W. Graf Wilhelm von Zimbern läßt in den Jahren 1582—1585 den Georg Busenhart in Florenz Musik studieren. **2,** 140—142.
170 Franz, H. Johann Georg Jacobi u. ein Versuch zur Einführung der neuhochdeutschen Schriftsprache in die Schulsprache d. Freiburger Gymnasiums am Anfang des 19. Jahrhunderts. **25,** 191—196.
171 Heyck, Ed. Beiträge zur Geschichte Joh. Schusters und Rezepte von ihm. **9,** 41—46.
172 Knepper, J. Beiträge zur Würdigung des elsässischen Humanisten Adelphus Muling mit besonderer Berücksichtigung seiner deutschen Übersetzungen und Gedichte. **18,** 143—192.
173 Marriage, Mary Elizabeth. Alte Liederdrucke im britischen Museum. **16,** 248—249.
174 Mayer, Herm. Die Universität Freiburg in den Jahren 1848 und 1849. **11,** 23—45.
175 — Abriß der Geschichte der Freiburger Gymnasiums-Bibliothek. **12,** 83—94.
176 — Mitteilungen aus den Matrikelbüchern der Universität Freiburg i. Br. (15. u. 16. Jhd.). **13,** 1—77.
177 — Von der französischen Universität Freiburg i. Br. 1688. **16,** 231—234.
178 — Mitteilungen aus dem dritten Matrikelbuch der Universität Freiburg i. Br. Jahre 1585—1656. **17,** 23—52.
179 — Zur Geschichte der Statistik der Universität Freiburg i. Br. im 17. Jahrhundert. **21,** 281—298.
180 — Erasmus in seinen Beziehungen zur Universität Freiburg. **23,** 287—302.
181 — Freiburg im Breisgau und seine Universität im Dreißigjährigen Krieg. **26,** 121—188. **27,** 35—91.
182 — Zur Geschichte der Frequenz der Universität Freiburg im 16. und 17. Jahrhundert. **27,** 119—134.
— s. Nr. 25.
183 Metzger, Karl. Die Entwicklung der Beamten- und Wirtschaftsorganisation der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. von den Anfängen ihres Bestehens bis 1806. **30,** 1—111.
184 Münch, Ernst. Julius Cäsar Vanini, sein Leben und sein System. **1828,** 387—477.
185 Neff, Joseph. Ulrich Zasius. Ein Freiburger Humanist. **9,** 1—37.
— s. Nr. 77.
186 Pfaff, Friedrich. Bruchstücke einer altdeutschen Übersetzung von Einharts Vita Karoli Magni. **16,** 118—123.

187 Rest, Joseph. Beiträge zur Geschichte der Universität Freiburg. I. Der Anteil der Stadt Freiburg an der Gründung der Universität. II. Eine Freiburger Universitätsgesandtschaft nach Rom 1491. **28,** 125—146.
188 Schmidt, F. G. G. Christian Gottfried Böckhs Altdeutsches Glossarium. **21,** 70—76.
189 Schwarz, Benedikt. Ein Brief Lavaters. **20,** 317 bis 318.
190 Tideman, Johannes. Fronspergers Kriegsbuch. **24,** 140 bis 143.
Walchner, s. Nr. 43.
191 Weick, Wilderich. Ernst Ludwig Posselt und seine Schriften. **1828,** 93—115.

XI. Literaturgeschichte.

192 Albert, Peter P. Eine bisher unbekannt gebliebene Handschrift Konrads von Ammenhausen. **19,** 171—174.
— s. Nr. 48.
193 Badische Sagen. Aus Anton Birlingers Nachlaß mitgeteilt von Friedrich Pfaff. **24,** 221—238.
194 Bastian, L. Samuel Israels Glückwünschung zur Vermählung Walter Rettichs von Dachstein, gewesenen Ratsherrn zu Freiburg i. Br. und Kapuziners. **24,** 293—305.
195 Bechtold, Artur. Zur Quellengeschichte der Simplizianischen Schriften. **26,** 275—304.
196 Beck, Paul. Die Vorlagen für Schillers „Gang nach dem Eisenhammer". **16,** 244—247.
197 — Eine Quelle für Gustav Schwabs Gedicht: Der Reiter u der Bodensee. **22,** 225—232.
198 — Bodenseepoesie vom Ende des 18. Jahrhunderts. **24,** 144—149.
199 Beinert, Johannes. Deutsche Quellen und Vorbilder zu H. M. Moscheroschs Gesichten Philanders von Sittewald. **20,** 161—222.
200 — Johann Michael Moscherosch und sein Geburtsort Willstätt. **23,** 186—200.
201 Blümml, E. K. Zwei teutsche Lieder gegen Ludwig XIV. von Frankreich .**22,** 219—224.
202 Heilig, Otto. Über Sprache und Stil in Scheffels Ekkehard. **17,** 56—72.
203 Himmelseher, Ernst. Scherzhafte Reime auf das Bauernleben. **24,** 150—154.
204 Holder, August. Zweiter Nachtrag zur „Geschichte der schwäbischen Dialektdichtung". **17,** 216—227.
205 John, Ernst. Zum geschichtlichen Hintergrunde des Nibelungenlieds. **22,** 103—112.
206 Kahle, B. Über einige Volksliedvarianten. 1. Das Volkslied vom Eisenbahnunglück. 2. Die Mordtat des Soldaten. 3. Der heimkehrende Soldat. 4. Vor der Einstellung. **21,** 49—56.
207 — Reimereien aus pfälzischen Handschriften des 16. Jahrhunderts. **22,** 202—218.
208 — Zu Otto Böckels „Psychologie der Volksdichtung". **23,** 201—212.
Knepper, s. Nr. 172.
209 Mannheimer, Albert. Ein Bauerngespräch aus dem Jahre 1738 in schwäbischer Mundart. **24,** 238—242.
210 — Eine schwäbische Bauernrede aus dem Jahre 1737. **24,** 306—307.
211 Marriage, M. E. Sagen von Bergstraße und Neckar. **17,** 73—76.
— s. Nr. 173.

212 Martin, Ernst. Freiburger Passionsspiele des 16. Jahrhunderts. **3,** 1—206.
213 — Die Heimat Hartmanns von Aue. **18,** 35—43.
214 Mayer, Chr. Aug. Die Heimat des Wessobrunner Gebets. **19,** 161—170.
215 Meisinger, O. Volkslieder aus Baden. **22,** 66—74.
216 Miedel, J. Schatzverse. **16,** 263—264.
217 Obser, K. Joh. Peter Hebels Konfirmation. **19,** 175—176.
218 Petsch, Robert. Was ist der Schatz? **16,** 149—157.
219 Pfaff, F. Die Lieder des Brunwart von Oughein. **7,** 1—8.
220 — Der von Kürenberc. **8,** 107—128.
221 — Zu Brunwart von Oughein. **9,** 71—76.
222 — Dorfsprüche oder Ortslitaneien aus dem Badischen Oberland. **21,** 153—160.
223 — Freiburger Bruchstück einer mitteldeutschen Stephanus-Legende. **21,** 225—227.
224 — Freiburger Bruchstück von Wolframs von Eschenbach Willehalm. **22,** 280—288.
225 Pfaff, F. Volksl. u. Schwänke aus Lobenfeld. **23,** 105—125.
— s. Nr. 148.
226 Pöhlmann, Ch. Zwei Volkslieder: „Ich habe den Frühling gesehen" und „Es welken alle Blätter". **22,** 152—155.
227 Röhrscheidt, Karl. „Lippe-Detmold, eine wunderschöne Stadt." **22,** 156.
Rudloff, s. Nr. 137.
228 Schmidt, F. G. G. Kalenderverse aus dem 15. Jahrhundert. Nach einer Maihinger Handschrift. **17,** 77—80.
229 Schreiber, Heinr. Über die Entstehung u. Ausbildung des ältesten deutschen Sagenkreises. **1828,** 477—499.
230 Steinbrenner, August. Sagen aus Höpfingen und Odenheim. **22,** 138—142.
Tideman, s. Nr. 190.
231 Wehrhan, K. Noch einmal „Lippe-Detmold, o du wunderschöne Stadt." **23,** 213—215.
232 Wilhelm, Friedr. Drei Fabeln aus Cgm. 1020. **22,** 113—129.

XII. Familiengeschichte.

Arco: s. Nr. 78.
Baden: s. Nr. 69, 77.
233 Flamm, Herm. Die Todesdaten der Markgrafen Heinrich II. und Hermann III. von Baden-Hachberg. **29,** 224-228.
Castilien: s. Nr. 82.
Fahnenberg: s. Nr. 132.
Fürstenberg: s. Nr. 80, 81, 82.
Gayling:
234 Wengen, Friedr. von der. Bestallungsdekret für den Herzoglich Württembergisch. Hofmeister Leopold Ludwig Freiherrn Gayling von Altheim, d. d. 22. März 1713. **8,** 83—96.
Harrsch: s. Nr. 89.
Hürnheim: s. Nr. 85.
Innikofen: s. Nr. 278.
Keppenbach: s. Nr. 258.
Lupfen: s. Nr. 37.
Neuenburg:
235 Maurer, Heinrich. Zur Geschichte der Grafen von Neuenburg. **6,** 449—465.
Österreich: Erzherzogin Mechtild, s. Nr. 40; Leopold I., s. Nr. 76; Joseph II., s. Nr. 267.
Ow:
236 Ow-Wachendorf, Wernher Frhr. von. Melchior von Ow, Landvogt zu Hochpurg 1517 bis 1569. **24,** 161—171.
Rötteln:
237 Hager, J. O. Die Herren von Rötteln und ihre heu-

tigen Nachkommen. **29**, 147 bis 172.
Schneulin:
238 Pfaff, F. Die Schneeburgen im Breisgau und die Snewelin von Freiburg. **20**, 299—316.
Sickingen:
239 Riegel, [L.] Ein Titularbuch der Familie v. Sickingen (1743). **11**, 85—112.
Urach: s. Nr. 38.
Zimmern: s. Nr. 169.

XIII. Biographie, Nekrologe.

Arco: s. Nr. 78.
Baden:
240 Weech, Fr. v. Großh. Friedrichs Persönlichkeit. **18**, 8 21.
Beroaldus d. J.: s. Nr. 77.
Brugger: s. Nr. 148.
Busenhart: s. Nr. 169.
Dortu: s. Nr. 68.
Erasmus: s. Nr. 180.
Erwin v. Steinbach: s. Nr. 159.
Fronsperger: s. Nr. 190.
Gassner: s. Nr. 166.
Hartfelder:
241 Neff, J. Karl Hartfelder, Prof. am Großh. Gymn. zu Heidelberg (1848—1893). Eine Lebensskizze. **11**, 47—74.
Hebel, J. P.: s. Nr. 217.
Heuglin: s. Nr. 86.
Israel, S.: s. Nr. 194.
Jacobi: s. Nr. 170.
Kern:
242 Martin, E. Z. Erinnerung an Theod. v. Kern. **3**, 425—438.
Kraus:
243 Finke, H. F. X. Kraus. **18**, 1-7.
Lavater: s. Nr. 166, 189.
Malleolus: s. Nr. 43.
Malterer: s. Nr. 271.
Menzel: s. Nr. 52.
Mirabeau-Tonneau: s. Nr. 61.
Moscherosch: s. Nr. 199, 200.
Muling: s. Nr. 172.
Napoleon: s. Nr. 62.
Österreich: Erzherzogin Mechtild, s. Nr. 40; Leopold I., s. Nr. 76; Joseph II., s. Nr. 267.
Ow: s. Nr. 236.
Pictorius: s. Nr. 131.
Pistorius d. J.: s. Nr. 168.
Posselt: s. Nr. 191.
Ramberg: s. Nr. 156.
Rembrandt: s. Nr. 153.
Rettich, W.: s. Nr. 194.
Rohan: s. Nr. 147.
Schreiber:
244 Rauch, J. H. Schreiber, Prof. d. Geschichte zu Freiburg. Ein Lebensabriß. **3**, 209—265.
Schubart: s. Nr. 166.
Schuster, Joh.: s. Nr. 171.
Vanini: s. Nr. 184.
Weech:
245 Albert, P. P. Fr. v. Weech u. s. Verdienste um die bad. Geschichtsforschung. **22**, 1—13.
Welcker:
246 Hefele, F. Drei ungedr. Briefe K. Welckers. **30**, 219—223.
v. d. Wengen:
247 Auer, H. Fr. v. d. Wengen (1838-1912) u. s. militär-schriftsteller. Tätigkeit. **29**, 201-214.
Winter:
248 Weech, Fr. v. Lebensbeschreibung d. Bad. Ministers Ludw. Gg. Winter. Verf. v. Frz. Jos. Mone 1838. Aus dessen Nachlaß herausgeg. **17**, 1—22.
Zasius: s. Nr. 185.

XIV. Territorial- und Ortsgeschichte.

1. Territorialgeschichte.

Baden: s. Nr. 98.
Badenweiler: s. Nr. 75.
Breisgau: s. Nr. 47, 83, 238.
249 Hartfelder, Karl. Breisgauer Regesten und Urkunden. **6**, 397—448.

250 Kraus, F. X. Rückblick ... auf die Anfänge des histor. Vereins für d. Breisgau. **12**, 3—8.

Falkenstein: s. Nr. 51.
Fürstenberg: s. Nr. 87.
Hachberg: s. Nr. 104.
Hegau: s. Nr. 70, 71.
Ortenau: s. Nr. 66.
Sundgau: s. Nr. 143.

Tiersperg:
251 Röder, F. v. Einige Notizen zur Geschichte der Herrschaft Tiersperg (Diersburg) v. 1392 bis 1463. **5**, 327—341.

Üsenberg:
252 Maurer, Heinrich. Urkunden zur Geschichte der Herrschaft Uesenberg. **5**, 193—326.

2. Ortsgeschichte.

Altheim: s. Nr. 103.
Amorbach: s. Nr. 100.
Appenzell: s. Nr. 97.
Augsburg: s. Nr. 57.
Baden-Baden: s. Nr. 35.
Basel: s. Nr. 72, 167.
Bodelshausen: s. Nr. 18.
Bräunlingen:
253 Rech, F. Die Stadtordnung v. Bräunlingen in Baden vom Jahre 1393. **22**, 189—201.
Breisach: s. Nr. 51, 74, 78, 129, 154.
Burgheim:
254 Albert, Peter P. Die Schloßruine Burgheim a. Rhein. **20**, 1—82.
Diersburg:
255 Röder, Felix von. Der Stein zu Diersburg in der Ortenau. **4**, 273—286.
Ebringen:
256 Albert, Peter P. Die Schneeburg ob Ebringen. Zur Geschichte der Burg und ihrer Besitzer. **25**, 51—90. Hierzu: Ein Wort zur Aufklärung und Abwehr. **26**, 339—344.
257 Kempf, F. Die Steinkreuze v. Ebringen. Zur Erinnerung an die blutige Kirchweihe a. 16. August 1495. **25**, 183—190.
Emmendingen: s. Nr. 122.
Ettenheim: s. Nr. 147.
Ettenheimmünster: s. Nr. 128.
Ettlingen: s. Nr. 56.
Fiegenstall bei Weißenburg i. B.: s. Nr. 113.
Freiamt:
258 Maurer, H. Das Freiamt und die Herren von Keppenbach. **4**, 287—326.
Freiburg: s. Nr. 7, 9, 10, 23, 25, 28, 41, 45, 46, 47, 53, 58, 60, 61, 62, 72, 76, 89, 96, 107—109, 112, 114, 115, 135, 148, 151, 152, 155, 159, 160, 162, 163, 167, 168, 170, 174-183, 185, 187, 194, 212, 223, 224, 233, 238, 250.
259 Bader, J. Die Gründung von Freiburg i. Br. **5**, 343—366.
260 Birkenmaier, Adolf. Das Freiburger Kaufhaus im Mittelalter bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Handels- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. **27**, 135—164.
261 Dammert, F. L. Freiburg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. **4**, 1—272, 327—449. **6**, 1—192.
262 Finke, H. Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau. **17**, 129—179.
263 Flamm, Hermann. Eine Freiburger Rechtssammlung aus der Zeit um 1340. **22**, 241—254.
264 — Die Lage der ältesten Niederlassung der Prediger in Freiburg. **26**, 345—350.
265 Hartfelder, Karl. Die Zunft der Metzger und Fischer in Freiburg i. Br. **4**, 451—499.
266 — Freiburger Jahrgeschichten. **4**, 501—515.
267 Hefele, Friedrich. Anekdoten von Kaiser Joseph II., als er

im Jahre 1777 dahier in Freiburg war. **30**, 223—224.
268 Kartels, J. Beitrag zur Freiburg. Theaterchronik. **16**, 240—243. Nachtrag: **17**, XVI.
269 Krauel, R. Tagebuch-Aufzeichnungen des Prinzen Wilhelm von Preußen über seinen Aufenthalt zu Freiburg im Breisgau vom 4. bis 12. Januar 1814. **30**, 207—216.
270 Kraus, F. X. Die Kapelle im Petershofe zu Freiburg i. B. **11**, 75—83.
271 Maurer, H. Martin Malterer von Freiburg. **6**, 193—240.
272 — Die Verfassungs-Umwälzung in der Stadt Freiburg im Breisgau i. J. 1388. **10**, 41-56.
273 Mendelssohn-Bartholdy, K. Freiburg im Jahre 1644. **2**, 307—420.
274 Neufeld, Siegbert. Die Einwohnerzahl Freiburgs im 14. Jahrhundert mit Berücksichtigung der jüdischen Bevölkerung. **27**, 167—168.
275 Schlang, Wilhelm. Freiburgs erste „Tannhäuser"-Aufführung und ihre Nachklänge. **29**, 185—200.
276 Wengen, Friedrich von der. Der Stadtschreiber Mayer und die Übergabe der Stadt am 1. November 1713. **19**, 280 bis 282. Dazu Erwiderung von Albert. **19**, 283—284.

Haigerloch:
277 Batzer, Ernst. Das Haigerlocher Stadtbuch von 1551. **24**, 199—220.

Hausen im Hegau: s. Nr. 99.
Heidelberg: s. Nr. 141.
Höpfingen: s. Nr. 230.
Hüfingen: s. Nr. 81, 117.
Ihringen: s. Nr. 33, 34.

Innikofen:
278 Poinsignon, A. Der ausgegangene Ort Innikofen i. Breisgau u. die gleichnamigen Edelknechte daselbst. **5**, 475—490.

Kappel-Windeck:
279 Reinfried, K. Das ehemalige Wasserschloß Bach zu Kappel-Windeck b. Bühl. **18**, 132—142.

Karlsruhe: s. Nr. 32, 122.
280 Schwarz, B. Ortsgeschichtl. Mitteilungen aus d. Umgebung v. Karlsruhe a. d. ersten Hälfte des 18. Jahrh. **24**, 172—191.

Kirchen:
281 Schmidt, Jul. Das Kirchen der Karolinger. **23**, 269—286.

Konstanz: s. Nr. 39, 44, 144, 152.

Lenzkirch:
282 Pfaff, Friedrich. Lenzkircher Dorfspruch. **22**, 157.

Leutersberg: s. Nr. 64.
Lindau: s. Nr. 24.
Liptingen: s. Nr. 84.
Lobenfeld: s. Nr. 225.
Mägdberg: s. Nr. 63.
Mainz: s. Nr. 167.
Mannheim: s. Nr. 59.
Marchtal: s. Nr. 90.
Mittelzell: s. Nr. 158.

Möhringen:
283 Bertsche, Karl. Die Namen der Haustiere in Möhringen (Amt Engen). **22**, 130—137.
284 — Kinderspiele aus Möhringen (Amt Engen). **22**, 233—235.

Mühlhausen: s. Nr. 63.
Neuenburg: s. Nr. 235.
Odenheim: s. Nr. 230.

Offenburg:
285 Batzer, E. Die Satzungen der Bäcker- u. Müllerknechtbruderschaft i. Offenburg. **22**, 96-102.

Rastatt: s. Nr. 105.
Reichenau: s. Nr. 158.
Rheinau: s. Nr. 157.
Riegel: s. Nr. 36.

Rufach:
286 Walter, Th. Das Minoritenkloster zu St. Katharina in Rufach. Mit 9 Abbildungen und Plänen. **22**, 14—65.

St. Paul in Kärnten: s. Nr. 146.
Salem: s. Nr. 145.
Schwenningen: s. Nr. 16.
Sernatingen: s. Nr. 86.

Steinbach:
287 Albert, Peter P. Steinbach bei Mudau. Geschichte eines fränkischen Dorfes. **15**, 1-181.
Straßburg: s. Nr. 53.
Sulzburg:
288 Martini, Ed. Sulzburg. Eine Stadt-, Bergwerks- und Waldgeschichte. **5**, 1—192.
Ulm: s. Nr. 165.
Wachbach:
289 Dietzel, Frz. Die Mundart des Dorfes Wachbach im Oberamt Mergentheim. **24**, 33—64. 109—136.
Waldkirch:
290 Maurer, Hch. Das Waldkircher Stadtrecht vom Jahre 1587. **10**, 1—39.
Walldürn:
291 Hildenbrand, Wilhelm. Volksüberlieferungen v. Walldürn. **22**, 255—279.
Willstätt: s. Nr. 200.
Winterbach:
292 Schurhammer, G. Schloß Winterbach i. unteren Glottertal. **24**, 12—32, 91—108, 248.
Wolfach: s. Nr. 91.
Zähringen:
293 Albert, Peter P. Zähringen, die Burg und ihre Besitzer. **28**, 1—88.
Zürich: s. Nr. 112.

B. Autorenverzeichnis.

NB. Die in Klammern beigefügten Zahlen verweisen auf die Nummern unter A.

Albert, Peter P. Älteste deutsche Urkunde der Stadt Freiburg (7). Belagerung Freiburgs 1713 (45). Mirabeau Tonneaus Tod und Begräbnis (46). Übergang Freiburgs und des Breisgaus an Baden (47). Parodie auf den Rastatter Kongreß (48). Th. Moeglings Tagebuch von 1848 (49). Schwarzwaldsammlung von Oskar Spiegelhalder (106). Freiburger Buchhandel im 15. Jahrhundert (160). Deutscher Buchhandel im 15. Jahrhundert (161). Gründung der Universität Freiburg (162). Älteste Zeitung in Baden (163). Handschrift Konrads von Ammenhausen (192). Friedrich von Weech (245). Schloßruine Burgheim (254). Die Schneeburg ob Ebringen (256). Steinbach (287). Zähringen, die Burg und ihre Besitzer (293).
Auer, Heinrich. Friedrich von der Wengen (247).
Baas, Karl. Heinrich Louffenbergs Gesundheitsregiment (107, 108). Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg (109).
Bader, Joseph. Gründung von Freiburg (259).
Bastian, L. Vermählung Walter Rettichs von Dachstein (194).
Batzer, Ernst. Haigerlocher Stadtbuch (277). Bäcker- und Müllerknecht-Bruderschaft in Offenburg (285).
Bauer, Fr. Klosterküchenzettel (110). Beiträge zur Schul- und Gelehrtengeschichte (164).
Bechtold, Artur. Simplizianische Schriften (195).
Beck, Paul. Orden der „verrückten Hofräte" (50). Französische Barbarei in Altbreisach und der Grafschaft Falkenstein 1793 (51). Husaren-Menzel (52). Annexion Straßburgs 1681 und Besetzung Freiburgs 1678 (53). Rechtspflege und Kriminalistik Oberschwabens (90). Kalenderregeln (111). Schulfeier in Ulm 1790 (165). Briefwechsel zwischen Schubart und Lavater (166). Schillers „Gang nach dem Eisenhammer" (196). Schwabs

Gedicht: Der Reiter und der Bodensee (197). Bodenseepoesie (198).
Beinert, Johannes. H. M. Moscheroschs Gesichte Philanders von Sittewald (199). Moscherosch und sein Geburtsort Willstätt (200).
Bertsche, Karl. Die volkstümlichen Personennamen einer oberbadischen Stadt (14). Namen der Haustiere in Möhringen (283). Kinderspiele aus Möhringen (284).
Birkenmaier, Adolf. Fremde Krämer zu Freiburg und Zürich im Mittelalter (112). Das Freiburger Kaufhaus (260).
Blocher, Eduard. Aus dem Sprachleben des Wallis (15).
Blümml, E. K. Lieder gegen Ludwig XIV. (201).
Boesser, Ernst. Kniebisschanzen (54). Schwarzwaldlinien (55). Ettlinger Linien (56).
Bohnenberger, Karl. Mundart von Schwenningen (16). Grenze vom anlautenden k gegen ch (17).
Bolte, Johannes. Augsburger Flugblatt auf den Frieden zu Rastatt 1714 (57).
Cartellieri, Alexander. Regesten der Bischöfe von Konstanz (144).
Clemen, Otto. „Schreckliche Historie" zu Fiegenstall (113).
Cohn, Elise. Zwei Freiburger Kunstausstellungen (151).
Dammert, F. L. Bericht des Ratschreibers Vogel über die Belagerung Freiburgs 1677 (58). Kleiderordnung Freiburgs 1667 (114). Freiburg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (261).
Dietzel, Franz. Mundart des Dorfs Wachbach (289).
Dold, Augustin. Dominikanerkloster zu Freiburg (115).
Eberhardt, Adolf. Mundart von Bodelshausen (18).
Eitel, Anton. Siegel der Grafen von Freiburg (10).
Feilberg, H. F. Katzenstriegel (116).
Fickler, C. B. A. Erste Zerstörung Mannheims 1622 (59).
Finke, Heinrich. Franz Xaver Kraus (243). Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau (262).
Fischbach, Carl von. „Wiedersönniges Holz" (19). „Die schwarze Welt" (20).
Fischer, Eugen. Die Löhbücke bei Ihringen (33, 34).
v. Fischer-Treuenfeld. Kämpfe bei Freiburg 1644 (60).
Flamm, Hermann. Einführung des Gregorianischen Kalenders zu Freiburg (9). Grab Mirabeau-Tonneaus (61). Napoleon in Freiburg (62). Prozeß des Buchdruckers Peter Schöffer von Mainz (167). Pistorius der Jüngere (168). Todesdaten der Markgrafen Heinrich II. und Hermann III. (233). Freiburger Rechtssammlung (263). Älteste Niederlassung der Prediger in Freiburg (264).
Frank, W. Zähringer Erbschaftsgebiet der Grafen von Urach (38). Schloß Mägdberg und Mühlhausen 1634 (63). Jahrgericht Wolfach (91). Abfindung wegen Totschlags (92). Strafe eines Pasquillenten (93). Strafe wegen Entwendung eines Totenkopfes (94). Strafe eines falschen Priesters (95). Hexenprozeß zu Hüfingen (117). Württhordnung 1684 (118). Zum Hexenwesen (119). Zutrinken (120). Anrüchigkeit (121). Graf Wilhelm von Zimbern und Georg Busenhart (169).
Franz, Hermann. Freiburger Armenordnung 1781 (96). Johann Georg Jacobi (170).

Glatz, Karl J. Regesten zur Geschichte des Grafen Hans I. von Lupfen (37).
Glock, J. Ph. Preußische Werber (64).
Goeler von Ravensburg, Felix Frhr. Badisches Armenkorps (65).
Götze, Alfred. Lücken im niederalemannischen Wortschatz (21).
Groos, Wilhelm. Landsgemeindetag in Appenzell (97). Auswanderer aus den Ämtern Emmendingen und Karlsruhe (122).
Haag, Karl. Über Mundartengeographie (22).
Haffner, Oskar. Anfänge der neuhochdeutschen Schriftsprache zu Freiburg (23). Volkskunde in Baden (123). Alemannische Ortsneckereien (124).
Hager, J. O. Die Herren von Rötteln (237).
Hartfelder, Karl. Bauernkrieg in der Ortenau (66). Breisgauer Regesten und Urkunden (249). Die Zunft der Metzger und Fischer in Freiburg (265). Freiburger Jahrgeschichten (266).
Hebeisen, Gustav. Frühjahrsaufstand 1848 (67). Max Dortu, ein Opfer der 49er Bewegung (68).
Hefele, Friedrich. Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden (69). Dreißigjähriger Krieg im Hegau (70). Kunst und Sitte am Oberrhein (152). Briefe Welckers (246). Joseph II. in Freiburg (267).
Heilig, Otto. Scheffels Ekkehard (202).
Hellwig, Albert. Krimineller Aberglaube (125).
Herkert, Otto. Beamtentum der Markgrafschaft Baden (98).
Heyck, Ed. Badische Literatur (1). Zur Geschichte Johann Schusters (171).
Hildenbrand, Wilhelm. Volksüberlieferungen von Walddürn (291).
Himmelseher, Ernst. Reime auf das Baucinleben (203).
Holder, August. Zur „Geschichte der schwäbischen Dialektdichtung" (204).
Jäger, E. Brod neben der Quittung (126).
John, Ernst. Nibelungenlied (205).
Jolles, André. Zu Rembrandts Geburtstag (153).
Kahle, B. Volksliedvarianten (206). Reimereien aus pfälzischen Handschriften (207). Böckels „Psychologie der Volksdichtung" (208).
Kaiser, Adam. Wollweberei in Schwaben (127).
Kartels, J. Freiburger Theaterchronik (268).
Kempf, Friedrich. Die Steinkreuze von Ebringen (257).
Kern, Theodor von. Literatur des Breisgaus (2, 3). Konstanzer Weltchronik (39). Bauernaufstand im Hegau 1460 (71). Freiburger Deputation in Basel 1814 (72).
Knepper, J. Humanist Adelphus Muling (172).
König, J. Bäuerliche Lasten und Rechte zu Hausen im Hegau 1536 (99).
Krauel, R. Prinz Wilhelm von Preußen in Freiburg 1814 (269).
Kraus, F. X. Badische Literatur (4, 5, 6). Brand der Abteigebäude von Salem 1697 (145). Grabinschriften in St. Paul (146). Historischer Verein für den Breisgau (250). Kapelle im Petershofe zu Freiburg (270).
Krebs, Richard. Weistümer von Amorbach (100).
Künßberg, Eberhard Frhr. von. Das Deutsche Rechtswörterbuch (101).
Kürzel, A. Hexenglaube und Skapulier-Bruderschaft zu

Ettenheimmünster (128). Kardinal Rohan zu Ettenheim (147).
Läufer, Emil. Zollwesen von Breisach (129).
Leichtlen, E. Julius. Trajan als Gründer von Baden-Baden (35). Zur Geschichte der Türkenkriege, des Malteser-Ordens und des heiligen Landes und Grabes (73).
Lunglmayr. Die Orts- und Flurnamen des Amtsgerichtsbezirkes Lindau (24).
Mannheimer, Albert. Bauerngespräch von 1738 (209). Bauernrede (210).
Marriage, Mary Elizabeth. Liederdrucke (173). Sagen von Bergstraße und Neckar (211).
Martin, Ernst. Erzherzogin Mechtild (40). Zerstörung Breisachs 1793 (74). Freiburger Passionsspiele (212). Heimat Hartmanns von Aue (213). Theodor von Kern (242).
Martini, Ed. Reformierung der Herrschaft Badenweiler (75). Sulzburg (288).
Maurer, Heinr. Gräfin von Neuenburg (235). Herrschaft Üsenberg (252). Das Freiamt und die Herren von Keppenbach (258). Martin Malterer (271). Verfassungsumwälzung in Freiburg 1388 (272). Waldkircher Stadtrecht (290).
Mayer, Hermann. Konfessionskarte von Baden (11). Sprachliches aus den Senatsprotokollen der Universität Freiburg (25). Universität Freiburg (174, 176—182). Freiburger Gymnasiumsbibliothek (175).
Mayer, Chr. Aug. Die Heimat des Wessobrunner Gebets (214).
Meisinger, Othmar. Volkslieder aus Baden (215).
Meitzen, August. Uhrenindustrie des Schwarzwalds (130).
Mendelssohn-Bartholdy, K. Freiburg im Jahre 1644 (273).
Metzger, Karl. Universität Freiburg (183).
Michael, Wolfgang. Inschrift vom Rheintor zu Breisach (154).
Miedel, Julius. Kriegers Topographisches Wörterbuch (12). Name Achalm (26). Schatzverse (216).
Münch, Ernst. Julius Cäsar Vanini (184).
Neff, Joseph. Leopolds I. Erlasse an den Kommandanten in Freiburg (76). Markgraf Jakob II. und der Humanist Phil. Beroaldus d. j. (77). Ulrich Zasius (185). Karl Hartfelder (241).
Neufeld, Siegbert. Einwohnerzahl Freiburgs im 14. Jahrhundert (274).
Obser, Karl. Johann Peter Hebels Konfirmation (217).
Ow-Wachendorf, Wernher Frhr. von. Graf Philipp von Arco, Kommandant von Breisach (78). Melchior von Ow, Landvogt zu Hochpurg (236).
Peltzer, Alfred. Freiburger Münstervorhalle (155).
Petsch, Robert. Was ist der Schatz? (218).
Pfaff, Friedrich. Dreisam (13). „Den Schwarzwald abbrennen" (27). Name Sneweli (28). Aus der Schlacht von Pavia (79). Georg Pictorius über Bäder des Kaiserstuhls und Schwarzwalds (131). Karl Heinrich von Fahnenberg (132). Umfragen zur Volkskunde (133). Zum ländlichen Hausbau (134). Der Wissmeister Brugger (148). Übersetzung von Einharts Vita Karoli Magni (186). Badische Sagen (193). Lieder des Brunwart von Oughein (219). Der von Kürenberc (220). Zu Brunwart von Oughein (221). Dorfsprüche oder Ortslitaneien (222). Mitteldeutsche Stephanuslegende (223). Wolframs von

Eschenbach Willehalm (224). Volkslieder und Schwänke aus Lobenfeld (225). Schneeburgen im Breisgau (238). Lenzkircher Dorfspruch (282).
Pöhlmann, Th. Zwei Volkslieder (226).
Poinsignon, A. Innikofen i. Br. (278).
Rauch, J. Heinrich Schreiber (244).
Rech, Ferdinand. Stadtordnung von Bräunlingen (253).
Reinfried, K. Wasserschloß Bach zu Kappel-Windeck (279).
Rest, Joseph. Freiburger Schützenfeste und Schützenbriefe (135). Universität Freiburg (187).
Rieder, Karl. Todesjahr des heiligen Trudpert (149).
Riegel, Ludwig. Schicksal Breisgauer Archivalien (8). Körperschmuck des Menschen (136). Johann Heinrich Rambergs Werke und Freunde (156). Titularbuch der Familie von Sickingen (239).
Riezler, S. Graf Friedrich II. von Fürstenberg als Stifter eines katholischen Schutzbündnisses (80).
Röder, Felix von. Herrschaft Tiersperg (251). Der Stein zu Diersburg (255).
Röhrscheid, Carl. „Lippe-Detmold" (227).
Rosin, Heinrich. Staatsrecht und Rechtsstaat in Baden (102).
Roth von Schreckenstein, K. H. Frhr. Blutbad in Hüfingen 1632 (81). Meerfahrt Philipps von Castilien (82).
Rothenhäusler, Erwin. Baugeschichte des Klosters Rheinau (157).
Rudloff, Karl. Die Linde in Geschichte und Dichtung (137).
Ruppert, Ph. Kriegsereignisse im Breisgau 1632—1635 (83). Ein badischer Hexenrichter (138).
Schlang, Wilhelm. Freiburgs erste Thannhäuser-Aufführung (275).
Schmidt, F. G. G. Böckhs Altdeutsches Glossarium (188). Kalenderverse (228).
Schmidt, Julius. Ortsneckereien im Markgräflerland (139). Das Kirchen der Karolinger (281).
Schreiber, Heinrich. Römische Töpferei zu Riegel (36). Berthold Schwarz (41). Erwin von Steinbach (159). Ältester deutscher Sagenkreis (229).
Schurhammer, Georg. Schloß Winterbach (292).
Schuster, Wilhelm. Zur kirchlichen Geschichte im Quellgebiet der Donau (150).
Schwarz, Benedikt. Brief Lavaters (189). Ortsgeschichtliches aus der Umgebung von Karlsruhe (280).
Schweitzer, V. Vogtgerichtsordnung des Fleckens Altheim (103).
Seiler, Ad. Ortsnamen Lys und Lysbüchel (29).
Sommerfeld, Ernst v. Münsterkirche zu Mittelzell (158).
Steinbrenner, August. Sagen aus Höpfingen und Odenheim (230).
Sussann, Hermann. Adolf von Nassau und Albrecht von Östreich vor Kenzingen (42). Wolf von Hürnheim zum Tuttenstein (85).
Sütterlin, Ludwig. Alte Volksmedizin vom mittleren Neckar (140). Abergläubisches aus Heidelberg (141).
Thamm, Melchior. Hachberger Dorfordnungen (104).
Thomas, N. W. Tieraberglauben (142).
Tideman, Johannes. Fronspergers Kriegsbuch (190).
Trenkle, J. B. Liptinger Schlacht (84).

Uibeleisen, Karl. Name Achalm (30). Namensforschung der Alpen (31).
Waag, Albert. Karlsruher Mundart (32).
Walchner, Kasimir. Felix Malleolus (43). Konstanzer Kirchenversammlung (44). Johann Heuglin von Lindau, Frühmesser zu Sernatingen (86).
Walter, Theobald. Hausinschriften im oberen Sundgau (143). Minoritenkloster in Rufach (286).
Weech, Friedrich von. Minister Ludwig Georg Winter (248). Großherzog Friedrichs Persönlichkeit (240).
Wehrhan, K. „Lippe-Detmold" (231).
Weick, Wilderich. Ernst Ludwig Posselt (191).
Weißgerber. Gerichtsverhandlung in dem Dorfe Rastetten (105).
Wengen, Fr. von der. Das Fürstenbergische Kontingent 1792—1796 (87). Bilder vom Oberrhein 1701 (88). Belagerung Freiburgs 1713 (89). Württemb. Hofmeister Leopold Ludwig Frhr. Gayling von Altheim (234). Stadtschreiber Mayer und Übergabe der Stadt 1713 (276).
Wilhelm, Friedrich. Drei Fabeln aus Cgm. 1020 (232).

C. Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Albert, Peter P. Baden zwischen Neckar und Main in den Jahren 1803—1806. (Neujahrsbll. der Bad. Hist. Kommission. N. F. 4, 1901). **16**, 285—287.
— s. Korth.
Amersbach, K. Licht- und Nebelgeister. **20**, 150—151.
Andree, R. Votive und Weihegaben des katholischen Volkes in Süddeutschland. **24**, 159 bis 160.
Ankenbrand, Stephan. Der eifersüchtige Knabe. Untersuchung über ein modernes Volkslied. **28**, 159—161.
Archivum Franciscanum historicum. **25**, 203—205.
Aus dem Badischen Oberland. Festschrift des Sprachvereins. **24**, 243—248.
Balzer, Eugen. Überblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen. **21**, 313—314.
— Die Freiherren von Schellenberg in der Baar. **21**, 314 bis 315.
Barth, s. Brandstetter.
Bass, Alfred. Deutsche Sprachinseln in Südtirol und Oberitalien. **19**, 191—192.
Baumgartner, E. Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer. **23**, 311—312.
Beinert, Joh. Geschichte des badischen Hanauerlandes unter Berücksichtigung Kehls. **26**, 369—370.
Betrachtungen über das geschichtliche Recht der deutschen Sprache im bernischen Jura. **20**, 156—159.
Birlinger, A. Rechtsrheinisches Alamannien. Grenzen, Sprache, Eigenart. **9**, 108 bis 114.
Blümlein, Karl. Die Floia und andere deutsche maccaronische Gedichte. **17**, VIII—X.
Brandstetter, J. L. Die Namen der Bäume und Sträucher in Ortsnamen der deutschen Schweiz. **20**, 151.
— und H. Barth. Repertorium über Aufsätze und Mitteilungen

schweizergeschichtlichen Inhalts. **24**, 79—80.
Byland, Hans. Der Wortschatz des Zürcher Alten Testaments von 1525 bis 1531. **19**, 287 bis 288.
Chroust, A. Chroniken der Stadt Bamberg, I. **24**, 76—78.
Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden, bearbeitet von Karl Obser. **23**, 158—159.
Deutsche Geschichtsblätter. Hrsg. von Armin Tille. **27**, 177—178.
Egli, Emil, und Finsler, Georg. Huldreich Zwingli. Sämtliche Werke. **21**, 316—318.
Ehrenberg, Oskar von. Die Ortsnamen auf -ingen in Schwaben und insbesondere Hohenzollern. **16**, 182—188.
Eiermann, Adolf. Lazarus von Schwendi. **20**, 319—320.
Elben, Arnold. Vorderöstreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524. **9**, 114—130.
Erbe, Karl. Der schwäbische Wortschatz; eine mundartliche Untersuchung. **17**, X—XIV.
Finsler, s. Egli.
Fischer, Max. Unser Schwarzwald-Bauernhaus. **21**, 315 bis 316.
Fleig, Edgar. Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter. **25**, 210—211.
Förderreuther, M. Die Allgäuer Alpen, Land und Leute. **23**, 254—255.
Franz, Hermann. Studium zur kirchlichen Reform Josephs II. mit Berücksichtigung des Breisgaus. **25**, 206—208.
Freystedt, Karoline von. Erinnerungen aus dem Hofleben. Hrsg. von Karl Obser. **19**, 188—189.
Gaede [Hans]. Der Feldzug um Freiburg 1644. **26**, 379 bis 382.
Gagliardi, E. Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann. I. Bd. (Quellen zur Schweizer Geschichte. N. F. 2. Abt., Bd. I.) **27**, 173 bis 174. II. Bd. **29**, 236—237.
Ganter, Emil. Karl von Rotteck als Geschichtschreiber. **25**, 211 bis 212.
Glock, Johann Philipp. Breisgauer Volksspiegel. **25**, 218 bis 219.
Glock, W. Aus Haltingens Geschichte. **27**, 178.
Hagelstange, Alfred. Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. **16**, 272—276.
Hampe, Th. Gedichte vom Hausrat aus dem 15. und 16. Jahrhundert. **17**, V—VII.
Hartfelder, K. Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland. **6**, 394—395.
Hebel, F. W. Pfälzische Sagen. **22**, 239—240.
Heilig, Otto. Die Ortsnamen des Kaiserstuhls. **16**, 188—192.
— und Lenz, Ph. Zeitschrift für hochdeutsche Mundarten. I. Bd. **16**, 288.
Heitz, Paul. Neujahrswünsche des 15. Jahrhunderts. **17**, VII bis VIII.
— Unbekannte Ausgaben geistlicher und weltlicher Lieder. **27**, 171 bis 172.
— s. Schneeli.
Hornstein-Grüningen, Edwar Frhr. von. Die von Hornstein und von Hertenstein. **29**, 232—234.
Hürbin, Joseph. Handbuch der Schweizer Geschichte. I. Bd. **18**, 280—282.
Hurch, J. Zur Kritik des Kürenbergers. **9**, 103—108.
Jecklin, Fr. Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde (Graubünden) 1404—1803. **24**, 78 bis 79. **26**, 367—369.

Inventare des Großh. Bad. General-Landesarchivs. **16**, 284—285. **25**, 201—203. **27**, 169—170.

John, Aloys. Oberlohma. Geschichte und Volkskunde eines Egerländer Dorfes. **20**, 154 bis 156.

— Sitte, Brauch und Volksglaube im deutschen Westböhmen. **22**, 80.

Kälin, J. Franz Guillimann, ein Freiburger Historiker. **21**, 311 bis 313.

Kapff, R. Mitteilungen über volkstümliche Überlieferungen in Württemberg. Nr. 2. **22**, 159.

Keller, Franz. Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. **19**, 186 bis 188.

Keller, E. J. P. Hebels Werke. **22**, 78—80.

Korth, Leonhard, und Albert, Peter. Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br. II. Bd. **17**, I—V.

Krauss, Rudolf. Schwäbische Literaturgeschichte. Bd. I. **17**, XIV—XVI.

Krieger, Albert. Topographisches Wörterbuch des Großh. Baden. I. Bd. **20**, 319.

Künstle, Karl. Die Kunst des Klosters Reichenau im 9. und 10. Jahrhundert und der neuentdeckte karolingische Gemäldezyklus zu Goldbach bei Überlingen. **23**, 156—158.

Lenz, s. Heilig.

Lessing, Kurt. Rehberg und die französische Revolution. **26**, 382—383.

Linde, Antonius von der. Kaspar Hauser. **6**, 479—481.

Linder, G. S. Sulzer und sein Anteil an der Reformation im Lande Baden sowie an den Unionsbestrebungen. **9**, 38 bis 39.

Lowack, A. Die Mundarten im hochdeutschen Drama bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts. **24**, 310—312.

Luginbühl, Rudolf. Heinrich Brennwalds Schweizerchronik. (Quellen zur Schweizer Geschichte. N. F. 1. Abt. Bd. I und II.) **26**, 366—367.

Matthis, Karl. Niederbronner Steindenkmäler. **28**, 161.

Maurer, s. Schlang.

Mayer, Hermann. Geschichte der Freiburger Gymnasiumsbibliothek. **18**, 279—280.

— Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. II. Bd. **26**, 370—379.

Meisinger, O. Die Appellativnamen in den hochdeutschen Mundarten. 1. **21**, 80.

Meissner. Wie lerne ich eine Karte lesen und wie orientiere ich mich nach derselben im Gelände? **22**, 160.

Miedel, J. Führer durch Memmingen und Umgebung. **23**, 160.

Moser, M. Der Lehrerstand des 18. Jahrhunderts im Breisgau. **24**, 157.

Müller, Leonh. Badische Landtagsgeschichte. 1. Tl. **16**, 173 bis 182; 2. Tl. **16**, 276—281; 3. u. 4. Tl. **19**, 285—287.

Obser, s. Denkwürdigkeiten, Freystedt.

Oechelhaeuser, Adolf von. Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden. IV. Bd. **18**, 271—279.

Quellen zur schweizerischen Reformationsgeschichte, I—III. **24**, 74—76.

Reiser, Karl. Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Allgäus. I. Bd. **16**, 266—268; II. Bd. **18**, 282—284; **20**, 151—154.

Roller, O. K. Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert. **23**, 314—320.

Sander, Hermann. Akademiker aus Freiburg i. Br. als Kämpfer für Österreich 1809. **28**, 157 bis 159.
Schauenburg, G. Frhr. von. Der süddeutsche Weinbauer. I. Bd. **25**, 213—214.
Scherlen, August. Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen. **25**, 215—216.
Schierholz, E. Die Örtlichkeit der Varusschlacht. **25**, 219—220.
Schlang, Wilh., und Maurer, Otto Ritter von. Das Freiburger Theater. **26**, 384—386.
Schleuning, Wilhelm. Die Michaels-Basilika auf dem heiligen Berg bei Heidelberg. **6**, 482—484.
Schliz, A. Das steinzeitliche Dorf Großgartbach. **19**, 185—186.
Schneeli, G., und Heitz, P., Initialen von Hans Holbein. **18**, 287—288.
Schwarzweber, Hermann J. Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert. **25**, 208—210.
Stephani, K. G. Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung. I. Bd. **22**, 158 bis 159.
Stoesser, V. Grabstätten und Grabschriften der badischen Regenten 1074—1811. **19**, 185.
Stutz, U. Die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses im Großherzogtum Baden. **27**, 175—177.
Trockenbrodt, Gustav. Aschebergers Sprüch'. **16**, 271—272.
Uibeleisen, Karl. Die Ortsnamen des Amtsbezirks Wertheim. **19**, 189—191.
Waag, Albert. Bedeutungsentwicklung unseres Wortschatzes. **18**, 286—287.
Waldner, E. Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Kolmar. I. Bd. **23**, 313—314.
Walther, Ilse. Die Siedelungen des Dreisam- und Elzgebietes im Schwarzwald. **25**, 216—218.
Welti, Fr. E. Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg i. Ü. **25**, 205—206.
Wetzel, Max. Waldkirch im Elztal. **29**, 234—236.
Wieser, Fr. R. v. Die Cosmographiae Introductio des Martin Waldseemüller. **24**, 157—159.
Wille, Jakob. Bruchsal. Bilder aus einem geistlichen Staate im 10. Jahrhundert. **16**, 192.
Wunderlich, Hermann. Der deutsche Satzbau. **18**, 284—286.
Zehnter, Johann Anton. Geschichte des Ortes Messelhausen. **16**, 281—284.

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft für Geschichtskunde im Jahre 1913/14.

Im Zeichen der durch ganz Deutschland gehenden erhebenden Gedenkfeiern für das Jahr 1813 begann die Gesellschaft für Geschichtskunde das neue Vereinsjahr am 23. Oktober 1913 mit einem Vortrag von Professor Dr. K. Hofmann an der Humboldtschule in Karlsruhe über Badens Anteil an der Befreiung Deutschlands 1813/14. Der Redner ging davon aus, daß auch für Baden der 18. Oktober der Gedenktag der Befreiung im besondern Sinne sei, obwohl erst nach der Leipziger Völkerschlacht, als der Rheinbund sich auflöste, Badens Großherzog Karl, der durch seine Heirat mit Napoleons Adoptivtochter Stephanie Beauharnais in enger Beziehung zu dem französischen Kaiserreich stand, seine Mitwirkung an den weiteren Erfolgen der Verbündeten ins Auge fassen konnte. Als Nachbarstaat Frankreichs war gerade Baden der Tummelplatz vieler Kämpfe, die dem Lande schwere Opfer auferlegten. Badens Wunsch, neutral zu bleiben, wurde von Napoleon abgelehnt, und so entschloß sich Großherzog Karl, sich den Verbündeten anzuschließen. Im Hauptquartier derselben zu Frankfurt wurde dieser Antrag Badens mit Mißtrauen aufgenommen, namentlich Freiherr vom Stein zählte zu den Gegnern. Aber der Großherzog machte ernst mit seiner Mithilfe und gab im November 1813 den Befehl zur Neuorganisation seiner Truppen, der auch im Freiburger Wochenblatt veröffentlicht wurde. Die Aushebung der Rekruten fand eine glatte Lösung, da man allenthalben zu allen Diensten freudig bereit war im Hinblick auf eine bessere Zukunft des Vaterlandes. Die damalige Waffenfabrik zu St. Blasien hatte Tag und Nacht Arbeit, und Chirurgen und Ärzte wurden herbeigezogen, um den vielen Aufgaben in den mit Truppen der Verbündeten angefüllten Spitälern gerecht zu werden, zumal der Typhus in jener Zeit viele Opfer, auch unter den Ärzten, forderte. Das aus Freiwilligen gebildete badische Jägerkorps sammelte begeisterte vaterlandsliebende Jünglinge in seinen Reihen; Adelige, Studenten, Bürgersöhne meldeten

sich und leisteten auf ihre Kosten die Ausrüstung. Eine Landsturmtruppe wurde zum Schutz der Grenze organisiert, und zwar nach drei Klassen von siebzehn bis zu fünfzig Jahren. Die badischen Truppen wurden als achtes Bundeskontingent der sechsten Armee unter General von Wittgenstein zugeteilt und haben in manchen Gefechten mit Bravour gekämpft. Redner schilderte dann in seinem Vortrag einige Szenen aus jener Zeit, die gerade uns Freiburger lebhaft interessieren, so die Siegesfeiern, die glänzende Herrscherzusammenkunft in Freiburg, die geistige Erweckung des Volkes durch unsere Dichter Jacobi und Hebel, die schweren Nöte und Sorgen durch die vielen Masseneinquartierungen, bis endlich die Feldzüge, welche das damals noch schwach bevölkerte Baden rund achtzehn Millionen Gulden kosteten, ihr Ende fanden. In der Diskussion wurde die hohe Ziffer der auf Freiburg entfallenden Einquartierungen mit etwa 640000 Mann beim Zug der Verbündeten gegen Paris bezweifelt, da ja vor Leipzig nicht einmal soviel Leute gestanden haben (rund 300000 Verbündete gegen 170000 napoleonische Kämpfer); nur wenn man den Hin- und Rückmarsch getrennt behandle, könnte die Zahl annähernd herauskommen. Ebenso wurde angeregt, im Landesarchiv nachzuforschen, ob wirklich in den Massengräbern bei Tennenbach keine Bayern liegen, was vom bayerischen Kriegsministerium behauptet werde.

Am 21. November sprach der Konservator der Städtischen Sammlungen Professor Dr. M. Wingenroth im Hinblick auf die wenige Wochen zuvor vom Bürgerausschuß genehmigte Erbauung eines neuen Sammlungsgebäudes über die städtischen Sammlungen, ihre Geschichte, Einteilung und künftige Aufstellung. Einleitend gab der Vortragende einen kurzen Überblick der Entwicklung des europäischen Sammlungswesens von der Hochgotik und Renaissance bis in das 19. Jahrhundert, wo neben den Fürsten auch die Städte sich dieser Sache annehmen. Wie damals die Romantik den historischen Sinn weckte, so entstand anderseits Interesse für das alte Kunstgewerbe und die Völkerkunde. In Freiburg entstand um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Sammlung von Waffen im Kaufhaussaal, die 1864 in das Rathaus verlegt wurde. Dann bekam die Stadt von den Herren Dr. Gaeß und Prof. Wibel eine Münzsammlung geschenkt und die historische Sammlung am Theaterplatz reihte sich an. Mit besonderem Dank gedachte der Vortragende der Verdienste des verstorbenen Altstadtrats Dr. Hugo Ficke um das Zustandekommen der Sammlungen für Völker- und Naturkunde, die in Süddeutschland nur von München und

Stuttgart übertroffen werden. Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen verbreitete sich der Vortragende über die Einteilung und die Methode der Aufstellung der Sammlungen im neuen Gebäude. In Plänen, Modellen und Bildern soll in systematisch wissenschaftlicher Zusammenstellung die Geschichte und Entwicklung der Stadt gezeigt werden. Dazu kommen ferner die religiösen Altertümer und die Hausaltertümer in historischen Zimmern zusammengestellt. Auch der Darstellung der Volkskunde im ganzen Schwarzwald soll ein großer Raum gewidmet werden, wie es sich für Freiburg als Mittelpunkt des Schwarzwalds gebühre. Was die modernen Kunstsammlungen anbelange, so müsse man sich doch wohl in Anbetracht der Mittel auf die alemannische Kunst mehr oder weniger beschränken. Hier würden wohl die reichen Ankäufe des Münsterbauvereins den Grundstock bilden müssen. Auch die Blüteperioden der plastischen Kunst in unserer Stadt sollen dargestellt und die Reste sorgfältig gesammelt werden. Zum Schlusse besprach der Redner die Anlage des neuen Sammlungsgebäudes, zeigte an Grundrissen und Zeichnungen seine Einrichtung und konnte den Einwurf widerlegen, als ob der Plan zu verwickelt sei und daß volles Licht fehle. Die alte Augustinerkirche und der noch erhaltene Kreuzgang eigneten sich trefflich für ein Sammlungsgebäude. Auch seien so viele Räume da, daß das Gebäude nach menschlichem Ermessen fünfzig Jahre ganz gut ausreiche.

Am 17. Dezember kehrte der dritte Redner des Winters, Wirkl. Geh. Rat Krauel Exzell., mit seinen Erinnerungen an Freiburg vor hundert Jahren zu dem Grundgedanken des ersten Abends zurück. Er hatte für seinen Zweck vom Königl. Hausarchiv in Charlottenburg die bisher völlig unbekannten, im vorliegenden Band der Zeitschrift dem vollen Wortlaut nach wiedergegebenen Tagebuchaufzeichnungen erhalten, welche Prinz Wilhelm von Preußen, der nachmalige Kaiser, während seines Aufenthalts in Freiburg gemacht hatte. Dazu nahm der Vortragende Auszüge aus Briefen und Tagebüchern einiger berühmter Persönlichkeiten des Freiburger Monarchen- und Diplomatenkongresses. Drei Männer waren es, deren Freiburger Aufzeichnungen er eingehender behandelte: Alexander von Humboldt, der Publizist Friedrich von Gentz und der preußische Prinz Wilhelm. — Alexander von Humboldt, damals preußischer Staatsmann und Gesandter am Wiener Hofe, weilte vom 21. Dezember 1813 bis 13. Januar 1814 hier und schrieb während dieser Zeit zehn Briefe an seine Frau. Er ist vielleicht der einzige von allen bedeutenderen damals in Freiburg anwesenden Fremden,

der unsere Stadt von früher her (1789 gelegentlich einer Schweizerreise) kannte. Er wohnte in einem, „fast außerhalb" der Stadt gelegenen kleinen Hause, in dem „nicht einmal ein Schreibtisch vorhanden" war. Auf der Kaiserstraße floß damals noch der „Kaiserstraßenbach"; am Eingang zur Schusterstraße war er überbaut vom „Monarchenbrückle" (weil die Monarchen dort oft Truppenschau abhielten), im Volksmund weniger poetisch das „Dreibatzenbrückle" genannt. Am 28. Dezember 1813 bestieg Humboldt mit dem Fürsten Metternich den Münsterturm, von dessen Bauart er sich ganz entzückt äußerte. Überhaupt fand er sich in dem von ihm immer gepriesenen schönen Freiburg, laut seinen Briefen, „in denkbar glücklichster Stimmung", obgleich er sich vom geselligen Verkehr ziemlich fernhielt, weil ihm dafür seine Zeit zu kostbar war. — Friedrich von Gentz, ein Freund Humboldts, offenbart sich in seinen Briefen als ein großer Verehrer der Politik des Fürsten Metternich. Er kam am 4. Dezember 1813 hier an und wohnte in der Pfaffengasse, der jetzigen Herrenstraße. Einen recht vertraulichen Briefwechsel, zumeist politischen Inhalts, pflog er mit der Fürstin Schwarzenberg; lokalgeschichtlich liefern indes die beiden erhaltenen Schreiben an diese keine Ausbeute. — In ganz andern Gedankengängen bewegen sich die Briefe bezw. Tagebuchaufzeichnungen des vom 4. bis 12. Januar 1814 in Freiburg zum ersten Male anwesend gewesenen Prinzen Wilhelm von Preußen, des nachmaligen Kaisers Wilhelm I. von Deutschland. Er kam mit seinem Vater König Friedrich Wilhelm III. und seinem Bruder Friedrich Wilhelm hierher und wohnte im Hause des Freiherrn Rinck von Baldenstein, Ecke Kaiser- und Nußmannstraße, heute Kaiserstraße Nr. 35. Die preußische Königsfamilie lebte recht einfach hier. Von den Briefen des Prinzen Wilhelm, der damals siebzehn Jahre alt war, sind bis jetzt nur drei bekannt geworden, die er an seine Schwester Charlotte, die spätere russische Kaiserin, richtete. Dagegen sind die (bisher noch niemals veröffentlichten) Tagebuchaufzeichnungen vollständig erhalten, enthalten aber lediglich kurze, trockene, tägliche Notizen über Spaziergänge in die Umgebung unserer Stadt, Truppenbesichtigungen, Besuche bei den andern Fürstlichkeiten und Staatsmännern, über einen Kaminbrand (am 10. Januar) in seinem Wohnhause, bei dem der Prinz fast erstickt wäre, einen Theaterbesuch (am 11. Januar) im Kornhaussaale mit einer „sehr schlechten Aufführung der Schwestern von Prag". Im frühen Morgengrauen des 12. Januar erfolgte über Müllheim die Abreise des Prinzen nach Lörrach; damals ahnte er gewiß nicht, daß über seinem Haupte eine Kaiserkrone schwebte und seine

Tochter Luise einmal die Regentin des badischen Landes werden würde, von dessen Schönheiten er so oft begeistert gesprochen.

Am 29. Dezember fand die in § 19 der Satzung vorgeschriebene ordentliche Hauptversammlung mit Jahres- und Kassenbericht sowie Vorstandswahl statt, eröffnet und geleitet vom ersten Vorsitzenden Geh. Hofrat Professor Dr. Finke in der Weise, wie es im gedruckten Bericht enthalten ist. Das Andenken der verstorbenen Mitglieder Baumgarten, Föhrenbach und Klüpfel ehrten die Anwesenden nach herzlichen Nachrufsworten des Vorsitzenden durch Erheben von den Sitzen. — Nach dem vom Rechnungsprüfer Anwalt a. D. Fr. Stebel nachgesehenen und richtig befundenen Bericht des Rechnungsführers E. Held schließt die Jahresrechnung mit einer Gesamteinnahme von Mk. 2975.67 und einer Gesamtausgabe von Mk. 2794.92 ab, so daß nach Eingang der Rückstände ein Barvermögen von Mk. 299.60 vorhanden ist. Für die Unterstützungsbeiträge des Großh. Kultusministeriums und der Stadtgemeinde wurde vom Vorstand wärmstens gedankt. Zum Rechnungsführer wird an Stelle des wegen Alter und Arbeitsüberhäufung sein Amt niederlegenden Rendanten Held einstimmig Privat E. Fischer (Bürgerwehrstr. Nr. 15) gewählt.

Am 3. Februar 1914 hielt Universitätsprofessor Dr. E. Göller einen Vortrag über die Apostolische Pönitentiarie und ihre Beziehungen zur Geschichte des Oberrheins auf Grund eigener mehrjähriger Studien in Rom als Assistent des dortigen Königl. Preußischen Historischen Instituts. Unter Pönitentiarie versteht man die vom Papst eingesetzte Bußbehörde, die ermächtigt ist, Absolution und Dispensation bei Verbrechen oder bei Ehehindernissen zu erteilen. Bei den Studien des Redners in den vatikanischen Archiven ist es ihm gelungen, die Regesten dieser Behörde von 1409 an wieder aufzufinden und dadurch ihre Entwicklung und ihr Wesen näher zu erforschen. Besonders war es die Auffindung von Formelbüchern, verfaßt von zwei oberrheinischen Klerikern, Walter von Straßburg und Johannes Burkhardt, wodurch der Zweck der Institution klar erkannt wurde. In freiem Vortrag gab der Redner ein anschauliches Bild von den Befugnissen und Rechten dieser Bußbehörde, der auch die Ausfertigung von Exkommunikationen von Fürsten oblag. Auch wurde der Ansicht entgegengetreten, als ob man bei dieser Behörde Verbrechen oder Vergehen hätte loskaufen können. Die Taxe, die dabei bezahlt wurde, sei nur für die Ausfertigung des Schriftstücks gewesen, und wenn in späteren Zeiten mit den Taxen Mißbrauch getrieben worden, so seien die

Päpste immer dagegen aufgetreten, wenn auch manche die Taxen als Einnahmequelle geschätzt hätten.

Am 19. März sprach Universitätsprofessor Dr. J. Gramm im Hörsal 23 der Universität über Probleme der Kunstentwicklung und beleuchtete seine Ausführungen mit Lichtbildern. Ausgehend von der sich wohl jedem Museumsbesucher aufdrängenden Frage nach dem oft so auffallenden Wandel der Kunstanschauungen, kam Redner zu dem Kardinalpunkt seiner Ausführungen: Die Pole der gesamten Kunst sind Klassik und Gotik. Goethe hat dies in seinem „Faust" (2. Teil) besonders klar dichterisch betont durch den Gegensatz zwischen Faust und Helena. Bei allen Erdenvölkern macht sich in der Kunstbetätigung das Bestreben nach möglichstem Anlehnen an die Natur geltend; jede Zeit aber tritt mit einem bestimmten Kunstwollen, einer bestimmten Weltanschauung an diese Betätigung heran. Der objektive Kunstidealismus hat seinen Gipfel in der Klassik, der subjektive in der Gotik; die Form des Kunstwerks wird betont bei der Klassik, der Inhalt bei der Gotik. Im ganzen vollzog sich die Kunstentwicklung — nach einer persönlichen, durch graphische Darstellungen illustrierten Ansicht des Redners — in einem Zickzacklauf über die einzelnen Epochen der Klassik und Gotik hinweg, wobei an den Berührungs- oder Schnittpunkten ein Verwischen der Gegensätze stattfand. In der Klassik herrscht Symmetrie der Anlage und Gebrungenheit („Erdgebundenheit") der Ausführung vor, in der Gotik Unsymmetrie und Auflösen des starren Materials in hochstrebende Formen. (Als Beispiele hierfür zeigte Herr Professor Dr. Gramm das Parthenon in Athen und den Kölner Dom, sowie eine Anzahl weiterer Kunstwerke in schönen Lichtbildern.) Abseits der Klassik und Gotik befinden sich die neuzeitlichsten Kunstrichtungen Impressionismus, Expressionismus und Futurismus mit ihren Ausdrucksarten des Abstrakten. Den Schluß des Vortrags machte ein erneutes Hinüberleiten des Themas auf dichterisches Gebiet: Im Lorbeerkranz des Goethe-Schiller-Denkmals zu Weimar laufen die Fäden der Klassik und der Gotik zusammen — Goethe: objektiver Idealist, Vertreter der Klassik; Schiller: subjektiver Idealist, Vertreter der Gotik —, kreuzen sich dort und gehen wieder auseinander. Wer bringt sie abermals zusammen? —

Am 10. Juli beschloß die Vortragsreihe der Berichtszeit Dr. G. Weise mit Mitteilungen über merovingisch-karolingische Kirchenbauten in Südwestdeutschland. Der Vortragende hat eine Reihe der ältesten Kirchen durch Grabungen auf

die Gestaltung des ursprünglichen Grundrisses untersucht, so besonders die auf dem Petersberg bei Fulda, die bei Schluchtern in der gleichen Gegend und die Kirche in Dompeter bei Molsheim im Elsaß. An der Hand von Grundrissen vertrat der Redner die Ansicht, daß außer dem Typus der sogenannten karolingischen Renaissance für Deutschland noch ein älterer Typus nachzuweisen sei, der in der Hauptsache aus einem Chor mit zwei Nebenräumen und aus einem dreiteiligen Schiff ohne Querhaus besteht. Ähnliche Kirchen sind in großer Anzahl für das 6. Jahrhundert in Syrien nachzuweisen; auch in Spanien und Italien finden sich für diese Zeit solche Kirchen. Bei uns sei der Bau dieser Kirchen mit Basilikagrundriß in das 8. und 9. Jahrhundert zu setzen. Auch durch geschichtliche Überlieferungen suchte der Vortragende seine Ansichten über den ältesten Grundriß der Kirchen unseres Vaterlandes zu bekräftigen.

Drei Wochen später brach der große Weltkrieg aus, der alle andern, nicht kriegerischen und nicht eng damit zusammenhängenden Dinge weit in den Hintergrund treten ließ und auch die Tätigkeit der Gesellschaft für Geschichtskunde auf das allernotwendigste beschränkte.

Schon die ersten Wochen des Krieges forderten ein Opfer aus der Reihe unserer Mitarbeiter. Der Verfasser der an der Spitze des vorliegenden Bandes stehenden Abhandlung, Dr. phil. Karl Metzger von hier, der als Einjährigfreiwilliger des 5. badischen Infanterieregiments Nr. 113 am 6. August mit ins Feld gerückt war, mußte am 20. August in der Schlacht bei Saarburg sein junges Leben fürs Vaterland dahingeben. Die Drucklegung seiner Arbeit verursachte uns 300 Mk. Mehrkosten, die wir als Kriegssteuer auf unsere Kasse übernommen haben.

Außer dem am 25. November im Kampf gegen die Russen gefallenen Generalleutnant z. D. F. Waenker von Dankenschweil Exzell. blieb die Gesellschaft im Berichtsjahre vor Verlusten verschont. Ausgetreten sind acht, neu eingetreten drei Mitglieder, so daß sich der Gesamtstand zurzeit auf 160 beläuft.

An Unterstützungen hatte sich die Gesellschaft in diesem wie in den früheren Jahren solcher seitens des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts sowie der hiesigen Stadtverwaltung zu erfreuen, wofür auch hier der verbindlichste Dank zum Ausdruck gebracht wird.

Verzeichnis der Mitglieder.

(Stand am 1. Dezember 1914.)

Protektor: Se. Königliche Hoheit Großherzog **Friedrich II.** von Baden.
Se. Königliche Hoheit Prinz **Max** von Baden.

Ehren-Mitglieder:

1. **Fiſcher von Treuenfeld**, Ph., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
2. **von Simſon**, Dr. B., Geh. Hofrat, Univ.-Prof. a. D., Charlottenburg.
3. **Winterer**, Dr. O., Oberbürgermeiſter a. D.

Hieſige Mitglieder:

4. **Albert**, Prof. Dr. P., Archivrat.
5. **Amerbach**, K., Gymn.-Profeſſor.
6. **Archiv**, Städtiſches.
7. **Bachelin**, L., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
8. **Baiſt**, Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Profeſſor.
9. **Baumann**, Fr., Gr. Bauinſpektor.
10. **von Beck**, Ferd., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
11. **von Below**, Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Profeſſor.
12. **Bernſau**, R., Rentner.
13. **Bielefeld**, Dr. O., Verlagsbuchhändler.
14. **von Bodungen**, H., Generalmajor und Brigadekommandeur.
15. **Braig**, Dr. K., Prälat, Univ.-Profeſſor.
16. **Dieffenbacher**, Dr. J., Profeſſor an der Höheren Mädchenſchule.
17. **Diepgen**, Dr. P., Privatdozent.
18. **Döll**, Karl Fr., Geh. Poſtrat.
19. **Eitel**, Dr. A., a.-o. Univ.-Profeſſor.
20. **Fabricius**, Dr. E., Geh. Hofrat, Univ.-Profeſſor.
21. **Faelligen**, R., Kaiſerlicher Bankdirektor.
22. **Feiſt**, R., Amtsrichter a. D.
23. **Finke**, Dr. H., Geh. Hofrat, Univ.-Profeſſor.
24. **Fiſcher**, E., Privat.
25. **Flamm**, Dr. H.
26. **Foßler**, A., Major a. D.

27. **Friedberg**, J., Hauptmannswitwe.
28. **Gaede**, H., Exzellenz, General der Infanterie z. D.
29. **Gaeß**, Dr. F., Rentner.
30. **Galli**, Dr. G., Generalkonsul z. D.
31. **Ganz**, Th., Privat.
32. **Göller**, Dr. E., Univ.-Professor.
33. **Goldschmidt**, Dr. H., Historiker.
34. **Gramm**, Dr. Jos., a.-o. Univ.-Professor.
35. **Grohe**, F., Hauptmann.
36. **Grosch**, Dr. A., Großh. Erster Staatsanwalt.
37. **Günther**, E. A., Buchdruckereibesitzer.
38. **Haffner**, Dr. O., Schriftleiter.
39. **Hefele**, Dr. F., Wissenschaftl. Hilfsarbeiter am Stadtarchiv.
40. **Held**, E., Rendant.
41. **Herder**, H., Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler.
42. **Heß**, E., Gymn.-Professor.
43. **Himmelheber**, J., Russischer Staatsrat.
44. **Hoberg**, Dr. G., Geistl. Rat, Univ.-Professor.
45. **Jacobs**, Dr. E., o. Hon.-Prof., Direktor der Großh. Universitäts-bibliothek.
46. **Junghanns**, Fr., Apotheker.
47. **Kempf**, F., Münsterbaumeister.
48. **Knecht**, M., Hauptmann.
49. **Kölble**, F., Beurbarungsverwalter.
50. **König**, J., Gymn.-Professor.
51. **Krauel**, Dr. R., Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Kaiserl. Gesandter und o. Honorarprofessor a. D.
52. **Krebs**, Dr. E., Privatdozent.
53. **Krebs**, H., Kaufmann.
54. **Kreuzer**, E., Erzbischöfl. Justiziar und Offizialatsrat.
55. **Kubanek**, L., Bildhauer.
56. **Künstle**, Dr. K., Univ.-Professor.
57. **Lahusen**, Dr. Joh., Historiker.
58. **Lenel**, Dr. O., Geh. Rat, Univ.-Professor.
59. **Lengle**, Dr. J., Gymn.-Professor.
60. **Leonhard**, Dr. F., Gymn.-Professor a. D.
61. **Lüttich**, Dr. phil. R.
62. **Maibier**, U., Oberstleutnant z. D.
63. **Martin**, Dr. K., Oberrealschuldirektor.
64. **Mayer**, Dr. H., Gymn.-Professor.
65. **Mayer**, Dr. theol. h. c. K., Geistl. Rat, Monsig., Superior.

66. **Mayer**, Dr. K., Univ.-Professor.
67. **Meckel**, K. A., Architekt.
68. **Merta**, J., Pfarrer.
69. **Meyer-Koch**, Frau Dr. M., Schriftstellerin.
70. **Mez**, J., Geh. Kommerzienrat.
71. **Michael**, Dr. W., a.-o. Univ.-Professor.
72. **Mombert**, Dr. P., a.-o. Univ.-Professor.
73. **Muth**, A., Geh. Regierungsrat, Großh. Amtsvorstand.
74. **van Nes**, W., Rentner.
75. **Nitschke**, O., Zahnarzt.
76. **Pfeilschifter**, Dr. G., Univ.-Professor.
77. **Poppen**, E., Buchdruckereibesitzer.
78. **Prinz**, E., Generaloberarzt a. D.
79. **Reinhard**, Dr. R., Exzellenz, Staatsrat a. D.
80. **von Reischach**, Frhr. E., Leutnant a. D.
81. **Rest**, Dr. J., Hilfsbibliothekar an der Univ.-Bibliothek.
82. **Riegel**, Dr. Jos., Historiker.
83. **von Rohland**, Dr. W., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
84. **Rosin**, Dr. H., Geh. Rat, Univ.-Professor.
85. **Ruf**, K., Hofphotograph.
86. **Sauer**, Dr. J., a.-o. Univ.-Professor und Konservator.
87. **Schanzenbach**, Dr. theol. h. c. L., Geistl. Rat, Gymn.-Professor.
88. **Schemann**, Professor Dr. L., Bibliothekar a. D.
89. **Schmidt**, E., Großh. Seminar-Direktor.
90. **Schneider**, Dr. Egon, Privatdozent.
91. **Schönfelder**, V., Kontre-Admiral z. D.
92. **von Schuckmann**, Frau A., Privat.
93. **Schultze**, Dr. A., Univ.-Professor.
94. **Schulz**, Dr. Hans, Privatdozent.
95. **Schwab**, Dr. J., Professor, Univ.-Bibliothekar.
96. **von Senger**, O., Geh. Reg.-Rat, Großh. Amtsvorstand a. D.
97. **Sitzler**, Dr. J., Geh. Hofrat, Gymn.-Direktor.
98. **Sommer**, M., Exzellenz, General der Infanterie z. D.
99. **Stebel**, F., Rechtsanwalt a. D.
100. **Steup**, Prof. Dr. J., Geh. Hofrat, Oberbibliothekar a. D. und o. Honorarprofessor.
101. **Stieler**, A., Oberst z. D.
102. **Stork**, Dr. M., Oberrealschul-Professor.
103. **Sutter**, Dr. K., a.-o. Univ.-Professor.
104. **Treibs**, A., Privat.
105. **Uhde**, A., Oberamtsrichter.

106. **Uibel**, Dr. iur. h. c. E., Landgerichtspräsident.
107. **Universitätsbibliothek**, Großherzogliche.
108. **Valentin**, Dr. V., Privatdozent.
109. **Vigener**, Dr. Fr., a.-o. Univ.-Professor.
110. **Waenker von Dankenschweil**, R., Forstmeister a. D. und Großherzoglicher Kammerherr.
111. **Wagner**, Alfr., Buchdruckereibesitzer.
112. **Wagner**, B., Rentner.
113. **Waltz**, Dr. L., Landgerichtsrat.
114. **Wanner**, A., Benefiziat.
115. **Weber**, Dr. S., Univ.-Professor.
116. **de Weerth**, W., Rentner.
117. **Weise**, Dr. phil. G.
118. **Weismann**, Dr. A., Exzellenz, Geh. Rat, Univ.-Professor.
119. **Werthmann**, Dr. L., Prälat, Geistl. Rat.
120. **Wingenroth**, Prof. Dr. M., Konservator.
121. **Winterer**, Dr. phil. Wilh., Hauptmann z. D.
122. **Wolf**, Dr. G., Privatdozent.
123. **Ziegler**, Dr. B., Kreisschulrat.
124. **Zimmermann**, E., Gymn.-Professor.
125. **Zürn**, L., Geh. Hofrat, Gymn.-Direktor.

Auswärtige Mitglieder:

126. Baden-Baden: **Neff**, J., Hofrat, Gymn.-Direktor.
127. Berlin: **Meinecke**, Dr. Fr., Geh. Reg.-Rat, Univ.-Professor.
128. Berlin-Wannsee: **Jolles**, Dr. A., Privatdozent.
129. Berlin-Wilmersdorf: **Schiller**, R., Hauptmann, zurzeit beim Großen Generalstab.
130. Bonn: **Stutz**, Dr. U., Geh. Justizrat, Univ.-Professor.
131. „ **Königliche Universitätsbibliothek.**
132. Bonndorf: **Rieder**, Dr. theol. et phil. K., Stadtpfarrer.
133. Breisach: **Bürgermeisteramt.**
134. Buchholz: **von Ow-Wachendorf**, Frhr. V., Großh. Kammerherr, Oberstleutnant z. D.
135. Donaueschingen: Fürstl. Fürstenbergische **Hofbibliothek.**
136. Emmendingen: **Baumgartner**, Dr. iur. et phil. E., Kreisschulrat.
137. Endingen: **Bastian**, J., Weingutsbesitzer.
138. „ **Burger**, A., prakt. Arzt.
139. „ **Pfefferle**, W., Apotheker u. Landtagsabgeordneter.
140. Ettenheim: **Meyer**, K., Lehramtspraktikant.

141. Flensburg: **Pecher**, K., Hauptmann im Füsilier-Reg. Nr. 86.
142. Greifswald: **Lommatzsch**, Dr. E., Univ.-Professor.
143. Hamburg: **Möring**, Dr. W.
144. Hecklingen: **Dold**, Dr. A., Pfarrer.
145. Hochhausen: **von Helmstatt**, R., Graf.
146. Hornberg: **Schaub**, Dr. Fr., Lehramtspraktikant.
147. Karlsruhe: **Baas**, Dr. K., Arzt.
148. Kolmar i. E.: **von Althaus**, Fr. Frhr., Kaiserl. Regierungs- und Baurat a. D.
149. Konstanz: **Gnau**, Dr. H.
150. Lenzkirch: **Spiegelhalder**, O., Privat.
151. München: **Reichard**, K., Hauptmann z. D.
152. Oppenau: **Ruf**, Jos., Ratschreiber.
153. Pforzheim: **Mangold**, St., Eisenbahnsekretär.
154. Rottenburg a. N.: **von Keppler**, Dr. P. W., Bischof.
155. St. Moritz-Dorf (Schweiz): **Bodenstein**, Dr. F., Privat.
156. Straßburg: **Schneider**, Dr. A., Univ.-Professor.
157. „ **Thumb**, Dr. A., Univ.-Professor.
158. Tübingen: **Wahl**, Dr. A., Univ.-Professor.
159. Überlingen a. B.: **Roder**, Dr. Chr., Hofrat, Vorstand der Realschule a. D.
160. Wien: **Stadtbibliothek.**

Der Vorstand

besteht nach der Wahl vom 29. Dezember 1913 aus folgenden Mitgliedern:

Erster Vorsitzender: Geh. Hofrat Prof. Dr. **Finke.**
Zweiter Vorsitzender: Geheimrat Dr. **Krauel**, Exzellenz.
Schriftführer und Schriftleiter: Archivrat Prof. Dr. **Albert.**
Bücherwart: Prof. Dr. Hermann **Mayer.**
Rechnungsführer: Privat Ernst **Fischer.**
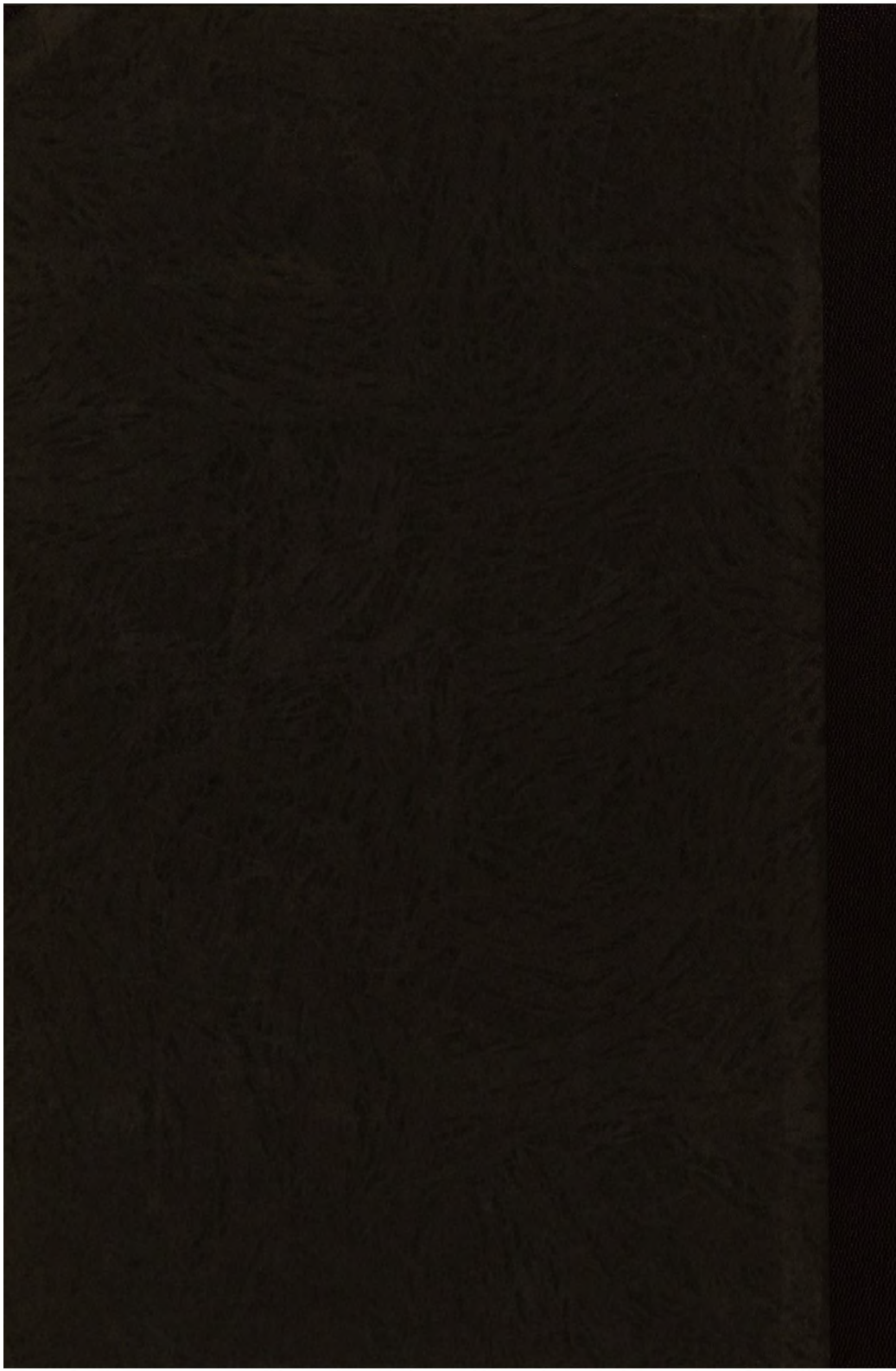
Beiräte: Prof. Dr. **Fabricius.**
Prof. Dr. **Michael.**
Prof. Dr. **Pfeilschifter.**
Geh. Regierungsrat **von Senger.**